# Urkundenlehre

Wilhelm Erben,
Ludwig Alfons
Hubert ...

# HANDBUCH

DER

# MITTELALTERLICHEN UND NEUEREN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

G. v. BELOW UND F. MEINECKE

PROFESSOREN AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

---

ABTEILUNG IV

## HILFSWISSENSCHAFTEN UND ALTERTÜMER

---

ERBEN-SCHMITZ-REDLICH

URKUNDENLEHRE I



MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

1907

# URKUNDENLEHRE

VON

W. ERBEN, L. SCHMITZ-KALLENBERG

UND

O. REDLICH

## I. TEIL

ALLGEMEINE EINLEITUNG ZUR URKUNDENLEHRE VON
OSWALD REDLICH

DIE KAISER- UND KÖNIGSURKUNDEN DES MITTELALTERS
IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH UND ITALIEN VON
WILHELM ERBEN



MÜNCHEN UND BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1907

# THEODOR R. von SICKEL

zum

# achtzigsten Geburtstage

18. Dezember 1906

# Inhaltsübersicht.

## Einleitung



## Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien

# EINLEITUNG

## I. Geschichtlicher Überblick

## II. Allgemeine Begriffe und Grundlagen

Von

OSWALD REDLICH

# I. Geschichtlicher Überblick.

Sickel, Acta Karolinorum, 1. Bd. (1867), Einleitung; Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter (1871, 3. Aufl. 1896), Einleitung; Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie (1885), S. 542 ff., 756 ff.; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (1889) 1, 11—40; Giry, Manuel de diplomatique (1894), S. 51—81; Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich (1897); Meisters Grundrifs der Geschichtswissenschaft 1, 158 ff. (Thommen), 172 ff. (Schmitz-Kallenberg), 231 ff. (Steinacker).

Kritik an einzelnen Urkunden hat das ganze Mittelalter schon gekannt und geübt. Sie wurde dadurch veranlafst, dafs die Urkunden als Beweismittel in Rechtsfragen zu dienen hatten, und dafs es, wurde ihre Glaubwürdigkeit angefochten, auf den Nachweis der Echtheit oder Unechtheit ankam. Eben um fehlende Rechtstitel zu ersetzen, wurden von jeher zahllose Fälschungen von Urkunden begangen. Dies forderte die Kritik heraus zur Abwehr, zur Aufdeckung. Es finden sich durch alle Jahrhunderte Fälle, in denen einzelne Kriterien zum Nachweis der Unechtheit herangezogen wurden: die Fälschung von Unterschriften, Widersprüche mit den Angaben der Datierung, Eigenheiten der Siegelbefestigung und des Siegelwachses, Fehler des Siegelbildes. Ja man erhob sich ab und zu von der Verwertung einzelner Merkmale zu einer Kritik, welche in einer, man könnte sagen wissenschaftlichen Weise, die gesamten Merkmale der Urkunde in Rücksicht zog. Wir finden dies in der höchstentwickelten Kanzlei, der päpstlichen. Innocenz III., der grofse Jurist, hat gelegentlich eines bestimmten Falles in einer theoretischen Belehrung die Gesichtspunkte, nach denen Papsturkunden auf ihre Echtheit zu prüfen sind, zusammengefafst: Es sei zu achten auf das Diktat, auf die Schrift, den Schreibstoff, die Siegelbefestigung und das Siegelbild[1]). Und ein anderes Beispiel zeigt uns, dafs man, vielleicht nicht unbeeinflufst von den Lehren der päpstlichen Kanzlei, auch anderwärts solche Kritik zu üben verstand. Im Hofgerichte König Wenzels II. von Böhmen wurde im Winter von 1283 auf 1284 eine

[1]) Vgl. Tangl in Mitt. d. Instituts, Ergbd. 6, 320 und Krabbo in Mitt. d. Instituts 25, 275 ff.

angebliche Urkunde des früheren Landesverwesers Markgrafen Otto von Brandenburg von einer Kommission von Geistlichen untersucht, welche das Siegel mit dem Siegelbilde, den Stil, die Formeln, die Datierung und den sachlichen Inhalt des Dokumentes prüften, mit anderen Urkunden Ottos verglichen und zur Überzeugung von der Unechtheit des Stückes gelangten[1]).

Dieser mittelalterlichen Urkundenkritik fehlte also nicht immer Umsicht und Schärfe an sich. Wohl aber krankte sie an der Schwäche mittelalterlicher Geschichtsanschauung und daher mittelalterlicher Kritik überhaupt, an der starken Unkenntnis der Vergangenheit, ihrer Zustände und Einrichtungen, der geschichtlichen, namentlich rechtlichen Entwickelung und ihrer unverfälschten Quellen. Inbezug auf Urkunden kam der Umstand noch dazu, dafs es da ganz besonders an zugänglichem Vergleichsmaterial für die Vergangenheit fehlte. Nur soweit es, sagt treffend Bresslau (Urkundenlehre 15), »auf die lebendige Erinnerung, auf die Bekanntschaft mit den Bräuchen der eigenen Kanzlei, allenfalls noch auf die Fähigkeit zu logischem Schliefsen ankam«, soweit reichte die Möglichkeit richtiger kritischer Beurteilung. Für weiter zurückliegende Fälle mangelte sofort die nötige Kenntnis, mangelte jeder ausreichende Behelf. Daher die Erscheinung, dafs selbst die päpstliche Kanzlei wehrlos war gegenüber Fälschungen von Papsturkunden älterer Jahrhunderte, dafs in der kaiserlichen Kanzlei immer wieder die schlimmsten Machwerke ohne Anstand bestätigt werden konnten.

Die gewaltige Bedeutung von Renaissance und Humanismus für die Geschichtsanschauung und Historiographie liegt darin, dafs den Menschen endlich wieder ein richtigeres Bild des griechischen und römischen Altertums, wahrere Vorstellungen darüber eröffnet wurden. Es vollzog sich damit eine unermefslich folgenreiche Erweiterung des geistigen Gesichtskreises. Von diesem Standpunkte aus ist das berühmte Gutachten Petrarcas von 1361 über die eben gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe, speziell die famosen Urkunden Julius Cäsars und Neros, eigentlich bedeutsam, weil es zum ersten Male mit neugewonnener Kenntnis des Altertums kritisch an angebliche Zeugnisse desselben herantritt[2]). Und dasselbe ist der Fall bei der nicht minder berühmten Kritik, mit welcher Lorenzo Valla im Jahre 1440 die Unechtheit der konstantinischen Schenkung nachwies.

Das an der Antike geweckte objektive Interesse an der Geschichte wandte sich dann auch den mittelalterlichen Zeiten und ihren ursprünglichen Quellen zu. Besonders in Deutschland, für das ja überhaupt erst in nachantiker Zeit die Staatsgeschichte beginnt. Hier bekam der Humanismus eine nationale Färbung. Dann aber ward auch das gelehrt-historische Interesse, Arbeiten und Forschen mit hinein-

[1]) Vgl. Novák in Mitt. des Instituts 20, 258.

[2]) Freilich, die sachlichen Ungeheuerlichkeiten der beiden Urkunden berührt Petrarca kaum. Vgl. Steinherz in Mitt. des Instituts 9, 66 ff.

gezogen in den mächtigen Strom der religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts, neben der Profangeschichte trat die Kirchengeschichte in den Vordergrund.

Diese ganze Entwickelung der Historiographie hat eine Fülle alter Quellen neu erschlossen, die kritische Behandlung älterer Geschichtschreiber gefördert, auch die Schätzung der Urkunden als historischer Quellen gehoben, allein sie hat noch nicht zu einer systematischen Urkundenkritik, noch nicht auch nur zu Ansätzen einer Lehre von den Urkunden geführt. Es fehlte noch immer an der nötigsten Übersicht des Materials, an der Zugänglichkeit auch nur kleinerer Urkundenbestände. Die Scriptores hatte man zu sammeln und zu edieren begonnen, Urkundenbücher kannte man noch nicht. Und das ist nicht so verwunderlich. Die alten Urkunden waren damals und noch für lange in erster Linie lebendige, aktuelle Rechtstitel, ihre Veröffentlichung zu rein historischen Zwecken war der Auffassung jener Zeit noch fremd, sie wurden mehr nur gelegentlich als Beilagen zu Geschichtswerken mitgeteilt oder aber als Beweisstücke zu juristischen Deduktionen.

Daſs man so in der Urkundenkritik nicht wesentlich über unzureichende Einzelbeobachtungen an dürftigstem Material hinausgekommen war, zeigen die Bella diplomatica des 17. Jahrhunderts. Die zahllosen Streitigkeiten zwischen den Ständen des Reichs über Hoheits- und andere Rechte wurden nicht bloſs vor den Gerichten sondern auch in publizistischen Kämpfen ausgefochten. Nicht selten stützte man sich da auf Urkunden und so spielte denn der Kampf um die Echtheit oder Unechtheit alter Diplome eine Hauptrolle. Allein die Waffen waren mangelhaft und stumpf: immer blieb es nur Kritik auf Grund vereinzelter Urkunden, die noch dazu oft selber Fälschungen waren. Ab und zu findet man ja an sich gute und richtige Beobachtungen, und eine dieser Schriften hat mit Recht eine gewisse Berühmtheit erlangt, weil in ihr der Scharfblick eines groſsen Gelehrten mit Bewuſstsein zu einer mehr methodischen, vergleichenden Kritik der Urkunden vorzudringen versuchte. Es war die im langen Streite zwischen der Stadt und dem Frauenstifte Lindau im Interesse der Stadt verfaſste Schrift von Hermann Conring, Censura diplomatis etc. (1672).

Allein auch Conrings Vergleichsmaterial war ein sehr geringes und auf dem richtigen Wege, den er betreten, hätte er wahrscheinlich noch lange nur wenige Nachfolger mit ebenso beschränkten Hilfsmitteln gefunden. Um einen entscheidenden Fortschritt herbeizuführen, bedurfte es anderer Voraussetzungen.

Diese waren eben damals zwar nicht in Deutschland, wohl aber in Frankreich gegeben. Im Gefolge des mächtigen äuſseren und inneren Aufschwunges, den das 17. Jahrhundert für Frankreich bedeutete, war hier jene Saat des Humanismus erst jetzt recht aufgegangen, die in Deutschland schon im 16. Jahrhundert geblüht hatte, die eifrigste Tätigkeit im Aufspüren und Veröffentlichen der alten,

ursprünglichen Quellen der eigenen Geschichte. Den grofsen Quellensammlungen und Werken eines Bongars, Duchesne, Ducange und Baluze schlofs sich in noch umfassenderem Mafse die Tätigkeit der kirchlichen Kreise, vor allem der Orden an. Chorherren, Praemonstratenser und Benediktiner hatten sich seit den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts in Frankreich durch tatkräftige innere Reform zu neuer Lebensfähigkeit und Blüte erhoben. Es entsprach dem allgemeinen Zuge der Zeit, aber auch den kirchlichen Interessen, dafs sie sich auch wissenschaftlichen Bestrebungen widmeten. Die seit 1618 eingerichtete Kongregation der französischen Benediktiner, die Kongregation des hl. Maurus, wurde in der Hand zielbewufster Männer, wie des Generalabtes Tarisse und des gelehrten Bibliothekars d'Achery, das ausgezeichnete Werkzeug zu einer bis dahin noch nicht dagewesenen Organisation gelehrter Arbeit. Im Pariser Kloster St. Germain des Prés wurde eine Zentralbibliothek geschaffen, systematische Materialsammlungen wurden eingeleitet und konzentrierten sich hier, die tüchtigsten Kräfte des Ordens konnten sich hier mit den reichsten Hilfsmitteln den grofsen wissenschaftlichen Arbeiten widmen, die in Angriff genommen wurden, den Annales ordinis s. Benedicti, der Gallia christiana. Hier waren, wie sonst nirgends die Vorbedingungen gegeben, dafs nun der bedeutsamste methodische Fortschritt der Geschichtswissenschaft seit dem Humanismus geschehen konnte, die Begründung der wichtigsten historischen Hilfswissenschaften im engeren Sinne, der Palaeographie und der Diplomatik. Wie das kam, ist oft und gut geschildert worden, wir fassen uns daher kurz.

Es hatte sich gerade in Frankreich öfter schon ein scharfer Skeptizismus gegen die alten und ältesten Urkunden geregt. Er fand seinen wissenschaftlichen Ausdruck durch Daniel Papeproch, den ausgezeichneten Mitarbeiter an dem grofsen, von Jesuiten herausgegebenen Werke der Acta Sanctorum. Die ersten Bände der Acta sind hervorragend durch scharfe Kritik der Legenden. Solche Kritik sollten nun auch die Urkunden erfahren. Als Einleitung zum 2. Bande erschien 1675 eine methodische Untersuchung Papebrochs, in der er besonders die äufseren Merkmale alter Diplome festzustellen suchte, mehrere als Fälschungen nachwies und nun allerdings viel zu weit ging, indem er behauptete, die meisten Urkunden der Merowinger und Karolinger seien Fälschungen, insbesondere die Diplome des Klosters St. Denis.

Aus den Reihen der dadurch vor allem betroffenen Benediktiner erstand in J e a n  M a b i l l o n der klassische Verteidiger. Ihm standen die ganzen Hilfsmittel von St. Germain des Prés zur Verfügung und alle Archive seines Ordens offen, und er selbst war ein grofser Forscher, der von der blofsen Abwehr fortschreitend Positives schuf. Sein grofses, 1681 erschienenes Werk De re diplomatica libri VI[1]) ist eine schöpferische Tat. Aus dem reichen Material, das er besafs und

[1]) Dazu Librorum de re diplomatica supplementum, 1704. Die zweite, von Mabillon (gest 1707) selbst noch revidierte Ausgabe des Hauptwerkes erschien 1709.

beherrschte, gewann sein Forschergeist die Grundprinzipien der Urkundenkritik, die Scheidung äufserer und innerer Merkmale, die Einsicht in die Wandlungen der Merkmale »pro ratione temporum«, die Geschichte der fränkischen und französischen königlichen Kanzlei. Und mit all dem die Möglichkeit einer wirklich kritischen Erkenntnis von echt und unecht, wenigstens für diese Urkundengebiete. Damit war eine förmliche Urkundenlehre begründet und die Urkundenkritik emporgehoben über die unfruchtbare Beurteilung nach ganz unzureichenden und unzusammenhängenden Beobachtungen an einzelnen zufälligen Stücken.

Die Wirkung von Mabillons Werk war eine allgemeine und nachhaltige. Wissenschaftlich sowohl als auch juristisch-praktisch für all die staats-, besitz- und standesrechtlichen Streitfragen, in denen Urkunden eine Rolle spielten. Es begreift sich, dafs die Diplomatik jetzt schnell eine anerkannte, angesehene Disziplin wurde. In Deutschland fand sie Aufnahme in dem Unterrichtsbetrieb der Universitäten und wurde bezeichnenderweise stets in Verbindung mit juristischen Fächern vorgetragen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts entstand eine Reihe von Lehr- und Handbüchern der Diplomatik (Hert, Eckhard, Joachim, Gatterer, Oberlin, Gruber, Schönemann u. a.). In Frankreich, England, Italien, Spanien wurde nicht minder eifrig Diplomatik getrieben, und schon 1737 konnte eine Art Bibliographie der Diplomatik und Paläographie erscheinen (Baring Clavis diplomatica 1737, 2. Aufl. 1754), welche bis Ende des Jahrhunderts noch sehr bedeutend anwuchs (F. A. Huch, Versuch einer Literatur der Diplomatik 1792 und die treffliche Übersicht bei Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der Diplomatik, 1. Bd. 1801).

Die wissenschaftliche Weiterbildung der Urkundenlehre bewegte sich auf zweifacher Bahn: im engen Anschlufs an Mabillon Ausbau der allgemeinen Diplomatik, oder aber Spezialuntersuchungen, welche entweder einzelne Erscheinungen durch das ganze Urkundenwesen verfolgten oder einzelne Urkundengruppen behandelten. Den ersten Weg ging man in Frankreich, wo ja die Mauriner das Werk ihres grofsen Ordensgenossen zu verteidigen und zu vervollkommnen als Pflicht erachteten. Die Angriffe des Engländers Hickes veranlafsten Ruinart zu einer schärferen und einschränkenden Fassung von Mabillons allgemeinen Regeln, die mafslos übertriebene Skepsis, in der sich einzelne Jesuiten (Germon) neuerdings gefielen, wurde zurückgewiesen. All dies spornte die Mauriner nur zu weiterer unermüdlicher Arbeit, zu Sammlung und Sichtung neuen Materials, um dann mit einem neuen grofsen Werke in des Meisters Bahnen hervorzutreten. Es war der von 1750 bis 1765 in sechs Bänden erschienene Nouveau traité de diplomatique von Toustin und von Tassin, der nach des ersteren Tode (1754) allein das Werk vollendete[1]. An Fülle des Stoffes Mabillon

[1] Ins Deutsche übersetzt von Adelung und Rudolph als »Neues Lehrgebäude der Diplomatik«, 9 Bände, 1759—1769.

weit übertreffend, in der Lehre von der Schriftentwickelung und von den Papsturkunden Neues bringend, eine Fundgrube zahlreicher richtiger und wichtiger Beobachtungen, bezeichnet dieses Werk im ganzen doch nicht einen wesentlichen Fortschritt. Das übermächtige Vorbild Mabillons gereicht den schwächeren Epigonen eher zum Nachteil: sie verewigen gewissermafsen die aus bestimmten Anlässen und Zwecken hervorgegangene Anlage von Mabillons Werk; sie verwirren durch eine übermäfsige Teilung und Schematisierung und bieten trotz des massenhaften Materials vielfach doch keine präzise Auskunft, weil die Voraussetzung fehlt, eine Spezialdiplomatik.

Das System der Mauriner fand unmittelbare Nachfolge in Deutschland. Der bekannte Göttinger Historiker Gatterer veröffentlichte 1765 Elementa artis diplomaticae universalis (dann 1798 Abriss der Diplomatik, 1799 Praktische Diplomatik). Der Grundgedanke ist gut: Scheidung der den Originalen eigentümlichen graphischen und semiotischen (Zeichen) Merkmale und der Originalen und Kopien gemeinsamen Merkmale (Formular). Aber dann kommt die Sucht des Klassifizierens der Urkunden, Schriftarten, Formeln in ungezählte Abteilungen und Unterabteilungen — der berüchtigte »Linneismus graphicus«. Dies fand vielen Beifall, Gatterer galt als »der grofse Diplomatiker unseres Säkulums«, die nachfolgenden Lehrbücher übernahmen meist sein System[1]). Aber diese unfruchtbare, immer auf allgemeine Lehren und Regeln abzielende Systematik, welche doch im einzelnen überall im Stiche liefs, brachte die ganze Disziplin um ihr Ansehen, als neue Strömungen die Geschichtswissenschaft befruchteten. Auch der anerkennenswerte Versuch Schönemanns, zu einem natürlicheren, einfacheren System zu gelangen (1801 bis 1802), oder die trefflichen, unmittelbar auf die Mauriner zurückgreifenden »Istituzioni diplomatiche« von Fumagalli (1802) übten keine nachhaltige Wirkung.

Den Weg der Spezialdiplomatik betraten in Deutschland vornehmlich zwei Männer und ihre Arbeiten hätten zeigen können, dafs nur auf dieser Bahn die Zukunft der Diplomatik liege. Gottfried Bessel, Abt des Stiftes Göttweig in Niederösterreich, hat in seinem 1732 erschienenen grofsen Werk »Chronicon Gotwicense. Tomus prodromus«, an dem auch Joseph v. Hahn mittätig war, sich ganz an Mabillon anschliefsend eine Diplomatik der deutschen Herrscher von Konrad I. bis Friedrich II. versucht. Eine Leistung, sehr anerkennenswert durch Gelehrsamkeit und Sorgfalt; allein ihre Schwächen lagen in der doch viel zu geringen Kenntnis an originalem Material und in der Vernachlässigung des sachlichen Inhalts der Diplome. Gerade nach dieser Beziehung hat der Altorfer Professor Johannes Heumann neue Wege

[1]) Von diesen nenne ich noch Schwartner Introductio in artem diplomaticam praecipue Hungaricam (Pest 1790), weil Schwartner den von Gatterer selbst bis dahin noch nicht ausgeführten dritten Teil des Systems von den »Formularia diplomatica« bietet und weil er ungarisches Urkundenwesen berücksichtigt. Das Buch von F. C. Alter, Beitrag zur praktischen Diplomatik für Slaven, vorzüglich für Böhmen (1801) bringt ausschliefslich Beiträge zur Chronologie.

eingeschlagen. Er widmete sich hauptsächlich den Urkunden der Karolinger (Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum German. inde a Caroli M. temporibus adornati 1745, dann Commentarii de re diplomatica imperatricum ac reginarum Germaniae 1749) und wandte, da er keine Gelegenheit hatte, Originale zu sehen, mit einer psychologisch begreiflichen Unterschätzung der äufseren Merkmale seine Arbeit den inneren Merkmalen und dem Rechtsinhalt der Urkunden zu. Und hier zeigte er, wie die Beachtung der Verfassungs- und Rechtszustände ein wichtiges Hilfsmittel der Urkundenkritik bilden könne und zu bilden habe.

Allein diese Wege wurden verlassen, jener unfruchtbaren allgemeinen Systematik zuliebe. Über diese aber schritt die Zeit und die Entwickelung der Geschichtswissenschaft hinweg. Als Schönemann im Jahre 1801 noch als einen Hauptzweck der »praktischen« Diplomatik bezeichnete, die Urkunden juristisch anwenden zu lehren, wankten schon allenthalben die alten Voraussetzungen dafür. In den Stürmen der französischen Revolution und der grofsen Umwälzungen, nach dem Zusammenbruche des alten Reichs und seiner Ordnungen verloren die Urkunden zum guten Teile ihren Wert als unmittelbar praktisch geltende und verwertbare Rechtstitel. Das noch im 18. Jahrhundert so lebendige und aktuelle Interesse der Staatsrechtslehrer, Juristen und Publizisten an den Urkunden entschwand. Sie wurden rein historische Quellen. Doch war dies kein Schaden für die Wissenschaft. Sie lernte jetzt absehen von allen Nebenzwecken, welche der Diplomatik seit ihrer Entstehung angehaftet hatten. Die Geschichtswissenschaft selber war freilich auch eine andere geworden. Sie begann in der Auffassung geschichtlichen Lebens sich mit dem Entwickelungsgedanken zu durchsetzen und in ihrer Methode energisch Ernst zu machen mit den kritischen Hilfsmitteln der Philologie; sie wurde befruchtet durch das erwachende nationale Gefühl und die Strömungen der Romantik. Die Schätzung der Urkunden als wertvoller, unbefangener Quellen stieg, aber sie richtete eben deshalb ihr Augenmerk vor allem auf den Inhalt. Und weil die Diplomatik so ganz überwiegend nur mit dem Äufserlichen und Formalen der Urkunden sich abgegeben hatte, wandten ihr die Historiker dieser ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts um so verächtlicher den Rücken. Nichts ist bezeichnender, als dafs Johann Friedrich Böhmer, der sein ganzes Leben den Urkunden der deutschen Kaiser widmete, in seinen ersten Regesten im Jahre 1831 mit Unmut von den kleinlichen, für die Deutung des eigentlichen Gehalts der Urkunden unfruchtbaren Untersuchungen der Diplomatiker sprach.

Und doch war es eben dieses Lebenswerk Böhmers (1795 bis 1863), die Kaiserregesten, welches die Möglichkeit einer Neubelebung der Diplomatik schuf und den Anstofs dazu gegeben hat. Diese Regesten boten in bezug auf das für die deutsche Geschichte wichtigste Urkundengebiet zum erstenmal einen Überblick des Bestandes und der gedruckten oder handschriftlichen Fundorte. Es war eine der

förderndsten Taten der neueren Geschichtswissenschaft, sie rief die ganze Fülle von neueren Regesten- und Urkundenwerken hervor. Jetzt war die Grundlage geschaffen, um die erste kritische Voraussetzung der Forschung zu erreichen, Vollständigkeit des urkundlichen Materials; die weit stärkere archivalische Konzentrierung der alten Urkundenbestände und die ungemein erleichterte Zugänglichkeit der Archive trat noch fördernd hinzu. Die an den mittelalterlichen Geschichtsschreibern so glänzend bewährte kritische Behandlung endlich auch den Urkunden angedeihen zu lassen, war nun die Zeit gekommen.

Böhmer selbst wuchs im Laufe seiner Regestenarbeiten in die Diplomatik hinein, doch behielt er stets den Rechts- und Sachinhalt der Urkunden vor allem im Auge. Aber unter seinem unmittelbaren Einflufs machte nun den ersten Schritt zu einer eigentlich diplomatischen Behandlung der Urkunden Karl Friedrich Stumpf-Brentano (1829 bis 1882). Seit 1856 schon arbeitete Stumpf an einem Werke, das die Wirksamkeit der deutschen Reichskanzler als der überall eingreifenden Leiter der kaiserlichen Kanzlei zum Mittelpunkte haben sollte. Die Quellen dafür sind die Kaiserurkunden; sie vollständig zu sammeln und kritisch zu sichten war die erste Vorarbeit. Zu diesem Zwecke betrat Stumpf mit Bewufstsein den Pfad eigentlicher Diplomatik, knüpfte an Mabillon an und fühlte die Notwendigkeit, auch auf die merowingisch-karolingischen Königsurkunden zurückzugreifen. Im Jahre 1861 war dieser »Rückblick« schon gedruckt, wenn er auch erst 1865 erschien. Im selben Jahre 1861 war auch die Arbeit eines anderen Forschers vollendet, der erste von Theodor Sickels »Beiträgen zur Diplomatik« über die Urkunden Ludwigs des Deutschen bis 859. Nach langen Jahrzehnten wieder die ersten wirklich diplomatischen Arbeiten in Deutschland, beide bedingt durch die Regesten und bemüht, sie zu vervollkommnen, beide bestrebt, den Urkunden gerecht zu werden als einer eigenartigen Quellenart mit eigentümlichen Merkmalen, die vor allem aus den Originalen erkannt werden müssen.

Von diesem Zeitpunkt an vollzieht sich die Neubegründung der Diplomatik. Der Meister aber, der dieses Werk binnen wenigen Jahren vollführte, war Theodor Sickel. Denn Stumpfs »Reichskanzler vornehmlich des 10. bis 12. Jahrhunderts« (1865 bis 1868) sind zwar ein unentbehrliches Regestenwerk geworden, aber zu einer Lehre von den Kaiserurkunden ist Stumpf niemals gekommen. Der Grund lag nicht blofs in seiner eigentümlichen Arbeitsweise, sondern auch in dem allzugrofsen Umfang des Stoffes. Und noch tieferliegende Hemmnisse für die Sicherheit der ganzen Methode brachten Stumpfs unhaltbare Vorstellungen von dem stetigen, unmittelbaren Einflufs der Kanzler auf die Urkundenherstellung und von der trefflichen Ordnung und Regelmäfsigkeit der Kanzleiführung mit sich.

Theodor v. Sickel (geb. 1826) aber erkannte mit dem weiten Blicke des schöpferischen Forschers von Anfang, dafs das Heil der Urkundenlehre einzig und allein in der Beschränkung, aber auch Erschöpfung des Stoffes liegen könne, in der Spezialdiplomatik, und dafs

die Aufgabe der Diplomatik darin bestehe, »den Wert der Urkunden als Zeugnisse kennen zu lehren«, d. h. dafs sie mit ihren besonderen Mitteln der allgemeinen Geschichtswissenschaft zu dienen habe. Sickel brachte die damals beste mögliche Vorbereitung mit sich. Er hatte in Paris die Einrichtungen und Leistungen der École des chartes kennen gelernt, jener Schule, an welcher die praktische Lehre und Übung der historischen Hilfswissenschaften wieder eine Heimstätte gefunden hatte. Die Tradition der Mauriner war in Frankreich wohl unterbrochen worden, aber nicht ausgestorben. Napoleon selber wollte an der Mauriner Stelle »Bénedictins civils« setzen. Seit 1821 (reorganisiert 1829) bestand als Vorschule für die französischen Archivare die École des chartes, für praktische Ausbildung trefflich, wissenschaftlich in den Bahnen des Nouveau traité sich haltend, auf dem N. de Wailly in seinen »Éléments de paléographie« (1838) ganz und gar fufst. Aber der hervorragendste der Paläographen und Diplomatiker einer jüngeren Generation, Leopold Delisle, betrat bereits 1856 und 1857 die Wege der Spezialdiplomatik mit seinen vortrefflichen Arbeiten über Kanzlei und Urkunden Philipp Augusts und Papst Innocenz III. Aus diesem Kreise kam 1856 Sickel nach Wien. Hier bestand seit 1854 das Institut für österreichische Geschichtsforschung[1]), bei dessen Einrichtung das Vorbild der École des chartes mitgewirkt hatte, und hier fand nun Sickel den rechten Platz, um Lehrberuf und Forschung in glänzender Wirksamkeit zu verknüpfen.

In seinem, unsere Disziplin neubegründenden, mit vollem Rechte als klassisch gerühmten Werke »Die Urkunden der Karolinger« (2 Bde., 1867) hat Sickel einen Grundgedanken neuerer Quellenkritik auch auf die Diplome angewandt, nämlich ihre Entstehung klarzulegen und damit die Basis zu ihrer Beurteilung zu gewinnen. Diese kritische Grundlage fand er im Begriffe der Kanzleimäfsigkeit. Die äufseren und inneren, formalen und sachlichen Kennzeichen der Kanzleimäfsigkeit ergeben aber vor allem und mit Sicherheit nur die Originale. Die Merkmale der Originalität aber können nur aus systematischer Vergleichung der Urkunden derselben Kanzlei für verschiedene Aussteller gewonnen werden. Die zwei wichtigsten Objekte der Vergleichung sind die Schrift und das Diktat. Schriftvergleichung und Diktatvergleichung gestatten uns, auf die einzelnen Individuen der Kanzlei zurückzugehen und in der kritischen Beurteilung der Urkunden bis zu einem hohen Grade historischer Sicherheit zu gelangen. Diese Hilfsmittel diplomatischer Methode hat Sickel selbst dann namentlich bei der Bearbeitung der Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts (1879—1893), in seinen späteren »Beiträgen zur Diplomatik« (bis 1882) und in anderen Arbeiten erfolgreich angewendet und immer schärfer und feiner ausgebildet. In dem grofsen Werke der »Kaiserurkunden in Abbildungen« schuf er ferner für die Diplomatik ein

[1]) Über die Geschichte des Instituts vgl. E. v. Ottenthal, Das k. k. Institut f. öst. Geschichtsforschung 1854—1904 (1904).

ähnlich monumentales Hilfsmittel, wie schon früher für die Paläographie in den Monumenta graphica. Wie fruchtbar aber diese diplomatischen Gesichtspunkte auch für neueres Akten- und Kanzleimaterial verwertet werden können, hat Sickel in den »Aktenstücken zur Geschichte des Concils von Trient« (1870) und in seinen »Römischen Berichten« (1896 bis 1902) gelehrt.

Nach Sickels Meisterwerk mufsten natürlich die Kaiserurkunden der nachkarolingischen Zeit das nächste Gebiet diplomatischer Bearbeitung werden. Hier hatten nun ja Böhmers und Stumpfs Regesten bedeutsame Vorarbeit geleistet. Allein gerade die Regestenarbeit, welche das Itinerar der wandernden Herrscher in den Vordergrund treten liefs, hatte bei beiden Forschern die Anschauung festwurzeln lassen, dafs das Itinerar den wichtigsten kritischen Mafsstab an die Hand gebe, dafs die Angaben der Diplome, vor allem die Datierungsangaben, sich auf einen und denselben Zeitpunkt beziehen müssen, dafs Diplome, deren Daten in sich Widersprüche enthalten oder sich nicht ins Itinerar fügen, korrumpiert, verdächtig oder gefälscht sein müssen. Hatte nun schon Huillard-Bréholles die Möglichkeit nichteinheitlicher Datierung erkannt, so wurde die Urkundenwissenschaft jenem Circulus vitiosus durch die sichere Wirkung von Sickels Werk und dann ganz besonders durch Julius Ficker entrissen.

Auch Julius Ficker (1826 bis 1902) verehrte Böhmer als seinen Meister. Er hatte von diesem die hohe Wertschätzung der Urkunden übernommen und verstand es, für seine historischen und rechtshistorischen Forschungen die Urkunden ausgezeichnet zu verwerten. Aber gerade die Arbeiten, welche er zur Fortführung und Neuherausgabe von Böhmers Regesten unternahm, führten ihn Schritt für Schritt zur Überzeugung von der Unhaltbarkeit jener Voraussetzungen. Schon 1865 wies Ficker mannigfache Widersprüche zwischen dem wirklichen Itinerar Ludwigs des Bayern und den Daten der Urkunden nach und 1871 das Vorkommen von Rückdatierung und willkürlichen Ortsangaben in zweifellos echten Urkunden Friedrichs II. Die Neubearbeitung der späteren Stauferregesten häufte die Zahl solcher Fälle und die Schwierigkeiten. Um sie gründlich zu lösen, suchte nun Ficker mit umfassendem Material und mit Heranziehung auch der Privaturkunden in Wesen und Werden der mittelalterlichen Urkunde bis auf den Grund zu dringen. Mit genialem Scharfsinn zergliederte er Handlung und Beurkundung, ihre verschiedenen Stadien und deren Zusammenhang mit Merkmalen und Inhalt der Urkunden, zog die Konsequenzen für die richtige Beurteilung von Aktum und Datum und der ganzen Datierung und gewann so ganz neue und überraschende Lösungen der schwierigsten Rätsel. Fickers »Beiträge zur Urkundenlehre« (2 Bände, 1877 bis 1878) bedeuteten eine erlösende Tat, eine Fülle von Anregungen ging von ihnen aus, mit der vertieften Erkenntnis der Urkundenentstehung waren höchst verfeinerte und wertvolle Hilfsmittel der Forschung gewonnen, die freilich mit der Umsicht und Vorsicht des Meisters, der sie lehrte, angewendet sein wollen.

Ficker hat seine Ergebnisse für den Einzelfall stets als vorläufige hingestellt und immer betont, dafs nur die erschöpfende Spezialdiplomatik im Sinne Sickels die endgültige Lösung bieten könne. Sickel seinerseits hat mit voller Berücksichtigung der fruchtbaren Gesichtspunkte Fickers, aber ebenso mit voller Wahrung seiner Methode die Diplome der sächsischen Herrscher bearbeitet. Und die Neubearbeitungen der Kaiserregesten seit Ficker und Mühlbacher, oder die mit den Regesten zusammenhängenden »Diplomatischen Forschungen« Scheffer-Boichorsts trugen natürlich vollauf den Folgerungen Rechnung, die sich aus der neuen Beurteilung von Datierung und Itinerar ergaben.

Sickel und Ficker hatten stets auch dem Rechtsinhalt der Urkunden gröfste Aufmerksamkeit zugewendet und Ficker ging zur schärferen begrifflichen Scheidung von Handlung und Beurkundung auf das Wesen der Rechtshandlung und ihres Vollzuges näher ein. Hier, an einem Angelpunkte der Urkundenlehre, volle Klarheit geschaffen zu haben, ist das Verdienst Heinrich Brunners. Aus Sickels Schule hervorgegangen, hatte Brunner in einer Reihe ausgezeichneter Arbeiten seine diplomatische Schulung fruchtbar für rechtsgeschichtliche Forschungen verwertet. Seine eigenen früheren Untersuchungen zusammenfassend und weiterführend, legte dann Brunner in dem Werke »Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde« (1880) den Zusammenhang der germanischen, speziell italisch-fränkischen Privaturkunde mit der römischen dar, schilderte nicht blofs rechtsgeschichtlich, sondern auch diplomatisch diese frühmittelalterliche Urkunde und entwickelte den durchgreifenden Dualismus von Carta und Notitia, von Geschäfts- und Beweisurkunde — eines Gegensatzes, der von Bedeutung für alles Urkundenwesen ist und mit dem Handlung und Beurkundung aufs engste zusammenhängen.

Dies sind die Marksteine der Neubegründung der Diplomatik. An sie schliefst sich eine überaus rege Tätigkeit im Ausbau unserer Disziplin. Und dies nicht blofs in Österreich und Deutschland. Die gewaltige Bedeutung dieses Fortschrittes der kritischen Methode für die ganze Geschichtswissenschaft fand auch in Italien und Frankreich bald verständnisvolle Würdigung. Überall suchte die jüngere Generation der Historiker sich vertraut zu machen mit den Grundsätzen der neuen Lehre. Allerdings liefs sich da und dort eine gewisse Zurückhaltung verspüren gegenüber den subtilen Methoden der Schrift- und Diktatvergleichung und gegenüber den verwickelten Gängen von Fickers Untersuchungen. Hiezu mögen in Frankreich wohl die alten, auch in der École des chartes lange nachwirkenden Traditionen der Mauriner das ihre beigetragen haben. Aber im übrigen zeigen Leistungen wie die von Paoli, Cipolla oder neuestens Schiaparelli, oder die glänzenden Questions mérovingiennes von Julien Havet, die Arbeiten von Giry, von Luchaire und Morel die volle Beherrschung der kritisch-diplomatischen Methode.

Die Weiterentwickelung der Diplomatik vollzog sich nach dreifacher Richtung.

Einmal schritt sie in der von Sickel eröffneten Bahn der Spezialdiplomatik der Kaiserurkunden vorwärts. Das grofse Unternehmen der »Kaiserurkunden in Abbildungen« (1880 bis 1891) brachte in seinen mehr als 200 vortrefflichen Faksimiles von Diplomen von Pippin bis Maximilian I. ein wertvolles Material nicht blofs für den Unterricht, sondern auch als Grundlage der weiteren Forschung, und die begleitenden Texte der verschiedenen Bearbeiter bieten mehr oder minder die Basis für eine Spezialdiplomatik der einzelnen Perioden[1]). Zugleich schritt das andere grofse Werk stetig vorwärts, die Bearbeitung der Kaiserurkunden in den Diplomata der Monumenta Germaniae: Sickel und seine Mitarbeiter vollendeten sie für die Zeit von 911 bis 1002, Bresslau und seine Genossen begannen sie für Heinrich II. und die ersten Salier (Dipl. 3. Bd. 1902), Mühlbacher und sein Kreis für die Karolinger (1. Bd. 1906, bis 814). Diese Diplomata-Bände sind die reifste Frucht, welche die Urkundenlehre der historischen Forschung darbringt. Für die spätmittelalterliche Kaiserdiplomatik mit ihrem massenhaften und anders gearteten Material haben im Sinne enger Verknüpfung mit Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte die Arbeiten Gerhard Seeligers die Wege gewiesen.

Anderseits drängte es, auch andere bedeutsame Gebiete des Urkundenwesens zu erforschen. Vor allem die Urkunden der geistlichen universalen Gewalt der mittelalterlichen Welt, des Papsttums. So erstand in den letzten drei Dezennien die päpstliche Diplomatik. Die an sich grofse Leistung des Nouveau traité oder Marinis Diplomatica pontificia (2. Aufl. 1852) konnten jetzt nicht mehr bestehen. Man hatte durch Jaffés und dann Potthasts bei allen Lücken doch unendlich verdienstvolle Regesta pontificum (1851, 1874 bis 1875) eine Übersicht des Stoffes bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts gewonnen, man besafs in Delisles »Memoire sur les actes d'Innocent III.« (1857) ein Muster für päpstliche Spezialdiplomatik. Es trat endlich 1881 die langersehnte Eröffnung des vatikanischen Archivs durch Leo XIII. ein. All dies wirkte zusammen, um zur Beschäftigung mit Papstdiplomatik anzureizen. Seit dem Ende der siebziger Jahre beginnt eine lebhafte Tätigkeit. Die Regesten Jaffés werden von Kaltenbrunner, Ewald und Löwenfeld neu bearbeitet, die Ausgabe des Registrum Gregors I. führt Ewald zu eindringlichen Studien. Auch hier hat dann Sickel anregend gewirkt. Die Forschungen Kaltenbrunners verdanken ihm den ersten Anstofs, auch Diekamp empfing durch Sickel die entscheidende Vorbildung, ihre ersten Arbeiten betrafen vorzüglich die äufseren Merkmale der Papsturkunden bis ins

[1]) Selbständig erschienen Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger 1882, F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 1885. — P. Kehr, Die Urkunden Ottos III., 1890. — Vgl. auch die Arbeiten von Chroust über die langobardische, von K. A. Kehr über die normannisch-sizilische Königsurkunde, und andere.

14. Jahrhundert. Die Mitglieder des von Sickel begründeten und geleiteten österreichischen historischen Instituts in Rom, wie namentlich Ottenthal und Tangl, haben über Kanzlei- und Registerwesen der Päpste seit dem 13. Jahrhundert grundlegend gearbeitet und Sickel selbst schenkte uns eine vollendete Ausgabe des Liber Diurnus. Die zahlreichen Arbeiten Pflugk-Harttungs, der seine eigenen Wege ging, bieten eine Menge Beobachtungen und viel neues Material und haben ihr Verdienst, gleichwie seine Specimina chartarum pontificum; allein dies wird durch kleinlichen Formalismus und durch terminologische und methodologische Schrullen stark beeinträchtigt.

Für die Zukunft der Papstdiplomatik sind zwei grofse Unternehmungen von hoher Bedeutung. Einmal die von Paul Kehr seit 1896 energisch in Angriff genommenen Arbeiten für eine Ausgabe aller Papsturkunden bis Innozenz III., welche bisher schon eine Fülle neuen Materials zutage förderten. Sodann die grofsen Registerpublikationen. Neben einzelnen Ausgaben von kurialer Seite (vgl. auch Denifles Specimina regestorum) ist es vor allem die École française in Rom unter Duchesnes Leitung, die seit 20 Jahren die vollständige Edition der Register des 13. Jahrhunderts und dann der Register des 14. Jahrhunderts, soweit sie Frankreich betreffen, durchführt. Als dringend notwendige Ergänzung zu diesen Unternehmungen bliebe noch eine kritische Bearbeitung der alten Papstbriefe zu wünschen.

Auf dem weiten und vielgestaltigen Gebiete der Privaturkunden sind erst einzelne Felder bebaut. Die Richtungslinien der frühmittelalterlichen italisch-fränkisch-deutschen Entwickelung sind allerdings seit Ficker und Brunner erkannt. Einzelne Phasen des älteren deutschen Urkundenwesens wurden auch schon eingehender behandelt (Bresslau, Redlich), die Geschichte der älteren italienischen Notariatsurkunde wurde durch Ficker und Voltelini aufgehellt, die Bedeutung der Rats- und Offizialatsurkunde durch Al. Schulte und P. Fournier beleuchtet, einzelne spätmittelalterliche Urkundengruppen und Kanzleien fanden in Spezialstudien eine Bearbeitung. Ein allgemein fruchtbarer Gesichtspunkt aber wurde durch das sonst vielfach absonderliche Werk von G. Buchwald, »Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts« (1882) zur Geltung gebracht. Von Kaiser- und Papsturkunden her war man an Kanzlei und Kanzleimäfsigkeit als Grundlage der Entstehung und Beurteilung der Urkunde gewöhnt. Aber im Gebiet der älteren Privaturkunde mufs man sich dieser Vorstellung entschlagen. Selbst Fürsten besitzen bis ins 13. Jahrhundert keine geordnete Kanzlei mit festem Brauch. Ihre Urkunden entstehen vielmehr sehr häufig unter mannigfachen Einflüssen der verschiedenen Empfänger, oder auch dritter Personen. An solchem Stoff mufs Schrift- und Diktatvergleichung andere Anwendung finden, sie mufs zur Untersuchung der Schrift- und Diktatprovenienz werden. Den Nachweis der Schriftprovenienz und Herstellung durch den Empfänger an gröfseren thüringisch-sächsischen Urkundengruppen recht einleuchtend vorgeführt zu haben, ist das Verdienst des Buches von

Posse, »Lehre von den Privaturkunden« (1887), dessen Titel freilich zu weit gegriffen ist.

Diese Gesichtspunkte sind seitdem herrschend geworden für die Behandlung des Privaturkundenwesens bis ins 13. Jahrhundert. Eine Reihe von Spezialuntersuchungen wandte sie mit Erfolg an und ihre konsequente Durchführung in Urkundenwerken, wie z. B. in A. v. Jakschs Monumenta ducatus Carinthiae führten zu schönen Ergebnissen. Die tiefer dringende Erkenntnis übte aber auch eine heilsame Rückwirkung aus auf die Lehre von den Königsurkunden. Arbeiten über ungarische, böhmische, polnische Königsurkunden zeigten, dafs in diesen Ländern Herstellung der Diplome durch den Empfänger oder überhaupt nichtkanzleigemäfse Entstehung bis ins 13. Jahrhundert einen bedeutenden Raum einnimmt. Aber auch für die deutschen Kaiserurkunden ergab sich immer deutlicher, wie sehr auch da solche Verhältnisse zu beachten sind. Schon die Diplomata-Ausgabe brachte interessante Ergebnisse über Heranziehung fremder Schreiber, und für die folgenden Jahrhunderte bilden diese Fragen eine Hauptschwierigkeit, aber auch einen Reiz der diplomatischen Forschung.

Die Neubegründung der Diplomatik in den zwei Dezennien von 1860 bis 1880, die wachsende Fülle zahlloser Einzelarbeiten und Einzelergebnisse, liefs nun recht bald das Bedürfnis nach Zusammenfassung und Übersicht dringend werden. So beginnt seit ungefähr 1880 auch die Zeit der Grundrisse und Handbücher der Diplomatik. Schnell zusammengeschriebene, ganz unzulängliche Arbeiten (Leist, Urkundenlehre 1882, 2. Aufl. 1893; Leist, Die Urkunde 1884) wurden bald verdrängt durch Werke der berufensten Fachmänner. Im Jahre 1883 veröffentlichte Cesare Paoli ein Programma di paleografia latina e diplomatica (übersetzt von Lohmeyer als Grundrifs der lat. Paläographie und Urkundenlehre 1885). Paoli gibt hier nur in den knappsten Zügen die Anfangsgründe für den Unterricht; es sind die Grundlinien einer allgemeinen Diplomatik, soweit sie damals möglich war. Aber in der zweiten Auflage (Programma, 3. Teil 1899, Grundrifs 1900) ist aus den kaum 30 Seiten ein ganzes Buch geworden, ein deutlicher Beweis für die gewaltige Arbeitsleistung unserer Disziplin in der Zwischenzeit. Paoli beherrscht die Literatur, fufst ganz auf den grofsen deutschen Werken, wahrt sich jedoch überall ein selbständiges, stets beachtenswertes Urteil. Es ist begreiflich, dafs Paoli dem italienischen Urkundenwesen besondere Aufmerksamkeit schenkt, der Gesamtcharakter einer allgemeinen Diplomatik wird aber dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auch in Frankreich fühlte man das Bedürfnis nach zusammenfassender Orientierung. In den Jahren 1886 und 1887 erschien ein Grundrifs der päpstlichen Diplomatik, Les éléments de la diplomatique pontificale vom Grafen L. de Mas Latrie (Revue des questions historiques Bd. 39 und 41). Darauf folgte sodann 1894 ein grofses Handbuch der ganzen Diplomatik, Manuel de diplomatique von A. Giry. Es zeigt, wie bedeutend doch immer noch in Frankreich

die ältere Auffassung nachwirkt: beinahe die Hälfte des Werkes ist der Chronologie und Abschnitten über Personen- und Ortsnamen, über Münzen, Mafs und Gewichte gewidmet, also Dingen, die wir anderen Zweigen der Hilfswissenschaften, nicht aber der Urkundenlehre zuweisen. Der eigentlich diplomatische Teil scheidet sich in eine allgemeine Partie und in eine kurzgefafste Spezialdiplomatik der Papsturkunden und der französischen Königsurkunden; dazu noch kurze Ausblicke auf die Privaturkunden. Der Wert des Buchs liegt für uns besonders in dem, was über französisches Urkundenwesen beigebracht wird. In der Aneignung der tieferen Probleme moderner Diplomatik steht Giry wohl Paoli nach.

Gerade darin aber, alle Fragen voll erfafst und treffend dargelegt, viele durch eigene Forschung gefördert zu haben, liegt das Verdienst des bedeutendsten dieser Werke, des »Handbuches der Urkundenlehre für Deutschland und Italien« von Harry Bresslau, dessen erster und bisher einziger Band 1889 erschien. Dieser Band bietet nach Gesichtspunkten allgemeiner Diplomatik angeordnet in eingehender Darlegung die Ergebnisse der gesamten Forschung und erschöpft in Kapiteln wie über die rechtliche Beweiskraft der Urkunden, über Handlung und Beurkundung, Zeugen, Datierung den vollen prinzipiellen und sachlichen Gehalt der grundlegenden Werke, wie dies bis dahin noch nirgends zusammengefafst worden war. Bresslau beabsichtigte in einem zweiten Bande die Spezialdiplomatik der Königs- und Papsturkunden zu geben, wohin eigentlich schon die zwei grofsen Kapitel über die Kanzleibeamten der Päpste und der fränkisch-deutschen Könige und Kaiser im ersten Bande gehören.

Die beiden allerneuesten Versuche der Zusammenfassung, der Abschnitt »Diplomatik« in Meisters Grundrifs der Geschichtswissenschaft (1. Bd., 1906), verfafst von Thommen, Schmitz-Kallenberg und Steinacker, und unser hiermit begonnener Band im »Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte«, begeben sich von vornherein auf die Spezialgebiete der Königsurkunden, Papsturkunden und Privaturkunden. Sie veranschaulichen so den Entwickelungsgang der modernen Diplomatik, die ihre Lehre begründete auf den Königsurkunden, sie anwandte bei den Papsturkunden und sie zu erweitern begonnen hat an den Privaturkunden.

## II. Allgemeine Begriffe und Grundlagen.

### 1. Allgemeine Begriffe.

Unter jenen zahlreichen Quellen der Geschichte, welche nicht mit der bewufsten Absicht entstanden, Geschichte zu überliefern, doch aber für sie von hohem Werte sind, nimmt eine grofse Gruppe von drei verwandten Quellengattungen einen ersten Rang ein, Urkunden, Briefe und Akten.

Die Urkunden sind in bestimmten Formen abgegebene schriftliche Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur. Die Aufgabe der Urkundenlehre ist es, die Urkunden nach ihrer Entstehung und ihren Merkmalen zu erforschen, um dadurch die Grundlage zu schaffen für ihre Verwertung als historische Zeugnisse.

Briefe sind Mitteilungen ohne rechtlichen Zweck. Da jedoch die Briefe ähnlich wie die Urkunden eine zwar nach Zeit und Persönlichkeit wechselnde, aber doch mehr oder minder durch Tradition und Gepflogenheit bestimmte äufsere und innere Form besitzen, so sind sie in dieser Beziehung den Urkunden verwandt und sollen von der Urkundenlehre in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Eine Mittelstufe zwischen Urkunden und Briefen nehmen jene Erlässe und Ausfertigungen ein, die von Höhergestellten an ihre Untergebenen gerichtet sind und Mafsregeln der Verwaltung und Justiz betreffen, ein Rechtsgeschäft vorbereiten oder es bekanntmachen oder durchzuführen haben. Solche Mandate, Literae, Patente usw. besitzen urkundliche Formen und sind deshalb von der Diplomatik zu behandeln.

Es gibt aber schon im Mittelalter noch andere Schriftstücke, welche weder Urkunden, noch Briefe, noch Mandate sind, die zwar mittelbar einem Rechtszwecke dienen konnten, aber nicht als Urkunden ausgefertigt wurden. Hieher gehören Berichte, amtliche Korrespondenzen, Zeugenaussagen, Protokolle, Rechnungslegungen und andere geschäftliche Aufzeichnungen. Solche Quellen mehren sich im späten Mittelalter mit der Entwickelung der Verwaltungsorganisationen, mit der wachsenden Schriftlichkeit der Verwaltung und des Rechtsverkehrs und mit der besseren archivalischen Erhaltung. Seit dem 15. Jahrhundert wachsen diese schriftlichen Überreste, die aus den verschiedenen Stadien des immer vielseitigeren Geschäftsverkehrs der Behörden usw. hervorgehen, ins Ungeheure. Diese Art von Quellen begreift man unter dem Worte Akten.

Das Wesen der eigentlichen Urkunden ist bestimmt durch den rechtlichen Endzweck und durch die gewissen Formen, die der Erreichung dieses Zweckes zu dienen haben. Darnach kann auch eine Einteilung der Urkunden nach verschiedenen Gesichtspunkten geschehen.

Wenn wir die Urkunde als ein Zeugnis über Vorgänge rechtlicher Natur bezeichneten, so ist damit ausgesprochen, was allen Urkunden eignet. Allein viele Urkunden besitzen aufserdem noch eine weitere Eigenschaft: sie wirken selber bei der Rechtshandlung mit, indem durch ihre Ausfertigung und Übergabe das Rechtsgeschäft vollendet und vollzogen wird. Solche Urkunden helfen also das Rechtsgeschäft begründen, einen Rechtszustand schaffen, und sie bezeugen und beweisen ihn zugleich. Sie sind daher als Geschäftsurkunden oder dispositive Urkunden zu bezeichnen oder mit einem spätrömischen und frühmittelalterlichen Ausdruck als Cartae.

Ihnen gegenüber stehen die andern Urkunden, welche bei der Rechtshandlung nicht selbst perfizierend mitzuwirken haben, sondern die nur eine früher und unabhängig von der Urkunde vollzogene Rechtshandlung bezeugen und beweisen. Dies ist die reine, schlichte Beweisurkunde, die Notitia.

Die Frage, ob Geschäftsurkunde oder Beweisurkunde, läfst sich bei jeder Urkunde stellen. Beantworten läfst sie sich freilich nur auf Grund voller Kenntnis dessen, was jeweils Rechtens war beim Vollzug der Rechtsgeschäfte. Die Unterscheidung ist von hoher Wichtigkeit für die Erkenntnis der rechtlichen Funktion und Bedeutung der Urkunde, aber auch für das Verständnis ihrer Entstehung und formalen Gestaltung.

Nach dem Werte der Urkunden als rechtsgültiger Zeugnisse kann unterschieden werden zwischen Urkunden, welche an sich öffentlichrechtliche Gültigkeit und Glaubwürdigkeit besitzen, und Urkunden, denen eine solche Kraft nicht zukommt. Öffentliche Urkunde in diesem Sinne war in fränkischer Zeit und weiterhin die Königsurkunde. Ihr steht in Italien gleich die Gerichtsurkunde. Ebenso die Papsturkunde. Allein der Begriff der öffentlichen Glaubwürdigkeit wechselt. Späterhin müssen in Italien auch die von öffentlichen Notaren hergestellten Urkunden als öffentlich glaubwürdige betrachtet werden und im spätern Mittelalter beanspruchen die Urkunden der zu Landesherren gewordenen Fürsten, aber auch der städtischen Obrigkeiten, der Officialate, der geistlichen Korporationen öffentliche Glaubwürdigkeit. Wegen dieses Wandels im Begriffe der öffentlichen Glaubwürdigkeit ist eine Scheidung des gesamten Urkundenwesens nach diesem Gesichtspunkte nicht recht durchführbar[1]).

Eine etwas anders gewandte Scheidung ergibt sich, wenn man mit Paoli[2]) »den von öffentlichen Gewalten in öffentlicher Form erlassenen Urkunden« die »auch das Privatrecht bezüglichen Urkunden« gegenüberstellen will. Zu dieser zweiten Gruppe, den Privaturkunden, müssen dann folgerichtig auch Urkunden öffentlicher Gewalten gerechnet werden, wenn sie »den Charakter von Privatakten an sich haben«. Giry hat diese Einteilung, die teils die rechtliche Stellung des Ausstellers, teils den Rechtsinhalt berücksichtigt, klarer gestaltet, indem er resolut sagt: Privaturkunden sind jene, die privatrechtliche Materien betreffen und von Personen herrühren, die nicht mit einer öffentlichen Stellung bekleidet sind[3]). Wenn er aber dann die Urkunden öffentlicher Notare, geistlicher und städtischer Behörden als Privaturkunden behandelt, scheint dies doch gegen den zweiten Teil seiner Definition zu verstofsen.

---

[1]) Bresslau, Urkundenlehre 3, der diese Scheidung von öffentlichen und Privaturkunden aufstellt, schränkt sie selbst für das spätere Mittelalter ein. Über diese Dinge vgl. auch Steinacker in Meisters Grundrifs 1, 231 ff.

[2]) Grundrifs (2. Aufl.) 3, 15 f.

[3]) Manuel de diplomatique 823.

Ersprießlicher kann oft eine Scheidung einzig nur nach dem Rechtsinhalte sein, also nach Schenkung, Kauf, Tausch, Immunität, Schutz usw. Hier fallen vielfach mit der sachlichen Verschiedenheit auch formale Unterschiede zusammen, rechtsgeschichtliche und diplomatische Betrachtung ergänzen sich. Allein neben solche Verschiedenheit tritt dann doch wieder die Einheit z. B. der äußeren Merkmale bei inhaltlich verschiedenartigsten Urkunden derselben Kanzlei.

Sind also diese Einteilungen wohl für die Behandlung der Urkunden nach Rechtsfunktion, Rechtskraft und Rechtsinhalt von Nutzen, so genügen sie allein jedoch nicht den Aufgaben der Urkundenlehre, ja widerstreben denselben insofern, als sie vielfach den diplomatisch zusammengehörigen Urkundenstoff zerreißen. Denn die Diplomatik hat ja auch mit den Formen der Urkunden zu tun, mit den dieser Quellenart eigentümlichen Merkmalen. Diese Formen, diese Merkmale wechseln, entwickeln sich nach Zeit, Ort, Hersteller der Urkunden. Auf diese Entwickelung muß die Lehre von den Urkunden in erster Linie ihre Einteilungen gründen. Die Diplomatik hat in richtigem Gefühl von jeher solche große Gruppen geschieden; schon Mabillon schied chartae regales, ecclesiasticae, pagenses. Die neuere Diplomatik ist am Studium der fränkisch-deutschen Kaiser- und Königsurkunden erwachsen. Diese stellen sich dar als eine gewaltige Gruppe, welche einen im ganzen einheitlich und stetig sich ausgestaltenden Typus repräsentiert. Ihnen an die Seite treten die ähnlich einheitlichen Urkundengruppen anderer Herrscher. Kaiser- und Königsurkunden werden als Diplome bezeichnet. All diesen Diplomen der Kaiser und Könige gegenüber stellt sich die natürliche zweite, noch gewaltigere, noch einheitlichere Masse der Papsturkunden. Es ist fraglos, daß die Ausscheidung dieser beiden großen Gruppen eine richtige und ersprießliche Abgrenzung eines bedeutenden Teiles der Urkundenwelt bedeutet.

Alle übrigen Urkunden pflegt die neuere Diplomatik unter der Gesamtbezeichnung Privaturkunden zusammenzufassen. Diese Bezeichnung kann nur ein Notbehelf sein, um gegenüber den Urkunden der höchsten Autoritäten alles andere Urkundenmaterial kurz zu benennen und lästige Einzelaufzählungen zu vermeiden. Sie ist ein Notbehelf, denn die Bezeichnung ist, wie unsere früheren Ausführungen zeigen, sachlich nicht zutreffend. Das Wort Privaturkunden involviert den Gegensatz öffentliche Urkunden, während doch unter diese Privaturkunden ganze große Gruppen einbezogen werden, die entweder öffentliche Glaubwürdigkeit und Rechtskraft besitzen oder von öffentlichen Urkundstellen ausgehen oder das öffentliche Recht betreffen. Die Bezeichnung Privaturkunden ist daher einer jener streng genommen unzutreffenden, aber bequemen Termini technici, welche die Wissenschaft schwer entbehren kann. Wir müssen das Wort gebrauchen, wenn auch mit all der eben angedeuteten Reserve, sowie mit der Reserve, daß die Behandlung der Lehre von

den Privaturkunden andere Wege gehen mufs als bei den andern einheitlichen Gruppen.

Jede Urkunde erfordert als Zeugnis über einen Vorgang rechtlicher Natur wesentlich zwei Faktoren: die Person, welche die bezeugte Handlung veranlafst, und jene Person, für welche die Handlung geschieht. Wird die zweite Person als Destinatär bezeichnet, so ist die erste der Vertragsgegner des Destinatärs (Brunner). Dieser ist der Urheber der Handlung und damit auch der sie bezeugenden Urkunde, der andere, für den eben die Urkunde bestimmt ist, der sie erhält und behält, ist der Empfänger. Der Urheber ist häufig auch derjenige, in dessen Auftrag und Namen die Urkunde hergestellt wird, der Aussteller; aber es kommt ebenso häufig vor, dafs auf Ersuchen der beiden Parteien ein Dritter als Aussteller fungiert. Die physische Herstellung der Urkunde, das Schreiben, kann durch Aussteller oder Empfänger selbst besorgt werden oder auf Befehl oder Bitte des einen oder andern durch einen Dritten, den Schreiber. Im Gebiete der Notariatsurkunde kann man hiefür den im älteren italienischen Privaturkundenwesen gebrauchten Ausdruck Rogatar verwenden [1]).

Die Herstellung der Urkunde auf Befehl oder Ersuchen des Ausstellers oder Empfängers durch berufsmäfsige Schreiber oder schreibkundige Personen war die Regel. An den Mittelpunkten des politischen, rechtlichen, geschäftlichen, kulturellen Lebens, an den Höfen der Päpste, der Herrscher, Fürsten und Bischöfe, in Klöstern und Städten bildeten sich mehr oder minder ständige Schreibkräfte, Schreibstuben oder förmliche Kanzleien heraus.

Unter Kanzlei versteht die Diplomatik eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äufserungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäfsig in bestimmte urkundliche Formen bringt. Es liegt im Wesen solcher Wirksamkeit, dafs entweder gesetzte oder durch das Herkommen sich bildende Normen für die Urkundenherstellung vorhanden sind oder sich entwickeln. Und es lag in dem starken Bedürfnis jener älteren Zeiten nach formalen Mustern und Vorbildern, im zähen Festhalten daran, in der Unselbständigkeit des Stils und Ausdrucks, dafs das frühere Mittelalter ganz besonders im Banne der Formelhaftigkeit lag [2]). So bildete die Kanzlei ihren Brauch. Die urkundlichen Erzeugnisse einer ordentlich funktionierenden Kanzlei

[1]) Der Versuch Paolis, Grundrifs 3, 5ff., die Bezeichnung Rogatar ganz allgemein in umfassendem Sinne auch z. B. für die Schreiber organisierter Kanzleien zu verwenden, fand mit Recht keine Nachfolge. Ebenda hat Paoli auch seine Scheidung Urheber (autore), Empfänger und Rogatar begründet. Doch er verwirrte den richtigen Grundgedanken dadurch, dafs er zuerst als Urheber diejenige Person bezeichnet, »welche die Urkunde anfertigt oder auf deren Befehl oder in deren Namen sie angefertigt wird« und dann sofort wieder als diejenige, »welche die Handlung, die beurkundet werden soll, vollzieht«. Klar und scharf die Darstellung Steinackers S. 234.

[2]) Vgl. darüber Steinacker a. a. O. 235 ff.

werden zu bestimmter Zeit auch bestimmte Merkmale an sich tragen. Der Inbegriff all dieser Merkmale in bestimmter Zeit bildet die Kanzleimäfsigkeit, eine Urkunde, welche alle diese Merkmale an sich trägt, ist kanzleigemäfs.

Allein es kam keineswegs selten vor, dafs die Herstellung der Urkunden nicht vollständig durch die Kanzlei selber erfolgte, sondern dafs auch aufserhalb der Kanzlei stehende Personen beteiligt waren. So fremde, nur vorübergehend herangezogene Schreiber, Gelegenheitsschreiber, so namentlich aber der Empfänger. In solchen Fällen erfährt der Begriff der Kanzleimäfsigkeit eine mehr oder minder starke Einschränkung. Gar nicht von Kanzleimäfsigkeit sprechen darf man aber für Urkundengebiete und Kreise, welche überhaupt keine Kanzlei besafsen. Dies war im früheren Mittelalter auf den meisten Gebieten des Privaturkundenwesens der Fall.

So scheiden sich nach der Art ihrer Herstellung die Urkunden in kanzleimäfsig und in nicht kanzleimäfsig entstandene[1]). In beiden Gruppen aber läfst sich die Herstellungsart oft noch weiter charakterisieren, je nachdem der Aussteller, Empfänger oder ein Dritter beteiligt war: Herstellung durch den Aussteller, durch den Empfänger, durch einen Dritten. Hiebei ist aber wohl zu beachten, dafs diese Unterscheidungen theoretisch gemacht werden müssen, dafs sie jedoch im konkreten Falle sich nicht immer mit Sicherheit fassen, noch so scharf trennen lassen. Und bei einem bedeutenden Reste von Urkunden läfst sich überhaupt der Schreiber nicht feststellen.

Die Wichtigkeit dieser Dinge für die Urkundenlehre und Urkundenkritik leuchtet ein. Ist für das Vorhandensein einer Kanzlei und kanzleimäfsiger Herstellung die Übereinstimmung der Urkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger das entscheidende Kriterium[2]), so bildet umgekehrt die Übereinstimmung von Urkunden verschiedener Aussteller für denselben Empfänger und der Urkunden des Empfängers als Aussteller für andere Empfänger, oder der Wechsel der Hände und die Unmöglichkeit, bestimmte Schreiber zu erkennen, das Kennzeichen einer nicht kanzleimäfsigen Entstehung. Im ersten Falle bildet der Kanzleibrauch die Grundlage für die kritische Beurteilung, im zweiten mufs die Schrift- und Diktatprovenienz untersucht werden. In jedem Falle aber sind Schrift- und Diktatvergleichung die wichtigsten Hilfsmittel des Diplomatikers, der freilich imstande sein mufs, sie zweckentsprechend anzuwenden.

---

[1]) Diesen grofsen Gegensatz im Urkundenwesen hat zuerst Buchwald erfafst und energisch dargelegt. Aber seine Bezeichnungen: »Gebiet der bekannten« und der »unbekannten Hand« waren irreführend und sind auch oft mifsverstanden oder gar nicht verstanden worden. Steinacker, der a. a. O. diese Fragen vortrefflich behandelt, wendet die Ausdrücke »bekannte« und »unbekannte Hand«, »Gebiet der unbekannten Hand«, in rein palaeographischem Sinne an. An sich ist dies gewifs ganz berechtigt, aber ich glaube, dafs es um jedes Mifsverständnis zu vermeiden, besser ist, ganz von einer solchen Ausdrucksweise abzusehen.

[2]) Die klare Begründung dieser grundlegenden Methode bei Sickel, Acta Karol. 1, 368 ff., vgl. auch Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung S. 7 f.

Die Urkunde ist ein in bestimmten Formen gefafstes Zeugnis. Diese Formen bilden die Merkmale der Urkunde. Jede Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt ist ein für den Forscher sinnlich wahrnehmbares Objekt. Als solches besitzt sie Eigenschaften, die an dieser ihrer materiellen, äufseren Erscheinung haften. Dies sind die äufseren Merkmale. Der Wortlaut, die Fassung der Urkunde jedoch, ihr Stil, ihre Sprache, ihr Rechtsinhalt sind innerliche Bestandteile und Eigenschaften der Urkunde, sie können auch unabhängig von der ursprünglichen äufseren Gestalt uns in getreuen Abschriften ebensogut überliefert werden, wie Wortlaut und Inhalt anderer Quellen. Sie fafst man daher als innere Merkmale zusammen. Einzelne Urkundenteile lassen sich unter beiden Gesichtspunkten betrachten. Signumzeile und Monogramm des Königs z. B. gehören nach der formalen Fassung zu den inneren, nach der äufserlichen Schrifterscheinung zu den äufseren Merkmalen.

Als äufsere Merkmale lassen sich im allgemeinen anführen:

Schreibstoff (Papyrus, Pergament, Papier usw.).

Gröfse und Form der Urkunde (Höhe und Breite, in cm angegeben, Blatt, Heft- oder Buchform, Rolle).

Linierung (blinde Linien, mit Tinte gezogene Linien, Randlinien, Zeilenabstand usw.).

Schrift. Schriftart, Tinte oder Farbe, Rescribierungen, Rasuren, Korrekturen, Nachtragungen, Lücken. Eine besondere Stellung innerhalb der Schrift nehmen die den Urkunden eigentümlichen Zeichen ein: Chrismon, Kreuz, Monogramm, Rekognitionszeichen, Tironische Noten, Rota, Benevalete, Unterschriftskreuze, Notariatszeichen usw.

Siegel. Stoff, Form, Bild und Legende des Siegels, Art seiner Befestigung. Bei Urkunden mit anderer Beglaubigung bildet eben die Art derselben ein äufseres Merkmal, z. B. Chirographierung.

Faltung und allfälliger Verschlufs der Urkunde. Ursprüngliche Faltung von späterer zu scheiden.

Äufsere Erhaltung der Urkunde. Beschädigungen usw., auch spätere Dorsualvermerke (alte Archivsignaturen usw.) können hier einbezogen werden, wenn sie auch nicht zu den ursprünglichen Merkmalen gehören.

Bei den inneren Merkmalen tritt vor allem die ganze Anordnung und Gesamtfassung des Wortlautes der Urkunde entgegen.

Die Urkunden zerfallen in der Regel bezüglich ihrer Fassung in zwei Teile. Der eine Teil enthält die Formeln zur Kennzeichnung des Ausstellers und Empfängers und die Formeln der Beglaubigung und Datierung. Der andere Teil umfafst die Formeln, welche den Sach- und Rechtsinhalt der Urkunde ausmachen. Jener erste Teil wird seit Sickels Vorgang das Protokoll der Urkunde genannt, dieser andere der Text oder Kontext. Das Protokoll kann bei Urkunden desselben Ausstellers in den meisten Teilen durch längere oder kürzere Zeit gleich bleiben. Der Text mufs nach Verschiedenheit des Empfängers und Rechtsinhalts auch bei Urkunden desselben Ausstellers wechseln.

Das Protokoll kann noch weiter geschieden werden in Eingangs- und Schlufsprotokoll (Eschatokoll).

Protokoll und Text bestehen dann wieder aus einer Reihe von Formeln. Hier herrscht natürlich die gröfste Mannigfaltigkeit. Immerhin läfst sich eine Anzahl von Formeln auseinanderhalten, welche in den grofsen Gebieten der Kaiser-, Königs- und Papsturkunden, sowie auch in den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten und Grofsen ziemlich regelmäfsig vorkommen, wenn auch bald mehr, bald minder vollständig und in verschiedener Reihenfolge. Nach der gewöhnlichen Folge können wir unterscheiden:

Eingangsprotokoll.

Invocatio. Die Anrufung Gottes. Sie kann eine symbolische (monogrammatische) sein, wenn sie durch ein Zeichen (Kreuz, Chrismon) ausgedrückt wird; oder eine verbale, wenn sie mit Worten geschieht (z. B. in nomine dei etc.); oder es wird symbolische mit verbaler Invocation verbunden.

Intitulatio und Inscriptio. Name und Titel des Ausstellers, häufig mit einer Devotionsformel (z. B. dei gratia) verbunden. Name und Titel dessen, an den die Urkunde gerichtet ist; häufig verknüpft mit einer Grufsformel (Salutatio) oder einer Formel, die sich auf die Dauer der Verfügung bezieht (in perpetuum).

Text.

Arenga. Formel, in der die Verfügung, Rechtshandlung oder ihre Beurkundung aus allgemeinen Motiven begründet wird.

Publicatio oder Promulgatio. Formel, in welcher die nachfolgende Angelegenheit dem Kreise aller Interessenten kundgemacht wird.

Narratio. Erzählung der Umstände, welche die Rechtshandlung und Beurkundung veranlafsten (Petitio des Empfängers, Vorerhebungen, Intervention einflufsreicher Persönlichkeiten können hier erwähnt werden).

Dispositio. Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers, Darlegung der Verfügung, des Rechtsgeschäftes, das beurkundet wird. Der sachliche Kern der Urkunde. Zur Dispositio gehört wesentlich auch die Pertinenzformel, die Angabe der zum Objekte gehörigen Bestandteile.

Sanctio oder Poenformel. Androhung weltlicher, geistlicher oder jenseitiger Strafe für die Verletzer der Verfügung oder der Urkunde; oft verbunden mit Verheifsung der Belohnung für die, welche die Verfügung beobachten und den Empfänger schützen.

Corroboratio. Ankündigung der Vollziehung und Beglaubigung der Urkunde.

Schlufsprotokoll.

Subskriptionen. 1. Subscriptio des Ausstellers. Die Unterschrift kann eine verbale sein, eigenhändig oder nicht eigenhändig; oder kann durch ein Zeichen geschehen (Monogramm, Rota, Benevalete, Kreuz), an welchem der Aussteller nur teilweise (durch einen

Buchstaben, Kreuz oder Vollziehungsstrich) oder gar nicht eigenhändig beteiligt zu sein braucht. — 2. Subskriptionen und Vermerke der Kanzleibeamten oder des Urkundenschreibers; häufig mit besonderen Zeichen (Rekognitionszeichen, Notariatszeichen). — 3. Subskriptionen von Zeugen und Zustimmenden (Kardinäle, Domherren usw.). Sehr häufig werden die Zeugen blofs angeführt; auch in diesem Falle werden die Zeugenlisten wohl am besten zum Protokoll zu rechnen sein (vgl. Bresslau, Urkundenlehre 43, Anm. 2).

Datierung. Die Angaben des Ausstellungsortes und der Zeitmerkmale.

Apprecatio. Ein Schlufswunsch (amen, in dei nomine feliciter amen, usw.).

Aufser diesen Einzelformeln bildet sodann die ganze Fassung der Urkunde, ihre sprachliche Form, ihr Stil oder Diktat, ein weiteres höchst wichtiges inneres Merkmal der Urkunden. Hier handelt es sich um die Beachtung der Sprache an sich in ihrer Entwickelung, in ihren dialektischen Verschiedenheiten. Ferner um die Ausdrucksweise, und dabei ist wieder zu beachten die Abhängigkeit von Mustern, Vorlagen, von der Tradition, und die Eigentümlichkeiten des Stiles bestimmter Kanzleipersonen, bestimmter Schulen. Endlich das nicht minder wichtige oder vielmehr wichtigste innere Merkmal, der Inhalt in rechtlicher und sachlicher Hinsicht. Die Urkunde ist ein Zeugnis über eine Rechtshandlung, es bedarf daher zu ihrer richtigen Würdigung der Kenntnis der Rechtseinrichtungen, aus denen sie hervorgegangen. Es bedarf aber auch der Kenntnis der allgemein historischen und sachlichen Voraussetzungen, auf denen die Urkunde beruht. Mit andern Worten, mit der diplomatischen Kritik mufs sich die rechtsgeschichtliche und allgemein historische Kritik vereinen, um zu einer allseitigen Wertung der Urkunden als historischer Zeugnisse zu gelangen.

## 2. Entstehung der Urkunde.

Die neuere Diplomatik hat uns gelehrt, auch die Urkunde nicht blofs als das fertige Produkt zu betrachten, sondern als etwas Gewordenes. Sie hat die verschiedenen Stadien der Urkundenentstehung auseinandergelegt und gezeigt, dafs die Spuren davon auch in der vollendeten Urkunde noch zu finden sein können. Indem wir versuchen, das allgemein Gültige in dieser Beziehung darzulegen, gelingt es vielleicht am besten, eine klare Vorstellung von einer Reihe wichtiger Begriffe zu gewinnen.

Der Entstehungsgrund jeder Urkunde ist eine Handlung. Durch die Handlung wird unmittelbar oder mittelbar die Beurkundung veranlafst. Die klare Scheidung von Handlung und Beurkundung und die Erkenntnis ihres gegenseitigen Verhältnisses ist nun sehr wichtig.

Jede Handlung hat ihren Ursprung im Willen einer oder mehrerer Personen. Der Wille kann einseitig von einer Person in herrschender oder befehlender Stellung ausgehen, welche Rechte und Gnaden verleiht, bestätigt, Verfügungen trifft, Befehle erteilt. Petitionen, Vorerhebungen, Beratungen können vorausgehen, aber der unmittelbare Entstehungsgrund der Urkunde ist der Wille des Ausstellers und sein ausdrücklicher oder selbstverständlicher Befehl, eine Urkunde herzustellen. Die Willensäufserung (mit dem Beurkundungsbefehl) kann in solchen Fällen zugleich auch die Handlung sein.

Dieser Begriff der Handlung im Sinne der Urkundenlehre ist umfassender, als vielfach das Recht ihn versteht. Die blofse Willenserklärung eines Herrschers z. B., welche die Beurkundung herbeiführt, brauchte keine im Rechtsinn formale Handlung zu sein, das heifst eine von bestimmten Förmlichkeiten begleitete Rechtshandlung. Die Urkundenlehre mufs aber den weitern Begriff von Handlung aufstellen und festhalten, denn es gibt grofse und wichtige Urkundengebiete, in denen keine formale Rechtshandlung, sondern nur eine Willenserklärung der Beurkundung vorausgeht. Bei einer derartigen Entstehung kann die Urkunde in allen ihren Teilen und Aussagen auf einen Moment sich beziehen, sei es nun die Handlung im diplomatischen Sinne oder sei es die Beurkundung selber. Handlung und Beurkundung erscheinen da in vollständige Übereinstimmung gesetzt. Das bedeutendste Urkundengebiet, in welchem wir ganz regelmäfsig diese Entstehungsweise der Urkunde finden, ist das der Papsturkunden. Auch bei der wirklichen Geschäftsurkunde des Privaturkundenwesens, wo überhaupt erst Vollzug und Übergabe der Urkunde die konstitutive Handlung bilden, fällt Handlung und Beurkundung zusammen und die Angaben der Urkunde sind einheitlich auf diesen Moment bezogen.

Anders jedoch, wenn Handlung und Beurkundung auseinanderfallen. Die germanische volkstümliche Rechtsanschauung, die in nachkarolingischer Zeit besonders in Deutschland wieder stärker zur Geltung kam, verlangte eine förmliche, sinnfällige Handlung vor Zeugen. Die Urkunde war gemäfs dieser Anschauung erst das nachfolgende Zeugnis über eine unabhängig von ihr geschehene, an sich rechtsgültige Handlung. Die Urkunde diente nur als Beweisurkunde, Notitia. Handlung und Beurkundung können durch einen kleineren oder gröfseren Zeitraum von einander getrennt sein. Es erhebt sich die Frage, worauf beziehen sich die Angaben, die Datierung der Urkunde? Sind sie überhaupt als einheitlich zu betrachten, oder sind Beziehungen auf verschiedene Momente in derselben Urkunde vorhanden? Dies sind die Fragen, die uns bei Privaturkunden entgegentreten, die aber auch bei den Königsurkunden eine bedeutsame Rolle spielen. Denn »im früheren Mittelalter ist bei keiner Art von Königsurkunden die Möglichkeit einer der Beurkundung vorausgehenden, an sich Recht schaffenden und rechtsbeständigen Handlung ausgeschlossen«; ja ge-

wisse Gruppen von Königsurkunden setzen geradezu notwendig eine solche Handlung voraus[1]).

Aber auch die Beurkundung selber ist nicht immer ein einheitlicher Vorgang, sondern kann in eine Reihe von Stadien zerfallen. Das erste Stadium ist der

Beurkundungsauftrag. Er ist ein Befehl, wenn ein Höhergestellter den Untergebenen (die Kanzlei) beauftragt, über einen bestimmten Rechtsvorgang eine Urkunde herzustellen, er kleidet sich in die Form der Bitte (rogatio), wenn in Italien der Aussteller den Notar ersucht, die Urkunde zu schreiben. Dieser Auftrag wird häufig ausdrücklich erwähnt, in den deutschen Königsurkunden bis ins 11. Jahrhundert in der Regel zwischen Narratio und Dispositio, später in der Corroboration.

Bei der Herstellung der Urkunde handelt es nun um die sachliche Grundlage, die formelle Fassung, die Reinschrift in urkundlicher äufserer Form und die Beglaubigung.

Die sachliche Grundlage war durch die Handlung gegeben. Allein in der Regel wird man nicht ausgekommen sein ohne eine vorläufige schriftliche Aufzeichnung über das sachliche Detail, also z. B. über die geschenkten Objekte und ihre Pertinenzen, über die beteiligten Personen, über die Vertragsbestimmungen, über die Zeugen. Namentlich dann wenn Handlung und Beurkundung auseinander fielen und zeitlich getrennt waren. Solche vorläufige, rein sachliche, nicht in urkundliche Formen gekleidete Aufzeichnungen können aber nun zur nachfolgenden Urkunde in verschiedenem Verhältnis stehen. Sie können vom Schreiber oder dem Kanzleibeamten auf Grund eigener Wahrnehmung bei der Handlung oder auf Grund von Angaben der Partei aufgezeichnet sein; aus der formlosen oder die Formeln nur andeutenden Aufzeichnung wird dann die förmliche Urkunde gestaltet. In solchen Fällen kann man die vorläufige Aufzeichnung als Entwurf oder Konzept bezeichnen. So den Entwurf einer Freilassungsurkunde Karls des Grofsen oder die Aufzeichnungen auf der Rückseite von St. Galler und italienischen Privaturkunden[2]). Freilich sind dies keine Konzepte im vollen Sinne, keine Vollkonzepte, das heifst Entwürfe, welche auch schon den vollen formalen Wortlaut der Urkunde bringen. Solche Vollkonzepte sind natürlich

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in Mitt. des Instituts, Ergbd. 6, 11 f.

[2]) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 651 ff., 740 ff., Tangl im Neuen Archiv 25, 347 ff. und in Mitt. des Instituts 21, 344 ff., sowie Kern, Dorsualkonzept u. Imbreviatur (1906), auch für das folgende. Indem ich den Zweck solcher Aufzeichnungen und ihr Verhältnis zur Urkunde als Einteilungsgrund festhalte, hoffe ich zur Klärung der Terminologie beizutragen. Der Begriff ›Akt‹ wird dadurch enger und wohl fester umgrenzt. In dieser Beschränkung mufs er aber festgehalten werden und es dürfte aus unserer Darstellung ohne weiteres klar werden, dafs Kern 42, Anm. 7 ganz mit Unrecht den Begriff ›Akt‹ einfach durch ›Konzept‹ ersetzen will. ›Irreführend‹ für Kern war, dafs er die deutschen Verhältnisse nicht beachtete und seinerseits das Wort ›Akt‹ immer im Sinne von ›Rechtshandlung‹ gebraucht.

ebenfalls vielfach vorgekommen, namentlich doch dann, wenn schwierigere und komplizierte Fälle zu beurkunden waren und wenn Verfasser des Wortlautes und Schreiber verschiedene Persönlichkeiten waren. Und dies letztere ist wohl zu beachten im Hinblick auf das bedeutsame Vorkommen der Urkundenherstellung durch den Empfänger. Die wenigen Vollkonzepte, die wir aus dem früheren Mittelalter im Bereich der Kaiser- und Papsturkunden kennen, sind vom Empfänger an die Kanzlei übergebene Entwürfe, also Empfängerkonzepte. Eigentliche Kanzleikonzepte sind uns erst vom späteren Mittelalter an erhalten, so aus der Kanzlei Heinrichs VII. und in reicher Zahl im 14. Jahrhundert aus der päpstlichen Kanzlei.

Andrerseits gibt es formlose, nur das Tatsächliche vermerkende Aufzeichnungen über Rechtshandlungen, welche überhaupt nicht in der Absicht gemacht wurden, dafs aus ihnen eine förmliche Urkunde hergestellt werde, sondern die an und für sich einem bestimmten Zwecke genügen sollten. In Deutschland behalf man sich seit dem 10. Jahrhundert mit derartigen mehr oder minder formlosen Aufzeichnungen, weil sie genügten, um den Tatbestand einer Rechtshandlung festzuhalten, die Zeugen derselben zu nennen und dadurch den Zeugenbeweis zu vermitteln, auf den wieder alles Gewicht gelegt wurde. Eine solche Aufzeichnung, die keine Urkunde war und an sich keine Beweiskraft besafs, bezeichnet man als Akt, Aktaufzeichnung, Notiz[1]. Formell ähnlich geartet, im Wesen aber durchaus verschieden davon sind seit dem Auftreten des »instrumentum« die Aufzeichnungen der italienischen Notare über die vor ihnen geschehene Handlung: diese seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in eigene Bücher eingetragene Aufzeichnung hat volle öffentliche Beweiskraft, sie vertritt die Urkunde, aber es kann dann jederzeit auf Grund dieser Imbreviatur eine mit allen Formeln ausgestattete Urkunde ausgefertigt werden.

Auch Aktaufzeichnungen konnten natürlich als sachliche Substrate für Urkunden dienen, ebensogut wie Urkunden selbst. Es ist klar, dafs besonders in Fällen von Genehmigung, Bestätigung oder Erneuerung früherer Rechtshandlungen von Seite der Partei ältere Urkunden vorgelegt wurden. Diese dienten der neuherzustellenden Urkunde als Vorurkunden. Ihr Inhalt, gar oft aber auch ihre Fassung gingen mehr oder minder in die neue Urkunde über. Diese konnte selbst später wieder als Vorurkunde dienen. So gibt es für manche Stifter und Klöster ganze Urkundenreihen, die sachlich und formell zusammenhängen. Bei mechanischer oder flüchtiger Benutzung wurden öfters auch nicht mehr passende Angaben der Vorurkunden mit übernommen. Sachlich und formell ist somit die Beachtung der Vorurkunden und überhaupt der Vorlagen für die Urkundenkritik wichtig.

---

[1] Diesen letzten ganz guten Ausdruck, der doch kaum mit Notitia zu verwechseln ist, gebraucht durchwegs Mitis in seinen Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1906).

Wir werden so auf die formelle Fassung der Urkunde geführt. Konnten die Protokollteile wohl vielfach unmittelbar abgefafst und aus der lebendigen Praxis entnommen werden, so griff man für die Formeln des Textes doch recht häufig auf gewisse Hilfsmittel, welche den mittelalterlichen Kanzleien und Schreibern noch weit unentbehrlicher waren als unseren heutigen. Von jeher hatte man sich Muster, Formulare für die Abfassung von Urkunden und Briefen angelegt und sie frühe auch schon in Formularbüchern und -sammlungen vereint. Die Formulare Markulphs, der Liber diurnus sind alte und hervorragende Beispiele. Das mittelalterliche Wort für verfassen, konzipieren ist dictare, der Verfasser heifst Dictator, sein ganzer Stil ist daher sein Diktat. Dictamen wird das Verfafste, die Urkunde, der Brief selbst genannt, daher bedeutet dann später ein liber, eine summa dictaminum, eine Anleitung zum Brief- und Urkundenstil, meistens verbunden mit Musterbeispielen. Für die kritische Beurteilung der formellen, aber auch oft der sachlichen Seite des Textes der Urkunden mufs der Einflufs und die Nachwirkung der Formulare beachtet werden.

Mit all diesen Behelfen konnte nun die Urkunde hergestellt werden. Doch konnte noch ein eigener Fertigungsbefehl ergehen, das heifst z. B. Genehmigung des Konzepts und Befehl zur Herstellung der Reinschrift. Das in gröfseren Buchstaben sorgfältig auszuführende Reinschreiben wird grossare, ingrossare genannt; der Schreiber heifst daher oft grossator, ingrossator, so dafs auch die Diplomatik von Ingrossisten oder Ingrossatoren spricht. Die Reinschrift kann von einem, aber auch von zwei oder mehreren Schreibern hergestellt sein. Sie brauchte nicht in einem Zuge gemacht zu werden, sondern konnte in Zwischenräumen geschehen, wobei die einzelnen Stadien der Beurkundung zum Ausdruck gelangen. Vorausfertigung des Eingangs- oder des ganzen Protokolls oder einzelner Teile des Schlufsprotokolls kommt vor; auch vorausgehende Besiegelung eines leeren Pergamentblattes (Blanquet), auf dem dann erst die Urkunde geschrieben ward. Umgekehrt Nachtragungen von Protokollteilen. Es bedarf genauer Untersuchung des ganzen Schriftbestandes, um solche und noch andere Vorkommnisse festzustellen.

Den Abschlufs der Urkundenherstellung bildet die Vollziehung und Beglaubigung. Diese beiden Momente brauchen nicht zusammenzufallen. Überall dort, wo eine eigenhändige Beteiligung des Ausstellers Brauch ist, wird durch seine Unterschrift oder sein Zeichen (z. B. Vollziehungsstrich im Monogramm) die Urkunde vollzogen. Allein dies ist erst ein Teil der Beglaubigung, diese wird erst durch das Hinzutreten der andern Beglaubigungsmittel (Kanzleiunterschriften, Siegel) vollendet. So kann die Vollziehung ein besonderes Stadium bilden. Dies findet z. B. seinen deutlichen Ausdruck darin, dafs in Königsurkunden ab und zu die letzten Teile der Korroboration, welche die Beteiligung des Herrschers ankündigen, erst später hinzugeschrieben wurden, nachdem die Vollziehung durch den König wirklich

stattgefunden hatte. In solchen Fällen konnte dann wohl noch ein eigener Befehl, der Vollziehungsbefehl ergehen, dafs auch alle übrigen Teile der Beglaubigung noch ausgeführt werden. Im allgemeinen ist aber nach dem Zurücktreten eigener Beteiligung des Herrschers im Beurkundungsbefehl alles folgende enthalten und die weiteren Stadien der Herstellung blieben der Kanzlei überlassen.

Zur Beglaubigung und Sicherung der Urkunden konnte auch die mehr oder minder feierliche Bekräftigung durch den Bann gehören. Tritt er hauptsächlich in Bischofsurkunden auf, so dringt er wohl durch deren Vorbild auch in Königsurkunden ein. Die Verlesung der Urkunde diente je nach Umständen der Kontrolle über die Richtigkeit, oder aber dem Zwecke der Sicherung und der öffentlichen Verlautbarung.

Vor der Aushändigung der fertigen Urkunde an den Empfänger fand in der päpstlichen Kanzlei von jeher, im spätern Mittelalter dann nach und nach in allen gut organisierten Kanzleien eine Registrierung der Urkunden statt. Sie konnte nach dem Konzepte oder nach der Reinschrift erfolgen, eine für den Historiker nicht gleichgültige Frage, da bei Registrierung nach dem Konzept die Möglichkeit offen bleibt, dafs eine Urkunde dann doch nicht in dieser Fassung oder überhaupt gar nicht an den Empfänger expediert wurde. Die Registrierung bestand in der Abschrift der Urkunden in ein Buch, das Register. Die Abschrift konnte eine vollständige sein, meist aber wurden die formelhaften Teile stark gekürzt.

Die Aushändigung der Urkunde an den Empfänger ist der Abschlufs des gesamten Beurkundungsgeschäfts. Bei der wirklichen Geschäftsurkunde bildet ihre Übergabe die notwendige, das Rechtsgeschäft perfizierende Handlung. Ein vollständig ausgefertigtes Diplom war, wenn es in der Kanzlei liegen blieb und und dem Empfänger nicht übergeben wurde, für diesen unwirksam. Aber auch jede einfache Beweisurkunde gewann erst in der Hand des Empfängers ihren Beweiswert.

Und nun nachdem wir die Stadien der Urkundenentstehung kennen gelernt, haben wir noch im allgemeinen darzulegen, wie sich besonders zwei, für die Urkunde als historisches Zeugnis wichtige Teile dazu verhalten können, die Zeugen und die Datierung.

Die Zeugen der wahren Geschäftsurkunde sind Zeugen der Handlung und der Beurkundung zugleich. Denn die Zeugen haben hier den Vollzug der Handlung durch die vollendete Urkunde zu bezeugen. Bei der reinen Beweisurkunde ist es anders. Da mufste die Handlung rechtsgültig vor Zeugen schon früher vollzogen worden sein. Diese Handlungszeugen müssen dann in der Urkunde genannt werden, weil diese ja den Zeugenbeweis zu vermitteln hat. Das Privaturkundenwesen der nachkarolingischen Zeit bewegt sich diesseits der Alpen mehr und mehr auf dem Boden der Notitia, so sind denn die in den Urkunden genannten Zeugen regelmäfsig Handlungszeugen.

Die Königsurkunde bedurfte keiner Zeugen, das Königswort ist an sich Beweis und unscheltbar. Erst seit den letzten Dezennien des 11. Jahrhunderts beginnen in den Diplomen Zeugen zu erscheinen. Gemäfs ihrer anfänglichen Gleichwertigkeit mit Intervenienten haben wir sie als Zeugen der Handlung, das heifst der königlichen Willenserklärung anzusehen. Indem sich aber Zeugennennung immer mehr und mehr einbürgerte, begann man Personen als Zeugen zu nennen, die etwa einem Stadium der Beurkundung beigewohnt hatten. Für die Königsurkunde war dies ja gleichgültig, sie bedurfte keiner Handlungszeugen, für sie hatten Zeugen nur den Sinn einer verstärkten Beglaubigung der Urkunde. So sind die Zeugen der Diplome häufig, doch nicht immer, Beurkundungszeugen.

Für die Beurteilung der Zeugenreihe kann nicht selten der Schriftbestand der Originale wichtig sein. Nachträge, Einfügungen, Wechsel der Tinte, nicht ausgefüllte Lücken, auch die Stellung des Zeugen in der Anordnung der Urkunde können Aufschlüsse gewähren.

Noch wichtiger gestalten sich diese Fragen bei der Datierung. Allerdings bei der grofsen Mehrzahl älterer Privaturkunden ist die Datierung, die meist mit dem Worte actum eingeleitet wird, auf die Handlung zu beziehen. Dies ist selbstverständlich der Fall bei der Carta, der Geschäftsurkunde. Aber auch bei der Notitia wird es häufig durch die Fassung der Datierungsformel kenntlich gemacht. Gröfsere Schwierigkeiten verursachen oft die Königsurkunden, aber auch Fürsten- und Bischofsurkunden. Hier werden Datierungsformen mit Orts- und mehrfachen Zeitangaben angewendet und in den Diplomen findet eine Art Teilung statt, indem mit Datum die Zeitangaben, mit Actum die Ortsangabe eingeleitet wird. Die ältere Anschauung betrachtete diese Datierungen stets als einheitliche, das heifst so, dafs alle Angaben sich auf ein und denselben Zeitpunkt beziehen. Die neuere Diplomatik, namentlich seit Ficker, gelangte zur Erkenntnis, dafs solche Datierungen auch nichteinheitliche sein können. Es kann sich also der Ort auf die Handlung, die Zeitangaben aber auf die Beurkundung beziehen. Ja die Zeitangaben können wieder in sich nicht einheitlich sein: Tag und Ort stimmen zusammen und entsprechen der Handlung, die Jahre sind aber nach der viel späteren Beurkundung gezählt. Aber auch Voraus- und Rückdatierung, sowie willkürliche Datierungen kommen vor. Auch für die Beurteilung der Datierung können oft die äufseren Kennzeichen des Schriftbestandes, die Stellung, dann Rasuren, Nachtragungen, Lücken wichtig sein; ebenso aber auch innere Gründe, Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten, die sich z. B. bei der Annahme einheitlicher Datierung ergeben. Es ist jedoch nicht überflüssig, ausdrücklich zu betonen, dafs bei all diesen Untersuchungen die sorgsamste Prüfung der gesamten Umstände und grofse Vorsicht durchaus notwendig sind.

### 3. Überlieferung der Urkunde.

Ist die Urkunde uns so erhalten, wie sie nach der Absicht des Ausstellers angefertigt wurde, so besitzen wir sie in ihrer ursprünglichen, originalen Gestalt. Das Original einer Urkunde ist daher jene Überlieferung, welche alle jene äufseren und inneren Merkmale an sich trägt, die ihr von ihrem Aussteller zu geben beabsichtigt waren [1]). Die alten Bezeichnungen sind originale, autographum, authenticum. Der Versuch Buchwalds, das Wort Original auf die kanzleimäfsig hergestellten Urkunden einzuschränken, für die Urschriften nicht kanzleimäfsig entstandener Urkunden aber authenticum anzuwenden, hat keine Nachfolge gefunden; er würde die Terminologie unnötig komplizieren. Von einer Urkunde konnten auch mehrere Originale, Originalexemplare, ausgestellt werden; unter ihnen kann wohl in der Form (mehr oder minder feierliche Ausstattung) ein Unterschied bestehen, nicht jedoch im Wesen.

Die Kennzeichen der Originalität hat die Spezialdiplomatik zu erforschen und darzulegen. Ist eine Urkunde als Original erwiesen, so ist damit auch ihre Echtheit gegeben. Die Bezeichnung »echtes Original« ist zu vermeiden und zu ersetzen durch eine Wendung wie »wirkliches, zweifelloses Original«. Noch weniger kann und darf man sagen »unechtes, falsches Original«, wofür das einzig richtige ist »angebliches Original«. Wir werden auch vermeiden vom »Original einer Fälschung« zu sprechen, da dies einen inneren Widerspruch in sich birgt; wohl aber kann man sagen, »Urform, ursprüngliche Überlieferung der Fälschung.«

Die Diplomatik ist nicht immer in der Lage, mit Sicherheit über die Originalität entscheiden zu können. Eine derartige Urkunde wird bezeichnet als »von zweifelhafter Originalität«, als »zweifelhaftes Original«. Erstreckt sich der Zweifel auch auf die Echtheit einer Urkunde, so heifst sie analog »von zweifelhafter Echtheit«, oder von »zweifelhafter Geltung«.

Was nun nicht Original ist, mufs entweder Konzept oder Kopie sein. Das Konzept ist die Vorstufe des Originals und bezeichnet ein besonderes Stadium der Beurkundung. Ein Konzept darf daher nicht mit Kopie verwechselt werden. Ist ein Konzept in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert, so kann man vielmehr von dem Originalkonzept sprechen. In Kanzleien des späteren Mittelalters trug man öfters die Konzepte in eigene Bücher ein, so dafs förmliche Konzeptbücher geführt wurden.

Alle übrigen Überlieferungsformen fallen unter den Begriff der Kopien, Abschriften. Sie zerfallen in mehrere Abstufungen. Ein mit den Mitteln moderner Reproduktionstechnik hergestelltes

[1]) Diese den Gedanken Sickels und Fickers mehr angepafste Definition — ähnlich auch Paoli, Grundrifs 3, 329 — möchte ich der bei Bresslau, Urkundenlehre 78, vorziehen.

Faksimile kann bis zu gewissem Grade das Original ersetzen, es ist der höchste und wertvollste Grad der Kopie. Auch ältere, mit Hand und Pausen hergestellte, dann in Stich etc. vervielfältigte Faksimiles bieten ja, trotz unvermeidlicher subjektiver Einflüsse, vielfach ein gutes Bild auch der äufseren Erscheinung der Urkunde. Man hat nun aber schon von jeher in ähnlicher Weise versucht, in Kopien die den Originalen eigentümlichen Merkmale so gut als möglich nachzuahmen, besonders die Schrift und Schriftzeichen. Solche Stücke werden Nachzeichnungen (copia imitativa, copie figurée) genannt. Häufig findet sich in Kopialbüchern Nachzeichnung einzelner hervorragender Teile der Urkunde, so der verlängerten Schrift, des Monogramms usw.

Die einfache Kopie gibt nur den Inhalt, die inneren Merkmale der Urkunde wieder, nicht die äufseren. Auch Drucke sind Kopien; unsere modernen Urkundendrucke bemühen sich wenigstens das Vorhandensein einzelner äufserer Merkmale anzudeuten (Chrismon, verlängerte Schrift u. a.). Von jeher haben Urkundenbesitzer der Sicherheit und Bequemlichkeit halber Kopien ihrer Urkunden in besondere Bücher eingetragen oder eintragen lassen, die als Kopialbücher, Cartularien (Kopiar), bezeichnet werden. Hie und da findet sich auch die Rollenform (Rotuli) für die Anlage von solchen Kopiensammlungen verwendet.

Wohl zu unterscheiden von den Kopialbüchern sind zwei andere Arten verwandter Sammlungen. Die Kopialbücher sind stets von dem Empfänger, dem Besitzer der Urkunden angelegt, Register aber werden in den Kanzleien der Aussteller von Urkunden geführt. Register enthalten Kopien oder Auszüge der auslaufenden Schriftstücke und diese Kopien oder Auszüge müssen noch vor der Expedierung der Originale angefertigt werden. Die Register haben den Zweck, einer Verwaltungsstelle den Überblick ihrer eigenen Urkunden und Verfügungen zu wahren, Kopialbücher wollen eine übersichtliche Sammlung der Rechts- und Besitztitel eines Empfängers in Abschriften sein. Das Wort Registrum (Regestum) findet sich im Mittelalter freilich auch für reine Kopialbücher, sowie noch für andere Aufzeichnungen, z. B. urbarialer Natur verwendet, unsere Disziplin soll aber die Begriffe und ihre Bezeichnungen scharf auseinanderhalten.

Dies gilt auch für die Traditionsbücher. Es sind Bücher, in welche man an Kirchen und Klöstern die Urkunden und Aktaufzeichnungen über Schenkungen und andere Rechtsgeschäfte eintrug. Solange förmliche Urkunden gefertigt wurden, schrieb man sie in solche Bücher ab und insofern sind die ältesten Traditionsbücher zugleich Kopialbücher. Als jedoch die Herstellung von Urkunden im 10. Jahrhundert allenthalben abnahm, begann man blofse Akte, Notizen zu fertigen und diese dann ins Traditionsbuch abzuschreiben — die Einzelakte gingen dann gewöhnlich verloren — oder sie unmittelbar in das Buch einzutragen. So oder so wird das Traditionsbuch die einzige Überlieferung, es ist kein Kopialbuch mehr, sondern tritt selbst

in gewisse wenn auch beschränkte urkundliche und rechtliche Funktionen ein. Mit dem Wiederaufkommen der Urkunde treten dann allmählich auch wieder eigentliche Kopialbücher entgegen. Eine verwandte Stellung nehmen im nördlichen Deutschland die Stadtbücher ein. In sie wurden die Aktaufzeichnungen über die vor dem Stadtgerichte oder vor besonderen städtischen Verordneten geschehenen Rechtsgeschäfte eingetragen. Das Stadtbuch und die Eintragung in demselben erlangte Beweiskraft gleich einer Urkunde.

Die Traditionsbücher waren zugleich auch Behelfe für die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Grundherrschaften. Als solche bilden sie die Vorläufer der späteren Urbare. In der Übergangszeit des 12. und 13. Jahrhunderts treten Traditionsbuch, urbariale Aufzeichnung und Kopialbuch oft mit- und durcheinander im selben Kodex auf. Sowohl für Traditionsbücher als auch für Urbare verwendete man das Wort Salbuch, nicht mit Unrecht, da sala ein Begriff ist, der hier sowohl für die Vergabungen von Gütern, als auch für die daraus fliefsenden Einkünfte genommen ward. Aber eben weil dieses Wort mehrdeutig ist, wollen wir es in unserer Terminologie vermeiden. Parallel mit den Urbaren entstehen speziell für den Lehenbesitz Lehenbücher. Sie sind in ihrer älteren Form Zusammenstellungen von aktartigen Aufzeichnungen über die Belehnungen; oft nachträglich zusammengefafst, oft aber auch unmittelbar in das Buch eingetragen. Später, als die Ausstellung von Lehenurkunden die Regel wurde, erhielten die Lehenbücher den Charakter von Lehenregistern[1]).

Keine Kopie kann an sich rechtlich das Original ersetzen. Denn eine einfache Kopie ist eben überhaupt keine Urkunde mit Beweiskraft. Sie mufs selbst erst mit einer rechtsgültigen Urkunde verknüpft werden, sie mufs eine urkundliche Beglaubigung erhalten, um rechtliche Beweiskraft zu erlangen. Der Wunsch, Kopien vermöge einer ausreichenden Beglaubigung als Rechtsmittel gleich dem Original gebrauchen zu können, also beglaubigte Kopien herzustellen, regte sich früh. Man half sich im früheren Mittelalter zunächst öfters dadurch, dafs man sich vor Gericht ein urkundliches Zeugnis über die Echtheit urkundlicher Rechtstitel ausstellen liefs, ohne dafs man jedoch den vollen Wortlaut derselben wiederholte. In Italien bot die Ausbildung des Notariats die Möglichkeit zur Herstellung von beglaubigten Kopien durch Notare. Jedenfalls seit dem 12. Jahrhundert ist rechtskräftige Beglaubigung von Urkunden durch Notare in Italien entschieden anerkannt.

In den Ländern ohne Notariat entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert eine andere Form der Beglaubigung. Höherstehende Persönlichkeiten, städtische Behörden, geistliche Gerichte hatten um diese Zeit das Ansehen von öffentlichen Urkund-Personen und -Stellen erlangt, die mit ihrem Siegel rechtskräftige Urkunden von öffentlicher

[1]) Vgl. Lippert, Die deutschen Lehnbücher, dazu J. Lechner in Mitt. des Instituts 27, 505 ff.

Glaubwürdigkeit auch in fremder Sache ausstellen konnten. Ihnen wurden Originale vorgelegt und sie liefsen Abschriften davon herstellen, die sie als mit dem Original gleichlautend erklärten und dies mit ihrem Siegel beglaubigten. Nach einer gewöhnlichen Formel, mit der die Einsicht in das Original konstatiert wird, heifsen solche Beglaubigungsurkunden Vidimus (Vidimierung); die beglaubigte im Wortlaut abgeschriebene Urkunde wird auch als Transsumt bezeichnet, den ganzen Vorgang nennt man vidimieren, transsumieren.

Von der Vidimierung ist zu unterscheiden die Bestätigung des Rechtsinhaltes einer Urkunde durch den Rechtsnachfolger des Ausstellers. Diese Bestätigungen geschahen im früheren Mittelalter nur mit Hinweisen und mit Benützung der zu bestätigenden Urkunden, ohne dafs deren voller Wortlaut aufgenommen worden wäre. Dies beginnt bei deutschen Königsurkunden erst zu Ende des 11. Jahrhunderts, wird noch im 12. unsicher und schwankend gehandhabt und bildet sich erst im 13. Jahrhundert zu regelmäfsiger Übung aus. Man gebraucht auch hierfür häufig das Wort Transsumt, doch ist zu besserer Scheidung von der blofsen Beglaubigung eher die Bezeichnung Insertion, Inserierung und für die eingeschaltete, bestätigte Urkunde Insert zu empfehlen.

Bei jeder Kopie erhebt sich die Frage, ob und inwieweit sie das Original getreu wiedergibt, die Frage der Zuverlässigkeit. Trotz der theoretisch anerkannten Forderung, dafs die Abschriften genau sein sollen, bieten weder unbeglaubigte noch aber auch beglaubigte Kopien älterer Zeit eine Gewähr. Nicht blofs Lese- und Schreibfehler, Mifsverständnisse und unwillkürliche Verderbnisse, sondern auch absichtliche Änderungen kommen vor, die besonders häufig als versuchte Verbesserungen sprachlich oder sonst mangelhaft scheinender Originale auftreten. Die Abweichungen vom Original wachsen, wenn von Kopien wieder Kopien gemacht werden. Wie bei Handschriften mufs auch bei Kopien womöglich die Filiation bis zurück zum Original hergestellt werden. Da Kopien ganz in der Regel nur die inneren Merkmale des Originals wiedergeben, so kommt bei der Beurteilung von Urkunden, die nur in Kopien erhalten sind, neben der diplomatischen Kritik der stilistischen Fassung die historische Kritik des sachlichen und rechtlichen Gehaltes ganz besonders und oft entscheidend in Betracht[1]).

Diefs führt uns schliefslich noch zu einem Worte über Fälschungen. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen historischer und diplomatischer Unechtheit. Eine Urkunde kann durchaus echt sein und doch Unwahres aussagen, oder eine Urkunde kann formal unecht sein und dennoch in ihrem sachlichen Kern vollständig der Wahrheit entsprechen. Sache der Urkundenlehre ist es, mit den ihr

[1]) Vgl. gegenüber früherer oft unklarer und unkritischer Behandlung und Beurteilung der Kopien die klare Auseinandersetzung bei Sickel, Acta Karol. 1, 374 ff., und Fickers Erörterungen über Schreibfehler, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 35 ff.

eigentümlichen Hilfsmitteln vor allem die Frage nach der diplomatischen formalen Echtheit oder Unechtheit zu lösen.

Zwischen der vollen Echtheit eines zweifellosen und unverfälschten Originals und der vollen Unechtheit einer plumpen ohne Vorlagen fabrizierten Fälschung gibt es mannigfache Abstufungen. Ein Original kann durch Interpolationen, durch Änderungen einzelner Worte, durch Rasuren und ähnliche Eingriffe verunechtet worden sein. Viel häufiger und weitergreifend sind Verunechtungen bei den Kopien. Es gibt ferner Fälle, dafs in einer Kanzlei von Kanzleibeamten dem Scheine nach vollkommen echte und originale Urkunden hergestellt wurden, deren Rechtsinhalt jedoch vom Aussteller nicht gekannt und nicht gewollt, also gefälscht war. Man kann solche verführerische Fabrikate als Kanzleifälschungen bezeichnen[1]). Das bedeutsamste Beispiel dieser Art sind die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick. Den Schein eines Originals sich zu geben, oder den Wortlaut eines Originals wiederzugeben, dies strebt ja überhaupt jede Fälschung an. Daher sind denn die meisten Fälschungen nach Vorlagen gemacht. Sind diese Vorlagen echte Urkunden gewesen, so kommen durch ihre Nachbildung oder Wiederholung je nach der Stärke und Treue der Übernahme gröfsere oder geringere echte Bestandteile in eine Fälschung hinein. Mit vorsichtiger Kritik lassen sich oft solche Teile erkennen und sind ja dann historisch verwertbar. Auch die Erforschung des Anlasses und Zweckes einer Fälschung hat sich der diplomatischen Untersuchung beizugesellen. Diplomatische und Kritik des Rechts- und Sachinhaltes zusammenwirkend ergeben dann auch hier oft tiefere Erkenntnis. Sie haben oft schon gelehrt, dafs für vollständig legal erwachsene Rechtsverhältnisse, für die man aber keine urkundlichen Rechtstitel besafs, solche dann später hergestellt wurden, wobei man sachlich sine dolo vorging, formal aber durch Herstellung von angeblichen Urkunden oder Siegeln längst verstorbener Personen, oder durch Erneuerung älterer, vielleicht in der Beglaubigung nicht mehr genügender Stücke das Gebiet der Fälschung betrat. Hier, an solchen schwierigen Aufgaben kann die moderne Diplomatik zeigen, wie weit sie über die blofse äufserliche »ars discernendi diplomata vera ac falsa« der Alten hinausgekommen ist zu einer allseitigen, historisch fruchtbaren Kritik und Verwertung der Urkunden.

---

[1]) Giry, Manuel de diplom. 865 f., spricht von Actes subreptices, erschlichenen Urkunden. Diese beruhen auf falschen Informationen, können aber formal ganz echt sein; sie müssen daher von Kanzleifälschungen unterschieden werden.

# Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters

in Deutschland, Frankreich und Italien

von

Wilhelm Erben

# Vorwort.

Einer zusammenfassenden Betrachtung der Kaiser- und Königsurkunden von Deutschland und Italien ist durch den geschichtlichen Zusammenhang dieser beiden Länder und durch den bisherigen Gang der diplomatischen Forschung der Weg geebnet. Schwieriger ist es, auch die Urkunden der Könige aus dem kapetingischen Haus einzubeziehen, weil die ihnen gewidmeten Arbeiten sich nur auf die Regierungszeiten einzelner Herrscher beschränken und überdies nach anderen Grundsätzen angelegt sind, als die über die ältere fränkische Königsurkunde und die Diplome von Deutschland und Italien handelnden Untersuchungen. Trotzdem glaubte ich, dem Charakter des Handbuchs entsprechend, Frankreich nicht beiseite lassen zu sollen; erwuchs aus solcher Ausdehnung des Themas auf ein grofses, in sehr verschiedener Weise bebautes und stellenweise noch fast brachliegendes Gebiet notwendig manche Ungleichmäfsigkeit, so hoffe ich, dafs dieser unvermeidliche Mangel durch die Vorteile des vergleichenden Gesichtspunkts aufgewogen werden möge. An eine systematische Einbeziehung der Königsurkunden von Spanien, England, Dänemark oder den östlichen Ländern konnte ich nicht denken, habe mich aber nicht gescheut, hie und da einen gelegentlichen Seitenblick auch nach diesen Richtungen zu werfen. Die Urkunden der langobardischen Herzoge und der älteren normannischen Herrscher von Unteritalien und Sizilien durften um des Zusammenhangs willen nicht ganz übergangen werden, obwohl ihren Ausstellern der königliche Rang, der sonst für die Abgrenzung meiner Arbeit mafsgebend war, nicht zukam.

Für die Gliederung des Stoffes habe ich nicht zeitliche oder örtliche Grenzen, sondern jene sachliche Disposition zugrunde gelegt, in welcher Sickel seine Urkundenlehre der älteren Karolinger vortrug und die nach seinem Vorbild eine Reihe deutscher und italienischer Forscher für spezialdiplomatische Darstellungen angewandt haben. Die getrennte Behandlung der Kanzleigeschichte, der äufseren und der inneren Merkmale nötigt allerdings, zeitlich und örtlich Zusammengehöriges auseinanderzureifsen, und sie erschwert es vielleicht, sich ein Bild davon zu machen, wie eine bestimmte Kanzlei zu gegebener Zeit gearbeitet habe. Wer dieses Ziel verfolgt, der mufs zu der speziellen Literatur und zu den Faksimile greifen, die ich mit möglichster Vollständigkeit anzuführen bestrebt war. Eine zeitliche Scheidung schien

mir nur im Hinblick auf die äufseren Merkmale geboten; hier bewährten sich die Grenzen, die Sickel in den Mitteilungen des Instituts 2, 314 aufgestellt hat, der Ausgang der Salier und das Interregnum. Werden in Frankreich die Traditionen der karolingischen Kanzlei schon mit der Erhebung des kapetingischen Hauses verlassen, so beginnt doch wieder unter Ludwig VI. eine neue Entwickelung, welche das Jahr 1125 auch für die französische Königsurkunde als Epoche der Betrachtung anwendbar erscheinen läfst. Dafs hinter der Beschreibung der einzelnen Merkmale die Erörterung der allmählichen Entstehung der Urkunde zurücktreten und eine besondere Besprechung der Formelbücher, Konzepte und Register unterbleiben mufste, empfinde ich selbst als Lücken meiner Arbeit, glaube aber dafs sie bei dem Vorhandensein so ausgezeichneter, dem Forscher unentbehrlicher Werke wie der Beiträge Fickers und des Handbuchs der Urkundenlehre von Bresslau leicht verschmerzt werden können.

Die Diplomatik erfordert an sich eine starke Berücksichtigung des Details. So konnten auch in dieser Zusammenfassung nicht blofs die grofsen Züge, sondern es mufsten daneben die kleineren Veränderungen berücksichtigt, die Ausnahmen der Regel angedeutet werden. Dabei das richtige, einer Mehrheit von Benützern zusagende Mafs an jedem Punkte getroffen zu haben, kann ich nicht hoffen, selbst dann nicht, wenn nur die vorhandene diplomatische Literatur in Rechnung gezogen würde. Umso häufiger werden Mifsgriffe zu bemerken sein, wenn der auf neues Material sich stützende, einzelne Urkundengruppen ganz überblickende Forscher meine Aufstellungen prüft. Die fortschreitende Untersuchung der Kaiser- und Königsurkunden, ihre nun an drei Punkten von den Monumenta Germaniae und überdies in Frankreich wie in Italien in Angriff genommene Edition wird und mufs den vorliegenden Versuch in seinen Einzelheiten so vielfach berichtigen, dafs es manchem vielleicht geratener erschienen wäre, weniger ins einzelne zu gehen. Habe ich trotz dieser Erkenntnis nicht überall solche bequeme Enthaltsamkeit geübt, so geschah dies in der Überzeugung, dafs eine Zusammenfassung der Einzelbeobachtungen bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung auch für den wissenschaftlichen Arbeiter ein Bedürfnis sei. Möchten sich die von mir getroffene Anordnung und Auswahl des Stoffes wenigstens insofern brauchbar erweisen, dafs sie jedem Benützer für Zusätze, Nachträge und Berichtigungen genügenden Raum und den richtigen Platz gewähren.

Innsbruck, im Dezember 1906.

Wilhelm Erben.

# I. Kanzleigeschichte.

Literatur. Über die Kanzleibeamten der langobardischen und merowingischen Könige, dann über jene des karolingischen, des deutschen und des sizilischen Reiches handelt ausführlich Bresslau im 7. Kapitel des Handbuchs der Urkundenlehre 1, 259 bis 437, 986 f.; er bietet auch übersichtliche Listen der namentlich bekannten Kanzleipersonen bis in die Zeit des Interregnums. Vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2/2, 80 ff. der 3. und 3, 511 ff. der 2. Aufl. für die fränkische Kanzlei und besonders 6, 345 ff. in 2. von Seeliger bearb. Aufl. für die deutsche Kanzlei vom 9. bis 12. Jahrhundert. Die französische Kanzleigeschichte seit 840 ist von Giry, Manuel 725 ff., nur flüchtig dargestellt und mit der Darstellung der inneren und äufseren Merkmale der Urkunden vermengt behandelt worden. Paoli, Grundrifs zu Vorlesungen über lat. Paläogr. u. Diplomatik (übersetzt von Lohmeyer) 3, 75 ff. und Thommen in Meisters Grundrifs der Geschichtswissenschaft 1, 165 ff., geben nur kurze Zusammenfassungen des von Bresslau behandelten Gegenstands; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), eine zusammenfassende, besonders für das spätere Mittelalter und die Neuzeit wichtige Darstellung der deutschen Kanzleigeschichte. Die für einzelne Partien und Fragen der Kanzleientwickelung in Betracht kommende Literatur wird im folgenden vor den betreffenden Paragraphen, einzelnes auch in den Fufsnoten angeführt.

---

## § 1. Der Zusammenhang des fränkischen und langobardischen Kanzleiwesens mit antiken Einrichtungen.

Mommsen, Ostgotische Studien im N. Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde 14, besonders 481 ff.; Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- u. Herzogsurkunden (Graz 1888) 33 ff., 90 ff., 142 ff.; Poupardin, Étude sur la diplomatique des princes lombards in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 21, 117 ff.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent Capua u. Salerno seit 774 (Dissertation, Göttingen 1902) 5 ff.; Hartmann, Bemerkungen zu den ältesten langob. Königsurkunden im N. Archiv 25, 608 ff. und Notare der langob. Könige in Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsfschg. 6. Ergbd., 17 ff. — Zu den von Stumpf in der Hist. Ztschr. 29, 363 ff. u. Bresslau, Handbuch 1, 268 ff. aufgezählten merowingischen Referendaren vgl. Havet in der Bibl. de l'école des chartes 51, 215.

Nach dem gesamten Bildungsgang der germanischen Völker kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs ihre ältesten Kanzleieinrichtungen an römische Muster anknüpften. Für die auf dem Boden des weströmischen Reichs erwachsenen kirchlichen Kanzleien, insbesondere für jene der päpstlichen Kurie ist der Zusammenhang mit der Antike in ausreichender Deutlichkeit zu erkennen. Weniger günstig steht es in

dieser Hinsicht mit unserer Kenntnis über die weltlichen Kanzleien des frühen Mittelalters. Wir wissen zwar, dafs das vom Staat beaufsichtigte öffentliche Schreibertum, der Stand der Tabellionen, die Völkerwanderung überdauert und auf das private Urkundenwesen des Mittelalters grofsen Einflufs geübt hat. Dagegen läfst sich die Verbindung der königlichen und herzoglichen Kanzleien des Mittelalters mit der alten Welt fast nur an dem Fortleben einiger Amtstitel beobachten, die indes ihren Inhalt wesentlich geändert zu haben scheinen.

An erster Stelle ist hier der Referendare zu gedenken. Diese waren aus den römischen *magistri scriniorum* hervorgegangen, welche die grofsen Zentralämter des Reichs leiteten und in dieser Stellung das Recht unmittelbaren mündlichen Vortrags beim Kaiser hatten. Ihre Zahl unterlag manchen Schwankungen; während es früher nur vier solcher *magistri scriniorum* gegeben hatte, war zur Zeit Justinians die Zahl der *referendarii,* wie sie nun hiefsen, auf 13 gestiegen; dieser Kaiser setzte sie auf acht herab. Theodorich, der zugleich als Gotenkönig und römischer Beamter Italien beherrschte, hat diesen Beamtenstand übernommen; auch unter ihm erscheinen die Referendare als vortragende Beamte. Anders sind die Funktionen, mit denen die Referendare bei den Langobarden und Franken vorzugsweise betraut waren. Im langobardischen Italien, wo der römische Einflufs erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts zur Herrschaft kam, lassen sich Referendare nur im 8. Jahrhundert mit Sicherheit nachweisen. Am Königshof finden wir seit 746 drei Männer mit diesem Titel bekleidet, sie verrichteten hier nebst ihrer Teilnahme an der Herstellung der Urkunden diplomatische und richterliche Aufgaben; im Herzogtum Benevent, wo von 715 bis 762 acht oder neun Referendare auftreten, war damals mit diesem Amt jenes eines Schatzmeisters *(duddus)* oder eines *vicedominus* verknüpft. Bei den Franken, bei denen sich aus der Zeit von 533 bis 744 eine Liste von ungefähr 60 Referendaren zusammenstellen läfst, sehen wir sie überdies wenigstens vorübergehend auf militärischem und finanziellem Gebiet tätig. Hier wie dort tritt aber schon ihre Beteiligung an der Ausstellung der königlichen Urkunden in den Vordergrund In den langobardischen Königsurkunden sowie in den Herzogsurkunden der älteren Zeit erscheinen sie als Überbringer des Beurkundungsbefehls und als Verfasser der Urkunden; in den Urkunden der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno, welche das Fortbestehen des Referendaramtes bis ins 11. Jahrhundert bezeugen, kommt ihnen diese Beteiligung am Diktat nicht mehr zu, wohl aber scheinen sie an der Vollziehung der Urkunden noch weiter in irgend einer Form teilgenommen zu haben. In Frankreich ist es zur Zeit der Merowinger Sache der Referendare, die von ungenannten Schreibern aufgezeichneten königlichen Urkunden zu unterfertigen und dadurch die Verantwortung für sie zu übernehmen; hier obliegt ihnen ferner, was für ihre Stellung in der königlichen Kanzlei und für die weitere Entwickelung von besonderer Bedeutung ist, die Aufbewahrung des königlichen Siegelrings. In beiden

Reichen standen ihnen bei Herstellung der Urkunden auch andere Beamte zur Seite. Dafs die langobardischen Könige schon seit Ende des 6. Jahrhunderts Notare in ihrem Dienst hatten, ist zwar nicht durch die Urkunden, in denen sie anfangs nicht genannt werden mufsten, wohl aber durch erzählende Quellen und durch den Edictus Rothari von 643 bezeugt. Indem dann im 8. Jahrhundert Referendare und Notare nebeneinander in den Urkunden genannt werden, so sind diese als Untergebene von jenen zu erkennen. Dieses Verhältnis findet auch darin seinen Ausdruck, dafs wenigstens einer der königlichen Referendare, Sisinnius, vor Erlangung des Referendariats in der untergeordneten Stellung nachzuweisen ist; er stieg erst nach vierjährigem Dienst in der Kanzlei zu jenem höheren Posten empor, in welchem er nichts mehr mit dem Schreiben der Urkunde zu tun, sondern nur das Überbringen des königlichen Befehls und etwa die Abfassung des Textes zu besorgen hatte. Bei den Franken treffen wir seit dem Jahre 697 mehrfach eine Rekognition durch Stellvertretung, d. h. an Stelle der zur Beglaubigung berufenen Referendare haben andere Kanzleibeamte ihre Unterschrift auf die Urkunden gesetzt, dabei aber ausdrücklich ihre stellvertretende Eigenschaft gekennzeichnet, indem sie ihrem Namen den Zusatz *ad vicem* und den Namen des Referendars beifügten.

Für den Zusammenhang des Amtes mit antiken Einrichtungen ist es bezeichnend, dafs die langobardischen wie die fränkischen Referendare allem Anschein nach vorwiegend dem weltlichen Stand angehörten. Wenn man aus einem Beispiel, nämlich aus der Lebensbeschreibung des später in geistlichen Stand übergetretenen Referendars Bonitus, allgemeine Schlüsse ziehen darf, so scheinen sie eine durchaus weltliche grammatisch-juristische Bildung genossen zu haben; noch der letzte, 1032 in Salerno auftretende Referendar, führt nebenbei den auf weltlichen Stand hinweisenden Titel *comes*. Das Referendariat war ein weltliches Hofamt, von welchem keineswegs feststeht, inwieweit es sich mit der Leitung der Kanzlei gedeckt hat. Nicht blofs der Umstand, dafs die Referendare gelegentlich, wie schon erwähnt, über diesen Wirkungskreis weit hinausgriffen, erweckt solche Bedenken, sondern mehr noch die Tatsache, dafs bei den Langobarden gleichwie bei den Franken mehrere Referendare zu gleicher Zeit auftreten. Das ist es, weshalb die Referendare nicht schlechtweg als Kanzleileiter angesehen werden dürfen. Entweder waren nur einige von ihnen mit der Leitung der Kanzlei betraut, oder die Kanzlei entbehrte noch eines eigenen Hauptes und war als Konzipierungs- und Schreibbureau verpflichtet, den Weisungen mehrerer Hofbeamten zu entsprechen. Es ist vor allem die schlechte Erhaltung der einschlägigen Urkunden, die klaren Einblick in diese Verhältnisse unmöglich macht. Die absolute Zahl ist zwar namentlich bei den Merowingerdiplomen nicht ganz gering, aber sie bildet zuverlässig nur einen kleinen Bruchteil der wirklich von jener Kanzlei ausgegangenen Stücke. Nicht einmal von jedem der Merowingerkönige sind Urkunden auf uns gekommen,

mehr als der vierte Teil der gesamten erhaltenen Diplome dieser Dynastie entstammt dem Archiv eines einzigen Klosters, und die Zahl der nachweisbar verlorenen Stücke beträgt mehr als die Hälfte der erhaltenen. Und noch weit schlechter als hier steht es mit Zahl und Überlieferung der langobardischen Königsurkunden. Unter solchen Umständen mufs man sich bei allen diplomatischen Fragen, welche die Merowinger oder die Könige der Langobarden berühren, und ganz besonders bei dem Versuch, ihr Kanzleiwesen darzustellen, gegenwärtig halten, dafs die vorhandene Grundlage zu sicheren Schlüssen nicht ausreicht.

---

## § 2. Die Vorstände der karolingischen Kanzlei bis zum Jahr 840.

Nachdem ältere Diplomatiker mit wenig Glück Zusammenstellungen über das Kanzleipersonal der Karolinger gemacht hatten, war es Theodor Sickel, welcher zunächst für diese Zeit hier den Grund legte und eine Reihe der wichtigsten Fragen löste; seine einschlägigen Arbeiten sind in der Hauptsache niedergelegt: für die Zeit von 751 bis 840 in den Acta Karolinorum 1, 72 ff.; für die Zeit Ludwigs des Deutschen (830—876) in den Beiträgen zur Diplomatik I u. II (Wiener Sitzungsberichte, phil. hist. Kl., 36. und 39. Bd.); für die späteren Karolinger im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, insbesondere S. 164 f. und 187 ff.; im Zusammenhang mit der späteren Entwickelung der deutschen Kanzlei (bis 953) behandelt Sickel die karolingische Kanzleigeschichte in den Beiträgen zur Diplomatik VII (Wiener Sitzungsberichte, phil. hist. Kl., 93). Auf Sickels Arbeiten fufst die zusammenfassende Darstellung bei Bresslau, Handbuch 1, 274 ff. Selbständige Behandlung ist der karolingischen Kanzlei nach Sickel nur durch Mühlbacher zuteil geworden, welcher in seinem Aufsatz über die Urkunden Karls III. (Wiener Sitzungsberichte, 92. Bd.), die Kanzlei dieses Herrschers, sodann in der Neubearbeitung von Böhmers Regesta imperii I. 1², XCVII ff., die Kanzlei des Gesamtreichs bis 840, jene der italienischen Karolinger bis 875 und jene der deutschen Herrscher bis 918, endlich in der Edition der Karolingerurkunden (Mon. Germ. Dipl. Karol. 1) als Einleitung zu den betreffenden Diplomen nochmals die Kanzleien Pippins, Karlmanns und Karls des Grofsen behandelt hat. Über Maginarius vgl. Tangl im N. Archiv 32, 184 f.

Indem sich in bezug auf die karolingischen Königsurkunden die Erhaltung günstiger gestaltet, ergibt sich auch ein deutlicheres Bild von der Einrichtung und der Entwickelung ihrer Kanzlei. Der Übergang der Geschäftsführung von der merowingischen zur karolingischen Kanzlei ist, gleichwie die Ablösung der Herrschaft selbst, ganz allmählich erfolgt. Schon im 7. Jahrhundert haben die Hausmeier in die Geschäfte der königlichen Kanzlei eingegriffen, im achten besafsen sie bald ihr eigenes Kanzleipersonal. Hatte sich dieses anfangs noch der Formen des privaten Urkundenwesens bedient, so brachte das gesteigerte Ansehen des neuen Hauses eine Annäherung an die Gebräuche der königlichen Kanzlei mit sich, lange ehe Pippin den Königstitel annahm. Entscheidend hierfür scheint die Zeit nach dem Tode des Merowingers Theodorich IV. (737) geworden zu sein. Die

Kanzleibeamten Karl Martells und Pippins waren, wenn sie auch in den Urkunden keinen Titel führten, doch tatsächlich in den Rang und die Wirksamkeit der alten Referendare eingerückt. So bedurfte es, da die Kanzlei der Hausmeier auch während der Regierung des letzten merowingischen Königs Childerich III. (743 bis 751) weiter amtierte, keiner Neuschöpfung, als Pippin im November 751 den Königstitel annahm und der Schattenherrschaft des anderen Hauses ein Ende machte. Von einem der höheren Kanzleibeamten, Winiramnus, wissen wir es zuverlässig, dafs er sowohl dem Hausmeier als dem König Pippin gedient hat, von anderen Mitgliedern des Amtes dürfen wir es vermuten.

Innerhalb der aus der Hausmeierzeit übernommenen Kanzlei hat sich nun im Laufe der königlichen Regierung Pippins eine festere Ordnung entwickelt. Sie prägt sich zunächst darin aus, dafs, wie es seit Ende des 7. Jahrhunderts schon in der Merowingerkanzlei vorgekommen war, in der Rekognition wieder Stellvertretung eines höheren durch einen anderen eintrat. Baddilo, der seit dem August 757 als Rekognoszent nachweisbar ist, übertrug, so viel wir sehen, zuerst im Juni 760 dem vielleicht schon seit einigen Jahren in der Kanzlei beschäftigten, aber zur selbständigen Unterfertigung offenbar noch nicht berechtigten Hitherius, die Befugnis der Rekognoszierung. Da im nämlichen Monat noch ein anderer Beamter (Widmarus) neben und unabhängig von Baddilo die betreffende Formel schrieb, kann man annehmen, dafs fürs erste nur Hitherius dem Baddilo untergeordnet war. Mit dem Ausscheiden der anderen wird sich dann Baddilos Stellung gehoben haben; soweit die immer noch spärlich erhaltenen Diplome ein Urteil gestatten, kann er von der zweiten Hälfte des Jahres 760 an bis in den Juli 766 und allenfalls noch bis zu Anfang 768 als eigentlicher Leiter oder Vorstand der Kanzlei gelten. Ob diese Stellung Baddilos dem Bedürfnis des schreibensunkundigen Königs nach einer verläfslichen Stütze oder ob sie der persönlichen Initiative und Befähigung des Mannes entsprungen war, ist unbekannt. Für die erstgenannte Erklärung spricht der Umstand, dafs auch die beiden Söhne Pippins die unter dem Vater entstandene einheitliche Leitung für ihre Kanzleien beibehielten. In der Kanzlei Karlmanns erscheint Maginarius als alleiniger Rekognoszent. In jene Karls ist von Anfang an die bedeutendste Kraft aus der Kanzlei des Vaters eingetreten. Es war der schon genannte Hitherius, der in den letzten Monaten vor Pippins Tod, im Juli 768, die früher von Baddilo innegehabte Stelle eingenommen hatte. Hitherius bekleidete sie nun zuverlässig bis in den Juni 776. Im Laufe des nächsten Halbjahrs mufs Rado sein Nachfolger geworden sein, der nun wenigstens bis Anfang 797 die Kanzlei leitet. Ihm folgen Ercambald (bis 812) und im letzten Regierungsjahr Karls des Grofsen Hieremias. Die Stellung dieser Männer ist insofern ganz gleichartig, als innerhalb der angegebenen Zeitabschnitte nur von ihnen selbst oder unter ausdrücklicher Nennung ihres Namens an ihrer Statt rekognosziert wurde.

Gewisse Unregelmäfsigkeiten ergeben sich allerdings beim Übergang von Hitherius auf Rado und von Rado auf Ercambald, indem beidemale die verschiedenen Rekognoszierungsarten zeitlich ineinander übergreifen. Aber auch wenn diese Erscheinung nicht, wie es sehr wohl möglich ist, durch verderbte Überlieferung oder durch verzögerte Datierung entstanden war,[1]) so ändert sie den gewonnenen Eindruck nicht wesentlich; sie bezeugt dann nur, dafs sich der Übergang von der einen Periode zur anderen nicht plötzlich sondern allmählich vollzog. Gleichwie es bei Baddilo im Juni 760 möglich ist, können auch hier dem präsumtiven Kanzleileiter ab und zu schon die Befugnisse dieser Stellung eingeräumt worden sein, ehe der vorher in Aussicht genommene Austritt seiner Vordermänner zur Tatsache wurde.

Für alle Fälle läfst die Kanzlei der Karolinger seit den letzten Jahren Pippins ein festeres Gefüge erkennen als jene der älteren Zeit. Die einheitliche Leitung begünstigte nicht nur die Einhaltung fester Normen, sie erleichterte auch die Durchführung praktischer Fortschritte in der Geschäftsführung, sie verhinderte Mifsbräuche und erhöhte das Ansehen des Amtes. Ein bestimmter Titel für den neugeschaffenen Posten läfst sich allerdings noch nicht nachweisen. Die oben genannten Männer, die wir auf Grund der an den Rekognitionen gemachten Beobachtungen als Kanzleivorstände bezeichnen, fügen ihrem Namen keinen Titel bei und werden von ihren Vertretern stets beim blofsen Namen genannt. Andere Zeitgenossen schwanken in der Benennung, indem sie ihnen bald den Titel *notarius* oder *protonotarius*, bald jenen eines *cancellarius* beilegen. Die Stellung des Kanzleivorstands war also unter Karl wohl noch nicht so fest abgegrenzt, dafs das Bedürfnis nach einer offiziellen Titulatur hierfür empfunden worden wäre.[2]) Nach seiner Herkunft und seiner Tätigkeit in der Kanzlei beurteilt, mochte sich in der Tat der Vorstand nicht allzuweit von seinen Untergebenen unterscheiden. Hitherius, Rado und Ercambald waren in der Kanzlei emporgekommen, sie fanden es, an deren Spitze gelangt, doch nicht unter ihrer Würde, selbst an der Schreibarbeit teilzunehmen, die mit Recht als Kunst galt. Ander-

[1]) Der erstgenannten Lösung neigt Sickel, Acta Karol. 1, 77 n. 2 und 80 n. 1 zu, der zweiten Mühlbacher in Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, S. 78 und 160; auch bei dem D. Pippin, Nr. 14, könnte diese Erklärungsart in Erwägung gezogen werden)

[2]) Allzusicher nehmen Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 115, und Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 54, dann Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 138, an, dafs der seit Pippin an die Spitze der Kanzlei getretene Beamte tatsächlich und amtlich den Titel Kanzler geführt habe. Irreführend sind die Bemerkungen bei Giry, Manuel, S. 716, 724. Wenn Sickel, Acta Karol. 1, 75 f. und nach ihm Bresslau, Handbuch 1, 282, auch für diese Zeit den Titel ›Kanzler‹ anwenden, so betont doch namentlich Sickel, dafs das eine künstlich geschaffene Terminologie für ein Amt ist, für welches die Zeitgenossen vielleicht noch keinen bestimmten Ausdruck hatten. Zur Vermeidung aller Mifsverständnisse und behufs deutlicher Scheidung von den späteren Kanzlern empfiehlt es sich, nach Mühlbachers Vorbild, bei der Bezeichnung ›Kanzleivorstand‹ zu bleiben. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 7 f., verwendete im selben Sinne das Wort ›Oberkanzler‹.

seits durften sich der persönlichen Berührung mit dem Herrscher nicht blofs der Vorstand, sondern zeitweise auch andere Mitglieder der Kanzlei erfreuen. Wir erkennen das aus den einigen Originalen beigefügten Bemerkungen in Notenschrift, welche manchmal den Kanzleivorstand als den Auftraggeber nennen (Mon. Germ. Dipl. Karol. Nr. 122, 123, 176), manchmal aber auch den König in solcher Weise, dafs einer Vermittlung des Vorstands gar nicht gedacht wird (ebenda Nr. 94 A, 104, 116, 154, 198).

Dafs trotzdem die Kanzleivorstände schon unter Karl Personen von hohem Rang und Ansehen waren, ersehen wir aus den über sie erhaltenen biographischen Daten. Die beiden ersten Kanzleivorstände Karls, Hitherius und Rado, und der einstige Kanzleileiter Karlmanns, Maginarius, spielten in dem diplomatischen Verkehr des Frankenreichs mit Papst Hadrian eine bedeutende Rolle; sie sind wiederholt als Überbringer von Briefen und Botschaften nach Rom gegangen, müssen also in die politischen Absichten ihres Herrn nach dieser Seite hin vollständig eingeweiht gewesen sein. Der hohen Stellung entsprechen die kirchlichen Pfründen, mit denen die Leistung der Männer belohnt wird. Maginarius ist sicher mit dem im Jahre 784 an die Spitze der Abtei S. Denis berufenen Abt dieses Namens identisch, Hitherius und Rado sind zuverlässig schon während ihrer Tätigkeit in der Kanzlei mit Abteien versorgt worden; Hitherius wurde 775 oder kurz vorher Abt des ehrwürdigen Klosters S. Martin zu Tours, Rado scheint schon 780 an der Spitze von S. Vaast in Arras gestanden zu sein, Hieremias ist wahrscheinlich derselbe, der 818 zum Erzbischof von Sens erhoben wurde.

Noch deutlicher tritt das hohe Ansehen des Kanzleivorstands unter Ludwig dem Frommen hervor. Von den vier Männern, die wir unter ihm in dieser Stellung wirken sehen, Helisachar (814 bis 819), Fridugis (819 bis 832), Theoto (832 bis 834) und Hugo (834 bis 840) hat der Erstgenannte noch lange nach seinem Rücktritt Einflufs und Anteil an den Regierungsgeschäften gehabt, die andern aber gehörten, schon ehe sie an die Spitze der Kanzlei gelangten, zu den regierenden Kreisen. Fridugis, ein Angelsachse von Geburt, war durch Alcuin an dem Hofe Karls eingeführt worden und zählte noch zu den Vertrauten des grofsen Kaisers. Nach Alcuins Tod (804) erhielt er die einst von Hitherius besessene Abtei S. Martin, unter Ludwig überdies jene von S. Bertin. Auch Theoto scheint schon vor seinem Auftreten in der Kanzlei Abt gewesen zu sein und später zwei Abteien vereinigt zu haben. Als er in einem Kriegszug gegen die Anhänger Lothars gefallen war, wurde das Amt in die Hände Hugos gelegt, der als Halbbruder des Kaisers und als Abt dreier Klöster eine grofse Rolle spielte. Nach dem Tode Ludwigs hat auch er gleichwie einst Theoto auf dem Schlachtfeld sein Leben geendet.

Schon diese Tatsachen würden hinreichen, um zu erkennen, dafs die Stellung des Kanzleivorstands unter Ludwig sehr angesehen geworden war. Hatte sie unter Karl befähigten Männern als Vorstufe einer

bedeutenden Laufbahn gedient, so bildete sie wenigstens seit Fridugis den Abschlufs in dem Leben solcher Personen, die dem Hofe besonders nahe standen. Dem entsprechen auch jene Wahrnehmungen, die sich aus der Betrachtung der Urkunden selbst ergeben. Mit der Erhöhung des Ranges fällt eine verminderte Anteilnahme an der Kanzleiarbeit zusammen. Bis 819 hatten die Kanzleivorstände noch vielfach eigenhändig die Rekognition eingetragen, von diesem Zeitpunkt an verschwindet ihre Hand aus den Urkunden, die Rekognition wird nun stets von den untergeordneten Beamten an Stelle des Vorstands geschrieben. An seine völlige Loslösung von den Geschäften ist deshalb doch nicht zu denken. Die den Urkunden nun noch in reicherem Mafse als früher beigefügten Kanzleivermerke zeigen, dafs der Beurkundungsbefehl vorwiegend von dem Vorstand ausging. Von einer gewissen Anteilnahme des Fridugis an der Kanzleiarbeit scheint ferner die unter ihm angelegte und fortan in S. Martin zu Tours aufbewahrte Formelsammlung Zeugnis abzulegen, welche entweder direkt als Grundlage für die Konzipierung der Urkunden oder als Lehrmittel zur Heranbildung jüngerer Kräfte dienen sollte. Wenn auch seine persönliche Mitwirkung an dem nützlichen Werke nicht zu erweisen ist, so läfst doch seine sicher vorauszusetzende Genehmigung oder Anregung darauf schliefsen, dafs Fridugis, der selbst literarisch tätig war, dem in der Kanzlei sich abspielenden Zweige geistigen Schaffens volles Verständnis entgegenbrachte.

Das erhöhte Ansehen des Amtes, welches von seiner Übernahme durch Fridugis datiert, prägt sich auch in dem allmählichen Aufkommen gewisser Titel aus. Neben den geistlichen Bezeichnungen *(abbas, diaconus)*, die manchmal schon unter Karl angewandt worden waren, kommt nun seit Fridugis in den oben erwähnten Kanzleivermerken der Magistertitel auf, der zumeist dem Vorstand, zur Zeit Theotos aber auch dem meistbeschäftigten Notar Hirminmar beigelegt wird. Handelt es sich dabei zweifellos um eine interne, von dem niedrigen Personal selbst aufgebrachte Bezeichnung, so zeigen anderseits auch die Urkundentexte Ansätze zu einer offiziellen Titulatur für den Kanzleivorstand. Ein Diplom Ludwigs vom Jahre 820 benennt Fridugis als *summus sacri palatii cancellarius;* in ähnlicher Weise wird Hugo im Jahre 835 einmal als *sacri palatii archinotarius,* dann 839 zweimal als *summus sacri palatii notarius* bezeichnet. Es ist nur ein leises Schwanken im Ausdruck, das doch mit voller Deutlichkeit die Festsetzung eines bestimmten Begriffs durchleuchten läfst [1]) Fast

[1]) Bresslau, Handbuch 1, 282, will auf diese Bezeichnungen geringeres Gewicht legen als auf den in Kapitularien von 808 und von ungefähr 825 vorkommenden, dann noch unter Karl dem Kahlen wiederholten Ausdruck ›*cancellarius noster*‹. Aber es ist doch nicht ganz sicher, ob an diesen Stellen (Mon. Germ. Leges, 4°, II, 1, 138 und 307; 2, 274, 301, 327) wirklich der Kanzleivorstand in unserm Sinne gemeint ist. Wenn die Abfassung der Gesetze nicht in demselben Bureau besorgt wurde, wie jene der Urkunden, was (entgegen Seeliger, Kapitularien S. 23) wohl als Regel anzusehen sein dürfte (vgl. Bresslau, Handbuch 1, 283 f.), so ist es nicht wahr-

möchte man jene lateinischen Titel als verschiedene Übersetzungen eines bereits feststehenden, uns aber nicht überlieferten deutschen oder vulgärlateinischen Wortes ansehen, das dann auch auf die Kanzleien der Söhne Ludwigs übergegangen sein könnte. Denn auch hier finden wir zunächst dieselben und ähnliche Titel für den Vorstand der Kanzlei in ganz gleichwertigem Gebrauch.

## § 3. Übergang der obersten Leitung der Kanzlei auf bestimmte Bischofssitze.

Aufser den S. 41 u. 44 angeführten Arbeiten von Sickel, Bresslau, Mühlbacher und Seeliger kommen für die Geschichte der Kanzleileitung von 840 bis 965 insbesondere die Einleitungen in Betracht, die Sickel im 1. Band der Ausgabe der Kaiserurkunden (Mon. Germ. Diplomata 1, S. 1, 37f., 80ff.) den Diplomen Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I. vorausgeschickt hat. Für die gleichzeitige westfränkische Kanzleigeschichte mufs neben den Angaben von Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens 1, 184ff., Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux (Bibl. des hautes études 64) S. XXXff. und Giry, Manuel de diplomatique noch die ältere Literatur benützt werden, namentlich Bouquet, Recueil des historiens, 8. u. 9. Bd., wo die meisten Diplome Karls des Kahlen und seiner Nachfolger gedruckt und mit diplomatischen Vorbemerkungen, betr. die einzelnen Regierungen, versehen sind. Für Italien liegen neue, vorzügliche Arbeiten von Schiaparelli vor; derselbe hat im Bullettino dell' istituto storico italiano Nr. 23 über die Kanzlei Berengars I., ebenda Nr. 26 über jene von Wido u. Lambert gehandelt und aufserdem in den Fonti per la storia d'Italia (Rom 1903) die Diplome Berengars mustergültig ediert.

Von einer Fortdauer der Kanzleileitung, wie sie einst nach dem Tode Pippins in der Karl zugefallenen Reichshälfte eingetreten war, konnte im Jahre 840 nicht die Rede sein. Sowie Ludwig der Fromme die Männer der Umgebung Karls im Jahre 814 beiseite schob und statt des Hieremias den Helisachar, der schon in Aquitanien seine Kanzlei geleitet hatte, an die Spitze der Reichskanzlei setzte, so traten nun wieder die zum Teile schon lange vor 840 gebildeten Kanzleien der Söhne Ludwigs in den Vordergrund und jene des Vaters fand ihr Ende. In allen drei auf diese Weise zur Selbständigkeit gelangten Kanzleien finden wir höhere Geistliche als Vorstände. Unter Lothar sind es Witgar, der wahrscheinlich später Bischof von Turin wurde[1]), dann Ermenfrid, den wohl die politischen Ereignisse der Jahre 833 und 834 beseitigten, darnach Agilmar, der spätere Erzbischof von

scheinlich, dafs die mit den Urkunden beschäftigte Kanzlei dann doch für die Aufbewahrung der nicht von ihr ausgegangenen Elaborate verantwortlich gewesen wäre. Das würde Sache des mit der Gesetzesabfassung betrauten Amtes gewesen sein und an den dort tätigen *cancellarius* (d. h. Schreiber überhaupt) wäre bei der Deutung der angeführten Belege in erster Linie zu denken. In deutlichem Zusammenhang mit der Verkündung von Gesetzen erscheint allerdings im Jahre 877 der Kanzleivorstand Karls des Kahlen, Gauzelin, Mon. Germ. Leg. II, 2, 362.

[1]) Vgl. Savio, Gli antichi dvescovi'Italia (Turin 1898) S. 319.

Vienne, und Hilduin, der noch während seiner Amtszeit auf einen erzbischöflichen Stuhl, vielleicht jenen von Köln, erhoben werden sollte. Am Hofe Ludwigs des Deutschen lösen einander vier angesehene Äbte in der Stellung des Kanzleivorstands ab: zunächst leitet die Geschäfte Abt Gauzbald von Niederaltaich (830—833), der nachmals Bischof von Würzburg wird, ihm folgt (833—837) Grimald, der zuerst die Abtei Weifsenburg, dann jene von St. Gallen erhielt und von dessen späterem Wirken noch zu handeln sein wird; Grimalds Nachfolger wird zuerst Radleic, der Abt von Seligenstadt (837—854), dann nach kurzer Unterbrechung ein sonst unbekannter Abt Baldrich (854—856); an den Schlufs dieser Reihe wird man endlich noch Witgar, den Abt von Ottobeuern stellen dürfen, der 858—860 in gleicher Weise wie die Vorgenannten des Amtes waltete und in späteren Jahren als Bischof von Augsburg nochmals mit der Kanzlei in Berührung kam. Karl der Kahle hat seine Kanzlei, sowie sein Vater es in den letzten Jahren seiner Herrschaft tat, den Seitenverwandten des karolingischen Hauses anvertraut; hier erscheint bis 866 als Leiter der Kanzlei Ludwig, Sohn einer Tochter Karls des Grofsen und Abt von S. Denis; nach dessen Tod folgt Ludwigs Bruder Gauzelin, der mehrere Abteien in seiner Hand vereinigte. Dieser Gauzelin hat nach Karls Tod bei seinem Sohne Ludwig (877—879) und nach dessen frühem Ende auch bei dessen Söhnen Ludwig III. und Karlmann als Kanzleivorstand gedient; er wurde 884 Bischof von Paris und starb 886 während der Belagerung dieser Stadt durch die Normannen. Bei Lebzeiten Ludwigs war der Abt von Flavigny, Wulfard, wie es scheint ein Verwandter des Königshauses, der Kanzleivorstand Karlmanns gewesen. Alle diese Männer nahmen in der Kanzlei dieselbe Stellung ein, die sich seit Fridugis herausgebildet hatte. Sie haben sich nicht selbst am Schreibgeschäft beteiligt, aber die Leitung dennoch behalten. Noch der eben genannte Wulfard ist nach seinem Tode von einem seiner Untergebenen als *magister* bezeichnet worden[1]), wie wir es bei Fridugis sahen.

Der Gebrauch eines Titels für den Kanzleivorstand bleibt nach wie vor selten, aber wo er angewandt wird, deckt sich der Ausdruck sehr gut mit den bei Ludwig dem Frommen beobachteten Worten. So wird in dem Text der Diplome Lothars der Vorstand *sacri palatii archicancellarius, sacri palatii notarius summus* oder *aulae archinotarius* genannt; bei Karl dem Kahlen findet sich gleichfalls im Text für ihn die Bezeichnung *protonotarius palatii nostri* oder *protonotarius altitudinis nostrae*[2]); unter Ludwig dem Deutschen werden Grimald und Ratleic in den tironischen Noten und im Text gelegentlich als *summus cancellarius* benannt, bei Gauzbald ist dasselbe zu vermuten. Es war nur der schärfere Ausdruck eines seit lange feststehenden Begriffs, wenn es unter Lothars Sohn, Ludwig II., in Italien seit 853 aufkam, dem Namen des Kanzleivorstands auch in der Rekognition, also

[1]) Bouquet 9, 427, Böhmer Reg. der Karolinger 1858.
[2]) Bouquet 8, 532 und 565, Böhmer Reg. 1649 u. 1690.

gewissermafsen an offizieller Stelle, den Titel beizufügen. Druetemir, später Bischof von Novara, verhalf diesem Brauch zum Durchbruch; durch ihn ist auch statt der weitläufigen Wendungen der früheren Zeit die vorwiegende Verwendung des Titels *archicancellarius* angebahnt worden, der dann auch in den Kanzleien von Berengar, Wido und Lambert nahezu die einzige für den Kanzleivorstand übliche Bezeichnung ist. Auf die anderen Reiche haben diese Neuerungen zunächst nur vorübergehend eingewirkt. Für Karl den Kahlen ist die Anwendung dieses Titels in der Rekognition erst im letzten Jahr bezeugt[1]), also zu einer Zeit, in der sich durch die kaiserliche Würde und die Berührung mit Italien leicht Gelegenheit zur Nachahmung der Kanzleibräuche Ludwigs II. ergab. Auf ähnlichen Ursachen beruht wahrscheinlich auch die nahezu ständige Anwendung des Erzkanzlertitels durch Liutward, den Kanzleivorstand Karls III. In Frankreich ist es erst zu Ende des 9. Jahrhunderts üblich geworden, dem Kanzleivorstand in der Rekognition seinen Titel zu geben; neben dem selteneren *archicancellarius* trifft man nun hier seit dem Jahre 913 vorwiegend die Bezeichnung *summus cancellarius*, eine aus dem eben damals dem westlichen Reiche einverleibten Lothringen herübergenommene Bezeichnung, welche hinter den geistlichen Titel des Kanzleivorstands gestellt wird.

Wichtiger als die Fixierung des Titels, der dem Kanzleivorstand gebührte, war eine andere Neuerung, nämlich die zuerst unter Ludwig dem Deutschen durchgeführte Vereinigung der Kanzleileitung mit dem Amte des Erzkaplans und ihre infolgedessen eingetretene stetige Verbindung mit bestimmten erzbischöflichen Kirchen. Es ist zweifelhaft, ob König Ludwig und seine Berater die Tragweite dieser von ihnen getroffenen Mafsregel erkannten. Den ersten Anstofs mag die persönliche Eignung des Abtes Grimald gegeben haben, der schon in den Jahren 833 bis 837 die Kanzlei geleitet hatte; wurde es 854 nötig für Radleic und zwei Jahre später wieder für Baldrich einen Nachfolger zu bestellen, so wählte man zunächst provisorisch, dann wohl erst 860 oder 861 definitiv jenen erfahrenen Mann, ohne sich daran zu stofsen, dafs ihm inzwischen auch das Amt des Erzkaplans übertragen worden war. Indem nun Grimald durch eine Reihe von Jahren beide Ämter verwaltete, werden die Vorteile dieser Neuerung so deutlich geworden sein, dafs man sie auch nach seinem Rücktritt beizubehalten beschlofs. Im Jahre 870 ist dem Erzbischof Liutbert von Mainz sowohl das Erzkapellanat als die Leitung der Kanzlei übertragen und damit der Grund zu einem der wesentlichsten und dauerhaftesten Elemente der deutschen Reichsverfassung gelegt worden.

Tatsächlich lag die Vereinigung der beiden Ämter nahe genug, ja man mufs sich nur darüber wundern, dafs sie nicht lange vor 854

[1]) Bouquet 8, 668, Böhmer Reg. 1819; über Böhmer Reg. 1602 vgl. Mühlbacher in den Sitzungsber. d. Wiener Akad. 92, 348, Anm. 6; Böhmer Reg. 1550 mit »*advicem Ludovici archi* . . .« (unvollständig) ist wohl verderbt.

eingetreten war[1]). Im Gegensatz zu ihren merowingischen Vorgängern haben die Karolinger vielleicht schon als Hausmeier, sicher aber seit ihrer Thronbesteigung vorwiegend geistliche Männer in ihren Kanzleien beschäftigt. Unterstanden nun die am Hofe lebenden Geistlichen, wie nach Hincmar anzunehmen, der Aufsicht des Erzkaplans, so mufsten sich frühzeitig auch zwischen den Mitgliedern der Kanzlei und dem Erzkaplan Beziehungen persönlicher Art ergeben, wenn auch auf die Kanzleigeschäfte der Erzkaplan vorläufig noch keinen dauernden Einflufs besafs[2]).

Die unter Ludwig dem Deutschen eingetretene Verbindung der Kanzleileitung mit dem Erzkapellanat war also eine sehr naheliegende Mafsregel. Sie machte den Beteiligten als eine wünschenswerte Vereinfachung der Hofverhältnisse erscheinen und sie wird zunächst an dem Geschäftsbetrieb wenig geändert haben, für die Folge aber gestaltete sie sich doch als eine bedeutende und in gewisser Hinsicht sehr nützliche Anordnung.

Als ein Nachteil der Ämtervereinigung möchte es vielleicht erscheinen, dafs sich in der deutschen Kanzlei die Anteilnahme des Vorstands an den Geschäften seit 856 und insbesondere seit 870 naturgemäfs noch weiter verringern mufste. Wer als Erzkaplan die Sorge für den geistlichen Dienst am Hofe zu tragen hatte, und gar wer als Erzbischof daneben noch eine ausgedehnte Diözese leitete und einer Kirche mit weitzerstreutem weltlichen Besitz vorstand, der konnte sich nicht mehr nach Art der früheren Kanzleivorstände um die Ausfertigung jeder einzelnen, vom Könige genehmigten Urkunde bekümmern. Wir wissen von Grimald, dafs er wiederholt den Hof verliefs und in seinem Kloster St. Gallen weilte, von Liutbert, dafs er die Feldzüge gegen die benachbarten Slaven mitmachte; es ist schon für diese Zeit nicht anzunehmen, dafs die Kanzlei deshalb ihre Tätig-

[1]) Wenn der in dem Text des abschriftlich überlieferten Niederaltaicher Diploms, Mühlbacher Reg. [2], 1340, vorkommende Titel »*sacri palatii summus capellanus*« zuverlässig wäre, dann würde schon im Jahre 830 Gauzbald zugleich Erzkaplan und Kanzleivorstand gewesen sein; das aber wird jetzt allgemein abgelehnt, indem man an jener Stelle »*capellanus*« als verderbt aus »*cancellarius*« ansieht. Strittig ist hingegen, ob die Vereinigung der Ämter, wie Sickel, Dümmler (Geschichte des Ostfränkischen Reichs, 2. Aufl. 2,433) und Bresslau annehmen, schon 854 erfolgt ist, oder ob man die in diesem Jahr in zwei St. Galler Urkunden vorkommenden Rekognitionen Grimalds als »Ausnahmsfälle« nicht in Rechnung stellen und das Jahr 856 als entscheidend ansehen solle, wie Mühlbacher, Regesten der Karol., 2. Aufl. S. XCIX, will. Mir scheint die von Seeliger (Erzkanzler, S. 225, Waitz Verfg. 6[2], 347 vertretene Annahme, dafs für die Jahre 854 bis 860 (oder 861) beide Richtungen nebeneinander laufen, am besten dem Sachverhalt zu entsprechen. Als Untergebene des Erzkaplans braucht man weder Witgar noch Baldrich anzusehen; es trat eben zunächst wieder die alte Ordnung in Kraft, wenn Grimald abwesend war; nur allmählich entschlofs man sich zu definitiver Vereinigung der beiden Ämter.

[2]) Dafs vereinzelte Anordnungen der Erzkapläne an die Kanzlei ergingen, ergibt sich aus den Auflösungen einiger in tironischer Schrift erhaltenen Bemerkungen auf Diplomen von 781 und 807; vgl. den Zusatz Lechners zu Mühlbachers Regesten, 2. Aufl., S. XCIX, Anm. 1 und Tangl im N. Archiv 30, 751 f.

keit unterbrochen hätte. Aber diese persönliche Beteiligung des Chefs war doch nicht von solcher Wichtigkeit. Wenn nur die Kanzlei selbst genügend mit geschulten Kräften versehen war, so durfte sie der direkten Beaufsichtigung durch einen hochgestellten Geistlichen wohl entbehren. Auf der anderen Seite konnte sie durch die Verbindung mit der Kapelle nur gewinnen. Als Chef der Kanzlei hatte der Erzkaplan seit 854 in viel höherem Maſse als früher das Interesse, ja zum wenigsten die moralische Verpflichtung für einen brauchbaren Nachwuchs an Kanzleibeamten Vorsorge zu treffen. Niemand war eher in der Lage dies zu tun, als er, dem die Gesamtheit der auf Kosten des Hofes lebenden Geistlichen unterstand. Inwieferne von nun an die Erzkapläne tatsächlich auf die Zusammensetzung der Kanzlei eingewirkt haben, wird weiter unten (s. § 8) zu erörtern sein, hier mag es genügen, durch den Vergleich mit den benachbarten Ländern zu zeigen, wie vorteilhaft die Verbindung der Kapelle mit der Kanzlei auf das Urkundenwesen der deutschen Könige gewirkt hat.

Unter den italienischen Karolingern und ihren nächsten Nachfolgern blieb die Leitung der Kapelle von jener der Kanzlei getrennt. Daſs im Jahre 869 unter Kaiser Ludwig II. an Stelle eines gewissen Faremund rekognosziert wird, der anderweitig als Kaplan bezeugt ist, könnte allerdings in dem Sinne einer beabsichtigten Verbindung der beiden Ämter gedeutet werden; zur wirklichen Vereinigung aber kam es nicht, vielmehr zeigt die Mehrzahl der späteren Diplome dieses Herrschers, daſs seine Kanzlei eines ständigen Oberhauptes entbehrte. Als 888 und 889 Berengar und Wido selbständige Königsherrschaften in Italien begründeten, wählten sie beide aus den Reihen des italienischen Episkopates ihren besonderen Erzkaplan; der Bestand der Kapelle Berengars ist überdies durch zwei in jener Zeit entstandene Inventare bezeugt; hier und dort haben einzelne Kaplane auch an der Arbeit der Kanzlei teilgenommen, die Leitung dieser Kapellen aber lag in anderer Hand als jene der Kanzleien. Auch ohne daſs man einer einzelnen Kirche die Verantwortung für die Wahrung der Kanzleitraditionen übertragen hätte, war es den neuen Herrscherfamilien möglich ihre Diplome in den erprobten Bahnen der karolingischen Muster zu erhalten, indem sich ihnen allerorten hinreichend geschulte Schreibkräfte boten. So günstig aber wie damals in Italien stand es nicht überall und nicht zu jeder Zeit.

Als die Normannen ihre Herrschaft in Unteritalien begründeten und zunächst mit dem Titel von Groſsgrafen und Herzogen zu urkunden anfingen, so muſsten sie zu Kanzleiarbeit vielfach die Mitglieder der Kapelle heranziehen; noch der erste Kanzler der königlichen Zeit, Guarin, bekleidete das Amt eines *magister capellanus* und Guarins Nachfolger in der Leitung der Kapelle hat mehrere Diplome ausgefertigt. Dann aber erlischt hier jede Spur einer Verbindung von Kanzlei und Kapelle; das zur Königswürde emporgestiegene Herrscherhaus hatte inzwischen die Mittel gefunden, um seine Kanzlei mit weltlichen, von der Kapelle ganz unabhängigen Kräften zu

besetzen, und diese Einrichtung mufs sich bewährt haben, da zu dem alten System nicht mehr zurückgekehrt wird.

Auch die westfränkischen Karolinger konnten sich anfangs nicht entschliefsen, der von Ludwig dem Deutschen im östlichen Nachbarland eingerichteten Vereinigung von Kanzlei und Kapelle zu folgen. Die unter Karl dem Kahlen ein einzigesmal vorkommende Rekognition des Erzkaplans Ebroin bleibt, wenn sie überhaupt echt ist, vereinzelt[1]. Ganz regellos wechseln bis ins vierte Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts verschiedene Bischöfe und Erzbischöfe in der Leitung der Kanzlei. Der erste Ansatz zu einer Verbindung dieser Funktion mit dem Erzbistum Reims scheint unter Karl dem Einfältigen gemacht worden zu sein, dem von 898 bis 900 Fulco, dann nach längerer Unterbrechung wieder der in der Kanzlei emporgekommene Heriveus, beide Erzbischöfe von Reims, als Kanzleileiter dienten. Die annähernd geschlossene Reihe der von dieser Metropole genommenen Kanzleivorstände beginnt aber erst 937 mit Artald. Einigemale ist dieser Anspruch auch unter den Kapetingern berücksichtigt worden, wir besitzen aus den Jahren 988 bis 1061 einzelne Urkunden, welche die Reimser Erzbischöfe Adalbero, Gerbert, Arnulf und Gervasius als oberste Kanzler nennen. Aber ihre Beziehungen zur Kanzlei waren nicht enge genug, um die Tradition aufrecht zu erhalten; deshalb brachte der im Jahre 987 eingetretene Wechsel der Dynastie für Frankreich zugleich einen Einschnitt in der Geschichte des Urkundenwesens, einen vollständigen Bruch mit den Kanzleigewohnheiten des karolingischen Reiches.

Das deutsche Königtum war schon drei Vierteljahrhunderte früher an eine neue Familie übergegangen, und in jedem der folgenden Jahrhunderte hat wieder ein Wechsel der regierenden Linie stattgefunden. Wenn trotzdem die Kontinuität im Urkundenwesen hier niemals in dem Mafse unterbrochen wurde, wie es in Frankreich unter den ersten Kapetingern der Fall war, so dürfte der seit 854 angebahnten Vereinigung der Kanzleileitung mit dem Erzkaplanat und der 870 eingetretenen Verbindung dieser Ämter mit dem Stuhle von Mainz wohl ein wesentliches Verdienst hieran beizumessen sein.

Von diesen Wirkungen abgesehen, mufs freilich die Verbindung der Kanzlei mit einem der Bischofssitze des Reiches auch in anderem Sinne gewürdigt werden. Sie war eines der zahlreichen Anzeichen dafür, dafs das geistige Leben, welches unter Karl dem Grofsen und seinen nächsten Nachfolgern am Hofe selbst die bedeutendste Pflegstätte besessen hatte, mehr und mehr dem Königshaus zu entgleiten und sich auf die geistlichen Mittelpunkte zu beschränken anfing, und sie gab später dem bevorzugten Erzstift eine politische Bedeutung, welche für die einheitliche Entwickelung des Reiches von üblen Folgen begleitet war

[1]) Bouquet 8, 486 in undatiertem Diplom für das Kloster St. Germain des Prés, dessen Leiter Ebroin war.

Die Vereinigung der Kanzleileitung mit der Mainzer Metropole hat allerdings auch nach 870 mehrfach Unterbrechungen erfahren. Den Anstofs hierzu gab die Teilung des ostfränkischen Reiches unter die Söhne Ludwigs des Deutschen. Gleichwie unter diesem der Mainzer Erzbischof zuletzt Kanzlei und Kapelle geleitet hatte, so beanspruchte nun in jedem der drei Teilreiche der hervorragendste Kirchenfürst dieselbe Stellung. Die Wirksamkeit des Mainzers wurde auf die von Ludwig III. beherrschten Gebiete, also auf Sachsen, Friesland, Franken und Thüringen beschränkt; im Reiche Karlmanns, welches Bayern und die südöstlichen Gebiete umfafste, erlangte Theotmar von Salzburg, dessen Erzdiözese sich aufs beste mit den Grenzen dieses Reichsteiles deckte, die Leitung der Kanzlei und der Kapelle; Karl endlich, welcher Schwaben und Kurwalchen als sein Machtgebiet zugewiesen erhielt, nahm den Bischof Witgar von Augsburg, der schon unter dem Vater durch zwei Jahre die Kanzlei geleitet hatte (s. S. 50), zunächst gleichfalls als Erzkaplan und als Kanzleileiter an. Witgar hat sich in seiner Stellung nicht zu behaupten vermocht, ihn verdrängte der begabte, hochstrebende Liutward unter dem von Italien herübergenommenen Titel des Erzkanzlers rasch von der Leitung der Kanzlei, und mit dem glücklichen Wachstum des Reiches dehnte sich dessen Machtsphäre bald weit über die Grenzen Schwabens hinaus. Man mag darüber streiten, ob es bestehendes Recht oder etwa nur Versehen oder übereifrige Schmeichelei einzelner Zeitgenossen war, wenn dem mächtigen Manne neben seinem regelmäfsig angewandten Erzkanzlertitel dann und wann auch jener des Erzkaplans beigelegt wurde.[1]) Das Wesentliche ist, dafs es ihm gelang, die Leitung der Kanzlei nochmals aus der sich anbahnenden Verbindung mit bestimmten bischöflichen Sitzen loszureifsen, an Stelle der Bistümer nochmals den Hof selbst zum Mittelpunkt der Kanzlei und damit des Reiches zu machen. Die an dem entgegengesetzten Zustande beteiligten Mächte mögen zum Sturze Liutwards beigetragen und dadurch den partikularistischen Bestrebungen zum Siege verholfen haben. Nach Liutwards Sturz hat dann freilich Liutbert von Mainz als Erzkaplan und Erzkanzler des ganzen, zum letzten Male vereinigten karolingischen Gesamtreichs gegolten, jedoch nur durch fünf Monate. Mit Arnolfs Erhebung auf den Thron wurden die Rechte des Mainzer Stuhles neuerdings beseitigt und dem Streben der anderen Erzbischöfe, auf die Kanzlei Einflufs zu gewinnen, Tür und Tor geöffnet. Der Sohn Karlmanns überliefs die Leitung der Kanzlei und der Kapelle in seinem wieder auf die deutschen Stämme beschränkten Reiche dem Erzbischof von Salzburg, der schon unter dem Vater beide Ämter verwaltet hatte.

---

[1]) Dafs Liutward auch Erzkaplan wurde, nimmt Mühlbacher in den Sitzungsberichten d. Wiener Akademie 92, 345, ferner Regesten, 2. Aufl., S. c und Nr. 1754a für sicher an; Sickel in den Sitzungsberichten d. Wiener Akademie 93, 666 ff. zweifelt nicht daran, dafs er auch diese Würde anstrebte, wohl aber daran, dafs er sie wirklich innehatte. Vgl. auch Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 10 f. und Bresslau, Handbuch 1, 302.

Von 887 bis 918 sind sie nun an das bayerische Erzbistum gebunden; der Tod Arnolfs und jener des Erzbischofs Theotmar, der im Kampfe gegen die Magyaren fiel, haben daran gar nichts geändert. Als 911 die Sachsen und Franken Konrad auf den Thron erhoben, erhielt allerdings zunächst Hatto von Mainz das Erzkaplanat zurück, aber nur für wenige Wochen; sobald sich der bayerische Klerus der Wahl des neuen Königs angeschlossen hatte, trat wieder Piligrim von Salzburg in sein Recht ein.[1]) Erst mit der Thronbesteigung des sächsischen Hauses kommen die älteren Ansprüche von Mainz wieder stärker zur Geltung, wenn auch zunächst noch viel an ihrer konsequenten Durchführung fehlt. Die Folgen der Reichsteilungen wirken auch in dem geeinigten Deutschen Reiche weiter; die Kirchenfürsten von Lothringen, das von 895 bis 900 unter Arnolfs Sohn Zwentipold eine Sonderstellung genossen und von 911 bis 923 zu Frankreich gehört hatte, und jener von Bayern, welches nur unter bestimmten Zugeständnissen die Oberhoheit des Reichs anerkannte, suchten nach Kräften ihren Einflufs zu wahren. So kam es, dafs unter Heinrich I. neben dem Mainzer Erzkaplan auch der Erzbischof von Trier in der Rekognition genannt wurde, und zwar in jenen Diplomen, die für lothringische Empfänger bestimmt waren. Diese Rücksicht auf Trier hat mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 953 angedauert. Die salzburgischen Ansprüche fanden von 945 bis 953 Anerkennung. Zu allem Überflusse scheint auch Köln sein zur Zeit Zwentipolds erworbenes Anrecht wieder hervorgeholt zu haben; in drei aus den Jahren 941 und 950 datierten Diplomen finden wir den dortigen Erzbischof Wicfrid als Erzkaplan in der Rekognition angeführt. Die Verwirrung war um so vollkommener, als auch diese Ausnahmen nicht strenge eingehalten, sondern manchmal zugunsten des Mainzer Stuhles durchbrochen wurden. Man war von der einheitlichen Leitung der Kanzlei, die das karolingische Haus bald nach Besteigung des Thrones geschaffen und trotz aller Teilungen doch im Grunde festgehalten hatte, herabgeglitten und zu Zuständen gelangt, wie sie vielleicht in den schlechten Zeiten der Merowinger geherrscht hatten, zu einer Vielheit von Kanzleivorständen, von denen schliefslich keinem ernste Verantwortung und wahre Fürsorge für die Ordnung oblag.

Diese schwankenden Verhältnisse im Kanzleiwesen, deren üble Wirkungen wir noch reichlich an der Ausfertigung der Diplome jener Zeit festzustellen haben werden, berühren sich enge mit den politischen Kämpfen, welche die erste Hälfte von Ottos Regierung ausfüllen. Man kann nicht bezweifeln, dafs der Widerstreit der verschiedenen Erzkapläne dazu beigetragen hat, die Gegensätze im Reiche zu verschärfen, und dafs zu der unzuverlässigen Haltung des Erzbischofs Friedrich von Mainz, der sich 939 und 953 auf die Seite der Aufständischen schlug, die Unzufriedenheit über die ihm auferlegte Be-

---

[1]) Vgl. Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung, Rektoratsrede der Universität Strafsburg 1904, S. 11.

schränkung seiner Wirksamkeit mit beigetragen hat. Es war deshalb einer der gröfsten Erfolge der zentralistischen Politik Ottos, dafs es ihm endlich gelang, die einheitliche Kanzleileitung wieder herzustellen. Das Mittel, das ihn zum Ziele führte, war dasselbe, dessen er sich auch gegenüber dem Herzogtum bediente, die Verleihung der entscheidenden Stellen an Mitglieder des eigenen Hauses. Im Jahre 953 wurde Ottos Bruder Bruno, der schon seit 940 der Kanzlei angehört hatte, auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben, ein Jahr später Wilhelm, ein unehelicher Sohn des Königs, auf jenen von Mainz. Dem Ansehen dieser Männer und ihrer engen Verbindung mit dem Hofe glückte es, die Ansprüche der Erzstifter Trier und Salzburg endgültig zu beseitigen. Ohne Rücksicht auf territoriale Grenzen oder auf den Aufenthalt des Königs haben Bruno und Wilhelm fortan, beide sich wechselseitig ablösend, die Kanzlei geleitet. Mit Brunos Tod, im Oktober 965, erlischt der Anspruch von Köln. Wilhelm führt nun allein den Titel des Erzkaplans oder Erzkanzlers weiter, und er vererbt ihn auch auf seine Nachfolger.

## § 4. Entstehung der Erzkanzlerämter für Italien und Burgund und Abgrenzung ihrer Wirksamkeit.

Die Geschichte der deutschen Kanzlei ist bis zum Jahr 1024 durch die Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. (1. bis 3. Bd.), wo den Diplomen der einzelnen Herrscher jedesmal eine detaillierte Kanzleigeschichte vorangeht, erschöpfend behandelt; zu vergleichen sind aufserdem die im Zusammenhang mit der Editionsarbeit entstandenen Untersuchungen von Sickel, Uhlirz, Fanta, Erben (verzeichnet Mon. Germ. Dipl. 2, S. V der Vorrede), dann von Bresslau, Bloch und Holtzmann (verzeichnet Mon. Germ. Dipl. 3, S. XIV) u. Paul Kehr, Die Urkunden Otto III. (Innsbruck 1890), 39 ff. Die Kanzleigeschichte der in der Diplomata-Ausgabe noch nicht vertretenen Zeit, vom Jahre 1024 angefangen, kann auf Grund der von Stumpf seinen Regesten (Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. u. 12. Jahrhunderts, 2. Bd., Innsbruck 1865—1883) bei jedem einzelnen Herrscher beigegebenen Listen bis zum Jahre 1197 gut überblickt werden. Kleinere Abschnitte der Kanzleigeschichte dieser Zeit behandeln folgende Schriften: Bresslau, Die Kanzlei Konrads II. (Berlin 1869); Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 1, 342 ff.; für die Zeit Heinrichs IV. u. V: Bresslau im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, S. 74 ff. und S. 83 f. und in den Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 6, 122 ff.; für jene Lothars u. der Staufer Schum im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, S. 113 ff. u. 341 ff., Schultze, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905), Böhmer-Ficker, Regesta imperii V/4, Einleitung, u. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern (Münster 1885); für den Ausgang des Mittelalters Herzberg-Fränkel, Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246 bis 1308, in den Mitt. des Instituts, 1. Ergbd., 254 ff.; Seeliger, Erzkanzlei u. Reichskanzleien (Innsbruck 1889); Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (Stuttgart 1882). — Die Kompetenz der Erzkanzler behandeln aufser der schon angeführten Literatur Stumpf, Über die Grenze des deutschen und italienischen Reichs vom 10. bis 12. Jahrh. in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 15, 159 ff. u. Wirzburger Immunitäturkunden 1, 42 f. und Sickel in

den Mitt. des Instituts, 2. Ergbd. 101f. — Soweit sie bis 1889 erschienen, sind alle diese speziellen Untersuchungen von Bresslau, Handbuch 1, 322ff. verwertet u. vielfach weitergeführt. Vgl. auch Seeliger in Waitz, Verfassungsgesch. 6[2], 366ff.

Das Jahr 965 bedeutet den endgültigen Sieg der unter Ludwig dem Deutschen angebahnten Verbindung der Kanzleileitung mit dem Erzstift Mainz; sie hat, nicht blofs dem Namen nach, bis an das Ende des alten Deutschen Reiches fortbestanden. Eine Nachwirkung der wechselvollen Schicksale, die das Erzkaplanat vorher durchgemacht hatte, blieb aber doch in Kraft. Indem noch um 950 kein einheitliches Erzkaplanat für das Deutsche Reich bestand, war Otto auch nicht in der Lage, die Einheit im Kanzleiwesen auf Italien auszudehnen, dessen Boden er zuerst 951 betrat; der deutsche König vermochte nicht, wie es die Karolinger bis auf Arnolf herab stets getan hatten, das neugewonnene Land sofort der Wirksamkeit seiner eigenen Kanzlei zuzuweisen. Wenigstens in einigen Diplomen wurden italienische Bischöfe in der Rekognition genannt, zunächst Bruning von Asti, der letzte Kanzleivorstand Berengars II., dann Erzbischof Manasse von Mailand. Daran mufste man wieder anknüpfen, als die Romfahrt des Jahres 962 Otto in neue und nun in weit engere Verbindungen mit Italien brachte. Nach einem Versuche, die italienischen Diplome im Namen des Kölner Erzbischofs rekognoszieren zu lassen, wurde im April 962 Bischof Wido von Modena zum Erzkanzler für Italien ernannt. Aber die Frage, ob die italienische Erzkanzlerwürde — denn hier überwiegt stets diese Bezeichnung statt des in Deutschland üblichen »Erzkaplan« — einem Einheimischen gebühre, war damit noch nicht entschieden, und auch die Selbständigkeit der Kanzleileitung kam nochmals ins Schwanken. Otto II. und III. hielten allerdings an dem im Jahre 962 gemachten Zugeständnis fest und verliehen das Amt auch weiter an Italiener, obwohl schon der erste Träger desselben, Wido, sich, sobald der Kaiser nach Deutschland heimgekehrt war, sofort den Aufständischen zuwandte. Auf Wido folgten als italienische Erzkanzler Hubert von Parma (966—980), Petrus von Pavia (980—983, der nachmalige Papst Johann XIV.) und Petrus von Como (988—1002). Der Letztgenannte schlofs sich nach dem Tode Ottos III. an Arduin von Ivrea; Heinrich II. konnte daher nicht daran denken, ihm die Oberleitung der italienischen Kanzlei zu lassen. Es hätte dem deutschen König nicht an verläfslichen und fähigen Männern unter dem italienischen Episkopat gefehlt, um die Stelle des Abtrünnigen wieder in seinem Sinne und in der alten Weise zu besetzen. Aber er tat es nicht, sondern sah zunächst von der Einrichtung einer italienischen Kanzlei gänzlich ab und liefs dem Erzbischof von Mainz, Willigis, der für Deutschland gleich seinen Vorgängern das Erzkaplanat innehatte, auch in Italien dieselbe Würde. Von 1002 bis zum Tode des Erzbischofs Willigis (1011) bestand somit eine einheitliche Oberleitung der deutschen und italienischen Kanzlei. Es ist zweifelhaft, ob darin eine bewufste Zentralisierung oder nur eine provisorische Mafsregel zu erblicken ist; die

Tatsache, dafs Arduin sich trotz des persönlichen Eingreifens Heinrichs in Italien immer noch in seiner Herrschaft behauptete, konnte den deutschen König abhalten, die alte Ordnung wieder herzustellen. Wenn dem so ist, dann hat das lange Provisorium ein bleibendes Ergebnis erzeugt, das doch stark in zentralistischem Sinne wirken mufste. Als nämlich Willigis starb, blieb die Einheit der Oberleitung zwar nicht mehr erhalten, sein Nachfolger in Mainz, Erzbischof Ercambald, wurde auf das deutsche Erzkaplanat beschränkt; aber derjenige, welcher nun nach längerer, vielleicht zweijähriger Vakanz, die Oberleitung und das Erzkaplanat in Italien erhielt, war kein Italiener, sondern ein Deutscher, der einmal als des Königs Verwandter bezeichnet wird, Eberhard, der erste Bischof des neugegründeten Bistums Bamberg. Eberhard hatte schon seit einer Reihe von Jahren der Kanzlei in hervorragender Stellung angehört, so dafs ihn nicht blofs seine Vertrauensstellung am Hofe, sondern auch seine Erfahrung zu dem Posten des italienischen Erzkanzlers oder Erzkaplans empfahl, den er bis zum Tode des Kaisers innehatte. Unter Konrad II. wiederholt sich derselbe Vorgang. Auch er schritt nicht sogleich zur getrennten Besetzung der obersten Kanzleileitung, sondern zog es vor, die deutschen wie die italienischen Urkunden im Namen des Mainzer Erzbischofs unterzeichnen zu lassen. Mafsgebend für dieses Zurückgreifen auf den in den Anfängen Heinrichs herrschenden Zustand waren ohne Zweifel nicht sachliche, sondern persönliche Gründe. Der damalige Inhaber des Mainzer Stuhles, Erzbischof Aribo, der in den letzten Jahren Heinrichs II. in scharfen Konflikt mit Kaiser und Papst geraten war, spielte bei Konrads Erhebung auf den Thron die entscheidende Rolle, er hatte Gelegenheit, sich von dem Neuerwählten wieder jene grofse Stellung zusichern zu lassen, die einst Willigis innegehabt. Aber die Beziehungen Konrads zu Aribo verschlechterten sich, und so vermochte auch er nicht, dauernden Nutzen für Mainz aus seiner Position zu ziehen. Als Aribo im Jahre 1031 starb, trat wieder der im Jahre 1013 eingerichtete Zustand ein: Bardo von Mainz erhielt, wie es scheint nach längeren Verhandlungen, nur das deutsche Erzkaplanat, das italienische wurde einem Manne übertragen, der eine ähnliche Laufbahn hinter sich hatte wie einst Eberhard; es war Piligrim, ein Verwandter Aribos, der zweite Nachfolger Eberhards auf dem italienischen Kanzlerposten und einstige Domprobst in Bamberg, welcher 1021 Erzbischof von Köln geworden war. Auch bei dieser Entscheidung haben sicher persönliche Gründe mitgewirkt, die guten Beziehungen Piligrims zum Kaiser und seine frühere Zugehörigkeit zur italienischen Kanzlei. Dazu kamen aber Momente, welche geeignet waren, aus der einmaligen Verbindung Kölns mit der Leitung der italienischen Kanzlei eine bleibende Einrichtung zu machen. Piligrim wird sich darauf berufen haben, dafs seine Vorgänger zur Zeit Zwentipolds und noch zur Zeit Ottos I. das Erzkaplanat besessen hatten. und er mag auf Grund dessen eine gleichberechtigte Stellung neben seinem Mainzer Amtsbruder verlangt haben. Von besonderer Wichtigkeit

war es, dafs Benedikt VIII. den Kölner Erzbischof, der im Gegensatz zu Aribo ein Förderer der reformfreundlichen Politik Heinrichs gewesen war, bei seiner Anwesenheit in Rom zu Ende des Jahres 1023 zum Bibliothekar der römischen Kirche, d. h. zum obersten Leiter der päpstlichen Kanzlei bestellt hatte. Das war ein grofser Erfolg der deutschen Politik, den festzuhalten das Reich alle Ursache besafs. Konrad konnte zu diesem Zwecke nicht leicht ein dienlicheres Mittel finden als die Übertragung des italienischen Erzkaplanats an das Kölner Erzbistum. Wenn diesem von reichswegen Einflufs in Italien eingeräumt wurde, war er am leichtesten in der Lage, seine in Rom erworbenen Ansprüche jederzeit wieder geltend zu machen. So ist unter dem Zusammenwirken persönlicher und sachlicher Beweggründe die bleibende Vereinigung des italienischen Erzamts mit der erzbischöflichen Kirche zu Köln entstanden. Zur Zeit Heinrichs V. kam es zwar zu einem neuerlichen Versuch, diese Entwickelung rückgängig zu machen. Nachdem durch 15 Jahre die Beziehungen zu Italien gänzlich geruht hatten, glaubte man sich über die Kölner Rechte hinwegsetzen zu können; Adalbert, erwählter Erzbischof von Mainz', fungierte in den Jahren 1110 und 1111 als oberster Leiter der italienischen Kanzlei; dann erst trat Friedrich von Köln in seine Rechte, aber schlechte Beziehungen zum Kaiser bewirkten, dafs man ihn nochmals beiseite schob; in den Jahren 1117 und 1118 erscheint Bischof Gebhard von Trient als oberster Chef der italienischen Kanzlei. Dafs unter Lothar vorübergehend Erzbischof Norbert von Magdeburg (1133) und Bischof Heinrich von Regensburg (1137) den Platz des Kölner Erzbischofs ausfüllten, wird in dem einen Fall durch die Verhinderung des Kölners, in dem anderen durch die Vakanz dieses Erzstuhles zu erklären sein; das Erzkanzleramt war gerade unter Lothar zu neuer Bedeutung gekommen, fehlte also der berufene Inhaber, so mufste in irgend einer anderen Weise ein Erzkanzler bestellt werden. Sehen wir von diesen kurzen Unterbrechungen ab, so ist die Oberleitung der italienischen Kanzlei, von 1031 angefangen bis ans Ende des Reichs, dem Namen nach bei Köln verblieben. Das Erkalten der Beziehungen zwischen dem deutschen Königtum und Italien und die allmähliche Veränderung, die sich, wie sogleich zu besprechen sein wird, in dem Wesen des Erzkaplanats vollzog, haben indes beide zusammengewirkt, um die tatsächliche Bedeutung des kölnischen Erzamts herabzudrücken.

Noch etwas jüngeren Ursprungs als dieses ist das burgundische Erzkaplanat. Nicht Konrad II., der Burgund dem Deutschen Reiche erwarb, sondern erst sein Sohn Heinrich III. war es, der eine besondere burgundische Kanzlei einrichtete. Ihre Oberleitung ist zunächst und zwar durch etwa zwei Jahrhunderte, den einheimischen Bischöfen vorbehalten gewesen. Es war derselbe Zustand, der unter den Ottonen in Italien geherrscht hatte, freilich mit dem Unterschiede, dafs die burgundische Kanzlei weit seltener als die italienische in Aktion trat und niemals eine feste Organisation erhielt. Von 1043

bis 1053 erscheint der Erzbischof von Besançon als burgundischer Erzkanzler Heinrichs III., unter den vier folgenden Herrschern ist es teils gar nicht zur Aufstellung der burgundischen Kanzlei, teils nicht zur Namhaftmachung ihres obersten Hauptes gekommen. Kaiser Friedrich I. hat bei seinem lebhafteren Eingreifen in Burgund auch die dortige Kanzlei fester geregelt. Er verbriefte im Jahre 1157 der erzbischöflichen Kirche zu Vienne den Anspruch auf das burgundische Erzamt und von nun an bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts besitzen wir Kunde von der Fortdauer dieser Verbindung. Um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mufs sie umgestofsen worden sein, ohne dafs wir über den Zeitpunkt und unmittelbaren Anlafs der Veränderung sichere Kenntnis erhalten. Der tiefere Grund hierfür freilich ist deutlich zu erkennen, es war die zunehmende Entfremdung des burgundischen Reichs von Deutschland und sein immer engerer Anschlufs an Frankreich, welcher die Verbindung des deutschen Reichsamts mit der Kirche von Vienne auf die Dauer unmöglich machte. An Stelle des Erzbischofs von Vienne tritt nun jener von Trier.[1]) Im Jahre 1308 heifst Balduin von Trier in einem offiziellen Schreiben *sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius.* Sechs Jahre danach hat Ludwig der Bayer bei Gelegenheit seiner Wahl dieses Anrecht bestätigt; Balduin und seine Nachfolger bis zum Ende des Reichs nennen sich fortan *archicancellarii imperii per Galliam,* sie sind somit den Erzbischöfen von Mainz und Köln, die als *archicancellarii per Germaniam* und *per Italiam* gelten, ebenbürtig zur Seite getreten.

In diesen Titeln, mit deren Festsetzung die hier dargelegte Entwickelung der Kanzleioberleitung zum Abschlufs gelangt[2]), prägt sich zugleich die Wandlung aus, welche das seit Ludwig dem Deutschen mit der Kanzlei verbundene Erzkaplanat im Laufe der Zeit erfahren hatte. Zur Zeit der älteren Karolinger war jedenfalls das Amt des Erzkaplans, mit dem wir Männer wie Angilram von Metz, Hildebald von Köln und Fulco von Reims bekleidet finden, angesehener und wohl auch reicher dotiert gewesen als jenes der Kanzleileiter. Nach der Schilderung des Ermoldus Nigellus war es der Erzkaplan Hilduin, der, zur Rechten des Kaisers einherschreitend, den ersten Platz am

---

[1]) Vgl. Seeliger, Erzkanzler u. Reichskanzleien, S. 45f., u. Nachträge S. 227, welcher annimmt, dafs noch Kaiser Friedrich II. bald nach 1238 dem Erzbischof von Vienne das Erzkanzellariat entzog, ferner Bresslau, Handbuch 1, 384, der die Möglichkeit einer 1251 erfolgten interimistischen Verleihung dieses Erzkanzleramts an Trier erörtert, aus der später der offiziell anerkannte trierische Anspruch erwachsen sein könnte, endlich Richel, Übergang des arelatischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier (Dissert. Halle 1892), welcher die Vermutung, dafs Trier beim Regierungsantritt Rudolfs in den Besitz des Amtes gekommen wäre, vertritt, und dazu Redlich in Böhmer Reg. imp. VI/1 zu Reg. 2 und 981.

[2]) Über einen verspäteten und erfolglosen Versuch, den Erzbischof Pilgrim von Salzburg im Jahre 1387 machte, die alten Ansprüche seines Siftes auf das Erzkaplanat wieder zu beleben, vgl. Steinherz in den Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. 10, 462f.

Hofe einnahm, und auch Hincmars Darstellung der karolingischen Hofordnung läſst den Vorrang dieses Beamten vor dem Leiter der Kanzlei erkennen. Naturgemäſs muſste daher, als es 854 und in den folgenden Jahren zur Vereinigung der beiden Ämter kam, im Titel die Benennung des höheren Amts überwiegen. Grimald und seine Nachfolger heiſsen *archicapellani*, die vordem für den Kanzleileiter üblichen Worte, wie *summus sacri palatii cancellarius* u. dgl., geraten in Deutschland in Vergessenheit. Anderseits war in Italien, wie wir oben gesehen haben, schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Titel *archicancellarius* üblich, und er hatte später durch Liutward vorübergehend in Deutschland Eingang gefunden. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts war auch im westfränkischen Reiche von dem neuen Titel ab und zu Gebrauch gemacht worden. Durch Vermittlung Lothringens ist er sodann zum zweiten Male in das Deutsche Reich eingedrungen. Wir finden ihn hier von 927 bis 947 häufig verwendet, und zwar zunächst in den für lothringische Kirchen ausgestellten Diplomen, in welchen der Erzbischof von Trier als Kanzleivorstand erscheint, dann aber auch in anderen mit der Anwendung auf die Mainzer Erzbischöfe Hildibert und Friedrich. Ähnlich wie in dieser Zeit schwankte der Sprachgebrauch auch in den Jahren 958 bis 960, in welchen Bruno von Köln vorwiegend Erzkanzler und nur selten Erzkaplan genannt wird, und wieder in den ersten Jahren Ottos II. (973 bis 975). Sieht man aber von diesen Perioden ab, so überwiegt für den Vorstand der deutschen Kanzlei weitaus der Gebrauch des Wortes *archicapellanus*. In deutlichem Gegensatz hierzu führt der italienische Kanzleivorstand regelmäſsig den Titel *archicancellarius*. Diese Unterscheidung erleidet zunächst unter Heinrich II. einen starken Stoſs, indem Willigis und Eberhard als oberste Kanzleivorstände in Urkunden für italienische Empfänger zumeist den in Deutschland üblichen Titel des Erzkaplans führen und indem anderseits einige Schreiber auch in Angelegenheiten der deutschen Kanzlei den Erzkanzlertitel anwenden. Diese letztgenannte Abweichung wirkt auch unter Konrad II. noch einigemal nach, während sonst die alte Regel wieder in Kraft tritt und bis in die ersten Jahre Heinrichs III. fortdauert. Seit 1044 aber wird der Mainzer Erzbischof nicht mehr Erzkaplan sondern Erzkanzler genannt. Indem dann auch der Vorstand der gerade um diese Zeit gebildeten burgundischen Kanzlei Erzkanzler genannt wird, ist die Gleichheit im Titel für alle drei Kanzleivorstände hergestellt.[1])

[1]) Ob, wie Bresslau, Handbuch 1, 329, annimmt, die Titelveränderung des Jahres 1044 zugleich eine Lostrennung der Kapelle von dem Erzbistum Mainz bedeutete, läſst sich, solange wir über die Funktionen und Einkünfte der Erzkaplane nicht unterrichtet sind, kaum sicher feststellen. Es ist nicht unmöglich, daſs eine solche Lostrennung sich schon früher vollzogen hatte und erst unter Heinrich III. in den Urkunden berücksichtigt wurde. Vgl. auch Seeliger, Erzkanzler u. Reichskanzleien, S. 26 u. Waitz, Verfassungsgesch. 6², 345. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daſs schon unter Otto III. der Titel Erzkaplan auffallend hinter jenen des Erzbischofs zurücktritt, vgl. Kehr, Die Urkunden Otto III., S. 40.

Die Scheidung des Wirkungskreises dieser drei Vorstände, wenn man die bloſse Nennung ihres Namens in den Urkunden als solchen bezeichnen darf, wurde zunächst von der in jeder Urkunde behandelten Angelegenheit hergeleitet. Gleichwie unter Heinrich I. und in den Anfängen Ottos I., den Erzbischöfen von Trier lothringische und jenen von Salzburg bayerische Angelegenheiten den Anlaſs gaben, in der Rekognition genannt zu werden, so sollte nun in Urkunden für deutsche Empfänger dem Mainzer, in solchen für Italiener dem Kölner und in solchen für Burgunder dem burgundischen Erzkanzler die Ehre erwiesen werden. Daſs dieser Grundsatz herrschte, zeigt sich besonders während der italienischen Fahrten der Herrscher, aber die Scheidung war nicht immer leicht einzuhalten. Nicht etwa die Abwesenheit des Erzkaplans oder Erzkanzlers war es, welche Schwierigkeiten verursachte; daran hatte man schon seit dem 9. Jahrhundert keinen Anstoſs genommen und es wäre verfehlt, aus der Anführung dieses oder jenes Kanzleivorstands auf seine wirkliche Anwesenheit bei Hof schlieſsen zu wollen. Schwierigkeiten ergaben sich vielmehr aus dem Mangel bestimmter staatsrechtlicher Abmachungen über die Zugehörigkeit von Grenzgebieten. Der im Jahre 952 Berengar abgenötigte Verzicht auf die Marken von Verona und Aquileja hat bis ins 12. Jahrhundert fortgewirkt, indem dort deutsche Herzoge und Markgrafen, freilich mit stets abnehmender Kraft, die markgräfliche Gewalt innehatten. Aber man war nicht in der Lage oder nicht konsequent genug, um der errungenen Erweiterung der deutschen Grenzen auch in den Diplomen Ausdruck zu geben. Mit einer einzigen Ausnahme (DO. II. 154 vom Jahre 977) sind die uns erhaltenen Diplome des 10. und 11. Jahrhunderts für Aquileja und Verona, soweit sie sich auf Güter und Rechte in diesen Marken beziehen, niemals mit dem Namen des Mainzers als obersten Kanzleivorstands versehen worden. Von Wert für die Beurteilung der den beiden Kanzleien zugewiesenen Kompetenz sind die Diplome für das Bistum Chur, welches in Graubünden seit langem reichlich bedacht im Jahre 980 auch auf italienischen Boden übergriff. Es wäre gewiſs im Interesse des Deutschen Reichs gelegen gewesen, das am Ausgang der Schweizer Alpenstraſsen gelegene Chiavenna dauernd mit Deutschland zu verbinden und wir dürfen annehmen, daſs dies die Absicht Ottos II. war, als er den Zoll über die dortige Brücke, deren Bedeutung ihm eben durch den Augenschein klar geworden sein muſste, jenem deutschen Bistum verlieh. Tatsächlich erscheint auch in dem betreffenden Diplom (DO. II. 237) Erzbischof Willigis, der deutsche Erzkaplan. Aber schon unter Otto III. ist man davon abgegangen und unter Konrad II. hat man in jenen Diplomen für Chur, welche den Besitz von Chiavenna betrafen, stets die italienischen Erzkanzler nennen lassen. Das Entscheidende war also im 10. und 11. Jahrhundert die Lage des in der Urkunde berührten Besitzes und wo sich daraus kein bestimmter Anhalt gewinnen lieſs, die Zugehörigkeit des Empfängers zu diesem oder jenem Reich, aber es ist doch nicht immer

möglich, aus der Handhabung dieser Regeln zuverlässige Schlüsse auf den Verlauf der Reichsgrenzen zu ziehen.

Vielleicht schon seit 1123, sicher seit 1141 hat man diesen Grundsatz aufgegeben und eine einfachere Regel angenommen. Das Mafsgebende ist von nun an der Ausstellort der Urkunde: solange der König in Deutschland weilt, wird der Erzbischof von Mainz als Kanzleivorstand genannt, sobald er den italienischen Boden betritt, jener von Köln. Der Geltungsbezirk des burgundischen Erzkanzlers wurde, indem der Aufenthalt des Königs in Burgund allzuselten eintrat, wenigstens im 14. Jahrhundert, durch Einbeziehung Lothringens erweitert und auch auf ganz Frankreich ausgedehnt. Zur Zeit Karls V. hat Trier versucht, seine Erzkanzlerwirksamkeit selbst in Worms geltend zu machen, dem Erzbischof von Mainz aber gelang es, diese Einschränkung seines Bezirkes zurückzuweisen; alles deutsche Land, also auch die beim Reich verbliebenen Teile Lothringens sollten nach mainzischer Auffassung dem Erzkanzler in Germanien, nur das eigentliche Frankreich dem Erzstuhl Trier zugehören.

So liegt auf der endgültigen Gestalt, welche die Oberleitung der Kanzlei am Ausgang des Mittelalters gewann, noch ein Abglanz von jener grofsen Zeit, in welcher sie entstanden war. Deutschland, Italien und Frankreich, die vornehmsten Schaubühnen mittelalterlicher Geschichte, die Karl der Grofse zuerst unter seinem Szepter vereinte, erscheinen nun als der Wirkungskreis jener drei geistlichen Fürsten, die an der Wahl des Reichsoberhauptes beteiligt sind. Ein Aufenthalt des deutschen Königs aufserhalb dieser Herzländer Europas lag dem Gesichtskreise mittelalterlichen Denkens so fern, dafs man für ihn keine Fürsorge zu treffen nötig fand. Für Frankreich aber waren, sowie für Italien, gleichsam als ob der Kaiser auch dort Herrscherbefugnisse regelmäfsig zu üben befugt wäre, Erzkanzler bestellt, deren volltönender Titel, wenn er auch tatsächlich nicht aus jener grofsen Vergangenheit herstammt, doch den Schein einer Oberhoheit über das ganze einst zum karolingischen Reich gehörige Gebiet erwecken konnte.

## § 5. Vorgeschichte des Kanzleramts.

Vgl. die bei den §§ 2 und 3 angeführten Werke von Sickel, besonders in den Sitzungsberichten 93, 641 ff., K.-U. in Abb., Text 167, 187 ff., Bresslau, Handbuch 1, 296 ff. und Mühlbacher, Reg. Imperii I., 1, 2. Aufl., C III ff. Die im folgenden vertretene Auffassung stützt sich auf das in diesen Arbeiten gesammelte Material, weicht aber von ihnen insofern ab, als sie die Entstehung des fest abgegrenzten Kanzleramts in späterer Zeit sucht als jene. Vgl. auch Seeliger in Waitz, Verfassungsgesch. 6², 346 ff., für Italien Schiaparelli, wie oben vor § 3, für Frankreich Bouquet, Recueil 8, 426 ff. (die Diplome Karls des Kahlen), 9, 398 ff. (jene seiner Nachkommen), 10, 543 ff. u. 11, 559 ff. (jene der drei ersten kapetingischen Könige). — Über den Ursprung des Wortes *cancellarius* und seine Verwendung im früheren Mittelalter vgl. § 9, über die notwendige Unterscheidung zwischen Kanzlern und Kanzleivorständen oben S. 46, Anm. 2.

Die Entstehungsgeschichte der Erzkanzlerämter läfst sich, wie es im vorausgehenden geschehen ist, mit ziemlicher Klarheit erkennen, und es unterläge keinen ernsten Schwierigkeiten, die Reihe der obersten Vorstände der königlichen Kanzlei von Pippin angefangen bis zum Ende des Deutschen Reichs, also durch mehr als ein Jahrtausend, zusammenzustellen. Nicht so leicht ist es, die Geschichte des zweiten zur Leitung der Kanzlei berufenen Amts, jene des Kanzleramts, darzulegen. Die Erkenntnis wird erschwert durch den Umstand, dafs der Name in diesem Fall älter ist als die Sache und dafs sich erst allmählich mit ihm der Sinn eines die Kanzlei leitenden Beamten verbunden hat. Die langsame Entwickelung bringt es mit sich, dafs sich über den Zeitpunkt, von dem an man ein Kanzleramt im späteren Sinn zu datieren habe, sehr verschiedene Ansichten vertreten lassen.

Hält man sich an den Gebrauch des Titels in der Unterfertigung der Urkunde, so lassen sich *cancellarii* zuerst in der italienischen Kanzlei, und zwar in den ersten Regierungsjahren Ludwigs II. nachweisen; vielleicht erscheint schon 851 Adalbert, jedenfalls im folgenden Jahre Werimbold als Rekognoszent mit diesem Titel, und ihm folgen hierin bis 864 nacheinander mehrere Beamte; die Vermutung liegt nahe, dafs es sich hier um ein besonderes Amt, um eine Zwischenstufe zwischen dem Kanzleivorstand und den Notaren handle. Je mehr der Kanzleivorstand mit anderweitigen Geschäften überhäuft war, um so mehr mufste sich ja das Bedürfnis nach einem solchen neuen Träger der Verantwortung fühlbar machen. War das in Italien die Ursache einer Neuerung, so konnte in Deutschland die zuerst 854 eingetretene Vereinigung der obersten Kanzleigeschäfte mit der Leitung der Kapelle zu ähnlichen Mafsregeln führen. Tatsächlich begegnet uns auch hier seit 858 der Kanzlertitel in der Rekognition. Aber die Stellung des Abtes Witgar, der ihn führt, ist doch von jener der eben erwähnten italienischen *cancellarii* sehr verschieden; diese unterfertigen nie im eigenen Namen, sondern stets

an Stelle ihres Kanzleivorstands, Witgar dagegen läfst sich in dieser Aufgabe selbst vertreten und vertritt nie einen andern, er spielt also durchaus die Rolle des Kanzleivorstands, in der er, gleichwie vor ihm Baldrich, vorübergehend den Erzkaplan Grimald abgelöst haben wird. Das erste Auftreten des Kanzlertitels in der ostfränkischen Kanzlei berechtigt also noch nicht, auch hier die Entstehung eines neuen Amts anzunehmen, es steht vielmehr auf derselben Stufe mit der gleichzeitig in der Kanzlei Lothars II. eingeführten Benennung *regiae dignitatis cancellarius* für den dortigen Kanzleivorstand. Was in Italien 851 oder 852 eintritt, das ereignet sich in Deutschland erst 868. Indem der seit 860 wieder an der Spitze der Kanzlei stehende Erzkaplan Grimald vielfach von anderen Dingen in Anspruch genommen wurde, war einem tüchtigen Notar, dem seit 859 nachweisbaren Hebarhard, Gelegenheit gegeben, seine Wirksamkeit auszudehnen und wohl auch das Vertrauen des Königs zu erwerben; sowie er bis 867 als Notar anstatt des Kanzleivorstands rekognosziert hatte, so führt er das auch von 868 weiter, aber er nennt sich nunmehr regelmäfsig *cancellarius*; er nimmt demnach tatsächlich jene Mittelstellung zwischen dem Erzkaplan und den Notaren ein, welche das Wesen des Kanzleramts ausmacht.

Spricht also vieles dafür, das Jahr 868 als das Entstehungsjahr des deutschen Kanzleramts anzusehen, so darf dabei doch nicht vergessen werden, dafs die Zeugnisse für eine Zwischenstufe zwischen den Vorständen und dem Arbeitspersonal der Kanzlei einerseits weiter zurückreichen, dafs sie aber anderseits erst in viel späterer Zeit zum festen Abschlufs gelangt ist. Es ist schon in der ungeteilten karolingischen Kanzlei vorgekommen, dafs einzelne Männer aus dem Unterpersonal der Kanzlei durch besondere Geschicklichkeit und Tätigkeit ihre Genossen genügend überragten, um gröfsere Verantwortung und gröfseres Ansehen zu gewinnen, als es ihre Genossen besassen. In diesem Sinne hatten sich unter Ludwig dem Frommen die beiden Diakone Durand und Hirminmar hervorgetan, von denen jener in den Jahren 814 bis 832 über hundert, dieser von 816 bis 840 nahezu neunzig auf uns gekommene Diplome unterfertigte. Die Tätigkeit dieser beiden ist so grofs, dafs neben ihnen andere Notare nur vereinzelt rekognoszieren; dabei ist zu beachten, dafs sie sich in dieser Vorzugsstellung gewissermafsen ablösen: Hirminmars regste Tätigkeit beginnt gerade in demselben Augenblick, zu Ostern 831, in welchem jene des Durand nachläfst. Vor diesem Zeitpunkt rekognosziert Hirminmar nur in 17 Fällen, die sich auf 15 Jahre verteilen, also jährlich etwa einmal, seither aber in 9 Jahren 70 mal. Durandus erscheint nachher nur ganz vereinzelt einmal im Oktober 832. Gemeinsam ist ferner beiden die von anderen Notaren ihrer Zeit nicht in gleichem Mafse geteilte konsequente Beisetzung eines Titels zu ihrem Namen: Durand nennt sich regelmäfsig *diaconus*, Hirminmar folgt hierin zunächst seinem Genossen, von 823 an aber setzt er regelmäfsig *notarius* zu seinem Namen. Dafs ihn andere Mitglieder

der Kanzlei noch höher schätzten, verraten die tironischen Noten; hier wird Hirminmar im Juni 833 mit dem Titel *magister* geehrt, und es wird vermerkt, dafs von ihm der Befehl zum Schreiben und Besiegeln ausgegangen sei. In den Augen der übrigen Notare also schwingt sich Hirminmar zur leitenden Rolle auf, man spricht von ihm schon in ähnlichen Ausdrücken wie von den tatsächlich doch weit höher gestellten Kanzleivorständen.

Diese Beobachtungen drücken die Bedeutung der im Jahre 868 in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen eintretenden Neuerung herab. Hebarhard ist im Grunde nur in die Fufstapfen jener beiden Diakone eingetreten und es ist fraglich, ob sein Kanzlertitel mehr zu bedeuten hatte als der Magistertitel des Hirminmar. Anderseits läfst sich auch nicht behaupten, dafs von 868 an das Kanzleramt zu einer bleibenden Einrichtung im Deutschen Reich geworden wäre. Der Titel *cancellarius* ist allerdings von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in Vergessenheit geraten, und vielfach lösen sich die Träger dieses Titels in solcher Weise ab, dafs man geneigt sein möchte, ihn auf ein bestimmtes Amt zu beziehen. So führt unter Ludwig III. bis in den März 880 Wolfher, dann aber Arnolf den Kanzlertitel; so folgt unter Karl III. auf den Kanzler Waldo, der vorher in der Kanzlei Karlmanns gedient hatte, der Kanzler Amalbert; so erscheint in der ersten Hälfte der Regierung Arnolfs der zum Bischof von Regensburg erhobene Aspert unverkennbar in derselben Stellung, welche 893 dem durch seine Beziehungen zu Mähren bekannten Bischof Wiching zufiel; unter Ludwig dem Kinde könnte man bis 908 Ernust, einen früher als Notar tätigen Mann, für den Träger desselben Amtes halten; als seine Nachfolger liefsen sich Bischof Salomon von Konstanz (909 bis 918), dann unter der Herrschaft des sächsischen Hauses Simon (919 bis 931), Poppo (931 bis 940), welcher 941 das Bistum Würzburg erhält, und Brun (940 bis 953), der berühmte Bruder Ottos I., ansehen. Aber man mufs, um zu dieser geschlossenen Reihe zu gelangen, über zahlreiche Ausnahmsfälle und Unregelmäfsigkeiten hinweggehen, die in ihrer Gesamtheit so bedeutend sind, dafs es fraglich wird, ob die Zeitgenossen mit dem Wort *cancellarius* einen bestimmten, scharf abgegrenzten Begriff verbanden. Wiederholt kommt es vor, dafs Männer, welche in gewissen Urkunden als *cancellarii* bezeichnet werden, in andern dennoch wieder *notarii* heifsen (so Waldo und Amalbert unter Karl III., Simon und Poppo unter Heinrich I.), oder dafs statt des Kanzlertitels der des Erzkanzlers angewandt wird (so zur Zeit Arnolfs für Aspert und Wiching). Daneben geschieht es, dafs Beamten, die nach ihrem in der Kanzlei entfalteten Wirkungskreis nur als Notare zu betrachten sind und die sich keineswegs in die Reihe der Kanzler einfügen lassen, dennoch ab und zu, ja in manchen Fällen vorwiegend, der Kanzlertitel beigelegt wird. Neben Wiching führt auch der statt seiner unterfertigende Ernust fast ständig den Kanzlertitel; in drei Fällen tut das auch der unter Ludwig IV. und Konrad I. tätige Odalfrid; Adaltag, der nachmalige Erzbischof von Bremen, welcher zwei der ältesten Urkunden

Ottos I. rekognosziert hat, wird das eine Mal Kanzler, das andre Mal Notar genannt; der Italiener Wigfrid und der nachmalige (wirkliche) Kanzler Liutolf, dann auch Haolt, Hoholt und Otpert erscheinen 951 und 952, obwohl ihre Stellung in der Rekognition und ihre Tätigkeit durchaus auf Notare pafst, dennoch stets mit dem Kanzlertitel. Man hat, um diesen mannigfachen Zeugnissen der Quellen einigermafsen gerecht zu werden, versucht, zwischen wirklichen Kanzlern und Titularkanzlern zu scheiden: jene seien durchwegs Männer von vornehmer Abkunft gewesen, die von der Last der Kanzleiarbeit nur einen kleineren Teil auf sich nahmen und in der Regel mit Bistümern belehnt wurden; diese dagegen sollen, auch wenn sie den Kanzlertitel führen durften, stärker mit Arbeit beladen und von dem Aufsteigen zu höheren Posten ausgeschlossen gewesen sein. Allein diese Scheidung reicht nicht aus, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Merkmal der Geburt dient weder uns, noch konnte es den Zeitgenossen dienen, um zwischen Kanzlern verschiedenen Ranges zu scheiden. Auch Männer niederer Abkunft, wie der mächtige Liutward, sind im Wege des Kanzleidienstes zu den höchsten Ämtern aufgestiegen, und auch unter jenen, die man mit Rücksicht auf die oben angedeutete Reihe der Kanzler nur als Titularkanzler gelten lassen will, befinden sich Männer, die es nachmals zur bischöflichen Würde brachten, so Odalfrid, Bischof von Eichstätt. Die Annahme einer solchen Scheidung nötigt ferner dazu, von mehrfachen, länger dauernden Vakanzen des Kanzleramts zu sprechen. Von 868 bis 876, von 900 bis 908 und von 919 bis 931 könnte es überhaupt keine eigentlichen, sondern nur Titularkanzler gegeben haben. Solche Erscheinungen sind in späterer Zeit gewifs eingetreten, im Ausgang des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts aber an sich unwahrscheinlich; würde wirklich das Kanzleramt zur Zeit Ludwigs des Deutschen nicht blofs dem Namen nach, sondern durch Ausstattung mit bestimmten Pflichten und Rechten, Ehren und Einkünften geschaffen worden sein, so wären schwerlich in jener Zeit langdauernde Vakanzen zu verzeichnen. Die Quellenlage drängt vielmehr zu der anderen Ansicht, dafs es ein in dieser Weise ausgestattetes Amt bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts im Deutschen Reiche überhaupt noch nicht gab. Nur vorübergehend werden einzelne durch Abkunft oder Verdienst ausgezeichnete Mitglieder der Kanzlei sich die Begünstigung jenes Titels und irgendwelche, wohl von Fall zu Fall sehr verschiedene, unserer Erkenntnis nicht mehr wahrnehmbare Vorteile zu erringen gewufst haben.

Diese Auffassung entspricht auch den aus italienischen Diplomen derselben Zeit zu gewinnenden Beobachtungen. In der Kanzlei Ludwigs II., wo, wie wir oben (S. 65) sahen, der Kanzlertitel zuerst auftauchte, hat er sich nicht lange behauptet; die Kämpfe des Kaisers in Unteritalien und seine vorübergehende Gefangennahme hatten dort zu einer Auflösung der bestehenden Ordnung geführt, so dafs es seit 865 keinen Kanzleivorstand und vielleicht überhaupt keinen ständigen Kanzleibeamten mehr gab; die Urkunden werden von Hof-

geistlichen unterzeichnet, welche von Fall zu Fall vom Herrscher selbst hierzu Vollmacht und Befehl erhalten. Dieser Brauch hat auch auf jene königlichen Kanzleien nachgewirkt, die sich nach dem 887 eingetretenen endgültigen Zerfall des karolingischen Reiches auf italienischem Boden entwickelten; sowohl in den Kanzleien Widos und Lamberts, als auch in jener Berengars I. wird von den Notaren vielfach *iussu regio (imperiali)* rekognosziert, so dafs die Nennung des Kanzleivorstands unterbleibt. Aber hier wie dort gab es doch Kanzleivorstände. Derjenige, den wir unter Wido in dieser Stellung antreffen und der sie dann auch unter Lambert bis zu seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Parma beibehielt, Helbunc, nennt sich zuerst *cancellarius*, seit der Kaiserkrönung Widos aber (also seit Februar 891) stets *archicancellarius*; ebenso heifst auch sein Amtsnachfolger, Bischof Amolo von Turin, der vielleicht gerade in jener Zeit von seinem Bischofssitz vertrieben, am Hofe Lamberts geweilt haben mag. Erzkanzler heifsen auch die Kanzleivorstände Berengars, nicht weniger als sechs an der Zahl, sämtlich Bischöfe, die unter dem Einflufs politischer Verhältnisse sich rasch in ihrer Amtsführung ablösten. Dafs es sich hier um wirkliche Kanzleivorstände im alten Sinne und nicht um das neu aufkommende Kanzleramt handle, zeigt auch das gelegentliche Vorkommen von Titeln wie *summus cancellarius, insignis archicancellarius, sacri palatii nostri archicancellarius*, die sich enge mit den schon unter Ludwig dem Frommen vorkommenden Bezeichnungen dieses Amts berühren. Frägt man nun, ob unter diesen italienischen Herrschern sich neben dem Kanzleivorstand schon eine zweite Stufe ausgebildet habe, die wir als Kanzleramt im späteren Sinne ansehen könnten, so fällt die Antwort hier noch entschiedener als für Deutschland im verneinenden Sinne aus. Wir finden zwar auch in Italien *cancellarii* als Untergebene des Kanzleivorstands, aber dieser Titel wird unterschiedslos neben dem Notartitel gebraucht und überdies mehreren Personen zu gleicher Zeit beigelegt. An ein eigentliches Kanzleramt, das sich als Zwischenstufe zwischen die Erzkanzler und die Notare eingeschoben hätte, ist also auch hier nicht zu denken.

Zu demselben Ergebnis führt die Betrachtung der westfränkischen Diplome des ausgehenden 9. und des 10. Jahrhunderts. Die Rekognoszenten und Vertreter des obersten Kanzleivorstands werden hier in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle als Notare bezeichnet; unter Karl dem Kahlen findet statt dessen auch noch häufig der geistliche Titel des betreffenden Mannes (*presbyter*, *diaconus*) seinen Platz. Dafs der Kanzlertitel dem Rekognoszenten, also einem Untergebenen des Kanzleivorstands, beigelegt wird, geschieht im 9. Jahrhundert äufserst selten; der erste, dem diese Ehre widerfuhr, Gauzelin, mochte unter Hinweis auf seine vornehme Abkunft darauf Anspruch erheben, vor dem übrigen Kanzleipersonal ausgezeichnet zu werden, aber er konnte seine Wünsche nicht auf die Dauer durchsetzen; nachdem er im Jahre 861 *regiae dignitatis cancellarius* genannt worden war, erscheint er drei Jahre später wieder als schlichter *notarius*. Was

Gauzelin nicht gelungen war, der doch bald danach seinem Bruder Ludwig in der Stelle des Kanzleivorstands nachfolgte, das vermochten andere noch weniger zu behaupten; auch Hildebold, der zweimal als Kanzler rekognosziert, mufs sich bald darauf wieder mit dem bescheideneren Notartitel begnügen. Nach Karls des Kahlen Tod sind für lange Zeit die Rekognoszenten nicht wieder als *cancellarii* bezeichnet worden; man erachtet diesen Titel als vornehm genug, um ihn gelegentlich dem Kanzleivorstande selbst, auch ohne das übliche *summus*, beizulegen, eine Zwischenstufe zwischen diesem und dem Personal der Kanzlei scheint gänzlich zu fehlen. Seit dem Jahr 928 häufen sich allerdings wieder die Fälle, in denen dem Namen des Rekognoszenten das Wort *cancellarius* beigefügt wird und einer der in dieser Weise ausgezeichneten Männer, Odilo, wird sogar im Jahr 938 als Vorgesetzter des eigentlichen Rekognoszenten bezeichnet. Aber auch hier kommt es nicht zu jener konsequenten Anwendung des höheren Titels, welche man bei der Annahme eines eigentlichen Kanzleramts erwarten müfste. Indem bis zum Ausgang der karolingischen Dynastie dieselben Männer bald Kanzler, bald wieder Notare genannt werden, fehlt es an genügenden Belegen, um die Existenz eines westfränkischen Kanzleramts vor dem Jahre 987 anzunehmen. Die Diplome der Kapetinger weichen, wie später zu betrachten sein wird, in vielen Punkten von jenen ihrer Vorgänger ab. Zu diesen Unterschieden gehört unter anderen eine Vereinfachung der Rekognitionsformel: in ihren meisten Diplomen wird an dieser Stelle nur ein Name genannt, die Nennung des Kanzleivorstands, als welcher zunächst noch der Erzbischof von Reims gelten will, unterbleibt fast immer. Indem auf diese Art die Verantwortlichkeit des Rekognoszenten sich erhöht, wächst auch sein Ansehen, er wird fortan überwiegend Kanzler genannt. Unter Hugo und in den Anfängen Roberts scheint diesem Titel noch der feste Inhalt zu fehlen; ungefähr vom Jahre 1000 angefangen bis 1017 nimmt dann Franco, von 1019 bis zu Ende der Regierung Heinrichs I. Balduin unbestritten die Stelle des Kanzlers ein; obwohl keineswegs mit den alten Kanzleivorständen auf eine Stufe zu stellen, überragen sie doch schon so sehr das übrige Personal, dafs dieses gelegentlich an ihrer Stelle unterfertigt. Erst der Regierungsantritt der neuen Dynastie und das gleichzeitige Zurücktreten der alten Kanzleivorstände erzeugt also in Frankreich die Ausbildung jenes neuen Kanzleramts, zu dem man in Deutschland schon im Jahre 953 gelangt war.

---

## § 6. Das Kanzleramt unter den Ottonen und Saliern.

Vgl. die bei § 4 angeführten Schriften.

Als im Jahre 953 Brun, der Bruder des deutschen Königs, zum Erzbischof von Köln und Erzkaplan bestellt wurde, rückte ein Mann, der vorher schon den Titel des Kanzlers geführt hatte, in die Stellung Bruns vor; es war Liutolf, wie Brun selbst ein Verwandter des ottonischen Hauses, der von nun an durch 14 Jahre in allen Diplomen für deutsche Empfänger als Vertreter des Erzkaplans genannt wird. Damit erfuhr die Frage, welche seit den Tagen Ludwigs des Deutschen die Kanzlei bewegt hatte, ihre endgültige Lösung. Der Kanzlertitel, dessen schwankende und unsichere Verwendung wir oben beobachtet haben, wird nunmehr nur einem einzigen beigelegt und dieser Kanzler im neuen Sinn ist der einzige, dem das Recht zusteht, seinen Namen in der Unterfertigung der Diplome zu nennen oder nennen zu lassen. Die Zwischenstufe zwischen dem Erzkaplan und dem übrigen, mit der Herstellung der Diplome betrauten aber in ihnen nicht mehr genannten Personal der Kanzlei hat 953 ihre bleibende Gestalt erhalten. Es sind durchwegs Männer von vornehmster Abkunft, welche von nun an als Kanzler erscheinen, und durchwegs sind sie, wenn nicht frühzeitiger Tod dazwischentrat, mit Bischofssitzen für ihre Verdienste als Kanzler belohnt worden. In vielen Fällen trat diese Beförderung erst nach dem Ausscheiden aus der Kanzlei oder damit zugleich ein; einige hatten freilich schon während ihrer Kanzlertätigkeit Bistümer inne, die meisten scheinen während ihrer Kanzlerschaft aus reichen Probsteien ihr Einkommen bezogen zu haben. Dafs daneben dem Kanzler, wie wir es für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters wissen, auch schon früher ein bestimmter Anteil an Kanzleigebühren zustand, ist zwar nicht bezeugt, aber, sofern man überhaupt an solche Kanzleigebühren denken kann, sehr wahrscheinlich. Vom 12. Jahrhundert angefangen liegen Anzeichen vor, wonach der Kanzler vom König mit seinem Amt in lehensrechtlicher Form investiert worden sein dürfte; fehlen solche für das 10. und 11. Jahrhundert gänzlich[1]), so spricht doch die an den Rekognitionen der Urkunden wahrnehmbare Kontinuität deutlich genug dafür, das Kanzleramt seit 953 als eine auf feste rechtliche und finanzielle Grundlagen gestellte Einrichtung anzusehen.

Die Wirksamkeit der Kanzler wird sich sowohl auf die Geschäftsführung der Kanzlei als auf die Politik der deutschen Herrscher erstreckt haben. In der zuerstgenannten Hinsicht teilen sie ihren Einflufs mit dem ihnen untergeordneten Kanzleipersonal und es wird daher, nur wenn dieses genügend bekannt ist, möglich sein zu erörtern, ob

[1]) Gegen die Deutung, welche Amira, Investitur des Kanzlers, in den Mitt. des Instituts, 11, 521 ff., der auf einem Reliquienschrein des 12. Jahrhunderts erhaltenen Darstellung der Belehnung des italienischen Kanzlers, Erzbischof Heribert von Köln, gab, s. Seeliger in Waitz, Verfassungsgeschichte 6², 358.

und mit welchem Rechte diese oder jene Neuerung im Urkundenwesen etwa der Initiative der Kanzler zu danken wäre. Jedenfalls war die Beaufsichtigung der urkundlichen Formen nicht das hauptsächlichste Gebiet ihrer Tätigkeit; die Gelegenheit, sich an den sachlichen Entscheidungen, welche durch Diplome zu beurkunden waren, zu beteiligen, ihre Bildung, ihr Ansehen und nicht zum wenigsten die Sachkenntnis, welche das Amt selbst mitbrachte, führte die Kanzler rasch zur Beteiligung an der Reichspolitik. Schon die Kanzler des 10. und 11. Jahrhunderts nehmen hervorragenden Einflufs auf die Entschlüsse des Herrschers, dem sie in Krieg und Frieden, als Heerführer und Gesandte hervorragende Dienste leisten, weithinaus über die Schranken des Amts, dem sie ihren Namen verdanken; seit Heinrich V. läfst sich nachweisen, dafs man den Kanzler kraft seines Amts zu dem nun immer schärfer abgegrenzten Kreis der Reichsfürsten rechnet.

Bei dieser hohen politischen Stellung ist es von Wichtigkeit zu beobachten, wie es mit dem Kanzleramt bei der Angliederung des italienischen und des burgundischen Reichs an das deutsche gehalten wurde. Dafs die oberste Leitung der Kanzlei in den drei Reichen getrennt blieb, wurde im vorausgehenden Abschnitt dargelegt; von zentralistischen Versuchen konnte dort nur insofern die Rede sein, als unter Heinrich II. und Konrad II. vorübergehend die oberste Leitung der deutschen und der italienischen Kanzlei demselben Kirchenfürsten belassen war und als schliefslich das italienische und das burgundische Erzkanzleramt in dauernde Verbindung mit deutschen Bistümern gebracht wurden. Entsprechend dieser grundsätzlichen Verschiedenheit des obersten Kanzleivorstands wurde zunächst auch in jedem der drei Reiche ein besonderer Kanzler bestellt. Neben der Reihe der deutschen Kanzler läfst sich daher seit 962 für Italien und seit 1041 auch für Burgund eine selbständige Reihe von Kanzlern verfolgen. Die längere Abwesenheit der deutschen Herrscher von diesen Nebenreichen bringt allerdings zeitweise Unterbrechungen in diese Listen; so scheint es in den ersten Jahren Ottos II., dann in der Zeit von 1095 bis 1110 überhaupt keine italienischen Kanzler gegeben zu haben; für Burgund hat nicht Konrad II., der zuerst dieses Königreich mit dem deutschen vereinte, sondern erst sein Sohn Heinrich III. einen eigenen Kanzler bestellt; auch unter Heinrich IV. und V. sind nur in einigen Jahren, 1082 bis 1087 und 1120 bis 1125, besondere burgundische Kanzler nachweisbar. Solche länger dauernde Vakanzen, bei denen vielfach der deutsche Kanzler die Aufgabe erhielt, den fehlenden Genossen zu vertreten, haben allmählich dazu geführt, die Kanzlerposten der beiden Nebenreiche gänzlich eingehen zu lassen und dem deutschen Kanzler die Obsorge für die Kanzleigeschäfte aller drei Reiche anzuvertrauen.

Eine Reihe von Versuchen verkündet im voraus diese unter Heinrich V. zum Abschlufs gekommene Einheit des Kanzleramts. Den ersten Schritt in dieser Richtung wagte Otto III., dem man wohl die bewufste Absicht einer engen Verschmelzung Deutschlands mit

Italien zutrauen darf. Augenblickliche Umstände begünstigten seine Entscheidung. Als am 4. August 998 Bischof Hildibald von Worms, der seit 21 Jahren deutscher Kanzler gewesen war, starb, weilte der Kaiser in Italien, fern von den deutschen Bistümern, deren Geistlichkeit etwa sonst bei der Besetzung des Kanzlerpostens in Betracht kommen konnte. Unter diesen Umständen wird es dem italienischen Kanzler Heribert, der ohnehin als Deutscher und als ehemaliger Notar der deutschen Kanzlei für die Besetzung des freien Postens in Betracht kam und bei dem jugendlichen Herrscher in hoher Gnade stand, leicht geworden sein, sich als Nachfolger Hildibalds zu empfehlen. Die Schwierigkeit, statt seiner einen geeigneten italienischen Kanzler zu finden, mag dann zusammen mit den politischen Ideen Ottos zu der ungewöhnlichen Lösung geführt haben, dafs Heribert zum deutschen Kanzler bestellt und zugleich bei seinem italienischen Kanzlerposten belassen wurde. Freilich konnte der mächtige Mann, als er im Jahr 999 das Erzbistum Köln übernahm, die wirkliche Leitung seines weitreichenden Kanzleramts nicht dauernd in der Hand behalten, er mufste sich in der politischen Seite seiner Tätigkeit durch einen Gehülfen, den Logotheten Leo von Vercelli, vertreten lassen, im übrigen aber wohl den untergeordneten Kräften freie Hand gewähren. Indem aber in den letzten Jahren Ottos III. auch das Unterpersonal der Kanzlei ohne Rücksicht auf seine Herkunft für deutsche wie für italienische Empfänger arbeitete, war doch eine einheitliche Kanzlei gebildet. Der eine Unterschied blieb allerdings zwischen den Diplomen für Italiener und jenen für Deutsche bestehen, dafs dort der italienische, hier der deutsche Erzkanzler oder Erzkaplan in der Rekognition genannt wurde. Auch diese Trennung der obersten Kanzleileitung wurde, wie wir schon oben gesehen, in den ersten Jahren Heinrichs II. aufgehoben, somit eine vollständige Einheit erreicht, die freilich bei den lockeren Beziehungen, welche damals zwischen Deutschland und Italien bestanden, keine besondere praktische Bedeutung besafs. Im Winter 1008/09, ziemlich genau zehn Jahre nach der Vereinigung der beiden Kanzleien, ist man wieder an ihre Trennung geschritten: Bischof Eberhard von Bamberg, der seit 1006 Kanzler für Deutschland und für Italien gewesen war, wurde damals wieder auf das italienische Kanzleramt beschränkt. Diese bald danach auch in der obersten Leitung der Ämter wieder hervortretende Trennung blieb unter Heinrich II., Konrad II., Heinrich III. und auch unter Heinrich IV., solange dieser überhaupt Gelegenheit hatte für Italiener zu urkunden, aufrecht, und auch Heinrich V. hat, als er nach 15jähriger Unterbrechung wieder in nähere Berührung mit dem Süden kam, im Jahre 1110 für Italien einen besonderen Kanzler eingesetzt, den Bischof Burchard von Münster. Als aber dieser im Jahre 1118 starb, brach der Kaiser mit dieser Tradition; bewufst oder unbewufst griff er auf den Zustand zurück, welcher von 998 bis 1008 geherrscht hatte: er liefs das italienische Kanzleramt unbesetzt und betraute den deutschen Kanzler mit der Rekognoszierung auch der italienischen Diplome. Was hier 1118

eintrat, war gegenüber den Angehörigen des burgundischen Reichs schon wiederholt geübt worden. Unter Konrad II. war im Jahre 1038, da es einen burgundischen Kanzler noch nicht gab, der italienische Kanzler in einem Diplom für Vienne als Rekognoszent genannt worden; unter Heinrich IV. und V. sind während langdauernder Vakanzen des burgundischen Kanzlerpostens teils die italienischen, teils die deutschen Kanzler in den Diplomen dieses Reichs namhaft gemacht worden. So war auch hier die Vereinigung angebahnt. Obwohl es gerade im letzten Jahre Heinrichs V. einen besonderen burgundischen Kanzler gegeben hat, konnte doch wohl schon bei den Zeitgenossen kein Zweifel darüber herrschen, dafs auch sein Posten der Auflassung entgegenging. Von dem Regierungsantritt der Staufer angefangen fungiert ein einziger Kanzler für alle drei Reiche; trotz der fortbestehenden nominellen Oberleitung durch die drei für jedes Reich besonderen Erzkanzler ist die Reichskanzlei fortan einheitlich.

---

## § 7. Kanzler, Vizekanzler und Protonotare seit dem 12. Jahrhundert.

Bresslau, Handbuch 1, 354 ff., 398 ff., 426 ff. Aufser den bei § 4 angeführten Arbeiten von Schultze, Schum, Böhmer-Ficker, Philippi, Herzberg-Fränkel, Lindner u. Seeliger vgl. Redlich in Böhmer, Regesta imperii VI/1, S. 12; Huber ebenda VIII, S. XLIV ff.; Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt im Archiv f. österr. Gesch. 84, 381 ff.; Hasenclever, Johann von Naves, Reichsvizekanzler unter Karl V. in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsfschg. 26, 280 ff. — Für Frankreich: Luchaire, Louis VI le Gros (Paris 1890) XLIII ff. u. Études sur les actes de Louis VII. (Paris 1885) 52 ff.; Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste (Paris 1856) LXXXV. ff; Morel, La grande chancellerie royale de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIV. siècle, 1328 à 1400, in den Mémoires et documents publ. par la société de l'école des chartes 3 (Paris 1900), 3 ff., Holtzmann, Wilhelm v. Nogaret (Freiburg i. B. 1898) 142 ff. — Für Sizilien: K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902), 72 ff.; Durrieu, Les archives angevines de Naples, Étude sur les registres de Charles I. 1265—1285, 1 in der Bibl. des écoles françaises 46, 212 ff. und Cadier, Essai sur l'administration de Sicile sous Charles I. et Charles II., ebenda 59, 194 ff., 228 ff.

Das 12. Jahrhundert ist nicht blofs für die deutschen Kanzler, sondern auch für jene der benachbarten Staaten die Zeit besonderen Glanzes. In Frankreich spielen sie damals so sehr die erste politische Rolle, dafs die Könige selbst von den Kanzlern verdunkelt zu werden fürchteten; mehr als einer von ihnen geriet in Widerstreit mit seinem Herrn und verlor seine Stellung. Stephan von Garlande, der von 1108 bis 1127, dann wieder von 1132 bis 1137 als Kanzler König Ludwigs VI. tätig war, vereinte im Jahre 1120 das Amt des Seneschalls, also das höchste französische Hofamt, mit der Leitung der Kanzlei, häufte kirchliche Pfründen in seiner Hand und begünstigte in rücksichtsloser Weise seine eigene Familie. Als ihn der König

1127, getrieben von der dem Kanzler feindlichen Reformpartei, seiner Ämter entsetzte, scheute Stephan nicht vor der Verbindung mit den Feinden Ludwigs und dem Gebrauch der Waffen zurück; dennoch ist er fünf Jahre danach von neuem zum Kanzler bestellt worden und hat sich als solcher bis zum Tode des Königs behauptet. Von den sieben Kanzlern des nächsten Königs, Ludwigs VII., sind drei gleichfalls in Konflikt mit dem Thron gekommen. Algrin, der erste unter ihnen, stand 1140 in offenem Krieg gegen seinen König; Simon, ein Neffe Sugers, scheint nach ganz kurzer Amtsführung (1150) in Ungnade gefallen zu sein; Hugo von Champfleuri, Bischof von Soissons, der auf Simon folgte und durch 22 Jahre als Kanzler waltete, erlitt 1172 das gleiche Schicksal. Die Schwierigkeit, einen so mächtigen Beamten gefügig zu erhalten, wird es gewesen sein, welche Ludwig VII. veranlaſste, das Kanzleramt von 1172 bis 1179 unbesetzt zu lassen. Der Mann, den er im letzten Jahr seiner Regierung wieder hiermit betraute, Hugo von Puiset, behielt sein Amt auch in den ersten Regierungsjahren des Nachfolgers; nach Hugos Tod aber, also von 1185 an, lieſs Philipp August eine abermalige Vakanz eintreten, die nun bis an das Ende seiner Regierung dauerte, dann durch die kurze Herrschaft Ludwigs VIII. (1223 bis 1226) unterbrochen, sich schon 1227 erneuerte und nun bleibend zu werden schien. Das Kanzleramt war verschwunden, sowie schon 1191 ein anderes der groſsen Hofämter, jenes des Seneschall (*dapifer*). Die Urkunden tragen, wo bisher des Kanzlers Erwähnung geschehen war, die Worte *vacante cancellaria*, und der oberste Leiter der französischen Kanzlei ist nun durch das ganze noch übrige 13. Jahrhundert, abgesehen von der Zeit, da Ludwig IX. auf seinem zweiten Kreuzzug weilte, ein untergeordneter Beamter, dessen Wirken nicht über die Expedition der Urkunden hinausreicht, nicht entfernt vergleichbar mit seinen oben erwähnten groſsen Vorgängern. Wird er auch vom König *clericus et cancellarius noster* genannt, so ist er doch eigentlich nur *custos sigilli*. Zur Zeit Philipps IV. tritt aber eine plötzliche, bedeutende Hebung des Amts ein. Pierre Flotte, der 1302 in der Schlacht von Courtray fiel, und Wilhelm Nogaret, welcher vom Herbst 1307 bis zu seinem 1313 erfolgten Tode das Siegel des Königs zu bewahren hatte, trugen am meisten dazu bei, das Amt wieder auf die alte Höhe zu bringen. Die französischen Kanzler des 14. Jahrhunderts, insbesondere jene der Valois, spielen nicht bloſs in der Kanzlei, sondern im Parlament und im Rat des Königs die erste Rolle; sie sind unbestritten seine obersten Beamten und gelten als Vertreter seiner Person; der Kanzler hat hervorragenden Anteil an der Ernennung der Beamten und behält ihn, obwohl das Prinzip der Wahl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Boden gewinnt. Früher vom König ernannt, wird seit 1372 auch er selbst in feierlichster Weise gewählt, und zwar von der Vollversammlung der königlichen Räte, unter Vorsitz und Teilnahme des Königs. Im Rang dem Connétable nachstehend, ist er doch einfluſsreicher als er; die langdauernden Vakanzen des 12. und 13. Jahrhunderts haben das

Wiederaufleben des Amts in seiner alten Gröfse und in neuer, viel genauer geregelter Bedeutung nicht zu hindern vermocht.

Ein bemerkenswertes Seitenstück zur Geschichte der französischen Kanzler bietet jene der sizilischen Kanzler des 12. Jahrhunderts. Solange die normannischen Herrscher in Unteritalien den Herzogstitel führen, ist der Kanzlertitel in ihren Urkunden nur selten anzutreffen; nach der Königskrönung Rogers, zu Weihnachten 1130, wird er regelmäfsig und seine Träger gehören von nun an zu den bedeutendsten Männern dieses süditalienischen Reichs. Guarin, der bis zu seinem 1137 erfolgten Tode das Kanzleramt versah, war zugleich Vorstand der königlichen Kapelle, also fast eher den alten ostfränkischen Erzkaplänen vergleichbar, als den eigentlichen Kanzlern; er hat tatsächlich keinen Anteil an den Geschäften der Kanzlei genommen, sondern sich höheren politischen Aufgaben gewidmet. Ihm folgte zunächst der Engländer Robert, der sich in kriegerischen Angelegenheiten bewährt, aber auch am Schreibgeschäft teilgenommen hat, dann noch in den letzten Jahren Rogers der in Bari gebürtige Majo, eine der interessantesten Figuren in dieser Reihe. Als Beamter emporgekommen, wufste sich dieser begabte und gebildete Mann solche Macht zu verschaffen, dafs er gegen Verwandte des Königs vorgehen und zugleich seine eigene Familie in einflufsreiche Stellen bringen konnte. Ähnlich wie Stephan von Garlande hat auch Majo eines der obersten Hofämter, jenes des Grofsadmirals, an sich gebracht; den Kleriker Aschittinus, welcher bei diesem Anlafs in der Kanzlei an Majos Stelle einrückte, liefs er nach einigen Jahren gefangen nehmen und führte nun 1156 bis 1160 neben dem Admiralat wieder selbst die Kanzlei. Schon munkelte man, dafs der Mächtige es auf Beseitigung des Königs selbst abgesehen habe, als er im November 1160 einem Mordanschlag erlag. Auch Majos Nachfolger, der Erzdiakon Heinrich, zog rasch den Verdacht des Königs Wilhelm auf sich und endete sein Leben im Kerker. Dennoch soll auch der neue Kanzler, Richard Palmer, ehrgeizigen Bestrebungen nachgehangen haben, die der zum Regiment gelangten Königinwitwe Margarete gefährlich schienen; sie ersetzte ihn durch einen vornehmen Franzosen, den Grafen Stephan von Perche, mit dem sie verwandtschaftliche Beziehungen verbanden. Aber der Unwille gegen den bald allmächtigen Fremdling erzeugte im Frühjahr 1168 einen Aufstand, der den Kanzler zwang, das Feld zu räumen. Das Ergebnis war die Beseitigung des Kanzleramtes. Während der kurzen Herrschaft Tancreds gelang es allerdings dem Vizekanzler Matheus, einer in vieler Hinsicht an Majo erinnernden Gestalt, sich wieder zum Kanzler emporzuschwingen. Indem Heinrich VI. von Sizilien Besitz nahm, löste sich die dortige Kanzlei zunächst vollständig auf; erst 1195 erscheint der hochbegabte Walther von Palearia, damals Bischof von Troja, als *Siciliae et Apuliae cancellarius*, und zwar wird im letzten Regierungsjahr des Kaisers sein Name auch in den Urkunden für das Reich neben dem des Reichskanzlers angeführt, sowie umgekehrt vorher in den auf Sizilien bezüg-

lichen neben Walther der Reichskanzler genannt worden war. Auf Verwendung des Papstes erhielt Walther nach dem Tode Heinrichs VI. das Kanzleramt, das ihm Constanze entziehen wollte, wieder zurück und blieb, obwohl zeitweilig von dem jungen Friedrich II. des Hofes verwiesen, bis 1221 in seiner Würde, wo er dann seinen Mifserfolg vor Damiette mit dauernder Ungnade und Absetzung bezahlte. Nun war das sizilische Kanzleramt 30 Jahre unbesetzt, bis es unter Konrad IV., zu Ende 1251, der Magister Walther von Ocra übernahm und durch 12 Jahre, also auch unter Manfred, behielt. Karl von Anjou liefs bis 1273 das Kanzleramt bestehen, und zwar in den Händen geistlicher Männer von vornehmer, französischer Abkunft, dann trat eine neuerliche Vakanz ein, bis Karl II. 1291 es wieder besetzte. Adam von Doussy, der es bis zu seinem Tode 1294 verwaltet, ist erwählter Erzbischof von Cosenza. Sein Nachfolger Petrus von Ferrières wird, während er das Kanzleramt innehat, Erzbischof von Arles; anfangs in der Kanzlei noch stark beschäftigt, trennt er sich später, von mannigfachen Aufgaben in Anspruch genommen, mehr von ihr, so dafs die Kanzlerschaft den Charakter eines Ehrenamts annimmt. Nach seinem Tode (1307) wird dieser Posten dem Bischof von Fréjus, Jakob von Euse, übertragen, dem nachmaligen Papst Johann XXII., der in der sizilischen Kanzlei eine vorzügliche Schule für sein späteres Amt durchmacht.

Auch in Deutschland ist es im 12. Jahrhundert, sowie in Frankreich und Sizilien, zu einer Vakanz des Kanzleramts gekommen, aber nicht im Interesse des durch übermächtige Kanzler bedrängten Königtums, sondern in einem Augenblick der Schwäche königlicher Macht, als Lothar III. auf den Thron erhoben wurde. Während seiner ganzen Regierung hat es gar keinen eigentlichen Kanzler gegeben. Obwohl erzählende Quellen gelegentlich einzelne von den Notaren Lothars als *cancellarii* bezeichnen und obwohl einer von ihnen in der Rekognition selbst viermal Kanzler genannt wird, unterliegt es doch keinem Zweifel, dafs das Kanzleramt während der ganzen Regierung Lothars vakant war. Unter den verschiedenen zu jener Zeit auftretenden Rekognoszenten nimmt nämlich keiner in solcher Weise, wie es vorher und nachher bei den Kanzlern der Fall ist, den ersten Platz in der Rekognition ein, und gerade jener Ekkehard, der sich ab und zu Kanzler nennt, erscheint daneben auch mit dem Titel *subcancellarius*. Man hat an verschiedene Erklärungen für diesen merkwürdigen Rückfall in die Zustände einer seit fünf Generationen überwundenen Zeit gedacht. Da der politische Gegensatz das Kanzleipersonal des letzten Saliers von dem neuen Herrscher fernhielt, läge es nahe zu glauben, dafs es diesem an einer für den Posten des Kanzlers geeigneten Persönlichkeit gefehlt hätte; aber das kann doch nicht die Ursache der Vakanz gewesen sein, denn gleich der erste als Rekognoszent auftretende Notar, der Propst und Archidiakon Embrico von Erfurt, wurde 1127 Bischof von Würzburg, mufs also die standesmäfsigen Voraussetzungen zum Kanzler wirklich besessen haben.

Die andere Annahme, dafs Lothar sich mit dem obersten Haupt der Kanzlei, dem Erzbischof von Mainz, über die Person des zu ernennenden Kanzlers nicht habe einigen können, beruht auf der unbewiesenen Voraussetzung, dafs der Erzkanzler schon damals, wie es in späterer Zeit allerdings eintrat, Einflufs auf die Wahl des Kanzlers besessen habe, und sie könnte, selbst wenn man das zugibt, doch nur für den Anfang der Regierung, nicht aber für die Dauer von 12 Jahren eine befriedigende Erklärung für die Vakanz des Kanzlerpostens bieten. Dafs die Wünsche des einflufsreichen Erzkanzlers Adalbert dabei mitgespielt haben, ist aber dennoch wahrscheinlich; er wufste aus eigener Erfahrung, infolge seiner Tätigkeit als deutscher Kanzler 1106 bis 1111, dafs es sich hier um einen Posten von politischer Bedeutung handle, der leicht das Ansehen des Erzkanzlers in Schatten stellen könne; deshalb hatte er schon nach seinem durch die Weihe zum Mainzer Erzbischof bedingten Rücktritt vom Kanzleramt die Bestellung eines Nachfolgers durch mehr als ein Jahr hintertrieben und die Agenden des Kanzlers neben jenen des Erzkanzlers weitergeführt. Die Regierung Lothars, dessen Erhebung sein Werk war, gab ihm nun Gelegenheit, dieses Verhältnis zu erneuern und zu behaupten. Ist also Adalbert zweifellos der persönliche Urheber der vorübergehenden Vakanz des Kanzlerpostens, so haben neben seinen Wünschen wohl noch allgemeinere Gründe mitgewirkt, die geeignet waren, des Erzbischofs selbstsüchtige Pläne vor Lothar und vor anderen zu bemänteln und zu rechtfertigen. Der Hinweis auf Frankreich konnte genügen, um dem neuen deutschen König und seinen Wählern das Kanzleramt an sich als eine gefährliche Einrichtung hinzustellen. Stephan von Garlande, der sich im Jahre 1125 noch auf dem Gipfel der Macht befand, war in den Augen der streng kirchlichen Partei ein verabscheuungswürdiges Beispiel des verweltlichten Prälaten; es lag nahe, seine Fehler als eine unvermeidliche Folge jener Dienstleistungen des hohen Klerus gegenüber dem Königtum hinzustellen, unter denen gerade das Kanzleramt die vornehmste, also im Sinne der Reform gefährlichste Rolle spielte.

So darf also das Fehlen des Kanzlers unter Lothar, dessen Folgen wir noch bei der Betrachtung der äufseren und inneren Merkmale wahrnehmen werden, als ein Zeichen dafür angesehen werden, dafs auch in den Fragen der Kanzleiorganisation das Programm der kirchlichen Partei gesiegt und zeitweise die gesunden Überlieferungen der nationalen Politik beiseite gedrängt hatte. Mit dem Regierungsantritt der Staufer beginnt sofort die Reihe der Kanzler ganz in der alten Weise und sie bewähren sich als die wichtigsten Stützen und Träger der Regierung. In den Urkunden Konrads III. tritt der Name des Erzkanzlers von Mainz stark hinter dem wieder zum Leben erweckten Kanzleramt zurück. Zur Zeit Friedrichs I. ist das nicht mehr der Fall, die Erzkanzler nehmen sogar häufig, so viel man sieht, persönlich Anteil an den Geschäften, und es geschieht, dafs auch bei besetztem Kanzleramt ihr Name manchmal allein, ohne den des Kanzlers,

in der Rekognition genannt wird. Aber der Einfluſs der Kanzler wird dadurch nicht geschmälert, sondern gerade jetzt erreichen sie im Deutschen Reich den Gipfel ihrer Macht. Insbesondere Rainald von Dassel, der nach dreijähriger Kanzlerschaft (1156 bis 1159) Erzbischof von Köln wurde, aber auch Christian, Kanzler 1162 bis 1165, später Erzbischof von Mainz, und Philipp von Heinsberg, Kanzler 1167, dann Erzbischof von Köln, dienen dem Kaiser nicht bloſs in der Kanzlei, sondern in allen Geschäften des Reichs, kriegerischen und friedlichen, und bestimmen die Richtung seiner Politik. Zu Konflikten zwischen König und Kanzler ist es in Deutschland erst im 13. Jahrhundert gekommen. Philipp muſste zwei seiner Kanzler absetzen, Otto IV. erlebte es im Jahre 1212, daſs sein Kanzler Konrad von Scharfenberg zu dem jungen Staufer Friedrich übertrat. Dieser erfreute sich der Dienste Konrads bis zu dessen Tod (1224), lieſs dann das Kanzleramt durch sechs Jahre unbesetzt und muſste zum Schluſs seiner Regierung den 1230 ins Amt berufenen Bischof Sifrid von Regensburg wegen Untreue absetzen. Aber das sind doch vereinzelte Fälle und ihre Ursache liegt nicht wie in Frankreich und Sizilien in der Macht der Kanzler, sondern in äuſseren Umständen. Ernstere Schwierigkeiten verursachte in Deutschland das Kanzleramt erst nach dem Interregnum, indem die Erzkanzler dem König den Einfluſs hierauf streitig machten. Ehe wir zu dieser Frage übergehen, ist es nötig, noch andere Ämter der Kanzlei zu besprechen.

Die länger dauernden Vakanzen des Kanzlerpostens brachten es mit sich, daſs im 12. Jahrhundert in allen bedeutenden Kanzleien bleibend oder vorübergehend Männer bestellt wurden, welche zur Vertretung des Kanzlers berufen waren. Man könnte in diesem Sinn schon den Titel *subcancellarius* aufnehmen, welcher von einem der Notare Lothars auf italienischem Boden wiederholt geführt wird; aber derselbe Titel findet gleichzeitig in Frankreich Verwendung, während das Kanzleramt besetzt ist.[1]) In der päpstlichen Kanzlei war seit dem Jahre 1137 jener Kardinal, der den Kanzler zu vertreten hatte, als *vicem cancellarii agens (gerens)* oder *vice cancellarii fungens* bezeichnet worden, während das Wort *vicecancellarius* dort erst im 13. Jahrhundert üblich wurde. Im 12. Jahrhundert trifft man es vereinzelt in Frankreich[2]), häufiger in der normannischen Kanzlei von Sizilien. In dieser führten Beamte, die den Kanzler zu vertreten

[1]) Eine Urkunde Ludwigs VI. von 1137 (Gallia Christ. 10, instr. 255) trägt neben dem Namen des Kanzlers Stephan jenen des subcancellarius Algrin. Übrigens wird dieser Titel in Frankreich schon 1019 gebraucht, Bouquet 10, 602. Über einen sonst unbekannten kaiserlichen subcancellarius Raginald, welcher ein DH. IV. von 1095 und eine Paduaner Bischofsurkunde unterschrieb, s. Bresslau in Mitt. des Instituts 6, 131 und N. Arch. 19, 683 ff., Faks. bei Gloria, Compendio, Taf. 28.

[2]) Giry, Manuel, S. 738, nennt *vicecancellarius* als französischen Kanzleititel schon für die Zeit vor 1108; Luchaire, Louis VI, S. 25, Nr. 46, zitiert eine Urkunde des Kronprinzen Ludwig von 1106, derselbe, Histoire des institutions monarchiques 1, 186 eine Philipps I. von 1095; über eine Urkunde Ludwigs VII. mit dem Vizekanzlertitel s. Luchaire, Études sur les actes de Louis VII., S. 59 (vgl. 279 f.).

hatten, den Titel eines Vizekanzlers; so hiefs Majo 1151, bevor er zum Kanzler aufstieg, so seit der Beseitigung des Kanzleramts, von 1169 bis 1189, Matheus. Die Vereinigung des sizilischen Reichs mit dem Kaisertum hat das Verschwinden des Vizekanzlertitels zur Folge, welcher in Deutschland nicht bekannt war, unter der Herrschaft der Anjou aber wird er wieder hervorgeholt. Von 1273 bis 1291 wurde die sizilische Kanzlei ausschliefslich von Vizekanzlern geleitet, und auch als es wieder Kanzler gab, liefsen sie sich häufig durch Männer dieses Titels vertreten.

In der deutschen Kanzlei war während der ganzen Regierungszeit Konrads III. und bis 1168 auch unter Friedrich I. ein Magister Heinrich tätig, welcher anfangs Notar, daneben aber schon in einem Briefe aus der Zeit Konrads, dann seit November 1157 fast regelmäfsig Protonotar genannt wird. Die Herkunft des zuletzt angeführten Titels ist bisher nicht erklärt; er war bei den Normannen Unteritaliens vor der Königskrönung Rogers häufig angewandt worden, seither aber dort in Vergessenheit geraten und auch in Frankreich unbekannt. So mag vielleicht irgendwelche gelehrte Kenntnis oder auch die Berührung mit byzantinischem Wesen zur Aufnahme dieses griechischen Wortes geführt haben, welches fortan in der deutschen Kanzlei ständig wurde und eine ähnliche Zwischenstufe zwischen Kanzler und Notaren bezeichnete wie anderwärts das Wort Vizekanzler. Der Protonotar steht unter dem Kanzler, aber er steht ihm von Anfang an gesellschaftlich nicht allzufern; die Inhaber dieses Amtes sind mit einträglichen Pfründen ausgestattet, schon der Dritte in ihrer Reihe, Rudolf, der sowohl in den Urkunden Friedrichs I. als in jenen seines Sohnes Heinrich VI. von 1181 bis 1188 als Protonotar erscheint, erreicht die bischöfliche Würde; im Frühjahr 1194 wird der Protonotar Sigelous zum Kanzler befördert, 1208 hat sich Konrad von Scharfenberg, der früher Protonotar Philipps gewesen und danach Bischof von Speyer geworden war, zum Kanzler Ottos IV. emporgeschwungen.

Durch die Staufer ist das Protonotariat auch in Sizilien wieder bekannt geworden. Unter Friedrich II. wird es mit dem dort schon früher heimischen Amt des Logotheten, das seit der Zeit Rogers nachweisbar ist, verbunden. Petrus von Vinea, von dem eine unschätzbare Briefsammlung auf uns gekommen ist, früher schon als Grofshofjustitiar mit der Kanzlei in Berührung, war 1247 *imperialis aule protonotarius et regni Sicilie logotheta*, leitete, da es keinen Kanzler gab, als solcher die Kanzlei und genofs beim Kaiser hohes Vertrauen, bis er zu Anfang 1249 des Verrates beschuldigt, grausam beseitigt wurde. Die letzten Staufer haben dieses Amt, soviel man weifs, nicht wieder besetzt[1]), dagegen lebte der Protonotar schon 1265 bei Karl I. von

[1]) Wenn Cadier a. a. O. 202 und 206 von Protonotaren unter Konrad IV. und Manfred spricht, so beruht das einerseits auf der ganz vereinzelten Bezeichnung des Walther von Ocra als *imp. aule protnot. et regni Sicilie logoth.*, welche nach Ficker, Reg. imp. V Nr. 4596, als unecht oder verderbt anzusehen ist, anderseits auf der von Winkelmann, Acta imp. 1, 739, gedruckten Kanzleiordnung, deren Zugehörigkeit zur Zeit Manfreds von Bresslau, Handbuch 1,436, Anm. 6 mit Recht gerade wegen Vorkommen des Protonotars angezweifelt wird; vgl. über sie unten § 11.

Anjou, der Logothet 1289 bei Karl II. wieder auf. Beide Ämter wurden, ihrem Ursprung entsprechend und im Gegensatz zu jenem des Kanzlers, an Italiener und Laien verliehen, und 1296 trat wieder, wie schon unter Friedrich II., eine Vereinigung beider ein. Bartholomäus von Capua, welcher so in die einst von Petrus von Vinea innegehabte Stellung einrückte, spielte nun, obwohl der Kanzlerposten damals besetzt war (s. oben S. 77), bis zu seinem Tode (1328) durchaus die Rolle eines ersten Ministers, sowohl bei Karl II. als auch bei König Robert. Seine Inanspruchnahme durch auswärtige Verhandlungen und Reisen war, da alle wichtigen Angelegenheiten in seiner Hand lagen, so grofs, dafs Karl ihm schon 1294 die Erlaubnis gab, sich zwei Stellvertreter oder Vizeprotonotare zu wählen; im Jahre 1307 wurde der Sohn des Bartholomäus, Jakob von Capua, neben dem Vater in das Amt eingesetzt, das indes trotzdem einheitlich und ungeteilt bleiben sollte.[1])

Auch in Deutschland war das Amt des Protonotars zunächst stets einheitlich; sowie nur ein Kanzler, so ist auch nur ein Protonotar zu bestimmter Zeit nachzuweisen; erst im späteren Mittelalter wurde hiervon abgegangen, so dafs zum erstenmal unter Rudolf von Habsburg aus besonderer Ursache, dann von Karl IV. an vielfach mehrere Protonotare nebeneinander auftreten. Es ist klar, dafs darin eine Minderung der ursprünglichen Bedeutung des Titels gelegen war; Hand in Hand mit ihr geht die andere Erscheinung, dafs allmählich auch in der deutschen Kanzlei der anderwärts längst gebräuchliche Vizekanzlertitel Aufnahme fand. Unter Rudolf, Adolf und Albrecht I. haben Protonotare, wenn sie in die Lage kamen, den Kanzler zu vertreten, sich Vizekanzler genannt; im 15. Jahrhundert wiederholte sich unter verschiedenen Umständen derselbe Vorgang, im 16. endlich beginnt die geschlossene Reihe der Reichsvizekanzler, von denen einige zu staatlichen Gröfsen ersten Ranges emporsteigen; auf den 1519 von dem Mainzer Erzbischof hierzu bestellten Nikolaus Ziegler folgte 1525 der Bischof von Konstanz und Hildesheim, Balthasar Merkel, nach dessen Tode 1531 der bedeutende und eigenwillige Luxemburger Dr. Mathias Held, dessen Absetzung im Sommer 1541 mit einer Wendung der kaiserlichen Politik zusammenhängt, dann dessen Landsmann und politischer Gegner Johann von Naves, ein Freund der Protestanten, und als dieser im Februar 1547 gestorben war, nach vierjähriger Vakanz im Frühjahr 1551 Dr. Georg Sigmund Seld, sämtliche von Karl V. ernannt und seinem eigentlichen spanischen Grofskanzler Arborio de Gattinara (bis 1530) und dessen Nachfolgern, den beiden Granvella, unterstellt. Indem mit der Abdankung Karls seine Kanzlei sich auflöste, trat an ihre Stelle die Hofkanzlei Ferdinands, in welcher bis zum Tode des mächtigen Bischofs Bernhard von Trient

[1]) Über das mit der Kanzlei nicht eigentlich zusammenhängende Protonotariat, das sich zuerst zuverlässig 1304, dann seit 1384 in Frankreich nachweisen läfst, s. Morel, La grande chancellerie 88 ff.; vgl. auch N. Archiv 24, 389.

(1539) der Hofkanzler, seither aber nur der Hofvizekanzler die Geschäfte geleitet hatte. Mit der Kanzleiordnung von 1559 ist sodann dieser in der Kanzlei Ferdinands herrschende Zustand, Leitung der Kanzlei durch den Vizekanzler bei gänzlicher Auflassung des Kanzleramts, ständig geworden. So hat das Kanzleramt des alten Reiches ein Ende gefunden und seine Agenden den stellvertretenden Beamten abgetreten.

---

## § 8. Der Einflufs der Erzkanzler auf die Besetzung der deutschen Reichskanzlei.

Herzberg-Fränkel in den Mitt. des Instituts, 1. Ergbd., 257 ff.; Bresslau, Handbuch 1, 386 ff.; Seeliger, Erzkanzler u. Reichskanzleien 44 ff.; Kretschmayr im Archiv f. österr. Geschichte 84, 385 ff.; Hasenclever, Johann Naves, Reichsvizekanzler in den Mitt. des Instituts, 26, 280 ff.

Weit später als anderwärts ist in Deutschland das Laienelement zu den leitenden Stellen in der Kanzlei gelangt. Im sizilischen Königreich finden wir es schon im 12. Jahrhundert an diesen Posten stark vertreten. Majo und Matheus, die bedeutendsten unter den normanischen Kanzlern jener Zeit, gehörten dem weltlichen Stand an, sie hatten als Notare im Wege des Vizekanzleramts das Ziel erreicht. Die französischen Kanzler waren wenigstens seit Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls zum Teil Laien. Im Deutschen Reich war der erste Weltliche, der es bis zum Kanzler brachte, Kaspar Schlick, ein Egerländer, der sich im Dienste der Kanzlei Sigmunds vom Schreiber zum Protonotar und 1432 zum Kanzler emporgeschwungen hat. Dafs aber die Besetzung des deutschen Kanzlerpostens durch einen Laien damals als ungewöhnlich empfunden wurde, zeigt das Verhalten der Kurfürsten bei der Wahl Albrechts II. Sie verlangten von dem Thronkandidaten, dafs er zu seinem Kanzler einen geborenen deutschen Prälaten bestelle, also einen vornehmen Geistlichen, wie es bisher gehalten worden war. Albrecht berücksichtigte diesen Einspruch nicht, er liefs das Kanzleramt in den Händen Schlicks. Auch Friedrich vertraute es ihm 1443 an, und als Schlick kurz vor seinem Tod in Ungnade fiel, gab er es 1459 nach längerer Vakanz wieder einem Laien, Ulrich Welzli. Der Posten des Protonotars oder Vizekanzlers, welcher bei Schlick und Welzli die Vorstufe für ihr noch ungewöhnliches Avancement gebildet hatte, war eben schon etwas früher in weltliche Hände gekommen. Aber auch dieser war im Deutschen Reiche bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts, im Gegensatz zu Frankreich und Sizilien, fast ausschliefslich geistlichen Männern vorbehalten gewesen.

Als Ursachen dieser von den gleichzeitigen Verhältnissen anderer Staaten abweichenden deutschen Entwickelung sind vor allem der geringere Stand der deutschen Schulen und die finanziell weitaus ungünstigere Stellung der deutschen Könige anzuführen. Es wird an

Laien, welche die für den Kanzleidienst erforderliche Bildung besessen hätten, in Deutschland noch im 13. und 14. Jahrhundert gefehlt haben, und es wird an den Geldmitteln gefehlt haben, solche Laien zu besolden; der geistliche Kanzler oder Protonotar hingegen konnte für seine Mühe durch Verleihung von Pfründen entschädigt werden. Ob neben diesen allgemeinen Ursachen als dritter Erklärungsgrund für den vorwiegend geistlichen Charakter der deutschen Reichskanzlei der Einflufs ihrer obersten Vorstände, der drei Erzkanzler, die ja selbst zu den Häuptern der deutschen Kirche gehörten, anzuführen ist, das hängt davon ab, ob und in welchem Mafse den Erzkanzlern in der Zeit vor dem Eindringen des Laienelementes eine Einwirkung auf die Besetzung der Kanzlei zuzuschreiben ist.

Die Beantwortung dieser Frage unterliegt gerade für die ältere Zeit infolge des spärlichen Fliefsens der Quellen grofsen Schwierigkeiten und sie läfst sich erst für den Ausgang des Mittelalters in befriedigender Weise bieten. Es verhält sich mit den Zeugnissen für das Kanzleibesetzungsrecht der Erzkanzler so, dafs bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg keine einzige Urkunde hievon spricht, aus der Zeit von 1292 bis 1356 aber eine ganze Reihe von Diplomen vorliegt, welche den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier mit gröfserer oder geringerer Ausführlichkeit einen Einflufs auf die Besetzung des Kanzlerpostens, teilweise auch auf die Ernennung der Protonotare und Notare, ja selbst auf deren Entlassung zusichern; dazu kommt eine Urkunde vom Jahre 1310, in welcher der Erzbischof von Köln unter Berufung auf eine königliche Ermächtigung den Kanzler für Italien ernennt. Möchte man also glauben, dafs sich die Erzkanzler zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz des Rechtes, den Kanzler zu ernennen, befunden hätten, so ist doch sehr zu beachten, dafs der Kölner sein Recht eben damals ganz im Einvernehmen mit dem König übte; der Abt Heinrich von Villers, den er nach dem Wortlaut der Urkunde am 5. September 1310 zum Kanzler bestellte, war niemand anderer als jener, der seit Jahren, und zwar nicht nur seit der Königswahl Heinrichs VII., sondern schon vor derselben der Kanzler dieses Luxemburgers gewesen war. Also hatte nicht blofs der Erzkanzler für Italien aus Anlafs der bevorstehenden Romfahrt dem Vertrauensmann des Königs seine Ernennung zuteil werden lassen, sondern zu demselben Vorgang mufs sich schon vorher auch der Erzbischof von Mainz verstanden haben, obwohl er sich vor der Wahl Heinrichs seinen Einflufs auf die Kanzlei im ausgedehntesten Mafse hatte verbriefen lassen. Ebenso konnte Ludwig der Bayer, wenn er auch den Erzbischöfen von Mainz und Trier ihren Einflufs auf die Kanzlei bei der Wahl bestätigte, dennoch, soviel wir sehen, zum Kanzler und Protonotar Männer seiner Umgebung ernennen. Für die Zeiten Adolfs von Nassau und Albrechts I. liegen allerdings Anzeichen vor, dafs Gerhard von Eppenstein, der Erzbischof von Mainz, seinen Willen bei Besetzung des Kanzlerpostens durchsetzte: er liefs sich von Adolf versprechen, dafs dieser zwei der vertrauten Räte des früheren Königs,

darunter Heinrich von Klingenberg, der als Protonotar dessen Kanzlei geleitet hatte, nicht ohne seine Zustimmung in seine Dienste nehmen wolle; er hat zweifellos dem Protonotar und späteren Kanzler Adolfs, Ebernand von Aschaffenburg, welcher ihm nahe stand, zu seiner Stellung in der königlichen Kanzlei verholfen; dafs er dann auch bei der Ernennung von Albrechts erstem Kanzler die Hand im Spiele hatte, ist aus der gleichzeitig mit dem Zerwürfnis zwischen dem König und dem Erzbischof erfolgten Entlassung dieses Beamten zu schliefsen.

Inwieweit nun ein solches Recht zur Besetzung der Kanzlei den Erzkanzlern auch in früherer Zeit zukam oder seit wann es von ihnen geübt wurde, das ist bei der jetzigen Kenntnis der Kanzleiverhältnisse zu entscheiden unmöglich. Das Fehlen älterer einschlägiger Diplome für Mainz, Köln und Trier, sowie der Umstand, dafs in dem Diplom Friedrichs I., welches das Erzkanzleramt für Burgund dem Erzbischof von Vienne zuspricht, solcher Befugnisse nicht gedacht wird, genügt nicht, um die späte Entstehung des Anspruchs zu erweisen; waren doch auch andere verfassungsgeschichtlich sehr bedeutsame Rechte, welche dem Erzbischof von Mainz zuverlässig längst zustanden, demselben niemals urkundlich verliehen worden, sondern nur durch das lebendige Gewohnheitsrecht gestützt. Am wahrscheinlichsten ist ein Eingreifen in die Zusammensetzung der Kanzlei bei solchen Erzkanzlern, die schon vorher in der Kanzlei tätig gewesen waren. Sie haben naturgemäfs, auch nachdem sie an die höhere Stelle gelangt waren, auf das ihnen von früher her vertraute Arbeitsfeld stärker eingewirkt als andere. Vermochten sie selbst das Detail der Geschäftsführung nicht mehr zu beherrschen, so war es naheliegend, dafs sie doch ihnen zugetane Männer in der Kanzlei unterzubringen und so die Fortdauer ihres Einflusses zu sichern trachteten. Die Tatsache, dafs gleichzeitig mit der Erhebung Brunos auf den erzbischöflichen Stuhl ein Schreiber, der nachweislich früher in Köln Kanzleidienste geleistet hatte (Liutolf A), in die Kanzlei Ottos I. eintrat, wird in diesem Sinne zu deuten sein. Erzbischof Willigis von Mainz scheint allerdings auffallenderweise den Notar, welcher zur Zeit seiner Kanzlerschaft den gröfsten Teil der Arbeit getragen hatte (WB), bei seiner Erhebung zum Erzkaplan nicht lange in der Kanzlei belassen zu haben, aber er hat solche Stücke, an denen er irgendwie näher beteiligt war, durch seine Mainzer Kleriker ausführen lassen, und diese (HH und HI) scheinen dann in den Jahren 994 bis 997 auch in etwas engere Verbindung zur Kanzlei getreten zu sein; aber dieselbe war nicht von Dauer. Inwiefern Eberhard von Bamberg und Piligrim von Köln, welche vom Kanzleramt zur obersten Würde in der italienischen Kanzlei aufgestiegen waren, auf die Zusammensetzung des Personals Einflufs genommen haben, ist unbekannt. Wahrscheinlich ist, dafs Adalbert von Mainz wenigstens im negativen Sinne den Personalstand der Kanzlei beeinflufste, indem er es zunächst durch kurze Zeit unter Heinrich V., dann aber durch die ganze Regierung Lothars nicht zur

Besetzung des Kanzlerpostens kommen liefs (s. oben S. 78). Im ganzen ist unser Wissen von dem niederen Personal, welches während des 11. und 12. Jahrhunderts in der Kanzlei der deutschen Könige bedienstet war, und selbst jenes von der Herkunft der Kanzler, noch nicht genügend vertieft, um ein bestimmtes Urteil darüber abgeben zu können, welcher von den in Betracht kommenden höheren Faktoren für die Auswahl, Gewinnung und Heranbildung der Kanzleikräfte mafsgebend war; wahrscheinlich haben sowohl der Erzkanzler als auch der Kanzler, in manchen Fällen wieder der Herrscher selbst oder andere, die ihm nahe standen, auf die Zusammensetzung der Kanzlei eingewirkt.

Wichtiger als das Fehlen von Diplomen, in welchen schon vor den Zeiten Adolfs von Nassau die erzkanzlerischen Rechte erwähnt würden, ist die Tatsache, dafs in der Goldenen Bulle von 1356, die doch so ausführlich die Rechte der Kurfürsten behandelt, von einem Rechte der drei geistlichen Kurfürsten auf Besetzung der Kanzlei keine Rede ist. Mit aller Genauigkeit wird hier wohl bestimmt, wie bei der Hoftafel und bei feierlichen Aufzügen der Erzkanzler die vom Kanzler übernommenen Siegel zu tragen habe, von allen den Ansprüchen auf Ernennung und Absetzung der Kanzleibeamten aber schweigt das Gesetz, obwohl sie für Trier noch am vorhergehenden Tage neu beurkundet worden waren. Das kann nicht Zufall sein, es darf vielmehr eine bewufste Übergehung dieser Ansprüche darin erblickt werden. Das Ansehen jenes Gesetzes hat dann in der Tat diese dem Königtum gefährlichen Forderungen der Erzkanzler für lange Zeit verstummen gemacht. Dem Erzbischofe von Trier, dessen Wirken in der Kanzlei ja nur auf französischem Boden eintreten konnte, hat Karl IV. 1376 unbedenklich jene Privilegien bestätigt; hier waren sie nicht von grofser Bedeutung. Köln und Mainz aber erhielten, so lange die Luxemburger regierten, keine Erneuerung der betreffenden Diplome mehr. Unter König Ruprecht von der Pfalz versuchte freilich der Kurfürst von Mainz seinen Einflufs auf die Kanzlei wiederzugewinnen; sein Versuch scheiterte an dem Widerstande des Königs, ebenso wie das schon (oben S. 82) erwähnte Ansinnen der Kurfürsten an Albrecht II., dafs die Besetzung des Kanzlerpostens nach ihrem Sinne geregelt werden solle.

Diese Verhältnisse erfuhren jedoch nach dem Tode Albrechts II. eine wesentliche Änderung. Der lange zurückgedrängte Einflufs des Mainzers auf die Kanzlei tritt seit 1440 von neuem hervor und er schreitet von Erfolg zu Erfolg. Zunächst gelang es dem Erzbischof Dietrich in einem Falle seinen Anspruch auf Ernennung des Kanzlers durchzusetzen: er bestellte nach einem ersten fehlgeschlagenen Versuche im Februar 1441 den Erzbischof Jakob von Trier zum Kanzler, und Friedrich III., dem er diese Ernennung mit der Bitte um Zulassung des Kanzlers anzeigte, liefs es sich gefallen, dafs Jakob tatsächlich etwa ein Jahr lang als Kanzler waltete. Es wird wohl der im Sommer 1442 wieder an den Hof gekommene Schlick gewesen

sein, der diesem Zustande ein Ende machte, um nochmals selbst die Kanzlei in seine Hand zu bekommen. Während der in den 50er Jahren anhebenden Verhandlungen über die Reichsreform kamen die Mainzer Ansprüche wieder zur Sprache, aber in etwas veränderter Weise. Ein Reformentwurf von 1460 sieht vor, dafs dem Erzbischofe aufser dem Rechte, einen Stellvertreter mit der Kanzleileitung zu betrauen, auch ein direkter Anteil an den Kanzleigeschäften und den hieraus fliefsenden Einnahmen zuzuwenden sei; einen festen Betrag von diesen Einkünften sollte Mainz auch dann erhalten, wenn der Erzkanzler nicht persönlich am Hofe weile. Indem so das finanzielle Moment in die Wagschale fiel, trat neben die staatsrechtliche Frage, wer den Kanzler zu ernennen habe, das Streben des Erzkanzlers, die Kanzlei selbst zu leiten; auf verschiedenen Wegen haben die Mainzer Kurfürsten dieses Ziel erreicht. Von 1471 bis 1475 hatte Erzbischof Adolf von Mainz das Kanzleramt selbst inne; er war Kanzler und Erzkanzler in einer Person, wenn auch der Vertrag, auf welchem diese doppelte Wirksamkeit beruhte, die beiden Ämter deutlich unterschied. Auf Grund der Versprechungen, welche Maximilian bei seiner Königswahl im Jahre 1486 leisten mufste, übernahm sodann im Sommer 1494 Erzbischof Berthold die Leitung der Kanzlei und behielt sie bis 1502 bei; der Erzbischof weilte während dieses Zeitraumes keineswegs immer an der Seite des Königs, aber er setzte es durch, dafs die römische Kanzlei ihm und nicht dem Haupte des Reichs zu folgen habe, er suchte die Kanzlei aus einer Hofbehörde zu einem von dem König unabhängigen Organe des Reichs zu machen, brachte sie mit dem ständischen Reichsregiment in Verbindung und wahrte sich in der Regimentsordnung von 1500 die Bestellung der Kanzleipersonen. Mit dem Ende des Reichsregiments endete auch die Kanzleiverwaltung Bertholds, aber die Anschauung hatte sich festgesetzt, dafs dem Mainzer Erzbischof, so lange er am Hofe verweile, das Recht zukomme, die Kanzlei zu leiten. So haben die Erzbischöfe von Mainz auf den Reichstagen von Worms (1509 und 1521), Augsburg (1530) und Regensburg (1532) tatsächlich die Kanzlei verwaltet und überdies auch ihr Recht zur Ernennung von Vertretern wenigstens teilweise wieder zur Geltung gebracht. Nikolaus Ziegler, der erste Vizekanzler Karls V., war von Erzbischof Albrecht ernannt worden, von Dr. Jakob Jonas, dem zweiten Vizekanzler Ferdinands, ist, da er vorher Kurmainzer Kanzler gewesen war, dasselbe anzunehmen. Den gröfsten Sieg errangen die Ansprüche der Erzkanzler in der Kanzleiordnung von 1559, welche eine dauernde, von der Anwesenheit bei Hof unabhängige Hoheit des Erzkanzlers über die Kanzlei begründete. Freilich behielt sich in allen Punkten auch der Kaiser eine Mitwirkung vor; in der Praxis ist bei Bestellung der Vizekanzler auch manchmal der kaiserliche Befehl den Beschlüssen des vom Sitze der Kanzlei entfernten Erzkanzlers zuvorgekommen, und auch in finanziellen Fragen, sowie in bezug auf innere Ordnung der Kanzlei überwog dann und wann der Wille des Kaisers.

Im Vergleiche zur luxemburgischen Periode aber war für Mainz doch ein sehr bedeutender Vorteil erreicht; seine damals auf leere Zeremonien beschränkten Erzkanzlerrechte hatten nunmehr greifbare Gestalt gewonnen, sie sicherten ihm — ganz abgesehen von seiner Stellung im Kurfürstenkollegium, am Reichstag und im Kammergericht — einen hervorragenden Anteil an der Leitung und Verwaltung der Kanzlei. Vom Standpunkte der einheitlichen staatlichen Entwickelung des Reichs muſs ihre Unterwerfung unter den vornehmsten Reichsstand als schwerer Nachteil bezeichnet werden. Das Erzkanzleramt war im Grunde dadurch in den bleibenden Besitz jener Macht gelangt, welche die französischen Könige schon im 12. Jahrhundert durch die Beseitigung des Kanzleramts besiegt hatten. Das war ein Nachteil für die königliche Macht. Die Vereinigung der Kanzlei mit dem Erzstift bildete aber zugleich ein Hindernis, ihr Wirken auf den Hausbesitz der Könige auszudehnen. Zur Zeit Kaiser Friedrichs II. hatte zwar eine besondere sizilische Kanzlei bestanden, aber die Scheidung der beiden Ämter war nicht strenge eingehalten worden. Die ersten Habsburger und Ludwig der Bayer bedienten sich, wenn sie für ihre Erblande urkundeten, der Reichskanzlei. Dieselbe Verschmelzung der erbländischen und der Reichsangelegenheiten war auch unter den beiden ersten Luxemburgern Regel; erst in den letzten Jahren Sigmunds ist für Böhmen eine besondere Kanzlei eingerichtet worden, wie schon früher solche in Ungarn und Schlesien, ganz vorübergehend auch in dem französisch sprechenden Luxemburg bestanden hatten. Indem nun aber seit 1440 die Mainzischen Ansprüche auf die Kanzlei wuchsen, geriet der Grundsatz, Reichsangelegenheiten und erbländische Sachen in einer Kanzlei zu behandeln, noch mehr in Vergessenheit. Friedrich III. behielt, als er Jakob von Trier zum Kanzler annahm, eine eigene, von der Reichskanzlei vollständig geschiedene österreichische Kanzlei. Maximilian gab dieser österreichischen Kanzlei zur selben Zeit, als ihm Berthold von Henneberg die Zügel der Reichskanzlei aus der Hand nahm, eine neue feste Gestalt, er setzte in Innsbruck und Wien Regierungen ein, welche nicht von der Reichskanzlei, sondern von der am Hofe des Königs fortbestehenden und mit jener in immer stärkere Konkurrenz tretenden Hofkanzlei abhingen. Diese Hofkanzlei wurde freilich, als das Regiment des Mainzers endete, wieder mit der Reichskanzlei vereinigt, und als Zentralbehörde Ferdinands I. wieder errichtet, erlitt sie nochmals, nachdem die Kanzlei Karls V. sich aufgelöst hatte, dasselbe Schicksal. Die Reichshofkanzlei, wie sie 1559 eingerichtet wurde, hatte Reichs- und Landessachen zu bearbeiten, wenn auch innerhalb der Behörde eine Scheidung dieser verschiedenen Materien angebahnt war. Je mehr aber der Einfluſs des Erzkanzlers stieg und je einträglicher die Kanzleitaxen wurden, um so mehr wuchs in Österreich von neuem der Wunsch, wenigstens für erbländische Fragen von Mainz unabhängig zu sein. So ist es zur Zeit, als Kardinal Khlesl am Ruder war, in den Jahren 1612 bis 1617, zu vorbereitenden Maſsregeln und

im Frühjahr 1620 zur definitiven Lostrennung der österreichischen Hofkanzlei von der Kanzlei des Reichs gekommen, dem ersten bedeutenden Schritte in der staatlichen Scheidung der deutsch-österreichischen Länder vom Körper des Reichs. Wie sich in den Zeiten der Ottonen und Salier das Wachstum des Reichs und seine Fähigkeit, die neugewonnenen Nebenreiche mit dem eigenen Leibe zu vereinen, in der Herstellung des einheitlichen Kanzleramts und der Übertragung des italienischen Erzamts an eine deutsche Kirche wiederspiegelt, so erweist die Bildung der besonderen österreichischen Kanzlei, dafs der Reichsgedanke an Kraft verliert. Das Fortbestehen der erzkanzlerischen Ansprüche auf die Kanzlei war einer von jenen Faktoren, die dem deutschen Königtum hindernd im Wege standen und zur Zersprengung des Reichs wesentlich beitrugen.

## § 9. Gliederung des untergeordneten Kanzleipersonals.

Für die in der Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. vertretenen Perioden, also für die älteren karolingischen Könige (bis 814) und für jene der deutschen Könige von 911 bis 1024 bietet die Edition selbst mit den an sie anknüpfenden Arbeiten (s. Mon. Germ. Dipl. 2, S. V, 3, S. XIV, u. Dipl. Karol. 1, S. VIII der Vorreden) die eingehendsten Untersuchungen über das Unterpersonal. Ebenso hat Schiaparelli die betreffenden Fragen für die Zeiten Berengars I., Widos u. Lamberts in den bei § 3 verzeichneten Arbeiten zum Abschlufs gebracht. Vgl. ferner Sickel, Bresslau u. Schum im Text der Kaiserurkunden in Abbildungen, dann Uhlirz, Erzbistum Magdeburg 24 ff., 77 ff.; Kehr, Urkunden Otto III. 41 ff.; Schultze, Die Urkunden Lothars III., S. 9 ff., für Friedrich I. Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich; für die Zeit nach 1198 Ficker in Böhmers Regesta imperii V/4, XX ff., Redlich, ebenda VI/1, 12 und Huber, ebenda VIII, XLI ff. und Additamentum primum V ff.; Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei 12 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger 18 ff., Archiv. Ztschr., 4, 157 ff., 9, 172 ff., Mitt. des Instituts 3, 235 ff.; Herzberg-Fränkel, Gesch. d. deutschen Reichskanzlei 1246 bis 1308, ebenda 1. Ergbd., 269 ff.; Tadra, Zur Lebensgesch. Gelnhausens, ebenda 20, 100 ff. u. über desselben Vf. czechische Schrift betr. Kanzler u. Notare in den böhm. Ländern z. Z. d. Luxemburger Milkowicz, ebenda 14, 513 ff; Seeliger (über Kammernotare u. Pfalznotare) ebenda, 11, 419 ff., (über Registratoren des 15. Jahrh.) ebenda, 3. Ergbd., 328 f. u. (betr. 1471 bis 1475) 8, 1 ff.; Samanek (über Kammernotare) ebenda, 27, 238 f.; Bretholz, Joh. v. Gelnhausen in der Ztschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, 7, 26 ff., wo auch die andere Literatur über diesen Registrator Karls IV. verzeichnet ist. — Die einschlägigen Verhältnisse bei den Langobarden u. Normannen u. den Zusammenhang der Titel mit römischen Überlieferungen behandeln die bei § 1 u. 7 angeführten Arbeiten von Mommsen, Chroust, Hartmann, Voigt u. K. A. Kehr, sowie Bresslau in den Forsch. z. d. Gesch., 26, 1 ff. — Für Frankreich fehlt es leider bisher gänzlich an Untersuchungen über das niedrige königliche Kanzleipersonal des früheren Mittelalters, dagegen bietet über die dortigen Kanzleiverhältnisse des 14. Jahrhunderts reichhaltige Aufklärungen Morel, La grande chancellerie royale, 53 ff. und 355 ff.

Die Geschichte der höheren Ämter in den Kanzleien des Mittelalters gewährt vielfache Berührung mit der politischen Entwickelung und erweckt deshalb auch die Teilnahme des Nichtdiplomatikers; für die Diplo-

matik selbst aber ist die Kenntnis des untergeordneten Kanzleipersonals ebenso wichtig und in vielen Fällen wichtiger als jene der Kanzleivorstände und Kanzler. Während diese die Gunst ihrer Stellung benutzen, um ihren Einflufs auf die grofsen Fragen des Staatslebens auszudehnen, gewinnen die eigentlichen Arbeiter der Kanzlei auf die Gestaltung der urkundlichen Formen Einflufs, handhaben sie strenger oder freier und bilden sie fort. Deshalb ist zur richtigen Beurteilung der verschiedenen Merkmale, auf Grund deren Echtheit oder Unechtheit wie die ganze Entstehungsweise der Urkunden bestimmt werden müssen, die Erforschung des Unterpersonals eine nötige Vorbedingung. Sie bildet, seitdem Theodor Sickel die Wege gewiesen, eine von den Hauptaufgaben der Diplomatik.

Diese Aufgabe ist nun aber noch keineswegs für das ganze hier zu besprechende Urkundengebiet gelöst und sie ist auch nicht für das ganze Gebiet in gleicher Weise lösbar. Die Mittel, das Unterpersonal kennen zu lernen, sind nach Zeit und Ort verschieden, weil in den einzelnen Kanzleien sehr verschiedener Brauch in bezug auf die Namhaftmachung der an der einzelnen Urkunde beteiligten Kanzleikräfte geherrscht hat. Die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden enthielten, zwar wahrscheinlich noch nicht in der ältesten Zeit, aber wenigstens seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts am Schlusse des Textes eine Formel, in welcher der Schreiber der Urkunde sich mit Namen nennt, und dieser Brauch pflanzte sich auch auf die normannischen Urkunden fort; für die unteritalischen Herzogtümer und das sizilische Reich verdanken wir ihm die Kenntnis einer sehr stattlichen Liste von Kanzleibeamten. Die fränkische Königsurkunde der älteren karolingischen Zeit bietet in der Rekognition, da diese vielfach nicht von dem Kanzleivorstand sondern von untergeordneten Beamten geschrieben ist, zunächst ein willkommenes Mittel, auch einzelne Männer aus dem Unterpersonal namentlich kennen zu lernen; Schrift- und Diktatvergleichung gestattet es dann, den Anteil dieser uns bekannten Leute an der sonstigen Kanzleiarbeit aufzusuchen, der Name bildet in einzelnen Fällen die Brücke, um annalistische oder anderweitige Nachrichten über den betreffenden Mann beizubringen. Weit schwieriger wird die Erforschung des Unterpersonals, wenn die Urkunde selbst die Männer, die ihre Herstellung besorgten, an keiner Stelle in zuverlässiger Weise erkennen läfst, also wenn Schreiberformel oder Rekognitionszeile vollständig fehlen oder wenn sie beibehalten werden, aber den autographen Charakter verlieren. In den späteren karolingischen Diplomen und in jenen der ottonischen, salischen und älteren staufischen Herrscher ist nämlich die Rekognitionszeile zwar in der Regel vorhanden, aber sie ist, selbst wenn sie in subjektiver Form gefafst ist, zumeist nicht mehr von jenem Mann geschrieben, der als Rekognoszent genannt wird, sondern von anderen Schreibern, deren Namen wir nicht erfahren. Schrift- und Diktatvergleichung bieten nun allerdings die Möglichkeit, die Tätigkeit dieser Anonymen zu umgrenzen und ihre Kanzleigewohnheiten zuverlässig kennen zu lernen.

Zu bequemer Verständigung ist es notwendig, für die anonymen Schreiber der königlichen Kanzlei bestimmte Bezeichnungen einzuführen. Das nach Sickels Vorgang zu diesem Zweck verwendete System beruht darauf, dafs für die unter einem bestimmten Kanzler tätigen anonymen Schreiber nach der Reihe ihres Auftretens die Buchstaben A, B, C usw. angewandt werden, diesen Buchstaben aber jedesmal der Name des betreffenden Kanzlers oder doch sein Anfangsbuchstabe vorangesetzt wird. So erhält man die Siglen Willigis A, Willigis B, Hildibald A, Hildibald B, oder dort, wo Mifsverständnisse nicht zu befürchten, WA, WB, HA, HB. Die Forschung begnügt sich nun nicht etwa mit der Aufstellung dieser künstlichen Bezeichnungen, sondern sie sucht durch Betrachtung der Örtlichkeiten, an denen ein einzelner Schreiber tätig ist, der Empfänger, für die er arbeitet, der zur fraglichen Zeit am Hof anwesenden Grofsen und insbesondere der Verhältnisse, unter denen der Betreffende zuerst mit der Kanzlei in Berührung kommt, Wahrscheinlichkeitsschlüsse über seine Herkunft zu ziehen, aus der Beachtung der Kanzleigewohnheiten die Schulverwandtschaft oder direkte Abhängigkeit einer jüngeren Kraft von älteren Genossen zu folgern und vor allem Schrift und Sprache der Originale für die Feststellung der gesuchten Persönlichkeit zu verwerten, soweit das unsere oft noch unzureichenden Kenntnisse von den Schreibschulen und Dialekten der in Betracht kommenden Gegenden gestatten. Indem so mit allen Mitteln biographisches Material für die anonymen Schreiber beigebracht wurde, ist es der Diplomatik in einigen Fällen geglückt, den dichten Schleier, der jene Personen zunächst umgab, zu lüften und bestimmte, historisch bekannte Männer als an den Geschäften der kaiserlichen Kanzlei beteiligt nachzuweisen. Ein in den Jahren 953 bis 958 in der Kanzlei Ottos tätiger Notar, dem die Sigle Liutolf A gegeben worden war, ist nachträglich mit grofser Wahrscheinlichkeit als der einige Jahre später auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg erhobene Adalbert bezeichnet worden; Hildibald K, der vom Herbst 994 bis Anfang 996 unter Otto III. als Schreiber diente, konnte mit ziemlicher Sicherheit als der nachmalige Kanzler und Erzbischof von Köln, Heribert, erkannt werden. Lassen sich solche Beispiele auch noch weiter vermehren, so ist doch alles in allem trotz eifriger Forschung unsere Kenntnis von den Personen, welche die deutschen Kaiser- und Königsurkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts schrieben und verfafsten, sehr gering. An den Diplomen Heinrichs II. haben zwei Bischöfe, Erich von Havelberg und Leo von Vercelli mitgearbeitet, beide aber nur gelegentlich und wohl nicht als eigentliche Beamte der Kanzlei. Unter Heinrich III. und Heinrich V. ist bisher je ein Schreiber mit einer anderweitig bekannten Persönlichkeit identifiziert worden. Daneben gibt es freilich mancherlei verstreute Notizen über Angehörige der Kanzlei: so wird in den ersten Jahren Ottos II. in einer Mainzer Urkunde ein kaiserlicher Notar, Herwardus, erwähnt, der zugleich *dydascalus*, also Lehrer, in Aschaffenburg war; die Zeugenreihen der Diplome Heinrichs V., Friedrichs I. und

Heinrichs VI. enthalten ferner die Namen von wenigstens 15 verschiedenen Notaren der kaiserlichen Kanzlei. Aber in keinem dieser Fälle ist es bisher gelungen, den historisch beglaubigten Kanzleibeamten mit einem der durch Schrift und Diktatvergleichung sichergestellten Anonymen zu identifizieren.

Verhältnismäfsig günstig steht es mit der Kenntnis des Unterpersonals während der Regierungen Lothars und Konrads III. Das Leerstehen des Kanzlerpostens unter Lothar brachte nämlich mit sich, dafs untergeordnete Beamte in der Rekognition genannt wurden, und dieser Brauch wirkte auch unter dem ersten Staufer nach, obwohl es da wieder wirkliche Kanzler gab. Auf diese Weise treten neun oder zehn Notare ans Licht, von denen einige auch als Zeugen sowie durch ihr späteres Aufsteigen zu höheren kirchlichen Würden bekannt sind. Für das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist man sodann wieder zumeist auf die Zeugenreihen angewiesen, um einzelne von den Notaren kennen zu lernen; nur wo italienische Kanzleigewohnheiten einwirken, wie unter Friedrich II. und vorübergehend auch unter Heinrich VII., dem ersten luxemburgischen Kaiser, bieten die Urkunden andere Hilfsmittel. Bedeutend reicher ist für die Zeit der letzten Kapetinger und besonders seit dem Regierungsantritt der Valois unser Wissen von dem französischen Kanzleipersonal. Von Kaiser Karl IV. angefangen treten dann auch in Deutschland die Kanzleivermerke hervor, aus denen wir viele, wenn auch bei weitem nicht alle in der Kanzlei tätigen Kräfte kennen lernen, und der Reichtum an sonstigen urkundlichen Quellen, der dem spätesten Mittelalter eigen ist, gewährt öfter als sonst die Möglichkeit, selbst Männer untergeordneter Stellung durch ihr ganzes Leben zu verfolgen.

Als Titel für die untergeordneten Kanzleipersonen ist durch das ganze Mittelalter hindurch die Bezeichnung *notarius* am meisten gebräuchlich gewesen. Bis in das 10. Jahrhundert hinein wird daneben, wie aus den früheren Ausführungen über die Entstehung des Kanzleramts hervorgeht (s. oben S. 65ff.), abwechselnd und ohne scharfe Begriffsscheidung das Wort *cancellarius* gebraucht. Beide Bezeichnungen kommen auch in der römischen Beamtenhierarchie vor, aber sie haben dort noch nicht den ihnen später beigelegten Sinn. Notare waren in der römischen Privatverwaltung weitverbreitet, es waren die mit der Notenschrift vertrauten Schreiber; grofse Geschäftshäuser sollen ihrer bis zu 30 beschäftigt haben. Aus der privaten Praxis sind sie in die Hausordnung der Kaiser übergegangen und hier haben sie als Protokollführer der Staatsratssitzungen in Byzanz eine gewisse Vertrauensstellung errungen. Im Ostgotenreich, wo das Verfahren im Staatsrat als veraltet galt und die Referendare einzeln dem Herrscher vortrugen, war auch die Bedeutung der Notare gering. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dafs die langobardische Kanzlei, in welcher die höher gestellten Glieder des Unterpersonals sich Notare nennen, diesen Titel nicht aus der staatlichen römischen Bureaukratie, sondern aus der fortlebenden privaten Geschäftspraxis entnommen haben dürfte.

Der *cancellarius* trägt seinen Namen von den Schranken, durch welche die inneren Amtsräume vor dem Zutritt Unberufener geschützt werden; er mag zunächst dort seinen Platz gehabt und den Verkehr mit dem aufsen stehenden Publikum vermittelt haben. Das Bedürfnis nach einem solchen Subalternbeamten wird sich in den meisten höheren Ämtern geltend gemacht und zur Anstellung je eines cancellarius geführt haben; namentlich im westlichen Reich hat sich diese Beamtenklasse auch in der Provinzialverwaltung eingebürgert. Auf diese Weise mag sie nach Gallien gekommen sein, und so wurde derselbe Titel auch den seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts nachweisbaren Gerichtsschreibern von den Ribuariern und Alemannen beigelegt. Wurde er also für die Unterbeamten der merowingischen Kanzlei angewandt, wie sich freilich nicht aus den Urkunden selbst sondern nur aus anderen Quellen erschliefsen läfst, so ist es auch in diesem Fall wahrscheinlicher, dafs der Titel von anderen im Lande tätigen Schreibern als von den *cancellarii* der römischen Ämter übernommen sei.

Dieser Sachverhalt macht die Entscheidung der Frage, ob die älteren germanischen Königreiche schon ein ausschliefslich den Diensten der königlichen Kanzlei gewidmetes Schreiberpersonal besafsen, oder ob sie sich je nach Bedarf der im Lande vorhandenen Notare oder Schreiber bedienten, unmöglich und auch später erschwert der Mangel feststehender Titulaturen die Scheidung der Kanzleikräfte von aufsenstehenden Kräften. In Italien scheint sowohl unter den langobardischen Königen als in den unteritalienischen Herzogtümern die Verwendung von Schreibern, die nicht im bleibenden Dienst des Herrschers standen, sondern auch für Private arbeiteten, besonders oft vorgekommen zu sein. In der zweiten Hälfte des 10. und im 11. Jahrhundert wird im Herzogtum Salerno, wohl in der Absicht, das eigentliche Kanzleipersonal von den andern Notaren zu trennen, die Bezeichnung *scriba palatii* gebraucht; es liegt nahe, auch Titel wie das von Gregor von Tours angewandte *cancellarius regalis* oder das in langobardischen Urkunden des 8. Jahrhunderts öfters vorkommende *notarius regis* in ähnlichem Sinne aufzufassen. Aber man darf sich durch solche Zusätze nicht irreführen lassen, da sie oft auch nur Verleihung des Amts durch den König bezeichnen können. Die in karolingischer Zeit in Italien auftretenden *notarii regales* (auch *domini regis* oder *imperatoris*) und die *notarii sacri palatii*, die vom Ausgang des 9. Jahrhunderts angefangen daselbst immer häufiger nachweisbar sind, haben nichts mit der Kanzlei zu tun; wenn sie ursprünglich mit dem Hof und den Königsboten in Beziehung standen, so verbreitet sich ihr Titel seit dem 10. Jahrhundert auf die lokalen Schreiber des gröfsten Teils von Ober- und Mittelitalien. Freilich mufste der König sich, wenn er auf italischem Boden Gericht hielt, solcher privater *notarii*, die zum Teil auch Richter waren, bedienen und ihr Name erscheint daher in den Gerichtsurkunden; aber diese Verbindung war meist eine ganz vorübergehende. Erst 1177 bis 1196 trat einer dieser Pfalznotare, Martinus Philippi, in engere, fortdauernde Beziehung zu

dem Hof der Staufer und führte einigemale auch den Titel *imperialis aule notarius*, ohne jedoch gänzlich in dem Kanzleipersonal aufzugehen. Eine ähnliche Mittelstellung zwischen der Kanzlei und dem öffentlichen Notariat nehmen die Kammernotare ein, deren wir während der Romfahrt Heinrichs VII. neben- oder nacheinander vier am kaiserlichen Hofe nachweisen können; sie haben im Auftrage des Kaisers und gewissermafsen als seine Privatsekretäre eine grofse Reihe von Angelegenheiten des Hofes in der Form von Notariatsinstrumenten behandelt, sind daneben aber auch zur Anfertigung von normalen Diplomen herangezogen worden.

In Frankreich sind die zur Kanzlei gehörigen *notarii regis, notaires du roi* gegen den Schlufs des Mittelalters scharf geschieden von den *notaires royaux*, welche nicht der königlichen Kanzlei sondern der lokalen Rechtspflege dienen. Auch im sizilischen Königreich ist *notarius regius, not. domini regis* und zur Zeit Friedrichs II. *d. imperatoris not.* die übliche Bezeichnung der Kanzleinotare, während mit *regalis not.* oder *imperialis not.* die vom König oder Kaiser bestallten öffentlichen Notare und vielleicht auch Hofgerichtsnotare betitelt werden; die erstgenannten greifen aber hier noch vielfach über ihre Kanzleitätigkeit hinaus und wirken auch an der Herstellung von Privaturkunden mit.

Neben der Unterscheidung der Kanzleikräfte von andern öffentlichen Notaren verdient das Aufkommen jener Titel Beachtung, die auf Arbeitsteilung innerhalb der königlichen Kanzleien hindeuten. Soweit sich diese auf eine übergeordnete, leitende Stellung beziehen, wie es bei *magister, cancellarius, vicecancellarius, protonotarius* der Fall ist, wurden sie schon in früheren Abschnitten erörtert. Der griechische Titel *logotheta*, welcher zur Zeit Ottos III. und Heinrichs II. zwei italienischen Kanzlern sowie dem in ähnlicher Stellung befindlichen Leo von Vercelli beigelegt, im 12. Jahrhundert in den Urkunden der Normannenkönige öfter angewandt und im 13. (s. oben S. 80f.) mehrmals mit der Würde des Protonotars verbunden wurde, deutet wohl mehr auf politische, als auf Kanzleitätigkeit, so dafs hier von ihm abgesehen werden kann. Dagegen darf hinter dem Titel *scriniarius*, welcher im 12. und 13. Jahrhundert in der sizilischen Kanzlei vereinzelt vorkommt, der Begriff eines für das Archiv (*scrinium*) verantwortlichen Gliedes der Kanzlei erblickt werden. Als *sigillarius et doctor regis Guillelmi*, d. i. König Wilhelms II. von Sizilien zur Zeit des Kanzlers Stephan (1166 bis 1168), bezeichnet sich selbst in einem Briefe Petrus von Blois, indem er den politischen Einflufs seiner Stellung rühmt; er mag wirklich die Obsorge über das Siegel gehabt haben, wenn auch von einem besonderen Amt, da der Titel sonst damals nicht vorkommt, vielleicht noch nicht die Rede sein darf. Aus den Eiden, die das Kanzleipersonal Friedrichs II. zu schwören hatte, und aus einem auf die Unterbringung seiner Kanzlei bezüglichen Satze, der sich an diese schliefst, ersehen wir allerdings, dafs es im Jahre 1244 dort *sigillatores* oder *custodes sigilli* gab.

Deutlich läfst sich die Arbeitsteilung in der französischen Königskanzlei des 14. Jahrhunderts erkennen. Die *notarii regis* werden hier in die verschiedenen, in starker Entwickelung begriffenen Administrationen verteilt und nur einige von ihnen bleiben zur direkten Verfügung des Kanzlers, dem sie alle unterstehen und der sie ernennt oder doch dem König zur Ernennung vorschlägt. Besondere Beamte, der *audiencier* und der *controleur de l'audience,* die eine Zeitlang mit Absicht nicht den Notaren zugezählt, dann aber doch wieder aus ihnen entnommen werden, sind mit der Überwachung ihres Dienstes und ihrer Entlohnung betraut und befugt, etwaige Verschuldungen zu bestrafen; wer durch vier Tage nacheinander unentschuldigt ausbleibt, dem kann das sonst auf Lebenszeit verliehene Amt des Notars entzogen werden. Im übrigen geniefsen die Notare des französischen Königs hohes Ansehen, manche von ihnen werden zu diplomatischen Aufträgen verwendet, sie erfreuen sich eines besonderen Gerichtsstands und im Jahre 1485 spricht ihnen eine königliche Ordonnanz den erblichen Adelstand zu. In diesem hochentwickelten französischen Kanzleipersonal beginnt nun schon seit 1316, wenn nicht noch früher, eine Gruppe sich besonders hervorzuheben, die Zahl jener, die dem König persönlich folgen und die von ihm selbst ausgehenden Urkunden verfassen und schreiben; sie heifsen Sekretäre, *clercs du secré,* und seit 1372 werden einige von ihnen als *secrétaires aux dons* oder *des finances* bezeichnet. Im 15. Jahrhundert erhalten auch die beim Parlament beschäftigten Kanzleinotare, auf welche nun das Prinzip der Wahl Anwendung findet, als *greffiers* eine bevorzugte Stellung; im übrigen bilden die Notare des Königs trotz ihrer verschiedenen Beschäftigung einen einheitlichen, nur nach dem Dienstalter gegliederten Körper. Verschieden von ihnen sind die mit der Handhabung des Siegels betrauten Beamten, die *calefactores cerae* oder *chauffe-cires,* anfangs wohl sehr untergeordnete Leute, die aber mit dem wachsenden Geschäft an Bedeutung gewinnen. Unter Philipp IV. hatte einer für dieses Amt aufzukommen, seit 1317 ist es zweifach, später drei- und im 15. Jahrhundert sogar vierfach besetzt und wir dürfen annehmen, dafs die wirklichen Inhaber des verantwortlichen, mit bestimmtem Anteil an den Taxen dotierten und erblichen Postens auch noch Gehülfen zur Seite hatten, welche die materielle Arbeit besorgten und ihnen nur die Aufsicht übrig liefsen.

Als Arbeitskräfte der luxemburgischen Kanzlei nennt die Goldene Bulle (cap. 30) die magistri notarii dictatores und den sigillator. In den Urkunden werden manche blofs mit dem Titel notarius, andere als notarius et secretarius noster (heimlicher schreiber) bezeichnet, was wohl nur eine Auszeichnung und kein besonderes Amt bedeuten wird. Daneben begegnen uns andere, auf Teilung der Arbeit hinweisende Ausdrücke. Johann von Gelnhausen nennt sich *supremus cancellariae imperialis registrator (summus litterarum registrator)* und auch die aus den Kanzleivermerken zusammengestellten Namenlisten lassen in dem Unterpersonal der Kanzlei eine besondere, aber doch nicht

scharf abgegrenzte Gruppe von Registratoren erkennen, von denen einige nachträglich zu den eigentlichen Kanzleinotaren aufstiegen. Von 1356 bis 1364 wird es, nach den Kanzleivermerken zu schliefsen, ähnlich wie in der päpstlichen Kanzlei, so auch in der kaiserlichen ein besonderes Amt des Korrektors gegeben haben, das aber später verschwindet und wohl auch damals nicht die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nahm. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist eine Scheidung der Sekretäre von den blofsen Schreibern zu erkennen. Indes mögen Ingrossatoren, Scriptoren oder Reinschreiber wohl schon seit dem 13. Jahrhundert in der Kanzlei verwendet worden sein; sie werden aber nur Hilfskräfte der Notare und nicht eigentliche Kanzleimitglieder gewesen sein. In den Jahren 1471 bis 1475, für die genauere Nachrichten vorliegen, spielte in der Reichskanzlei der *taxator,* in dessen Hand das gesamte Rechnungswesen der Behörde lag, eine namhafte Rolle; ihm war der *sigillator* als Gehilfe beigegeben; das übrige höhere Personal war damals in zwei Gruppen geteilt, von denen die eine sich den Angelegenheiten des Kammergerichts, die andere den aufsergerichtlichen Sachen zu widmen hatte.

Der Zusammenhang mit dem öffentlichen, in weltlichen Händen befindlichen Notariat brachte es mit sich, dafs sich in Italien das Laienelement, welches zur Zeit der langobardischen Könige die Kanzlei wahrscheinlich beherrschte, auch in anderen Kanzleien behauptete. Die sizilisch-normannischen Könige scheinen sogar ausschliefslich Laien in der Kanzlei verwendet zu haben (s. oben S. 82) und von hier sind solche in die für Deutschland und Italien tätige Kanzlei Friedrichs II. gelangt; auf italienischem Einflufs beruht auch das Auftreten einiger nichtgeistlicher Notare unter Kaiser Heinrich VII. In den übrigen Ländern dagegen, die einst zum weströmischen Reich gehört hatten, war das öffentliche Schreibertum in Verfall geraten und die Laienbildung mehr und mehr durch eine von der Kirche getragene Geistesrichtung verdrängt worden. So ergab sich von selbst, dafs auch das Unterpersonal der fränkischen Kanzlei, in welchem zur Zeit der Merowinger wohl noch weltliche Männer das Übergewicht haben mochten, bald nach dem Herrschaftsantritt der Karolinger von geistlichen Kräften gebildet wurde und dafs solche nun in Frankreich und in Deutschland durch Jahrhunderte nicht blofs die leitenden Stellen der Kanzlei innehatten, sondern auch die wirkliche Kanzleiarbeit versahen.

Dieser Wandel spiegelt sich, wenn auch nicht mit voller Deutlichkeit, in den Titulaturen ab, die das Unterpersonal der Kanzlei in den Diplomen erhält. Neben den amtlichen Titeln legen sich die untergeordneten Mitglieder der Kanzleien seit dem Jahre 812 im Frankenreich, seit dem 10. Jahrhundert auch in den unteritalienischen Fürstentümern häufig geistliche Titel bei. Auf den *Uuitherius diaconus,* der die beiden letzten Diplome Karls des Grofsen rekognosziert, folgen die schon (oben S. 66) erwähnten vielschreibenden Diakone Durand und Hirminmar unter Ludwig dem Frommen, ihnen wieder eine lange

Reihe von Diakonen und Subdiakonen, wie auch einzelne Priester, die unter den späteren Karolingern in der Kanzlei dienen und sich diese geistlichen Titel beilegen (vgl. S. 69). Von dem Unterpersonal der deutschen Kanzlei erfahren wir zwar aus den Diplomen nur wenig, aber es genügt, um im Vereine mit sonstigen Nachrichten jeden Zweifel an seiner bis ins 14. Jahrhundert hinein herrschenden geistlichen Zusammensetzung zu beheben. Aus dem geistlichen Stand der Kanzleiangehörigen müssen sich frühzeitig persönliche Beziehungen zu der sachlich von der Kanzlei getrennten Behörde, welche man die Kapelle nannte, ergeben haben. So wird schon unter Arnolf nicht blofs der »Kanzler« Aspert sondern auch der Notar Engilpero als Mitglied der Kapelle bezeichnet und im 10. und 11. Jahrhundert häufen sich die Zeugnisse für solche Zugehörigkeit zu beiden Behörden. Man wird daher Kapellane, die in den Quellen genannt werden, nicht ohne weiteres als Mitglieder der Kanzlei betrachten dürfen, die Möglichkeit aber und selbst die Wahrscheinlichkeit, dafs sie etwa durch einige Zeit der Kanzlei angehörten und mit diesem oder jenem bisher anonymen Schreiber zu identifizieren wären, mufs im Auge behalten werden. Unter Berengar I. haben zwei Kapellane sich an den Kanzleiarbeiten beteiligt und der eine von ihnen (Hermenfred), welcher auch als Diktator tätig war, rekognosziert 918 und 919 mit dem Kapellantitel, 919 mit jenem des Notars, 923 als Kanzler, wird aber zwischenhinein (920) wieder Kapellan und Subdiakon genannt; daraus ergibt sich, dafs der Kapellantitel auch jenen, die zur Kapelle gehörten, keineswegs immer beigelegt wurde, dafs also recht wohl auch andere Kanzleibeamte, die ihn in den Diplomen niemals anwenden, der Kapelle angehört haben können.

In Frankreich verband man, wie es einst in den langobardischen Herzogtümern von Unteritalien üblich war, die Bezeichnung *clericus* mit dem Notartitel, sie bezeugt bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auch hier die geistliche Zusammensetzung des niedrigen Kanzleipersonals.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts dringt dann neuerlich das weltliche Element in den königlichen Kanzleien vor und zwar zuerst in Frankreich, später auch im Deutschen Reich. Gerade für Frankreich aber leidet die Bestimmung des Standes der Kanzleipersonen unter dem Übelstand, dafs das Wort *clericus* während dieses Vorganges seinen ursprünglichen Sinn verliert und sowie das modernfranzösische *clerc* auch auf weltliche Schreiber angewandt wird. Dennoch ist sichergestellt, dafs um 1350 die Laien schon einen grofsen Raum in der königlichen Kanzlei einnahmen. In eigentümlicher Weise haben sie sich dann doch wieder zu einem geistlichen Zweck zusammengetan; im Jahre 1352 wurde eine Bruderschaft der Notare und Sekretäre des französischen Königs gegründet, welche mit der Stiftung eines Cölestinerklosters in Paris Hand in Hand ging; die Kirche der Cölestiner bot den Notaren der Kanzlei Gelegenheit zu gemeinsamer Befriedigung religiöser Bedürfnisse, ihr Kloster gab ihnen den Raum

zu Zusammenkünften, in denen die Wahl der *procureurs*, die Unterstützung bedürftiger Bruderschaftsmitglieder und andere Standesangelegenheiten der Notare beraten wurden. In der deutschen Reichskanzlei mag der Mangel eines bestimmten Sitzes und Mittelpunkts die Bildung einer dauernden Organisation dieser Art verhindert haben[1]). Im 15. Jahrhundert waren allerdings auch hier die Mitglieder, wenigstens in finanzieller Hinsicht, zu einer Genossenschaft vereinigt; an der Hand eines Ausgabenregisters aus den Jahren 1471 und 1472 kann man verfolgen, wie die Genossen mancherlei Bedürfnisse für Kanzleierfordernisse, für den Kanzleidiener und auch gemeinsame Malzeiten aus der allgemeinen Kasse bestritten, aber es fehlt die für die französische Kanzlei bezeichnende Verbindung mit einer geistlichen Stiftung.

## § 10. Zahl der Kanzleipersonen und Heranziehung von Privatschreibern.

Vgl. die bei § 9 angeführte Literatur u. betreffend den Anteil der Privatschreiber Ficker, Beiträge 1, 285 ff.; Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1877) u. die einschränkenden Bemerkungen von Tangl in Arndt, Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Paläogr. 3, 44 u. Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch., germ. Abtlg. 25, 259f.

Über die Stärke des Unterpersonals gestatten die bisher vorliegenden neuen Editionen von Diplomen detaillierte Beobachtungen. Unter Pippin waren, wenn von dem Kanzleivorstand Baddilo abgesehen wird, sieben Personen in der Kanzlei tätig gewesen, drei hiervon durch mehrere Jahre; niemals aber erscheinen in einem Jahr mehr als drei (den Vorstand eingerechnet) an der Arbeit beteiligt. Die Diplome Karlmanns schreibt Maginarius mit drei unbekannten Männern, die sämtlich 769 auftreten, von denen wir aber nicht wissen, ob sie längere Zeit hindurch zur Kanzlei gehörten. Ein reicheres Bild bietet, auch wenn man die in Gerichtsurkunden tätigen Notare beiseite läfst, das Unterpersonal der Kanzlei Karls des Grofsen: von den 17 verschiedenen Rekognoszenten seiner Diplome sind, da Hitherius, Rado und Ercambald nacheinander zu Kanzleivorständen bestellt wurden, 14 in untergeordneter Stellung verblieben; aufserdem wurden mindestens 10 nie zur Rekognition zugelassene Schreiber beschäftigt, deren Namen uns mit einer Ausnahme verborgen bleiben. Aber nur 10 aus dieser Gesamtzahl von 27 haben eine gröfsere, längerdauernde Rolle in der Kanzlei gespielt; alle übrigen treten nur in einzelnen oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf. Immerhin ergibt sich für das Jahr 775, aus dem die meisten Diplome erhalten sind, dafs

[1]) Dafs es in luxemburgischer Zeit in Böhmen Schreiberbruderschaften gab, die also mit jener französischen Konfraternität zu vergleichen wären, hat Tadra festgestellt. S. Milkowicz in den Mitt. des Instituts 14, 513.

dem Kanzleivorstand wenigstens fünf gute Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Vergleicht man damit die Kanzleiverhältnisse in den ersten Jahrzehnten des Deutschen Reichs, so fällt die ärmliche Besetzung der Kanzlei in die Augen. Unter Konrad I. sind nebeneinander zumeist nur zwei Schreiber nachweisbar, bei denen mit Sicherheit Zugehörigkeit zur Kanzlei zu erkennen ist.[1]) Nicht viel stärker ist, wenn wir nur die Schreiber, nicht die angenommenen Diktatoren zählen, die Kanzlei Heinrichs I. und bis 946 auch jene Ottos I. besetzt gewesen: bis 926 hat Simon allein gearbeitet, 927 tritt ein zweiter, 929 ein dritter Schreiber an seine Seite; von 931 bis 936 und von 937 bis 940 sind im ganzen drei Schreiber nachweisbar, aber auch sie treten nur einmal (940) nebeneinander auf, in den übrigen Jahren begnügt sich die Kanzlei mit zwei Kräften; auch der Bruder des Königs, Brun, versieht in den ersten sechs Jahren seiner Kanzleileitung die Geschäfte mit insgesamt vier Notaren, von denen nie mehr als zwei gleichzeitig tätig sind. Von 947 an werden mannigfaltige Arbeitskräfte herangezogen, aber zunächst noch in so unregelmäfsiger Weise, dafs von 947 bis 950 nur einer der Arbeiter (BA) ununterbrochen als Kanzleiangehöriger erkannt werden kann. Während der ersten Anwesenheit Ottos in Italien vom Oktober 951 bis in den März 952 verrichtet ein einziger Kanzlist, Wigfrid, die Arbeiten des naturgemäfs ziemlich stark in Anspruch genommenen Amts. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse seit dem Jahr 956. Die Zahl der Notare wächst plötzlich derart in die Höhe, dafs die Diplome eines einzigen Jahres Beteiligung von acht verschiedenen, durchwegs während längerer Zeit in der Kanzlei tätigen Männern aufweist; dieser Aufschwung war durch die bessere politische Ordnung des Reichs und der Kanzleileitung, namentlich aber durch die Blüte der mit dem Hof in Berührung stehenden Stifter und Schulen ermöglicht. Die Romfahrt von 962 gab dann auch zur Heranziehung von Italienern Anlafs, so dafs die Zahl der gleichzeitig beschäftigten Notare in den letzten Jahren Ottos I. selten unter 6 herabsank, manchmal sogar den Stand von 10 bis 12 Personen erreicht haben mag.

Indem Otto II. schon bei Lebzeiten seines Vaters zu urkunden begonnen und einen Teil des gemeinsamen Kanzleipersonals in seiner Begleitung gehabt hatte, verursachte der Regierungswechsel von 973 keine Änderung im Personalstand; dagegen erschütterten der Tod Ottos II. und die politische Unsicherheit, die im ersten Regierungsjahr seines unmündigen Sohnes herrschte, die Kanzlei so sehr, dafs auch die Zahl der Notare abnahm; sie hält sich von 983 bis 991 in den bescheidenen Grenzen von ungefähr zwei bis vier Arbeitern, steigt dann bedeutend an, wird aber in den letzten drei Regierungsjahren Ottos III. wieder sehr eingeschränkt; die aufsergewöhnliche Leistungs-

[1]) SC kann wohl als Regensburger Schreiber angesehen, der nur des Diktates wegen angenommene SD aber mit SB identifiziert und die Beifügung der Rekognitionszeichen in DD. 28, 29 dem Kanzler Salomon zugeschrieben werden.

fähigkeit eines einzelnen Mannes (Her.C) mag ein gröfseres Personal überflüssig gemacht, die raschen Reisen des Hofes mögen seine Erhaltung erschwert haben. Auch Heinrich II. beginnt seine Regierung mit sehr schwach besetzter Kanzlei; seine beiden ersten Kanzler, Egilbert (1002 bis 1005) und Bruno (1005 bis 1006), hatten nie mehr als drei, teilweise auch nur zwei Notare zur Verfügung; erst unter Eberhard werden zunächst zur Bewältigung der ungeheuren Arbeitslast, welche die Gründung des Bamberger Bistums verursacht, zahlreichere Kräfte herangezogen.

Für die salische Zeit ist nach den vorliegenden Untersuchungen die Fortdauer der hier für die Ottonen geschilderten Zustände anzunehmen. An den Diplomen Lothars sollen nach den jüngsten Erörterungen insgesamt fünf oder sechs Kanzleinotare beteiligt gewesen sein, von denen aber nur zwei (Thietmar A und Ekkehard A) eine mehrjährige Tätigkeit entwickelten und von denen niemals mehr als zwei in demselben Jahr nachweisbar sind.[1]) Für jene der staufischen Herrscher liegen vorläufig noch nicht genügend sichere Beobachtungen vor, aber auch hier scheinen im Durchschnitt zunächst ungefähr ebenso viele ständige Arbeiter vorhanden gewesen zu sein, wie etwa unter Otto III. So läfst sich unter Friedrich I. eine stattliche Reihe von Schreibern und Diktatoren erkennen, die sehr ausgiebige Spuren ihrer durch Jahre sich hinziehenden Tätigkeit hinterliefsen; fafst man, mit der unvollständigen Erforschung des Materials rechnend, hier etwas gröfsere Zeiträume zusammen, so ergeben sich für 1152 bis 1154: 4, für 1155 bis 1158: 5, für 1166 bis 1178: 6 und für 1179 bis 1183: 7 ständige Arbeiter; scheiden auch einzelne Kräfte vorübergehend aus dem Verbande der Kanzlei, wie es bei einem von 1156 bis 1168 nachgewiesenen Diktator zutrifft, so kehren sie doch später in denselben zurück. Die Kanzlei kann daher auch in dieser Zeit nicht leicht der erforderlichen Männer entbehrt haben.

So reich besetzt wie die sizilische Kanzlei, die doch für ein weit kleineres Königreich aufzukommen hatte, war indes die deutsche Kanzlei des 12. Jahrhunderts schwerlich. Von dort sind für die Zeit von 1130 bis 1198 über 50 Notare mit Namen bekannt, aber die Zahl der wirklich tätigen Männer kann damit noch lange nicht erschöpft sein; neben der lateinischen Kanzlei scheint eine griechische Abteilung bestanden zu haben, und es ist überdies bezeugt, dafs während oder kurz vor der Kanzlerschaft Stephans (1166 bis 1168) eine Vermehrung

[1]) Bei Schultze, Die Urkunden Lothars S. 19 ff. sind zwar elf Hände in der für Kanzleinotare üblichen Weise bezeichnet, aber fünf hiervon (Anno A, Snelhard B, Thietmar B und D, Ekkehard B) hält Schultze selbst für Parteischreiber. Ferner wird seine allerdings von Schum herübergenommene Scheidung zwischen Embriko A und B schwerlich aufrecht zu halten sein; wenigstens die von St. 3228 und 3229 vorliegenden Faksimile lassen so grofse Übereinstimmung erkennen, dafs man anstatt zweier Hände lieber nur einen Schreiber annehmen möchte, welchem die Bücherschrift geläufig war und dem der Anschlufs an die Diplomschrift nicht immer in gleicher Weise gelang.

des Personals eintrat. Der Reichtum an schreibkundigen Männern, der Sizilien eigen ist, macht sich auch unter Friedrich II. bemerkbar. Aus den Jahren seines auf Sizilien beschränkten Regiments (1197 bis 1212) sind wenigstens 20 in der Kanzlei beschäftigte Notare bekannt; von 1212 bis 1220 wirken nach den Ergebnissen der Schriftvergleichung, die Philippi vornahm, in der sizilischen Kanzlei neun, in der deutschen sieben Notare; greift man etwa die Jahre 1215 und 1216 heraus, so sind hier nebeneinander, jedoch für getrennte Gebiete, insgesamt neun Kanzleikräfte anzunehmen. Nach der Kaiserkrönung trat eine Vermengung des unteren Kanzleipersonals ein, indem die Schreiber der beiden Kanzleien für Empfänger aus beiden Reichen arbeiteten. Die Zahl der Notare aber soll im Vergleich zu den von ihnen geforderten Leistungen gering gewesen sein; ihre Tüchtigkeit mufs dann, wie es ja auch in früherer Zeit vorgekommen war, den Mangel der Zahl ersetzt haben.

Die nach dem Interregnum ausgestellten Diplome der deutschen Könige sind bisher noch nicht genügend erforscht, um von dem Unterpersonal der Kanzlei auch nur annähernde Zahlen aufzustellen; dafs sein Umfang gröfser gewesen sein dürfte als jener in der staufischen Zeit, läfst die grofse Menge der oftmals an einem einzigen Tage ausgefertigten Urkunden, sowie die Herstellung von Rundschreiben in mehreren Exemplaren vermuten. Für die Zeit Karls IV. zählt Lindner auf Grund der Kanzleivermerke und anderer Nachrichten 29 Registratoren und neben den schon hier mitgezählten noch 47 Notare; die Zahl mag sich, wenn einzelne gleiche oder ähnliche Namen sich auf dieselben Personen beziehen, noch etwas weiter verringern. Betrachtet man die Verteilung dieser Namen auf die einzelnen Jahre, so ergibt sich ein eigentümlicher Rückgang; anfangs 8, dann durch längere Zeit 4 oder 5 Registratoren, zum Schlusse nur 2; in den Jahren 1354 und 1355 14 und 16 Notare, dann seit 1371 eine starke Verminderung, so dafs schliefslich nur drei übrigbleiben, die überdies teilweise durch höhere Pflichten in Anspruch genommen sind. Man braucht diese Erscheinung indes nicht gerade auf Reduktion der wirklichen Zahlen zurückzuführen, sondern kann auch annehmen, dafs eine Beschränkung in der Zahl der zum Eintrag der Vermerke Berechtigten eintrat. So verhält es sich sicher bei den Registratoren im 15. Jahrhundert. Nach Ausweis der Vermerke hätten wir zu Zeiten schon bei Ruprecht und regelmäfsig seit Sigmund nur einen Registrator anzunehmen, aber der Wechsel der Hände in den erhaltenen Registerbüchern zeigt, dafs verschiedene Schreiber an ihnen gearbeitet haben. Die Zahl der Kanzleipersonen wird also zumeist höher gewesen sein, als es die aus den Vermerken zusammengestellten Listen ausweisen. In der Zeit der kurmainzischen Verwaltung der Reichskanzlei von 1471 bis 1475 waren neben dem Vizekanzler 14 ständige Kräfte in der Kanzlei vorhanden, freilich ein kläglicher Bestand, wenn man die Organisation der päpstlichen oder auch jene der französischen Kanzlei daneben hält.

In Frankreich war es um das Personal der königlichen Kanzlei im 10. und 11. Jahrhundert jedenfalls viel schlechter bestellt gewesen als bei den Ottonen und Saliern; seit den Zeiten Ludwigs VI. und VII. mufs eine wesentliche Besserung eingetreten sein; als Philipp IV. zur Regierung kam (1285), gab es schon 15 Notare. Im Laufe des 14. Jahrhunderts läfst sich ein stetes Zunehmen beobachten. Eine Ordonnanz von 1316 stellt ihre Zahl auf 30 fest, 1335 gab es ihrer 35, sieben Jahre danach erkannte man die Notwendigkeit, die vorhandenen Notare einer Prüfung zu unterziehen und auch für die Aufnahme neuer Kräfte ein solches Examen vorzuschreiben. Diese Verordnung und andere auf die Einschränkung der Zahl abzielende Bestimmungen wiederholen sich öfter, trotzdem vermehrt sich der Kanzleibestand noch weiter. Offiziell bleibt seit 1342 eine Beschränkung auf 59 in Kraft; als 60. sollte der König selbst und seit 1358 der Prior der Cölestiner in Paris gelten. Aber das waren nur die Verhältniszahlen für die Verteilung des Einkommens, in Wirklichkeit stieg die Zahl noch weiter, indem es den Notaren freistand, auf einen Teil ihrer Bezüge zugunsten eines Verwandten zu verzichten und ihm auf diese Weise den Eintritt in die Kanzlei zu ermöglichen. Detaillierte Eide und die Aufsicht des audiencier vermochten trotz dieser raschen Zunahme und der eigentümlichen Zersplitterung, die der Dienst in verschiedenen Ämtern mit sich brachte, die Ordnung zu erhalten.

Welcher Vorteil in dieser Organisation und welche Nachteile in der ungenügenden Besetzung lagen, die in der deutschen Reichskanzlei namentlich vom 10. bis zum 12. Jahrhundert herrschte, das erweist die Rolle, die hier das private Schreibertum in der Kanzlei spielte. Unter den Petenten, die sich am Hofe der fränkischen und später der deutschen Könige einfanden, um von dem Herrscher Privilegien zu erwirken, werden die Bistümer und Klöster allezeit eine stattliche Zahl ausgemacht haben, wenn auch ihr Überwiegen über weltliche Bittsteller tatsächlich nicht so stark war, als es nach der geringen Verhältniszahl der erhaltenen Diplome für weltliche Empfänger scheinen könnte. Diese geistlichen Stifter waren Sitze der Bildung; viele unter ihnen verfügten über eine gröfsere Schar schreib- und sprachkundiger Männer als der Königshof selbst; brachte der Abt oder Bischof dem König seine Bitte vor, so hatte er in seiner Begleitung gewifs einen Mann, der die Feder zu führen wufste; kam aber an Stelle des geistlichen Hauptes eine Gesandtschaft des Stiftes, dann waren für sie wohl die besten Köpfe auserlesen. So lag die Versuchung nahe, diesen Schreibkräften der um Urkunden anhaltenden Parteien einen gröfseren oder kleineren Teil der Kanzleiarbeit zu übertragen. Unter Anleitung der geschulten Kanzleikräfte konnten sie ja leicht die hauptsächlichen Regeln, auf die es bei Anfertigung einer Königsurkunde ankam, erlernen, und liefsen sie hierin dennoch zu wünschen übrig, so schien der Schaden, soweit er nicht verbessert wurde, zunächst mehr die Partei als den Aussteller der Urkunde zu treffen.

Der Anteil der Partei konnte in verschiedenen Fällen sehr verschieden sein. Das Nächstliegende war es, ihren Kräften die Herstellung des Diktats oder doch gewisser Teile hiervon zu überlassen. Die Beschaffung der materiellen Daten für den Text des Diploms, die Zusammenstellung der Orte an denen, und der Grenzen innerhalb deren eine Schenkung oder ein Tausch gewährt oder bestätigt wurde, war ohnehin meist Sache der Partei; ihr oblag es auch, anderweitige Rechte, welche sie verbrieft sehen wollte, genauer zu formulieren; neben den älteren Urkunden, welche man bei solchem Anlafs der Kanzlei zur Einsicht unterbreitete, wurde vielfach schon ein Entwurf der neuen Fassung schriftlich eingereicht. Findet ihn die Kanzlei verwertbar, so entsteht die Urkunde auf Grund des Parteidiktates. Aber auch an der Mühe der Reinschrift mufs der Parteischreiber sich oft beteiligen; man überträgt ihm häufig solche Teile der Urkunde, deren Schrift keine grofse Schwierigkeit verursacht, also vor allem den Text, der von den in besonderen Schriftarten ausgeführten Anfangs- und Schlufsteilen eingerahmt wird, oftmals auch den Eingang, so dafs nur die zur Beglaubigung dienenden Schlufsformeln von Kanzleibeamten ausgeführt werden. Es ist klar, dafs, je häufiger solcher Vorgang gewählt wurde, um so weniger an strenge Einhaltung der Kanzleinormen zu denken war; immerhin bot sich, solange die Beifügung gewisser Formeln oder wenigstens jene des Siegels durch die Kanzlei erfolgte und den letzten Akt des Geschäftes bildete, den Berufenen doch noch Gelegenheit, die Arbeit der Partei zu prüfen und sie zu verwerfen, wenn sie sachlich gegen den Willen des Ausstellers verstiefs oder formell allzusehr von dem Brauch abwich. Aber es kam, so schwer das mit unsern Vorstellungen geordneter Geschäftsgebahrung in Einklang zu bringen ist, auch der umgekehrte Vorgang zur Anwendung: man fertigte gewisse beglaubigende Schlufsteile voraus, fügte manchmal selbst das Siegel bei und überliefs es dann der Partei, den Text in das so ausgefolgte Blankett einzutragen!

Es ist unter solchen Umständen von gröfster Wichtigkeit für die Kritik der einzelnen Urkunde, zu wissen, ob und in welchem Mafse die Partei an ihrer Herstellung mitwirkte; kann doch durch die Feststellung derartiger Entstehungsweise ihr Zeugniswert sehr stark beeinträchtigt werden. Aber auch für richtige Beurteilung der Kanzleiorganisation an sich ist es nötig zu wissen, in welchem Grade die Parteischreiber neben den Angestellten der Kanzlei die Arbeit besorgten. An den Diplomen der älteren Karolinger sind in dieser Hinsicht nicht viele Beobachtungen gemacht worden; man braucht deshalb nicht anzunehmen, dafs damals die Teilnahme von Privatschreibern seitens der Kanzlei abgelehnt worden wäre. Es steht schwerlich etwas im Wege, Schreiber, welche nur ein einziges Mal vorkommen, so jene, die 766 an einem D. Pippins für Fulda (Nr. 21 der neuen Ausgabe), 769 an dem Schutzbrief für den Priester Arnald (Nr. 69), 781 an einer Tauschbestätigung für S. Denis (Nr. 136) und 782 an einer Schenkung für Hersfeld (Nr. 144) mitgearbeitet haben,

für Schreiber der betreffenden Parteien zu halten; in dem zuletzt genannten Fall spricht die unbeholfene Schrift dafür[1]); auch bei den drei in der Kanzlei Karlmanns neben Maginarius tätigen Schreibern (Nr. 44, 45, 49) ist an diese Möglichkeit zu denken. Unter Konrad I. und Heinrich I. ist die Herstellung von Diplomen für S. Gallen, soviel man sieht, gänzlich den Schreibern des Klosters anvertraut worden; so überliefs man es auch noch im Jahre 940 dem S. Galler Mönche Notker, ein Diplom Ottos für sein Kloster herzustellen, übertrug ihm dann freilich andern Tags auch eine Arbeit für das Bistum Chur. Auch Fulda erhielt 912 ein Diplom Konrads, welches gröfstenteils von einem Klosterschreiber geschrieben ist, am Anfang und Schlufs aber Beteiligung des Kanzleibeamten Simon aufweist. Hamburg und eine Reihe von lothringischen Stiftern, voran das Bistum Utrecht und die Klöster von Metz und Trier, dann S. Ghislain und Echternach, nahmen unter Otto I. in der Regel der Kanzlei einen guten Teil der Arbeit ab. Aber auch in Italien wurden in den Jahren 962, 964 und 970 allem Anschein nach Privatschreiber zur Mitwirkung zugelassen. Wie man in Augenblicken drängender Arbeit über die von den Privatschreibern verschuldeten Mängel hinwegsah, zeigt eine auf Grund eines Inquisitionsverfahrens im August 972 für Chur ausgestellte Besitzbestätigung, die ein Kanzleinotar (W B) zu schreiben begann, dann aber einem Churer zur Fortsetzung überliefs; obwohl dieser durch ungeschickte Benutzung einer Vorlage eine sinnlose Fassung zustande brachte, versah die Kanzlei das Stück doch mit dem Siegel; erst nachträglich mufs WB, auf die Fehler aufmerksam geworden, ein zweites, regelrechtes Diplom hergestellt haben (DO. I. 419).

Auch unter Otto II. und Otto III. ist die Teilnahme der Parteischreiber eine gewöhnliche Erscheinung, sie vollzieht sich aber hier zumeist in der Weise, dafs wesentliche Teile der Urkunde von einem Mitglied der Kanzlei hergestellt wurden, nur selten fehlt es gänzlich an sichtbaren Zeichen für die Teilnahme der Kanzlei.[2]) Unter Heinrich II. ist, um der Kanzlei die Arbeit zu erleichtern, sehr häufig zu der Überlassung von vorausgefertigten Blanketten an die Parteien gegriffen worden, dabei scheint man in einzelnen Fällen auf dem Siegel Notizen angebracht zu haben, welche den Gegenstand, um dessentwillen der Partei das Blankett übergeben war, bezeichneten; ein schwacher Versuch, um die Gefahren dieser sorglosen Gebahrung zu vermeiden.[3]) Aber die Kanzlei Heinrichs war nicht die erste, welche von Blanketten Gebrauch machte, und derselbe wurde auch in späterer

[1]) Über die eigentümliche Stellung des Notars Adarulfus, welcher in der Kanzlei und aufserhalb derselben für Abt Fulrad arbeitet, vgl. Tangl im N. Archiv 32, 176ff.

[2]) Von den hieher gehörigen Stücken Ottos II. werden DO. II. 191, 194 nach den Beobachtungen von Schröder in den Mitt. des Inst. 18, S. 19 u. Wibel im Neuen Archiv 29, 714 nicht mehr als Originale anzusehen sein.

[3]) S. Bresslaus Bemerkungen zu den DDH. II. 330, 411 und N. Arch. 22, 199ff.

Zeit, worüber freilich so eingehende Beobachtungen noch nicht vorliegen, hier und da geübt.[1])

Eine besondere Ausdehnung hat man lange Zeit hindurch der Wirksamkeit von Parteischreibern in der staufischen Periode zumessen wollen, etwa zwei Drittel der Diplome, so meinte man, verdankten ihre Entstehung der Empfängerhand. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs auch damals der alte, sorglose Brauch, Parteischreiber heranzuziehen, in der Kanzlei der deutschen Herrscher fortbestand, und die stärkeren Anforderungen, die man an diese stellte, wie auch die Zunahme schreibkundiger Vertreter der Parteien mag tatsächlich zu vorübergehender Steigerung des Parteianteils geführt haben; auf der andern Seite ist anzunehmen, dafs jenes Urteil bei genauerer Untersuchung und bei umfassenderer Vergleichung des Materials stark abzuschwächen sein dürfte. Das gilt insbesondere für die Zeit Friedrichs I., dessen Kanzlei doch stets mit regelmäfsigen Kräften gearbeitet hat. Von den Diplomen, welche Friedrich II. während seines ersten deutschen Aufenthalts, 1212 bis 1220, ausstellte, konnten allerdings nicht einmal die Hälfte (88 von 190 Stücken, die Philippi untersuchte) öfter wiederkehrenden Händen zugeschrieben werden, und in 26 hiervon deutete die Tatsache, dafs derselbe Schreiber mehrfach für dieselben Parteien arbeitet, entschieden auf starke Beteiligung der von diesen zur Verfügung gestellten Kräfte; so soll innerhalb dieser Zeit ein Schreiber nur fünf Diplome für Salzburg, ein anderer fünf für Magdeburg, ein dritter vier für Regensburg geschrieben haben; es ist, wenn die betreffenden Hände sich wirklich in andern Diplomen nicht nachweisen lassen, nicht zu bezweifeln, dafs der erste in Salzburg, der zweite in Magdeburg, der dritte in Regensburg heimisch war. Auch unter Friedrichs Sohn, König Heinrich, mögen die Diplome sehr häufig der Kanzlei fertig geschrieben eingereicht und von ihr nur besiegelt worden sein, und für die Zeit Rudolfs von Habsburg wird sowohl bei Diplomen für Salzburg als auch insbesondere bei jenen für schwäbische Empfänger eine sehr starke Beteiligung der Parteien an Fassung und Reinschrift vermutet.[2]) Aber die kürzere Wirksamkeit einzelner Schreiber ist noch kein zureichender Grund, sie als vom Empfänger beigestellte Kräfte anzusehen; es können auch ohne Rücksicht auf die Parteien nach Bedarf Aushilfschreiber verwendet worden sein. Deutlich erkennbar ist dieser Brauch aus einem Beispiel vom Ende des Mittelalters. Als Kaiser Friedrich III. im Sommer 1471 nach lang-

[1]) Von Diplomen des 10. Jahrhunderts können folgende durch derartigen Gebrauch erklärt werden: DDO. I. 85, 185, 406, DO. II. 139, DO. III. 232. Für die spätere Zeit bieten vielleicht die in K.-U. in Abb. II. 2 u. IV. 27 wiedergegebenen Diplome Konrads II. und Heinrichs IV. Belege für ähnlichen Vorgang. Dafs auch im 14. und 15. Jahrhundert, freilich unter ganz veränderten Verhältnissen, die Hinausgabe von Blanketten üblich war, ergeben die Klagen, die zur Zeit Wenzels darüber geführt wurden und andere Beobachtungen. S. Lindner in der Archiv. Ztschr. 4, 171 f. u. Urkundenwesen Karls IV., 181 ff.

[2]) Wegen der Ansichten, die Gutjahr, Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. (Leipzig 1906) über Parteibeteiligung äufsert, vgl. § 37.

jährigem Verweilen in Österreich sich wieder ins Reich begab und darob die Geschäftslast der Kanzlei zunahm, wurden in kurzer Frist etwa 10 aufsergewöhnliche Schreiber zur Arbeit herangezogen, deren Namen sich in den Rechnungen nachweisen lassen. Der Mangel einer festen Residenz und die dadurch verursachten Schwankungen im Geschäftsgang bewirken, dafs die deutsche Reichskanzlei sich noch bis zu Ende des Mittelalters nicht von der Mitwirkung solcher auswärtiger Kräfte unabhängig machen konnte.

## § 11. Kanzleiordnungen.

Für Sizilien Winkelmann, Acta imperii 1, 733 ff. und Sizilische u. päpstl. Kanzleiordnungen 1 ff.; Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei 28 ff.; Bresslau, Handbuch 1, 434 ff.; Cadier in der Bibliothèque des écoles françaises 59, 202 ff. 230 ff., 301 ff. — Für Frankreich Morel, La grande chancellerie royale, besonders 355 ff. u. die Appendices u. Pièces justificatives. — Für Deutschland Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 75 ff., 192 ff., ferner in der Archivalischen Ztschr. 13, 1 ff. u. in den Mitt. des Instituts 8, 1 ff. Bresslau, Handbuch 1, 412 ff. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., S. 43 ff., 511 ff.

In welcher Weise die verschiedenen Vorstände und Arbeitskräfte der königlichen Kanzlei zusammenwirkten, das mufs für den gröfseren Teil des Mittelalters aus den Urkunden, Registern und etwaigen anderen auf uns gekommenen Resten ihrer Tätigkeit erschlossen werden. Nur aus diesen können für die ältere Zeit Regeln der Kanzleitätigkeit abgeleitet werden. Erst vom 13. Jahrhundert angefangen sind uns auch Kanzleiordnungen und verwandte Quellen erhalten, die von den Zeitgenossen selbst und für dieselben aufgezeichnet worden waren, um den Geschäftsgang der Kanzlei oder die Gebahrung einzelner Kanzleimitglieder zu regeln. Es ist notwendig, diese wichtigen Quellen hier zu besprechen und ihre hauptsächlichen Vertreter mit einigen Worten zu charakterisieren, wenn auch an dieser Stelle unmöglich eine volle Verwertung ihres mannigfaltigen Inhalts erfolgen kann.

Die älteste hier zu erörternde Kanzleiordnung ist eine nicht näher datierte, aber allem Anschein nach zu Anfang des Jahres 1244 publizierte Verordnung Kaiser Friedrichs II., die uns in einer mehrfach überlieferten Formelsammlung aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, möglicherweise einer Arbeit des oben S. 81 erwähnten Bartholomäus von Capua, erhalten ist.[1]) Sie steht im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Tätigkeit Friedrichs und ergänzt namentlich seine 1240 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der Behörden; wird in diesen schon eines älteren *ordo cancellariae* gedacht,

[1]) Winkelmann, Acta imp. 1, Nr. 988 = Kanzleiordnungen Nr. 1, benutzte einen Marseiller u. einen Giessener codex. Nach Rieder, Das sizilianische Formel- u. Ämterbuch des Bartholomäus v. Capua, in der Römischen Quartalschrift 20 (1906) 2, S. 17, ist diese Ordnung auch in einem neapolitan. und einem Cod. des vatikanischen Archivs erhalten, der die ursprüngliche Gestalt dieser ganzen Sammlung vorstellt.

der unter anderen auch Bestimmungen gegen die Bestechung der Beamten enthalten haben mufs[1]), so mag man die Kanzleiordnung von 1244 als eine neue Redaktion einer verlorenen älteren Vorlage ansehen. Sie ist indes genau den Verhältnissen von 1244 angepafst, einer Zeit, da es in der Kanzlei des Kaisers weder einen Kanzler noch einen Protonotar gab. Wir ersehen aus ihr, wie der Einlauf, Petitionen und Briefe getrennt, in Empfang genommen und an je drei bestimmten Wochentagen verlesen, sodann mit entsprechenden auf der Rückseite jedes Stücks vermerkten Anweisungen den Notaren zur Bearbeitung übertragen wird. Die Notare, deren Beaufsichtigung und etwaige Bestrafung den Grofshofrichtern Petrus (de Vinea) und Thadeus (de Suessa) zusteht, sind zur Erledigung ihrer Arbeit innerhalb zweier Tage, unter Umständen zu noch rascherer Ausführung verpflichtet. Ihre Ausfertigungen werden wieder verlesen und im Fall der Genehmigung, vorläufig von einem der beiden Grofshofrichter mit seinem Privatsiegel versiegelt, in das Siegelamt geschickt, dort mit dem kaiserlichen Siegel versehen, sodann von dem Kapellan Philipp, der sein Zeichen auf jede einzelne setzt, den Parteien ausgehändigt, wobei jeder einzelne Empfänger ihm schwören mufs, keinerlei Bestechung angewandt zu haben. Der Kaiser selbst nimmt an den Sitzungen, in denen die Verlesung des Ein- und Auslaufs erfolgt, nicht teil und wird überhaupt nur in besonderen Fällen um seine Entscheidung befragt, die Hauptmasse der durch die Kanzlei gehenden Angelegenheiten wird von den Beamten allein entschieden und ausgeführt. Bei Urkunden, welche die Rechte Privater berühren, wird durch eine an drei bestimmten Wochentagen stattfindende öffentliche Verlesung den Beteiligten Gelegenheit zur Erhebung der Einsprache geboten. So ist sorgfältig die Verantwortung verteilt und der Möglichkeit einer Erschleichung von Urkunden vorgebeugt; aber die Kanzleiordnung läfst uns ganz im unklaren über den Zeitpunkt und die Art der Registrierung und sie enthält, wenn man von dem *signum* des Kapellans Philipp absieht, gar nichts über die äufsere Ausstattung und die formelmäfsige Fassung der Urkunden: dafs es darüber Regeln gab, lehrt die gleichartige Gestalt der auf uns gekommenen; jene Regeln sind also entweder verloren oder, was wahrscheinlicher ist, sie wurden nicht schriftlich aufgezeichnet sondern nur mündlich gelehrt.

Die Kanzleiordnung Friedrichs II. ist ohne Zweifel auch seinen Nachfolgern im sizilischen Reich bekannt gewesen und hat auch auf deren Kanzlei nachgewirkt. Änderungen ihrer Organisation gaben zur Zeit der Anjou Anlafs, neue Bestimmungen ähnlicher Art zu erlassen. Den ersten Jahren Karls I., und zwar der Zeit vor 1270, werden zwei auf das nun wieder errichtete Kanzleramt bezügliche

[1]) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici 4a, 195. Dafs schon zu Ende 1167 der sizilische Kanzler eine Anordnung über die Gebühren der Notare traf, erzählt der über die Kanzleiverhältnisse gut unterrichtete Chronist Hugo Falcandus (Fonti per la storia d'Italia 22, 114), aber der Wortlaut dieser Bestimmungen ist, wenn er überhaupt schriftlich aufgezeichnet wurde, so doch leider nicht erhalten.

Ordnungen angehören, die untereinander vielleicht im Verhältnis eines Entwurfs und eines abgeänderten rechtskräftig gewordenen Gesetzes stehen mögen.[1]) Beide erwähnen neben dem Kanzler auch einen Protonotar, aber sie grenzen die Wirksamkeit dieser Beamten verschieden gegeneinander ab. Das eine Mal erscheint der Protonotar nur als der Vermittler, welcher den Notaren die Arbeit verteilt, ihre Reinschriften in die Kanzlei zurückbringt, freilich auch sie mit Wissen des Königs in ihr Amt aufzunehmen und zu beeidigen hat; das andere Mal beteiligt er sich durch Überprüfung der Reinschriften, durch seine Unterzeichnung und Aufdrückung seines Siegelrings an der Herstellung der Urkunden mit und es wird bestimmt, dafs nur in seiner Gegenwart und unter seiner Mitwirkung der Kanzler das ihm im andern Fall uneingeschränkt zugestandene Recht des Korrigierens fertiger Urkunden üben dürfe. Der Kanzler wird beidemal mit der Obhut des Siegels betraut, wobei freilich im ersten Fall unentschieden bleibt, ob nicht noch ein besonderes, bei dem Grofshofrichter verwahrtes Siegel für die Gerichtssachen verwendet werden solle, im andern aber diese Möglichkeit deutlich abgelehnt wird. Eine absichtliche Änderung zeigen auch die Bestimmungen über die Verwendung der von den Empfängern der Privilegien eingehobenen Taxen; während in dem einen Fall dieser Ertrag nach Abzug der für Wachs und Pergament aufgewendeten Kosten dem Kanzler zufällt, mufs er im andern auch diesen Teil der Kanzleieinkünfte allwöchentlich an die königliche Kammer abführen, es wird ihm diesmal die Annahme von Geschenken (Efsbares und Trinkbares ausgenommen) in aller Form untersagt und er verpflichtet, sich mit seinem Gehalt zufrieden zu geben. So lehrreich nun diese Gegensätze sind, so bleiben doch bei dem Umstand, dafs beide Ordnungen vor allem die Stellung des Kanzlers behandeln, auch hier wieder viele Fragen der Geschäftsgebahrung unberührt. Immerhin verdient der stärker hervortretende Anteil des Königs, die Unterscheidung verschiedener Urkundenarten *(privilegia et cetere littere tam de gracia quam de iusticia,* an anderer Stelle *littere tam patentes quam clause)* und der in der zweiten Ordnung enthaltene Satz über die Registrierung volle Beachtung.

Zwei ausführliche Instruktionen für das Amt des Kanzlers und für jenes des Protonotars, die Winkelmann[2]) gleichfalls Karl I.

---

[1]) Winkelmann, Acta 1, Nr. 989 u. 992 = Kanzleiordnungen Nr. 2 u. 5; gegen die Zuweisung von Nr. 989 zur Zeit Manfreds erhebt Bresslau 1, 436 n. 6 ein gewichtiges Bedenken. Mir scheint der Eingang von Nr. 989, wo die grundlegende Frage, ob der König seine Urkunden unter zweierlei oder nur unter einem Siegel hinausgeben lassen wolle, offen gelassen ist, dafür zu sprechen, dafs es sich hier um einen Entwurf handle, der dann wohl unmittelbar vor Nr. 992 zu setzen wäre. Wenn aber nach dem Tode Roberts von Bari die Protonotarsstelle von Karl I. nicht mehr besetzt wurde (Durrieu, Bibl. des écoles françaises 46, 237), so werden beide Ordnungen vor diese Zeitgrenze anzusetzen sein.

[2]) Acta imperii 1, Nr. 990, 991 = Kanzleiordnungen Nr. 3, 4; wegen der Überlieferung vgl. Rieder in der Röm. Quartalschr. 20, 2, S. 21, welcher ohne seinen Vorgänger zu kennen und ohne die chronologische Frage zu berühren, das bestätigt, was Cadier, Bibl. des écoles franç. 59, 197, n. 3 u. 235, n. 3 hierüber sagt.

zuschreiben wollte, gehören, wie Cadier zeigte, vielmehr in die Zeit Karls II., sie werden deutlich genug von diesem König selbst als eine im April 1294 erlassene Ordnung angeführt und erregen einerseits durch das sehr ins Einzelne gehende Verzeichnis der Taxen, anderseits durch ihre Bestimmungen über eigenhändige Subskriptionen besonderes Interesse. In genau abgegrenzter Weise werden sowohl der Protonotar als die anderen neben dem Kanzler an der Beurkundung beteiligten Beamten, bis herab zu den Notaren, verpflichtet, ihren Namen eigenhändig auf die Urkunden zu setzen. Nebenbei handelt die Instruktion des Protonotars auch über die Einteilung der Notare in die verschiedenen Ämter, über ihre Unterordnung unter die höheren Beamten und über deren Strafbefugnis.

Das wertvolle Bild, welches diese Instruktionen von der sizilischen Kanzlei des ausgehenden 13. Jahrhunderts bieten, wird noch durch andere Quellen ergänzt. Es ist uns der Wortlaut zweier Bestallungen erhalten, durch welche im August 1294 für die königliche Kanzlei, im darauffolgenden April auch für den jüngeren Karl, der als Vikar von Sizilien seine besondere Kanzlei hatte, je ein besonderer Einnehmer der Taxen ernannt wurde.[1] Ihnen fällt die Behandlung der aus dem Siegelamt hervorgehenden fertigen Stücke, die Sorge für richtige Buchung in den verschiedenen Registern, sowie die Expedition und die damit verbundene Einhebung der Taxen zu; indem sie von den empfangenen Beträgen nicht blofs Kanzleierfordernisse anzukaufen, sondern auch die zur Expedition der Amtssachen verwendeten gehenden und reitenden Boten zu besolden haben, gewähren ihre Bestallungen zugleich über die Organisation dieses Hilfsdienstes der Kanzlei willkommenen Aufschlufs. So lebt und wächst der sorgfältig geordnete Kanzleidienst Friedrichs II., dessen Vorzüge wir teils auf die anregende Verbindung mit der römischen Kurie, teils auf die alte sizilische Verwaltungstradition zurückzuführen haben, unter den Anjous weiter und seine eigenen Ordnungen geben uns ein Bild seiner Gröfse.

Auch über die Verhältnisse der französischen Kanzlei sind wir seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts durch eine grofse Zahl gleichzeitiger Ordonnanzen unterrichtet. Einige von ihnen behandeln die Pflichten der Notare an sich, so ein Befehl Karls V. vom 7. Dezember 1361.[2] Im Vordergrund stehen sonst die finanziellen Fragen. Wir besitzen aus dem 14. Jahrhundert drei verschiedene Verzeichnisse der Taxen, welche die königliche Kanzlei von den Empfängern der Urkunden einhob, eines vielleicht noch aus der Zeit Philipps IV. und jedenfalls vor 1321 verfafst, im Jahre 1329 aber mit Zusätzen versehen[3], zwei aus der Zeit Karls V.[4] Von den beiden

[1]) Cadier a. a. O. 301 f., Nr. 15, 16.

[2]) Morel, La grande chancellerie 516, Nr. 22.

[3]) Der erste Teil hiervon in lateinischer Fassung bei Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste, S. LIX; das ganze in französischer Fassung bei Morel a. a. O., 457 ff., appendice II. Auf die in einer Überlieferung enthaltene Überschrift mit dem Namen des mag. Joh. de Crespeyo, welchen Morel 461 mit einem unter

letzteren ist das unter dem Namen *Sciendum cancellariae* berühmte für lange Zeit wichtig geworden, gerade dieses aber ist nicht offiziellen Ursprungs, sondern eine aus dem Kreis der Notare hervorgegangene und zu ihrer Belehrung leicht faſslich geschriebene Abhandlung über die Taxen und ihre Auszahlung, also eine private Arbeit. Diese Taxordnungen reichen nun zwar an Ausführlichkeit nicht an die einschlägigen Bestimmungen heran, deren sich die päpstliche Kanzlei in Avignon bediente, aber auch sie sind von groſsem Wert. Grundlage für die Bemessung der Taxe bildet eine Einteilung nach den äuſseren Merkmalen der Ausfertigung *(litterae in simplici cauda, litterae in duplici cauda* und *chartae),* auf welche wir bei Besprechung der Urkundenarten des ausgehenden Mittelalters und ihrer Besiegelung zurückkommen müssen; innerhalb dieser Gruppen sind noch sachliche und persönliche Unterschiede gemacht, so daſs etwa die Taxe höher bemessen wird, wenn die Urkunde für Lombarden oder für Juden bestimmt ist. Das Lehrreichste aber an den französischen Taxordnungen ist, daſs sie den für die einzelne Urkunde zu zahlenden Preis nicht in einer einheitlichen Summe nennen, sondern sogleich angeben, in welcher Weise derselbe zwischen den Bezugsberechtigten zu verteilen ist. Bringt man damit auch die ausführlichen, von den Bezügen der Notare handelnden Kanzleiordnungen und Ordonnanzen der französischen Könige, insbesondere jene Philipps V. vom Februar 1321 (Morel a. a. O. pièces just. Nr. 6) und die Karls VI. vom 24. Mai 1389 und vom 19. Oktober 1406 (Morel Nr. 43, 49, 50) in Zusammenhang, so läſst sich nach dem Vorgang Morels ein gutes Bild von der finanziellen Organisation der französischen Kanzlei gewinnen. Nur die Hauptzüge davon sollen hier angedeutet werden.

Bis 1321 war der Kanzler zur Verrechnung der Kanzleieinnahmen verpflichtet; er bezog einen Anteil *(une bourse)* hiervon, auſserdem Taggelder, deren Höhe je nach Umständen verschieden bemessen war, und im Falle seiner Anwesenheit am Hof Naturalien in einem bis ins kleinste Detail geregelten Maſse. Im Jahre 1321 wurde ihm anstatt dieser mannigfaltigen Bezüge der einheitliche Jahresgehalt von 1000 Pfund zugesprochen, welcher sich bald auf das Doppelte erhöhte. Dabei herrschte ursprünglich der Gedanke, daſs der Kanzler, wenn er eine hohe geistliche Würde bekleide, keine Ansprüche auf Entlohnung durch den König habe; da aber im Jahre 1354 auch einem Kanzler, der Erzbischof war, der Bezug der 2000 Pfund als besondere Gnade zugestanden worden war und dann auch andere Kanzler sich darauf beriefen, setzte sich die Anschauung fest, daſs

---

Philipp IV. nachweisbaren Wilhelm von Crespy in Beziehung setzt, kann indes die Zeitbestimmung schwerlich gestützt werden; ein Johann de Crespy erscheint im Jahre 1389 unter den Notaren in leitender Stelle (Morel 554); ist es dieser, dem man die Abschrift der alten Taxrolle verdankt, so läſst sich für deren Entstehungszeit aus dem Namen gar nichts folgern.

[4]) Morel 464 ff., app. III. und 471 ff., App. IV; das erste auszugsweise bei Delisle a. a. O.

dem Kanzler neben seinem wirklichen Gehalt auch noch ein aufserordentliches Einkommen von gleicher Höhe, also insgesamt 4000 Pfund gebührten. Auch die Notare waren zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch teilweise auf Naturalverpflegung und nur, wenn sie aufserhalb des Hofes dienten, auf Taggelder angewiesen. Allmählich und nicht in ganz gleichmäfsiger Weise erfolgt hier ebenfalls eine Ablösung in Geld, aber es bestehen gewisse Naturalbezüge, so jenes auf die standesgemäfse Kleidung, weiter oder tauchen später von neuem neben dem Gehalte wieder auf. Auch den Notaren kommt ferner neben dem Gehalt ein bestimmter Anteil *(une bourse)* von dem Erträgnis der Urkunden und Briefe, die sie bearbeiten, zu; dabei hält sich teilweise das Prinzip, das wohl im Anfang allgemein herrschte, nämlich die Auszahlung des betreffenden Gewinnanteils an den einzelnen Konzipienten. Am längsten ist der Ertrag gewisser Gerichtsurkunden, der *lettres criminelles*, die allein von Laien verfafst werden durften, persönlich denjenigen Notaren zugefallen, welche die betreffenden Stücke verfafst hatten. Während hier erst im Jahre 1406 eine gemeinsame Einhebung und Verteilung an alle Notare Platz griff, ist der einfachere Weg einer zentralisierenden Verwaltung und Verrechnung der Notaranteile im übrigen viel früher durchgedrungen. Solche Gemeinsamkeit erleichterte den finanziellen Vorgang und sie war bei der wechselnden Verwendung der Arbeitskräfte in den verschiedenen Bureaus von Vorteil; sie ermöglichte endlich auch, den altgewordenen Notar, der nun in gleicher Weise mit Bursen weiterbezahlt wurde, wie er es in den Jahren seiner vollen Kraft verdient hatte, vor dem Sinken seines Einkommens zu bewahren. Die Auszahlung der gewöhnlichen Bursen erfolgt seit 1321 nicht mehr durch den Kanzler, sondern zunächst wohl durch den damals bestellten Einnehmer *(receveur de l'émolument du sceau)*, dessen Amt aber bald mit jenem des *audiencier* verschmilzt. Als seit dem Jahre 1389 auch die Kollation, d. i. die für Abfassung der *chartae* dem Notar im Fall eigenhändiger Reinschrift zustehende Gebühr und seit 1406 endlich auch, wie schon erwähnt, jene für die *lettres criminelles* gemeinsam verrechnet wurden, übernahmen zwei von der Genossenschaft der Notare bestimmte Vertreter die Verteilung dieser Anteile. Diese Beträge kamen also überhaupt nicht an das Schatzamt, der übrige Gewinn aber wurde dorthin allwöchentlich durch den *audiencier* abgeliefert und von dort aus oder von der *chambre de deniers* wurde die Besoldung des Kanzlers und der Notare, sei es monatlich oder vierteljährlich, besorgt, jedoch so, dafs bei den Notaren als Grundlage der Berechnung die Zahl der wirklich im Dienst verbrachten Tage beibehalten wurde. Auch die Anschaffung von Pergament und Tinte erfolgte im grofsen durch das königliche Schatzamt; es wird zu diesem Zweck im Jahre 1317 die stattliche Summe von 400 Pfund jährlich ausgesetzt, seit 1358 mufs auch sie verdoppelt werden. Rechnet man hierzu noch die schon erwähnte Erhöhung des Kanzlergehaltes, so ist es begreiflich, dafs zu Beginn des 15. Jahrhunderts das in die königlichen Kassen fliefsende Erträgnis der Kanzlei

nicht mehr ausreichte, deren Kosten zu decken. Die Verwaltung war teuer geworden, aber sie war so eingerichtet, dafs der König eines geschulten und willigen Beamtenkörpers für seine vielgestaltige Kanzlei sicher war.

Viel später und spärlicher als für Sizilien und Frankreich fliefsen die Quellen über den Geschäftsgang der deutschen Reichskanzlei. Kanzleiordnungen besitzen wir hier erst aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, und zwar aus jener Zeit, in welcher die von dem Erzbischof Berthold von Mainz geleitete Reichskanzlei und die Hofkanzlei Maximilians nebeneinander eine konkurrierende Tätigkeit entfalteten. Eine der hier in Betracht kommenden Ordnungen, jene die Maximilian am 12. September 1498 zu Mömpelgard erliefs[1]), machte es sich geradezu zur Aufgabe, diesen Wettstreit einzudämmen, die Wirkungskreise der beiden Behörden abzugrenzen; in Reichsangelegenheiten sollte nur die von Berthold geleitete Kanzlei zu urkunden haben; die finanzielle Gebahrung derselben haben Beamte (Taxatoren), die der König ernennt, gemeinsam mit einem vom Erzbischof bestellten Gegenschreiber zu besorgen und das Erträgnis der Kanzlei wird zunächst zur Befriedigung der dem Erzbischof jährlich zustehenden 8000 fl. verwendet, nur der Überschufs dem König ausgefolgt, der seinerseits zur Ergänzung eines etwaigen Abgangs an jenen 8000 fl. verpflichtet bleibt. Die Besetzung der Kanzlei mit tauglichen Personen, also auch die Sorge für deren Besoldung und Beaufsichtigung ist Sache des Mainzers. Die Ordnung, im Grunde ein Abkommen des Königs mit dem Erzbischof, kann daher über die weiteren Fragen hinweggehen.

Um so mehr befassen sich mit den Pflichten des unteren Personals zwei andere Kanzleiordnungen, die eine im Namen Bertholds erlassen am 3. Oktober 1494 zu Mecheln für die Reichskanzlei[2]), die andere im Anschlufs an die zu Ende 1497 entworfene Hofordnung Maximilians entstanden und vielleicht zusammen mit dieser im Februar 1498 zum Gesetz für die Hofkanzlei erhoben.[3]) Beide sind in der damals auch auf anderen Gebieten so beliebten Form eines Amterbuchs gefafst, das nacheinander die mit den einzelnen Amterstufen verbundenen Pflichten aufzählt. In der Reichskanzleiordnung geht die Stufenleiter von den Sekretären, dem Registrator, den Schreibern, denen auch eine Reihe von Pflichten gemeinsam ist, auf den Taxator und schliefslich auf den Kanzleiknecht über; der Entwurf der Hofkanzleiordnung spricht nur von Sekretären, Registrator und Schreibern. Indes wissen wir nicht, ob das seine endgültige Gestalt blieb; wir besitzen daneben noch eine andere, derselben Zeit angehörende kürzere Instruktion[4]), welche die genannten drei Chargen

[1]) Seeliger, Erzkanzler, S. 208, Nr. 4.

[2]) Seeliger in der Archival. Zeitschrift 13, 2 ff.

[3]) Seeliger, Erzkanzler, 199 ff. (vgl. 192 ff.).

[4]) Adler, Organisation der Zentralverwaltung, S. 511 ff., vgl. den Nachtrag von Kraus im Archiv f. österr. Geschichte 87, 251, Anm. 4.

unter einem zusammenfafst, vorher aber, was in jenen zwei Ordnungen nicht zutrifft, ausführlich von dem Hofkanzler handelt. Es ist gewifs, dafs solche systematische, ämterweise Darstellung sehr geeignet ist, das Ineinandergreifen der verschiedenen Kräfte in der Kanzlei zur deutlichen Anschauung zu bringen. Insbesondere der ausführliche Entwurf für die Hofkanzlei zeichnet sich durch seine detaillierten Angaben über die hintereinander folgenden Phasen des Beurkundungsgeschäfts aus. Die Ausführlichkeit darf freilich nicht durchwegs als ein Vorzug dieser deutschen Ordnungen gerühmt werden, mehrfach artet sie zu kleinlicher Vielordnerei oder vertrauensseliger Breite aus. Dahin kann man auf der einen Seite die liebevolle Ausmalung der grofsen Ratstruhe mit allen ihren *Kastlin*, ihrem mannigfaltigen Inhalt und ihrer vierfachen Sperre rechnen, die sich in der Hofordnung findet und zu der die angeschlossene Kanzleiordnung mehrere geistesverwandte Seitenstücke aufweist; auf der anderen aber alle die zahlreichen Stellen, an denen Treue und Gehorsam, Verträglichkeit und Verschwiegenheit »bis in den Tod« von den Kanzleibeamten verlangt wird. Sieht man von solchen Stellen ab, welche für die Praxis wohl ebenso wertlos waren, wie sie es für die historische Erkenntnis sind, so schrumpft der Inhalt dieser umfänglichen deutschen Kanzleiordnungen etwas zusammen; immerhin bleibt vieles lehrreich für die Entstehung der Urkunden wie für die Beurteilung der Kanzleiverhältnisse. Aber es bleiben auch Fragen von grofser Bedeutung ohne Antwort. Dafs damals in der Reichskanzlei vieles überhaupt noch nicht schriftlich geordnet, sondern blofs der mündlichen Unterweisung überlassen war, zeigt deutlich die Ordnung von 1494, wo (Art. IV, 19) die jungen Sekretäre und Schreiber, wenn sie über *den stilum der Kanzlei* in Zweifel sind, angewiesen werden, *allwege* die älteren zu fragen, *dieselben dan inen gutlich underrichtung geben sollen*, ein Gedanke, der auch noch in der Reichshofkanzleiordnung von 1559 wiederholt wird.[1]) Auf Gewohnheit und Herkommen beruft man sich leider auch dort, wo man genauen Aufschlufs über die finanzielle Organisation erwarten würde. Nach der Reichskanzleiordnung von 1494 (Art. II, 3) soll der Registrator von den Parteien *für sein registratur zimlich leydlich belonung fordern, alles wie in übung herkomen und gewonheit ist;* der Taxator soll nach derselben Quelle (Art. V, 3) *alle offne und andere brief oder gescheft seins besten verstentnis, nach zymlichkeit, und ob er irrung oder zweyfel an gepurlicher tax hette, mit unserm* (d. h. des Erzbischofs) *rate und willen taxiren* und *im taxiren seinen eigen nutz oder fortel nit suchen.* Er soll ferner (Art. V, 8) *das trinckgelt, so den gesellen gemeinlich zustet, wie herkomen ist, mit gutem vleys einfordern, aufzeichen und das uff bemelte zeit* (also alle Quatember) *nach unsern bescheit und ir jedes standt und verdienst under sy austeylen.* Wie ärmlich und unbestimmt sind diese Sätze im Vergleich zu der Ordnung der französischen Kanzlei, wie sehr erleichterten sie jede Art von

[1]) Archiv f. österr. Geschichte 84, 466.

Willkür und Mifsbrauch. Und die Reichskanzleiordnung steht hierin nicht allein. Der Entwurf zur Hofkanzleiordnung, der an die Hofordnung angehängt ist, eilt über die finanziellen Sorgen noch leichter hinweg; es wird nur den Kanzleischreibern verboten, von den Empfängern Trinkgeld zu fordern, *was aber ein yeder gern und willichlich gibt, sol dem taxator, der je zu zeiten ist, geantwurt, der auch das bey seinem eyd fleissiclich aufschreiben sol, und darnach durch unser rette oder den canczler oder obristen secretarien ausgeteilt werden* (Art. IV, 8, vgl. 9). Etwas ernster geht die oben erwähnte Instruktion für den Hofkanzler auf diese so überaus wichtige Seite des Kanzleiwesens ein; sie gebietet dem Kanzler, sich mit der bestimmten Taxe zu begnügen und darüber zu wachen, dafs auch Sekretäre und Schreiber dieselbe nicht überschreiten; ist nun da anscheinend auf feste Taxsätze Bezug genommen, so ergeben doch gleich die folgenden Sätze, dafs man am Hofe Maximilians über diese nicht im klaren war; sie enthalten den Antrag, dafs der König die Regierungen in Innsbruck und in Wien wegen der Taxen befragen und auf Grund ihrer Vorschläge eine Taxordnung ergehen lassen möge.

Man darf freilich aus diesen traurigen Beweisen einer erstaunlichen Sorglosigkeit und Unordnung nicht sofort schliefsen, dafs der deutschen Reichskanzlei der Begriff fester Taxen im Mittelalter gänzlich fremd gewesen wäre. In bezug auf eine Gattung von Urkunden, nämlich die Lehensurkunden, welche der König den geistlichen und weltlichen Fürsten erteilte, ist die Höhe der Kanzleitaxe sogar in der Goldenen Bulle (cap. 30) festgesetzt; sie bildete nur einen Teil der bei Belehnungen zu Gunsten der verschiedenen Hofbeamten zu zahlenden Abgaben und wurde selbst wieder in drei sehr ungleiche Teile zerlegt; auf den Kanzler entfielen 10 Mark, auf den Notar 3 Mark und auf den Siegler als Ersatz für die Kosten von Wachs und Pergament ein ferto. Dabei ist ausdrücklich bemerkt, dafs die Kanzlei hierfür nur zur Herstellung einer einfachen Urkunde verpflichtet sei; bei prunkvoller ausgefertigten Lehenbriefen mögen also neben diesen durch den Hofmeister ausbezahlten Beträgen noch andere Zahlungen direkt an den Kanzler oder die Notare geleistet worden sein. Darüber und über die Kosten aller anderen aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden können, da gesetzliche Bestimmungen fehlen, nur die Ausgabenbücher der Empfänger oder andere zufällige Nachrichten Aufschlufs gewähren[1]); ein einheitliches Bild ist aus ihnen nicht zu gewinnen.

Den Mangel von Taxordnungen aus der Reichskanzlei ersetzen für unsere Erkenntnis teilweise jene Taxbücher, in welchen zur Zeit der Kanzleiverwaltung des Erzbischofs Adolf von Mainz 1471 bis 1475 die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben an Taxgeldern gebucht wurden. Das von dem Taxator Weigand Koneck geführte

[1]) Einige Zusammenstellungen bieten Lindner in der Archiv. Ztschr. 9, 187, Bresslau, Handbuch 1, 415 f., Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt 88.

Verzeichnis der in dieser Zeit für den Erzbischof eingehobenen Taxen hat sich ziemlich vollständig im Wiener Staatsarchiv erhalten[1]); als Gegenstück hierzu verwahrt das Innsbrucker Statthaltereiarchiv drei von demselben Beamten angelegte Hefte, in denen einiges von den Auslagen, die dem Erzbischof aus der Kanzleihaltung erwuchsen, dann eine kleine Liste der für das Kanzleipersonal eingegangenen Taxen und Geschenke sowie ein Verzeichnis der den Kanzleigenossen gemeinsamen Auslagen eingetragen sind.[2]) Eine sehr willkommene Ergänzung und Bestätigung erhalten diese Nachrichten durch einen Brief, welchen Aeneas Sylvius am 10. Januar 1454 an den böhmischen Kanzler richtete, um einige Fragen über die Kanzleiverhältnisse am Hofe Friedrichs, und zwar hauptsächlich über die Besoldung des unteren Kanzleipersonals auf Grund besonderer Erkundigungen Punkt für Punkt zu beantworten.[3]) Diese Quellen zeigen übereinstimmend, dafs es unter Friedrich III. doch gewisse Regeln über die Taxen gegeben haben mufs. Die Taxe setzt sich auch hier, ähnlich wie in Frankreich, aus verschiedenen Teilen zusammen, einem gröfseren für den Kanzler und einem kleineren, der in dem Taxbuch mehrere Male ein Zehntel des ersten ausmacht, für die Kanzleigenossen. Dazu kam, was gleichfalls an die französischen Ordnungen aber auch an die oben besprochene Stelle der Goldenen Bulle erinnert, nach dem Briefe des Aeneas noch eine besondere Gebühr für den Sigillator; diese durfte 4 gr. nicht überschreiten. Der Anteil, welcher von 1471 bis 1475 dem Erzbischof als Pächter des Kanzleramts zufiel (vgl. S. 86), ist uns ziemlich genau bekannt; er zeigt für einige Arten von Urkunden durchwegs feste Preise, so für gewöhnliche Ladebriefe, Promotionen, Exhortationen 1 fl., für andere Gattungen 2, 3 und 6 fl. Einfache Wappenbriefe wurden mit 10 fl., wichtigere Privilegien mit noch weit höheren Taxen belegt. Wie es Aeneas Sylvius 1454 ausdrücklich berichtet, so scheint auch zur Zeit der mainzischen Kanzleiverwaltung das Recht, von der Taxe zu befreien, dem Kanzler vorbehalten gewesen zu sein; er machte damals nicht blofs in allen un-

---

[1]) Auszüge davon bei Chmel, Monumenta Habsburgica I, 1, XXXII ff., vgl. Seeliger in Mitt. des Instituts 8, 37, Anm. 2. Von dem ebenda 8, 36, Anm. 1 erwähnten Einzelblatt, auf welchem bei einer Bibalienverteilung im September 1475 (nicht 1473) mehrere Beamten eigenhändig quittierten, gibt Lechner bei Chroust, Monumenta paläographica XIII, 6 Beschreibung und Faksimile.

[2]) Seeliger a. a. O. 50 ff.

[3]) Der früher nur aus dem Exzerpte von Voigt, Enea Silvio 1, 278, bekannte Brief ist nun bei Weifs, Aeneas Sylvius (Graz 1897), S. 242, gedruckt. Ist durch das Bekanntwerden des vollen Wortlautes auf der einen Seite dieser wertvolle Bericht erst recht benutzbar geworden, so erhebt sich doch nun die Frage, ob Aeneas die Verhältnisse der österr. oder jene der Reichskanzlei schildert. Dafs die Anfrage eigentlich dem *domino Gurcensi* hätte vorgelegt werden sollen, wie der Brief sagt, und dafs nicht vom Vizekanzler sondern von einem Kanzler die Rede ist, den es damals in der Reichskanzlei gar nicht gab, spricht für die erstere Möglichkeit. Aber es wäre doch denkbar, dafs Aeneas seine Erkundigungen in Abwesenheit des Gurker Bischofs doch in der Reichskanzlei einzog, in der er einst selbst gedient hatte.

mittelbaren Angelegenheiten des Kaisers, sondern auch zugunsten seiner vornehmen Standesgenossen häufig davon Gebrauch, so dafs die Last der Taxen besonders die Städte und minder vornehme Petenten traf. Die Taxe wurde aber nicht immer bezahlt, manche blieben sie schuldig und übergaben der Kanzlei statt dessen Schuldbriefe, auf deren Einlösung sie sich doch nicht grofse Hoffnungen machen konnte. Tatsächlich endete die mainzische Kanzleiverwaltung mit einem bedeutenden Defizit. Da Erzbischof Adolf starb, hatte sein Nachfolger als hinterlassene Schuld seines Vorgängers, der für die Übertragung der Kanzlei zu einer jährlichen Pachtzahlung von 10000 fl. verpflichtet gewesen war, dem Kaiser mehr als 24000 fl. nachzuzahlen.

Weit schlimmer aber als der Kanzler waren die unteren Mitglieder der Kanzlei mit ihren Bezügen bestellt. Nur einige von ihnen hatten nach des Aeneas Zeugnis feste Bezüge *(salarium)* von verschiedener Höhe[1]), bei den jüngeren war das alte System der Naturalverpflegung die einzige sichere Einnahme. Einen rechtlichen Anspruch der scriptores auf einen bestimmten Taxanteil stellt Aeneas direkt in Abrede; sie durften zwar, wenn nicht eine Taxbefreiung des Kanzlers dem im Wege stand, vom Empfänger Gaben heischen, die sie bezeichnenderweise *bibalia* nannten, durften sie aber nicht mit einer bestimmten Summe taxieren. Es ist klar, dafs durch solche von den französischen Verhältnissen so weit abstehende Grundsätze die niederen Kanzleibeamten des Kaisers von dem guten Willen der Parteien in einer Weise abhängig gemacht wurden, welche die Aufrechthaltung der Ordnung in der Kanzlei aufs höchste gefährden mufste. Doppelt wichtig war unter solchen Umständen die Rolle des Taxators, der auf die Taxbefreiungen schon zur Zeit des Aeneas entscheidenden Einflufs hatte und der in den siebziger Jahren, sowie in Frankreich der *audiencier* und die Delegierten der Bruderschaft, auch die gemeinsame Verrechnung und Verteilung des den Kanzleigenossen zukommenden Taxanteils zu besorgen hatte.[2]) Aber auch der gewissenhafteste Mann an diesem Platz vermochte den Mangel fester Besoldungen und fester Ordnungen über die Höhe der Taxen nicht gutzumachen. Die deutsche Reichskanzlei hat, wie das Reich selbst, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in keiner Weise mit ihrem westlichen Nachbarn Schritt halten können; dafs sie sich zu spät von der Tradition des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts lossagte, gehört mit zu den wichtigsten Ursachen dieser beklagenswerten Tatsache.

---

[1]) Auf Besoldungsurkunden königlicher Notare hat auch Bretholz, Joh. v. Gelnhausen (Ztschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. 7. Jahrg.), S. 27, hingewiesen. Vgl. Bresslau, Handbuch 1, 412.

[2]) Nach dem Briefe des Aeneas scheint die Verteilung der *bibalia* damals in der betreffenden Kanzlei nicht von dem Taxator, sondern von einem besonderen collector besorgt worden zu sein, der also mit den Delegierten, welche die französische Bruderschaft seit 1389 hiezu erwählte, zu vergleichen wäre.

# II. Die äufseren Merkmale der Diplome von den Merowingern bis zum Ende der Salier.

**Literatur.** Für die Diplome des früheren Mittelalters haben schon die von praktischen Streitfragen ausgehenden Diplomatiker des 17. u. 18. Jahrhdts. verhältnismäfsig viel geleistet. Auf die Erörterung merowingischer u. karolingischer Diplome legte Mabillon in seinem diese Wissenschaft begründenden Werke: De re diplomatica (Paris 1681, Supplement 1704, 2. Aufl. 1709) das Hauptgewicht; die von ihm unberücksichtigten deutschen Königsurkunden, vom 10. Jahrhdt. angefangen, erfuhren durch Bessel, Chronicon Gotwicense (Tegernsee 1732) eine für jene Zeit gründliche Bearbeitung. Einen Versuch, das Urkundenwesen der Merowinger u. Karolinger zu schildern, wagte 1861 K. F. Stumpf in seiner erst 1865 veröffentlichen ersten Abtlg. der Reichskanzler. Manche wertvolle Beobachtung über äufsere u. innere Merkmale der Diplome des 9., 10. u. 11. Jahrhdts. enthalten auch Stumpfs Schriften über die Wirzburger Immunität-Urkunden (Innsbruck 1874 u. 2. Abtlg. 1876); zu einer Fortsetzung seiner in den Reichskanzlern versuchten Darstellung konnte er aber nicht gelangen, u. zwar schon deshalb, weil sein Ausgangspunkt, die Ansicht dafs die jeweiligen Kanzler die mafsgebenden Faktoren in der Entwickelung der urkundlichen Formen gewesen wären, inzwischen als irrig erwiesen worden war. — Auf umfassender Prüfung der Originale fufsend veröffentlichte Sickel zuerst 1861 u. 1862 unter dem Titel von Beiträgen zur Diplomatik, I u. II, seine Ergebnisse über die Urkunden Ludwigs des Deutschen (Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Kl. 36 u. 39), sodann 1867 die Acta Karolinorum, deren erster Band (mit dem besonderen Titel: Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 751—840) auch die äufseren Merkmale ausführlich u. so erschöpfend behandelt, dafs die neuere Forschung hier nichts wesentliches nachzutragen fand. Für die Diplome der drei ersten Karolinger vgl. jetzt Mühlbacher in den Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, für die Folgezeit die Erörterungen von Sickel und seinen Mitarbeitern in der 1., 3., 7., 9. u. 11. Lieferung des Textes der Kaiserurk. in Abb., sowie in der Edition der Diplome des 10. Jahrhdts. (Mon. Germ. Dipl. 1, 2) u. den daran knüpfenden Erläuterungsschriften (vgl. Mon. Germ. Dipl. 2, S. V, und Kehr, Die Urkunden Otto III., Innsbruck 1890), sowie von Bresslau in der Sickels Acta Karolinorum enge nachgebildeten Schrift über die Kanzlei Konrads II. (Berlin 1869), in der 2. u. 4. Lief. der Kaiserurk. in Abb., sowie in der Ausgabe der Diplome Heinrichs II. nebst den zugehörigen Erläuterungen (Mon. Germ. Dipl. 3, s. Verzeichnis S. XIV der Vorrede). Für Zwentipold die Dissertation von Moritz Müller, Die Kanzlei Zwentipolds (Bonn 1892), für die westfränkischen Diplome seit 840 im allgemeinen Giry, Manuel 725 ff. u. im besonderen für jene von König Robert (996 bis 1031) Pfister in der Bibliothèque de l'école des hautes études 64. Die Diplome der italienischen Karolinger, Berengar I., Wido u. Lambert, beschreibt Schiaparelli im Bullettino dell' Istituto storico Italiano 23 und 26, vgl. auch die Edition der Diplome Berengars in den Fonti per la storia d'Italia. Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- und

Herzogsurkunden, S. 20 f., konnte in Ermanglung von Originalen über äufsere Merkmale sehr wenig berichten. Dagegen berücksichtigen die oben S. 41 angeführten Arbeiten von Poupardin u. Voigt von den jüngeren langobardischen Urkunden auch die äufsere Seite u. namentlich Voigt, welcher äufsere und innere Merkmale nach bewährtem deutschen Muster getrennt behandelt u. seiner Dissertation reichliche Schriftproben beigibt, erwirbt sich ein namhaftes Verdienst um diese lehrreiche Klasse der Diplome. — Der auf einzelne Merkmale bezughabenden Literatur wird bei den betreffenden Paragraphen gedacht werden.

Die **Faksimile** der Merowinger- u. Karolingerdiplome verzeichnete entsprechend dem damaligen Stand der Publikationen Stumpf, Die Reichskanzler 1, 61 ff. Als Ergänzung seines Verzeichnisses folgen hier die neueren zumeist auf photographischem Weg hergestellten Faksimile ganzer Originaldiplome, geordnet nach den Namen der Aussteller; Schriftproben sind zumeist übergangen.

**Merowinger.**

Theodorich III., D. 49 (der Ausgabe in Mon. Germ. Dipl. 1), Palaeogr. society 1, 119.

Childebert III., D. 68, Album paléographique 10; D. 71, Steffens, Lat. Paläographie 26. — Drei Originale (D. 10, 36, 72) in der von Tardif 1866 als Ergänzung zu Letronne herausgegebenen II. Serie der Chartes et diplômes 4, 16, 41. Von den Tafeln Letronnes sind mehrere in Mon. Germ. Dipl. 1, eine ist auch bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln 10, reproduziert.

**Karolinger.** Von den Urkunden der Karolinger einschliefslich Konrads I. u. Karl d. Einf. finden sich 63 in den Kaiserurkunden in Abbildungen (s. das chronologische Verzeichnis im Text hiezu, S. 525 ff.); aufserdem sind Facs. vorhanden von Pippin D. 13, 21 u. sp. 32 (der neuen Ausgabe der Mon. Germ.) bei Herquet, Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum (Cassel 1867), Taf. 2, 3 und 1; dieselben u. überdies D. 26 u. Proben von D. 6 u. 12 Kopp, Schrifttafeln 1—4, 23; D. 13, verkleinert Heyck, Deutsche Gesch. 1, 185.

Karlmann D. 44, Kopp, Schrifttafeln 5; D. 47, Diplomi imperiali e reali 1; D. 49 in den Mémoires de la société des sciences de Seine et Oise 12, 239.

Karl d. Gr. D. 55 im Bulletin de la société philomath. Vosgienne 20, 145; D. 69, Dahn, Urgeschichte der germ. u. roman. Völker 3, 966 u. Steffens, Latein. Paläographie 34; D. 115 in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. 21, 345; D. 118, Musée des archives départementales pl. 2; D. 139 u. 140, Herquet, Specimina, Taf. 4 und 5; D. 150, Pasqui, Documenti di Arezzo 1 (Documenti di storia italiana pubbl. della deputaziane Toscana, tom. 11, Florenz 1899), 28; D. 181, Album paléographique, Taf. 16; D. 189, Verguet, Diplômes Carlovingiens aux archives de l'Aude 1; D. 208, Diplomi imperiali e reali 2; D. 216, Palaeogr. Society 1, 237, Dahn, Urgesch. 3, 1154, Henne am Rhyn, Kulturgeschichte 1, 102; D. 218, Stacke, Deutsche Geschichte 1 (1880), 196. — 14 ganze Diplome u. Schriftproben von drei anderen Kopp, Schrifttafeln 6—19 u. 23.

Ludwig d. Fr. Reg. 639, 640 (der 2. von Mühlbacher bearbeiteten Auflage von Böhmer, Reg. imp. I), Diplomi imperiali e reali 3, 4, 5; Reg. 687, Musée des Archives départem. pl. 3; Reg. 828, Bulletin de l'acad. de Belgique I, 19, 454; Reg. 831, Diploma degli imperatori Ludovico Pio e Lotario (Turin 1872); Reg. 920, Arndt-Tangl, Schrifttafeln 75; Reg. 952, Sickel, Mon. graph. 9, 1; Reg. 1006, Facs. of ancient charters in the British Museum 4, Nr. 47; drei ganze Diplome u. Schriftproben von zweien Kopp, Schrifttafeln 20—23.

Lothar I. Reg. 1022, 1061, 1134, Diplomi imp. e reali 6, 7, 8; Reg. 1022 auch Vayra Museo stor. di casa Savoia 308; Reg. 1069, Hürbin, Murbach u. Luzern (Luzern 1896) 1; Reg. 1085, Cod. Langob. 248, T. 4.

Ludwig II. Reg. 1183, 1194, 1196, Diplomi imp. e reali 9, 10, 11.

Ludwig d. Deutsche. Reg. 1361, Sickel, Mon. graph. 10, 1; Reg. 1378, Chroust, Mon. pläographica 1, 4/5; Reg. 1407, Wyss, Abtei Zürich, T. 9; Reg. 1418, Steffens, Lat. Paläogr. 50.

Ludwig III. Reg. 1574, nach K.-U. in Abb. wiederholt Steffens, Lat. Paläogr. 53.

Karl III. Reg. 1605, Cipolla, Monumenta Novaliciensia 1 (Fonti per la storia d'Italia) tav. 4; Reg. 1681, Mitt. des Instituts 21, Taf. 1.

Berengar I. D. 59 (der von Schiaparelli besorgten Ausgabe in Fonti per la storia d'Italia), Diplomi imperiali e reali 15.

Karl d. Kahle. 854, Musée des archives départem. pl. 6; vgl. auch Mélanges d'archéologie 22, 135 ff.; Bibl. de l'école des chartes 63, 696 ff.

Karlmann v. Westfrancien. 882, Musée des archives départem. pl. 8.

Odo. 897, ebenda, pl. 9.

Lothar. 967, ebenda, pl. 12.

**Ottonen u. Salier.** In den Kaiserurkunden in Abbildungen sind 108 Urkunden dieser Zeit faksimiliert (s. Verzeichnis im Text hierzu 528 ff.). Daneben sind an neueren und, da das Faks.-Verzeichnis von Stumpf nicht bisher reicht, auch an älteren Faks. zu verzeichnen:

Heinrich I. D. 1 (der Mon. Germ. Diplomata), Schannat, Vindiciae tab. 8; D. 3, 12 u. Nachzeichnung 26, Chronicon Gotwicense 1, 139 ff.; D. 18, 20, Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis 2.

Otto I. D. 1 u. 185, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. 3, 10; D. 3, Falke, Codex trad. Corbeiensium 738; D. 20, 150, 302, Jostes, K.-U. des Osnabrücker Landes, Taf. 9, 10, 12 (die ebenda, Taf. 11, 13, abgebildeten D. 212, 421 sind so wie die vorausgehenden karol. Diplome keine Originale); D. 25, 29, 48, 60, 77, Chronicon Gotw. 1, 159, 161 f., 164; D. 55, Schannat, Vindiciae, Taf. 9; D. 105, Berner, Gesch. des preufs. Staates 1, 5; D. 121, Schöpflin, Alsatia dipl. 1, 112; D. 138, 173, Sickel, Mon. graph. 3, 2 u. 10, 2; D. 174, 175, 419ª, 419ᵇ, Sickel in Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 85, Taf. 1—4; D. 183, 200, Baring, Clavis dipl. ed. II, 20; D. 212 (Nachzeichnung), Westfäl. U.-B., Suppl. Taf. 2; D. 235, Sickel, Privil. Otto I. und vollständig in den hilfswissenschaftl. Lehrmitteln der Univ. Innsbruck; D. 305, Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses 1, 12; D. 314, Acta sanctorum April 2ª, 12; D. 432, 433, Hist. Abhdlgn. d. bayr. Akademie 2, 296, 298.

Otto II. D. 1, 10, 77, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. 12 f., 16; D. 6, Origines Guelf. 5, 6; D. 44 (Heyberger bei Lorber v. Störchen), Landeshoheit von Bamberg (Bamberg 1774), Nr. 1, Kopp, Paläogr. critica 1, 417 und Arndt-Tangl, Schrifttafeln 78; D. 100, 169, Jostes, K.-U. des Osnabrücker Landes, Taf. 14, 15; D. 103, Schannat, Vindiciae, Taf. 9; D. 225, Jacobs, Drübecker U.-B. 3; D. 227, 293, Chron. Gotwic. 1, 193 f.; D. 293 auch im N. Archiv 30, 152; D. 232, N. traité (N. Lehrgeb. 8) Taf. 96.

Otto III. D. 8, 81, 178, 322, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. 22 f., 27 f.; D. 15, Schannat, Vindiciae, Taf. 10; D. 89, Publications pour Luxembourg 4 (1848), 74; D. 155, Janicke, Quedlinb. U.-B., Anlage 1; D. 169, 186, Mitt. des Instituts 13; D. 238, Laurent, Les deux plus anciens documents conserv. aux arch. des Ardennes (Paris 1890); D. 251, Chron. Gotw. 1, 209; D. 265, Fumagalli, Istituzioni dipl. 1, tav. 5; D. 287, Sickel, Mon. graph. 10, 3; D. 292, Atti e memorie della storica società Savonese 1; D. 363, Wilmans, K.-U. der Provinz Westfalen 2, Taf. 4; D. 416, Federicius, Rerum Pomposianarum historia 1, 148.

Heinrich II. D. 7, Sickel, Mon. graph. 5, 1; D. 8, 491, Jostes, K.-U. des Osnabrücker Landes, Taf. 16, 17; D. 22, 123, 442, Chron. Gotwic. 1, 227, 229, 238; D. 82, Jacobs, Drübecker U.-B. 4; D. 87, Falke, Cod. trad. Corb. 905; D. 88, Holstein, U.-B. des Kl. Berge 7; D. 105, 448, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. 59, 61; D. 124, Neues Lausitz. Magazin 30, Taf. 3; D. 152 (Heyberger bei Lorber v. Störchen), Landeshoheit v. Bamberg, Nr. 9; D. 363, Walther, Lexicon dipl. 2, Taf. 7; D. 413, Schannat, Vindiciae, Taf. 10; D. 481, Acta Sanctorum, Juni ed. I 3, 19; D. 484, 487, Zeitschr. f. vaterländische Geschichte u. Altertumskunde 34, Nr. 1, 2.

Konrad II. Stumpf Reg. 1876, Schannat, Vindiciae, Taf. 11; St. 1877 u. 2067, Chron. Gotwic. 1, 245; St. 1974, Jostes, K.-U. des Osnabrücker Landes, Taf. 18; St. 2081, Erath, Cod. dipl. Quedlinburg. 61, Taf. 12.

Heinrich III. St. 2181, Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire (de Belgique) VII, Nr. 5; St. 2255, Sickel, Mon. graph. 5, 2; St. 2349 und 2416, Chron. Gotwic. 1, 263; St. 2393, Arndt-Tangl, Schrifttafeln 83; St. 2404, Jostes,

K.-U. des Osnabrücker Landes Taf. 19; St. 2442, nach K.-U. in Abb. wiederholt Steffens, Lat. Paläogr. 60; St. 2484, Diplomi imperiali e reali 12; St. 2508, Schannat, Vindiciae, Taf. 11.

Heinrich IV. St. 2552, Archiv d. Gesellschaft 12, 118, Taf. 3; St. 2559, Sickel, Mon. graph. 3, 3; St. 2609, (Heyberger bei Lorber von Störchen), Landeshoheit, Nr. 55; St. 2699, Chron. Gotwic. 1, 279; St. 2750, Neues Lausitz. Magazin 30, Taf. 4; St. 2762, Ringholz, Gesch. des Benediktinerstiftes Einsiedeln 1, 65; St. 2541, 2808, 2814, 2814 a, Jostes K.-U. des Osnabr. Landes Taf. 20 bis 23; St. 2905 u. 2929 in den unten bei § 24 angeführten Schriften; St. 2931, Gloria, Compendio di paleografia, Taf. 29.

Heinrich V. St. 3031 u. 3195, Sickel, Mon. graph. 5, 7 und 3, 6; St. 3031 auch Chron. Gotwic. 1, 307; St. 3129 u. 3132 s. unten bei § 24; St. 3182, Mitt. des Instituts 6 zu S. 105 u. darnach Heyck, Deutsche Gesch. 1, 386.

**Kapetinger.**

Hugo. 987, Mabillon, De re dipl. 421; 988, Musée des arch. dép. pl. 13; 989, Recueil des facs. à l'usage de l'école des chartes, Nr. 33 (= Album paléogr. 24).

Robert. 997 und c. 1010, Recueil des facs. de l'école des chartes, Nr. 35 u. 36; 1028, Nouveau traité (N. Lehrgeb. 9, 19), Tab. 97; 1030, Musée des arch. dép. pl. 20; c. 1000, Mabillon, De re dipl. 423, über das ebenda 421 abgebildete vgl. § 27.

Heinrich I. 1058 u. zwei undatierte, Recueil des facs. de l'école des chartes, Nr. 37 (= Album pal. 26), 38, 39; über Mabillon 421 vgl. § 27.

Philipp I. 1060, ebenda Nr. 40; 1068, Mabillon 425.

**Burgund.** Rudolf III. 1011, Musée des archives départem. pl. 17.

**Langobarden.**

Aistulf. 955 (Originalität fraglich, vgl. N. Archiv 25, 608 u. 26, 231), Lupi Cod. dipl. civitatis Bergomatis und Carta-Cipolla-Frati, Monum. palaegr. sacra (Turin 1899), Taf. 12.

Herzogsurkunden von Grimoald IV. von Benevent und Waimar IV. von Salerno bei Mabillon, De re dipl. suppl. 115; von Radelchis I. von Benevent (Voigt Nr. 56), Waimar I., Gisolf I. und Waimar III., IV. von Salerno (Voigt Nr. 88, 95, 104) im Cod. dipl. Cavensis 1 und 5; zahlreiche Schriftproben bei Voigt, Beitr. zur Dipl. der langob. Fürsten, der S. 13 ff. aufserdem zu Nr. 34, 56, 90, 91, 205 seines Verzeichnisses noch weitere Faksimile anführt.

---

## § 12. Schreibstoffe.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 286 ff., Privilegium Otto I. für die römische Kirche, S. 1 ff. u. in Mitt. des Instituts 6, 356 ff; Bresslau im N. Archiv 14, 213; 19, 683 ff. und Handbuch der Urkundenlehre 1, 875 ff; Erben in den Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsf. 26, 123 ff; Levison im N. Archiv 30, 751; Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, S. 20 f.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten, S. 13 u. 17; Omont in der Revue archéologique 19, 390 ff., vgl. Giry, Manuel 504. — Zu den Diplomen auf Erz und Stein vgl. aufserdem Cipolla in den Atti del r. istituto Veneto di sciense ser. VII tom. 2, 60 ff. und Ottenthal in den Mitt. des Instituts 7, 461 ff.

Von den beiden Schreibstoffen, die das Mittelalter von der antiken Welt übernahm, kommt der Papyrus nur für die Königsurkunden der ältesten Zeit in Betracht, er wurde frühzeitig von dem Pergament verdrängt, welches dann durch mehrere Jahrhundete allein oder doch nahezu ausschliefslich zur Herstellung der Diplome diente. Da die Urkunden der römischen Kaiserzeit und insbesondere die Reskripte der Imperatoren auf Papyrus geschrieben worden waren

und das Pergament damals überhaupt als der weniger vornehme Schreibstoff gegolten hatte, so bedeutet der Übergang vom Gebrauch des einen Schreibstoffes zu jenem des andern eine Losreifsung von der klassischen Tradition; es hat daher nicht blofs diplomatisches, sondern auch kulturgeschichtliches Interesse festzustellen, wann dieser Übergang eintrat; es ergibt sich dabei deutlich, dafs man in Italien den Zusammenhang mit der alten Sitte und die Verbindung mit den papyrusliefernden Ländern, Ägypten und Sizilien, weit länger aufrecht erhielt als jenseits der Alpen. Während die römische Kurie bis in das 11. Jahrhundert hinein Urkunden auf Papyrus schreiben liefs, bediente sich die fränkische Königskanzlei für die Diplome des Papyrus nur bis in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts; das letzte Original einer Merowingerurkunde auf Papyrus rührt aus den Jahren 660 bis 673 her, mit dem 12. September 677 beginnt die Reihe der Pergamentdiplome, welche sich nun bis ans Ende der Dynastie erhält und ebenso unter ihren Nachfolgern, den Karolingern und Kapetingern, Ottonen und Saliern, ununterbrochen fortsetzt.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, welcher Schreibstoff für die langobardische Königsurkunde verwendet worden und wann etwa hier ein ähnlicher Wechsel eingetreten sei, wie er im fränkischen Reich um das Jahr 670 erfolgt ist. Originalurkunden, welche hierüber entscheiden könnten, sind nicht erhalten, denn die im Kapitelarchiv zu Bergamo aufbewahrte Urkunde Aistulfs, welche auf Pergament geschrieben ist, kann auch für Abschrift des verlorenen Originals gehalten werden. In einem 1279 angefertigten Urkundenverzeichnis von Nonantola werden allerdings fünf Urkunden Aistulfs und eine von Adelchis angeführt mit dem Zusatz *in papiro*, so dafs man glauben möchte, dafs bis zum Ausgang der langobardischen Königsherrschaft Papyrus für ihre Urkunden als Schreibstoff gedient hätte. Aber mit der Glaubwürdigkeit dieser Urkunden steht es so schlecht, dafs selbst die Bezeichnung des Schreibstoffes ebenso gut für eine zur Erweckung altertümlichen Eindrucks bestimmte Erfindung eines späteren Fälschers gehalten werden kann, als für eine Reminiszenz an das Material echter Stücke[1]). Es ist also keineswegs sicher, dafs um die Mitte des 8. Jahrhunderts die langobardischen Königsurkunden auf Papyrus geschrieben worden wären. Was die ältere Zeit, insbesondere jene vor König Pertharit anlangt, so ist bei dem feindlichen Verhältnis der Langobarden zur römischen Kultur erst recht fraglich, ob sie gewillt und in der Lage waren, sich diesen teuren Schreibstoff zu beschaffen. Von Urkunden der spoletinischen Herzoge, die allerdings um das Jahr 750 den Papyrus benutzt zu haben scheinen, darf nicht ohne weiteres auf die Königskanzlei geschlossen werden; die Originale

[1]) Gaudenzi, der im Bullettino dell' istituto storico italiano 22, 77ff. die Nonantolaner Urkunden zusammenhängend untersucht, erklärt die ersten vier in dem Transsumpt erwähnten Aistulfurkunden für gefälscht (S. 100), bei der letzten entscheidet er sich für Überarbeitung einer echten Vorlage (115 f.) u. dasselbe müfste schon wegen des Titels auch bei der Adelchisurkunde angenommen werden.

der Herzoge von Benevent und Salerno, welche bis ins 9. Jahrhundert hinaufreichen, sind schon ebenso wie die der langobardischen Herzoge des 10. und 11. Jahrhunderts durchwegs auf Pergament geschrieben.

Wenn aufser Papyrus und Pergament auch noch andere Schreibstoffe, insbesondere Stein und Erz, als Träger des Textes von Diplomen erwähnt werden, so handelt es sich hier teils um Fälschung, teils um eine besondere Art von Abschriften in der feierlichen Form von Inskriptionen. Die im Kapitelarchiv zu Casale aufbewahrte Bleitafel mit dem Text einer angeblichen Urkunde König Liutprands ist erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstanden, also falsch. Das im erzbischöflichen Palast zu Spoleto inschriftlich erhaltene Diplom Heinrichs II. ist ohne Zweifel ursprünglich auf Pergament ausgestellt und erst nachträglich in der jetzigen Weise verewigt worden. Auch die bei Bruneck in Tirol gefundene und jetzt im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck aufbewahrte Steinplatte mit dem Monogramm Heinrichs IV. könnte entweder der Überrest eines dort einst in vollem Wortlaut inschriftlich angebrachten Diploms sein oder doch als Ersatz für eine solche umfangreiche Inschrift gedacht gewesen sein. Daran, dafs eine Urkunde sofort in den Stein gemeifselt worden wäre, so dafs dieser selbst als Original zu gelten hätte, ist hier ebensowenig zu denken, wie in anderen Fällen. Anders würde es sich mit einem Privileg Heinrichs V. für die Stadt Speyer (Stumpf, Reg. 3071) verhalten, wenn der durch ein Notariatsinstrument von 1340 überlieferte Wortlaut der an der Vorderseite des Doms angebrachten Inschrift auch wirklich der ursprüngliche Wortlaut des Diploms wäre; denn hier ist in der Schlufsformel des Textes schon die inschriftliche Verewigung anstatt der sonstigen Beglaubigungsformen ausgesprochen. Das Vorhandensein der Inschrift ist in diesem Falle schon durch die Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1182 (Stumpf, Reg. 4341, Orig.) bezeugt und es ist durchaus wahrscheinlich, dafs die Inschrift noch bei Lebzeiten Heinrichs V. angebracht, vielleicht schon 1111 ins Auge gefafst wurde. Aber bei der längeren Arbeitszeit, die sie erforderte, ist doch wohl anzunehmen, dafs die Stadt sich zunächst ein besiegeltes Pergamentoriginal von der Kanzlei verschafft haben wird, und in diesem mag die Schlufsformel anders gelautet haben als dann in der Inschrift.

Ein eigentümliches Seitenstück zur inschriftlichen Verewigung von Urkunden bietet die Sitte der Purpururkunden, welche in Byzanz heimisch war und zu wiederholten Malen auch im Abendland nachgeahmt wurde. Sie bestand darin, dafs man den Text der Urkunden auf eigens vorbereitete, mit Purpur oder auch mit violetter oder gelber Farbe getränkte oder überstrichene, manchmal auch durch Miniaturen geschmückte Blätter schrieb und dafs man sich in diesen Fällen für die Schrift nicht der gewöhnlichen schwarzen Tinte sondern einer Goldtinktur bediente. Bisher sind an noch erhaltenen derartigen Prunkausfertigungen aus der Zeit vor dem Jahre 1125 folgende Stücke bekannt geworden: das im Vatikan aufbewahrte Exemplar von

dem bei der Kaiserkrönung von 962 ausgestellten Privilegium Ottos I. für die römische Kirche (D. Otto I. Nr. 235), die von 972 datierte, im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindliche Mitgifturkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophanu (D. Otto II. 21), dann die Urkunde Konrads II. für Parma vom 1. Juni 1035 (Stumpf 2064, im dortigen bischöflichen Archiv), die Urkunden Heinrichs IV. für Osnabrück vom 30. März 1079 (Jostes, die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes Nr. 23) und für Pomposa vom 7. Oktober 1095 (Stumpf 2932, im Staatsarchiv zu Modena) und ein Präzept des Fürsten Grimoald von Bari aus dem Juni 1122 (Plugk-Harttung, Iter Italicum 458). Gröfser wird die Zahl, wenn man auch Erwähnungen von nicht mehr erhaltenen Purpururkunden einbezieht. Dann beginnt die Reihe mit dem Langobardenkönig Aripert (705—707), der nach Zeugnis des liber pontificalis der römischen Kirche eine Schenkung in Goldschrift ausstellen liefs. Gut bezeugt ist auch, dafs das ottonische Privilegium von 962 im Jahre 1020 von Heinrich II. in gleich prunkvoller Form bestätigt wurde. Die Entstehung dieser Prunkausfertigungen ist nicht in allen Fällen auf dieselbe Art zu erklären. Die beiden ottonischen Purpururkunden sind nicht in der Kanzlei geschrieben und niemals besiegelt gewesen; werden sie also auch gleichzeitig und mit Wissen und Willen des Ausstellers hergestellt sein, so wird ihnen doch jedesmal eine andere beweiskräftige Urkunde, die auf gewöhnlichem Pergament geschrieben war, vorausgegangen sein; diese verlorenen besiegelten Ausfertigungen müssen als Originale angesehen werden, die Purpururkunden verhalten sich zu ihnen ähnlich wie es bei den vorher besprochenen *inscriptiones diplomaticae* der Fall war. Etwas anders gestaltet sich, soviel man sieht, die Entstehung der Purpururkunden im 11. Jahrhundert. Dem in Goldschrift hergestellten Privileg Heinrichs II. war durch die Besieglung der Wert einer Originalurkunde gegeben. Dem Purpurdiplom Konrads II. fehlt zwar die Besieglung und die Vollziehung durch den Herrscher, aber es ist möglich, dafs eine solche beabsichtigt war und aus irgendwelchen Zufallsgründen unterblieb. Von den Urkunden Heinrichs IV. für Osnabrück und Pomposa ist anzunehmen, dafs sie in der Kanzlei selbst entstanden, in der sich also im Laufe des 11. Jahrhunderts wenigstens einzelne Schreiber die schwierige Kunst, solche Prachtstücke herzustellen, angeeignet haben mögen.

Eine andere Art, der Urkunde feierliches Gepräge zu geben, bestand in der Verwendung roter Tinte für bestimmte Teile der Schrift. Auch hier gab Byzanz den Ton an, dort war es den Kaisern vorbehalten, in solcher Weise das Wort *legimus* unter ihre Briefe zu schreiben. Karl der Kahle ahmte diese Sitte nach, wie aus drei in Paris noch heute erhaltenen Originalen und einem vierten, von welchem Baluze eine Nachzeichnung anfertigte, zu entnehmen ist[1];

[1] Bei Omont in der Revue archéologique 19, 391 sind Faks. dieser vier *legimus* zu finden; das aus der Coll. Baluze vol. 76 entnommene unterscheidet sich indes nicht unwesentlich von der bei Mabillon, De re dipl. suppl. 72 unten, nach

in einer dieser Urkunden ist aufser der eigenhändigen Unterschrift auch das kaiserliche Monogramm in roter Farbe eingetragen. Rot ist auch die Farbe der Namensmonogramme in den feierlichen Urkunden der Herzoge von Capua und Benevent und zwar durch das ganze 10. und 11. Jahrhundert, nur bei Waimar IV., der von 1038 bis 1047 mit seinem Herzogtum Salerno auch jenes von Capua vereinte, wurde in den capuanischen Urkunden die schwarze Tinte hierfür verwendet. Diese herrscht sonst allgemein, sie ist im Laufe der Jahrhunderte auf vielen Urkunden zu grauer und brauner Farbe verblafst und mufs auch schon ursprünglich in verschiedener Qualität benutzt worden sein, so dafs sich Unterbrechung im Schreibgeschäft oft noch jetzt an Verschiedenheit der Tinte erkennen läfst und im Einzelfall die volle Aufmerksamkeit verdient. Allgemeine Regeln über die Beschaffenheit der Tinte lassen sich jedoch nicht aufstellen.

## § 13. Format und Linierung.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 288 f., 354 f. u. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., 36, 338 u. 382, Anm. 4; Erben in Mitteilungen des Instituts 26, 125 ff.; Kehr, Urkunden Otto III. 85 f.; Bresslau, Kanzlei Konrads II., 72 f., Handbuch 1, 889 f. (wo jedoch das Aufkommen der chartae transversae in der Reichskanzlei wohl zu spät angesetzt ist) u. 896 f.; Stumpf, Wirzburger Immunitäturkunden 2, 12; Schiaparelli im Bullettino 23, 34 ff. und 26, 28; Voigt, Beiträge 13 u. 17 f.; Giry, Manuel 732.

Das Format des Papyrus wurde durch die fabriksmäfsige Erzeugung bestimmt. Die Breite der für die einzelnen Urkunden angewandten Blätter konnte wohl je nach der Länge des Textes bemessen werden, ihre Höhe aber war gegeben durch die Höhe der Einzelblätter (*plagulae*), aus denen die Rolle gebildet war. Da nun die auf uns gekommenen Papyrusoriginale von Merowingerdiplomen, soweit ihr Zustand noch die ursprüngliche Gröfse ermessen läfst, sämtlich eine Höhe von 31 bis 34 cm aufweisen, so ist anzunehmen, dafs sich die fränkische Königskanzlei regelmäfsig eines Fabrikates von dieser Dimension bedient hat. Die Breite der Blätter schwankt je nach Bedarf, wird aber kaum viel über 1 m hinausgegangen sein; das gröfste uns erhaltene Stück hat 95 cm Breite aufzuweisen. Diese verhältnismäfsig niedrigen Papyrusstreifen wurden nun in der königlichen Kanzlei, soviel wir sehen, regelmäfsig in der Weise beschrieben,

derselben Urkunde angefertigten Zeichnung; die Anordnung des *legimus* in dem D. vom 5. Mai 877 veranschaulicht Mabillon, De re dipl. 407. Wie enge man sich dabei auch in der Buchstabenform u. dem vorausgesetzten Kreuz an das byzantinische Muster anschlofs, zeigt der Vergleich mit dem griechischen Kaiserpapyrus im Nationalarchiv zu Paris, Faks. bei Mabillon, suppl. 72 u. an anderen Orten, zuletzt photographisch, jedoch mit mehr als doppelter Verkleinerung, veröffentlicht von Omont, Revue archéol. 19, pl. XIII. Vgl. unten § 20.



dafs die Schrift mit der längeren Seite parallel lief, im Gegensatz zu den auf uns gekommenen Originalen der päpstlichen Kanzlei und zu den auf Papyrus geschriebenen fränkischen Privaturkunden des 7. Jahrhunderts.

Die durch die Massenerzeugung des Papyrus bedingte Regelmäfsigkeit des Formats und die damit zusammenhängende Gleichmäfsigkeit der Schreibrichtung machte schnell einer argen Unordnung Platz, sobald man zum Pergament als Schreibstoff gegriffen hatte, das an vielen Orten im Lande von einzelnen Handwerkern erzeugt wurde, dessen Gestalt also von dem Belieben dieser Produzenten und von der Beschaffenheit der gerade verwendeten Tierhäute abhing. Es macht sich von nun an ein starkes Schwanken der beiden Dimensionen geltend, so dafs die Höhe sich zwischen 18 und 46 cm bewegt, während die früher so veränderliche Breite der Urkunden jetzt kaum mehr 70 cm erreicht. Immerhin überwiegen noch längliche Streifen, die in ihrer Form an die Papyrusblätter erinnern, aber es fehlt ihnen fast durchwegs der regelmäfsige Schnitt, ja es finden sich statt der Rechtecke Trapeze oder Trapezoide, bei denen die Breite oben gemessen um 2, 3, ja selbst 6 cm mehr beträgt als unten. Bei dieser Lässigkeit in der Wahl der Pergamentblätter, zu der freilich der niedere Stand der Produktion Anlafs gegeben haben mufs, kann es nicht wundernehmen, dafs die Kanzlei auch in bezug auf die Schreibrichtung keinen festen Grundsatz befolgte. In der Mehrzahl der auf Pergament geschriebenen Merowingerdiplome folgt die Schrift dem schmäleren Rand, daneben finden sich aber doch, insbesondere unter den Urkunden Childeberts III., mehrere, welche nach Art der alten Papyrusdiplome der längeren Seite nach beschrieben worden sind.

Es war eine der für lange hinaus mafsgebenden Neuordnungen, welche unter den ersten mit der Königskrone geschmückten Karolingern in die Kanzlei Eingang fanden, dafs Format und Schreibrichtung geregelt wurden. Mit wenigen Ausnahmen sind die Diplome von Pippin angefangen bis zum Aussterben des karolingischen Hauses und ebenso jene der sächsischen Könige und Kaiser bis zum Tode Ottos III. derart angefertigt worden, dafs die Zeilen nach der längeren Seite des Pergamentes laufen. Unter den ersten Karolingern ist noch die Anwendung niedriger Streifen von 30, ja selbst unter 20 cm Höhe, die an das Papyrusformat erinnern, nicht selten. Seit dem 9. Jahrhundert kommen solche kleine Blätter kaum mehr zur Verwendung. Die Höhe hält sich nun gewöhnlich etwas über 40 cm und steigt sogar vereinzelt bis gegen 60 cm, während die Breite der Blätter nach Bedarf zwischen 50 und 70 cm schwankt, diese Grenzen nur selten überschreitend. So ergibt sich, wenn man die vorliegenden Abbildungen der Berechnung zugrunde legt, für die karolingischen Diplome nach dem Jahre 800 ein Durchschnittsformat von 57 : 43, für die ottonischen ein solches von 57 : 45,5 cm. Nur für die in jeder Hinsicht anders, und zwar geringer ausgestatteten Gerichtsurkunden und Mandate bediente man sich, wenn es der Wortlaut gestattete,

auch weiter eines bedeutend kleineren Formats, hielt sich aber, soviel wir sehen, auch hier an die Regel, dafs die Schrift der längeren Seite des Pergamentblatts zu folgen habe.

In diese feststehenden, von der karolingischen Kanzlei auf die ottonische übergegangenen Verhältnisse hat schon das 11. Jahrhundert eine merkliche Veränderung gebracht. Nicht so sehr in die Gestalt der für die Diplome verwendeten Blätter; diese zeigt auch jetzt, wenn man etwa 60 faksimilierte Originale von Heinrich II. bis Heinrich V. zu Rate zieht, im Durchschnitt die Mafse 54 : 44. Man blieb in der deutschen Kanzlei den älteren karolingischen Traditionen auch in dieser Hinsicht treu zu einer Zeit, in welcher in Frankreich schon die ärgste Unregelmäfsigkeit im Format der königlichen Urkunden herrschte. Aber der Grundsatz, die Blätter der längeren Seite nach zu beschreiben, wurde auch in Deutschland schon seit Heinrich II. fallen gelassen. In buntem Wechsel gehen nun beide Arten, die Zeilen zu führen, nebeneinander, ohne dafs es gelänge, irgend eine Regel für die Verwendung des hohen oder des breiten Formats zu finden. Es ist wahrscheinlich das Muster päpstlicher oder auch anderer italienischer Urkunden gewesen, welches die deutsche königliche Kanzlei bewogen hat, von dem Herkommen abzugehen. In Italien war die *charta transversa* nicht blofs bei den privaten Urkunden, sondern auch bei den Präzepten der langobardischen Herzoge in vorwiegendem Gebrauch. Dafs man nun auch in der deutschen königlichen Kanzlei sich dem anbequemte, hat in der Folge auf die Gestaltung der Königsurkunde selbst mancherlei Wirkungen ausgeübt, von denen noch zu sprechen sein wird. Als selbstverständliche Folge ergab sich, wenn es nicht vielleicht schon früher eingetreten war, dafs nun auch die Schrift der Mandate der Schmalseite des Schreibstoffes folgte. War es doch ohne Zweifel viel leichter, in dieser Weise die gleichmäfsige Richtung der Zeilen einzuhalten.

Die sonstige Beschaffenheit des für die Diplome gewählten Pergaments gestattet nur wenige allgemeine Beobachtungen. Die Stärke des Stoffes und der Grad seiner Bearbeitung schwankt; von den Unterschieden zwischen deutschem und italienischem Pergament war die wandernde Reichskanzlei unabhängig, wenn sie gröfsere Vorräte an Schreibstoff mitführte; bei der Beurteilung fragwürdiger Stücke kann die Beachtung dieser Differenzen immerhin in Betracht kommen. In bezug auf kleine Schäden des Pergaments ist man weder in der karolingischen noch in der deutschen Reichskanzlei allzu rigoros gewesen; da und dort finden sich Löcher, die schon vor der Mundierung des Diploms vorhanden waren, manchmal auch Federproben oder Reste ausradierter Schrift[1]); alle diese Erscheinungen vermögen

[1]) Federproben s. K.-U. in Abb. I, 3, II, 10, IV, 4, Dipl. imp. e reali 7; über unverdächtige Reste alter ausradierter Schrift auf St. 1902 und 2035 Bresslau, Kanzlei Konrads II. 72. Eine umfangreiche aber doch unbedenkliche Rasur zeigt DO. II. 292.

an sich ein Diplom dieser Zeit nicht verdächtig zu machen[1]). Die Rückseite der Diplome zeigt noch gröfsere, aber noch harmlosere Unregelmäfsigkeiten; neben den verschiedenen Signaturen und Vermerken, die der Empfänger gern auf die Aufsenseite des zusammengefalteten Blatts setzte und die für die Geschichte des Archivs von Bedeutung sein können, finden sich auch umfangreichere Einträge, die alle Beachtung verdienen; so steht auf der Kehrseite eines von Ludwig dem Kinde für Niederaltaich ausgestellten Diploms der Entwurf zu einer Urkunde Heinrichs II. für dasselbe Kloster (D H. II. 90) und ein Diplom Karls des Grofsen für Fulda (D. 116) trägt auf der Kehrseite noch den Entwurf einer andern Urkunde, den man in der Kanzlei auf das noch leere Blatt eingetragen hatte. Im allgemeinen aber hat man vom 9. bis zum 11. Jahrhundert auf die regelrechte Gestalt und Beschaffenheit des Schreibstoffes weit gröfseres Gewicht gelegt als im siebenten und achten.

Von einer eigenen Linierung der für die Urkunden gewählten Blätter konnte beim Papyrus leicht Abstand genommen werden; die Streifen des Schreibstoffes gewährten dem Schreibenden, wenn er überhaupt auf die gerade Richtung der Zeilen Wert legte, genügenden Anhalt. Indem man dann zur Anwendung des Pergaments überging, wurde es doch nicht gleich für nötig gehalten, die in den Handschriften längst gebräuchliche Vorzeichnung der Linien auch bei den Urkunden einzuführen. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts sind die fränkischen Königsurkunden ohne Linien geschrieben worden. Erst unter Karl dem Grofsen hat man begonnen, Linien vorzuziehen, und zwar in der Weise, dafs man in der Regel auf der Vorderseite »blind«, d. h. mit einem nicht abfärbenden Stift, die erforderlichen Horizontallinien einritzte. Dieses im einzelnen verschieden gehandhabte System der Linierung ist unter Ludwig dem Frommen schon ständig und es ist bis ans Ende der salischen Zeit auch in der deutschen Kanzlei vorherrschend geblieben, und zwar fast ausnahmslos in der Form von blinden Linien; unter Heinrich IV. sollen vereinzelt auch Linien, die mit Farbstift oder Tinte gezogen waren, in Originalen anzutreffen sein. Indes ist das Fehlen der Linierung durchaus nicht als verdächtig anzusehen, manche Schreiber der deutschen und der französischen Kanzlei haben in eiliger Arbeit oder auch im Gefühl ihrer Sicherheit dieses Hilfsmittel auch noch im 10. Jahrhundert ganz oder teilweise hintangesetzt und ihre Zeilen oftmals recht unregelmäfsig laufen lassen. Die Anwendung von Vertikallinien, welche bestimmt waren, die Schrift seitlich zu begrenzen, ist in karolingischer, ottonischer und salischer Zeit nur selten beobachtet worden, obwohl ein Beispiel hiefür sich

[1]) Anders zu beurteilen sind natürlich Urkunden, deren Rasuren den Inhalt verändern oder sich gar auf die ganze Schriftseite erstrecken, vgl. dazu Bresslau im Text zu K.-U. in Abb. S. 32 f., 85 f. u. Uhlirz, Jahrbücher Ottos II., S. 220. Über absichtlich weggeschnittene Stellen von Diplomen u. eine mit Hilfe eines unterklebten Pergamentstücks vollbrachte Ausbesserung oder Fälschung s. Schultze im N. Archiv 31, 717.

schon aus der Kanzlei Karls III. beibringen läfst.[1]) Verhältnismäfsig spät ist der Gebrauch des Linierens in die langobardischen Herzogsurkunden eingedrungen, welche teilweise noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts in der alten Weise, unliniert, geschrieben wurden.

Das Aufkommen der Linierung steht im Zusammenhang mit einer Veränderung des Zeilenabstandes, welche, da sie das wechselnde Aussehen der Diplome und die Entwickelung der Schrift ganz wesentlich bestimmt hat, an dieser Stelle eingehender beachtet zu werden verdient, als es in spezialdiplomatischen Arbeiten nötig ist. In den Papyrusurkunden der älteren Merowinger betrug der Zeilenabstand (von der unteren Grenze der einen Buchstabenreihe zu jener der nächsten gerechnet, ohne die Unterlängen der Buchstaben zu berücksichtigen) meistens 2 bis 3 cm. Die Pergamentblätter, zu denen man dann überging, nötigten bei ihren ziemlich beschränkten Dimensionen zu etwas gröfserer Sparsamkeit; in den merowingischen Pergamentdiplomen setzte man die Zeilen in der Regel nur 1 oder 2 cm voneinander. Diese enggedrängte Schreibart ist auf die ältesten von den Karolingern ausgestellten Königsurkunden zunächst ganz unverändert übergegangen. Unter Karl dem Grofsen aber machte sich seit 775 mehr und mehr das Bestreben geltend, die Zeilen weiter auseinanderzurücken. Diese Neuerung, von der wir nicht wissen, ob sie blofs durch den reichlicher zur Verfügung stehenden Schreibstoff oder ob sie vielleicht durch ausländische Muster[2]) hervorgerufen war, nötigte die Schreiber dazu, der Zeilenführung gröfsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wollte man Distanzen von 3 cm, wie sie von nun an in den Diplomen durchschnittlich anzutreffen sind, oder gar solche von 4 oder 5 cm, wie sie ab und zu schon in der Königszeit Karls des Grofsen und dann öfter vorkommen[3]), richtig einhalten, so bedurfte auch ein geübter Schreiber der vorgezogenen Linien. Der Gebrauch des Linierens gab dann wieder die Möglichkeit, die Zeilen noch weiter voneinander zu rücken. Die Schreiber der ottonischen und salischen Zeit, die an Gewandtheit ihren Vorgängern im 8. und 9. Jahrhundert um vieles nachstanden, bedienten sich mit Vorliebe grofser Zeilenabstände, um ihren Elaboraten feierliches Gepräge zu geben; schon unter Heinrich I. und Otto I., dann wieder unter Heinrich II. und wohl auch sonst gelangt man auf diese Weise bis zu Abständen von 6 cm[4]), eine Steigerung, die für die Gestaltung der Schrift von grofser Bedeutung wurde.

---

[1]) Vgl. mit Sickel, Notizie e trascrizioni dei diplomi imperiali 18, das Faks. in K.-U. in Abb. VII, 17.

[2]) Man könnte an langobardischen oder päpstlichen Einflufs denken, aber es gebricht hier wie dort an Originalen, um mit Sicherheit den Gebrauch dieser Kanzleien in bezug auf die äufseren Merkmale festzustellen.

[3]) Vgl. K.-U. in Abb. III, 2, VII, 9.

[4]) Vgl. K.-U. in Abb. I, 24, III, 16 (wo ich die ganze 5. Zeile, *in pago* bis *agi*, für einen in den grofsen Zeilenabstand eingeschobenen Nachtrag halte) u. IV, 13.

## § 14. Entwickelung der Diplomschrift bis 860.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 294, 297 ff.; Bretholz in Meisters Grundrifs der Geschichtswissenschaft 1, 97 f.; Wattenbach, Anleitung zur lat. Paläographie, 4. Aufl., 24 f. (wo jedoch das Fortleben der merowingischen Schrift in den Diplomen nicht zur Geltung kommt u. mit Unrecht gesagt ist, dafs dieselbe nie zu kalligraphischer Ausbildung gelangt sei).

Wichtiger als die bisher besprochenen äufseren Merkmale ist die Schrift der Diplome, denn sie vor allem ermöglicht es, die einzelnen an ihrer Herstellung beteiligten Männer zu scheiden und so eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung über die Echtheit zu schaffen. In einer zusammenfassenden Darstellung der Kaiserdiplomatik kann aber nicht auf alle einzelnen Schreiberindividualitäten eingegangen werden, sondern es wird meist nur ein allgemeines Bild von den verschiedenen zur Verwendung kommenden Schriftgattungen und ihren Wandlungen zu geben sein. Von diesem Standpunkt gesehen hat die Schrift der von den fränkischen und den deutschen Herrschern ausgestellten Diplome in dem halben Jahrtausend von 625 bis 1125 doch nur einmal eine wesentliche Veränderung erlitten, nämlich um das Jahr 860.

Bis zu diesem Zeitpunkt herrscht in den merowingischen wie in den karolingischen Diplomen die merowingische Kursive. Diese Schriftart hat mit den anderen Kursivschriften das gemein, dafs die meisten Buchstaben zur Verbindung mit den vorausgehenden oder nachfolgenden befähigt sind und infolge dieser Neigung zu ununterbrochen fortlaufender Schrift verschiedene Gestalten annehmen. Als besonders verbindungsfähig erweisen sich die Vokalzeichen *a*, *e* und *o*, sowie die Konsonanten *c*, *l*, *t* und *x*. Diese Buchstaben sind nach beiden Seiten verbindungsfähig und sie werden, je nachdem sie allein stehen oder mit den vorausgehenden oder folgenden Zeichen in eins verschmelzen, verschieden gestaltet. Die Buchstaben *m*, *n*, *i* und *u* gehen ohne wesentliche Änderung ihrer Form Verbindungen nach vorne ein, für *u* wird aber neben dem gewöhnlichen Zeichen vielfach auch ein zweites (eine einfache, nach abwärts gerichtete Schlangenlinie) angewandt. Auch *d*, *p* und *q* sind geneigt, sich an den vorausgehenden Buchstaben anzuhängen, indem ihre geöffnete Bauchlinie die Verbindung herstellt. Dagegen gewähren *b*, *f* und *r* die bequeme Möglichkeit, sofort in den folgenden Buchstaben überzugehen. Die Vorliebe für fliefsende Verbindung der einzelnen Zeichen führt dort, wo die Buchstabenform ihr nicht günstig ist, häufig zur Anwendung besonderer Verbindungsstriche (etwa bei *bb*), und sie geht soweit, dafs manchmal der Auslaut des einen Wortes mit dem Beginn des nächsten zusammengezogen wird. Gleich den um dieselbe Zeit in Italien und Spanien verbreiteten Kursivschriften ist auch die merowingische eine Minuskelschrift, ein Teil der Buchstaben (*b*, *d*. *h*, *l*) ragt mit seinen, nach rechts leicht geschwungenen Oberschäften

so hoch über die Mittelbuchstaben hinaus, dafs er die nächsthöherstehende Zeile berührt. Weit geringer entwickelt sind die Unterschäfte; in dieser Hinsicht verdienen nur die *p*, *q* und die nach vorne verbindungsfähige Form des *l* Erwähnung. Besonders bezeichnend aber für die merowingische Kursive ist die schlanke Form der Mittelbuchstaben und die der gesamten Schrift eigene leichte Neigung nach links.

Die unter Karls des Grofsen Einflufs sich vollziehende Reform der Bücherschrift erlangte nicht sofort Einflufs auf die Diplome, sondern die bisher hier verwendete Kursive behauptete auch über diese für das sonstige Schreibwesen so bedeutende Epoche hinaus ihre Herrschaft, ja sie gelangte gerade in den späteren Jahren Karls und besonders unter Ludwig dem Frommen durch gesteigerte Regelmäfsigkeit und Sorgfalt zu hoher kalligraphischer Ausbildung und kann in dieser Form mit den schönsten Erzeugnissen der Schreibkunst den Vergleich aushalten. Nur an einer Stelle ist schon unter Karl dem Grofsen die gewöhnliche Minuskel in die Diplome bleibend eingedrungen, nämlich in der am untern Rand des Pergaments in besonderer Zeile hinlaufenden Datierung. Schon in merowingischer Zeit hatte dieser Teil der Diplome dann und wann eine vom Kontext etwas abweichende Schrift aufzuweisen, aber es war das die unbeabsichtigte Wirkung der Raumverhältnisse und auch des Umstandes, dafs die Datierung oft von einem anderen Schreiber eingetragen werden mufste als der Text[1]). Waren solche Fälle unter der älteren Dynastie vereinzelt geblieben, so wirkten doch dieselben Ursachen unter dem jüngeren Herrscherhause fort. Seit dem Jahre 775 mehren sich die Fälle, in welchen die Datierung im Gegensatz zu dem Texte in einer weit weniger hohen, die Scheidung der Worte und Buchstaben berücksichtigenden Schrift vorliegt. Vielleicht war es Rado, der dieser Neuerung, die er selbst als Schreiber ausübte[2]), als Leiter der Kanzlei zum Durchbruch verhalf. In den späteren Jahren Karls und mehr noch unter seinen Nachkommen ist es Regel, dafs die Datierung in einer der gleichzeitigen Bücherschrift nahe verwandten Schrift geschrieben wird.

Eine andere Art, gewisse Teile der Urkunde durch besondere Schrift auszuzeichnen, ist unmittelbar von der merowingischen Kanzlei in die karolingische und von da in jene des Deutschen Reiches übergegangen. Schon an den ältesten, halbwegs vollständig erhaltenen Merowingeroriginalen, an den Diplomen Dagoberts läfst sich feststellen, dafs es Brauch war, in die erste Zeile nur den Namen und Titel des Ausstellers nebst der Adresse zu setzen

---

[1]) Vgl. Letronne, Taf. 16, 17, 20, 27.

[2]) Vgl. K.-U. in Abb. III, 2 und 3; auch der in der Ausgabe der Mon. Germ. mit H C benannte Schreiber hat in K.-U. in Abb. I, 2 diese Schrift für die Datierung angewandt, aber er bedient sich ihrer ebenso im Text (Kopp, Schrifttafeln 8); Rado dagegen scheint bewufst einen Unterschied zwischen der hier und dort anzuwendenden Schrift zu machen.

und den königlichen Namen durch aufsergewöhnlich grofse Buchstaben hervorzuheben; seltener wurde dann auch die Adresse dieser Auszeichnung mehr oder weniger teilhaftig, in der Regel aber der Titel des Königs. Um die für diese Dinge reservierte Zeile einigermafsen zu füllen, pflegte man die einzelnen Worte und wenigstens seit Chlodwig II. auch die einzelnen Silben des königlichen Namens in weiten Zwischenräumen voneinander zu setzen. Wenn dann auch trotz dieser künstlichen Dehnung noch ein guter Teil der Zeile frei blieb, so wurde doch der folgende Text nicht zur Ausfüllung verwendet, sondern man begann mit ihm die zweite Zeile[1]).

Von diesen Regeln wurde das Auseinanderzerren der Silben schon unter den ersten zur Krone gelangten Karolingern aufgegeben[2]); indem aufserdem in vielen Fällen die Adresse wegfiel, wäre es allzugrofse Raumverschwendung gewesen, den nach dem königlichen Namen und Titel frei bleibenden Rest der ersten Zeile unbenutzt zu lassen; man rückte mit dem Beginn des Textes hier hinauf. In der Frage, wie nun diese in die erste Zeile gesetzten Anfangsworte des Textes zu schreiben seien, haben die karolingischen Kanzleibeamten zunächst geschwankt, einige schrieben sie in gewöhnlicher, andere in vergröfserter Schrift, wieder andere liebten es, einen allmählichen Übergang von den grofsen Buchstaben des Königsnamens zu den kleinen des Textes eintreten zu lassen. Endlich hat sich doch unter Karl die Regel festgesetzt, dafs die ganze erste Zeile, die ja in den letzten Regierungsjahren dieses Herrschers ohnedies zumeist vollständig von seinem weitschweifigen Titel in Anspruch genommen wurde, vergröfserte Schrift zu erhalten habe. Dieselbe Schriftgattung gelangte nun aber bei den Karolingern auch für die beiden zwischen Text und Datierung stehenden Unterschriftszeilen, jene des Königs und jene der Kanzlei, ständig zur Verwendung. In den merowingischen Diplomen waren diese beiden Unterschriften zumeist eigenhändig gewesen, sie hatten schon durch ihren individuellen Charakter, die Königsunterschrift oft auch durch ihre grofs angelegten Züge das Auge auf sich gelenkt, auch wenn sie nicht den Charakter der am Eingang angewandten Schrift trugen. Indem nun aber in den karolingischen Diplomen der Königsunterschrift die Eigenhändigkeit abhanden kam (wir bezeichnen sie fortan als Signumzeile) und indem auch die Rekogni-

[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel würde ein Placitum Chlotars III. bilden, wenn es Karl Pertz (Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr. 34) richtig gelesen und gedruckt hätte. Aber das Faks. bei Letronne, Taf. 11, bietet von der ersten Zeile keine Spur und damit stimmt auch der Abdruck der Diplomata et chartae, S. 17, sowie Tardif, Monuments historiques, S. 12, überein; somit wird wohl der Beginn des Textes auch hier in der zweiten Zeile gestanden haben. — Dafs der Schlufs der Adresse ausnahmsweise bis in die zweite Zeile reichen konnte, ergibt D. Merov. 51; bei D. 48 ist das deutlich vermieden, indem *(publi)cis* in kleinen Buchstaben unter den Schlufs der ersten Zeile gesetzt wurde.

[2]) Kopp, Schrifttafeln 3, Kaiserurk. in Abb. III, 1, zeigen Beispiele aus der Zeit Pippins u. Karlmanns, in denen dieser Brauch schon fast beseitigt ist, Kopp, Schrifttafeln 6, ein D. Karls des Grofsen von 772, in dem er noch etwas nachwirkt.

tion seitens der Kanzlei sehr häufig von demselben Manne zu leisten war, der den Text geschrieben hatte, stellte sich das Bedürfnis heraus, für die Hervorhebung dieser beiden Bestandteile der Urkunde in anderer Weise zu sorgen. Da war es die bisher in der ersten Zeile geübte vergröfserte Schrift, welche ein bequemes Auskunftsmittel bot. Von 755 angefangen erweisen fast alle karolingischen Originalurkunden die Anwendung dieser Zierschrift in Signumzeile und Rekognition[1]). Im Gegensatz zu der späteren Entwickelung mufs aber hervorgehoben werden, dafs diese vergröfserte Schrift der älteren karolingischen gleichwie jene der merowingischen Diplome von der Kontextschrift nicht wesentlich verschieden ist, sondern sich nur durch die Gröfse von ihr abhebt. Derselbe Schreiber verwendet hier und dort so ziemlich dieselben Buchstabenformen und Verbindungen, er gestaltet sie jedoch in den hervorzuhebenden Teilen der Urkunde etwa um die Hälfte gröfser oder auch doppelt so grofs als sonst und zwar nach beiden Dimensionen, sowohl nach der Höhe, als nach der Breite.

## § 15. Die Schrift der Diplome von 860 bis 1125.

Sickel im Text zu den K.-U. in Abb. 161f., 200 u. 203; Bretholz in Meisters Grundrifs 1, 106f. betreffend die Reform Hebarhards; Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche, S 10ff., betr. die Minuskelschrift (Buchschrift) des 10. Jahrhdts.; Bresslau im Text zu K.-U. in Abb. besonders S. 87 und in den Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 6, 115, 129f.; Kehr, Die Urkunden Otto III., 90ff. Die Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. u. die im Anschlufs an sie entstandenen Erläuterungsschriften (s. oben S. 57) bieten zahlreiche Einzelbeobachtungen über die Diplomschrift dieser Zeit. Für Italien vgl. Schiaparelli im Bullettino dell' istituto storico 23, 41 ff. u. 26, 20ff.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der vergröfserten Schrift des Eingangs und der Unterschriften auf der einen und jener des Textes auf der anderen Seite trat erst ein, als unter Ludwig dem Deutschen im Text die Kursive aufgegeben und statt ihrer eine nur wenig modifizierte Bücherschrift, die diplomatische Minuskel, eingeführt wurde. Es ist allgemein anerkannt, dafs der langjährige Notar und Kanzler Hebarhardus (vgl. oben S. 66), vielleicht ein Mönch aus Weissenburg, der Urheber dieser Neuerung war, welche den Diplomen wohl einen guten Teil ihres Schmuckes nahm, ihnen aber dafür den Vorteil leichterer Lesbarkeit gab. Nur wenige Besonderheiten der Kursive hat Hebarhard in seiner neuen Textschrift beibehalten, die hohen durch die grofsen Zeilenabstände bedingten Oberschäfte, die Aufsätze auf *c*, *e* und *p* und einige leicht erkennbare Kursivverbindungen, wie insbesondere die der *c*, *e*, *r* und *s* mit darauffolgendem *t*, endlich die offenen *a*. Während nun aber die Kontextschrift in den Dimensionen der Mittelbuchstaben, nämlich in dem Verhältnis ihrer Höhe

[1]) Bezeichnend ist, dafs unter Karl dem Grofsen einmal (Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, Nr. 90) die zuerst in kleiner Schrift eingetragene Signumzeile ausradiert und durch eine dem neuen Brauch entsprechende grofsgeschriebene ersetzt wurde.

zu ihrer Breite sich durchaus der Bücherschrift anschlofs, behielt in dieser Hinsicht die vergröfserte Schrift der ersten Zeile und der Subskriptionen, wenn auch eine Verminderung der Kursivverbindungen eintrat, ihren Charakter dennoch bei. Vergleicht man sie also mit der neuen Kontextschrift, so fällt die übergrofse Höhe der Buchstaben ins Auge. Diesem Umstand verdankt die Zierschrift der Diplome, welche später auch in anderen Kanzleien Eingang fand, den Namen der *litterae elevatae* oder der »verlängerten Schrift«, wie er heute allgemein in Übung ist. Tatsächlich verhält es sich aber anders, als dieser Name vermuten liefse: die Zierschrift der Diplome ist nicht durch Verlängerung oder Erhöhung der im Text üblichen Zeichen entstanden, sondern sie ist der letzte Überrest der merowingischen Kursive, welche den Mittelbuchstaben stets eine ihre Breite weit überragende Höhe zu geben liebte.

Frühzeitig scheint die von Hebarhard vertretene Richtung auch in Italien Fufs gefafst zu haben, sei es infolge persönlicher Berührungen, zu denen die Heerfahrten Karls III. und Arnolfs Anlafs geben konnten, sei es in selbständiger Entwickelung. Die unter Berengar I., Wido und Lambert tätigen Schreiber sind von ihren gleichzeitigen deutschen Amtsgenossen, so viel man sieht, nicht allzuweit entfernt. Bedeutend später hingegen wird im westfränkischen Reich die kursive Diplomschrift von der Minuskel verdrängt und infolgedessen tritt auch die wesentliche Scheidung zwischen Kontextschrift und Zierschrift hier entsprechend später ein; noch unter Hugo Capet bemühte man sich, auch im Kontext der Diplome die an Kursivverbindungen reiche, hochgezogene Urkundenschrift der frühkarolingischen Zeit beizubehalten oder doch nachzuahmen. Erst zu Ende des 10. Jahrhunderts geht die westfränkische Kanzlei ebenfalls zur Minuskel über[1]).

Eine erschöpfende Schilderung der Weiterentwickelung, welche die Schrift der deutschen Diplome seit der besprochenen Reform, also von 860 angefangen bis zum Jahre 1125, durchmachte, würde sich, ohne auf die einzelnen Schreiber und ihre Gewohnheiten einzugehen, nicht bieten lassen. Der grofse Spielraum, welcher der einzelnen Individualität offen stand, erschwert es, allgemeine Züge herauszufassen und darzustellen. Neben der Herkunft und persönlichen Schulung des Ingrossisten haben die augenblicklich der Kanzlei zu Gebote stehenden Vorbilder eingewirkt und es hat gerade in bezug auf die Schrift offenbar an bestimmten Regeln oder entschiedenem Eingreifen der Kanzleileiter und Kanzler diese ganze Zeit hindurch gefehlt. So ist hier über die Kontextschrift der Diplome nur weniges zu sagen, was nicht auch für die Entwickelung der Bücherschrift in diesem Zeitraum gelten würde und von dorther bekannt ist.

Die von Hebarhard geschaffene Kontextschrift ist unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen sowie unter Arnolf nicht stark ver-

[1]) Ganz mit Unrecht spricht Giry, Manuel 517 u. 725, von einem Durchdringen der Minuskel in den Diplomen Ludwigs des Frommen.

ändert worden. Erst zu Beginn des 10. Jahrhunderts stellen sich neue Elemente ein, die in der Hauptsache auf eine mindere Geschicklichkeit der Schreiber, also auf einen Verfall der karolingischen Schreibschulen hindeuten. Das wichtigste ist die von den früheren Regeln abweichende Behandlung der kurzen Mittelschäfte in den *i*, *u*, *m* und *n*. Während man früher auf eine Rundung dieser Schäfte und auf spitzes Auslaufen nach links gesehen hatte, entstehen nun plumpe gerade Schäfte von geringer Regelmäfsigkeit; nur der letzte Schaft bei jedem der genannten Buchstaben erhält eine Umbiegung nach rechts, die anderen stehen stumpf auf der Zeile. Im 11. Jahrhundert hat man dann wieder etwas gröfsere Sorgfalt auf diese einfachen, aber für den Charakter der Schrift grundlegenden Züge verwendet. Man rückte sie näher aneinander, zumeist noch ohne ihnen die später übliche regelmäfsige Brechung angedeihen zu lassen. In der Behandlung der über und unter die Mittellinie reichenden Buchstaben ist dem Belieben des Schreibers besonders viel Willkür gestattet worden. Als allgemein gültig wird nur das hervorzuheben sein, dafs sowohl die Ober- als die Unterlängen in der Kontextschrift des 10. und 11. Jahrhunderts gröfseren Raum einnehmen als in jener des ausgehenden neunten. Zwar sind die auffälligen Oberlängen der *p*, die Hebarhard selbst und einige seiner Schüler liebten, verschwunden und auch der elegante Schwung, den diese Männer nach bewährten Mustern den *b*, *d*, *h* und *l* zu geben verstanden, ist steifer Geradheit gewichen. Aber dafür sind andere, früher noch klein gehaltene Buchstaben herangewachsen, mit ihren Schäften oben und unten die Zeilen überschreitend und zu mancherlei spielendem Schnörkelwerk bequemen Anhalt bietend. Nach unten verlängert erscheinen *p* und *r*, nach oben und nach unten ragen die *ſ* und *f* und zwischen den Oberschäften breiten sich je nach den Raumverhältnissen, aber auch je nach dem Können und den Launen des Schreibers die weit ausladenden Verbindungen von *ct*, *et* und *st*. Es ist, wenn wir von manchen unbehilflichen Leistungen in der ersten Zeit Ottos I. und von manchen Flüchtigkeiten in den späteren Jahren Ottos III. absehen, im ganzen eine regelmäfsige und sorgfältige Schrift, welche die deutschen Diplome des 10. und 11. Jahrhunderts in ihrem Texte bieten; ihre Sonderstellung gegenüber der Bücherschrift wird strenger bewahrt als im benachbarten Westen, wo zur selben Zeit manchmal eine der Bücherschrift sehr nahestehende Schreibart in die Diplome eindringt. Aber sie ist steif auch dort, wo sie durch ihre Gröfse und die angebrachten Verzierungen zu schmücken sucht, sie ist der natürliche Ausdruck einer Zeit, in welcher nur wenige des Schreibens kundig und die Berührungen mit der alten Welt mehr als je zusammengeschmolzen waren.

Diese Kontextschrift wird auch dadurch nicht verschönert, dafs im Laufe des 11. Jahrhunderts die Kürzungen hier stark zunehmen und eine neue Hervorhebung der Eigennamen sich immer mehr breit macht. Schon in den späteren Karolingerdiplomen war

Majuskelschrift für manche Worte in der Datierung angewandt worden; auch in DO I. 3 sind im Text die Namen der Heiligen so hervorgehoben; ein italienischer Notar Ottos III. (Heribert D) machte von dieser wenig stilgemäfsen und auch nicht sehr praktischen Auszeichnung abermals im Text der Diplome Gebrauch; ein anderer Schreiber, vermutlich gleichfalls italienischer Herkunft, der unter Heinrich II. nur für Bamberg tätig war (Ba. II.) und später sich auch an Diplomen Konrads II. beteiligte, nahm sie auf; so wurde die neue Sitte bald Gemeingut der meisten in der salischen Kanzlei tätigen Männer. Vereinzelt dienen auch neben den gewöhnlichen Majuskelbuchstaben solche von verlängerter Form, um die Namensanfänge im Text oder das *amen* und den Herrschernamen in der Datierung besonders auszuzeichnen.[1])

Die verlängerte Schrift war in den deutschen Diplomen, wie wir gesehen, ein aus seiner natürlichen Entwickelung herausgerissenes Überbleibsel einer älteren Zeit. Wenn sie unter solchen Umständen nicht völlig erstarrt, sondern doch etwas weitergebildet worden ist, so war ihre Entwickelung doch völlig dem Belieben der gerade tonangebenden Notare anheimgestellt. So ist denn in dieser Hinsicht nicht von wirklicher Umformung, sondern von einzelnen mehr oder weniger nachgeahmten Experimenten zu berichten. Auffallende Neuerungen haben einige Männer in der Kanzlei Ottos III. hier versucht, so insbesondere die Anwendung von stark betonten Majuskelbuchstaben, sei es für einzelne Worte oder Buchstaben innerhalb der sonst üblichen verlängerten Schrift, sei es als gänzlichen Ersatz für diese. Hand in Hand damit geht gelegentlich die Verschränkung zweier oder mehrerer solcher Majuskelbuchstaben und die Anwendung des für Inschriften üblichen Abkürzungszeichens. Während es in diesen Dingen ebenderselbe Italiener, der auch im Text ähnliches aufbrachte, der oben genannte Heribert D, allen zuvortat, hat sein vielbeschäftigter deutscher Genosse Heribert C, der sich ihm hierin teilweise anschlofs, doch auch die verlängerte Schrift selbst weiterzubilden getrachtet, indem er die Bauchlinien von *d*, *p* und *q* in eine Anzahl übereinanderliegender Wellenzüge auflöste und die Schäfte der *t* durch Einlegung einer sie mehrfach kreuzenden Schlangenlinie von jenen der *i*, *u*, *m* und *n* unterschied. Diese Neuerungen sind ab und zu auch im 11. Jahrhundert wieder hervorgeholt worden.

Ein in den Jahren 1090 und 1091 in der italienischen Kanzlei Heinrichs IV. tätiger Schreiber hat für den Namen des Herrschers im Eingang verschränkte und monogrammartig ineinander geschachtelte Majuskelbuchstaben angewandt, wie es unter Otto III. geschehen war, und ein von ihm beeinflufster Genosse dehnt in St. 2922 solche Ver-

[1]) Vgl. Schiaparelli a. a. O. 23, 44 u. 26, 22; Musée des archives departem. pl. 9; K. U. in Abb. XI, 4, IV, 11 (Text S. 68 [1]), ferner D H. II. 205. In Stumpf 2762 (Ringholz, Gesch. v. Einsiedeln, 1, 65) ist aufser der normalen Hervorhebung der Eigennamen verlängerte Schrift für den mitten im Text wiederholten Namen und Titel des Königs angewandt und überdies das *Jesu* am Schlufs der Datierung in griechischen Lettern geschrieben, wie das sonst bei *amen* häufig vorkommt.

schränkungen auch auf die Invokation und den ganzen Titel aus; aber das ist eine Ausnahme, viel häufiger kehren die Wellen- und Schlangenlinien des Heribert C wieder.

Es ist nur eine Fortsetzung dieser Spielereien, wenn namentlich unter Heinrich V. einige Notare sich darin gefallen, fast alle Vertikalstriche der verlängerten Schrift in Form von zittrigen Schlangenlinien auszuführen, eine Gewohnheit, die nicht wenig dazu beiträgt, das Lesen der so behandelten Urkundenteile zu erschweren. Manche Schreiber trachteten freilich durch Trennung der Worte und Silben Übersichtlichkeit in das Gedränge der verlängerten Schrift zu bringen, so im Jahre 952 Otpert, in den Jahren 1059 und 1060 Gebhard B. Aber auch dieses Mittel konnte nur wenig helfen, wenn, wie es in einer prunkvollen Schenkungsurkunde Heinrichs II. für Paderborn (K.-U. in Abb. IV, 13) geschah, die aufs engste zusammengedrängten Buchstaben bis zur unnatürlichen Höhe von 6 cm emporwuchsen.

Erst seit den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts wird mit besserem Erfolg auf die Lesbarkeit der verlängerten Schrift hingewirkt. Als Handhabe einer solchen höchst notwendigen Reform bot sich wieder das Majuskelalphabet, auf welches man schon unter Otto III. gegriffen hatte; aber es war, um sich dessen zu bedienen, nicht nötig, gänzlich mit dem System der hochgestalteten, schmalen und fein ausgeführten Zierschrift zu brechen; auch indem man die Majuskelbuchstaben diesem Charakter anpafste, liefs sich die verlängerte Schrift deutlicher gestalten. Schon früher war vereinzelt statt der aus der Merowingerzeit herstammenden Minuskelformen für *a*, *e*, *g*, *h* und *r* die weitaus deutlichere entsprechende Majuskelform eingeschoben worden. Eine bestimmte Richtung aber kommt in diesen Umgestaltungsprozefs erst unter den letzten Saliern. Nun werden aufser den genannten Buchstaben auch *d*, *m*, *n* und *s*, *t*, *v* mehr und mehr der Majuskelschrift entnommen. Das manchmal fast unentwirrbare Gedränge der gestreckten, voneinander nur durch kleine Zutaten unterscheidbaren Minuskelbuchstaben ist unter Heinrich V. in der Hauptsache schon ersetzt durch stark überhöhte und in dünnen Strichen ausgeführte, aber doch leidlich lesbare Majuskeln.

Was die Anwendung der verlängerten Schrift anbelangt, so haben die ostfränkischen Kanzleibeamten und jene der deutschen Herrscher des 10. Jahrhunderts durchaus an dem unter den ersten Karolingern entstandenen Grundsatz festgehalten, die ganze erste Zeile und die beiden Unterschriftzeilen in dieser Weise auszuführen.[1]) Italienische Schreiber beobachteten hierbei noch einen Unterschied,

---

[1]) Dafs in DO. II. 182 der in die erste Zeile reichende Anfang des Textes und in DDO. III. 285 u. 365 die Rekognition nicht in verlängerter Schrift geschrieben ist, wurde in allen diesen Fällen (darnach ist Kehr, Urkunden Otto III., S. 86, Anm. 4, zu berichtigen) von unbekannten und im Kanzleibrauch ungeübten Männern verschuldet. In dem Druck DO. I. 408 sind die Zeichen für verlängerte Schrift der nur fragmentarisch erhaltenen Unterschriften nur durch Versehen ausgeblieben, vgl. N. Archiv 1, 153, Anm. 28.

der sowohl an den Diplomen Berengars als an den von Italienern geschriebenen Urkunden der Ottonen wahrgenommen worden ist; sie schrieben die Signumzeile, dem Herrscher besondere Ehre zu erweisen, in wesentlich höheren Buchstaben als die Unterschrift des Kanzlers und vielfach auch gröfser als die erste Zeile. Ihre deutschen Kollegen liefsen sich auf solche Feinheit, soviel bekannt, nicht ein, sondern gestalteten jene drei Zeilen in ganz gleicher Weise. Erst im 11. Jahrhundert werden auch von ihnen neue Unterschiede eingeführt, und zwar zunächst in bezug auf die erste Zeile. Mehrere in der Kanzlei Heinrichs II. tätige Männer scheinen den Gedanken gefafst zu haben, dafs die Hervorhebung hier doch nur dem Eingangsprotokoll (also der Invokation, dann dem Namen und Titel des Herrschers) gebühre. Ob sie dabei von merowingischen und frühkarolingischen Mustern beeinflufst waren oder ob sie selbständig auf diesen alten Grundsatz verfielen, sei dahingestellt. Jedenfalls blieb, wenn man ihn festhielt, ein dreifacher Weg. Man konnte entweder die in die erste Zeile hineinreichenden Anfangsworte des Textes in gewöhnlicher Schrift schreiben, oder man konnte die nach Vollendung des Eingangsprotokolls freibleibenden Teile der ersten Zeile leer lassen, oder man konnte drittens die Verteilung des Namens und Titels derart einrichten, dafs sie die erste Zeile füllten. Indem sich der eine Schreiber für dieses, der andere für jenes Auskunftsmittel entschied[1]), viele aber doch noch die ganze erste Zeile verlängerten, so ergab sich eine gewisse Ungleichmäfsigkeit der Ausstattung; gegen den Schlufs der salischen Periode scheint der zuletzt genannte Modus der beliebteste gewesen zu sein. Um dieselbe Zeit hat sich auch ein vielbeschäftigter Schreiber wieder erlaubt, für die Unterschriftszeilen die gewöhnliche Schrift zu verwenden, was vorher in der deutschen Kanzlei des 10. Jahrhunderts fast gar nicht, in jener des 11., wenn man von einem italienischen Notar Konrads II. absieht, doch nur ganz vereinzelt vorgekommen zu sein scheint. Man darf darin vielleicht eine Einwirkung bischöflicher Urkunden oder auch eine Nachahmung der französischen Diplome erblicken, in denen die verlängerte Schrift in willkürlichster Weise gehandhabt und in vielen Fällen ganz beseitigt wurde.

---

[1]) Die erstgenannte Methode führt Bresslau im Neuen Archiv 26, 430, Nr. 2, auf den von ihm Gunther C genannten Schreiber zurück. Schon vor ihr war die zweitgenannte Lösung von dem in der Kanzlei Heinrichs II. tätigen Bischof Erich v. Havelberg angewandt worden, K.-U. in Abb. IV, 7.

## § 16. Gesamtbild des Diploms.

Sickel in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak., phil.-hist. Kl., 36, 358 ff., Acta Karolinorum 1, 191 ff., 320, Text zu K.-U. in Abb. 184; Stumpf, Reichskanzler, 1, 53 ff., Wirzburger Immunitäturkunden 1, 35, Anm. 60; Bresslau, Kanzlei Konrads II., 49, Diplomata centum 170; Mühlbacher in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak., phil.-hist. Kl., 92, 410; Kehr, Urkunden Otto III., 86 f., 122 f.; Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., 1, 372, 410; Schiaparelli im Bullettino, 23, 20, 38 ff. und 26, 28; Giry, Manuel 733 ff.

Lassen wir die zuletzt besprochenen Abnormitäten, die erst unter Heinrich V. stärker hervortreten, aufser Betracht, so ergibt sich für die Urkunden der deutschen Könige des 9., 10. und 11. Jahrhunderts ein einheitliches Gesamtbild. An die durch Zierschrift ausgezeichnete erste Zeile schliefst sich unmittelbar der Text, welcher ohne Absatz bis zu Ende läuft[1]). Zwischen dem Text und der dem unteren Rande des Blattes folgenden Datierung, welche im 9. und 10. Jahrhundert fast immer in einer Zeile geschrieben[2]), im 11. dagegen häufig, und zwar oft infolge von Raummangel, auf zwei oder selbst drei Zeilen verteilt wird, bleibt meist ein mehrere Textzeilen breiter Zwischenraum, welcher die beiden Unterschriftszeilen und das Siegel aufzunehmen hat.

Die Stellung der beiden Subskriptionen zueinander ist nicht immer die gleiche gewesen. Für die merowingische Kanzlei scheint es in dieser Hinsicht noch keine Regel gegeben zu haben; hier werden sowohl die königliche als die Kanzleiunterschrift manchmal in dieselbe Zeile gesetzt, in welcher der Text schliefst, und es besteht keine feste Reihenfolge für die beiden genannten Formeln. Unter den Karolingern hatte man von der Verwendung der letzten Textzeile für die Unterschriften abgesehen und seit Karl dem Grofsen der die königliche Unterschrift vertretenden Signumzeile den bleibenden Vorrang vor jener der Kanzlei gegeben. Die Signumzeile Karls sowie jene Ludwigs des Frommen steht vom Beschauer gesehen stets links, die Rekognition rechts, sei es auf gleicher Linie oder etwas höher oder, was am häufigsten vorkommt, etwas tiefer als jene[3]). So wurde es lange Zeit auch in der ostfränkischen und darnach auch bis über

[1]) Ausnahmen von dieser Regel sind selten, so DDO. III. 155, 246, 287 und DH. II. 446 (K.-U. in Abb. IV, 14 u. IX, 10, Mon. graph. X, 3). Ein durch Verweisungszeichen eingeschalteter Nachtrag in DO. I. 229; Lücken im Text behufs nachträglicher Einfügung von Namen, die der Kanzlei augenblicklich nicht gegenwärtig waren, kommen oft vor. Beispiele K.-U. in Abb. III, 3, XI, 3.

[2]) Ausnahmen s. unten S. 139.

[3]) Die aus Kopp, Schrifttafeln 8, ersichtliche Abweichung von dieser Regel erklärt sich aus dem Umstande, dafs man die zuerst fehlerhafterweise in kleiner Schrift eingetragene königliche Signumzeile ausradierte und die Spuren hiervon lieber durch die Rekognition verdecken wollte als durch die vom König selbst zu vollziehende Formel. S. Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, Nr. 90 u. Sickel, Acta 1, 319, Anm. 13.

die Mitte des 10. Jahrhunderts hinaus in der deutschen Kanzlei gehalten, ebenso auch mit geringen Ausnahmen in den Kanzleien von Berengar, Wido und Lambert. In Westfranzien dagegen war schon gegen das Ende der Regierung Karls des Kahlen eine andere Ordnung aufgekommen, man setzte hier die Kanzlerunterschrift unter die Signumzeile, und zwar schon unter Odo so, dafs beide Formeln mit gleichmässigem, kleinen Abstand vom linken Rand des Pergaments begannen. Dieser westfränkische Brauch wird nun seit der Kaiserkrönung Ottos I. auch von der deutschen Kanzlei aufgenommen, unter Otto II. und III. allmählich zur feststehenden Regel erhoben und behauptet sich bis zum Ende des salischen Geschlechts mit einer Festigkeit, welche aufs vorteilhafteste von den planlosen Schwankungen absticht, die zu gleicher Zeit in den westfränkischen Diplome anzutreffen waren. Hatte man hier schon zur Zeit der letzten Karolinger die von der älteren karolingischen Zeit übernommenen Regeln durchbrochen und gelegentlich das ganze Eschatokoll in gewöhnlicher Schrift eingetragen und auch die Datierung in die Zierschrift einbezogen, so gingen die kapetingischen Notare noch weiter. Bald schrieb man die ganze erste Zeile in irgendwelcher Art von Zierschrift, bald nur die ersten Worte, welche die Anrufung Gottes enthalten. Vollends die Schlufsformeln bewegen sich hier in gröfster Regellosigkeit, ihre Teile wechseln die Plätze und man ist so weit davon entfernt, sie in bestimmter Schrift einzutragen, dafs der Typus der Königsurkunde darüber gänzlich verwischt wird.

In Deutschland dagegen bleibt die Anordnung der Königsurkunden durch das ganze 10. und 11. Jahrhundert fest und aufrecht. Abweichungen von dem unter den Ottonen entstandenen Gesamtbild sind so selten, dafs sie besondere Erklärung erfordern, sollen sie nicht als Verdachtsgrund gegen die Echtheit der Urkunde in die Wagschale fallen. Verhältnismäfsig häufig ist noch das Fehlen der die königliche Unterschrift zum Ausdruck bringenden Worte. Aber darin liegt keine Neuerung; hatten es schon die Merowinger nicht für nötig gehalten, alle Diplome zu unterfertigen, so hatte auch Karl der Grofse gewisse Urkundenarten nicht mit der entsprechenden Formel versehen lassen; so entbehrten ihrer schon damals insbesondere Schutzbriefe, Tauschbestätigungen und Zollbefreiungen. Unter Ludwig dem Frommen war sogar die Mehrzahl der Diplome ohne dieses Merkmal hinausgegeben worden; unter seinen Nachfolgern hatte man es wieder fleifsiger angewandt, aber doch nicht immer. Daran also knüpft die deutsche Kanzlei an, wenn auch sie die königliche Unterschrift in bestimmten Fällen ausläfst. Wenigstens bis in die Zeit Heinrichs III. hat es als Regel gegolten, den Schutzbriefen keine Signumzeile zu geben.[1])

---

[1]) Aufser der oben S. 137 angeführten Literatur vgl. DDH. II. 276, 295, 475 (Schutzverleihungen); in DH. II. 459, einer Schenkung, war das Monogramm auf dem Blankett angedeutet, aber ein ungeübter Schreiber unterliefs die Ausführung und Beifügung der Signumzeile.

Störender als dieses Fehlen der einen Subskriptionsformel[1]) wirkt es, wenn die herkömmliche Ordnung beider umgestossen wird. Zur Zeit der Ottonen ist das dreimal geschehen, das eine so verunstaltete Diplom ist vermutlich gerade wegen dieses Mangels kassiert worden, die anderen hat man gelten lassen.[2]) Unter Heinrich II. hat einer der nur in den Diplomen für Bamberg tätigen Schreiber sich den Fehler, die Kanzleiunterschrift voranzustellen, so sehr angewöhnt, dafs man annehmen möchte, die Abnormität sei auch seinen Gefährten nicht mehr allzu anstössig erschienen[3]), trotzdem scheint sein Beispiel keine Nachahmung gefunden zu haben. Die gröfste Vernachlässigung der herrschenden Ordnung liegt wohl darin, dafs in den späteren Jahren Ottos I. die Datierung häufig in zwei Zeilen geschrieben wird[4]), eine Eigentümlichkeit, die sich indes gleichfalls auf bestimmte Schreiber, die Deutschen Liutolf B und C und den Italiener C zurückführen läfst (DO. I. 174 bis 389, s. Faks. von DO. I. 175 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 85, Taf. 1, und Sickel, ebenda 384 f.). Aufserhalb der Kanzlei stehende Kräfte mögen ab und zu noch andere Unregelmäfsigkeiten in die Gestalt der Diplome gebracht haben[5]), in andern Fällen wird aber doch gerade die Abweichung von der herkömmlichen Anordnung der Diplome zum Verräter fälschender Tätigkeit.[6])

Bietet so die traditionelle Anordnung der einzelnen Teile eine bequeme Handhabe für die Kritik, so bleibt doch die Beobachtung der Schrift immer die zuverlässigste Grundlage hierfür, sie ermöglicht

---

[1]) Dafs die Rekognition in DO. III. 326 fehlt, mag auf Versehen oder schlechter Verteilung des Raumes beruhen, Kehr, Urk. Otto III., 86, Anm. 4; wenn zwei Diplome Lothars I. (Dipl. imp. e reali 8 u. Cod. Dipl. Langob. t. 4) sie entbehren, wird man das doch nicht blofs mit der Eile des Empfängers entschuldigen können, wie Sickel für den erstgenannten Fall in den Notizie e trascrizioni vorschlug, sondern gerade bei diesem eine Übergangsform zwischen Diplom und Mandat feststellen müssen.

[2]) DDO I. 197, II. 134 u. 136a, vgl. Uhlirz in Mitt. des Instituts 3, 203.

[3]) DDH. II. 220, 239 bis 241, 270, 283 (Kaiserurk. in Abb. IV, 9), 315, 334, sämtlich von dem Notar Ba. III.

[4]) Dies geschah ausnahmsweise auf einem nach der schmäleren Seite beschriebenen Blatte schon unter Lothar I. (Dipl. imp. e reali 6), war aber noch in den Diplomen des ersten Saliers ungebräuchlich. Bresslau, Jahrbücher Konrads II., 2, 11 Anm. 1.

[5]) So ist in DO. III. 265 (Fumagalli, Istituzioni dipl. 1, Taf. 5) die Rekognition von Siegel unterbrochen, in DO. III. 365, die Datierung unmittelbar an die in gewöhnlicher Schrift eingetragene Rekognition angeschlossen, dann aber, weil der Raum nicht reichte, abgeteilt und in zwei Zeilen geschrieben worden; in DO. I. 406 wurde die Datierung gar an die Signumzeile angefügt und in derselben Schrift geschrieben wie sie; in diesen beiden Fällen entstand der Fehler dadurch, dafs ein Kanzleibeamter die angefangene Arbeit einem unerfahrenen Schreiber der Partei zur Vollendung überliefs; dafs die Kanzlei die so zustandegekommenen fehlerhaften Elaborate dann wirklich gutgeheifsen hat, ist möglich, aber doch nicht erweisbar.

[6]) Vielleicht ist doch in diesem Sinn die in den Unterschriftszeilen angebrachte Zeilenabteilung zu beurteilen, welche in St. 2940 (K.-U. in Abb. IV, 20) nur die Rekognition, in DH. II. 479 aber beide Subskriptionen betrifft und hier auch mit einer Nachstellung der Rekognition hinter die Datierung und mit anderen dem ursprünglich echten Diplom hinzugefügten Unregelmässigkeiten verbunden ist.

nicht nur die Feststellung der Entstehungszeit, sondern in vielen Fällen auch die Bestimmung des einzelnen Schreibers. Aus der Schrift heben sich aber einige Zeichen heraus, welche in beiden Richtungen von besonderer Wichtigkeit sind, ornamental gestaltete Buchstabenverbindungen, die beim ersten Betrachten der Urkunde ins Auge fallen, die Schriftzeichen. Sie fordern schon deshalb, weil sie so stark hervortreten, zu besonderer Behandlung heraus und sie verlangen eine solche auch insofern, als ihre Auflösung und Erklärung gröfsere Schwierigkeiten verursacht als jene der übrigen Schrift. Und die Untersuchung der Schriftzeichen bietet, abgesehen von dem Nutzen, den sie für die Fixierung der Zeit eines Diploms und der Persönlichkeit seines Schreibers gewährt, kritische Merkmale, welche manchmal selbst dort entscheidend mitsprechen, wo uns die Schreiberbestimmung im Stich läfst. Für den ganzen Zeitraum von den Merowingern bis zum Ausgang der Salier haben wir drei verschiedene Schriftzeichen zu verfolgen, das Chrismon, das Monogramm und das Rekognitionszeichen. Das sogenannte Bene Valete, welches in den merowingischen und den ältesten karolingischen Diplomen gebräuchlich war, soll gleich dem signum speciale Heinrichs III. und seiner Nachfolger im Zusammenhang mit anderen Unterfertigungsarten (unten § 20) besprochen werden; ein besonderes Zeichen in vier Diplomen Widos wird zugleich mit dem Rekognitionszeichen (§ 21) erörtert werden.

---

## § 17. Das Chrismon.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 210 ff., 295 f., Mitt. des Instituts 2. Ergbd., 149 ff. u. K.-U. in Abb., Text 50, 289 f.; Stumpf, Reichskanzler 1, 55 f, Wirzburger Immunitäturkunden 1, 21 ff., 2, 14 ff.; Mühlbacher in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., 92, 405, Anm. 5 u. in den Vorbemerkungen zu den Reg. imp. I, 1, 2. Aufl., S. 83 u. 87; Müller, Die Kanzlei Zwentipolds (Dissert. Bonn 1892), S. 70; Kehr, Urkunden Otto III. 102 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 78 f. — Für Italien s. Chroust, Untersuchungen 25; Poupardin in den Mélanges d'archéologie 21, 142 u. 167; Voigt, Beiträge 15 f., 19 u. die beigegebenen Schrifttafeln; Schiaparelli im Bullettino dell' ist. stor. 23, 37 f. und 26, 21 bis 29. — Für Frankreich Giry, Manuel, 532 f. u. 733. — Versuche, die bezeichnendsten Chrismonformen nebeneinander abzubilden, machten schon Baring, Clavis diplomatica ed. II. S. 186, Walther, Lexicon diplomaticum, 451 ff., u. die Verfasser des Nouveau traité (Neues Lehrgebäude d. Diplomatik 6) Tab. 73. Ihre Bilder u. die bei Leist, Urkundenlehre (Webers illustr. Katechismen 106) auf zwei Tafeln zusammengestellten Chrismen können aber nur zur ersten Orientierung behilflich sein, sie geben weder ein zuverlässiges noch ein vollständiges Bild von der Entwickelung dieses Schriftzeichens. Hier u. bei den folgenden Schriftzeichen empfiehlt sich Durchsicht der K.-U. in Abb.

Von allen Schriftzeichen ist das Chrismon am beharrlichsten angewandt worden und überdies mit der Entwickelung der Schrift im engsten Zusammenhang geblieben. Das Chrismon wird von den einzelnen Schreibern stets einigermafsen individuell gestaltet, während

sich für die anderen Schriftzeichen wenigstens zeitweise gewisse, von dem Belieben des Einzelnen ziemlich unabhängige Formen gebildet haben.

Das Chrismon ist ein christlich-religiöses Zeichen. Hatte schon der Apostel Paulus den Kolossern vorgeschrieben, alles, was sie tun würden, Worte und Werke, im Namen Jesu Christi zu beginnen, so ist spätestens im 4. Jahrhundert diese Sitte auch auf Briefe und Urkunden ausgedehnt worden. Im schriftlichen Ausdruck lag es nun nahe, für einen ständig an der Spitze aller Schriftstücke wiederkehrenden Gedanken ein bestimmtes Symbol einzuführen, etwa die Figur des Kreuzes oder ein den Namen Christi versinnbildlichendes Zeichen. Dafs man des religiösen Sinnes, welcher dem Chrismon beiwohnte, sich trotz der starken graphischen Umgestaltung, die es vielfach erfuhr, dennoch in der Hauptsache bewufst geblieben ist, zeigen — von den deutlich auf Christus oder *χριστος* zurückgehenden Formen abgesehen — auch die Erklärungen der Briefsteller sowie der Umstand, dafs man vom 7. bis ins 10. Jahrhundert in seinen Zügen wiederholt tironische Noten religiösen Inhalts eingeschlossen findet. So sind in einem Merowingerdiplom die Noten »*Ante omnia Christus*«, in einer Urkunde Ludwigs des Frommen jene für *Christus* und in vielen karolingischen Diplomen (Karls des Grofsen, Ludwigs des Frommen, Karls III., Zwentipolds) und in einer Urkunde des westfränkischen Königs Rudolf vom Jahre 930 jene für *amen* zu lesen; auf dieses Wort oder vielleicht auf *A* und *Ω* darf ein in mehreren Chrismen Berengars I. eingezeichnetes *A* bezogen werden; das gleichfalls unter Berengar und auch in einigen Diplomen Ottos I. an derselben Stelle nachweisbare X wird vielleicht als Anfangsbuchstabe von *χριστος* aufzufassen sein.

Nach dem vorhin gesagten war es selbstverständlich, dafs das Chrismon an den Beginn des Diploms gesetzt werden mufste. Indem aber während des Schreibens Unterbrechungen eintreten konnten, nach denen etwa auch ein zweiter oder dritter Schreiber die Feder ergriff, lag es nahe auch solche Absätze neuerdings mit dem frommen Zeichen einzuführen. Aber das ist nicht immer geschehen und auch insofern haben die Anschauungen gewechselt, als man zu Zeiten die Anwendung des Chrismons durch eine in Worten ausgeschriebene Anrufung Gottes ersetzen zu können meinte, während andere auch neben dieser »Verbalinvokation« die Beibehaltung der »monogrammatischen Invokation«, d. i. jene des Chrismons, für gut hielten. Unter dem Einflufs dieser schwankenden Gebräuche hat sich die Verwendung des Chrismons in den fränkischen Diplomen verschieden gestaltet. Bei den Merowingern, sowie unter Pippin, Karlmann und Karl dem Grofsen steht es regelmäfsig zu Beginn des Diploms und vor der Rekognition; die Merowinger haben überdies zumeist ihre eigenhändige Unterschrift mit einem analogen Zeichen begonnen, sowie ja auch die Unterschriften, mit welchen die fränkischen Grofsen im Jahre 654 ein Diplom Chlodwigs II. für St. Denis

versahen, überwiegend in ähnlicher Weise eingeleitet sind[1]); endlich tragen Merowingerdiplome das Chrismon vor der Datierung. An den beiden letztgenannten Stellen ist es unter den Karolingern selten geworden, dagegen hat es sich in der Kaiserzeit Karls, als dem Namen des Herrschers eine Verbalinvokation vorausgesandt wurde, zunächst auch neben ihr behauptet. Die Notare Ludwigs des Frommen liefsen es auch an dieser Stelle in der Mehrzahl der Fälle weg; das Chrismon ist also unter Ludwig dem Frommen nur mehr vor der Rekognition ständig anzutreffen, es begegnet aber hier und da auch vor dem letzten Satz des Textes (der Korroboration) und an anderen Orten. Unter Ludwig dem Deutschen herrschte zunächst der gleiche Brauch wie bei seinem Vater; zu Anfang des Diploms wurde meist kein Chrismon gesetzt, dagegen stand es vor der Rekognition. Ludwigs Brüder scheinen von der Ordnung der väterlichen Kanzlei insofern abgewichen zu sein, als sie das Chrismon in ihren Diplomen sowohl zu Beginn der Urkunde als vor der Rekognition setzen liefsen; vereinzelte Beispiele hiefür reichen in Frankreich bis in den Beginn des 10. Jahrhunderts herab und auch die Söhne Lothars scheinen zumeist daran festgehalten zu haben. In Deutschland aber vollzog sich gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts, also noch unter Ludwig dem Deutschen, eine für die Folgezeit bedeutende Änderung, indem nach 850 das Anfangschrismon neben der Verbalinvokation fast regelmäfsig gebraucht, dagegen jenes vor der Kanzleiunterschrift weggelassen wurde. Diese Regel hat sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eingelebt, sie wird auch von den Notaren der italienischen Herrscher, Berengar, Wido und Lambert übernommen und sie ist fortan in der Reichskanzlei bis zum Aussterben des salischen Hauses mit solcher Festigkeit gehandhabt worden, dafs nur ungeübte oder aufserhalb der Kanzlei stehende Männer und auch diese nur selten davon abgingen[2]). Im westfränkischen Reich scheint das Chrismon schon im 11. Jahrhundert häufig weggelassen und seit dem 12. zur Seltenheit geworden zu sein,

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. Merow. 19, neugedruckt von Havet in der Bibl. de l'école des chartes 51, 53 (Oeuvres de J. Havet 1, 236). Wie leicht in Kopien das Chrismon verlesen werden konnte, zeigt durch einen Vergleich des ebengenannten Diploms mit dem in Mon. Germ. Dipl. Merow. als spurium Nr. 26 gedruckten Stück Omont in der Bibl. de l'école des chartes 61, 80. Vgl. hierzu auch Sickel, Acta Karolinorum 1, 260, Anm. 3.

[2]) So in DDO. I. 389 (von dem noch ungeübten WC, vgl. Uhlirz in Mitt. des Inst. 3, 183), 427, 428, O. II. 168, 182, 254, 278, O. III. 221, 239 (wo der unbekannte Schreiber wohl auf das Chr. Bedacht nahm, aber es doch nicht selbst zu zeichnen wagte), H. II. 9 (dessen Originalität mir zweifelhaft ist), 23 u. 464 (wo statt des fehlenden Anfangschrismons ein solches vor der Signumzeile gesetzt ist, wie es derselbe Mann auch in DH. II. 436 tat). — Von den Originalen Berengars I. und Lamberts ermangelt nur je eines des Anfangschrismons (B. 79, L. 3). — Fälscher haben öfters dieses Schriftzeichen vergessen, vgl. z. B. DDO. I. 436, 447 (wo ein Ansatz zum Chrismon gemacht zu sein scheint, die Ausführung aber unterblieb), 453, 460 usw. In Abschriften ist es sehr oft weggelassen, manchmal aber auch durch Verbalinvokation ersetzt worden. Sickel, Acta Karolinorum 1, 212. Über Verlesung des Chrismons vgl. die vorige Anm.

dagegen erhält sich die Gewohnheit, am Anfang der Diplome, aber auch nur an dieser Stelle, das Chrismon anzuwenden, in den langobardischen Herzogsurkunden Unteritaliens ununterbrochen bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Die ursprüngliche und am weitesten verbreitete Gestalt des Chrismons war das Kreuz. In den merowingischen Diplomen zeigt es sich in dieser Form am häufigsten vor der königlichen Unterschrift, im übrigen wurde es schon damals meist in einer Weise verziert, welche den Sinn des Zeichens nahezu verdeckt: ein langgezogener, leicht geschwungener Vertikalstrich endet oben in einem, den Hauptschaft mehrfach durchschneidenden Schnörkel, während über seine Mitte ein beiderseits verschnörkelter Querbalken gelegt ist[1]. Diese von den einzelnen Schreibern individuell gebildete Figur ist doch in ihrem Grundzug vom 7. bis ins 9. Jahrhundert beibehalten, also auch in die karolingische Kanzlei fortgepflanzt worden. Bis zu Ludwig dem Frommen ziemlich einfach gestaltet, hat sie unter diesem Herrscher und seinen Söhnen, namentlich in der Kanzlei Lothars eine sehr komplizierte Form erhalten, indem sowohl an das untere Ende des Hauptschaftes als an den Querbalken ganze Systeme von sich wiederholenden Schleifen angehängt und links und rechts noch lose schwebende, in der Form von Abkürzungszeichen oder auch anders gestaltete Schnörkel beigefügt wurden. Wiederholt sind in diesen merowingischen und karolingischen Chrismen tironische Noten religiösen Inhalts anzutreffen[2]. Klarer als bei den Franken erhielt sich die Grundform des Chrismons bei den Langobarden. Wie die langobardischen Privaturkunden, so trägt auch die einzige, möglicherweise im Original erhaltene Königsurkunde und so tragen zahlreiche Herzogsurkunden an ihrer Spitze das einfache Kreuz. In Unteritalien hat man es vielfach nach Art eines in der Mitte durchstrichenen *I* gebildet, in den prunkvoll ausgestatteten Herzogsurkunden von Benevent und Capua löst es sich dagegen von der Schrift los, wird stark vergröfsert, seine Arme werden durch parallele Doppellinien begrenzt und manchmal schwarz ausgefüllt oder sie verbreitern sich nach auswärts; das

---

[1]) Sickel, Acta Karolinorum 1, 295, verzichtet darauf, das merowingisch-karolingische Chrismon »auf bestimmte Worte einer Formel zurückzuführen«. Die Franzosen (s. Tardif im Album paleogr. pl. 10 u. Giry, Manuel, 531 f.) wollen es als ein entstelltes Monogramm Christi (s. unten S. 144), Paoli, Grundrifs, 3, 145, als eine Verschränkung von J C (den Anfangsbuchstaben von Jesus Christus) ansehen. Mir scheint besonders wegen der zu merowingischer Zeit den Unterschriften vorgesetzten und auch anderen Aufzeichnungen vorhergehenden Kreuze, die unmerklich in die Chrismonform übergehen (vgl. Musée des archives départementales, Nr. 1, und viele Beispiele in Letronnes Diplomata et chartae), dann wegen des aus J gebildeten Kreuzes in K.-U. in Abb. XI, 1, sowie auch im Hinblick auf jene Chrismen der langobardischen Urkunden (Lupi, Cod. dipl. Berg. 1, 437 u. Voigt, Schriftproben 1 u. 4 bis 7), welche eine der merowingischen Form analoge aber unzweifelhaft auf das Kreuz zurückgehende Gestalt haben, die oben gegebene Erklärung geboten. Zu derselben Ansicht bekennt sich gelegentlich auch K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige, S. 160, Anm. 2.

[2]) S. oben S. 141.

Ende der Kreuzarme kann dann mit Voluten oder Palmetten geziert, die breiten Balken können mit mancherlei Linien bedeckt werden — immer bleibt doch die Grundgestalt dieser grofs ausgeführten Chrismen deutlich erkennbar.

Neben dem Kreuz mufs sich jedoch in Italien, vielleicht unter griechischem Einflufs, eine andere Zeichnung als Chrismon eingebürgert haben, nämlich das aus den Buchstaben *X P* gebildete Monogramm Christi, das auf altchristlichen Denkmälern seit Beginn des 4. Jahrhunderts nachweisbar ist und damals sogar verbreiteter gewesen zu sein scheint, als das Zeichen des Kreuzes. Der tüchtigste unter den Notaren Widos hat es in den Jahren 891 und 892 mehrmals angewandt. Schon vorher hatte ein italienischer Schreiber ihm Eingang in Diplome Karls III. verschafft und Notare oder Privatschreiber der gleichen Herkunft haben vorübergehend auch in ottonischen und salischen Diplomen von dieser Form des Chrismons (dem sogenannten Labarum) Gebrauch gemacht[1], vorherrschend aber war hier seit Ludwig dem Deutschen eine andere Form, jene welche den Buchstaben *C* zur Grundform nimmt. Ihr Erfinder war der Notar und Kanzler Hebarhard, von dessen Einwirkung auf die Kontextschrift der Diplome schon S. 131 die Rede war. Das hebarhardische Chrismon mag dem Zufall seine Entstehung verdanken, indem ein unwesentlicher Schnörkel in irgendwelcher Vorlage von Hebarhard als der Anfangsbuchstaben im Namen Christi aufgefafst und nun immer stärker betont wurde. Auf diesen Ursprung deuten die den beiden Enden des *C* regelmäfsig angefügten Vertikallinien, welche dem Hauptschaft der älteren fränkischen Chrismen entsprechen; gleich wie dieser, so ist auch die obere, an das *C* angesetzte Vertikallinie im hebarhardischen Chrismon an ihrem Ende verschnörkelt und gleich wie dort, so treten auch hier zu der Grundform mannigfache Verzierungen, je nach dem Geschmack und den Gewohnheiten des einzelnen Schreibers. Gegenüber den schwungvoll gezeichneten Formen der ostfränkischen Diplome des 9. oder des beginnenden 10. Jahrhunderts kommen unter Otto I. und II. recht willkürliche und rohe Erfindungen zutage. In den vom Jahre 965 datierten, aber jedenfalls erst später entstandenen Diplomen, welche der Magdeburger Liutolf I. anfertigte, taucht zuerst wieder eine regelmäfsigere Form auf, welche dann in die Kanzlei Ottos II. eindringt und unter Otto III. zur Herrschaft gelangt. Sie ist daran zu erkennen, dafs die Höhlung des *C* mit einer Anzahl kleiner verschlungener Abkürzungszeichen und aufserdem mit kurzen Wellenlinien und Punkten ausgefüllt erscheint, während die Grundlinie des *C* und teilweise auch die beiden Ansätze von einer Schlangenlinie umrankt werden. Das ist die gebräuchlichste Gestalt des Chrismons in den deutschen Diplomen bis gegen die Mitte des 11. Jahr-

---

[1]) Vgl. aufser der oben S. 140 angeführten Literatur K.-U. in Abb. III, 27, IV, 11, 13, VII, 20, ferner die DDH. II. 436, 464 (Labarum vor der Signumzeile), 448 u. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 411.

hunderts[1]). Seit Heinrich III. werden die Schlangenlinien wieder häufiger in einzelne Striche aufgelöst, durch Punkte eingerahmt und an Stelle der Kürzungszeichen werden willkürliche Zeichnungen zur Ausfüllung des *C* verwendet; endlich macht sich ein Verkümmern der beiden Ansatzlinien und eine immer stärkere Betonung und Verstärkung der Grundform des *C* geltend.

Das hebarhardische Chrismon hat frühzeitig auch im Westen und Süden Nachahmung gefunden. Noch vor dem Ausgang des 9. Jahrhunderts finden wir es in Diplomen Berengars von Italien und Zwentipolds von Lothringen; hier wie dort steht es im Wettbewerb mit den älteren karolingischen Formen. Dagegen hat es weder in Unteritalien, über dessen Chrismen oben S. 143f. berichtet wurde, noch in Frankreich während des hier erörterten Zeitraums Fufs gefafst. Die Urkundenschreiber der westfränkischen Könige haben zwar, nachdem sie im 9. und 10. Jahrhundert sich noch ziemlich streng an die frühkarolingischen Chrismen gehalten hatten, zu Beginn des 11. hiemit gebrochen; aber sie verwenden fortan nicht etwa das Chrismon Hebarhards, sondern teils das Monogramm Christi teils ein einfaches oder etwas verziertes Kreuz.

---

## § 18. Gestalt und Vollziehung des Monogramms.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 316ff., K.-U. in der Schweiz 56, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 93, 706f., Mitt. des Instituts, 2. Ergbd., 134ff., K.-U. in Abb., Text 291f.; Mühlbacher in Mon. Germ. Dipl. Karolinorum 1, S. 2, 61, 79; Lechner im Neuen Archiv 30, 702ff.; Wolfram im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothr. Geschichte, 17, 347ff. (vgl. N. Arch. 31, 517); Stumpf, Wirzb. Immunitäturkunden 1, 24, 38; Kehr, Urkunden Otto III 106ff.; Bresslau, Handbuch 1, 767, Kanzlei Konrads II., 80f., K.-U. in Abb., Text 21ff., 29ff., 85; Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 2, 373ff.; Ficker, Beiträge, 2, 63ff., 159f. — Schiaparelli im Bullettino 23, 39 u. 26, 51ff.; Poupardin in Mélanges d'archéologie 21, 153ff.; Voigt, Beiträge, 19ff.; Giry, Manuel, 717, 726, 736; Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux (Bibliothèque des hautes études 64), S. XXIX f. — Eine Zusammenstellung von Monogrammformen bot schon Papebroch im Propyläum, Acta Sanctorum 2a, 13ff. (Baring, Clavis dipl. ed. II, 229ff.). Besser war jene in der Göttinger

---

[1]) Auf diese typische Form hat Stumpf, Wirzburger Immunitäturkunden 1, 22f. u. 2, 14ff., mit vollstem Rechte hingewiesen; er nannte sie nach dem Kanzler das »Hildebaldische Chrismon« und unterschied davon zwei Abarten, eine ältere mit teilweise unterbrochener Schlangenlinie und eine jüngere, bei welcher diese ununterbrochen das ganze Chrismon, manchmal sogar in doppelter Verschlingung, einschliefst. Wenn Sickel in Mitt. des Instituts 2. Ergbd., 149, und im Text zu den Kaiserurk. in Abb. 289 ihm gegenüber auf die von LI gezeichneten Chrismen verweist, so möchte ich diesem Einwand in Anbetracht der zuverlässig späteren Ausfertigung dieser Stücke weniger Gewicht beilegen, als dem Hinweis auf ähnliche Gewohnheiten des WB. Die Beobachtungen Stumpfs sind seither von Kehr, Urkunden Otto III., S. 102ff. auf Grund des für die Monumenta-Ausgabe gesammelten Materials ergänzt und mit Bezug auf die einzelnen Schreiber geschieden worden.

Dissertation von G. L. Baudis, Monogrammatum imperatorum ac regum Germanicorum analysis (Leipzig 1737); sie wurde von Gatterer, Abrifs des Diplomatik (Göttingen 1798), Tab. 8, wiederholt und in bezug auf Frankreich u. Italien ergänzt; aber diese Listen beruhen, indem sie auch die im Text der Urkundenbücher enthaltenen Monogrammabbildungen berücksichtigen, auf unsicherer Grundlage. Von den nach Münchener Originalen angefertigten Bildern bei Leist, Urkundenlehre, gilt, was oben S. 140 über seine Chrismenbilder gesagt ist. Noch schlechter sind die nach Leist und anderen Faksimile hergestellten Figuren in den vom k. u. k. Kriegsarchiv herausgegebenen Autogrammen zur neueren Geschichte 1. Bd (Wien 1906). Gute Abbildungen bieten aufser den K.-U. in Abb. u. anderen Faksimile ganzer Diplome auch Schiaparelli, Voigt, Giry an den oben angeführten Orten, ferner für Otto III. Wilmans, K.-U. der Provinz Westfalen, 2, Taf. 4.

Sowie das Chrismon ein Zeichen für die Anrufung Gottes, so ist das Monogramm oder Handmal ein Zeichen für die Unterschrift des Königs. In den merowingischen Diplomen ist die Unterschrift des Herrschers, soweit eine solche überhaupt für nötig gehalten wurde, in der Mehrzahl der Fälle in subjektiver Form gehalten und mehrfach läfst sich dort, wo von einem König mehrere solche Subskriptionen im Original erhalten sind, die Identität der Hand feststellen; es ist also anzunehmen, dafs die meisten Merowinger in der Lage und gewohnt waren, ihre Namensunterschrift persönlich zu leisten. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dafs in bestimmten Fällen schon im Texte des Diploms an jener Stelle, an der sonst die eigenhändige Unterfertigung angekündigt ist (vgl. unten § 46), ausdrücklich bemerkt wird, dafs der König etwa wegen Minderjährigkeit nicht imstande sei, selbst zu unterschreiben. Als Ersatz für die Königsunterschrift scheint das Monogramm aufgekommen zu sein. Die eigenhändige Ausführung der verschlungenen Zeichnung, in welcher die Buchstaben des Namens und manchmal auch der Königstitel vertreten waren, würde einem Kinde kaum leichter gefallen sein, als das Erlernen der Schrift; aber man konnte sich bei dem Monogramm mit der Eintragung einer oder einiger einfacher Linien in die halbfertige Zeichnung begnügen [1]) oder von solcher Mitwirkung des Königs ganz absehen und doch die kunstvoll nach bestimmtem Schema gebildete Form des Monogramms als eine Art Beglaubigungsmittel beibehalten. Ob von den minderjährigen Merowingern das Namensmonogramm eigenhändig vollzogen wurde und in welcher Weise,

[1]) An den Gebrauch von Schablonen, wie er für den Ostgotenkönig Theodorich und den oströmischen Kaiser Justin durch den Anonymus Valesianus und Prokop (Mon. Germ. Auctores antiquissimi 9, 326 f., vgl. Hartmann, Gesch. Italiens 1, 181 u. Gelzer in der Byzantinischen Ztschr. 12, 500) bezeugt ist, kann bei der schwankenden Gröfse der in Betracht kommenden Monogramme kaum gedacht werden. Merowingische Originaldiplome mit Monogrammen sind vier erhalten, je zwei von Chlotar II. und Chlodwig II.; eines der letztgenannten enthält überdies das Monogramm der Königinmutter Nantechildis (Mon. Germ. Dipl. Merow. Nr. 10, 11, 18, 19). Von Nr. 10 s. das Faks. bei Tardif, Chartes et diplômes Ser. II, tab. 4, die drei andern bei Mabillon, De re diplomatica, Suppl. 69 u. Taf. 18, 17 (und Wailly, Éléments de paléographie 2, pl. XI, vgl. auch 1, 558), sowie bei Letronne Taf. 3, 7 u. 9 (recte 8), hier aber in schlechter erkennbarem Zustand.

darüber hat sich bei der geringen Zahl dieser Schriftzeichen und dem schlechten Zustande der betreffenden Stücke bisher nichts feststellen lassen. Soviel ist immerhin zu erkennen, dafs ihr Handmal aus Majuskelbuchstaben gebildet war, welche zusammengesetzt den Namen ergaben, dafs in einem Fall auch der Titel *rex* in dasselbe eingezeichnet war, und dafs die Form der Majuskeln nicht nach steifer Inschriftenart gezeichnet, sondern frei und flüfsig nach Art der Kursivschrift hingeworfen war. Als Basis scheint durchwegs ein grofs ausgeführtes *H* gedient zu haben, dessen linker Schaft bei Chlotar und Chlodwig zugleich für *L*, bei Nantechildis aber für *N* verwendet wurde, während man die übrigen Buchstaben kleiner bildete und sich an verschiedenen Stellen der Grundform angliedern liefs.

Mit dem Emporkommen des karolingischen Hauses wurde die Anwendung eines Zeichens an Stelle der Unterschrift zu einem regelmäfsigen Bedürfnis, weil Pippin und zunächst auch seine Söhne des Schreibens nicht kundig waren. Pippin und Karlmann haben jedoch nicht das Monogramm, sondern das als Unterfertigungszeichen geistlicher und weltlicher Personen weit verbreitete und auch von Pippin selbst als Majordomus zu diesem Zweck angewandte Kreuz als Symbol ihrer Unterschrift in die Urkunden setzen lassen; dabei behielten sie sich zu persönlicher Ausführung nur die Verbindung der vier Kreuzarme durch einen Punkt oder kurzen Strich vor. Karl der Grofse griff dagegen gleich zu Beginn seiner Regierung auf die merowingische Sitte der Monogramme zurück, jedoch wurde sein Namenszeichen nicht mehr in jener kursiven Art, wie bei der älteren Dynastie, sondern aus steifen Kapitalbuchstaben gebildet, ähnlich wie dies auf vielen fränkischen Münzen aus der Zeit der Merowinger und Pippins und auch auf Münzen italischer, byzantinischer und syrischer Herkunft der Fall war[1]). Man gestaltete nämlich für die Urkunden das Monogramm Karls aus den Buchstaben des Namens *KAROLVS* in der Weise, dafs ein kleines, rautenförmiges *O* mit seiner oberen Hälfte zugleich das *A*, mit seiner unteren das *V* vorzustellen hatte, während an seine vier Ecken die Konsonanten *K R L S* in fester Reihenfolge (links, oben, unten, rechts) angefügt wurden. Mit diesem Monogramm Karls, das auch unter seinen karolingischen Namensgenossen fast genau so wiederkehrt, war zugleich der Typus für eine Reihe anderer Monogramme geschaffen, bei denen das rautenförmige *O* als Mitte verwendet, die übrigen Buchstaben aber, einzeln oder zu zweien und dreien verschränkt, an das Ende der Kreuzarme gestellt werden konnten. So verfuhr man in Deutschland bei Arnolf und Konrad I., in Lothringen bei Zwentipold, in Italien bei Wido, in

[1]) Bei dieser Sachlage ist es durchaus nicht notwendig, mit Wolfram gerade ein syrisches Muster oder einen Zeichner syrischer Herkunft als Urheber der Neuerung anzusehen, und jedenfalls unzulässig, das Karlmonogramm als Beweis für solche syrische Einflüsse anzusehen; indes wäre es anderseits zu weit gegangen, wollte man die Möglichkeit leugnen, dafs Syrier zur Zeit Karls in der Kanzlei gearbeitet oder ihre Tätigkeit beeinflufst haben könnten.

Burgund bei Rudolf, ähnlich in Westfranzien bei Karlmann (879—884), Ludwig IV. (936—954) und Lothar (954—986).

Ungewöhnliche Gestalt zeigen die Monogramme des ostfränkischen Karlmann und der italienischen Kaiser Berengar und Lambert (Lantbert), jenes auf Grund eines grofsen *M*, diese auf ein ebensolches *N* aufgebaut. Die Namenszeichen der übrigen Karolinger schliefsen sich in der Hauptsache an die von Ludwig dem Frommen geführte Form an; den Grundzug bildet hier wieder wie in den merowingischen Monogrammen das *H*, aber in eckiger, kräftiger Kapitale ausgeführt, während die übrigen Buchstaben teilweise mit Verwendung der beiden Hauptschäfte des *H* angefügt, teilweise lose in die freibleibenden Räume gesetzt werden. Dieses System, das Monogramm zu zeichnen, ist auf die Herrscher des sächsischen und des salischen Hauses übergegangen, fast durchwegs bildet das *H* die Grundlage; bei den drei Ottonen, deren Name diesen Buchstaben nicht enthält, wurde durch Nebeneinanderstellung der beiden *T* und Einfügung eines Verbindungsstrichs zwischen beiden eine dem *H* entsprechende Figur geschaffen.

In der Kanzlei der westfränkischen Könige hielten sich nebeneinander beide Typen des Monogramms, jenes welches auf Karl den Grofsen und das andere, das auf seinen Sohn Ludwig zurückgeht. Unter König Odo (887—898), dessen kurzer Name zur Bildung eines derartigen Zeichens nicht ausreichte, hatte man sich beholfen, indem man auch die Buchstaben des Titels *rex* in das Monogramm aufnahm und dadurch zugleich der königlichen Würde des erwählten, nichtkarolingischen Herrschers schärferen Ausdruck gab. Dieser politische Gesichtspunkt mag dann auch dazu beigetragen haben, dafs Hugo Capet den Titel *rex* in sein Monogramm aufnehmen liefs. Hingegen scheinen die übrigen Kapetingermonogramme den Titel nicht oder doch nicht in deutlicher Weise zu berücksichtigen[1]).

In Deutschland hätte vollends kein Grund zu solcher Erweiterung des Handmals vorgelegen, aber die westliche Sitte drang, wie es scheint durch Vermittlung untergeordneter Kanzleikräfte, doch auch hier ein. Lothringische Schreiber, die vorübergehend in der Kanzlei Ottos II. tätig waren, haben dieser Neuerung im Juni 975 in deutsche Diplome Eingang verschafft; bald schlossen sich ihr auch ständige Notare an und seit Juni 976 ist in den Diplomen Ottos II. ein Monogramm üblich, das mit den Worten *Otto imperator augustus* aufzulösen ist. In den ersten Jahren Ottos III. verwendete die Kanzlei nochmals das einfache Namensmonogramm, seit 991 aber wurde daneben manchmal schon der königliche, seit 996 regelmäfsig der kaiserliche Titel im Monogramm berücksichtigt. Das

[1]) Wenn im Neuen Lehrgebäude 9, 20 und darnach auch von Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux, S. XXX, ein abnorm gestaltetes Monogramm Roberts mit *Robertus augustus* aufgelöst wird, so möchte ich dem nicht zustimmen. Ist die Abbildung im N. Lehrgeb. a. a. O. genau und das betreffende Diplom echt, so liegt doch die Annahme einer mifslungenen, durch Vorlagen beeinflufsten Zeichnung näher als die Auflösung in einen damals nicht gebräuchlichen Titel.

so entstandene Titelmonogramm herrschte von nun an bis zum Ende des salischen Hauses in der deutschen Kanzlei allein und es erfuhr durch die Aufnahme der zu *dei gratia*, dann seit Heinrich III. durch Einfügung der zu den Ordnungszahlen *tertius, quartus, quintus* gehörenden Buchstaben noch weitere Ausbildung. Indem so eine immer kompliziertere Zeichnung entstand, gewann man die Möglichkeit, die Diplome der gleichnamigen Herrscher zu scheiden, aber die schwierige Zusammensetzung bewirkte, dafs nicht alle Schreiber sich genau des gleichen Zeichens bedienten; sowohl unter Heinrich IV. als unter Heinrich V. sind nebeneinander Monogramme von etwas abweichender Anordnung üblich gewesen. Die Auflösung dieser komplizierten Monogramme wird, abgesehen von unvermeidlichen Entstellungen, welche die Buchstaben im Monogramm erleiden, namentlich dadurch erschwert, dafs es nun nicht mehr wie früher Regel war, die in den geschriebenen Worten doppelt vorkommenden Buchstaben auch im Monogramm zweimal zu setzen; wiederholt mufs ein hier nur einfach vertretenes Zeichen mehrere Male herangezogen werden, um Namen und Titel in voller Gestalt wieder herzustellen.

Den langobardischen Königsurkunden war ebenso wie die königliche Unterschrift so auch das Monogramm fremd, dagegen haben die Herzoge von Benevent und Capua seit der Vereinigung dieser Fürstentümer in den feierlichen Privilegien ihre Namensmonogramme eingetragen oder eintragen lassen, und zwar stets mit roter Tinte, eine Eigentümlichkeit, die ohne Zweifel auf byzantinische Muster zurückgeht und wahrscheinlich geradezu mit Genehmigung des oströmischen Kaisers angenommen worden ist. Diese mit dem Jahre 902 beginnenden herzoglichen Namensmonogramme, die sich auch nach der neuerlichen Trennung der beiden Fürstentümer erhielten und in Benevent bis 1043, in Capua bis 1054 weiter zu verfolgen sind, weisen eine durchaus einheitliche Bildung auf; sie ähneln dem Monogramm Karls des Grofsen, indem für die gebräuchlichsten Namen *Atenolfus Paldolfus, Land(en)olfus Laidolfus* regelmäfsig das *O*, für *Waimarus* das *A* zum Mittelbuchstaben gewählt, und um diesen herum nach den vier Richtungen die übrigen Zeichen in festen Kapitalbuchstaben gruppiert werden; dabei ist jedoch im Gegensatz zu dem Karlmonogramm das *O* stets rund gestaltet und die Anordnung der übrigen Buchstaben so gewählt, dafs die ersten drei bis fünf oben, die letzten drei unten zu stehen kommen, während jene, welche unmittelbar vor und nach dem Mittelbuchstaben stehen, links und rechts von diesem ihren Platz finden.

Hatten diese süditalischen Monogramme vor jenen der fränkischen und der deutschen Könige die prunkvolle Farbe[1]) und die klare, einheitliche Zusammensetzung voraus, so entbehren sie doch, soviel bisher bekannt ist, eines Merkmals, welches jenen einen weit höheren Wert für die Urkundenkritik verleiht, nämlich der Vollziehung

[1]) Siehe oben S. 123.

durch den Herrscher selbst. Gleichwie Pippin und Karlmann an dem Kreuz, so haben ihre Nachfolger an dem Monogramm die Ausführung bestimmter Linien sich selbst vorbehalten. Diese Tatsache ergibt sich vor allem aus der Fassung des letzten Satzes im Text der Diplome, der später (im § 46) näher zu besprechenden Korroboration; unter den zur Beglaubigung des Diploms dienenden Mitteln wird dort in den meisten Fällen eine eigenhändige Bekräftigung durch den Herrscher erwähnt (*manu propria subter firmavimus, corroboravimus,* oder *m. p. roborantes, confirmantes* u. dgl.); diese Ankündigung persönlicher Teilnahme des Ausstellers an der Vollziehung der Urkunde fehlt aber mit gröfster Regelmäfsigkeit in jenen Diplomen, welche des Monogramms entbehren[1]). Der durch dieses Zusammentreffen gebotene Schlufs, dafs der Herrscher an dem Monogramm selbst Hand angelegt habe, findet seine Bestätigung in dem Befund der Originale: die weitaus überwiegende Mehrheit von ihnen läfst erkennen, dafs gewisse Teile des Monogramms sich durch unsichern oder ungeschickten Zug oder durch andere Färbung der Tinte von der vorausgefertigten übrigen Zeichnung abheben. Für die Zeit Karls des Grofsen soll nur selten die Vollziehung des Monogramms durch eine zweite Hand gar nicht kenntlich sein; unter Konrad I. weisen von den 20 erhaltenen Originalen 18 einen deutlich wahrnehmbaren Vollziehungsstrich auf; auch bei Heinrich II. ist die Zahl jener Originale, in denen die Vollziehung nicht kenntlich ist, verhältnismäfsig sehr klein. In einigen Fällen haben wir überdies die des Vollziehungsstrichs noch entbehrenden, unvollzogenen Monogramme vor uns, sei es, dafs die betreffenden Diplome in diesem Punkte absichtlich oder unabsichtlich unvollendet blieben[2]), sei es, dafs das erste Monogramm, weil es an unrechter Stelle eingetragen war, durch ein zweites ersetzt, das erste aber doch nicht vollständig getilgt wurde[3]). Diese Argumente berechtigen anzunehmen, dafs nicht nur die Karolinger, sondern ebenso die Ottonen und Salier, von Zeiten der Unmündigkeit abgesehen, durchwegs an dem Brauch eigenhändiger Eintragung des Vollziehungsstrichs fest-

---

[1]) Es begegnet wohl manchmal der umgekehrte Fall, dafs nämlich das Monogramm vorhanden, die eigenhändige Vollziehung aber nicht angekündigt ist, vgl. Sickel, Acta Karolinorum 1, 191 Anm. 5, Mühlbacher in den Sitzungsberichten 92, 410, Bresslau, Diplomata centum, S. 170 (das eine dort gewählte Beispiel, DO. II. 317, beruht jedoch offenbar nur auf einem Fehler Tostis) u. DO. III. 266, 413; dagegen ist mir ein Beispiel für Fehlen des Monogramms nach einer die eigenhändige Unterschrift ankündigenden Korroboration nicht bekannt. Zu beachten ist DH. II. 459, wo nur das Monogramm (ohne Signumzeile) vorhanden und die Korroboration doch mit der entsprechenden Ankündigung versehen ist.

[2]) DDO. I. 21 B, 160, 263, O. II. 94, 198 (K.-U. in Abb. IX, 6 u. Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde 1, Fig. B), O. III. 7a (Erath, Cod. dipl. Quedlinb. 21 n. 27), DDH. II. 166, 210, 232, 256a, DDH. III. Stumpf, Reg. 2366, 2367 (Steindorff, Jahrb. 1, 372 f.), 2368 (Kaiserurk. in Abb. II, 10), und die von Ficker, Beiträge 2, 159, erwähnte unvollzogene Ausfertigung von Stumpf, Reg. 2056.

[3]) Dies gilt nach Sickels Schriftbefund, den übrigens Mühlbacher nicht vollständig berücksichtigt hat, für ein D. Karls des Grofsen (Mon. Germ. Dipl. Karol. Nr. 90, vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 318 Anm. 13) und für D. Konrads I. 36.

gehalten haben[1]). Ob sich diese Unterfertigungsart auch bei den Kapetingern eben so lange erhalten hat, wie in der deutschen Reichskanzlei, das ist noch nicht genügend klargestellt; obwohl auch in ihren Diplomen das Monogramm der Herrscher noch weiter angewendet wird, so spricht doch die schwankende Gestalt, die man ihm selbst unter einem König gab, dagegen, in allen Fällen eigenhändige Vollziehung anzunehmen.

Die Rücksicht auf den König erforderte es, dafs über den von ihm auszuführenden Teil des Monogramms feste Regeln bestanden und beobachtet wurden; dem entspricht es, dafs mit wenigen Ausnahmen in den karolingischen und deutschen Diplomen immer bestimmte Linien als Vollziehungsstrich zu erkennen sind. Verhältnismäfsig viel Mühe hat Karl der Grofse auf diese Arbeit verwendet; unter ihm erweist sich stets die ganze Mittelraute samt dem gebrochenen, in Form eines *y* ausgeführten Zuge in deren Innerm als Zutat; Karl hat also sämtliche Vokale seines Namens selbst in das Monogramm eingetragen. Seine Namensgenossen, sowie auch Arnolf und Konrad, deren Namenszüge nach dem Muster des von Karl gebrauchten gebildet waren, vollzogen blofs den kurzen Strich innerhalb der Raute selbst, der nun teils wie ein *V*, teils als gerader Balken ausgeführt wurde. Auf ähnliche Art mögen die westfränkischen Könige, wenn sie solchen Vorgang überhaupt übten, das Handmal vollzogen haben, so Odo bei dem der gebrochene Balken in der Raute nur zum Zweck der Vollziehung beigesetzt sein wird, und Lothar, dann Robert und

[1]) So Bresslau, Handbuch 1, 767, im Gegensatz zu Ficker, Beitr. 2, 64ff. Dafs der Vollziehungsstrich in manchen Diplomen nicht als solcher zu erkennen ist, bildet keinen Beweis gegen die Ausführung durch den Herrscher, der ja unter Umständen dieser kleinen Pflicht auch mit derselben Sorgfalt obgelegen und sich derselben Tinte bedient haben kann, wie der Zeichner des Monogramms, und dem man überdies manchmal die Arbeit durch Vorzeichnen feinerer Linien erleichterte (vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 328, Ficker, Beitr. 2, 65, und Schiaparelli im Bullettino 23, 39). — In dem Abdruck der Originale in den Mon. Germ. Diplomata ist mit der Bezeichnung der Monogramme nicht gleichmäfsig vorgegangen worden. In den von Sickel edierten Bänden 1 u. 2 (umfassend die Jahre 911—1002) sind die Siglen (M.) und (M F.), d. h. *Monogramma* und *M. firmatum* angewandt, je nachdem der Vollziehungsstrich sich vom übrigen Monogramm abhebt oder nicht. Bresslau dagegen hat im 3. Bd. (DD. Heinrichs II.) die Sigle (M F.) fallen lassen und in anbetracht des subjektiven Moments, welches in der Wahrnehmung der Vollziehung liegt, alle vollständigen Monogramme mit (M.), die unvollzogenen aber mit (M. IMP.), d. h. *Monogramma imperfectum* gekennzeichnet. Als notwendige Ergänzung zu dieser an sich gerechtfertigten Methode müfste aber dann, wie Bresslau (Mon. Germ. Dipl. 3, S. IX) verspricht, in allen Fällen, bei denen die sonstigen Merkmale nicht ausreichen, die Originalität zu erweisen, über die Beschaffenheit des Monogramms genauere Auskunft gegeben werden; das ist zwar in den meisten Fällen geschehen, bei den fragwürdigen DDH. II. 9, 267, 337 u. 425 vermifst man jedoch eine solche Bemerkung. Mühlbacher hinwieder verwendete für alle vollständigen Monogramme, auch wenn ihre eigenhändige Vollziehung bestimmt nicht wahrzunehmen ist, das Zeichen (M F.), s. Mon. Germ. Dipl. Karol. Nr. 122 u. Tangls Vorrede S. X. Bei Schiaparelli steht in zweifelhaften Fällen die Sigle (M F?).

Philipp I., die ihm wieder die Form eines *y* gaben, welches unter Robert mit übergesetztem Punkt versehen und manchmal ganz frei in die Raute gesetzt wurde. Bei dem auf die Grundform des *M* aufgebauten Monogramm Karlmanns erweisen sich die in die beiden Winkel des *M* eingelegten Querbalken der beiden *A* als Vollziehungsstriche; ganz ähnlich verfuhr Berengar I. und in zwei Fällen auch Lambert; Wido reservierte sich zunächst das *I*, welches zugleich als Verbindung zwischen der Mittelraute und dem untenstehenden *D* diente, zur eigenen Vollziehung; in seinen und in Lamberts späteren Diplomen ist ein kurzer Horizontalstrich, welcher den am weitesten rechts stehenden Buchstaben mit dem Handmal verbindet, als nachgetragen zu erkennen. In den übrigen Monogrammen bot sich als einfachster und zugleich augenfälligster, dem Herrscher vorzubehaltender Zug der Querbalken des *H*; er hat von Ludwig dem Frommen an bis zu Heinrich V. als Vollziehungsstrich gedient. Mit dem an den Querbalken des *H* seit Heinrich II. sich anschliefsenden mittleren Ansatz des *E* scheint es verschieden gehalten worden zu sein, indem man ihn teils mit den Grundzügen des Handmals zeichnete, teils ihn dem König zur Ausführung überliefs oder auch ihn erst nach Eintragung des Vollziehungsstrichs ergänzte. Ausnahmen bilden einige Diplome in der ersten Zeit Ottos II., in denen statt des Horizontalstrichs der die beiden *O* verbindende Vertikalstrich die Vollziehung zu enthalten scheint, und die frühesten Diplome Heinrichs IV., in welchen sich bis zum Februar 1058 ein schief durch die Mitte gelegter kurzer Strich (der eine Balken des *X*) regelmäfsig als Zutat erweist. In abnormen und willkürlichen Erweiterungen und Verzierungen des Monogramms scheint sich Otto III. gefallen zu haben; sobald er sein zehntes Lebensjahr vollendet hatte, tauchen in den Monogrammen seiner Urkunden Ringe und Kreuzchen von unregelmäfsiger und schwächlicher Zeichnung auf, die man wohl als die Spuren der spielenden Kinderhand ansehen darf. Auch das kaiserliche Titelmonogramm, das er später führte, ist wohl gleichfalls von ihm selbst mit einem rätselhaften Schnörkel bereichert worden, der von dem Scheitel des *A* oder von dem mittleren Winkel des *M* nach unten läuft; er erinnert manchmal an das in dem Handmal Karls des Grossen und in den westfränkischen Königsmonogrammen innerhalb der Raute sichtbare *y*, aber seine flüchtige und ungleichförmige Ausführung läfst eine bestimmte Erklärung nicht zu.

---

## § 19. Anwendung und Stellung des Monogramms.

Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 36, 392 ff., 39, 128, Acta Karol. 1, 282 f., Mitt. des Instituts, 1. Ergbd., 140 ff., Privil. Otto I., 108 ff., K.-U. in Abb. Text 67 f., 156 ff.; Mühlbacher in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 85, 519, Anm. 3, Regesta imperii I, 1, 2. Aufl., S. LXXXVI; Bresslau, Kanzlei Konrads II., 58 f., Mon. Germ. Dipl. 3, XXIX; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., 1, 16 Anm. 2, 29; 2, 372 f.; Ficker, Beiträge 1, 280 f., 309 f., 2, 146 f., 493; Giry, Manuel 727; Schiaparelli im Bullettino 23, 38 f. u. 26, 14 f., 52 f.; Voigt, Beiträge, S. 22.

Sowie in einer grofsen Zahl von Diplomen das Monogramm nebst der ganzen Signumzeile weggelassen ist,[1] so sind anderseits auch manche Diplome mit zwei oder selbst mehreren Monogrammen versehen. Schon aus der Kanzlei der Merowinger sind uns Belege hierfür überliefert, ein Originaldiplom Chlodwigs II., welche nebst dem Monogramm des Königs auch jenes seiner Mutter Nantechildis enthält, und mehrere abschriftlich vorliegende Urkunden Chlotars III. und Chlodwigs III., in denen gleichfalls das Namenszeichen der königlichen Mutter mitaufgenommen ist.[2] Handelt es sich hier um einen Ausdruck der Regentschaft zur Zeit der Unmündigkeit des Königs, so begegnet in karolingischer Zeit und im Deutschen Reich mehreremal die Einzeichnung des Monogramms mitregierender Söhne in den Urkunden des Vaters. Von 825 bis 830 ist neben dem Handmal Ludwigs des Frommen auch das seines ältesten Sohnes Lothar anzutreffen, der zu jener Zeit auch im Eingang der Diplome, in der Korroboration und Datierung genannt wurde. Unter Ludwig dem Deutschen treten seit 857 mehrfach die Unterschriftszeilen und Monogramme seiner drei Söhne neben die seine, teils alle drei zugleich, teils zu zweien oder einzeln; wo eine solche Mitunterzeichnung schon in der Korroboration erwähnt wird, mufs sie als gleichzeitig und als ein Zeichen der Zustimmung der Söhne zu den Urkunden des Vaters gedeutet werden. Fehlt jedoch eine solche Ankündigung, so kann auch mit der Möglichkeit nachträglicher Hinzufügung der jüngeren Signumzeilen und Signa gerechnet werden. Dafs dieser Brauch, eine einfache aber freilich sehr unzuverlässige Art der Bestätigung von den Vorgängern erteilter Diplome, gegen Ende des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts im ostfränkischen Reich beliebt war, beweisen zahlreiche ältere Urkunden, denen das Monogramm Arnolfs mit oder ohne Unterschriftszeile beigesetzt ist, dann wieder

[1] Vgl. was oben S. 138 über Fehlen der Signumzeile gesagt und zugleich auch auf das Monogramm zu beziehen ist.

[2] Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr. 18, 33, 38, 39, 58; die Echtheit von Nr. 40, wo Mitunterzeichnung der Königin in der Korroboration angekündigt ist, in der ältesten Überlieferung aber das ganze Eschatokoll fehlt, wird von Levillain in den Mémoires et documents publ. par la société de l'école des chartes 5, 26 ff. u. im Moyen âge 1905, 80 ff., verteidigt, von Krusch im N. Archiv 29, 250 f. u. 31, 339 ff. bezweifelt.

Urkunden Arnolfs mit den Monogrammen Zwentipolds und Ludwigs des Kindes (K.-U. in Abb. IV, 2, wo nebst dem Monogramm auch die Signumzeile und das Siegel Arnolfs einem Diplom Karls III. beigesetzt wurden, und VII, 8 von Lothar II. mit Monogrammen Arnolfs, Zwentipolds und eines Papstes Benedikt). Auch in den anderen Teilen des sich auflösenden Karolingerreiches war dieser bequeme Modus nicht unbekannt. Ein Diplom Lothars I. vom 16. März 848 ist von anderer Hand mit Signumzeile und Monogramm Kaiser Ludwigs II. versehen; ein aus dem letzten Regierungsjahre Karls des Kahlen herrührendes Diplom weist neben dem prunkvoll in roter Farbe eingetragenen Handmal des Kaisers auch in besonderer Signumzeile das schwarze Monogramm seines Sohnes Ludwig auf, das erst nachträglich hinzugefügt sein wird (Mabillon, De re dipl. 407). Unter den französischen Diplomen des 10. und 11. Jahrhunderts fehlt es gleichfalls nicht an Beispielen solchen Vorgangs[1]).

Aber nicht immer ist in dieser späteren Zeit bei dem Auftreten mehrerer Monogramme an nachträgliche Zutaten zu denken. So ist das Vorkommen zweier Handmale in dem gemeinsam von Wido und seinem Sohne Lambert ausgestellten Diplom vom 1. Mai 892 und in einer Urkunde von Hugo Capet, in welcher das *Signum Rotberti eius filii* eingezeichnet ist, wohl als ursprünglich und nicht als Folge einer Nachtragung zu betrachten. Auch in Deutschland kommt es dann wieder unter Otto I. und Konrad II. zu der einst unter Ludwig dem Frommen üblichen, mit der Ausstellung des Diploms gleichzeitigen Beifügung des von dem Sohne und Mitregenten zu vollziehenden Monogramms. Als Otto II. von 961 bis 973 neben seinem Vater regierte, war der vorherrschende urkundliche Ausdruck ihrer gemeinsamen Herrschaft allerdings der, dafs Vater und Sohn gleichzeitig jeder seine besondere Urkunde ausstellte; vorübergehend hat man aber doch auch den andern Ausweg gewählt und die Namen beider Herrscher in einer Urkunde vereint; dieses gemeinsame Diplom trug dann in einer in der Mehrzahl stilisierten Signumzeile *(Signa domnorum imperatorum Ottonis et item Ottonis* usw.) die Monogramme beider. Ähnliche Verhältnisse wie in den letzten Jahren Ottos I. wiederholten sich unter Konrad II., dessen Sohn seit 1028 einen nicht unwesentlichen Anteil an der Regierung nahm. In der Regel nennen ihn die Diplome dieser Jahre allerdings nur als Fürbitter, einmal aber wird er schon im Eingang als Mitaussteller genannt, und in zwei Diplomen, denen man eine besonders feierliche Gestalt geben wollte,

---

[1]) Über analoge Verwendung des Monogramms in Gerichtsurkunden und zur Bestätigung von Privaturkunden s. unten § 24. Mit solcher Hinzufügung des Monogramms darf wohl auch die von Mühlbacher im N. Archiv 25, 641, Anm. 1, besprochene, vereinzelt stehende Bestätigung einer Urkunde Karls des Kahlen durch seinen Bruder, Ludwig den Deutschen, in Verbindung gebracht und daher als weniger bedenklich betrachtet werden. Leider ist die Urk. nur abschriftlich erhalten, so dafs unbekannt bleibt, wie die Worte *Hoc praeceptum fratris mei Karoli ego Ludovicus rex subscripsi* geschrieben waren.

wurden sofort seine Signumzeile und sein Monogramm unter jene des Vaters gesetzt. Reiche Gelegenheit zur Anbringung derartiger Doppelunterfertigung würden die Urkunden der langobardischen Herzoge geboten haben, bei denen das System gemeinsamer Regierung zweier oder selbst dreier Fürsten im 10. und 11. Jahrhundert die Regel bildete. Obwohl nun aber in diesen Fällen die Urkunden im Eingang und in der Datierung die Namen aller gleichzeitig Regierender nennen, kam es doch nur selten dazu, daſs eine Urkunde auch mit zwei Monogrammen versehen wurde, jedenfalls nur dann, wenn beide Herrscher am Ort der Beurkundung gegenwärtig waren.

Die Stellung des Monogramms innerhalb der Signumzeile ist unter den älteren Karolingern dieselbe gewesen, die wir in dem einzigen mit Signumzeile versehenen Merowingeroriginal[1]) beobachten können: das Monogramm und so auch das von Pippin und Karlmann an seiner Statt verwendete Kreuz folgt unmittelbar nach dem Worte *Signum*. Und das ist nun auch der herrschende Brauch unter Karl dem Groſsen und seinen nächsten Nachfolgern. In Italien behielt derselbe, obwohl vereinzelt schon im Jahre 851 davon abgegangen worden war, bis ans Ende des 9. Jahrhunderts die Oberhand, so noch in den Diplomen Widos und seines Sohnes, und bis zum Mai 900 auch in jenen Berengars. In Frankreich beginnt die Ordnung unter Karl dem Kahlen zu schwanken; man liebt es hier, das Monogramm hinter das Wort *Karoli* zu stellen; in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ist das Herkommen so weit vergessen, daſs schon in einem Diplom von 967 das Monogramm am Schluſs der Signumzeile und ganz unabhängig von ihr um eine Zeile tiefer zu stehen kommt. In Deutschland ist man dem karolingischen Brauch nicht so sehr untreu geworden, hat ihn aber doch auch in ähnlicher Weise, wie es unter Karl dem Kahlen eintrat, fortgebildet. Im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts wird die Einreihung des Monogramms hinter dem Worte *Signum* immer häufiger verlassen und schon unter Arnolf wird es Regel, dasselbe hinter den Namen des Herrschers zu stellen. Das ist dann für die deutschen Könige des 10. Jahrhunderts im allgemeinen vorherrschend, aber in den späteren Jahren Ottos I. (von 953 angefangen) und dann wieder von 976 bis 983 unter seinem Sohne sind auch ständige Mitglieder der Kanzlei sehr häufig davon abgegangen, indem sie das Monogramm noch weiter nach rückwärts, ja in vielen Fällen ganz ans Ende der Signumzeile stellten. Die Notare Ottos III. haben sich dagegen ziemlich genau an den alten Brauch gehalten[2]). Stärker werden die Abweichungen wieder unter Heinrich II., und hier

[1]) Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr. 18; in den drei übrigen oben S. 146, Anm. 1 angeführten Originalen ist das Monogramm nicht von einer Signumzeile, sondern von einer anders gefaſsten Unterschriftszeile begleitet (vgl. Sickel, Acta I, 214 Anm. 4); es folgt hier jedesmal unmittelbar auf den Namen.

[2]) Zu den von Kehr, Urkunden Otto III. 112 Anm. 1, angeführten Ausnahmen tritt allerdings noch DO. III. 422, dessen Monogramm in die Datierung geraten ist.

können wir die Ursache, welche die schwankende Stellung des Monogramms hervorrief, deutlich wahrnehmen: es war die Gewohnheit, das Handmal vor dem Wortlaut der Signumzeile, ja vor dem ganzen Wortlaut des Diploms auf das noch leere Pergament einzeichnen zu lassen. Bei Anfertigung solcher Blankette, wie sie gerade unter Heinrich II. nachgewiesenermafsen häufig verwendet wurden, aber gewifs schon unter den Ottonen üblich waren, liefs sich der Platz für das Monogramm nur ganz ungenau vorausberechnen; der Schreiber, der das Blankett ausfüllte, mufste wohl oder übel sehen, wie er mit dem Raum auslange, und konnte sich nicht an die alte Regel binden, nach welcher ein bestimmter Teil der Signumzeile vor, ein anderer nach dem Handmal stehen sollte. So ist es geschehen, dafs das Monogramm an den verschiedensten Stellen die Signumzeile unterbrach, ja selbst zwischen die Silben eines Wortes zu stehen kam.[1]) Während dann unter Konrad II. die gröfste Mannigfaltigkeit in bezug auf Stellung des Monogramms herrschte, ohne dafs man je auf den älteren karolingischen Brauch zurückgekommen wäre, ist unter Heinrich III. hier wie in andern Dingen die Ordnung mit verhältnismäfsig grofser Strenge aufrechtgehalten worden: das Handmal folgt nun in den königlichen Diplomen fast immer der Ordnungszahl *tertii*, in der Kaiserzeit, wenigstens seit dem Mai 1048, dem Worte *regis*.[2]) Nach dem Tode des Kaisers ging diese Tradition jedoch rasch wieder verloren. In den ersten 15 Jahren Heinrichs IV. scheint es zwar Grundsatz gewesen zu sein, dafs das Monogramm ziemlich genau in die Mitte der unteren Partie des Pergaments gesetzt werden solle, aber gerade indem man dieser aus dem Symmetriebedürfnis hervorgegangenen Regel huldigte, mufste die Stellung des Handmals innerhalb der Signumzeile wieder eine sehr schwankende, ja sein Zusammenhang mit dieser Formel immer mehr gelockert werden. Es kam nicht nur an die verschiedensten Stellen der Signumzeile[3]) und manchmal in ziemlich grofse Entfernung von deren Ende[4]), sondern es geriet vermöge der aufserordentlichen Gröfse und Breite, die man ihm nun zu geben liebte, wiederholt mit der unter der Signumzeile stehenden Rekognition derart in Berührung, dafs auch diese dem Monogramm ausweichen mufste.[5]) Solche Erscheinungen mufsten dazu beitragen,

[1]) So schon in DO. I. 101 (Originalität zweifelhaft, invictissi - M - mi), DO. II. 232 (imperato - M - ris), DO. III. 368 (Otto - M - nis), DH. II. 95 (in - M - victissimi).

[2]) Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., 2, 372f. Dafs indes auch unter Heinrich III. die Vorausfertigung des Monogramms nicht unbekannt war, zeigen nicht nur die von Steindorff angeführten Ausnahmen, sondern machen auch die Faksimile K.-U. in Abb. II, 13, 15, 16 und Arndt-Tangl, Schrifttafeln, 3. Heft, Nr. 83, wahrscheinlich.

[3]) K. U. in Abb. II, 18 *re*-M-*gis*; II, 24, 29, Ringholz, Gesch. v. Einsiedeln, 1, 65 u. N. Laus. Magazin 30, Taf. 4 *invic*-M-*tissimi*; Gloria, Compendio tav. 29 *Roma*-M-*norum*.

[4]) K.-U. in Abb. II, 17, 19.

[5]) K.-U. in Abb. II, 22, IV, 25, 29, N. Laus. Mag. 30, Taf. 4; Sickel, Mon. graph. 3, 6. Vereinzelt geschah dies auch schon früher, so Arndt-Tangl, Schrifttafeln Nr. 83.

den Sinn dieses Schriftzeichens allmählich vergessen zu machen. Am schärfsten war er in den merowingisch-karolingischen Diplomen ausgedrückt gewesen, in denen das Handmal unmittelbar auf *Signum* folgte. So scheint es auch bei den langobardischen Herzogen Unteritaliens, sofern sie Signa anwandten, vorwiegend gehalten worden zu sein; man pflegte hier in der vorausgefertigten Signumzeile hinter *Signum* Raum für die Eintragung des in roter Farbe ausgeführten Monogramms freizulassen.

---

## § 20. Das Beizeichen und sonstige Unterfertigungsarten.

Über das Beizeichen vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., 1, 371 ff.: Bresslau, Diplomata centum, 176 f., K.-U. in Abb., Text 24 ff., 29, 38 u. in Mitt. des Instituts 9, 23; Ficker, Beiträge 2, 66 ff. — Über die sonstigen eigenhändigen Unterfertigungen Bruns, Kleinere Schriften, 2, 60 f., 69 ff., 74; Sickel, Acta Karolinorum, 1, 255 f. u. (gegen Bruns) in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 93, 678; Giry, Manuel, 504, 619. — Abbildungen bieten die oben S. 117 ff. angeführten Faksimile merowingischer u. salischer Diplome und Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde 2, 523.

Mit der grofsen Regelmäfsigkeit, welche die Stellung des Handmals gerade unter Heinrich III. aufweist, steht es wohl in innerem Zusammenhang, dafs unter demselben Herrscher noch ein zweites der eigenhändigen Unterfertigung des Ausstellers Ausdruck gebendes Schriftzeichen aufgekommen ist, das Beizeichen (auch Eigenhändigkeitszeichen oder Signum speciale), wie es die modernen Diplomatiker in Ermangelung eines überlieferten gleichzeitigen Namens genannt haben. Diese Neuerung taucht zuerst in drei Urkunden des Jahres 1042 auf und wird von Beginn 1043 an derartig regelmäfsig gehandhabt, dafs höchstens der fünfte Teil der späteren Diplome Heinrichs III. ihrer entbehrt. Mit dem Tode des Kaisers verschwindend, wird es erst 1084 wieder hervorgeholt und nun von 1085 bis 1089 ständig, dann vereinzelt bis in die Zeit Heinrichs V. angewendet.

Den Hauptbestandteil dieses neuen Schriftzeichens bildet eine in breiten Zügen und wechselnder Gröfse ausgeführte Figur, die sich fürs Erste dem Auge als eine Verschmelzung eines unzialen M mit einem doppelt so hoch gezeichneten R darbietet und deshalb *manu regis* gedeutet worden ist. Erwägt man jedoch, dafs diese Worte auf den Kaiser Heinrich III., unter dem sie unverändert bleiben, nicht passen würden und dafs bei dem Wiederauftauchen des Beizeichens noch ein deutliches A hinzutritt, so ergibt sich als wahrscheinlichste Auflösung: *manu propria.* Zu dieser Hauptfigur gesellen sich noch Zutaten: vor ihr, nahe am Ende der Signumzeile stehen in der Regel drei, manchmal auch mehrere übereinander angeordnete, wellenförmige und mit Punkten versehene Zeichen, während hinter dem eigentlichen Beizeichen meist noch drei Kreuze, gleichfalls eines über dem andern, Platz finden. Beachtet man nun die Art, in der diese Zeichen ausgeführt sind und die Verschiedenheit der Tinte, so ergibt sich, dafs

das neue Schriftzeichen bei seiner Entstehung zunächst gänzlich von derselben Hand, welche den Vollziehungsstrich im Monogramm zog, gezeichnet wurde; später scheint man dem Herrscher die Arbeit erleichtert zu haben, so dafs er meist nur die drei Kreuze und die Interpunktionen, oder auch von diesen nur das obere und untere auszuführen hatte. Unter Heinrich IV. und V. sind bisher Spuren persönlicher Beteiligung des Herrschers an dem Beizeichen nicht beobachtet worden, so dafs dasselbe fast zu einem sinnlosen Schmuck herabgesunken zu sein scheint.

Im Anschlufs an die unter eigenhändiger Beteiligung des Ausstellers zustande gekommenen Schriftzeichen sei hier noch einiger anderer Spuren eigenhändiger Subskriptionen gedacht, welche die Diplome bis zum Jahre 1125 aufweisen. Von den Merowingerdiplomen tragen die meisten gegen die rechte untere Ecke zu, an der Stelle wo das Siegel befestigt wird, ein eigentümliches Zeichen, welches infolge seiner verschnörkelten Gestalt der Auflösung um so gröfsere Schwierigkeiten bereitet, als es vielfach vom Siegel mehr oder weniger verdeckt ist. Es beginnt regelmäfsig mit zwei in entgegengesetztem Sinn ausgeführten Schneckenlinien, von denen die obere immer, manchmal auch die untere in einen langen, geraden Ausläufer nach rechts endigt; auf die obere Schnecke, die wohl das *b* in sich schliefst, folgen in starker Kursivverbindung die Buchstaben *ene*, auf die untere, welche das *u* darstellt, in der Regel die Zeichen für *al* mit einer die Kürzung andeutenden Schlinge.[1]) Ergibt sich also die Deutung *bene val.* mit irgendwelcher dem Vulgärlatein entsprechenden Endung, so kann über den Sinn des Zeichens kein Zweifel sein; es ist die Grufsformel *bene vale*, *bene valete* oder *bene valeas*, welche nach antiker Überlieferung nicht blofs den Briefen, sondern auch den Erlassen der Beamten und der Kaiser, die ja gleichfalls in Briefform gefafst waren, am Schlufs zugefügt wurde. Wissen wir nun, dafs im römischen Reich dieser Grufs eigenhändig vom Aussteller geschrieben wurde, so entsteht die Frage, ob er auch in den Merowingerdiplomen in diesem Sinne aufzufassen ist. Obwohl nun bei der eigentümlichen Beschaffenheit des Zeichens die Schriftbestimmung schwer fällt und die Faksimile hierzu keineswegs ausreichen, darf doch gesagt werden, dafs in der Mehrzahl der erhaltenen Merowingeroriginale die eigenhändige Ausführung des Zeichens durch den König ausgeschlossen und vielmehr die Zuweisung desselben an den Schreiber des Textes berechtigt sein dürfte.[2]) Bei den ältesten Originalen des 7. Jahrhunderts wird sich

[1]) Wie diese Kürzung aufzulösen, ist zweifelhaft. In D. Merov. 69 ist nach Letronne, tab. 32, wohl *bene valiat* zu lesen; auch in D. Merov. 73 (Letronne tab. 35) scheint mir die Auflösung *valete* ausgeschlossen. Sicher beglaubigt ist die Lesart, die K. Pertz durchwegs bietet, nirgends, denn auch die Karolingerdiplome, die den Grufs enthalten, bieten nur *bene valeas* und *valeat*.

[2]) Verschiedene Bildung des Zeichens unter demselben Herrscher ergeben Letronne, tab. 16, 17, 18, 20 (sämtlich von Theodorich III., aber mit drei verschiedenen Formen des B V.) usw.; Identität mit der Textschrift ist wahrscheinlich bei tab. 32, 37 usw

jedoch kaum ein bestimmtes, die Eigenhändigkeit des *Bene valete* abweisendes Urteil fällen lassen, und selbst wenn dies gelingen sollte, so bleibt es doch sehr wahrscheinlich, dafs die ersten, nicht mehr erhaltenen Merowingerurkunden oder doch ihre römisch-gallischen Vorbilder ganz nach römischem Brauch mit dem eigenhändigen Grufs der Aussteller versehen waren. Erst allmählich wird die Kanzlei dem Herrscher diese Pflicht abgenommen haben, nachdem inzwischen durch die bei den Römern nicht übliche eigenhändige Namensunterfertigung ein Ersatz geschaffen war. Unter den ersten Karolingern ist dies Rudiment der einst eigenhändigen römischen Subskription noch durch einige Zeit fortgeschleppt worden[1]; nach 775 wurde es, so viel wir wissen, nicht mehr angewandt.

Eine andere antike Unterfertigungsart, jene mit dem Worte *legi* oder *legimus*, hat nur ganz vorübergehend in unseren Diplomen Nachahmung gefunden. Im 6. Jahrhundert war sie von den Quästoren angewandt, aber auch der Ostgotenkönig Theodorich hatte sich ihrer, wenn auch mit Hilfe einer Schablone, bedient, dann scheint sie im Abendlande ganz in Vergessenheit geraten und erst im 9. Jahrhundert durch den Verkehr mit Byzanz wieder bekannt geworden zu sein. Ein im Pariser Nationalarchiv erhaltener griechischer Papyrus aus der Kanzlei der oströmischen Kaiser trägt am unteren Ende in etwa 20 cm hohen Kursivbuchstaben von roter Tinte das Wort *legimus*, eingeschlossen von zwei Kreuzen, die denselben kursiven Zug aufweisen. Man darf annehmen, dafs der Empfang dieses oder eines ähnlichen Stückes für Karl den Kahlen der Anlafs geworden ist, manche von seinen Diplomen in gleicher Weise selbst zu unterfertigen oder unterfertigen zu lassen. Drei Urkunden Karls aus den Jahren 860 bis 877, welche das grofs und in roter Tinte geschriebene † *legimus* † aufweisen, sind noch erhalten, von einer vierten, vom Jahre 862, die jetzt verloren ist, besitzen wir Nachricht.[2]) Dafs andere abendländische Fürsten diese Sitte geübt hätten, ist nirgends bezeugt.

---

[1]) Mühlbacher hat in Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, S. 1, 61, 79, nur je drei Diplome Pippins u. Karlmanns (Nr. 6, 27, 28, 43, 44 [so ist statt 46 zu lesen] u. 49) und eine Gerichtsurkunde Karls (Nr. 102) hierfür namhaft gemacht; nach Sickel, Acta Karol. 1, 257, soll aber auch die Abschrift, in der uns das erste D. Karls des Grofsen überliefert ist, um das Siegel herum Züge aufweisen, die auf solchen Grufs schliefsen lassen. — Ausgeschrieben ist dieser Grufs noch in späteren karolingischen Briefen zu finden, s. K.-U. in Abb. XI, 1 u. Mélanges d'archéologie 22, 135 ff.

[2]) S. oben S. 122; eines der drei erhaltenen Originale ist undatiert, darf aber nach den von Omont gebrachten Daten zwischen 860 und 870 gesetzt werden (Giry, Manuel 504, Anm. 2, rückt es ohne nähere Begründung zu 870/871 herab), die beiden anderen gehören zu 871 und 877. — Den letztgenannten Fall besprach schon Mabillon, De re dipl. 43, las aber das *legimus* irrig als *Gozlinus*, den Namen des Kanzleivorstands. — Auf die Frage, ob diese Unterschriften von Karl dem Kahlen selbst herrühren, ist weder Omont noch Giry eingegangen. Omont scheint wohl (nach seinen Schlufsworten Revue archéologique 19, 393) anzunehmen, dafs der Brauch von den Notaren Karls aufgebracht und weiter gebildet sei. Betrachtet man seine

## § 21. Das Rekognitionszeichen.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 320 ff., Sitzungsberichte der Wiener Ak., phil.-hist. Kl., 85, 369 ff., K.-U. in Abb., Text S. 50 u. 61 f., Mitt. des Instituts, 2. Ergbd., 152 ff., Mon. Germ. Diplomata 1, 85 u. 87; Kehr, Urkunden Otto III, 112; Bresslau, Diplomata centum, 176 f. u. K.-U. in Abb., Text 22, 27, 38, 71; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., 1, 373 ff.; Schiaparelli im Bullettino 23, 40 f. u. 26, 20 ff., 54 f.; Giry, Manuel 592 ff, 727, 738. — Über die bei Leist, Urkundenlehre, Taf. 4, 5, enthaltenen Abbildungen vgl. oben S. 140, 146; für die frühere Karolingerzeit bietet Kopp, Schrifttafeln 23, für die ottonische Erath, Codex diplom. Quedlinburgensis, Zusammenstellungen; verhältnismäfsig gute Bilder enthält Gatterer, Abrifs der Diplomatik, Taf. 4 bis 7; gründliches Studium ermöglichen heute die oben S. 117 ff. angeführten Faksimile ganzer Diplome. Für die Zeit Heinrichs III. vgl. auch Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde 2, 182, Fig. d u. 534.

Das dritte Schriftzeichen, welches durch den gröfseren Teil des hier erörterten Zeitraums in Diplomen vorkommt, steht mit der Kanzleiunterfertigung oder Rekognition in Zusammenhang und wird deshalb das Rekognitionszeichen, Signum recognitionis (gekürzt: SR.), genannt. Es verdankt seine Entstehung der im früheren Mittelalter allgemein verbreiteten Gewohnheit, eigenhändigen Unterschriften dadurch ein individuelles Gepräge zu geben, dafs (nicht der Name selbst, wie wir es heute tun, sondern) das letzte Wort der ihn begleitenden Formel, zumeist also das *subscripsi* in charakteristischer Weise gekürzt und zugleich durch gröfsere Ausführung hervorgehoben oder mit Schnörkeln und Ausläufern versehen wurde. Schon die merowingischen Diplome bieten, sofern sie mit autographen Unterschriften der Könige oder anwesenden Grofsen versehen sind, reichliche Belege für diesen Brauch. Solche eigenartige Behandlung des Schlufsworts ist nun auch der Referendarunterschrift der Merowingerdiplome zuteil geworden, welche mit *optulit* oder *recognovit* endete. Von beiden Worten wurden meist nur die ersten fünf Buchstaben in deutlich lesbarer Schrift ausgeführt, während an die Stelle der übrigen ein ganz individuelles Gebilde von verschlungenen Linien trat, aus welchem häufig

---

Faks. S. 391, Nr. II u. III, und zieht für I aufserdem jenes bei Mabillon, Suppl. 72 (vgl. oben S. 122, Anm. 1) heran, so ist Identität der Hand sehr wahrscheinlich; wenn sich in seiner Kanzlei nicht ein von 862 bis 871 tätiger Schreiber nachweisen läfst, dem dieser Zug eigen ist, so liegt es also doch am nächsten, diese drei Eintragungen dem Herrscher selbst zuzuschreiben; ob es sich so auch mit dem vierten zu 877 gehörigen Beispiel verhält, ist bei dem etwas abweichenden Schriftcharakter zweifelhaft. Entweder wird des Kaisers Schrift inzwischen einen andern Charakter angenommen haben oder die anfangs von ihm selbst geübte Pflicht ist später auf die Kanzlei übergegangen. Zu beachten bleibt bei alledem, dafs nur so wenige Unterfertigungen dieser Art bisher bekannt wurden, die Unterfertigung also nur gewissen bevorzugten Empfängern zuteil geworden zu sein scheint.

langgezogene Ausläufer nach verschiedenen Richtungen herausragen.[1]) Dieses die Kanzleiunterfertigung abschliefsende Zeichen entbehrte allerdings noch der einheitlichen Gestalt und es war keineswegs stärker entwickelt als etwa die analogen Subskriptionszeichen der letzten merowingischen Könige, von denen wir autographe Unterschriften besitzen. Allein unter den Karolingern wurde, wie wir gesehen, die eigenhändige Unterschrift der Herrscher durch die objektive Signumzeile mit Monogramm ersetzt, das königliche Subskriptionszeichen verschwand also aus den Diplomen. Dadurch wurde das Subskriptionszeichen der Kanzleibeamten, das seine Stelle auch weiter behauptete, die einzige Figur dieser Art in den Königsurkunden, und dieser Umstand hob nicht nur seinen inneren Wert, sondern beförderte auch seine äufsere Entwickelung. Dieser kam dabei noch zu statten, dafs von nun an das letzte Wort der Kanzleiunterfertigung, anknüpfend an die Traditionen der von den Majores domus ausgestellten Urkunden, stets *subscripsi* zu lauten hatte. Daraus liefs sich, wie es in anderen Unterschriften längst geschehen war, bequem ein gefälliges und regelmäfsiges Unterfertigungszeichen bilden, indem man den Bogen des *ſ* über das gewöhnliche Mafs vergröfserte und in seine Rundung, sei es nun die weiteren Buchstaben dieses Wortes mit mancherlei Verzierungen, oder auch nur eine Anzahl von Schnörkeln hineinfügte. Unter Pippin, durch einige Zeit auch unter Karl dem Grofsen, und weit später noch im westfränkischen Reich ist der erstgenannte Vorgang beliebt gewesen und man hat hier nicht immer das erste, sondern manchmal auch das zweite oder dritte *ſ* von *subscripsi* oder *subscripsit* zur Bildung des Zeichens verwendet. Ähnliches trifft man noch 898 in drei Diplomen Lamberts und sechs Jahre darnach in einer Urkunde Berengars I. Davon abgesehen wurde es schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts Regel, nur das erste *ſ* zu schreiben und zu seiner Ausfüllung meistens drei Reihen fortlaufender Schlingen zu verwenden, von denen nach rechts drei Horizontalstriche ausgehen. Das so entstandene Zeichen schlofs sich naturgemäfs unmittelbar an die vorausgehenden Worte der Kanzleiunterfertigung

[1]) Von den innerhalb dieses Zeichens auftretenden tironischen Noten wird unten § 22 zu sprechen sein. Dann und wann möchte man sich versucht fühlen, zwischen den Schnörkeln auch gewöhnliche Buchstaben herauszulesen; so hat Mabillon, De re dipl. 480, Nr. 25, nach *recognovit* zuerst noch ›*et rogatus annuit*‹ erkennen wollen, während er später, Suppl. 95, und ebenso Letronne, Tardif, Pertz (Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr. 73) u. Mühlbacher, Reg. imp. I, 1² LXXXVI, *ac (et) subscribsit* herausfanden. Das Faksimile (Letronne, tab. 35) gestattet keine sichere Entscheidung, ob überhaupt in dem fraglichen Zeichen noch Buchstabenschrift enthalten ist; trifft das zu, dann würde sich aber vielleicht auch bei andern Diplomen dieselbe Beobachtung machen lassen, so bei Letronne, tab. 20 u. 29, bei denen die Editoren (Mon. Germ. Dipl. Merov. Nr. 57 u. 67), nichts von solcher Erweiterung der normalen Unterschriftsformel bemerkt haben. — Jedenfalls scheint mir Giry, Manuel, S. 709 zu weit zu gehen, wenn er annimmt, dafs in den nicht von den Merowingerkönigen selbst unterfertigten Diplomen die Formel stets ›*recognovit et subscripsit*‹ gelautet habe und das Ende des zweiten Verbums sich gewöhnlich in den Schnörkeln des Schriftzeichens verliere.

oder Rekognition, wie wir sie nun nach dem vorwiegend gebräuchlichen Worte bezeichnen, und deshalb nennen wir es Rekognitionszeichen. Wenn vor dem durch das Zeichen ausgedrückten *subscripsi(t)*, wie es häufig geschah, die Partikel *et* zu stehen kam, so wurde diese mit dem Rekognitionszeichen verbunden, wobei das *et* meist das Mafs der übrigen verlängerten Buchstaben überschritt. War das karolingische Rekognitionszeichen also nach vorwärts mit der Kanzleiunterfertigung in unmittelbarem Zusammenhang, so bildete sich auch nach rückwärts bald eine feste Verbindung heraus, und zwar jene mit dem Siegel. So wie in den Merowingerdiplomen der durch *bene val.* ausgedrückte Grufs von dem Siegel ganz oder teilweise bedeckt wurde, so pflegte man nun, da jener Grufs verschwunden war, besonders seit Ludwig dem Frommen, das Siegel immer häufiger auf die Ausläufer des Rekognitionszeichens zu setzen.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts büfste allerdings dieses Schriftzeichen seinen ursprünglichen Wert insofern ein, als von nun an auch in der Rekognition der Grundsatz der Eigenhändigkeit aufgegeben wurde. Wenn derjenige Kanzleibeamte, den die Formel als Rekognoszenten nannte, sie nicht mehr selbst eintrug, so verlor die Beifügung eines individuell gestalteten Zeichens für *subscripsi* ihren Sinn; es war unmöglich oder doch sehr erschwert, an der Hand des Rekognitionszeichens, dessen Verfertiger man nun nicht mehr mit Namen kannte, den Beweis für die Echtheit des Diploms zu führen. Vielleicht liegt in einem Diplom Widos vom Jahre 891 ein Versuch vor, die Eigenhändigkeit der Rekognition wiederherzustellen und sie durch ein besonderes Zeichen kenntlich zu machen. Hier ist nämlich neben einem vermutlich vom Rekognoszenten, dem Notar Goderad selbst, ausgeführten Rekognitionszeichen beiderseits ein auffälliger, in zwei Spitzen auslaufender Schnörkel eingetragen, der dann auch in drei anderen von einem Vertrauensmann Goderads geschriebenen Diplomen in der Nähe des SR. wiederkehrt. Aber auch dieses signum speciale verschwindet rasch wieder und die auf bestimmte Notare oder Kanzler lautenden Rekognitionen werden nun von den verschiedensten Händen eingetragen, also mit ganz verschiedenartigen Rekognitionszeichen versehen. Den ursprünglichen Sinn und Zweck hatte das Schriftzeichen verloren, aber das Auge der Urkundenschreiber war schon so sehr an dasselbe gewöhnt, dafs man es dennoch beibehielt, so gut wie man ja auch nicht daran dachte, die Fassung der Rekognitionszeile dem veränderten Geschäftsgang gemäfs umzugestalten. Seiner wahren Bedeutung entkleidet hat das Rekognitionszeichen in den ostfränkischen und deutschen Diplomen eine Entwickelung durchgemacht, welche deutlich erkennen läfst, wie der Kanzlei immer mehr die Traditionen der frühkarolingischen Zeit und das Verständnis für die Beweiskraft der Urkunde abhanden kamen.

Zunächst werden noch am Ausgang des 9. Jahrhunders die nach rechts laufenden Horizontallinien weggelassen und der Bogen des *ſ* wird nach rechts und unten derartig fortgesetzt, dafs eine glocken-

förmige Figur entsteht, welche sich durch wagrechte Striche in mehrere Abteilungen gliedern läfst, von denen einige mit den schon früher üblichen Schnörkeln gefüllt, andere für Einfügung von tironischen Noten (von denen im § 22 zu sprechen ist) freigehalten werden. Diese Figur ist es, nach welcher die Franzosen dem Rekognitionszeichen den Namen *la ruche*, der Bienenkorb, geben. Die auffallendste Weiterbildung erfahren nun in der Kanzlei Heinrichs I. und Ottos I. die im obersten Stockwerk dieses Gehäuses angewandten Verzierungen. Schon zu Ende des 9. Jahrhunders sind hier Wellenlinien anzutreffen, die sich mit geraden über die *ſ*-Biegung hinausreichenden Strichen kreuzen; allmählich sind diese Striche immer auffälliger gezeichnet worden, so dafs sie das Ansehen eines Kranzes von Strahlen oder Borsten gewinnen, der, manchmal in flüchtiger, derber Weise ausgeführt, nicht wenig zu dem fast barbarischen Eindruck beiträgt, den die deutschen Diplome jener Zeit häufig erwecken (vgl. etwa Kaiserurk. in Abb. I, 24, III, 13 bis 16, 26). Einzelne Notare empfanden das wohl und suchten nach Abhilfe, aber sie verrieten dabei, dafs ihnen die alte Bedeutung des Rekognitionszeichens völlig dunkel war. Einer der Magdeburger Schreiber (Liutolf F) hat seit 956 an dieser Stelle ganz merkwürdige Architekturzeichnungen angebracht, die wohl Dome oder Burgen darstellen sollen [1]). Andere (wie besonders seit 973 Willigis B) fanden das richtige Auskunftsmittel, indem sie nach alten Mustern nochmals jene Formen hervorholten, welche das *ſ* und damit auch den ursprünglichen Sinn der Figur wieder erkennen liefsen.

Zwischen solchen Versuchen mochte endlich auch in der deutschen Kanzlei die Erkenntnis reifen, dafs dieses Zeichen bei den herrschenden Gepflogenheiten keinerlei Wert mehr besitze. Schon seit Otto I. hatte man häufig das verbindende *et* weggelassen und das Zeichen an eine ganz andere Stelle gesetzt als die Rekognition. Einer der Notare (Otpert) setzte regelmäfsig *recognovi et subscripsi* und fügte dann doch noch das bei solchem Vorgang überflüssige Rekognitionszeichen hinzu [2]). Italienische Schreiber, denen die wahren Subskriptionszeichen von ihrer Heimat her wohl bekannt sein mufsten, waren dann

[1]) Vgl. K.-U. in Abb. III, 23, 24, 25 u. Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis S. 9 ff., Nr. 13 bis 15, wo man das S R. von D O. I. 185 fast für das Bild eines brennenden Gebäudes halten könnte. Kirchenähnliche Rekognitionszeichen begegnen in den aufserhalb der Kanzlei entstandenen und in gefälschten Diplomen auch sonst, s. das Faks. von D O. I. 25 im Chron. Gotwicense 1, 162 und jenes des spur. D O. I. 454 bei Stumpf, Wirzburger Immunitäturkunden 1, Taf. 1.

[2]) Ähnlich in einem D. Berengars (Nr. 111), wo nach dem abgekürzten *subscripsi* noch das S R. folgt. Nach der Ausgabe der Diplome Berengars (Fonti per la storia d'Italia) könnte man freilich, da die Mehrzahl der Urkunden neben *recognovi et subscripsi* noch die Sigle (S R.) aufweist, annehmen, dafs der von Otpert begangene Fehler in Italien häufig gewesen wäre. Dafs dem nicht so ist, vielmehr in den übrigen Fällen blofs der Editor das nur einmal vorhandene Zeichen zweimal, durch das aufgelöste Wort und durch die Sigle, widergibt und die Urkundenschreiber den Sinn des Zeichens damals noch wohl verstanden haben, erhellt aus Schiaparellis Ricerche im Bullettino 23, 40 f.

die ersten, welche sich gegen dieses entartete Überbleibsel der Vergangenheit ablehnend verhielten; sie haben es schon unter Otto I. ausgelassen und statt dessen das Wort *subscripsi* ausgeschrieben, wie das auch mehrmals in den Diplomen ihrer heimischen Könige geschehen war. In den späteren Jahren Ottos II. tritt dann auch eine Reihe deutscher Notare auf ihre Seite. Unter Otto III. fehlt das Rekognitionszeichen, wenn wir von zwei durch Vorlagen beeinflufsten Stücken absehen, gänzlich. Ebenso blieb es unter Heinrich II. und Konrad II. Erst der Kanzlei Heinrichs III., deren Reformeifer wir schon kennen lernten, blieb es vorbehalten, dieses Schriftzeichen wieder zu Ehren zu bringen. Es erscheint hier das Rekognitionszeichen als Symbol des Kanzlers, wie schon daraus hervorgeht, dafs dasselbe gleich bei seinem ersten Wiederauftauchen im Februar 1041 in der Richtung der Diagonalen den Namen und Titel des deutschen Kanzlers, *Eberhardus cancellarius*, in Majuskelschrift enthält, während es einige Monate später unter dem italienischen Kanzler Kadeloh ein Monogramm aufweist, welches sich mit *Kadelohus kankellarius* auflösen läfst. Nach mancherlei zum Teil auf alte Vorbilder zurückzuführenden Versuchen kommt dann seit 1048 eine neue Zeichnung auf: eine Art Diptychon, bestehend aus drei mit Rundbogen verbundenen und teilweise mit Kreuzen bekrönten Säulen, zwischen deren Schäften für eine Inschrift Raum bleibt, die in griechischen Buchstaben geschrieben ist und das ganze als die *ydea* oder *fygura* des betreffenden Kanzlers bezeichnet. Trotzdem bleibt aber seine Gestaltung im Detail dem einzelnen Schreiber überlassen, und es fehlt somit auch dieser Schöpfung der Wert eines zuverlässigen Eigenhändigkeitszeichens[1]). Die Reform ist daher nach Heinrich III. wieder eingeschlafen und nachdem nochmals im Jahre 1086 der Versuch gemacht worden war, sie zum Leben zu erwecken, hat die Kanzlei der deutschen Herrscher endgültig diesen längst wertlos gewordenen Ballast über Bord geworfen. Im westfränkischen Reich hat man gleichfalls schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit dem ständigen Gebrauch des Rekognitionszeichens gebrochen. Dort ist es schon unter den letzten Karolingern vorgekommen, dafs die Kanzleiunterfertigung in gewöhnlicher Schrift und ohne das Rekognitionszeichen eingetragen wurde. In den Diplomen der Kapetinger, von denen manche der Kanzleiunterfertigung überhaupt entbehren, die andern aber ihr die mannigfaltigste Form geben, gehört das Signum recognitionis zu den Seltenheiten. Die letzten Beispiele hiervon finden sich in den Urkunden Philipps I., des Zeitgenossen Kaiser Heinrichs IV.; den ursprünglichen Sinn des Zeichens aber mufs man hier noch viel mehr vergessen haben, als in Deutschland, seine letzte Form stellt ein netz-

[1]) Nach den Belegen, welche Steindorff a. a. O. 374 beibrachte, wäre allerdings für den deutschen Kanzler Adalger Eigenhändigkeit des S R. zu vermuten; für die Zeit des Kanzlers Winither ist jedoch der Einflufs der einzelnen Schreiber auf die Gestalt des Zeichens und die Ausführung durch diese, also nicht durch den Kanzler, von Bresslau, Kaiserurk. in Abb., Text S. 27, 71, festgestellt.

artiges Schnörkelsystem vor, dem nicht nur jede Inschrift, sondern auch der auf das ∫ zurückgehende Rahmen abhanden gekommen ist: ein Gebilde, das weder zur Beglaubigung noch zur Verschönerung der Königsurkunde irgendwie beitragen konnte.

## § 22. Die tironischen Noten.

Über Wesen u. Geschichte der tironischen Noten vgl. insbesondere Kopp, Paläographia critica 1, 2 (Mannheim 1817); Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 38, 1 ff.; Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- u. Literaturkunde (Leipzig 1877), S. 179 ff. und Commentarii notarum tironiarum (Leipzig 1893); Chatelain, Introduction à la lecture des notes tironiennes (Paris 1900); Traube im Archiv f. Stenographie 53, 101 ff. u. Mentz, ebenda 55, 225 ff. — Ihre Verwendung in den Diplomen behandeln, von der älteren Literatur abgesehen, Kopp in dem angeführten Werk, ferner: Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., 38, 23 f. u. 93, 685 ff., Acta Karolinorum 1, 295, 326 ff., im Text zu den K.-U. in Abb. 1., 3. u. 7. Lieferung, insbes. S. 10, 52, 160 ff., 168, 193 ff., im Text zu den Diplomi imperiali e reali, u. in Mitt. des Instituts 8, 490; Stumpf, Reichskanzler 1, 49, 56 ff. u. in der Histor. Zeitschr. 29, 385 f.; Bresslau, Handbuch 1, 919 ff.; Giry, Manuel 519 ff., 727; Arbois de Jubainville in der Bibliothèque de l'école de chartes, 41, 84 ff.; Havet, ebenda 46, 720 u. 49, 97; Omont, ebenda 65, 364 ff.; Jusselin, ebenda 66, 361 ff.; Tangl in den Mitt. des Instituts 21, 344 ff. u. im N. Archiv 31, 515 f., wo für die nächste Zeit eine zusammenfassende Arbeit über die Noten in sämtlichen früheren Karolingerurkunden in Aussicht gestellt ist, und Mon. Germ. Dipl. Karolinorum 1 beim Abdruck der einzelnen Originale sowie in den Nachträgen S. 562 ff.; Schiaparelli im Bullettino 23, S. 44 f. und 26, S. 26, 28, 66.

Der Wortlaut der Diplome ist, wie wir gesehen, in einer Buchstabenschrift eingetragen, welche verschiedene Entwickelungsstufen der lateinischen Schrift darstellt, und auch von den Schriftzeichen lassen sich die meisten als Zusammensetzungen und zeichnerische Umbildungen lateinischer Buchstaben erkennen[1]. In vielen merowingischen, karolingischen und selbst auch in ottonischen Urkunden finden sich aber aufserdem an gewissen Stellen Einträge in einer besonderen Schriftart, die zwar gleichfalls aus der römischen abgeleitet, jedoch wesentlich von ihr verschieden ist. Die tironische Notenschrift, eine aus der Kapitale gebildete Schrift, die sich durch Einfachheit, Variabilität und Verbindungsfähigkeit der Einzelbuchstaben und durch ein ungemein entwickeltes Kürzungssystem auszeichnete, war in der letzten Zeit der römischen Republik und in der römischen Kaiserzeit zur Schnellschrift verwendet worden. Ihre Kenntnis mag sich in den Rhetorenschulen Galliens oder in irischen Klöstern erhalten haben und an der Hand des auf antike Anlage zurückgehenden und in christlicher Zeit stark erweiterten Lexicon tironianum fortgepflanzt worden sein; für jeden Fall war sie im karolingischen Reich an vielen

[1] Über vereinzelte Anwendung griechischer Schrift Sickel, Acta Karol. 1, 309 f., Kehr, Urkunden Otto III. 101 und oben S. 134 Anm. 1 u. 164.

Orten bekannt und wurde damals eifrig gepflegt. Der Zeitpunkt und die Umstände, unter denen diese Notenschrift zuerst in die Merowingerdiplome eindrang, sind zu wenig aufgehellt,[1]) um mit Sicherheit den Zweck zu erkennen, welchen die Kanzlei hiermit ursprünglich verfolgte. Sollte die Absicht etwa zuerst die gewesen sein, dadurch ein nicht leicht nachzuahmendes Kennzeichen der Echtheit zu schaffen, so blieb dieser Gesichtspunkt doch keineswegs zu allen Zeiten, in denen wir Noten antreffen, mafsgebend; es sind auch aus solchen Perioden einzelne zweifellos echte Stücke bekannt, die der Noten entbehren. Noch weniger kann bei den Noten an die Absicht der Geheimhaltung gedacht werden; manche Empfänger waren ja recht wohl in der Lage, sie aufzulösen, und es lag überdies gar kein Grund vor, dasjenige, was sie enthalten, vor den Augen der Welt zu verbergen; war es doch in vielen Fällen identisch mit einzelnen in Buchstabenschrift danebenstehenden Worten. Dieser Umstand schliefst auch die Annahme aus, dafs man etwa nur der Schnelligkeit halber zu den Noten gegriffen hätte; rasches Schreiben war bei andern Arbeiten der Kanzlei, so beim Entwerfen der Konzepte wie bei der Abschrift von Formeln, gewifs von grofsem Wert, und zu solchen Zwecken wird die Kenntnis der Noten in der Kanzlei gepflegt worden sein; bei den Originalausfertigungen dagegen lag zu besonderer Beschleunigung in der Regel kein Grund vor, und wenn ein solcher eintrat, hatte man andere Mittel Zeit zu sparen, als die Beifügung tironischer Vermerke, die für den Empfänger der Urkunde an sich ganz entbehrlich waren. Von dem Standpunkt des Empfängers läfst sich dieser Kanzleibrauch also überhaupt nicht erklären, wohl aber von jenem des inneren Dienstes der Kanzlei, es kann ein interner Zweck mit diesen Zeichen erreicht worden sein: wahrscheinlich dienten sie zu gegenseitiger Deckung verschiedener Personen oder Abteilungen in der Kanzlei, etwa so, dafs jener, der die Besiegelung zu vollziehen hatte, aus ihnen entnehmen konnte, ob das Stück auf ordnungsmäfsigem Wege zustande gekommen sei. Aber man wird auch nicht glauben dürfen, dafs die tironischen Noten der Diplome jederzeit um dieser Absicht willen gesetzt worden seien. Für die lange Beibehaltung der tironischen Noten in den Diplomen darf vielmehr wohl, wie bei sovielen anderen äufseren Merkmalen der Diplome, die Gewohnheit und das Festhalten am alten Herkommen als Erklärung dienen. Solange die Voraussetzung zutraf, dafs die Männer der Kanzlei mit dieser keineswegs leicht zu handhabenden Notenschrift vertraut waren, solange hielt man an dem alten Brauche fest; ja noch darüber hinaus, als die Fertigkeit des Notenschreibens nicht mehr vorhanden war, trachteten die Notare doch durch mehrere Jahrzehnte, jene der Welt rätselhaft gewordenen

[1]) Nach Arbois de Jubainville ist D. Merov. 10 von 625 das erste mit Noten versehene Or., nach Sickel dagegen beginnt die Verwendung der Noten erst unter Theodorich III. (D. Merov. 47 v. 677 enthält solche). Bresslau schliesst sich in bezug auf die kgl. Kanzlei Sickel an, meint aber schon in D. Merov. 19 in einigen Subskriptionen Noten zu erkennen.

Zeichen nachzubilden, von denen sie ihren Titel hatten. So bilden die tironischen Noten der Diplome einen greifbaren Beleg dafür, wie eine sinnreiche, für das geistige Leben überaus wichtige Erfindung der antiken Zeit im Mittelalter fortlebt und schwindet. Dafs die Karolinger die Traditionen der römischen Welt pflegten und dafs mit dem Verfall ihres Reichs auch diese Überlieferungen verloren gingen, das läfst sich kaum an einem andern Beispiel mit so vielen zeitlich und örtlich feststehenden Zeugnissen belegen, wie an den tironischen Noten.

Die Auflösung der tironischen Noten in den Diplomen begegnet vielen Schwierigkeiten und ist noch keineswegs überall gelungen. Ein Hindernis liegt in der Flüchtigkeit, mit welcher sie oftmals eingetragen sind; ist auch das System in den Urkunden dasselbe wie in den Handschriften, so wird es doch in jenen weit sorgloser gehandhabt, manchmal sogar mit eigentümlicher Orthographie, so dafs dieselben Eigennamen in Noten anders ausgedrückt werden als in der daneben stehenden Buchstabenschrift. Auch die Anordnung der Noten ist nicht immer dieselbe wie jene der Schrift, sie laufen vielfach nicht in der Reihenfolge der Zeilen, sondern werden gesetzt, wo Raum ist. Gilt das insbesondere von der Einschaltung tironischer Noten in das Rekognitionszeichen, so gesellen sich hier noch erschwerende Umstände anderer Art hinzu. Die Noten stehen häufig genug den Schnörkeln dieses Schriftzeichens räumlich und formell so nahe, dafs es nicht leicht ist, zu unterscheiden, was bedeutungslose Verzierung und was Note ist; manche Noten sind auch bei der Beschädigung des Pergaments in Mitleidenschaft gezogen oder durch das Siegel verdeckt.

Wenn trotz aller Schwierigkeiten die diplomatische Forschung sich andauernd um Entzifferung dieser Zeichen bemüht, so wird das durch den Inhalt vieler in Notenschrift eingetragener Vermerke vollauf gerechtfertigt. Freilich nicht durch den Inhalt aller. Ein guter Teil der bisher entzifferten Noten sagt, wie schon bemerkt, nichts anderes, als was wir in den ausgeschriebenen Worten derselben Urkunde lesen. So tragen beispielsweise sämtliche Originaldiplome von Karls des Grofsen Bruder Karlmann im Rekognitionszeichen blofs die tironischen Noten: *Maginarius recognovi*, also dasselbe, was in gewöhnlicher Schrift unmittelbar vorhergeht; auch die im Chrismon oder am Ende der Datierung angewandten tironischen Noten religiösen Inhalts (*In Christi nomine, amen* od. dgl.) sind inhaltlich bedeutungslos. Aber es finden sich auch interessantere Einträge. Mehrere Merowingerdiplome und eine Reihe von karolingischen nennen in den Noten denjenigen, welcher den Befehl zur Ausfertigung der Urkunde gab. So heifst es in einem Merowingerdiplom: *ordinante Pipino maiore domus*; unter Karl dem Grofsen einmal: *ordinante domno meo Karolo rege Francorum*, oder: *ipse domnus imperator praecepit*, ein andermal aber: *Optatus advicem Radoni ordinantis recognovi et subscripsi*, oder: *Rado praecepit*; unter Ludwig dem Frommen etwa: *magister Hirminmaris scribere et anulo firmare iussit*, unter Ludwig dem Deutschen in

einem Stück: *ipse domnus rex fieri iussit*, in einem andern: *domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere praecepit.* Solche Beispiele zeigen, dafs die tironischen Noten in den Geschäftsgang der Kanzlei und ihre Organisation Einblick gewähren. Aber auch aufserhalb der Kanzlei stehende Persönlichkeiten werden in den tironischen Noten genannt als »Ambasciatoren«, auf deren Verwendung die Ausfertigung erfolgt; unter Karl dem Grofsen noch selten, nehmen solche ausführlichere Notizen unter seinem unselbständigen Sohne bedeutend zu; sie behaupten sich teilweise noch unter dessen Söhnen, nehmen aber in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts rasch ab. Im westfränkischen Reich hat sich freilich die Anführung der Fürbitter inzwischen so sehr eingebürgert, dafs es zu Ende der Regierung Karls des Kahlen Sitte wird, ihre Namen, wenn schon die Kenntnis der tironischen Schrift nicht mehr genügt, in gewöhnlicher Schrift an den Schlufs des Textes zu stellen. Indes reichen die tironischen Noten in westfränkischen Diplomen etwas weiter herab, und wir besitzen auch ein anderes Zeugnis dafür, dafs die dortige Kanzlei sich mit diesen um das Jahr 900 befafste. Noch heute steht der Name des Erzbischofs Heriveus von Reims (900 bis 922), eines Mannes, der in der Kanzlei Odos und Karls des Einfältigen als Notar gedient hatte und zuletzt die Kanzlei des letztgenannten leitete, in einer von jenen Handschriften, welche das alte Lehrbuch, die *commentarii notarum tironiarum* enthalten (Leiden, Ms. lat. Voss. O. 94); sie mag dem Heriveus selbst oder einem der unter ihm dienenden Notare gehört haben. In Tours, das unter Karl dem Grofsen und Ludwig dem Frommen in so enger Fühlung mit der Kanzlei gewesen war, erhielt sich die Kenntnis der Noten durch das ganze 10., ja bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts[1]), aber sie scheint in dieser späten Zeit nie mehr in Diplomen, sondern nur in privaten Urkunden angewandt worden zu sein.

In Italien und in Deutschland halten zur selben Zeit einzelne Notare gleichfalls an dem alten Brauch fest, aber ihre Kunst schwindet, sie beschränkt sich darauf, das *scripsi ac subscripsi* der Rekognition, allenfalls noch den Namen des Rekognoszenten und seinen Titel *notarius* in unvollkommener Weise wiederzugeben. Solche spärliche Reste der einst blühenden Kunst zeigen noch die Diplome von Wido, Lambert und Berengar, von Arnolf und Ludwig dem Kind. Die Notare, welche 931 bis 940 unter Poppo in der deutschen Kanzlei dienen, bilden das *notarius scripsi ac subscripsi* nach, so gut sie es können, sind aber nicht mehr fähig, den Namen tironisch auszudrücken; sie deuten ihn durch eine Art Monogramm an, welches aus der lateinischen Schrift gebildet wird. Auch nach 940 bemühen sich Bruno A und B, zwei Schreiber der ottonischen Kanzlei, das Rekognitionszeichen mit Figuren zu schmücken, die von ungefähr den tironischen Noten gleichen und mit *Brun not.* (oder *cancell.*) *recognovi et subscripsi*

[1]) Grandmaison in der Bibl. de l'école des chartes 46, 379 ff.

aufzulösen sein mögen; aber ihre Zeichen bestehen vielfach nur aus den der gewöhnlichen Schrift entnommenen Anfangsbuchstaben der Worte, haben fast nichts mehr mit dem tironischen System zu tun und sie gehen bald gänzlich in bedeutungslose Schnörkel über.

An dem äufseren Aussehen der Diplome haben die tironischen Noten auch in der Zeit ihrer besten Entwickelung nicht viel geändert; sie fügen sich derart in die Schriftzeichen oder an den Schlufs bestimmter Schriftzeilen, dafs das Gesamtbild des Diploms durch ihr Vorhandensein oder ihr Fehlen nicht wesentlich verändert wird. Man kann vier Stellen unterscheiden, an denen sich Noten finden: im Chrismon, im Rekognitionszeichen, am Schlufs des Textes (nach der Korroboration) und am Schlufs der Datierung. Am längsten währt ihr Gebrauch im Rekognitionszeichen; noch ehe dasselbe seine typische Gestalt annimmt, finden wir sie in den Schnörkeln am Schlufs der Referendarunterschrift merowingischer Diplome; indem nun an dieser Stelle aus dem Worte *subscripsi* seit Pippin das sogenannte Signum recognitionis gebildet wird, setzten in der zweiten Hälfte des 8. und der ersten des 9. Jahrhunderts fast alle Rekognoszenten in seinen Bogen oder in seine nach rechts verlängerten Ausläufer tironische Noten ein. Wird dieser Gebrauch etwa um das Jahr 860 unterbrochen, so lebt er doch gerade hier wieder auf; das Rekognitionszeichen ist der Ort, wo sich auch unter Berengar und Wido, und in Deutschland von Arnolf bis in die Anfänge von Otto I. jene Reste tironischer oder pseudotironischer Noten erhalten; in der Regel nehmen sie nur eine Abteilung des in Etagen geteilten Schriftzeichens ein und werden an diesem ihnen gewahrten Platze gröfser gezeichnet, als es bei den richtigen Noten der früheren Zeit der Fall war; dafs sie verständnislos gezeichnet sind, tritt dadurch um so deutlicher hervor.

Nächst dem Rekognitionszeichen ist die wichtigste Stelle für tironische Noten der Schlufs des Textes; hier finden sich am Ende der letzten, nicht ausgefüllten Textlinie oder auch in besonderer Zeile längere Einträge von interessantem Inhalt. Aber die Notenschrift an dieser Stelle ist zeitlich enge begrenzt. Was man in Merowingerdiplomen an tironischer Schrift hinter dem Textschlufs zu sehen meinte, sind wahrscheinlich nur bedeutungslose Schnörkel, bestimmt, den Raum zu füllen. In den Diplomen der drei ersten gekrönten Karolinger sind Noten am Ende des Textes nicht beobachtet worden, erst unter Ludwig dem Frommen beginnen sie sich hier festzusetzen, zunächst vereinzelt, dann seit ungefähr 823 mit grofser Regelmäfsigkeit. Dieser Gebrauch geht auch auf die Kanzleien der Söhne über, verschwindet aber schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Zeitlich sehr ausgedehnt ist die Anwendung von tironischen Noten im Chrismon und in der Datierung. In jenem Schriftzeichen findet man sie schon zur Merowingerzeit und ab und zu auch in karolingischen Diplomen des ganzen 9. Jahrhunderts, ja noch in einer Urkunde des westfränkischen Königs Rudolf I. vom Jahre 930; aber was hier eingetragen ist, bietet inhaltlich kein anderes Interesse, als

dafs es uns den Sinn des Chrismons erkennen hilft.[1]) In der Datierung treten tironische Noten einigemale unter Karl dem Grofsen und dann durch das ganze 9. Jahrhundert, so auch noch in den Urkunden Berengars I. vereinzelt auf; auch hier sind nur selten bemerkenswerte Einträge anzutreffen, zumeist beschränken sich die Notare am Schlufs die Noten für *amen* zu setzen, die also höchstens als Zeugnis für eine gewisse Bekanntschaft des einzelnen Schreibers mit tironischer Schrift wertvoll werden kann.

Wenn auf der Rückseite tironische Noten eingetragen sind, wie das an merowingischen und karolingischen Urkunden mehrfach beobachtet ist, so handelt es sich zumeist um Vermerke des Empfängers. In einem Fall liegt die Sache jedoch anders; auf der Kehrseite eines zu Anfang 777 von Karl dem Grofsen für das Kloster Fulda ausgestellten Diploms stehen tironische Noten, welche nicht vom Empfänger, sondern von der Kanzlei selbst herrühren, mit jenem Fuldaer Diplom nichts zu tun haben und vor seiner Niederschrift vorhanden gewesen sein werden; sie sind von Tangl als der Entwurf einer sonst nicht mehr erhaltenen Freilassungsurkunde Karls erkannt worden.

## § 23. Die Besiegelung.

Stumpf, Reichskanzler 1, 106 ff.; Sickel, Acta Karolinorum 1, 343 ff.; Mühlbacher in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 92, 438 ff., in den Regesta imperii I, 1, 2. Aufl., S. XCI ff.; Roserot, Notice sur les sceaux carolingiens des archives de la Haute Marne, Joinville 1892, vgl. Mitt. des Inst. 15, 174; Foltz im Neuen Archiv 3, 11 ff.; Kehr, Urkunden Otto III., 113 ff.; Erben in Mitt. des Instituts 13, 551 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II., 83 ff., Handbuch 1, 922 ff. u. im N. Archiv 6, 543 ff.: Chroust, Untersuchungen, 84 ff., 134 f.; Voigt, Beiträge, 16 f. u. 22 ff.; Schiaparelli im Bullettino 23, 46 ff. u. 26, 66 ff.; Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux, S. XLIV; Giry, Manuel 632 ff.

Mit den Abbildungen der Siegel ist es weit schlechter bestellt als mit jenen der Urkundenschrift u. der Schriftzeichen. Ältere, durch Nachzeichnung hergestellte Bilder, wie sie Mabillon, der Nouveau Traité, das Chronicon Gotwicense u. andere Diplomatiker des 18. Jahrhdts. boten, sind wegen der unvermeidlichen Willkür, oft auch infolge sorgloser Ausführung unbrauchbar. Bei den neueren, auf photographischem Weg angefertigten Urkundenfaksimile mufste das Hauptgewicht auf die Schrift verlegt werden, so dafs die Siegel sowohl bei der Auswahl der Stücke als auch bei der Aufnahme selbst nur in zweiter Linie berücksichtigt werden konnten; trotzdem enthalten die Kaiserurkunden in Abbildungen auch für dieses Gebiet jetzt das beste Material. Einzelne gute Abbildungen bei Wailly, Éléments de paléographie, 2, 338 ff.

[1]) S. oben S. 141. Pfister, Études sur les actes de Robert le Pieux, S. XXIV, sagt, dafs noch in den Urkunden dieses Königs (996—1031) *assez souvent des notes tironiennes sont placées à gauche à la tête de l'acte;* wahrscheinlich sind das aber nur Chrismen mit bedeutungslosen Schnörkeln; nach Giry, Manuel 532, begleiten die tir. Noten das Chrismon bis Ende des 10. Jahrhdts. — Zu Sickel, Acta 1, 295, Anm. 2, vgl. Lippert, Gesch. des westfränkischen Reichs unter K. Rudolf (Dissert. Leipzig 1885), S. 120.

(hergestellt mit der 1830 von Collas erfundenen Reliefkopiermaschine), bei Heffner, Die deutschen Kaiser- u. Königssiegel, der aber in der Auswahl u. Bestimmung mehrfach fehlgreift, Wilmans, K.-U. der Pr. Westfalen 2, Tafel 1, 2 u. Jostes, K.-U. des Osnabr. Landes Taf. 24. Die Untersuchung der Siegel kann nur an der Hand von Originalen u. von zuverlässigen Siegelabgüssen durchgeführt werden. Über die einschlägigen Sammlungen solcher Abgüsse von Röckhl, Sava u. Römer-Büchner s. N. Archiv 1, 52; 3, 14; 6, 544 u. Archivalische Zeitschrift 2, 265 ff.; über gefälschte Siegelstempel (u. a. einen solchen von dem 2. Königssiegel Heinrichs III.) in der Smitmerischen Siegelsammlung des Wiener Staatsarchivs, sowie über die Geschichte dieser Kollektion Posse in Mitt. des Instituts 14, 488 ff.; die vollständigste und beste Sammlung von Abgüssen, angelegt von Otto Posse in Dresden, ist Eigentum des Germanischen Museums in Nürnberg.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines Diploms gehört, dafs es mit dem Siegel des Ausstellers versehen sei. Diese Regel läfst sich für die Zeit bis 1125 an allen hier in Betracht gezogenen Urkundengruppen nachweisen; nur in bezug auf die langobardischen Königsurkunden, von denen kein zuverlässiges Original erhalten ist, wären Zweifel möglich; wahrscheinlich dürften jedoch auch diese mit dem Siegel geschmückt gewesen sein. Von einem Diplom Aistulfs heifst es in einer Gerichtsurkunde von 898 ausdrücklich, es sei besiegelt *(ab anulo domni regis sigillatum)* gewesen [1]; dafs die Besiegelung nicht, wie es später üblich war, in dem Diplom selbst angekündigt wurde, hatte die langobardische Königsurkunde mit der merowingischen gemein, kann also nicht gegen die Anwendung des Siegels in den langobardischen Diplomen angeführt werden. Finden sich anderwärts einzelne Originaldiplome ohne alle Spuren eines Siegels, so gesellen sich hierzu meist noch andere Merkmale, welche die betreffende Urkunde als unvollzogen erkennen lassen; nur ganz ausnahmsweise mag die Besiegelung, weil ein entsprechendes Siegelinstrument nicht zur Hand war, oder aus anderen Gründen unterblieben sein [2].

Für die Herstellung des Siegels konnte man sich verschiedener Stoffe bedienen. Weitaus überwiegend und zwar durch das ganze Mittelalter ist bei den Urkunden der Kaiser und Könige das Wachssiegel; Metallsiegel, die man Bullen nennt, sind, soviel bekannt, erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts (zuerst von Kaiser Ludwig II.) in Diplomen angewandt worden [3]) und auch seither zumeist nicht ausschliefslich, sondern neben den Wachssiegeln. Das Wachssiegel ist, wenn wir uns auf die Zeit bis zum Ende der Salier beschränken, im fränkischen, wie im Deutschen Reich regelmäfsig mittels eines

---

[1]) Tiraboschi, Storia di Nonantola 2, 74.

[2]) Ähnlich wie der von Voigt, Beiträge 22 f., besprochene Fall kann sich DO. I. 410 erklären, welches von 972 datiert, doch mit der letzten Bulle Ottos III. versehen ist, also lange ohne Siegel war; man mag es zunächst unbesiegelt gelassen haben, da ein die Namen beider Aussteller (Otto I. u. II.) berücksichtigender Siegelstempel nicht zu Gebote stand.

[3]) Die von Grandmaison in den Mélanges J. Havet (Paris 1895) 111 ff. vertretene und von Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 327 Anm. 9 wiederholte Annahme ihres früheren Vorkommens hat Mühlbacher bei Reg. 629 zurückgewiesen.

in den Schreibstoff eingeschnittenen Kreuz- oder Sternschnittes unmittelbar an die Urkunde derart befestigt, dafs die Wachsmasse zu beiden Seiten über die entstandene Öffnung hervorquillt, aber nur auf der Vorderseite (Schriftseite) der Urkunde mit Prägung versehen wird; man spricht von aufgedrücktem oder von vorne aufgedrücktem Siegel *(sigillum impressum)*. Im Gegensatz zu dieser bis 1125 wenigstens in den Diplomen der deutschen Kaiser und Könige alleinherrschenden Befestigungsweise des Wachssiegels[1]) wurde das Metallsiegel überall an die Urkunde angehängt; man zog durch zwei oder drei nahe nebeneinander in die Urkunde gebohrte Löcher Schnüre von Seide oder Hanf, in anderen Fällen Streifchen von Pergament oder Leder, liefs diese Bindemittel durch die Löcher des Bleiklumpens laufen oder steckte sie zwischen zwei dünne (etwa mit Blei oder Wachs unterlegte) Platten von Goldblech und vollzog nun die Prägung, welche bei den Metallsiegeln der Diplome stets beiderseitig ist. Eine eigenartige Mittelstellung zwischen diesen beiden entgegengesetzten Methoden nehmen die Siegel der langobardischen Herzoge Unteritaliens ein: sie bestehen aus Wachs und sind aufgedrückt oder durchgedrückt, so wie die anderen Wachssiegel jener Zeit, aber sie zeigen beiderseitige Prägung gleich den Metallsiegeln. Dieser Sachverhalt legt die Vermutung nahe, dafs auch die süditalischen Herzoge neben ihren doppelseitigen Wachssiegeln wirkliche Metallsiegel gekannt haben dürften und es wäre nicht unmöglich, dafs sie beide Siegelarten mit gleichartigen Siegelbildern hätten versehen lassen. Erhalten ist uns jedoch, wenn man von Nachrichten über zwei bullierte Urkunden Waimars IV. von Capua absieht, von Bullen der langobardischen Herzoge nichts[2]), und wo sonst Wachs- und Metallsiegel nebeneinander hergehen, weichen sie, wie im folgenden zu ersehen, auch in den dargestellten Bildern voneinander ab. Ehe aber die verschiedenen Siegelbilder vorgeführt werden, mufs noch der räumlichen Anbringung der Siegel gedacht werden.

Über die Stelle, an welcher das Wachssiegel anzubringen war, und über sein Verhältnis zur Schrift des Diploms gab es nämlich ziemlich feste Regeln. Das Siegel steht im allgemeinen in der rechten unteren Ecke der Urkunde und zwar nicht allzunahe am Rande sondern in dem Raume zwischen Text und Datierung. In den merowingischen und älteren karolingischen Diplomen besteht überdies eine enge Verbindung mit den Schriftzeichen, sowie dort das Benevalete so bestimmt hier das Rekognitionszeichen den Platz

[1]) Über das Aufkommen des anhangenden Wachssiegels, welches in Sizilien und Frankreich schon etwas vor 1125 anzutreffen ist, s. § 30, über die Details der Herstellung, welche entweder durch Aufdrücken des Stempels auf die mit dem Wachs versehene Urkunde oder umgekehrt durch Aufdrücken des Wachses auf den festliegenden Stempel erfolgen konnte, s. jetzt Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 335 f.

[2]) Voigt, Beiträge 17 steht den betreffenden Angaben sehr zweifelnd gegenüber; mir scheint die Annahme, dafs Waimar IV. bald in Metall bald in Wachs habe siegeln lassen, im Hinblick auf die Gebräuche der Reichskanzlei, ganz zulässig.

der Besiegelung. Das Siegel bedeckt die beiden Schneckenlinien des Benevalete, dann später die rechtseitigen Ausläufer des Signum recognitionis. Dieser Zusammenhang ist in der deutschen Kanzlei bis in die ersten Jahre Ottos I. zu beobachten; um 940 wird er vergessen, und es reifst zunächst in den Urkunden Ottos und seines Sohnes eine sehr unregelmäfsige Siegelstellung ein. Sobald dann unter Otto II. das Rekognitionszeichen verschwunden ist, bewegt sich das Siegel ziemlich frei in dem Raume, der rechts von den Unterschriftszeilen des Königs und der Kanzlei erübrigt. Abweichend von diesen Regeln ist die Stellung des Siegels in den langobardischen Herzogsurkunden; hier setzt man dasselbe zwar auch in die untere Partie, aber man ist bemüht, es in die Mitte der Pergamentbreite zu bringen; zu diesem Zwecke wird häufig die letzte oder auch die vorletzte Zeile des Textes oder der mit ihm im Zusammenhang geschriebenen Eschatokollformeln unterbrochen, um für das Siegel Platz zu schaffen; in zwei Urkunden der Herzoge von Capua unterbricht das Siegel auch die Signumzeile. Man wird in dieser abnormen Stellung des Wachssiegels, sowie in der beiderseitigen Beprägung eine Erinnerung an die bei den Metallsiegeln übliche Anbringung erblicken dürfen. Bei diesen war Befestigung in der Mitte des unteren Randes vorherrschend, aber doch nicht strenge eingehalten; manchmal verschiebt sich auch die Bulle mehr gegen die rechte Ecke, seltener nach links zu, ein Diplom Kaiser Ludwigs II. vom Jahre 874 bringt die Bulle derart in Verbindung mit dem Rekognitionszeichen, dafs die Löcher für die Schnur mitten in die Schnörkel des glockenförmigen Schriftzeichens hineinfallen. Die seltenere Anwendung der Metallsiegel hat es verhindert, dafs sich in bezug auf ihren Platz so feste Bräuche entwickelten, wie sie für die Wachssiegel bestanden. Nicht einmal die wegen der Schwere des Bleis fast selbstverständliche Regel, dafs man den unteren Rand des Pergaments umzuschlagen und die Löcher in den doppelt liegenden Stoff zu bohren hatte, ist in der Reichskanzlei hinreichend bekannt gewesen. Vielen bullierten Originalen Ottos III. fehlt die Plica, und so auch noch einer Urkunde Heinrichs III. (St. 2189), bei der man das Bullenriemchen durch acht am rechten Rande des Pergaments in ovaler Figur angebrachte Löcher durchzog.

Flüchtigkeiten sind indes auch bei den Wachssiegeln der Königsurkunden anzutreffen, seltener in der Karolingerzeit und in der deutschen Kanzlei, in welcher Fälle wie ein Diplom Ottos I. (D. 185) und eines Heinrichs V. (St. 3031, Sickel, Mon. graph. V, 7), wo das Siegelbild auf dem Kopfe steht, dann eine Urkunde Heinrichs V. (St. 3173), wo der Stempel gar auf der Rückseite des durchgedrückten Wachses aufgeprägt ist, zu den Seltenheiten gehören; häufiger vielleicht in Frankreich, da dort auch die wenigen vorhandenen Faksimile Fälle von verkehrtstehenden Siegelbildern aufweisen[1]).

[1]) Musée des arch. départem. pl. 17, Nr. 20 (D. Rudolfs v. Burgund), Recueil des facs. de l'école des chartes, Nr. 43 (D. Ludwigs VI.).

Die Siegel der Merowingerurkunden zeigen als Siegelbild auf einer kreisrunden Fläche von 20 bis 30 mm Durchmesser einen von vorne gesehenen menschlichen Kopf mit lange herabhängenden Haaren, also das Bildnis des Königs; um dieses herum läuft, von oben beginnend, als Umschrift Namen und Titel des Königs (*rex Francorum*); sowie vor Beginn dieser Umschrift, so sind manchmal auch neben dem Kopfe Kreuze zu erkennen. Diese einfachen ziemlich roh ausgearbeiteten Porträtsiegel weichen beim Herrschaftsantritt der Karolinger den Gemmensiegeln; man verwendet nun bis 814 ausschliefslich,[1]) dann neben anderen neu hergestellten Stempeln antike geschnittene Steine zur Besiegelung der Diplome. Auf den dargestellten Gegenstand kam es dabei nicht an, auch heidnische Bilder fanden Verwendung, bei Pippin eine Bachusmaske, bei seinem Sohne Karlmann sowie dem bayrischen Karlmann und dessen Sohn Arnolf eine Bachantin, bei Ludwig II. ein Januskopf und für die Gerichtsurkunden Karls des Grofsen ein Jupiter Serapis. Noch beliebter als diese Steine, deren Sinn gewifs niemand mehr zu deuten vermochte, war die Verwendung antiker Männerköpfe; man glaubt in dem Siegel der Diplome Karls des Grofsen eine den Kaiser Antoninus darstellende Gemme zu erkennen, in jenem, welches nacheinander Ludwig der Deutsche, sein Sohn Ludwig III. und der letzte in Deutschland herrschende Karolinger Ludwig IV. anwandten, ein antikes Bildnis des Kaisers Hadrian. Andere antike Kaisergemmen dienten den Kanzleien Lothars I. und II. als Siegel. Die Urkunden Ludwigs des Frommen dagegen sind mit einem Siegel versehen, das die antiken Büsten zwar nachahmt, aber doch als spätere Arbeit zu erkennen ist. Vielleicht ist schon hier der erste Versuch eines neuen Porträtsiegels gemacht worden, aber in ziemlich sklavischer Nachbildung antiker Muster. Dafs man auch den echten Gemmen eine Beziehung auf den Herrscher zu geben suchte, zeigt die zuerst bei Karl dem Grofsen auftauchende Umschrift † *XPE PROTEGE CAROLVM REGE FRANCR*, welche, in ähnlicher Weise gefafst, auch auf den Gemmensiegeln der nächsten Nachfolger wiederkehrt, bei den Gemmen Karlmanns und seines Sohnes Arnolf aber durch *CARLOMANNVS* (bezw. † *ARNOLFVS*) *GRATIA DI REX* ersetzt wird. Die Form der Gemmen ist oval, so dafs meist die Höhe merklich gröfser ist als die Breite[2]); der dem antiken Intaglio hinzugefügte, wohl aus Metall hergestellte runde Rahmen, der die Umschrift trug, hebt sich auf den Siegeln deutlich, oft durch scharfen Rand von dem Mittelbilde ab.

Der Gebrauch der Gemmensiegel ist in westfränkischen Diplomen noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts anzutreffen, in Italien

[1]) Irrig sagt Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 332 Anm. 9, dafs der ausschliefsliche Gebrauch der Gemmensiegel seitens der deutschen Könige und Kaiser mit Ludwig dem Kind aufhöre.

[2]) Eine querovale Gemme als Siegel des westfränkischen Lothar an einem Diplom von 967 zeigt Musée des archives départem. pl. 12.

bedient sich Berengar I. von 889 bis 896 einer Gemme als Siegel, in Deutschland erlischt die Verwendung der antiken Steine in den Königsurkunden mit dem Ende der karolingischen Dynastie (911). Hatte diese in ihrem Hausbesitz seit alters eine gröfsere Zahl alter, kunstvoller Stücke besessen, so war der ostfränkische Boden, wo die römische Kultur niemals so feste Wurzeln geschlagen hatte, naturgemäfs weniger reich an solchen Schätzen. Dieser äufsere Grund, nicht besondere künstlerische Schaffensfreude, wird es gewesen sein, die Ludwig den Deutschen zur Zeit seiner auf Bayern beschränkten Herrschaft nötigte, sich ein eigenes Porträtsiegel anfertigen zu lassen, das nun schon etwas stärker von der Gemmenform abweicht. Mit Ausnahme seines gleichnamigen Sohnes Ludwig III. sind ihm alle seine Nachkommen hierin gefolgt, indem sie sich neben dem noch fortdauernden Gebrauch der Gemme einen oder nacheinander mehrere Porträtsiegelstempel anfertigen liefsen. Zwei verschiedene Stempel dieser Art sind auch von Berengar I. bezeugt, und selbst in Westfranzien, wo man länger als anderwärts mit antiken Gemmen auskommen konnte, kam schon unter den letzten Karolingern das Porträtsiegel in Aufnahme.

Von Ludwig dem Deutschen bis zur Kaiserkrönung Ottos I. zeigen die karolingischen und auch die von den deutschen Königen geführten Porträtsiegel bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen doch einen übereinstimmenden Typus: ein (heraldisch gesprochen) nach links gewandtes seitliches Brustbild, welches durch Schild und Speer, durch Lorbeerkranz oder einfaches Diadem, seit dem 10. Jahrhundert durch eine zackengeschmückte Krone als Bildnis des Herrschers gekennzeichnet ist. Sein Name und sein einfacher Titel (*rex* oder *imp. aug.*, selten mit beigefügtem *gratia dei* od. dgl.) bildet, den oberen Rand des Siegels im Halbkreis begleitend, die Umschrift.

Ist bei diesen Porträtsiegeln, obwohl sich ihr Typus allmählich befestigt und etwas weiterbildet, immer noch das Muster antiker Gemmen fühlbar, so beginnt mit 962 in der deutschen, nunmehr kaiserlichen Kanzlei und bald darauf (jedenfalls schon 967) auch in Frankreich ein neuer Siegeltypus: das Bildnis von vorne. An Nachahmung merowingischer Urkunden, deren Siegel ja gleichfalls das Bild des Königs in dieser Weise darstellten, wird dabei schwerlich zu denken sein, da solche Muster während Ottos Romzug nicht zur Hand waren. Wahrscheinlich waren es italienische Vorbilder, die hier einwirkten. Die langobardischen Herzogssiegel von Unteritalien zeigen im 9. und 10. Jahrhundert die Person des Ausstellers von vorne, freilich in kleiner Ausführung und ärmer mit Attributen ausgestattet als es bei den anderwärts üblichen Porträtsiegeln der Fall war. Das erste Kaisersiegel Ottos mifst allerdings auch nur 46 mm im Durchmesser, bei den nächsten Stempeln dieser Art nehmen die Mafse indes zu, so dafs der Durchmesser bis zu 70 mm anwächst. Neben den früher üblichen Attributen werden seit 962 Szepter und Reichsapfel angewandt, dieser zunächst nur für den Kaiser, seit 985 auch für den König. Solche Darstellung von vorne findet sich nun von 962 bis 996 auf

allen Wachssiegeln der drei Ottonen (von denen übrigens zwei den beiden ersten Herrschern dieses Namens gemeinsam sind), sie wird im Jahre 1002 auf dem ersten, nur durch wenige Wochen benutzten Siegelstempel Heinrichs II. und dann von 1052 bis 1056 unter Heinrich III. wiederholt.

Dafs die von vorn gesehene Darstellung nicht bleibend beibehalten wurde, das haben die in den kaiserlichen Jahren Ottos III. mit dem Siegel angestellten Versuche bewirkt. Die Neuerungssucht des jugendlichen Kaisers und seiner Notare ist uns in der Gestaltung des Monogramms und der Zierschrift der ersten Zeile schon entgegengetreten[1]) und sie wird auch bei den inneren Merkmalen (s. unten § 40, 41) wieder hervorzuheben sein. Von solchen Neigungen legten auch die Siegel Ottos III. deutliches Zeugnis ab. Unmittelbar nach der Kaiserkrönung findet sich auf den Siegeln dieses Herrschers seine stehende, ganze Figur, eine ungewöhnliche Darstellungsweise, welche im 11. Jahrhundert nur bei den gemeinsam von Konrad II. und Heinrich III. geführten Bullen und bei einem 1054 gebrauchten Siegel Paldolfs V. und Landolfs VI. von Capua wiederkehrt.[2]) Viel stärkere Nachwirkung als dieser erste auf zwei Stempeln vertretene Versuch hat ein anderes Siegelbild, welches wahrscheinlich im April 997 zum erstenmal auftaucht[3]) und dann in wenig veränderter Gestalt vom Oktober 997 bis Februar 998 herrscht: die Abbildung des Herrschers in sitzender Gestalt, also das sogenannte Thron- oder Majestätssiegel, welches für alle Folge vorbildlich wurde und sich als eine geschickte und sehr entwickelungsfähige Kunstform bewährte. Sie wurde unter Otto III. allerdings schon im Frühjahr 998 wieder aufgegeben, da man nun hier gänzlich zum Gebrauch der Bulle überging, Heinrich II. aber griff im Juli 1002 auf die sitzende Darstellung zurück und nun blieb sie, wenn man von dem schon erwähnten 1052 bis 1056 gebrauchten Brustbild Heinrichs III. absieht, auf den Wachssiegeln der deutschen Könige und Kaiser unserer Periode alleinherrschend.

Eine Nachahmung des deutschen Musters ist es ohne Zweifel gewesen, wenn Heinrich I. von Frankreich (1031—1060) auch seine Urkunden mit dem Thronsiegel zu schmücken begann.[4]) Bald darnach

[1]) S. oben S. 134 und 152.

[2]) Über ganz ähnliche Bilder auf den Wachs- und Metallsiegeln der normannischen Könige des 12. Jahrh. s. unten § 30 und K. A. Kehr, Die Urkunden der norm.-sizil. Könige 204 ff., welcher hier wie bei Otto III. an Einwirkung byzantinischer Vorbilder denkt (S. 204, Anm. 4).

[3]) Bei dem rastlosen Experimentieren, das die kaiserlichen Siegel Ottos III. aufweisen, ist kein genügender Grund vorhanden, das auf DO. III. 243 (K.-U. in Abb. XI, 3) ersichtliche, allerdings schief aufgedrückte und sonst nicht wieder nachweisbare Thronsiegel für falsch zu halten, s. Mon. Germ. Diplomata 2, 392[a].

[4]) Allerdings ist an einer im Staatsarchiv zu Gent aufbewahrten vom 8. Juli 941 (?) datierten Urkunde des Grafen Arnulf von Flandern für Blandigny ein Siegel befestigt, welches den Grafen sitzend darstellt (N. traité 4, 221, N. Lehrgebäude 6, letzte Tafel 117; vgl. Giry, Manuel 637, Anm. 2); aber dieses Siegel ist gewifs unecht, selbst wenn die Urkunde echt sein sollte. Es ist nach der Beschreibung, die Des

wird dieses vornehme, die Würde des Herrschers gut ausdrückende Siegelbild auch in England und noch vor Ablauf des 11. Jahrhunderts wird es im normannischen Sizilien nachgebildet. Von der Feierlichkeit und der künstlerischen Gestaltung, welche die Thronsiegel der staufischen Zeit und des ausgehenden Mittelalters aufwiesen, ist indes vor 1125 wenigstens in Deutschland noch keine Spur zu bemerken. Der Sitz des Herrschers trägt weder Seiten noch Rückenlehne, nur zwei runde Wülste zu beiden Seiten des Sitzenden scheinen einen Polster anzudeuten. Die von vorn gesehene Figur ist in unnatürlicher Steifheit dargestellt, die beiden gleichmäfsig emporgehobenen Hände sind mit den Attributen der Herrschaft (Reichsapfel, Stab und Szepter, in verschiedenem Wechsel) belastet, die Füfse ruhen auf einfachem Schemel, das Gewand fällt in herkömmlichen steifen Falten herab, in dem Antlitz gelingt, von der verschiedenen Bartform abgesehen, kaum ein unterscheidender Zug. Wenn auch das Bestreben zu porträtieren an den jugendlichen Darstellungen Ottos III. und Heinrichs IV. deutlich hervortritt, so überwiegt doch der Typus über das Individuelle. Wie die Darstellungsart, so ist nun, und zwar schon seit der Kaiserkrönung Ottos III., auch die Stellung der Umschrift, welche vordem geschwankt hatte, bleibend festgestellt; sie beginnt nunmehr immer über dem Haupte des Herrschers.

Unabhängig von diesem so rasch in den verschiedenen Kanzleien eingebürgerten Bild des Thronsiegels erhalten sich die Metallsiegel der deutschen Herrscher und die beiderseits bepträgten Wachssiegel der langobardischen Herzoge. Wenden wir uns vorerst den letztgenannten zu, so fällt hier, abgesehen von der Fortdauer des von vorn dargestellten Brustbildes, zunächst der Umstand ins Auge, dafs die überwiegende Mehrzahl der Urkunden entsprechend dem eigentümlichen System der Mitregentschaft, das seit dem 10. Jahrhundert in den Fürstentümern Salerno und Capua-Benevent herrscht, im Namen zweier Fürsten ausgestellt und mit einem gemeinsamen Siegel beider versehen ist. Um diese Gemeinsamkeit auszudrücken, werden zumeist auf der Vorderseite die Brustbilder beider nebeneinander gestellt und in der Umschrift die Namen beider (im Genitiv mit dem Zusatz *principum*) angeführt; auf der Rückseite erscheint in der Regel der Name des älteren in Form eines kreuzförmigen, das *O* zum Mittelpunkt nehmenden Monogramms, während jener des jüngeren in der Umschrift zum Ausdruck kommt. Solche Siegel mit Doppelbildnis begegnen anderwärts nur selten; vielleicht verhielt es sich so bei einer im Jahre 892 von Wido und Lambert gemeinsam ausgestellten Urkunde für den Markgrafen Konrad, von der leider das Original nicht mehr

Marez in Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire, Ser. V., tome 6 (Brüssel 1896), 221 f., gibt, nicht mit Kreuz- oder Sternschnitt befestigt, sondern aufgedrückt und die Besiegelung erfolgte erst, nachdem auf der Rückseite eine Transkription der in verlängerter Schrift geschriebenen Teile der Urkunde eingetragen worden war, was doch zweifellos erst nach Ausfertigung der Urkunde und nicht, wie Des Marez meint, vorher geschehen sein kann.

vorliegt; sicher ist, dafs Hugo und Lothar, dann Berengar II. und Adalbert gemeinsame Siegel führten, auf welchen die Brustbilder von Vater und Sohn einander gegenübergestellt waren.[1] Zur Zeit der Mitregentschaft Ottos II. mag man vorübergehend an die Herstellung eines derartigen, sein und seines Vaters Bildnis tragenden Siegels gedacht haben[2], das aber, so viel wir wissen, nicht mehr zur Verwendung kam. Erhalten sind uns zwei verschiedene Arten gemeinsam von Konrad II. und seinem Sohne Heinrich geführter Bullen; auf der einen, die von 1033 bis 1038 im Gebrauch war, sind die beiden Bildnisse in stehender Figur nebeneinander gestellt, wie es — vielleicht nach diesem Vorbild — einige Jahre später auch auf einem Siegel Paldolfs V. und Landolfs VI. von Capua der Fall war. Eine andere im Jahre 1028 nachweisbare Kaiserbulle verteilt die Bildnisse auf die beiden Seiten, was in Süditalien nur vereinzelt (auf dem Capuaner Siegel Landenolfs und seiner Mutter Aloara) vorgekommen war; der Kopf Konrads II. ist auf der Vorderseite, die stehende Figur des Sohnes auf der Rückseite dargestellt.

Alle übrigen hier zu erörternden Metallsiegel behalten das Porträt des Herrschers der Vorderseite vor und stellen blofs den Kopf oder ein Brustbild dar, welches fast immer seitlich gesehen ist; Wido erscheint entsprechend der schon bei den langobardischen Herzogssiegeln erwähnten Darstellungsweise von vorn. Die Rückseite wird fast durchweg von Inschriften oder Darstellungen eingenommen, welche auf den Zusammenhang der Herrschaft mit dem fränkischen oder (seit Otto III.) mit dem römischen Reiche hinweisen. Bei Karl III., Arnolf, Wido und auf der ersten noch königlichen Bulle Heinrichs II. ist in vier oder fünf horizontalen Zeilen geteilt die Inschrift: *Renovatio regni Francorum* zu lesen. Auf den drei ersten Bullenstempeln Ottos III. zeigt der Revers einen Frauenkopf, den Gregorovius als symbolische Darstellung der Roma erklärt hat, umgeben mit den Worten: *Renovatio imperii Romanorum;* der vierte, auffallend klein gehaltene Bullenstempel Ottos stürzt, vielleicht mit Rücksicht auf den spärlichen Raum, die Ordnung um: auf der Rückseite steht in vier Zeilen der Name und Titel des Kaisers, der bisher stets als Umschrift des Bildnisses die Vorderseite umgeben hatte; um aber dennoch die Beziehung auf Rom festzuhalten, wird das Kaiserbild der Vorderseite mit der kurzen Legende *Aurea Roma* umgeben. Ungewöhnlich ist die Kehrseite auch bei dem zweiten Bullenstempel Heinrichs II. behandelt: sie trägt nach der Art der Münzen und der süditalischen Herzogssiegel ein auf das rautenförmige *O* kreuzförmig aufgebautes, von zwei Kreisen umschlossenes Monogramm, dessen Sinn bisher nicht in befriedigender Weise enträtselt ist. Nachdem dann, wie schon gesagt, unter Konrad II. zunächst das Bildnis des Mitregenten auf die Kehrseite gesetzt worden war, gelangte man endlich um das Jahr

[1]) Gattola Accessiones ad historiam abbatiae Cassinensis pars 1 (Venedig 1734), tab. 1 u. 3.

[2]) S. oben S. 171, Anm. 2.

1030 zu einer festen Form für den Revers der Bulle, zu einer Darstellung, die in Bild und Wort der Vorstellung von der Fortdauer des römischen Reichs Ausdruck gab: über das mit Tor und Türmen versehene Stück einer Stadtmauer ragen von rückwärts Kirchtürme und spitze Dächer empor, die zu beiden Seiten des Bildes verteilten Worte *aurea Roma* lassen den Sinn erraten: es ist eine Darstellung der Stadt Rom, des ehrwürdigen Sitzes der Weltherrschaft gemeint und ihre Bedeutung wird noch schärfer betont durch den fortan als Kreisschrift des Bullenreverses ständig anzutreffenden Hexameter: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.*

Was das Material der Bulle betrifft, so überwog anfangs der Gebrauch des Bleis und es sind uns aus dem 9. und 10. Jahrhundert überhaupt keine goldenen Bullen erhalten, obwohl ihr Gebrauch bei Karl dem Kahlen, Hugo und Lothar und in ganz zuverlässiger Weise bei Otto III. bezeugt ist. Von Heinrich II. verwahrt man im Wiener Staatsarchiv eine Goldbulle, angehängt an einem Diplom für das steirische Kloster Goefs, von Heinrich IV. zwei im Staatsarchiv zu Hannover, beide an Urkunden für Adalbert von Bremen, und eine an der oben S. 122 erwähnten Purpurausfertigung für Osnabrück. Auch von den übrigen Saliern ist der Gebrauch der Goldbulle sicher bezeugt und es kommt nun seit Heinrich IV. dahin, dafs das Metallsiegel überhaupt nur in Gold ausgeprägt wird; die Bleibulle, das regelmäfsige Siegel der in die ganze Christenheit versandten päpstlichen Briefe und Urkunden, verschwindet von nun an bei den Diplomen der weltlichen Herrscher.

Wie es mit der Zahl der in der Kanzlei angewandten Siegel gehalten wurde, ob und wann mehrere Stempel nebeneinander gebraucht wurden und ob es in solchen Zeiten bestimmte Regeln für die Anwendung des einen oder andern gab, das sind Fragen, welche zwar für die Kritik einzelner abnorm besiegelter Diplome sehr bedeutend, aber bei der schlechten Erhaltung der Siegel nicht immer mit Sicherheit zu lösen sind. Von manchen Herrschern tragen sämtliche Urkunden, deren Siegel erhalten sind, solche von so genau übereinstimmender Form, dafs nur an den fortdauernden und ausschliefslichen Gebrauch eines einzigen Stempels zu denken ist; so verhält es sich bei den älteren Karolingern, Pippin, Karlmann und, wenn man von dem besonderen Siegel der Gerichtsurkunden absieht, auch bei Karl dem Grofsen. Aber diese Regel, die uns die Ausscheidung unechter Siegel wesentlich erleichtert, hielt nicht lange an. Unter Ludwig dem Frommen trat im Jahre 834 ein Wechsel im Siegel ein; vielleicht war dem Kaiser zu Soissons nebst Wehr und Waffen auch der Siegelring abgenommen worden, so dafs er, um urkunden zu können, sich einen zweiten herstellen lassen mufste; als sich die Beziehungen Ludwigs zu Lothar wieder besserten, dürfte der Sohn dem Vater jenes kostbare Instrument wieder zurückgestellt haben; von 837 an zeigen Ludwigs Diplome wieder das alte Siegelbild. Solche Ablösung des einen Stempels erfolgte vielfach ohne erkennbare politische

Ursache bei den späteren Karolingern, Ottonen und Saliern; das oft gebrauchte Werkzeug mag schadhaft geworden oder in Verlust geraten sein oder es mögen Einzelheiten der Ausführung Mifsfallen erregt und zu neuen Arbeiten Anstofs gegeben haben. Aufser den chronologisch aufeinander folgenden Stempeln lassen sich zuverlässig bei Ludwig dem Deutschen nebeneinander gebrauchte Stempel nachweisen; dasselbe gilt von Karl III., wo nicht nur Bullen und Wachssiegel, sondern auch mehrere Wachssiegel gleichzeitig auftreten, vielleicht auch von den beiden Wachssiegeln Heinrichs I.; vollkommen sicher gestellt ist der gleichzeitige Gebrauch mehrerer Stempel für die Kaiserzeit Ottos I. sowie für Otto II. und zwar scheint man in dieser Zeit wahllos nach dem einen oder andern gegriffen zu haben. Spuren einer bewufsten Scheidung zwischen deutschen und italienischen Siegelstempeln sind in der salischen Zeit erkennbar. Von Konrad II. und Heinrich III. ist je ein neben andern Typen gebrauchtes Siegel ausschliefslich oder doch vorwiegend an italienischen Urkunden zu finden und in einem Diplom Heinrichs IV. vom Jahre 1069 ist sogar in der Korroboration die Besiegelung mit dem deutschen Siegel *sigillo nostro Teutonico* ausdrücklich angekündigt. Die Anwendung der Bleibulle dagegen ist niemals ausschliefslich auf Italien beschränkt gewesen, wenn sie auch in diesem Lande beliebter war als nördlich der Alpen. Bullierung mit Gold wurde ohne Zweifel als eine Auszeichnung angesehen, welche vornehmen Empfängern zu Ehren und wohl nicht ohne besondere Bezahlung oder Entschädigung gewährt wurde.

## § 24. Abweichungen von der Diplomform.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 356 ff. und 394 ff.; Mühlbacher in den Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., 92, 470 ff.; Seeliger in den Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 11, 401 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. 89 ff., Handbuch 1, 48 f., 503 ff. u. im N. Archiv 6, 557 f.; Steindorff, Jahrbücher d. D. Reichs unter Heinrich III. 2, 387 ff.; Schiaparelli im Archivio storico per le provincie Parmensi 7, 198 ff., im Bullettino 23, 19 u. 32; Giry, Manuel 510, 736, 741; Ficker, Beiträge 1, 281 ff.; Foltz in den Forschungen z. deutschen Geschichte 18, 505 ff.

Da von den hier zu erörternden Urkundenformen nicht viele Originale erhalten sind, so knüpfen sich wichtige Erläuterungen auch an die veröffentlichten Faksimile. Von Briefen u. Mandaten sind folgende Reproduktionen zu verzeichnen: Ludwig d. Fr. an Erzbischof Adalram v. Salzburg, Reg. 774, K.-U. in Abb. XI, 1; Ludwig d. Fr. an Baderad, Reg. 924, K.-U. in Abb. I, 7[a]; Ludwig II., Reg. 1196, Diplomi imp. e reali Nr. 11; Karl d. Kahle an die Bewohner von Barcelona in den Mélanges d'archéologie 22, 135 ff., vgl. auch Lauer in der Bibliothèque de l'école des chartes 63, 696 ff. u. Calmette, ebenda 64, 329 ff.; Arnolf f. Corvei, Reg. 1932, K.-U. in Abb. 1, 7[b]; D O. I 366 f. Magdeburg, K.-U. in Abb. III, 29; Konrad II. an Herzog Bernhard, Graf Siegfried u. Markgraf Bernhard, Stumpf 2127, K.-U. in Abb. II, 1[a]. — Die Placita der Merowingerkönige sind, soweit sie erhalten blieben, sämtlich reproduziert bei Letronne, Diplomata et chartae u. in der von Tardif veröffentlichten II. Serie. Von Gerichtsurkunden der späteren Zeit ist in Schriftprobe zugänglich: Karl d. Gr., D. 102, Musée des archives nationales 32, Nr. 39; im Faks. Karl d. Gr., D. 216, Kopp,

Schrifttafeln 18 u. an den S. 117 angef. Orten; Karl III., Reg. 1605 bei Cipolla, Monumenta Novaliciensia 1 (Fonti per la storia d'Italia, scrittori sec. VIII—XI), tav. 4; Heinrich IV., Stumpf 2905 u. 2929, beide in den von Gloria herausgeg. paläogr. Musterblättern (ohne Titel), St. 2905 auch in einer Nozze-Schrift von Mazzi (s. Stumpf, Reichskanzler 2, 674) u. bei Moschetti, Il museo civico di Padova (Padua 1903), St. 2929, Gloria, Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia (Padua 1870), Taf. 24; Heinrich V., Stumpf 3129, Diplomi imperiali e reali 13, mit wichtigem Kommentar von Cipolla; vgl. N. Archiv 20, 227 ff.; Heinrich V., Stumpf 3132, Gloria, Autografo d'Irnerio e origine della Università di Bologna (Padova 1888). — Bestätigung einer Privaturkunde durch kaiserl. Siegel Konrads II. K.-U. in Abb. II, 4b. — Chirographe: DO. III. 363, Wilmans, K.-U. der Provinz Westfalen 2, Tafel 4; Urkunde König Heinrichs I. von Frankreich für S. Genovefa: Recueil des facsimilés de l'école des chartes Nr. 39; vgl. dazu Bibl. de l'école des chartes 61, 201 ff.

Ist im bisherigen die äufsere Form geschildert worden, in welche die grofse Masse der auf uns gekommenen rechtlichen Entscheidungen der Könige und Kaiser vom 7. bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts gekleidet wurden, so erübrigt es, einer Anzahl solcher Schriftstücke zu gedenken, welche zwar von denselben Herrschern ausgingen, aber doch nicht in jene Form gefafst sind. Neben den Diplomen wurden ja auch Briefe und Gesetze vom Hofe und im Namen des Herrschers nach allen Teilen des Reiches gesandt. Jene dienen der Benachrichtigung einer Person, nicht der rechtlichen Ordnung bestimmter Verhältnisse; wenn sie von dem Herrscher ausgehen und an seine Untertanen gerichtet sind, erhalten sie freilich durch das besondere Verhältnis zwischen Aussteller und Empfänger oftmals eine rechtliche Kraft, welche sie den Urkunden nähert; was der König schreibt, wird zur Pflicht für den Empfänger; häufig genug enthalten sie einen ausdrücklichen Befehl; man bezeichnet sie dann als Mandate oder als Reskripte. In Zeiten guter Verwaltung mufs die Zahl derartiger geschäftlicher Briefe auch bei den weltlichen Herrschern des Mittelalters sehr bedeutend gewesen sein. Oft begleiten oder ersetzen sie das Diplom, aber sie bleiben sachlich meist von ihm unterscheidbar, indem sie den bleibenden Rechtszustand nicht schaffen, sondern auf ihn nur Bezug nehmen. Sachlich verschieden von der Urkunde ist auch das Gesetz, es behandelt nicht einzelne sondern allgemeine Rechtsverhältnisse und es bedarf, gerade wegen seiner allgemeinen Gültigkeit, nicht jener strengen Beglaubigungsformen wie die Urkunde, an der nur wenige interessiert sind; aber es mufs oft, um überall wirksam zu werden, in einer gröfseren Anzahl von Exemplaren aufgezeichnet und verbreitet werden, die äufserlich der Urkunde gleichen können.

Die Frage, inwieweit diese über die Herstellung der Diplome hinausreichende, für ihre Zeit und für die geschichtliche Kenntnis so bedeutsame Schreibtätigkeit am Hofe in die Urkundenlehre einzubeziehen sei, ist nicht leicht und jedenfalls nicht überall in gleicher Weise zu beantworten. Die bequemste Scheidung würde sich ergeben, wenn wir uns auf die Produkte der Kanzlei beschränken dürften; dem steht jedoch im Wege, dafs die Anteilnahme der

Kanzlei an Briefen und Gesetzen nicht von vornherein feststeht und nicht gleichmäfsig gewesen ist; schon um diesen Anteil zu begrenzen, müssen auch jene Quellengattungen von dem Diplomatiker betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang kann jedoch von den Gesetzen deshalb abgesehen werden, weil sie uns wenigstens für das frühere Mittelalter nicht in der Gestalt von Originalen, sondern nur in abgeleiteten Formen vorliegen, welche keinen sicheren Schlufs auf die äufseren Merkmale der ursprünglichen Ausfertigungen gestatten. Hingegen ist uns an geschäftlichen Briefen schon von der karolingischen Zeit angefangen eine Anzahl in Originalen erhalten, die zum Vergleich mit den Diplomen herausfordern und deren Betrachtung daher hier unerläfslich ist. Die Ausstattung der Originalbriefe schwankt in mancher Hinsicht, sie bleibt aber, abgesehen von einer einzigen Ausnahme (dem auf Errichtung des Erzbistums Magdeburg bezüglichen, zu bleibender Aufbewahrung ausdrücklich bestimmten Rundschreiben Ottos I., K.-U. in Abb. III, 29) wesentlich hinter der Ausstattung der Diplome zurück. Das Format ist sparsam gewählt und bewegt sich mehrmals in sehr engen Grenzen (11 : 32 bzw. 34 cm bei einem Mandat Ludwigs des Frommen und einem Konrads II.) aber man scheint meist in bezug auf die Schreibrichtung dieselben Gepflogenheiten auch bei den Mandaten befolgt zu haben, die bei der Anfertigung der Diplome herrschten; der gröfseren Seite nach beschrieben sind die Mandate Ludwigs des Frommen, Ludwigs II., Karls des Kahlen, Arnolfs und Ottos I. (vgl. die oben S. 180 angeführten Faksimile), nach der Schmalseite hingegen je eines von Otto II. (s. N. Archiv 3, 25 Anm.) und Konrad II. Die Schrift ist eine schmucklose einfache Bücherschrift der Zeit; nur in dem ältesten dieser Stücke, dem Schreiben Ludwigs des Frommen an den Erzbischof von Salzburg, ist zu Beginn ein aus dem Anfangsbuchstaben gebildetes, das Chrismon ersetzendes Kreuz und am Schlufs des Textes in Majuskeln das Benevalete hinzugefügt. Besiegelung ist in einigen Fällen angewandt (so bei Ludwig II., Berengar, Otto II. und Konrad II.), ja sie scheint in einem Fall, nämlich bei dem mit Aufsenadresse versehenen Brief Karls des Kahlen, auch zum Verschlufs des Briefes gedient zu haben [1]); andere Mandate sind ohne jede Spur eines Siegels geblieben. Dafs der Schreiber eines solchen Mandats mit einem an den gleich-

[1]) Calmette, Mélanges d'archéol. 22, 138, sagt, dafs die Spur der an das gefaltete Blatt angeprefsten Siegelschnur noch kenntlich sei, aber erwähnt nichts von Löchern, durch die sie gezogen gewesen wäre; für Besiegelung scheint mir die eigentümliche Stellung der Adresse zu sprechen, welche zweizeilig geschrieben und auf die beiden Aufsenflächen derart verteilt ist, dafs vor dem zweiten Teil jeder Zeile ein auffallend grofser Raum freibleibt. Ich gebe sie, da das Faks. undeutlich ist, nach Calmettes Auflösung wieder.

| OMNIBUS BARCHI | NONENSIBUS |
| --- | --- |
| PECULIARIBUS | NOSTRIS |

Vielleicht war diese freigelassene Stelle von einem Siegel eingenommen.

zeitigen Diplomen beteiligten Notar identisch wäre, ist bei der Mehrzahl bisher nicht beobachtet worden; allerdings scheint das Mandat Berengars (D. 133) von Johannes H, einem sonst nachweisbaren Kanzleischreiber, mundiert zu sein, und jenes Rundschreiben über die Gründung des Magdeburger Erzbistums, das mit verlängerter Schrift, Signumzeile und Monogramm ausgestattet, sich den Diplomen so sehr nähert, rührt sicher von zwei auch sonst bezeugten Kanzleikräften (Liutolf H und G) her; wenn man ferner auch die vom 20. März 848 datierte Heerbannbefreiung Lothars I. (Diplomi imp. e reali Nr. 8), welche in ihrer Ausstattung zwischen Diplom und Mandat die Mitte hält (vgl. oben S. 139 Anm. 1) zu den Mandaten rechnet, so ergibt sich ein dritter Fall, in welchem ein vordem in Diplomen nachweisbarer Schreiber, Bartholomäus, die Ausfertigung eines Mandats zu besorgen hatte. Es ist natürlich, dafs solche Kräfte den formellen Unterschied der beiden Gattungen verwischten; wo sie nicht wirken, da besteht, auch abgesehen von später zu erörternden Verschiedenheiten der Fassung, vom 8. bis ins 11. Jahrhundert schon in der äufseren Erscheinung ein ziemlich tief greifender Unterschied zwischen Diplomen und Mandaten. Die streng ausgebildete Form der Urkunden vermag in dieser Zeit ihre Wirkung noch nicht oder nur in bescheidenstem Mafse auf die benachbarten Quellengattungen zu üben.

Es entspricht diesem Sachverhalt, dafs nicht einmal alle Urkunden, die vor 1125 im Namen der Herrscher ergingen, in die Form des Diploms gekleidet wurden, sondern auf gewissen Gebieten sogar regelmäfsig privaturkundliche Formen jene der Königsurkunde verdrängten. In diesem Sinn ist die Aufnahme von Unterschriften geistlicher und weltlicher Würdenträger zu deuten, die sich ausnahmsweise unter den Merowingern (D. 19) und auch unter Pippin (D. 16) findet, sie gibt den betreffenden Urkunden den Charakter von Familienurkunden. Durchaus formlos gehalten ist die Urkunde, in welcher Berengar I. der Witwe seines Gegners Wido, Ageltrud, Freundschaft und Achtung ihrer Rechte zusagt[1]); diese wichtigen Versprechungen stehen auf einem kleinem Pergamentblatt (12 : 6 cm) in Bücherschrift eingetragen, sie entbehren des Siegels und jeder Art von Beglaubigung, so dafs man, wenn die Schrift nicht gleichzeitig wäre, wohl nur an eine Abschrift denken möchte. Starke Abweichungen von der Diplomform zeigen ferner die Verträge. Die im vatikanischen Archiv erhaltene Originalausfertigung des Wormser Konkordates entfernt sich durch Annäherung der Schrift an die Buchschrift, durch den Mangel eines Chrismons und jeder Art von Zierschrift, durch Anwendung des Metallsiegels und der eigenhändigen Rekognition und durch das Fehlen von Signumzeile, Monogramm und Datierung von dem Kanzleibrauch sehr stark, obwohl sie von einem an regulär gestalteten Diplomen häufig beteiligten Kanzleischreiber herrührt. Er mufs absichtlich andere Formen gewählt haben; aber wir sind nicht

[1]) Mon. Germ. Leges II, 2, 126, Nr. 231, nach Muratori Antiqu. 6, 339; jetzt nach dem Or. in Schiaparellis Ausgabe der Diplomi di Berengario S. 68 zu Nr. 22.

in der Lage, die Gründe dieser und anderer bei den inneren Merkmalen noch zu erörternder Abnormitäten der Pacta klar zu erkennen. An feststehende Regeln für die Ausstattung derartiger Urkunden wird schon deshalb nicht zu denken sein, weil sie im früheren Mittelalter selten zur Anwendung kamen und weil dann von Fall zu Fall der besonderen Lage und auch den formellen Wünschen des Vertragsgegners Rechnung getragen werden mufste.

Ausführlichere Betrachtung verdienen die Gerichtsurkunden. Wenn der König zu Gericht safs, so konnte das Urteil des Königsgerichtes in verschiedener Weise schriftlich festgehalten werden. Man liefs Mandate ergehen, welche dem gefällten Urteil nachzukommen befehlen, oder man bestätigte das im Rechtsgang gefundene Recht durch ein normales Diplom; in beiden Fällen war des Gerichtes zu gedenken, aber es wurde hier nicht zur Hauptsache, nicht zum ausschliefslichen Inhalt. Aber man konnte, und zu Zeiten wird das der regelmäfsige Vorgang gewesen sein, auch den gerichtlichen Hergang an sich, Frage und Antwort, Beweis und Urteil aufzeichnen und dies zum alleinigen Inhalt einer im Namen des Königs erlassenen Urkunde machen. In diesem Fall spricht man von einer königlichen Gerichtsurkunde oder einem Placitum.

Sehr beliebt war diese Art der Beurkundung unter den merowingischen Königen. Mehr als der fünfte Teil aller von ihnen erhaltenen echten Urkunden (19 an der Zahl) sind Placita, und gerade diese liegen fast durchwegs noch im Original vor.[1]) Unter den Karolingern treten die Gerichtsurkunden im Vergleich zur gesamten Masse der erhaltenen Königsurkunden viel mehr zurück, immerhin besitzen wir beispielsweise von Karl dem Grofsen neun Gerichtsurkunden, darunter drei Originale. Vergleicht man nun diese Gerichtsurkunden der beiden fränkischen Herrscherhäuser mit ihren übrigen Urkunden, so ergeben sich in der Fassung und teilweise auch in der Sprache sehr bedeutende Unterschiede. Viel geringer sind die hier zu erörternden Differenzen der äufseren Ausstattung; bei den Merowingern beschränken sie sich, wie es scheint, darauf, dafs den Gerichtsurkunden die Unterschrift des Königs fehlte, was indes auch (vgl. oben S. 138) bei bestimmten Diplomen vorkommt. Die karolingischen Placita sind von den gleichzeitigen Diplomen durch etwas weniger feierliche Formen auch äufserlich geschieden; die gewöhnliche Minuskel findet hier früher und in ausgedehnterem Mafse als in den Diplomen Anwendung, auch mit der Zierschrift wird sparsamer und weniger geschickt umgegangen, die Rekognition etwa in nicht verlängerten Buchstaben eingetragen. Diese Unterschiede erklärt der Umstand, dafs die Aufzeichnung der Gerichtsurkunden in der Regel nicht von der Kanzlei, sondern von besonderen

[1]) Vgl. Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit (Ztschr. der Savignystiftung 12. u. 14. Bd.) 1, 113 u. 2, 240, der indes nicht blofs Gerichtsurkunden, sondern auch die für den Prozefsgang lehrreichen königlichen Diplome in sein Verzeichnis aufgenommen hat.

Kräften, den pfalzgräflichen Notaren, besorgt wurde.[1]) Dafs es sich um zwei verschiedene Ämter handelt, kommt am deutlichsten darin zum Ausdruck, dafs auch die Besiegelung verschieden ist; die Gerichtsurkunden Karls des Grofsen weisen (s. oben S. 174) ein anderes Siegelbild auf, als seine Diplome. Immerhin sind auch unter den früheren Karolingern die äufseren Unterschiede zwischen Placitum und Diplom nicht prinzipieller sondern gradueller Art.

Ganz anders gestaltet sich die Urkundenart in der spätkarolingischen Zeit und unter den folgenden Dynastien. Zuerst unter Karl III. wurden für Beurkundung von königlichen Gerichtshandlungen nicht mehr die alten, dem Diplom verwandten Formen benützt, sondern die Beurkundung erfolgte in jener Art, welche für nichtkönigliche Gerichtsurkunden üblich war. Als der westfränkische Karl d. Einf. über Lothringen herrschte, wurden allerdings in den Jahren 916 und 919 noch für Prüm und Trier Urkunden über Gerichtssprüche mit dem Gerichtssiegel *(de anulo palatii nostri, sigillo nostri palatii)* versehen. Zur Zeit der Ottonen kommt das nicht mehr vor, man trachtet nun entweder das Ergebnis der im Königsgericht geführten Verhandlung in reine Diplomform zu kleiden, wobei der gerichtliche Hergang nur selten näher geschildert wird (vgl. DO. I. 367, 419, II. 209, 255), oder man überläfst die Aufzeichnung dieses Hergangs den lokalen Schreibkräften. Die Folge ist, dafs in Deutschland und Frankreich die königliche Gerichtsurkunde vollständig verschwindet, weil es hier an lokalen Gerichtsschreibern gebricht, dafs sie hingegen in Italien in privaturkundliche Form gekleidet fortlebt und auch hier je nach der Herkunft der herangezogenen Notare den landschaftlichen Verschiedenheiten angepafst erscheint. Wird in diesen späteren Placita von den Eingangs- und Schlufsformeln des Diploms vollständig abgesehen und der Anwesenheit des Königs beim Gericht nur im Texte, etwa mit den Worten *ubi domnus Karolus rex praeerat in iudicio* o. dgl. gedacht, so entfallen selbstverständlich auch ganz die äufseren Formen der Königsurkunde. Der Charakter der Schrift und ihre Verteilung haben nichts mit dem Diplom gemein. Das am Anfang stehende Kreuz oder Notarzeichen hat keine nähere Berührung mit dem Chrismon, die Besiegelung fehlt gänzlich und von den zahlreichen am Ende der Gerichtsurkunde eingetragenen Subskriptionen stammt in der Regel keine aus der Kanzlei des Herrschers. Diese nach privatem Formular geschriebenen Placita der letzten Karolinger und der beiden ersten ottonischen Kaiser tragen auch keine Unterschrift des Herrschers.

In den Gerichtsurkunden Ottos III. kommt dagegen Unterzeichnung durch den Kaiser auf und dieselbe wird dann auch von dessen Nachfolgern im Deutschen Reich geübt. Die Art dieser Unterfertigung weicht aber von der Unterfertigungsart in den Diplomen ab und

[1]) Eine Ausnahme bildet die im Mai 801 im Gebiet von Bologna ausgestellte Gerichtsurkunde Karls d. Gr. (D. Karol. 197), welche von einem Kanzleinotar geschrieben und in die gewöhnlichen Kanzleiformen gekleidet wurde; Mühlbacher nimmt deshalb an, dafs die pfalzgräfliche Kanzlei den Romzug nicht mitmachte.

schliefst sich, dem Charakter des Ganzen gemäfs, jener der privaten Urkunden an. Am nächsten steht in dieser Hinsicht den Diplomen ein Placitum Heinrichs II. vom Jahre 1021 (DH. II. 461), welches in der alten auf uns gekommene Abschrift eine Art Signumzeile (*Signum domni Heinrici — imperatoris*) mit einem eingeschalteten, von der damals üblichen Form freilich etwas abweichenden Monogramm trägt. Wenn man einer beglaubigten Abschrift von 1283 trauen darf, so ist auch einem Placitum Ottos III. vom Jahre 996 (D. 227) das Monogramm des Kaisers beigefügt worden, und zwar neben einer anderen, noch unten zu erwähnenden Unterfertigungsart und so, dafs dasselbe von den übrigen Unterschriften getrennt vor der Notarsformel zu stehen kommt. Handmal und Beizeichen finden sich auch in einer Gerichtsurkunde Heinrichs III. von 1055 (Stumpf 2475), deren noch vorhandenes Original auch in bezug auf die Schrift (durch Verlängerung der Buchstaben in der ersten Zeile und in der kaiserlichen Unterschrift sowie Anwendung von Majuskeln für den im Text vorkommenden Namen des Kaisers) den Diplomen ähnlicher ist, als es bei den anderen Placita zutrifft; aber das Monogramm ist hier in ganz anderer Weise eingekleidet als in den Diplomen, es ersetzt in der Formel *Ego (M.) dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi* den Namen und ebenso mufs wohl auch das an den Schlufs dieser Worte gesetzte Beizeichen mit *manu propria* aufgelöst und in die Formel einbezogen werden. Der Fassung nach haben wir es also hier mit einer subjektiven Subskription zu tun, welche den Diplomen seit Beginn der Karolingerherrschaft abhanden gekommen war, und die in der Gerichtsurkunde den dort üblichen Subskriptionen der Richter nachgebildet seit Otto III. wieder auftaucht; sie beginnt manchmal mit dem Namen des Herrschers (DDO. III. 339, 396, St. 3129, 3139), häufiger mit dem Fürwort *Ego* (DDH. II. 465, St. 2327, 2451, 2475, 2840, 2847, 2853, 2905, 2908, 2929, 3001) ist meist mit einem Kreuz eingeleitet und wenigstens bei Heinrich IV. eigenhändig geschrieben. Daneben ist vereinzelt schon bei Otto III., vorherrschend aber unter Heinrich V. eine andere, gleichfalls dem privaten Urkundenwesen nachgebildete Unterfertigungsart der Placita anzutreffen, jene mit einem vom Herrscher selbst eingetragenen Kreuze, das entweder durch eine beigesetzte Erklärung (z. B. *Signum † manus domini imperatoris Otonis qui hoc signum crucis fecit* oder *Hoc signum fecit domnus Einricus imperator suis manibus* u. ä.) als eigenhändig bezeichnet wird (DO. III. 227, St. 3126, 3133, 3136, 3158a und N. Archiv 20, 229; ähnlich auch St. 3134), oder wo ein solcher Zusatz fehlt, wegen seiner auffallenden Stellung, Gestalt und Gröfse als eigenhändiges Werk des Kaisers angesehen werden mufs (St. 3128, 3129, 3132; in diesen beiden Fällen scheint auch der Name des Kaisers, das eine Mal in verunstalteter Form, eigenhändig beigefügt zu sein). In ihrer ungleichmäfsigen und sorglosen Ausführung verstärken diese Unterfertigungen den einfachen, fast nachlässigen Eindruck, der den Placita der Kaiser im Gegensatz zu den Diplomen zukommt.

Es ist für den Unterschied der deutschen Kanzleiverhältnisse vom französischen Urkundenwesen der ersten Kapetingerzeit sehr bezeichnend, dafs die Unterfertigung mit dem Kreuz, die wir eben an den Placita kennen lernten, die aber den Diplomen der Ottonen und Salier fremd ist, in Frankreich auch in das Diplom eindringt. Mehrere Urkunden Heinrichs I. und Philipps I. von Frankreich, dann auch noch solche von Ludwig VI. sind anstatt des Monogramms mit Kreuzen versehen, die in ihrer plumpen unregelmäfsigen Ausführung sofort als das Werk schreibensunkundiger Hände zu erkennen, in einzelnen Fällen auch durch die beigesetzten Worte *Signum Heinrici gloriosi regis* u. dgl. ausdrücklich als Handzeichen des Königs oder anderer Mitglieder des Königshauses bezeichnet sind.

Wie sehr die französische Königskanzlei des 11. Jahrhunderts das traditionelle Äufsere der alten Diplome vergessen hatte und wie geneigt sie damals war, privaturkundliche Formen nachzuahmen, dafür könnte etwa auch eine andere Erscheinung als Bestätigung angeführt werden. Eine der von Heinrich I. mit eigenhändigem Kreuz versehenen Urkunden, ein undatiertes Diplom für S. Geneviève, ist zugleich eines der ersten Beispiele von Anwendung der Chirographierung. Die genannte Urkunde war in zwei gleichlautenden Exemplaren auf ein einziges Pergamentblatt geschrieben, so dafs die beiden Texte in umgekehrter Richtung liefen und dafs zwischen beide in Majuskeln die Worte *Petrus Paulus Genofeva* gesetzt wurden; mitten durch diese drei Namen wurde sodann der Schnitt geführt, der die beiden Exemplare trennte; da nun zu dem einen, seit langem bekannten Exemplar kürzlich auch das zweite aufgefunden wurde, zeigt sich, wie genau beide aneinander passen und wie die Probe des Wiederzusammenfügens den Zeitgenossen als eine gute Beglaubigung der Echtheit dienen konnte.

Solcher Vorgang ist freilich schon etwas früher auch in Deutschland geübt worden. Im Mai des Jahres 1000 erhielt das Nonnenkloster Oedingen von Otto III. eine Schutz- und Immunitätsverleihung, die aufserhalb der Kanzlei geschrieben und in die ungewöhnliche Form des Chirographs gekleidet wurde (DO. III. 363). Ungefähr 25 Jahre darnach wurde auch für zwei Prekarieverträge, welche die Kaiserinwitwe Kunigunde mit den Kirchen von Freising und Salzburg abschlofs (DD. Kunigunde 2 und 3 in Mon. Germ. Diplomata 3, 694ff.), die Gestalt des Chirographs gewählt, obwohl ein mit der Diplomform wohl vertrauter Schreiber (Gunther F) die eine dieser Urkunden schrieb. Darf man vermuten, dafs bei Kunigunde der gänzliche Mangel eines Siegels zur Wahl dieses privaturkundlichen Beglaubigungsmittels nötigte, so mag vielleicht auch Otto III. im Augenblicke sein Siegel nicht zur Hand gehabt und deshalb zu jenem Ausweg gegriffen haben. Nur bei dem Chirograph des französischen Königs kann eine derartige Erklärung nicht angewandt werden, denn von diesem waren beide Exemplare besiegelt.

Eine dem französischen Hof eigentümliche, den Unterschied zwischen privaten und königlichen Urkunden noch mehr verwischende

Erscheinung ist es endlich, dafs hier die Genehmigung privater Rechtsgeschäfte häufig nicht in besonderen Diplomen sondern durch Erwähnung oder ausdrückliche Eintragung der königlichen Zustimmung in der betreffenden privaten Urkunde selbst zum Ausdruck kommt. Dieser Weg ist seit König Robert I. (996 bis 1031) sehr oft eingeschlagen worden, aber die Art, wie dies geschieht, ist sehr verschieden. Bald enthält schon der Text die Ankündigung der unten folgenden königlichen Bestätigung, bald folgt sie, ohne dafs der Wortlaut des Textes ihrer Erwähnung täte; bald besteht die Konfirmation in einem subjektiv oder objektiv gefafsten Satze, bald in Eintragung des Monogramms oder der Kanzlerunterschrift oder selbst in Aufdrückung des königlichen Siegels. An sich ein Zeichen für die Schwäche der französischen Königsgewalt jener Zeit, hätten diese verschiedenen Methoden zum völligen Aufgeben und gänzlichen Verfall der Diplomform führen können. Dafs es nicht so weit kam, dazu hat vielleicht das Beispiel der östlichen Nachbarn beigetragen, welche solche formlose Bestätigungsart doch nur selten anwandten.

Bestätigung durch Hinzufügung des Monogramms mit oder ohne Signumzeile und Siegel kam zwar schon unter den letzten ostfränkischen Karolingern, wie wir oben (S. 153 f.) sahen, öfter vor. Dafs die Ottonen auf solche oder ähnliche Art private oder königliche Urkunden bestätigt hätten, ist nicht genügend bezeugt. Fälscher wie Eberhard von Fulda haben freilich öfter den Privaturkunden Bemerkungen über Bestätigung oder Mitwirkung des Königs hinzugefügt, zuverlässige Zeugnisse aus dem 10. Jahrhundert liegen jedoch für Deutschland nicht vor. Wenn dann eine Urkunde des Bischofs Kadalhoh von Naumburg (K.-U. in Abb. II, 4 b) das Kaisersiegel Konrads II. trägt, so können hier Beziehungen des später selbst zum Kanzleramt gelangten Bischofs zur Kanzlei einen ungewöhnlichen Vorgang verursacht haben. Erst aus der Zeit Heinrichs IV. und V. liegen mehrere Fälle vor (St. 2692, 3115, 3196; vgl. Ficker Beitr. 1, 223, 281 ff. und Bresslau im N. Archiv 6, 557 f.), in welchen das Siegel des Herrschers oder auch Teile des in den Diplomen üblichen Eschatokolls privaten Urkunden beigefügt zu sein scheinen.

# III. Die äufseren Merkmale der Diplome im Zeitalter der Staufer.

**Literatur.** Von den spärlichen Leistungen der älteren Diplomatik kann auf diesem Gebiet abgesehen werden. Der erste, welcher eine bestimmte hierher gehörige Gruppe von Diplomen allseitig betrachtete, war Leopold Delisle, Catalogne des actes de Philippe Auguste (Paris 1856). Nach seinem Vorbild hat Huillard-Bréholles in dem Einleitungsband seiner Historia diplomatica Friderici secundi (Paris 1859) eine Würdigung der Urkunden Friedrichs II. u. seiner Söhne geboten, die in vieler Hinsicht bemerkenswert ist, das Schwergewicht aber mehr auf die inneren als auf die äufseren Merkmale legt. Wilhelm Schum hegte, wie in seinen ›Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III.‹ (Halle 1874), S. 2 u. 36 angekündigt ist, die Absicht, eine eingehendere Untersuchung über das gesamte Urkundenwesen dieses Herrschers anzustellen, gab aber den Plan bald auf, in der Meinnng, dafs die Diplome des ganzen 12. Jahrhunderts im Zusammenhang betrachtet werden müfsten. So blieb die Aufgabe einer fortlaufenden Betrachtung der an den Diplomen der Staufer wahrnehmbaren äufseren Merkmale dem Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen vorbehalten. Hier hat Schum in der 6. u. 10. Lieferung die Diplome Lothars, der früheren Staufer u. Ottos IV., Philippi aber in der 6. Lief. jene Friedrichs II. u. seiner Söhne behandelt. Für die Zeit des Interregnums ist auch die 8. Lief., bearbeitet von Herzberg-Fränkel, heranzuziehen. Philippi bietet überdies in seiner Schrift ›Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern‹ (Münster 1885) eine sehr wertvolle u. unentbehrliche Ergänzung zu den K.-U. in Abb.; während er in dem Gesamtwerk die abnormen Fälle bevorzugte, bespricht er hier die regelmäfsige Ausstattung der Urkunden in den einzelnen Regierungsperioden. Die äufseren Merkmale stehen ihm durchaus im Vordergrund u. werden, gleichwie in den K.-U. in Abb., durch beigegebene Faksimile erläutert. In neuester Zeit hat Johannes Schultze, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905), den aufgegebenen Plan Schums wieder aufgenommen u., indem er fast alle deutschen Originale dieses Herrschers einsah, auch ihre äufseren Merkmale besprochen; vgl. dazu Hirsch in den Mitt. des Inst. 27, 168 ff.

Für Frankreich ist die oben angeführte Arbeit Delisles von Achille Luchaire nach oben hin weitergeführt worden; seine Werke ›Études sur les actes de Louis VII.‹ (Paris 1885) und ›Louis VI. le Gros‹ (Paris 1890) enthalten nebst den Regesten der französischen Königsurkunden auch eine Beschreibung ihrer äufseren Merkmale. Die Regesten Ludwigs VIII. sind in der Bibl. de l'école des hautes études 101 von Petit-Dutaillis, Études sur la vie et le règne de Louis VIII., gesammelt, der es jedoch bei der engen Übereinstimmung der Urkunden dieses Herrschers mit jenen Philipp Augusts nicht für nötig hielt, über ihre diplomatischen Eigentümlichkeiten ausführlich zu handeln. Eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse bei Giry, Manuel de diplomatique, S. 742 ff.

Die Urkunden der normannischen Beherrscher Unteritaliens sind, nachdem sich Garufi in den Documenti per servire alla storia di Sicilia I, 18, und Chalandon in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 20 mit ihnen befafst hatten, nunmehr von K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige

(Innsbruck 1902) in so vorzüglicher Weise behandelt worden, dafs die Wissenschaft den frühen Tod dieses jungen Diplomatikers (gest. 2. Nov. 1903) nicht schwer genug beklagen kann. K. A. Kehrs Buch beruht auf umfassendem Studium der Originale u. trägt auch dem Verlangen nach vergleichender Betrachtung der normannischen Urkunden mit den übrigen Diplomen der Zeit Rechnung. Einige Nachträge gibt Chalandon im Moyen âge 2, 7, 303. Einen einzelnen Fall der Wechselbeziehungen zwischen sizilischer u. deutscher Kanzlei behandelt K. A. Kehr »Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig (1177)« im Neuen Archiv 27, 758 ff.

Manche für diesen Zeitabschnitt wertvolle Beobachtungen über die Einwirkung päpstlicher Muster auf die deutsche Königsurkunde enthält der Aufsatz von E. Mühlbacher, Kaiserurkunde u. Papsturkunde in den Mitt. des Instituts, 4. Ergbd., S. 499 ff.

**Faksimile.** In den K.-U. in Abb. ist das Urkundenwesen der deutschen Herrscher von 1125 bis 1273 durch 72 Faksimile vertreten. Daneben kommen in Betracht von Lothar III. die Faks. von: St. 3228, Sickel, Monumenta graphica 5, 8; St. 3239, Schöpflin, Alsatia diplomatica 1, 207; St. 3258 in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte u. Altertumskunde von Hohenzollern, 19. Jahrg. (1885/6); St. 3284, Chronicon Gotwicense 1, 327; St. 3297, Gatterer, Praktische Diplomatik, Taf. 3; St. 3309, N. Archiv 31, 717.

Von Konrad III. jene von St. 3386, Steffens, Lateinische Paläographie, Taf. 68; St. 3452, Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Taf. 9c u. Uhle, Festschrift zum Jubiläum der Stadt Chemnitz (Chemnitz 1893); St. 3516, Origines Guelficae 5, 26, Nr. 8; St. 3534, Sickel, Mon. graph. 5, 13; St. 3543, Falke, Cod. trad. Corbeiensium 907; St. 3544, Chronicon Gotwicense 1, 345 u. darnach N. traité (N. Lehrgebäude 5), Taf. 69; St. 3567, Walther, Lexicon diplomaticum, Taf. 9 u. darnach im Nouveau traité (N. Lehrgebäude 5), Taf. 69.

Von Friedrich I. die Faks. von St. 3636, 3637, 3638 im Neuen Archiv 12, 186; St. 3692 und 3793, Origines Guelficae 4, pr. 6 u. 428 (St. 3692 auch bei Posse, Privaturkunden, Taf. 28); St. 3730 im Thurgauer Urkundenbuch 2, 139; St. 3762 im Chron. Gotw. 1, 359; St. 3772, Arndt-Tangl, Schrifttafeln 84; St. 3779 im Musée des archives départementales pl. 26; St. 3888 (Heyberger bei J. Chr. Lorber v. Störchen), Landeshoheit von Bamberg (Bamberg 1774), Nr. 60; St. 3931, stark verkleinerte Photographie in den hilfswissenschaftl. Lehrmitteln zu Innsbruck; St. 3957 u. 4247, Sickel, Mon. graph. 5, 16 und 1, 17; St. 3975, Schöpflin, Als. dipl. 1, 253; St. 4157, Stacke, Deutsche Geschichte 1, 448 und Heyck, Deutsche Geschichte 2, 108; St. 4211, Diplomi imperiali e reali, tav. 14; St. 4341, Hilgard, Urkunden z. Gesch. der Stadt Speyer, Beilage; St. 4502, Hasse, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck (Lübeck 1893); St. 4443, Fumagalli, Istituzioni diplomatiche 1, tav. 6.

Von Otto IV. die Faks. von Reg. 201, Chron. Gotw. 1, 402; Reg. 209, Falke, Cod. trad. Corbeiensium 225; Reg. 211, Hänselmann, Urkunden zur Gesch. der Stadt Braunschweig; Reg. 256, Sickel, Mon. graph. 6, 1; Reg. 339, 342 und 500, Posse, Privaturkunden, Taf. 8a, b, c.

Von Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich, Reg. 623, 1598, 1709, 3486 u. 4306 nebst der Fälschung Reg. 4447 u. einzelnen kleinen Schriftproben (auch von Konradin) bei Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei Taf. 1—5, 11, 12; aufserdem Reg. 829 u. 1028, Posse, Privaturkunden, Taf. 8d und 39; Reg. 1048, Steffens, Lat. Paläogr. Taf. 72; Reg. 1615 (beide Ausfertigungen), Arndt-Tangl, Schrifttafeln 88; Reg. 2104, Origines Guelf. 4, 49; Reg. 2205 und 2219, Sickel, Mon. graph. 5, 19 u. 20; Reg. 2212 und die Fälschung Reg. 4113 (irrig zu Heinrich VI.), Chron. Gotwic. 1, 421 und 390; letztere teilw. wiederholt N. traité (N. Lehrgeb. 5), Tab. 69; Conrad IV. Reg. 4427, auch Heyck, Deutsche Geschichte 1, 492.

Diplome der französischen Könige von Ludwig VI. bis Ludwig IX. sind abgebildet bei Mabillon, De re dipl. tab. 41 bis 46; Nouveau traité dipl. (Neues Lehrgebäude 7, 9), tab. 75, 98 und 99; Recueil des facsimilés de l'école des chartes, Nr. 43, 44, 48, 56 u. 57; Musée des archives départementales pl. 20, 22, 24, 28, 36

u. 39; Album paléographique 28 f., 36 u. 38. Drei ganze Urkunden u. mehrere Schriftproben von Ludwig VII. enthält Luchaire, Études sur les actes de Louis VII., pl. 1—3; die im Nouveau traité tab. 68 II (N. Lehrgebäude 5, 234) abgebildete Urkunde Ludwigs VI. für Tiron ist falsch, s. Luchaire, Louis VI., S. 323. Ein Brief Ludwigs IX. von 1269 mit Kanzleivermerk (bei de Mély Exuviae sacrae Constantinopolitanae, Paris 1904, S. 312 u. darnach), Bibliothèque de l'école des chartes 65, 311. Schriftproben mehrerer französ. Diplome dieser Zeit gibt Wailly, Éléments de paléographie 2, 269 ff., pl. 14 bis 16; vgl. die Beschreibungen ebda. 323 ff.

Für die Diplome der normannisch-sizilischen Könige s. Cusa, I diplomi greci ed arabi di Sicilia, Palermo 1868, tab. 1, 3, 4; Chalandon a. a. O. pl. 3, 4.

## § 25. Wechselwirkung der Kanzleigewohnheiten.

Politische und kulturelle Erscheinungen lassen die Zeit des zwölften und des dreizehnten Jahrhunderts als eine Periode des Zusammenschlusses im europäischen Geschichtsleben erkennen. Die germanischen und romanischen Nationen, welche seit dem Zerfall des Karolingerreiches durch zwei Jahrhunderte zumeist ihre eigenen Wege gegangen waren, gewinnen neue Berührungspunkte mannigfacher Art in der gemeinsamen Sorge um das Heilige Land und der aus den Kreuzzügen erwachsenden ritterlichen Bildung, in dem Emporblühen des Papsttums und seiner Helfer sowie in den schweren Opfern und Kämpfen, welche diese Macht den weltlichen Staaten aller Orten auferlegt. Literarische Richtungen und Erzeugnisse werden, rascher als es vordem möglich gewesen wäre, Gemeingut der abendländischen Christenheit, weit über die Grenzen ihres Volkes reicht die Wirkung einzelner nichtgekrönter Männer und es entstehen Schulen, die wieder zu geistigen Mittelpunkten Europas werden, wie es einst der Hof Karls des Grofsen gewesen war.

Nicht blofs dem Diplomatiker, sondern jedem Betrachter dieser Entwickelung mufs sich die Frage aufdrängen, inwiefern von diesem Zuge der Gemeinsamkeit auch die Kanzleien als die vornehmsten und vielfach noch einzigen ständigen Regierungsorgane der politischen Mächte erfafst wurden. Die Zeit zu gründlicher Beantwortung dieser Frage ist noch nicht gekommen. Sieht man von den sizilischen Königsurkunden ab, so ist keine der in Betracht kommenden Kanzleien genügend erforscht und gerade für dieses Gebiet fehlt es wieder fast gänzlich an Schriftproben, die allgemein zugänglich wären. Die deutsche Kaiserdiplomatik hat das weitverstreute, grofsenteils auf italienischem Boden liegende Material, das hier in Betracht kommt, trotz eifrigster Arbeit bisher noch nicht zu bewältigen vermocht. In Frankreich, wo die Konzentration und Ordnung der Archive die äufsere Schwierigkeit mindert, ist die Trennung der Schreiber zu sehr vernachlässigt und die Gewohnheit unbestimmter Verallgemeinerung zu sehr beibehalten worden, als dafs man die dort entstandenen Arbeiten zum zuverlässigen Ausgangspunkt für die Vergleichung nehmen könnte. Auf dem Gebiet des päpstlichen Urkundenwesens

endlich sind wir, trotz aller Energie, die ihr von deutschen Forschern zugewendet wird, der Lösung noch fern; vielleicht ist nirgends das Mifsverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach wissenschaftlicher Klarheit und zwischen den äufseren Hindernissen einer über das ganze Europa auszudehnenden Unternehmung so grofs und so hemmend wie hier. Bei diesem Stand der Dinge kann die Wechselwirkung zwischen den grofsen Kanzleien des Abendlandes nicht, wie es der Gegenstand erfordern würde, in den Mittelpunkt dieses Abschnittes gestellt, sondern es können hierüber nur einzelne Beobachtungen geboten werden und auch diese nur mit dem Vorbehalt, dafs weitere Forschung neue Verbindungswege und Mittelglieder aufdecken mag, durch welche die hier ausgesprochenen Vermutungen widerlegt werden.

Auf alle weltlichen Kanzleien des Abendlandes übt im 12. Jahrhundert die päpstliche Kanzlei ihre Wirkung. Ihre Erzeugnisse gelangen als Einlauf durch den diplomatischen Verkehr mit der Kurie, oder als Beweisstücke und Vorlagen der Parteien in die Hände der königlichen Notare. Die regelmäfsige und im 12. Jahrhundert schon zu vollkommener Schönheit entwickelte Ausstattung päpstlicher Urkunden und Briefe lockt nicht weniger zur Nachahmung als das Ansehen, dessen sich die Nachfolger Petri erfreuen. Ob neben solcher äufserlichen Einwirkung auch engere Berührungen stattgefunden haben, ob päpstliche Notare, welche das Getriebe der kurialen Kanzlei kannten, in die weltlichen Kanzleien übergetreten sind, ist bisher nicht genügend erforscht. Für die Kaiserzeit Friedrichs II. vermutet Philippi einen solchen Austausch der Kräfte; die ersten Lehrer der nach seiner Meinung mit der Kanzlei des Kaisers verbundenen Schreibschule sollen ihre Bildung in der päpstlichen Kanzlei erhalten haben. Ein fortdauernder enger Kontakt der Reichskanzlei mit der päpstlichen ist aber nicht sehr wahrscheinlich, schwerlich wäre sonst die vorzügliche Einrichtung der Registerführung dem deutschen Königshof so lange fremd geblieben.

Inniger ist in dieser Hinsicht das Verhältnis der deutschen Reichskanzlei zu jener der normannisch-sizilischen Könige, die ihrerseits eine bunte Mischung verschiedenartiger Einflüsse, päpstlicher und oströmischer, langobardischer und französischer Muster in sich vereinigte. Hie und da begegnet Nachahmung sizilischer Muster von deutscher Seite schon unter Friedrich I., reicher werden die Beziehungen, seitdem Heinrich VI. die Herrschaft über beide Reiche antritt. Dabei haben die sizilischen Notare weniger von den Siegern zu lernen, als die deutschen von den Besiegten. Unter Heinrich VI. und mehr noch unter Friedrich II. ergiefst sich ein starker Strom sizilischen Einflusses auf die Elaborate der deutschen Kanzlei.

Am wenigsten klargelegt, aber nach der ganzen Sachlage nicht zu unterschätzen sind die Beziehungen zwischen deutschem und französischem Urkundenwesen. Ist es hier nicht zu politischen Verbindungen gekommen, wie wir sie bisher als mafsge-

benden Faktor der Beeinflussung ansahen, so bestanden doch kulturelle Beziehungen, welche auch die Kanzleien nicht ganz unbeeinflufst lassen konnten. In der Literatur und im höfischen Leben, in den kirchlichen Strömungen und in der staatlichen Organisation ging Frankreich seinem deutschen Nachbar voraus. Es liegt nahe, dafs die französische Königskanzlei, die sich zu Beginn des hier zu erörternden Zeitraums von dem Verfall der ersten kapetingischen Zeit rasch erholte, wenigstens in einzelnen Fällen auch die Diplome der deutschen Könige beeinflufst haben wird.

## § 26. Schreibstoff, Format und Linierung.

Die ältere auf den Schreibstoff u. insbesondere das Papier bezug habende Literatur (vgl. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici, introd. 70) und so auch, was Sickel in der Hist. Zeitsch. 27, 466 hierüber bemerkte, ist durch naturwissenschaftliche Forschungen zum Teil umgestofsen worden; aber auch die Ausführungen von Bresslau, Handbuch 1, 890 ff. u. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl., 139 ff., insbes. 147 f. wurden durch K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige S. 136 ff., wesentlich erweitert u. in einem wichtigen Punkt (Schreibstoff einer Purpururkunde Rogers von 1140, die man bisher für Papier hielt) auch berichtigt.

Über sizilische Purpururkunden dieser Zeit K. A. Kehr a. a. O. 140 ff. u. Paul Kehr in der Hist. Ztschr. 86, 296 u. im Archivio della società Romana 24, 253 ff.; über die einschlägigen Urkunden der deutschen Herrscher P. Kehr im N. Archiv 15, 363 ff. u. Mitt. des Inst. 13, 626 ff.; Schum im Text zu K.-U. in Abb. 374 ff. u. N. Archiv 17, 619 f.; Ilgen in Mitt. des Inst. 12, 614 ff.; Tangl in d. Ztschr. f. deutsches Altertum 41, 247 ff.

Über Format und Linienschema der normannischen Diplome Chalandon in Mélanges d'archéologie 20, 157 ff. u. K. A. Kehr a. a. O. 147 ff. Einige genaue Angaben fügt Garufi in den Documenti I, 18 den abgedruckten Diplomen bei, aber was er S. 281 über die Art der Linierung u. das punctorium sagt, erweist sich nach den Forschungen der beiden eben genannten Forscher als irrig. Für Frankreich vgl. Luchaire, Louis VI., 307 u. Études 69 f.

Als Schreibstoff für die Urkunden wurde im 12. und 13. Jahrhundert in der französichen Kanzlei ausschliefslich Pergament verwendet. Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Kanzlei der deutschen Könige, nur unter Friedrich II. erleidet die Regel eine vorübergehende Durchbrechung, welche auf dem Einflufs sizilischer Kanzleigewohnheiten beruht. Die Urkunden der normannisch-sizilischen Herrscher, welche im Original auf uns gekommen sind, bestehen allerdings sämtlich aus Pergament, aber aus zuverlässigen alten Zeugnissen wissen wir, dafs wenigstens in der herzoglichen Zeit neben der Tierhaut auch ein anderer Stoff, charta papiri oder cuttunea, *χάρτος βαμβάκινος*, für Herstellung der Urkunden verwendet wurde. Obwohl wir über die Beschaffenheit dieses Schreibstoffes nichts anderes erfahren, als dafs er hinfälliger Natur und weniger dauerhaft war als das Pergament, so kann doch kaum bezweifelt werden, dafs es sich hier um Papier, also um jenen aus Leinenfasern hergestellten Stoff handelt, welchen die Araber von den Chinesen übernommen und

gewifs auch nach Sizilien gebracht hatten. Erhalten sind zwei auf Papier geschriebene Mandate aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs II., das eine im Wiener Staatsarchiv von 1228, das andere im Stadtarchiv zu Lübeck von 1230. Für den innern Dienst der Kanzlei wird unter diesem Herrscher das Papier reichlicher angewandt worden sein, wie wir aus den in Neapel aufbewahrten Fragmenten der papiernen Register Friedrichs von 1239 und 1240 schliefsen können. Urkunden von bleibendem rechtlichen Wert sind nach 1231 gewifs nicht mehr auf diesen vergänglichen Stoff geschrieben worden, ob er in den Mandaten sich noch länger erhielt, ist unbekannt. Von einer Nachahmung des sizilischen Schreibstoffes in den andern grofsen weltlichen Kanzleien des Abendlandes ist zunächst keine Rede. Das Papier weicht nochmals dem althergebrachten Pergament, um erst in der nächstfolgenden Periode seinen Siegeslauf von neuem zu beginnen und zu vollenden.

Von Purpururkunden der staufischen Zeit sind zwei auf den Namen Rogers II. von Sizilien, eine von Lothar III. und zwei von Konrad III. bekannt. Die beiden Rogerstücke, das eine 1134 den Pierleoni erteilt und in der Bibliothek Barberini in Rom verwahrt, das andere, die noch heute an ihrem Bestimmungsort befindliche Stiftungsurkunde der Schlofskapelle zu Palermo vom Jahre 1140, sind nicht eigentliche Kanzleierzeugnisse, sondern von aufserhalb der Kanzlei stehenden Männern geschrieben und wahrscheinlich beide als kalligraphische Duplikate angefertigt auf Grund eines Diploms normaler Form — wie solches von der Urkunde von 1140 tatsächlich erhalten ist — jedoch beide durch Anhängung der goldenen Siegel, die freilich nun verloren sind, von dem Herrscher sanktioniert. Ähnlich dürfte es sich mit den in Gold auf Purpur geschriebenen Urkunden Lothars III. und Konrads III. verhalten. Jene Lothars für Stablo (Stumpf 3353), im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt, nennt einen Mönch Engelbert, also eine ganz ungewöhnliche Schreibkraft, als ihren Ingrossator; seine Schrift zeigt aber, so sehr sie auch sonst von der Diplomschrift abweicht, doch so grofse Ähnlichkeit mit den Produkten eines bestimmten Kanzleischreibers (Thietmar C), dafs wohl auch hier an das einstige Vorhandensein einer gewöhnlichen Kanzleiausfertigung gedacht werden kann, welche dem Chrysographen als Vorlage diente. Sichergestellt ist ein derartiges Verhältnis bei jener von 1147 datierten, tatsächlich aber erst einige Jahre danach hergestellten Urkunde, in welcher Konrad III. der Abtei Korvei das Nonnenkloster Kemnade schenkt; dieses Diplom (Stumpf 3543) ist uns in vier Exemplaren erhalten, in zweien auf gewöhnlichem Pergament in schwarzer Tinte und in zwei Purpurausfertigungen, von denen die eine das Staatsarchiv zu Berlin besitzt, die andere um das Jahr 1895 aus Wien in das British Museum in London gelangt ist. War auch nur die Berliner Ausfertigung einst besiegelt, so könnten doch beide als Duplikate schon zu Zeiten Wibalds angefertigt worden sein und zwar möglicherweise vom gleichen Schreiber, der auch die beiden gewöhnlich aus-

gestatteten Exemplare schrieb[1]); als eigentliche Kanzleiprodukte wird man diese beiden Prunkausfertigungen indes doch nicht betrachten können, da dieser Schreiber nur in Urkunden für Korvei und Herford nachweisbar, also für einen Parteischreiber zu halten ist. Dafs selbst die Kanzlei Friedrichs II. trotz ihrer süditalischen Beziehungen sich mit Anfertigung der Purpururkunden nicht befafste, zeigt ein Diplom vom Jahre 1219 (Reg. 987), durch welches der Bischof von Ivrea ermächtigt wird, ein seiner Kirche in gewöhnlicher Art ausgestelltes Privileg in Goldschrift kopieren zu lassen, wofür ihm dann Anhängung der goldenen Bulle versprochen wird. So wie es hier in Aussicht genommen war, so wird also wohl auch für die Stabloer und Korveier Prunkausfertigungen der Empfänger selbst das Material und den Schreiber beizustellen gehabt haben.

Die Aneinanderreihung dieser wenigen Beispiele von Purpururkunden der staufischen Zeit ist auch deshalb von Interesse, weil sie den Weg erkennen läfst, auf welchem die ungewöhnliche Ausstattung sich ausbreitete. Das Diplom Lothars ist ausgestellt als der Kaiser in Unteritalien weilte und bestimmt für Wibald, der eben damals zum Abt von Monte Casino bestellt worden war. In den Räumen dieses Klosters, der wahren Hochschule kunstvoller Schrift, wird Wibald die Verwendung jener kostbaren Schreibstoffe für Urkunden besonderer Bedeutung kennen gelernt haben. Auf seine Anregung also wird nicht nur das Lothardiplom, sondern mehr als ein Jahrzehnt später auch die Schenkung von Kemnade in so feierliches Gewand gekleidet worden sein; galt doch auch diese ihm selbst als dem Abte von Korvei. Und so wäre es nicht unmöglich, dafs Wibald sich auch noch im Jahre 1152 von dem ihm damals erteilten Diplom Friedrichs I. (St. 3626) neben der gewöhnlichen Ausfertigung eine prunkvolle herstellen liefs, die dann freilich verloren gegangen und ganz vereinzelt geblieben sein mufs. Nur die Verbindungen Wibalds führten zur Verpflanzung des Brauches auf deutschen Boden, nach seinem Tode hören wir nichts mehr von Purpururkunden Friedrichs I.

Aus Frankreich ist kein Beispiel von der vornehmen Sitte der purpurfarbenen Urkunden bekannt, wohl aber ist dort, wenn auch ganz vereinzelt, die rote Tinte, deren sich einst Karl der Kahle bedient hatte (s. oben S. 122f., 159), wieder zu Ehren gekommen. Ein Diplom Ludwigs VI. vom Jahre 1127 trägt rotes Monogramm und rot sind hier auch die Anfangsbuchstaben der einzelnen Sätze sowie die ganze erste Zeile.[2]) Seit dem Jahre 1140 ist auch die Rota der normannischen Könige von Sizilien dieses Schmuckes teilhaftig geworden, der vordem (vgl. oben S. 123) bei den Monogrammen der Herzoge von Capua und Benevent üblich gewesen war. Ganz vereinzelt wird

[1]) Diese von Schum, K.-U. in Abb. Text 375, geäufserte Meinung finde ich allerdings beim Vergleich der Faksimile (K.-U. X, 5 die Prunkausfertigung, u. Falke, Cod. trad. Corb. 907 eine der gewöhnlichen) nicht bestätigt; indes mag das Faks. Falkes, welches Schum, Kehr u. Ilgen nicht anführen, vielleicht recht ungenau sein.

[2]) Giry, Manuel 504, Wattenbach, Schriftwesen, 3. Aufl. 250.

das rote Monogramm auch in einer Urkunde Ottos IV. nachgeahmt, die im Jahre 1209 auf italienischem Boden ausgestellt ist (K.-U. in Abb. X, 23).

Stärker als der Schreibstoff schwankt in der staufischen Zeit das Format der Diplome. Anfangs freilich scheint sich eine Einheitlichkeit zugunsten der parallel zur Schmalseite beschriebenen Charta transversa anzubahnen. Bei all der Regellosigkeit, welche sich die Kanzlei Lothars von Supplinburg auch in bezug auf Gröfse und Gestalt der Pergamentblätter erlaubt, gewinnt doch das hohe Format die Oberhand und es behauptet sie (nach den Faksimile zu urteilen) auch unter dessen Nachfolgern mit zunehmender Festigkeit. Unter Friedrich I. werden je nach Erfordernis gelegentlich Pergamente von sehr grofsen Dimensionen genommen, man gelangt bei einer Breite von 62 cm bis zu 83 oder selbst 93 cm Höhe.[1] Das Vorherrschen der Charta transversa trifft noch in der ersten Regierungsperiode Friedrichs II. (1198—1212) zu, welche durchaus der sizilischen Tradition angehört; auch im normannischen Reich waren ja die Diplome vorwiegend derart geschrieben worden, dafs die Schrift der Schmalseite des Blattes folgte, obwohl allmählich die Unterschiede der beiden Mafse geringer wurden, so dafs eine gewisse Annäherung an ungefähr quadratische Form stattfand. Nach dem Jahre 1220 aber macht sich ein Umschwung im Format geltend; von nun an werden namentlich die Briefe des Kaisers, aber auch viele Urkunden von vollerer Form wieder nach der Langseite geschrieben, wie es bei den Diplomen des 9. und 10. Jahrhunderts Regel gewesen war.

Wichtiger ist, dafs die deutsche Kanzlei seit dem Jahre 1159 neben dem grofsen Format der älteren Zeit auch ein kleineres einführte und nicht blofs für Mandate, bei denen es ja stets üblich war, sondern auch für Urkunden im engeren Sinne zuliefs. Eine Schutzverleihung Friedrichs I. für das Marienkloster zu Monza, welche im Dezember 1163 zu Monza ausgestellt ist, wurde auf ein Pergamentblättchen von 11,5 cm Höhe und 13 cm Breite geschrieben. Auf Blättern von ungefähr 25 cm Höhe und noch etwas geringerer Breite wurden in den Jahren 1179, 1183 und 1188 dem Grafen von Berg, dem Spital zu Altenburg und dem Bistum Merseburg wichtige Rechte verbrieft; auf ebenso unscheinbarem Format haben Heinrich VI. für Korvei, Philipp für schwäbische Klöster geurkundet und selbst die für die Reichsgeschichte so überaus wichtigen und verderblichen Versprechungen, die Otto IV. bei seiner Wahl dem Papst leisten mufste, wurden zunächst auf einem Blatt von 23 cm Höhe und 13 cm Breite verzeichnet und in dieser Gestalt durch angehängte Goldbulle beglaubigt. Handelt es sich in diesem Falle und vielleicht auch in manchen anderen zunächst um vorläufige Ausfertigungen, welchen später auf gröfseren Blättern die herkömmliche Gestalt gegeben werden

[1] Vgl. K.-U. in Abb. X, 12 (St. 4095) u. Meiller, Regesten der Salzb. Erzbischöfe 489, Anm. 11 (St. 4248).

sollte, so unterblieb das doch häufig; Kanzlei und Empfänger gewöhnen sich an den Gedanken, dafs der Wert der Königsurkunde durch kleines Format nicht beeinträchtigt werde. Naturgemäfs leidet bei so beschränktem Raum die formelle Ausstattung in jeder Hinsicht. Manche Teile des Formulars werden gekürzt, andere ganz weggelassen, man verzichtet auf Zierschrift und Schriftzeichen, kurz, die Änderung des Formats geht mit einer gründlichen Vereinfachung der inneren und äufseren Merkmale Hand in Hand. So kommt es allmählich zur Entwickelung verschiedener an Gröfse und Ausstattung voneinander abweichender Urkundenarten, wie wir sie in der Kanzlei Friedrichs II. finden werden. Während bei den Privilegien eine Breite von 50 cm und eine Höhe von 40 cm noch oft vorkommt, ist für die minderen Ausfertigungen eine Breite von ungefähr 20 cm bei verschiedener, oft auf 7 oder 8 cm herabgehender Höhe am häufigsten anzutreffen.

Man hat auch dieses Aufkommen der minderen Gattungen und die teilweise Verkleinerung des Formats mit den Einwirkungen der päpstlichen Kanzlei in Zusammenhang gebracht und gewifs konnten die zahlreichen kleinen Pergamentblätter, auf denen päpstliche Briefe des 12. Jahrhunderts geschrieben waren, auch die staufische Kanzlei zu ähnlicher Sparsamkeit anspornen. Wahrscheinlich haben aber auch andere Gründe mitgewirkt. Die Kanzlei Friedrichs I. mag namentlich auf italienischem Boden Mühe gehabt haben, sich das erforderliche Pergament für die vielfältigen, von ihr begehrten Arbeiten zu beschaffen. Wenn die Erzeugung dieses Schreibstoffes in Italien schon damals hauptsächlich in bürgerlichen Händen gelegen war, so kann der Kampf mit den lombardischen Städten dem Kaiser die Bezugsquellen des Pergaments teilweise versperrt haben. Dazu mufste das Schisma, welches zwei päpstliche Kanzleien schuf und auch an kleineren Verwaltungszentren Spaltungen hervorrief, den Pergamentverbrauch in Italien wesentlich steigern und für Friedrich die Beschaffung des Schreibstoffes erschweren. Solche äufsere Umstände haben wohl zuerst als Notbehelf die Wahl kleinen Formats nötig gemacht, allmälig wird man sich daran gewöhnt und sich ein System verschieden grofser Arten von Ausfertigungen zurecht gelegt haben, das freilich in mancher Hinsicht dem der päpstlichen Kanzlei oder auch jenem der französischen Diplome ähnlich war.

Auch in Frankreich hatte zu Beginn des zu besprechenden Zeitraums, also unter König Ludwig VI., die Königsurkunde zumeist hohes Format, die Höhe steigt bis 70, die Breite bis 40 oder 50 cm, daneben aber gab es schon seit 1112 auch unscheinbare Diplome, von 25 cm Höhe und 18 cm Breite, oder von ziemlich genau quadratischer Gestalt. Solche quadratförmige Blätter sind unter den faksimilierten Urkunden sowohl Ludwigs VI. als auch Philipp Augusts und Ludwigs IX. nachweisbar, aber daneben werden auch kleine, schmale Blätter angewendet, so dafs etwa eine Urkunde Philipp Augusts aus dem März des Jahres 1205 in der Breite 13,2 cm, in der Höhe blofs

4,8 cm mifst.[1]) So wie hier, so wird dann namentlich unter Ludwig IX. auch bei gröfserem Format wieder häufig der Länge nach geschrieben, wie wir das ja seit Friedrich II. auch in Deutschland beobachtet haben.

Indem man das Pergament dem Umfang der Urkunde schärfer anzupassen trachtete als bisher und in Deutschland wie in Frankreich sich immer häufiger zur Wahl geringen Formats herbeiliefs, ergab sich zugleich die Notwendigkeit, auch die Schriftzeilen enger zusammenzurücken als es in den Diplomen der Ottonen, Salier und der ihnen gleichzeitigen Kapetinger der Fall gewesen war. Unter Lothar III., Konrad III. und teilweise noch unter Friedrich I. stehen die Zeilen ungefähr 2 cm voneinander ab, in den kleinen Ausfertigungen oder zur Bewältigung besonders langer Texte, wie etwa der Salzburger Privilegienbestätigung von 1178, geht man schon unter Friedrich I. auf 1 cm und selbst noch weiter herab. Allmählich wendet man, indem sich die Schrift den neuen Verhältnissen fügt, die kleinen Zeilenabstände immer häufiger in den grofsen und feierlichen Ausfertigungen an, so dafs im 13. Jahrhundert auch hier der Abstand von blofs 1 cm zur Regel wird. Es vollzieht sich also in der deutschen Kanzlei am Ausgang des 12. Jahrhunderts derselbe Vorgang, welcher schon früher in der sizilischen zu beobachten ist; in den Urkunden der Herzoge und Grofsgrafen waren die Zeilen ungefähr 2,5 cm voneinander entfernt gehalten worden; nach 1130 wurde dieser Abstand in den lateinischen Stücken auf 0,9 bis 1,5 cm, in den griechischen doch auf 1 bis 2 cm verringert. In Frankreich hatten in dieser Hinsicht unter Ludwig VI. und VII. starke Schwankungen geherrscht, die Urkunden Philipp Augusts weisen, soweit Faksimile vorliegen, den engen Zeilenabstand von 9 bis 11 mm auf, unter Ludwig IX. ist man behufs feierlicher Ausstattung gelegentlich wieder auf gröfsere Intervalle (15, 16 mm) zurückgekommen, während andere Urkunden auch hier den kleinen Abstand von 8 oder 9 mm beibehalten.

Ein wesentliches Hilfsmittel, ja eine Vorbedingung für das Zusammenrücken der Zeilen war die Linierung der Blätter, die nunmehr wenigstens bei gröfserem Format regelmäfsig vorgenommen wurde. Die Linien werden in der Regel blind, d. h. mit farblosem Stift gezogen und zwar zumeist auf der für die Schrift bestimmten Vorderseite. Aber es gibt auch Ausnahmen. In den älteren normannischen Urkunden, auch noch in der ersten Hälfte von Rogers königlicher Regierung, führte man den Griffel häufig auf der Rückseite, so dafs die Linien auf der Schriftseite erhaben hervortreten. Dieselbe abnorme Erscheinung ist auch an einigen Diplomen Friedrichs I. aus dem Jahre 1152 beobachtet worden. Vom Jahre 1161 ist eine Urkunde Friedrichs vorhanden, deren Linien mit einem schwach färbenden Stift gezogen waren; das mag öfter vorgekommen sein, obwohl der Anschein farbiger Linien oftmals blofs durch Staub

[1]) Bibliothèque de l'école des chartes 65, 390.

und Schmutz, die sich in die eingeritzte Vertiefung setzten, erzeugt wird; in Frankreich wird Anwendung des farbigen Stiftes schon unter Ludwig VI. erwähnt. Tintenlinien begegnen wir 1180 in einer Kaiserurkunde für Hamburg und ungefähr gleichzeitig auch in mehreren Urkunden Wilhelms II. von Sizilien. Im 13. Jahrhundert scheint dann Anwendung von Tinte zur Linierung der Kaiserurkunden öfter vorzukommen, da bei Beschreibung so behandelter Stücke (K.-U. in Abb. X, 24, VI, 14) dieser Tatsache nicht besonders gedacht ist.

---

## § 27. Entwickelung der Textschrift.

Über die Schrift der normannisch-sizilischen Diplome handeln ausführlich, auch mit Rücksicht auf die Kürzungen und Interpunktionen, Garufi in den Documenti per servire alla storia di Sicilia I, 18, 252 ff. u. in klarer Zusammenfassung Chalandon in den Mélanges d'archéologie 20, 159 ff.; vgl. auch K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 156 f. u. 161 ff. — Für Frankreich s. Luchaire, Louis VI., S. 307 f. und Études sur les actes de Louis VII., S. 70 ff. — Über die Schrift in den Diplomen Friedrichs II. haben Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei 7 f. u. 24 ff., dann Tangl im 3. Heft von Arndts Schrifttafeln S. 47 gute Beobachtungen gemacht; was für die vorausgegangenen Regierungen Schum und Schultze ausführen, ist unzureichend und mufs durch eigene Beobachtungen an der Hand der Faksimile ersetzt werden.

Die Schrift der Diplome hat in dem Zeitraum von 1125 bis 1273 weit gröfsere Wandlungen durchgemacht als in den vorausgehenden oder nachfolgenden anderthalb Jahrhunderten. Am Beginn des 12. Jahrhunderts werden deutsche und französische Königsurkunden in ganz verschiedener Weise geschrieben, um die Mitte des 13. Jahrhunderts stehen sie einander sehr nahe, es hat sich ein Ausgleich der Gegensätze vollzogen, dessen vornehmste Vermittler die päpstliche und die normannische Urkundenschrift gewesen waren.

Von den drei weltlichen Kanzleien, deren Schriftentwickelung wir hier zu verfolgen haben, ist die normannisch-sizilische in paläographischer Hinsicht in Ermangelung geeigneter Faksimile am schwierigsten zu überblicken. Sicher ist, dafs die lateinischen Urkunden der Herzoge von Apulien um das Jahr 1100 nicht etwa in einer Abart römischer oder langobardischer Kursive geschrieben waren, sondern in einer diplomatischen Minuskel, welche der Schrift deutscher oder französischer Urkunden des ausgehenden 11. Jahrhunderts nahesteht[1]). Die steif in die Höhe ragenden Oberschäfte, welche bei *b*, *d*, *l* mit blofser Verdickung, bei *ſ* und *ſ* mit einer einfach durchgezogenen Schlinge enden, sowie die rund gebildete *ct*-Verbindung und die aus der *ſ*-Schlinge herausgezogene st-Verbindung, dann die

---

[1]) Nach Chalandon a. a. O. 161 mufs vereinzelt doch die Kursivverbindung *ri*, also eine Einwirkung langobardischer Muster, anzutreffen sein; die von ihm pl. III. u. IV. beigegebenen verkleinerten Schriftproben lassen sie nicht erkennen, zeigen vielmehr einen Charakter, der etwa mit Arndt-Tangl, Schrifttafeln Nr. 82, oder mit Musée des archives départementales pl. XIX Nr. 26, 27, XXI Nr. 29 zu vergleichen ist.

tief hinunter ragenden Schäfte von *p* und *q* füllen die 2 cm betragenden Zeilenabstände, während die Mittelbuchstaben ziemlich klein gehalten sind. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die Zeilenabstände geringer, die Mittelbuchstaben etwas gröfser gebildet, dagegen die Ober- und Unterschäfte verkürzt; *ſ* und *f* haben ihre Schlingen verloren, der *d*-Schaft neigt sich regelmäfsig nach links, die Unterlängen verlaufen mit kurzem nach links gekrümmten Bogen, alle betonten Schäfte zeigen eine leichte Neigung nach links, so dafs die Feder von links oben nach rechts unten fahrend den stärksten Druck ausgeübt haben mufs. Eine ähnliche und doch im Ausgangspunkt wie im Endziel ganz selbständige Entwickelung erlebt die Schrift der französischen Diplome im nämlichen Zeitraum. Aus den ersten Jahren Ludwigs VI. sind uns Diplome erhalten, welche, von allen andern Unregelmäfsigkeiten abgesehen, auch in der Schrift den Charakter des Diploms völlig verleugnen. Es herrscht hier die Bücherschrift mit ihren breiten Strichen und plumpen Formen; Ober- und Unterschäfte ragen nicht allzuweit hinaus und sind nur ganz selten mit Schleifen, weit öfter mit Ansatzlinien versehen; als allgemeines Abkürzungszeichen dient nicht etwa die in den deutschen Diplomen eingebürgerte Schleife, sondern ein einfacher, leicht gewundener Horizontalstrich. Auf solche buchmäfsig ausgestattete Beispiele aus den Jahren 1112 bis 1118 folgt 1124 ein Stück ganz anderer Art[1]): eine ausgeprägte, gewandte Urkundenschrift, welche die Unterschäfte leicht nach links auslaufen läfst, den langen *ſ* flott ausgeführte Schleifen ansetzt, aus den übrigen Oberschäften, und so auch aus den teilweise schon in Unzialform gestalteten *d* feine Bogen nach rechts herauszieht, die *c* und die *ſ* mit darauffolgendem *t* in kräftiger und hoher, meist einmal unterbrochener Wölbung verknüpft und als Abkürzungszeichen neben dem schief gelegten einfachen Strich auch eine abwärtslaufende Wellenlinie anwendet. Es ist ein sehr auffallender Bruch mit der Vergangenheit und zugleich ein bedeutender Fortschritt, der sich so innerhalb ganz kurzer Zeit in der französischen Kanzleischrift vollzieht, um so auffälliger, als er durch die Annahme fremder Muster nicht leicht zu erklären ist. Ein Vergleich mit päpstlicher Kanzleischrift ergibt nur wenige Berührungspunkte und zahlreiche Gegensätze; hat ihre schon damals entwickelte Sicherheit und Schönheit zur Nachahmung angespornt, so haben sich doch auch die Franzosen in selbständiger Weise diesem Ziel genähert. Die aus der Kanzlei Ludwigs VII. vorliegenden Schriftproben zeigen engeren Anschlufs an päpstliche Briefe, das Schlufsergebnis aber, die Diplomschrift zur Zeit Philipp Augusts, weicht doch stark von ihnen ab. So sehr in den kleinen Mittelbuchstaben und den Grundformen Ähnlichkeit herrscht, die verzierenden Elemente der Schrift sind andere.

Die Schrift der im Namen der deutschen Könige ausgestellten Diplome hat in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und auch

[1]) Musée des archives départem. pl. XX Nr. 33.

noch über die Mitte desselben hinaus verhältnismäfsig geringe Veränderungen erfahren. Der häufige Wechsel des Schreiberpersonals brachte allerdings Unregelmäfsigkeiten auch in der Schrift mit sich, aber mehr als diese fällt doch die Tatsache auf, dafs so viele vereinzelt beschäftigte Notare nicht stärker von der unter den letzten Saliern entwickelten Diplomschrift abwichen als es wirklich geschah. Es mufs an den Bischofshöfen und in den Klöstern Deutschlands damals eine grofse Zahl in Urkundenschrift erfahrener Kräfte gegeben haben, so dafs die Kanzlei Lothars den Mangel persönlicher Verbindung mit jener des Vorgängers nicht allzu schwer empfand. In den Einzelheiten, der Gestaltung der Schriftzeichen und der allgemeinen Anordnung der Urkundenteile, griffen die Neulinge wohl fehl, den Grundcharakter der Schrift aber konnten sie wahren, weil er auch aufserhalb der königlichen Kanzlei verbreitet war. Gleich der erste, nur im November 1125 nachweisbare Schreiber[1]) bemüht sich, obwohl er sichtlich in der Bücherschrift besser geübt ist als im Mundieren von Urkunden, den Anforderungen des Diploms gerecht zu werden; die verlängerte Schrift gelingt ihm vortrefflich, auch im Text führt er die Oberschäfte hoch hinauf und versieht sie gelegentlich schon mit jenen Schleifen, auf die man in der Kanzlei seit alters hielt; was ihn als Neuling kennzeichnet, ist fast nur die mangelhafte Entwickelung der Unterschäfte und das Fehlen des diplomatischen, in Schleifenform gestalteten Kürzungszeichens. Den zweitgenannten Mangel haben mehrere von den folgenden Kanzleischreibern, aber doch nicht alle vermieden, die Verkürzung der Unterschäfte aber scheint sich mehr und mehr einzubürgern. Häufig sind nun die langen *ſ* und die *f* so gestaltet, dafs sie mit ihrem verschnörkelten Oberschaft bis an die vorhergehende Zeile hinaufragen, während ihr nach links geschweifter Unterschaft kaum merklich nach abwärts geht; etwas tiefer reichen *p* und *q*, auch sie gegen früher verkürzt. Am auffallendsten ist die Veränderung des *r*. In der Mehrzahl der salischen Diplome war dieser Buchstabe mit Unterlänge versehen, der letzte, vielbeschäftigte Notar Heinrichs V. (Philipp B) hatte ihn sogar mit abwärtslaufenden Schlangenlinien ganz stattlich umschlungen; unter Lothar aber überwiegt ein *r*, welches sich innerhalb der beiden mittleren Linien bewegt und dessen Schaft unten gleich jenen des *m* und *n* die Brechung nach rechts erfährt[2]). Dafs man anfangs die Kürze oder den Mangel der Unterschäfte noch als einen Fehler empfand, beweist der Umstand, dafs einzelne Schreiber es der Mühe wert fanden, die ursprünglich kurzen *r* und *p* durch nachträgliche Anhängung längerer Ausläufer

---

[1]) Mon. graph. V, 8 und K.-U. in Abb. VI, 3, deren Schrift ich demselben Schreiber beizulegen geneigt bin, s. oben S. 99, Anm. 1.

[2]) Indes fehlt es in dieser Hinsicht nicht an Vorläufern; der Text von St. 3173 (K.-U. in Abb. IV, 28), von einem nur zweimal im Jahre 1122 nachweisbaren Schreiber, zeigt die an den Lothardiplomen auffallenden Eigentümlichkeiten schon stark entwickelt; aber auch St. 2975, ein DH. IV. von 1105 (K.-U. in Abb. IV, 22), nähert sich ihnen.

zu verschönern[1]). Andere Notare, so Thietmar C, welcher 1131 auftritt, und Ekkehard A, der von 1132 bis 1137 eine lange Reihe von Diplomen herstellt, halten das nicht mehr für nötig, sie lassen die Unterschäfte so sehr verkümmern, dafs die immer noch breiten Zeilenintervalle fast ausschliefslich von den Oberschäften eingenommen sind.

Unter Konrad III., dessen Notare ihre Schrift bald mehr dem älteren Brauch, bald jenem der lotharischen Regierung annähern, dringt ein anderes Element in die Diplome, eine Annäherung an jene flotte Urkundenschrift, die wir zuerst im Jahre 1124 in Frankreich antrafen. Ein Schreiber, der in den Jahren 1139 bis 1145 Königsurkunden für die verschiedensten Empfänger mundiert, also eine der bedeutendsten Kräfte in Konrads Kanzlei, erweist sich als Bahnbrecher. Er zuerst, wenn man auf Grund der Faksimile urteilen darf, verwendet fast ausschliefslich das unziale, mit dem Oberschaft nach links gebogene *d*, ferner mit Vorliebe jenes *g*, dessen Unterschaft kräftig und horizontal nach links geschwungen wird, er gestaltet die altherkömmliche Kürzung für *orum* kursiv, indem er den Kürzungsstrich mittels Schleife an das verschränkte *OR* anfügt. Bezeichnend für sein gewandtes und rasches Schreiben sind auch die einfach gewölbten *ct*- und *st*-Verbindungen. Unter Konrad III. hat noch ein anderer Schreiber, welcher 1147 bis 1149 (in St. 3544, 3565, 3566) nachweisbar ist, diese Schreibart fortgeführt und ornamental ausgebildet; unter Friedrich I. aber tritt sie zunächst wieder zurück. Die Schreiber der ersten Regierungsjahre Friedrichs erinnern vielmehr an die steife, der Bücherschrift verwandte Art der Diplome Lothars, sie verkürzen gleich diesen die Unterschäfte und belassen den Oberschäften ihre hohe, verschnörkelte Form (s. K.-U. in Abb. X, 7b, 8a und 9) oder sie greifen gar auf die verzierten Unterschäfte und die offenen *a* zurück, wie sie zuletzt wohl Philippus B zu Ende der Regierung Heinrichs V. verwendet hatte (s. Origines Guelficae 4, pr. 6 und Posse, Privaturkunden Tafel 28)[2]). Erst seit dem Jahre 1158 macht sich jene flüssigere und gewandtere Schrift, welche wir in einer Reihe von Diplomen Konrads antrafen, von neuem bemerklich. Eine bisher nur zu Anfang des Jahres 1158 nachgewiesene Hand (St. 3792, 3793, 3795, 3800, nahe verwandt mit jener von St. 3779) verwendet neben hohen, reich verschnörkelten Oberschäften der altertümlichsten Art das linksgeneigte *d*, das nach links geschweifte *g* und die kursive Form des *-or(um)*. Ein von 1158 bis 1166 unter verschiedenen Kanzlern arbeitender, während eines

[1]) Thietmar B in St. 3248, K.-U. in Abb. VI, 5; vielleicht sind hier auch einige der *g* durch solche Korrekturen entstanden. Über ähnlichen Vorgang in St. 3258 vgl. Schum in den Forschungen z. deutschen Geschichte 20, 345; dafs dasselbe auch in St. 3298 in einigen Fällen stattfand, läfst das Faks. K.-U. in Abb. VI, 8 erraten. — Ähnliches in dem D. Ludwigs VI. von Frankreich in Musée des archives départem. XXII, Nr. 31 und auch noch in D. Konrads III. St. 3544, s. Ilgen in Mitt. des Instituts 12, 613, der indes diese Urkunde mit Unrecht als Fälschung ansieht.

[2]) Über einige durch Einwirkung päpstlicher Urkunden oder Schreiber verursachte Abweichungen von dieser Regel (St. 3636 ff.) s. unten S. 204.

italienischen Aufenthalts sich stark weiterbildender Notar (bei Schum mit N benannt) gewöhnt sich gleichfalls die geschilderten *d*- und *g*-Formen an, andere in den Jahren 1166 bis 1173, 1174 bis 1179 und 1180 bis 1188 tätige Hände folgen ihnen und bringen neue, auf rasche und sichere Schrift deutende Elemente in die Entwickelung. Sie verbinden mit jenen Formen für *d, g* und dem kursiv gebildeten *or(um)* eine eigentümliche Art von Kürzung der Unterschäfte, deren Anfänge sich schon unter Lothar gezeigt hatten, die dann deutlich in einem zu Besançon geschriebenen Diplom Friedrichs aus dem Herbst 1157 (St. 3779) auftritt und die auch von jenem zu Anfang 1158 in der Kanzlei beschäftigten Manne nachgeahmt worden war; diese Schreiber lassen *f* und hohes *ſ*, *p* und *q*, dann auch das *r*, soweit es nicht blofs als Mittelbuchstabe gebildet wird, sehr nahe unter der Zeile nach links umbiegen; sie geben dem runden *s*, seinen untern Bogen erweiternd, einen ähnlichen Ausläufer nach links, bilden in gleicher Weise auch den Bauch des *h* und den letzten Schaft des *m*, insbesondere dann, wenn es am Schlusse des Wortes steht; sie verwenden vorwiegend und teilweise schon ausschliefslich das tironische *et*, das gleichfalls mit einem geschwungenen Haarstrich endet. So entwickelte sich unter Friedrich I. eine gewandte Diplomschrift, die zwar noch nicht als Kursive bezeichnet werden kann, aber zweifellos weit rascher geschrieben wurde als die steifen Züge der ottonischen oder salischen Zeit. Nur die Ausschmückung der Oberschäfte war der Eile noch hinderlich; aber schon unter Friedrich beginnt man, namentlich wenn die Schrift auf kleinem Pergamentblatt unterzubringen ist, auch diese zu kürzen, auf ihre Schleifen zu verzichten und so zu einer neuen Stufe der Schriftentwickelung fortzuschreiten. Klar ausgeprägt, wenn auch noch nicht alleinherrschend, zeigen diese neue Schriftart die Diplome Heinrichs VI., insbesondere die Arbeiten des von Schum mit der Sigle E bezeichneten Notars, welcher schon zu Anfang 1190 in der Kanzlei tätig war und nach dem Tode des Kaisers in die Dienste Philipps übertrat und der auf andere vereinzelt vorkommende Schreiber starken Einflufs auszuüben scheint. An Stelle der hohen, verschlungenen Ausläufer tragen nun die *ſ* und *f* kurze, niedrige Bogen, welche meist durch Absetzen der Feder und Anfügen eines ungefähr horizontallaufenden Schattenstrichs an den kurzen Schaft hergestellt sind, den niedrig gehaltenen unzialen *d* wird zugleich am oberen Ende ein nach rechts laufender Haarstrich angefügt.

Indem so im Laufe des 12. Jahrhunderts zuerst die unteren Ausläufer der Textschrift, dann auch die oberen reformiert wurden, näherte sich die deutsche Diplomschrift jener der anderen grofsen Kanzleien des Abendlandes, insbesondere der päpstlichen Urkundenschrift. Von eigentlicher Nachahmung oder vom Übergang der dort geschulten Kräfte kann aber nur in beschränktem Mafse die Rede sein; gerade die am meisten in die Augen springenden Eigentümlichkeiten der päpstlichen Urkundenschrift werden nur vereinzelt in den Diplomen angewandt und gewinnen hier kein Heimatsrecht. Veranlafst durch

den päpstlichen Notar Lanfranc, der unter Urban II. und vereinzelt noch unter Paschalis II. tätig war, hatte sich an der Kurie eine besondere Ausschmückung der Oberschäfte eingebürgert: die Schleife der ſ und ſ wurde zunächst mit doppelter Rundung, also etwa herzförmig gebildet, bald darauf aber mit einer feinen Spitze bekrönt.[1]) Diese gefällige Form ist von den Notaren Konrads III. und Friedrichs I. nur selten nachgeahmt worden, weitaus die meisten Schreiber verwenden die von alters in der Reichskanzlei übliche runde Schleife weiter. Nur zwei Männer, nämlich der von Thommen mit Unrecht als Fälscher angesehene Schreiber, welcher im Hochsommer 1152 Urkunden für schwäbische und burgundische Klöster (St. 3636, 37, 38, 43) und einen Brief Friedrichs an den Trierer Erzbischof (St. 4531) schrieb,[2]) und ein Notar, dem wir je ein Diplom Heinrichs VI. (St. 4810) und Philipps (Reg. 45) verdanken, vielleicht ein Angehöriger der Kirche von Metz, der gelegentlich zur Kanzleiarbeit herangezogen wurde, schliefsen sich hierin und auch sonst so enge an päpstliche Vorbilder an, dafs man Schulung in der Kurie annehmen möchte. Eine gewisse Annäherung an das kuriale Muster scheint namentlich in seiner späteren Entwickelung auch der von 1156 bis 1163 nachweisbare Schreiber vollzogen zu haben, welcher aus den Faksimile von St. 3762, 3931 und 3975 bekannt ist[3]). Anklänge zeigen auch jener, welcher mit dem schlecht stilisierten St. 3684 vom April 1154 seine Tätigkeit beginnt, dann die von Schum mit den Buchstaben N und S bezeichneten (jener 1158 bis 1166, dieser 1167 und 1168 tätig)[4]). Aber im ganzen genommen sind die päpstlichen Einwirkungen auf die Schrift der Diplome der ersten Staufer doch nicht sehr bedeutend, eine Reihe von Notaren halten sich gänzlich fern von den für die päpstlichen Urkunden bezeichnenden Formen. Ist also die Anregung zu fliefsenderer Gestaltung der Schrift in den Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. nicht von den päpstlichen Urkunden ausgegangen, so mögen doch andere Muster nichtdeutschen Ursprungs hierfür einflufsreich gewesen sein. Die zu Beginn des Jahres 1158 auftretenden Neuerungen könnten vielleicht dadurch erklärt werden, dafs die Kanzlei während des längeren Aufenthalts in Burgund zu Ende 1157 Gelegen-

[1]) Ähnlich gestaltet wie bei Lanfranc (über welchen P. Kehr in Mitt. des Inst., 6. Ergbd., 104 ff. handelt) sind die Schlingen der ſ und ſ schon in zwei französischen Diplomen des 11. Jahrh., welche Mabillon, De re dipl. 421, 2 und 423, 2 abbildet; von dem zweitgenannten bietet auch Wailly, Éléments de paléographie 2, 268 pl. 13, 4 eine gute Probe; aber beide enthalten auch sonst so stark fortgeschrittene Schriftelemente, dafs ihre Originalität sehr unwahrscheinlich wird und wohl an Nachzeichnungen des 12. Jahrh. zu denken ist.

[2]) Vgl. auch Simonsfeld in den Sitzungsber. der bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 1905, 726, welcher bei St. 3711 Entstehung aufserhalb der Kanzlei und Einflufs päpstlicher Schrift vermutet.

[3]) Zu der von Schum, K.-U. in Abb., Text 351, gegebenen Liste seiner Elaborate ist St. 3931 nachzutragen (s. oben S. 190) und St. 3956, s. Simonsfeld in den Sitzungsber. der bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 1905, S. 714.

[4]) Hierzu kommt noch jener von St. 3888, falls er nicht mit einem der vorgenannten identisch ist.

heit hatte, von den dortigen Schreibschulen zu lernen und etwa auch burgundische Kräfte an sich zu ziehen[1]). Mit gröſserer Sicherheit kann das Muster für jene weitergehende Entwickelung angegeben werden, als deren wichtigsten Vertreter wir den seit 1190 tätigen E kennen; hier liegt offenbare Annäherung an die Schrift der sizilischen Königsurkunden vor.

Die fortgeschrittene Art dieses Schreibers E, welche in den da und dort auftauchenden schlingenförmigen Oberschäften der *d, b, h* wie in der Gestalt des geschwänzten *e* schon sehr deutliche Ansätze zur Kursive zeigt, ist von E selbst und von anderen Schreibern auch in die Kanzlei Philipps verpflanzt worden und sie ist namentlich in den kleinen, minder feierlich ausgestatteten Urkunden dieses Herrschers stark vertreten. Daneben ist aber schon unter Philipp, und indem seine Schreiber 1208 in das welfische Lager übergehen, auch in der Kanzlei Ottos eine steifere, die Oberschäfte höher gestaltende Schriftart vertreten, die mehr an die Zeiten Friedrichs I. als an jene Heinrichs VI. erinnert und durch die Aufnahme verdoppelter oder wellenförmig geformter Kürzungszeichen, wie sie auch in deutschen Privaturkunden anzutreffen sind, einen etwas altertümlichen Charakter erhält. In den Diplomen, welche Friedrich II. als deutscher König (1212 bis 1220) ausstellte, scheint die sizilische Schriftart, vertreten durch wenige nach Deutschland mitgenommene Schreiber des südlichen Königreichs, zu kämpfen mit weit schwerfälligeren deutschen Händen, welche der königlichen Kanzlei wohl zum Teil von dem jeweiligen Empfänger zur Verfügung gestellt werden; so geht der einheitliche Schriftzug, den die Diplome der älteren Staufer aufwiesen, zunächst verloren. Nachdem aber Friedrich die Kaiserkrone erlangt und den Boden seines sizilischen Reichs wiederbetreten hat, zeigt sich, während die Urkunden von des Kaisers älterem Sohne, dem unglücklichen Heinrich, noch die ungleichmäſsige Art der Diplome vor 1220 bewahren, in der kaiserlichen Kanzlei seit 1223 ein regelmäſsiger Schriftcharakter, der fast unverändert bis zum Tode des Kaisers anhält und auch auf Konrad IV. übergeht. Als Träger dieser Schrift ist ein einheitlich geschultes, wohl hauptsächlich italienisches Personal anzunehmen, welches dabei teils an sizilische, teils an päpstliche Urkundengebräuche anknüpft; im Zusammenhang der Schriftentwickelung deutscher Diplome muſs dieser seit 1223 herrschende Schriftzug zunächst mit den Arbeiten des Notars E, von dem wir bei Heinrich VI. sprachen, verglichen werden. Sowie in diesen, so haben auch in den Kaiserurkunden Friedrichs II. die Ober- und Unterlängen bescheidene Dimensionen; die von E aufgebrachten einfachen *ſ* und *f*, bei denen ein ziemlich gerader horizontaler oder etwas geneigter einfacher Strich

[1]) Das einzige Faksimile einer damals ausgestellten Urkunde Friedrichs I. (Musée des archives départem. pl. 26) reicht freilich als Begründung solcher Vermutung nicht aus, zeigt aber schon beachtenswerte Ansätze zu der seit 1158 in der Kanzlei vorherrschenden Richtung. Schum, K.-U. in Abb., Text S. 351 Anm. 2, findet entfernte Ähnlichkeit mit St. 3752, ohne anzugeben, worin sie beruht.

an die Stelle des Schnörkels tritt, kehren hier ebenso wieder und verdrängen immer mehr die alten Formen; auch die teilweise schon mit Haarstrichen aneinander geschlossenen Mittelbuchstaben ähneln sehr jenen des Schreibers E, wenn auch anstatt seiner oben rund und unten spitz gestalteten *m*- und *n*-Bögen die sog. Schaftbrechung, freilich ohne die scharfen Ecken der Buchschrift, in rundlicher Abbiegung der unteren Schaftenden nach rechts, etwas stärker hervortritt. Der auffallendste Unterschied liegt in dem Zunehmen jener ungefähr horizontal verlaufenden Haarstriche, welche nun von den Oberschäften der *b*, *d*, *h* und *l* nach rechts, von den Unterschäften der *p*, *q*, *f*, der langen und der runden *s*, wie auch von *m* und *i*, wenn sie am Wortschlufs stehen, nach links gezogen werden. Waren solche Ausläufer früher kurz gehalten und mit rundem Bogen an die betreffenden Schattenstriche angeschlossen worden, so werden sie nun länger hinausgezogen, manchmal fast rechtwinklig an den Grundstrich angesetzt und am Ende nach innen oder aufsen gekrümmt; die Ausläufer der *m* und runden *s* wie der in ähnlicher Weise behandelte Bauch des *h* erhalten dabei gelegentlich so starke Betonung, dafs sie den unteren Teilen des *g* ähnlich werden. In dieser Entwickelung liegt viel Ähnlichkeit mit der päpstlichen Kanzleischrift, sie braucht aber nicht gerade aus dieser Quelle geschöpft zu haben, sondern läfst sich aus einem inneren Bedürfnis erklären. Die Schrift des Notars E läfst deutlich erkennen, wie jene runden Ausläufer, welche bei raschem Schreiben von selbst entstehen mufsten, leicht zu dem nächsten Schritt der Kursive, zur Schlingenbildung führten. Wollte die Kanzlei die Bildung unschöner Schlingen, wie sie schon bei dem Notar E sich vereinzelt eingeschlichen hatten, vermeiden, so gab es als bestes Mittel die Vorschrift, diese Ausläufer so weit hinauszuziehen, dafs die Feder nach Vollendung des Haarstrichs abgesetzt werden mufste und nicht mehr auf dem Pergament an die frühere Stelle zurückkehren konnte. Solche Rücksichten mögen die päpstliche und die kaiserliche Kanzlei, vielleicht ziemlich unabhängig, zur Ausbildung jener horizontalen Ansätze geführt haben. Aber auf die Dauer konnte dieses Mittel wenigstens die Notare Friedrichs, an deren kleine Zahl die Verwaltung so grofse Aufgaben stellte, doch nicht von dem Fortschreiten auf der begonnenen Bahn abhalten. Bei flüchtiger Schrift werden namentlich die unteren Ansatzstriche der *f* und *f*, *p* und *q* statt im rechten Winkel im spitzen an den Grundstrich angeschlossen, um rascher an die verlassene Stelle zurückkehren zu können; daraus entwickeln sich dann von selbst die unter die Linie ragenden Teile dieser Buchstaben zu rund oder spitz gestalteten Schlingen, welche bei der Eile und erstaunlichen Kleinheit der Schrift manchmal in sich selbst zusammenfliefsen; indes hält die Kanzlei Friedrichs diese schwer leserliche, flüchtige Schrift von den feierlichen Diplomen fern, beschränkt sie auf die kleineren Ausfertigungen und die ihrem internen Gebrauch dienenden Arbeiten und sie vermeidet auch hier die kursiven Formen bei den Oberschäften; diese werden entweder mit den

sorgfältigen Ausläufern nach rechts oder mit kurzen Ansätzen von links, aber meist ohne Schlinge gebildet. Erst unter Konrad IV. und den Königen des Zwischenreichs dringen die genannten kursiven Elemente auch in die Diplome feierlicher Form ein und nun sind es gerade die Oberschäfte der *b, d, l, h*, welche mittels Schlingen ausgeführt werden, während die Unterschäfte wieder jene horizontal laufenden Haarstriche tragen.

## § 28. Zierschriften und allgemeine Anordnung der Diplome.

Vgl. die oben S. 199 angeführte Literatur und die Faksimile.

Geringere Änderungen als die Textschrift erfuhr in der Kanzlei der Staufer die sog. verlängerte Schrift. In der Hauptsache behielt dieselbe den Charakter, welchen ihr die letzten Beamten der salischen Kanzlei gegeben hatten, sie blieb ein Gemisch von Minuskel- und Majuskelbuchstaben, die im Vergleich zu ihrer Höhe ziemlich enge aneinander gerückt wurden; an Lesbarkeit aber nahm sie im Vergleich zu den Diplomen Heinrichs V. noch weiter zu. Günstig wirken in dieser Hinsicht die Wortintervalle, in welche einzelne Schreiber Trennungspunkte einfügen, ferner die Abnahme der Ober- und Unterlängen und die mäfsige Höhe; es ist nunmehr eine Ausnahme, wenn einmal die verlängerten Buchstaben die Höhe von 4 cm erreichen (St. 3779), zumeist beschränken sie sich auf ungefähr die Hälfte hiervon. Wichtig für die leichtere Lesbarkeit bleibt das Verhältnis zwischen den der Majuskelschrift entnommenen und den andern, aus der alten merowingisch-karolingischen Schrift sich forterbenden Elementen; der undeutlichste Buchstabe von der zweitgenannten Herkunft, das minuskle, oben offene *a* verschwindet bald vollständig; soviel die Faksimile ausweisen, ist es nach dem Tode Lothars, unter welchem auch der vielbeschäftigte Ekkehard A ihm noch huldigt, nur von aufserhalb der Kanzlei stehenden Männern vereinzelt angewandt worden (St. 3692); auch das gleichfalls zu Verlesungen Anlafs gebende Minuskel-*r* wird, wenn man von der Zeit Lothars und den Anfängen Konrads III. und Friedrichs I. absieht, fast immer durch die viel klarere Majuskelform ersetzt; diese überwiegt auch bei *d, f, g* und *s;* dagegen erhalten sich *e, u, m* und *n,* obwohl vielfach durch Majuskelbuchstaben vertreten, doch auch in alter Gestalt bis an das Ende unseres Zeitraums. Dabei ist es der kaiserlichen Kanzlei eigentümlich, dafs auch dort, wo Majuskelformen in die verlängerte Schrift eindringen, der alte Schriftcharakter sich behauptet; auch die Majuskelbuchstaben werden hoch und schmal gestaltet und sie werden zumeist um gar nichts mehr betont, in ebenso feiner Weise ausgeführt wie die neben ihnen stehenden Buchstaben minuskler Herkunft. Darin unterscheidet sich die verlängerte

Schrift der deutschen Diplome nicht nur von der sogleich zu besprechenden Zierschrift der normannischen Königsurkunde, sondern auch von jener der päpstlichen Urkunden, in denen sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts einzelne breitgestaltete, mit dicken Strichen ausgeführte Majuskelbuchstaben zwischen die zarten Linien der verlängerten Schrift eindrängten.

Es sind wenige, leicht zu überblickende Ausnahmsfälle, in denen auch die staufischen Diplome sich solche Hervorhebungen innerhalb der verlängerten Schrift gestatten; sie betreffen, soweit sie überhaupt vorkommen, zumeist den Namen des Herrschers in der ersten Zeile. Vereinzelte Auszeichnung seiner Initiale durch etwas gröfsere Gestalt kommt schon unter den Saliern und auch unter Lothar III. und Konrad III. manchmal vor; unter Friedrich I. entwickelt sich das zu einer häufigen Erscheinung; es mag sein, dafs das mit seinem Querbalken die Zeile überragende, geschwungene F von selbst zu besonderer Ausgestaltung einlud, jedenfalls verstärken und verzieren es seit etwa 1160 mehrere Kanzleischreiber in ungefähr gleichmäfsiger Weise. Etwas weiter geht ein anderer im Jahre 1182, indem er nicht blofs in der ersten, sondern auch in der Signumzeile den Namen des Kaisers mit einem breit ausgeführten Kapital-*F* beginnen läfst und in ähnlicher Weise auch den ersten Buchstaben der ersten Zeile sowie das *a* von *augustus* auszeichnet (St. 4341). Verdickung des ersten *I* bei *In nomine*, dann das *H* bei *Heinricus* und des *O* von *Otto* ist auch in der Folge anzutreffen, aber doch nicht regelmäfsig und nicht in auffälliger Weise. Um so mehr sticht die Art, wie in den feierlichen Diplomen Kaiser Friedrichs II. der Herrschername geschrieben wird, von der bisherigen Entwickelung ab. Hier ist es üblich, das *Fridericus* der ersten Zeile, manchmal auch das *Friderici* der Signumzeile in breit ausgeführten Majuskeln von gerundeter, unzialer Gestalt zu schreiben, welche vielfach mit fein ausgeführten Schnörkeln und Randlinien umgeben sind; mit Vorliebe werden diese Buchstaben derart angeordnet, dafs hinter dem die ganze Zeilenhöhe füllenden oder überragenden *F* vier Paare von je zwei übereinanderstehenden Unzialen folgen, wobei dann das Schlufs-*s* entweder mit dem vorausgehenden *u* verschränkt oder als Gegenstück zu *F* grofs gezeichnet an das Ende gesetzt wird. So wird der Name des Kaisers zu einem Ornament von künstlerischer Bildung, das sich nicht blofs von der verlängerten Schrift, die es umgibt, kräftig abhebt, sondern die ganze Urkunde beherrscht, das Auge jedes Beschauers sofort auf den Aussteller lenkend. Über den Ursprung dieser Sitte kann kaum ein Zweifel bestehen, sobald man in Betracht zieht, wie sich die Zierschrift und insbesondere die Ausschmückung des Namens in den sizilischen Königsurkunden entwickelt hatte.

Den Urkunden der sizilischen Grafen ist die verlängerte Schrift noch fremd und ebenso jenen Robert Guiscards, sie beginnt aber schon in den Kanzleien der apulischen Herzoge Roger Borsa (1085 bis 1111) und Wilhelm (1111 bis 1127) in eigentümlicher Form auf-

zutreten. In einer Urkunde Roger Borsas, von welcher ein Faksimile vorliegt, besteht die erste Schriftzeile aus fein ausgeführten, etwas überhöhten, mit kleinen Punkten und Bogenlinien geschmückten Majuskeln, sie unterscheidet sich also wesentlich von der Zierschrift gleichzeitiger Kaiser- oder Papsturkunden, nähert sich aber aufs engste den Urkunden der letzten langobardischen Herzoge von Salerno. Von der Kanzlei dieser Herrscher müssen also die Notare der apulischen Herzoge die Verzierung der ersten Zeile übernommen und frühzeitig müssen sie darauf ihre ganze Sorgfalt und Erfindungsgabe verwendet haben. In der Königskanzlei der Normannen setzt sich diese Vorliebe für einen reich verzierten, aus Majuskeln gebildeten Eingang fort. Die Anwendung derartiger Zierschrift ist in den lateinischen königlichen Diplomen seit Roger Regel. Sie findet anfangs nicht nur in der ersten und Teilen der zweiten Zeile, sondern wie es gleichfalls schon in Salerno üblich gewesen war, auch in der Datierung ihren Platz. Noch unter dem ersten König wird sie auf den Eingang beschränkt, zugleich aber durch ausschliefsliche Verwendung breit gestalteter Unzialen stärker betont und durch Anwendung jener mannigfachen Buchstabenverschränkungen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts in süditalischen, aber auch in spanischen und französischen Handschriften auftreten[1]), verkünstelt. Seit Wilhelm I. herrscht der Gebrauch dieser Zierschrift derart, dafs die erste Zeile regelmäfsig gerade für die Invokationsformel ausreicht, die zweite also mit der geschmückten Initiale des Herrschernamens begonnen werden kann, eine sorgfältige und gefällige Raumverteilung, die bei dieser Schriftart sich leicht durchführen liefs. Wo der Raum für das Nebeneinandersetzen der Buchstaben nicht ausreicht, werden *NN*, *TR*, *HR* aneinandergelehnt, andere Buchstaben, und zwar insbesondere die Vokale in verkleinerten Mafsen gebildet und in die Schäfte, Winkel und Bogen der vorausgehenden Zeichen hineingelegt.

Diese Gebräuche wirkten auch in der Kanzlei der Staufer weiter, sobald sie das südliche Reich unter ihre Herrschaft gebracht hatten. Solange Friedrich II. blofs die sizilische Krone trug, hielt seine Kanzlei vollständig an der dort heimischen Zierschrift und ihrer Verwendungsart fest, sie schrieb in den gröfseren Privilegien die von der Anrufung Gottes eingenommene erste Zeile sowie auch den zu Beginn der zweiten Zeile stehenden Namen des Herrschers in künstlich gestalteten, verschränkten oder ineinander geschachtelten Kapitalen oder Unzialen. Das geschilderte Herkommen war freilich, sobald Friedrich II. den deutschen Königsthron bestieg, von der deutschen Kanzleisitte insofern verdrängt worden, als nun an Stelle der breiten Majuskeln der sizilischen Zierschrift die gestreckten Zeichen der deutschen verlängerten Schrift eintraten. Vereinzelt behauptet sich aber doch die Majuskelzierschrift (vgl. Philippis Beschreibungen von Reg. 672, 673, 797) und

[1]) Vgl. Schum-Bresslau in Gröbers Grundriss der romanischen Philologie 1², 213.

gerade in der Gestaltung des königlichen Namens wurde sie auch während der Jahre 1212 bis 1220 nicht ganz verdrängt. Indem bei vielen Urkunden die Invokation weggelassen wird, gerät der Herrschername an die Spitze des Diploms und erhält schon deshalb eine besondere Ausschmückung, bei der neben verlängerter Schrift dann und wann auch Kapitalbuchstaben vorkommen, in einzelnen Mandaten aus dieser Zeit beginnt *Fredericus* mit jenem eckigen *F*, das für die sizilische Königszeit bezeichnend ist, und es schliefsen sich daran in verlängerten Zügen die weiteren Buchstaben des Namens (Reg. 864, 874, 893), in anderen wird der Name durchaus in Kapitälchen geschrieben (Reg. 818, vgl. 876). Aber auch wo die Invokation gesetzt ist, geschieht es hie und da schon in dieser Zeit, dafs dem Königsnamen eine vornehmere Ausstattung zuteil wird als jener; es gibt Urkunden, in welchen die Invokation in Minuskel, Namen und Titel des Königs aber verlängert geschrieben sind (Reg. 793, 794), in anderen Fällen (nach Philippis Angaben zuerst bei Reg. 946) ist der Name in Majuskeln geschrieben, die nun schon von der verlängerten Schrift der Invokation und des auf den Namen folgenden Titels eingerahmt sind. An diese während der deutschen Königszeit sich behauptende Nachwirkung des sizilischen Kanzleigebrauchs mufs Friedrich II. als Kaiser wieder angeknüpft haben; gleichzeitig mit der festen Regelung der Textschrift setzt sich um 1223 in seinen grofsen Privilegien jene oben beschriebene künstlerische Gestaltung seines Namens fest, die bis zu seinem Tode beibehalten wird.[1]) Mit ihr geht naturgemäfs auch eine entsprechende, unzialartige Form des an der Spitze der ersten Zeile stehenden *I* Hand in Hand; in einfacheren Ausfertigungen begnügt man sich auch mit Hervorhebung der Initiale. Trotz solcher verschiedenartiger Verwendung breiter Kapitalbuchstaben bleibt aber doch als reguläre Zierschrift die verlängerte Schrift herrschend, deren Wesen im Laufe des Jahrhunderts also nur wenig Veränderungen erfahren hat.

Von viel bedeutenderen Verschiebungen ist zu berichten, wenn wir uns der Frage zuwenden, welche Urkundenteile durch Zierschrift hervorgehoben wurden. Das gleichmäfsige Aussehen der älteren Diplome deutscher Herrscher hatte zumeist auf der feststehenden Anwendung verlängerter Schrift in der ersten Zeile und den beiden Unterschriftszeilen (der königlichen Unterschrift oder Signumzeile und der Kanzleiunterschrift oder Rekognition) beruht. Diese Regel, welche übrigens schon unter Heinrich V. häufig vernachlässigt worden war (s. oben S. 136), erfährt in den ersten Jahren Lothars eine Unterbrechung; hier kommt es vor, dafs nur die Invokation oder nur Invokation, Königsname und Titel verlängert geschrieben werden, während man die beiden Unterschriftszeilen in gewöhnlicher Minuskelschrift ausführt oder doch von ihnen nur die eine, jene des Königs

[1]) Eine Fortsetzung dieser Sitte läfst sich in Ungarn nachweisen; eine Urkunde Belas IV. von 1252 (Sickel, Mon. graph. 6, 6) drückt die Invokation und den Königsnamen durch dreifach übereinandergesetzte Unzialen aus

der verlängerten Schrift oder der Majuskeln würdigt. Aber so bleibt es nicht lange; Thietmar A und Ekkehard A stellen die alte Regel wieder her, so dafs, abgesehen von den Elaboraten des Thietmar C und jenen, welche ihre Entstehung vereinzelt herangezogenen Kräften verdanken, schon seit 1127 die erste Zeile sowie beide Unterschriftszeilen verlängert geschrieben werden. Auch unter Konrad III. überwiegt durchaus diese alte Kanzleisitte. Die Kanzlei Friedrichs I. hingegen unterläfst die Hervorhebung der Rekognition und schreibt diese Formel fast immer in gewöhnlicher Minuskel, einmal (K.-U. in Abb. X, 14) in einer Art kleiner Majuskelschrift, welche an die um dieselbe Zeit in der zweiten Zeile päpstlicher Privilegien vorkommende Schreibweise erinnert und jedenfalls von der verlängerten Schrift der Signumzeile an Gröfse mehr als dreifach übertroffen wird. Die naheliegende Annahme, dafs in der Kanzlei Friedrichs die Rekognition von Männern geschrieben worden wäre, die sich nicht Zeit nahmen oder nicht geübt waren, verlängerte Schrift zu schreiben, reicht zur Erklärung des neuen Brauches ebensowenig aus wie der Hinweis auf den hie und da herrschenden Raummangel; solche Umstände mögen sein erstes Aufkommen veranlafst, dann aber müssen andere Gründe das konsequente Festhalten daran bewirkt haben; denn auch dort, wo für das Eschatokoll reichlich Platz vorhanden, und auch in solchen Urkunden, in welchen die rekognoszierende Hand mit der in den übrigen Teilen tätigen identisch ist, wird die Rekognition einfach, Eingang und Signumzeile aber verziert geschrieben. Es erübrigt also wohl nur anzunehmen, dafs eine bestimmte Vorschrift bestanden haben mufs, welche es verbot, der Kanzleiunterschrift dieselbe Hervorhebung zu geben, welche bei der Signumzeile sowie für die erste Zeile üblich war.

Darin liegt eine für alle Folge mafsgebende Neuerung, welche das Aussehen des deutschen Diploms wesentlich ändert. Indem die Rekognition ihre verlängerten Züge verliert, wird auch äufserlich ihre Verschmelzung mit der Datierung erleichtert, um so mehr als das Aufkommen der Aushändigungsformel (vgl. unten § 41, XI e) in gleicher Richtung wirkt. Während noch unter Konrad III. die Rekognition von der am unteren Rande des Blattes ein- oder zweizeilig fortlaufenden Datierung deutlich getrennt ist, werden unter Friedrich I. beide Formeln zumeist in der linken unteren Ecke des Pergaments derart zusammengeschoben, dafs auf den ersten Blick gar nicht mehr zu unterscheiden ist, welche von den drei, vier oder fünf kurzen Zeilen der einen und welche der andern angehören; gelegentlich steht sogar das Ende der Rekognition auf derselben Zeile wie der Beginn der Datierung (St. 3793, 3931, 4095, 4502). Unter Heinrich VI. und Otto IV. nimmt diese Verschmelzung noch weiter zu, Rekognition und Datierung werden ohne Absatz aneinander geschlossen, sie können aber nun, da das Siegel nicht mehr im Wege steht, symmetrisch über die ganze Breite der Urkunde ausgedehnt werden. Das ganze Eschatokoll erhält auf diese Art seit Friedrich I.

ein geschlossenes, manchmal sogar etwas gedrängtes Aussehen, denn auch die verlängert geschriebene Signumzeile, welche in ottonischen und salischen Diplomen von dem Text oft durch sehr beträchtlichen Zwischenraum getrennt war, schliefst sich nun enge an die letzte Textzeile; man stellt sie nun meist auf die erste vom Text freigegebliebene Linie, so dafs ihre verlängerten Buchstaben in fast unschöner Weise an die Minuskeln des Textschlusses anstofsen.[1]) Etwas freier und übersichtlicher wird die Gliederung des Eschatokolls in den feierlichen Privilegien Friedrichs II., in welchen zwischen seinen einzelnen Zeilen wie auch zwischen Eschatokoll und Text breiterer Raum bleibt und verzierte Unzialbuchstaben den Beginn der Rekognition sowie der beiden Teile der Datierung hervorheben.[2]) An der Vermeidung der verlängerten Schrift für die Kanzlerzeile wird aber auch in dieser Zeit festgehalten, obwohl dieselbe inzwischen zu einer seltenen, häufig weggelassenen Formel geworden ist.

In bezug auf die Anwendung der verlängerten Schrift im Eingang bürgert sich gleichfalls zur Zeit Friedrichs I. eine für die Folge bedeutende Regel ein. Die Frage, wie man vorzugehen habe, wenn die erste Zeile vom Eingangsprotokoll (Invokation, Namen und Titel) nicht ganz ausgefüllt wurde, war im 11. Jahrhundert (vgl. S. 136) verschieden beantwortet worden. Auch unter Lothar III. und Konrad III. verfahren die ständigen Schreiber hierin verschieden; der 1127 bis 1130 tätige Thietmar A setzt in solchem Fall den Anfang des Textes in die erste Zeile und verlängert auch diesen, während Thietmar C und Ekkehard A diese Auszeichnung dem Eingangsprotokoll vorbehalten. In den Urkunden Konrads III. scheint der letztgenannte Modus zu überwiegen; der übrige Teil der ersten Zeile wird dann entweder leer gelassen oder mit Ornamenten oder auch — und das trifft bei den meistbeschäftigten Notaren zu — mit dem in Minuskel geschriebenen Textanfang gefüllt. Unter Friedrich I. aber wird es, soviel man aus den Faksimile sieht, bald Regel, dafs die erste Zeile nur das Eingangsprotokoll zu enthalten habe.[3]) Ein 1152 tätiger Schreiber füllt den leerbleibenden Raum mit sinnlosen Zickzacklinien, welche verlängerte Schrift nachzuahmen scheinen (St. 3637, 3638); zwei Jahre darnach kommt ein anderes Auskunftsmittel in Aufnahme, welches zu gleichem Zweck auch schon von Notaren

[1]) In St. 3931 schliefst sich die Rekogn. auf gleicher Zeile an das Ende der Signumzeile; derselbe Schreiber hatte als Anfänger für die Signumzeile von St. 3762 gewöhnliche Schrift angewandt. Andere Abnormitäten in der Verwendung und Anordnung der Zierschrift zeigen St. 3815, 3902, 3903, s. Sitzungsber. der bayer. Akad. 1905, S. 716 f., 731.

[2]) Nach Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei Sp. 27, wäre die Rekognition »mit dem folgenden ohne Absatz verbunden«. Das Faks. zu Orig. Guelf. 4, 49 zeigt indes zwischen Rekognition und Datierung einen breiten, absichtliche Trennung der beiden Formeln andeutenden Zwischenraum.

[3]) Ausnahmsweise wird in St. 3762 (Febr. 1157) und 4502 (Sept. 1188) doch noch der Anfang der Arenga in die erste Zeile gesetzt, dort in verlängerter, hier in gewöhnlicher Schrift.

Heinrichs V. angewandt worden war: man trachtet das Eingangsprotokoll nötigenfalls derart auseinander zu ziehen, dafs es bis an den Zeilenschlufs reicht. Die beste Handhabe hierfür bietet die *st*-Verbindung des letzten Wortes *(augustus)*, welche je nach Bedarf breit oder schmal gebildet wird; manchmal nehmen auch die übrigen Teile dieses Wortes an der ornamentalen Dehnung Anteil, so dafs einige Ähnlichkeit mit dem in gleicher Weise behandelten *in perpetuum* der päpstlichen Privilegien entsteht. Die nächsten Nachfolger Friedrichs I. behalten für ihre feierlichen Urkunden diesen Brauch bei, in der deutschen Königszeit Friedrichs II. erleidet er mancherlei Durchbrechungen, von 1223 an stellt er sich von neuem ein und es bedarf nun bei dem umfangreichen Titel, dessen sich der Herrscher bedient, kaum mehr besonderer Mittel, um die Zeile zu füllen.

Neben der Hervorhebung ganzer Formeln durch verlängerte Schrift kannte schon die Kanzlei der Salier (vgl. S. 134) eine Auszeichnung einzelner Worte des Textes durch Majuskeln. Sie war damals manchmal in fast verschwenderischer Weise angewandt worden, nicht blofs für den Namen des Empfängers der Urkunde und für jene geschenkter Örtlichkeiten, sondern auch für die in der Urkunde genannten Heiligen und für ältere Könige, auf welche in ihr Bezug zu nehmen war. Diese Gewohnheit läfst sich auch in den staufischen Diplomen wenigstens bis zum Jahre 1180 verfolgen[1], aber schon vor diesem Zeitpunkt beginnt eine andere, weit praktischere Verwendung der Majuskeln im Texte, die Hervorhebung der Initialen jener Worte, welche neue Sätze im Wortlaut der Urkunde einleiten. Daran war von kaiserlichen Notaren, wie es scheint, zuerst[2] der 1132 bis 1137 nachweisbare Ekkehard A gewöhnt, aber seine aus nichtausgefüllten Doppellinien gebildeten Initialen heben sich noch nicht genug von dem Gewirr der verschnörkelten Oberschäfte ab, um die Gliederung des Textes deutlich hervortreten zu lassen. Andere Schreiber Lothars, Konrads und Friedrichs I. begnügen sich, den ersten Buchstaben des Textes als betonte und gelegentlich auch mit Verzierungen geschmückte Majuskel zu bilden. Seit dem burgundischen Aufenthalt des Jahres 1157 aber (St. 3779) beginnt neuerdings die Hervorhebung aller oder der wichtigeren Satzanfänge. Zu so fester Ausbildung wie in den hierfür wohl vorbildlichen päpstlichen Urkunden vermochte dieser Brauch aber nicht zu kommen, fehlte es doch in der kaiserlichen Kanzlei an festen Formularen, welche durch das genannte äufsere Mittel stets in gleicher Weise markiert worden wären; unsicher, wo die Abschnitte am besten anzubringen seien, mögen sich

[1] S. K.-U. in Abb. X, 12 und 14; in dem erstgenannten Fall ist auch der dem Schreiber nicht geläufige Gattungsname *bargildi* zu solcher Auszeichnung gekommen.

[2] Stark betonte Majuskeln an den Satzanfängen zeigt schon eines der letzten DD. Heinrichs IV., St. 2958 vom Jahre 1102; hält Bresslau im Text der K.-U. in Abb. 73 dasselbe für Original, so vermag er doch den Schreiber nur in einem D. für denselben Empfänger nachzuweisen, so dafs es sich schwerlich um eine ständige Kanzleikraft handeln wird.

manche Schreiber gescheut haben, die Initialen allzusehr zu betonen. So tritt die nützliche Einrichtung, wenn man sich auf die geringe Zahl der Faksimile stützen darf, in den späteren Jahren Friedrichs I. sowie unter Heinrich VI. und Otto IV. wieder zurück, um erst in der Kaiserzeit Friedrichs II. zu vollem Durchbruch zu gelangen; hier beginnen die wesentlichen Teile des Textes mit verzierten Unzialen, welche den zu demselben Zweck in päpstlichen Urkunden angewandten Buchstaben sehr nahe stehen.

Alles, was hier über die Anwendung auszeichnender Schriftarten gesagt ist, gilt indes nur von den auf grofsen Pergamentblättern geschriebenen, mit vollem Eingangs- und Schlufsprotokoll versehenen Urkunden. Sobald kleinere Formate gewählt und dem beschränkten Raum gemäfs die den Text einrahmenden Formeln gekürzt werden, wie es insbesondere seit 1160 häufig vorkommt, so wird auch die Anwendung der Zierschrift beschränkt. In den derart ausgestatteten kleinen Urkunden von Philipp, Otto IV. und aus der deutschen Königszeit Friedrichs II. ist manchmal nur die Invokation verlängert geschrieben; in den meisten Fällen aber fehlt gerade diese Formel den mandatartigen Stücken, dann kommt Zierschrift entweder gar nicht oder nur im Namen und Titel des Herrschers zur Verwendung. Von Friedrich I. liegen mehrere Beispiele vor, in denen ausschliefslich der Name verlängert oder in Kapitälchen geschrieben ist, aber unter dieses Mafs von Feierlichkeit ging man, soweit es sich um wirkliche Urkunden handelte, zunächst nicht herab; nur in den zu jener Zeit noch in Bücherschrift geschriebenen Briefen und Mandaten im eigentlichen Sinn wird der Name Friedrichs I. mit *F.* oder *Frid.* gekürzt. Schon zur Zeit Heinrichs VI. dringt jedoch solche Vereinfachung des Namens auch in die kleinen Urkunden ein, so dafs von nun an auch Königsurkunden von bleibender Rechtswirkung bald jeder Zierschrift entbehren, bald in mehr oder weniger feierlicher Form hinausgegeben werden. Die Kaiserzeit Friedrichs II. erweist sich auch auf diesem Gebiet als eine Periode hervorragend fester Ordnung, indem freilich keineswegs alle, aber doch sehr zahlreiche nicht feierlich ausgestattete Urkunden darin übereinstimmen, dafs der Name des Kaisers durch die beiden Anfangsbuchstaben *FR* in stark betonten und etwas verzierten Unzialen, mit einem durch den Schrägbalken des *R* gelegten Kürzungsstrich, ausgedrückt und dafs überdies auch einige Satzanfänge durch verzierte Majuskeln hervorgehoben werden. Noch einfacher als der Eingang gestaltet sich in solchen Urkunden der kleinen Form das Eschatokoll. Indem man hier sowohl die Unterschriftszeile der Kanzlei als die Signumzeile wegläfst, fehlt es an Gelegenheit zur Anwendung verzierter Schrift und es entfällt damit auch die in den feierlichen Diplomen so stark ausgeprägte äufserliche Scheidung des Textes von der Datierung. Diese manchmal auf wenige Worte zusammenschrumpfende Schlufsformel wird bei solchen minderen Ausfertigungen schon unter Friedrich I. gelegentlich unmittelbar an die letzten Textworte angefügt;

in anderen Fällen hält man, wenn der Raum reicht, doch daran fest, ihr einen neuen Zeilenanfang und selbst einen gewissen Abstand vom Texte zu gönnen. Die Kanzlei Friedrichs II. konnte auf derartige Absätze bei den kleinen Urkunden um so leichter verzichten, als die Anwendung von hervortretenden Initialen zu Beginn der Datierung oder auch am Anfang ihrer beiden Teile der Übersichtlichkeit vollauf genügte.

Um auch über die analogen Erscheinungen in den Diplomen der französischen Könige des 12. und 13. Jahrhunderts hier zu berichten, genügen weder die veröffentlichten Faksimile noch die einschlägigen Bemerkungen in der diplomatischen Literatur. Man vermag allerdings zu erkennen, dafs die Entwickelung der Zierschrift in Frankreich ihre eigenen Wege gegangen ist. In den Urkunden Ludwigs VI. zeigt die verlängerte Schrift, soweit sie nicht nach Art der Überschriften in den Codices durch einfache Unzialen verdrängt wird, plumpe und unschöne Züge. Unter Ludwig VII. hingegen tritt eine sehr merkliche Besserung ein,[1]) es entwickelt sich eine Gattung verlängerter Schrift, die auch unter Philipp August fortlebt; ihre hoch und fein ausgeführten Buchstaben sind vorwiegend dem Majuskelalphabet entnommen, manchmal untereinander verschränkt und durch Doppelstriche verziert. Die Anwendung der Zierschrift scheint indes schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts viel sparsamer erfolgt zu sein als in Deutschland; in erster Linie dient sie für die Anrufung des göttlichen Namens, jener des Herrschers dagegen wird in viel bescheidenerer Weise, in einfacher Textschrift oder mit einer der Kapitalschrift entnommenen Initiale geschrieben; unter Ludwig IX. erfährt diese Namensinitiale eine Ausschmückung durch weifse Striche, Zickzack- oder Bogenlinien, die sich von dem breiten, schwarz ausgefüllten Körper des *L* abheben. Die eigentliche verlängerte Schrift ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wie es scheint, schon aufgegeben; an ihrer Stelle findet man entweder breit ausgeführte, verzierte Unzialen oder eine neuartige Zierschrift, die bei flüchtiger Betrachtung der alten verlängerten Schrift ähnelt, tatsächlich aber keine Majuskelelemente enthält, sondern nur eine etwas gröfser ausgeführte Minuskelbuchschrift der Zeit darstellt.[2]) Die Verminderung der Zierformen im Eschatokoll vollzieht sich in Frankreich in ähnlicher Weise wie in der deutschen Kanzlei, jedoch mit dem Unterschied, dafs in Frankreich seit Ludwig VII. die Signumzeile verschwindet, so dafs gerade die am deutschen Königshof seit Friedrich I. klein geschriebene Kanzlerzeile als der einzige für verlängerte Schrift in Betracht kommende Teil des Eschatokolls übrig bleibt; diese

[1]) Die erste der auf pl. 3 von Luchaire, Études mitgeteilten Proben von Zierschrift, genommen von einem im Winter 1149/50 ausgestellten D. Ludwigs VII. für die Templer (vgl. a. a. O. 177, Nr. 246) stimmt mit dem Schriftcharakter der päpstlichen Kanzlei enge überein; aber das mag vielleicht eine vorübergehende Erscheinung sein, gleichwie sie 1152 (s. oben S. 204) in der Reichskanzlei vorkommt.

[2]) Dieselbe Art der Hervorhebung ist auch der Kanzlei Otokars II. von Böhmen geläufig (ein Beispiel von 1268 bietet Sickel, Mon. graph. 6, 7) und wird nach dem Interregnum auch in der deutschen Reichskanzlei angewandt (vgl. § 33).

Formel wird daher auch noch in den feierlichen Ausfertigungen Ludwigs IX. durch die neu aufgekommenen Arten von Zierschrift ausgezeichnet. Wo Kanzlerzeile und Monogramm fehlen, dort verschmilzt auch in Frankreich der Text der Urkunde mit der Datierung zu einem einheitlichen Körper und man verhütet durch Hinausziehung der letzten Datierungsworte oder durch Anbringnng eines Ornaments auf dem dahinter freibleibenden Zeilenschlufs unbefugte Nachträge.

## § 29. Die Schriftzeichen.

Schum, K.-U. in Abb., Text 117ff., 341f., 346ff.; Schultze, Urkunden Lothars III. 44ff.; Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei 16, 37f.; K. A. Kehr, Urk. norm.-sizil. Könige 157ff., 164ff.; Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. 73ff. mit Abbildung der Monogramme pl. 4, 5; über Rota-Abbildungen K. A. Kehr a. a. O. 165ff.; aufser den Faks. ganzer Urkunden vgl. die Monogrammbilder bei Erhard, Regesta Westfaliae II, 2, Taf. 3 u. oben S. 140 u. 146.

Die starken Veränderungen, welche Schrift und äufsere Anordnung in den Diplomen des 12. und 13. Jahrhunderts zu erfahren hatten, blieben auch auf die Schriftzeichen nicht ohne Einflufs. Diese von vergangenen Geschlechtern gebildeten Figuren waren längst erstarrt, ihr Sinn und ihre Bildung den Notaren der staufischen Zeit nicht mehr so geläufig, dafs auch sie die Umwandlung zu flüssigerer und kleinerer Form hätten mitmachen können; nur zu ornamentaler Ausschmückung nach Art der Initialen sind sie fähig und solche finden wir denn auch überall angebracht, wo die Schriftzeichen sich behaupten. Aber die Gelegenheit ist gering, denn zugleich erfolgt eine starke Einschränkung ihres Gebrauchs. Der Rückgang ist am auffallendsten in der deutschen Reichskanzlei, ähnlich in Frankreich, und er erstreckt sich in beiden über die ganze staufische Zeit; in dem südlichen Normannenreich haben wir zuerst eine Zunahme und erst nach dem Eintritt der deutschen Herrschaft ein ziemlich plötzliches Schwinden der Schriftzeichen zu beobachten.

Am reichsten an Schriftzeichen sind von allen hier zu besprechenden Diplomen der deutschen Herrscher die vier ersten hierher gehörigen Urkunden Lothars III., sie enthalten neben Chrismon und Monogramm auch das Rekognitionszeichen, eine hohe glockenförmige Figur mit zwei Querlinien, verziert mit einer Anzahl von kurzen, die Hauptzüge dieser Figur kreuzenden Wellenlinien, welche dem Abkürzungszeichen des bertreffenden Schreibers gleichen. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs hier alte Vorlagen eingewirkt und die noch unerfahrene Kanzlei des neuen Königs verleitet haben, einen Brauch zu erneuern, dem seine innere Berechtigung längst abhanden gekommen war, den man deshalb unter Otto II. aufgegeben, dann unter Heinrich III. und vorübergehend noch unter Heinrich IV. wieder aufgenommen hatte, den aber die Diplome Heinrichs V. gar nicht kannten. Vielleicht gab ein mit ähnlichem Rekognitionszeichen geschmücktes Diplom, welches der Kanzlei als Vorurkunde eingereicht

worden war, den Anlafs.[1]) Aber die Kanzlei hielt nicht daran fest, mit dem Verschwinden des ersten Schreibers[2]) verschwindet auch das Rekognitionszeichen und zwar nun für immer.

Dem Rekognitionszeichen vergleichbar, aber doch wesentlich verschieden von ihm ist eine Erscheinung, welche die Originale Friedrichs II. aus den Jahren 1244 bis 1246 auszeichnet. Vom Jänner 1244 bis zum Oktober 1246 tragen dieselben unterhalb des Textes am rechten Rand fast ausnahmslos eine aus den Buchstaben *Phs* und einem Abkürzungszeichen gebildete Sigle, welche in der Gröfse schwankt, aber doch so gleichmäfsig ausgeführt ist, dafs man sie durchwegs derselben Hand zuschreiben mufs. Es ist das Namenszeichen des Kapellans Philippus, welcher laut der Kanzleiordnung (s. oben S. 106) eine Überwachung der Kanzleibeamten auszuüben hatte, eine durchaus neue Einführung, die abgesehen von der Stelle, auf der sie steht, nichts mit dem Rekognitionszeichen gemein hat und vielmehr als Anfang der im späteren Mittelalter entwickelten Kanzleivermerke (vgl. unten § 35) anzusehen ist.

Zur symbolischen Bezeichnung der Invokation stehen den Kanzleien der staufischen Zeit drei wesentlich verschiedene Formen zu Gebote: das Kreuz, das aus *XP* gebildete Labarum und das aus dem hebarhardischen Chrismon hervorgegangene *C*. Die deutsche Reichskanzlei bleibt durchwegs der letztgenannten Form treu, indem sie dieselbe in einer Richtung fortbildet, deren Anfänge schon unter Heinrich V. (vgl. S. 145) zu beobachten waren. Die Grundform des *C* wird nämlich nun weit stärker betont, als dies in den Diplomen des 10. und 11. Jahrhunderts der Fall war. Man verzichtet auf die Schlangen- oder Wellenlinien, die früher diesen Buchstaben umgaben, gestaltet den Bogen und seine beiden Endpunkte zu breiten Schattenstrichen und man beschränkt die Ausdehnung der beiden Vertikallinien, die von dem *C* nach oben und unten geführt worden waren, so sehr, dafs oft nur kurze Ansatzlinien übrig bleiben und das Schriftzeichen zu vollkommener Gleichheit mit der Initiale *C* herabgedrückt wird.[3]) Zu der Ausfüllung des Bogens wurden teils die alten Elemente, gewellte Linien und oftmals wiederholte Schleifen, weiter verwendet, teils kommen neue ornamentale Zeichnungen in Aufnahme. Zuerst unter Konrad III. finden sich blattartige Figuren in der Höhlung des *C*; sie werden unter den nächsten Regierungen selten nachgeahmt,

[1] Aber nicht St. 514 (= DO. I. 418), wie Schum im Text der K.-U. in Abb. S. 117 u. Schultze, Urkunden Lothars S. 49 vermuteten; dieses D. enthält kein SR.; man könnte also, wenn St. 3227 nicht blofs die älteste erhaltene, sondern die älteste ausgestellte Urkunde Lothars mit SR. ist, etwa an DO. II. 45 denken. Indes besitzen auch Diplome Karls III. (s. K.-U. in Abb. VII, 19) sowie jene Heinrichs III. aus der Kanzleiperiode Adalgers (s. Mon. graph. V, 2 und Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 374) Rekognitionszeichen von einer Form, die dem lotharischen sehr nahesteht.

[2]) S. oben S. 99, Anm. 1 u. 201.

[3]) Ein auffallender Rückfall in die ältere Art des Chrismons liegt in St. 3692 vor, bei dem ja auch die Schrift altertümliche Elemente aufweist, s. oben S. 202, 207.

unter Friedrich II. aber sind sie zu reichem Rankenwerk gestaltet, welches auch über den *C*-Bogen nach links hinaus greift. Solch kunstvolle Ausführung konnte sich die Kanzlei um so eher gestatten, als inzwischen das Chrismon eine von den selteneren Aufgaben der Notare geworden war. Vereinzelt schon unter Lothar fehlend, wird es in den kleinen Ausfertigungen seit Friedrich I. stets weggelassen.

Die Kreuze, mit welchen viele Diplome Ludwigs VI. von Frankreich beginnen, sind einfach gestaltet; Punkte in den vier Ecken und sorglos ausgeführte Ansatzlinien am Ende der Kreuzarme scheinen ihre einzige Verzierung zu sein; schon unter Ludwig VI. ist indes die Anwendung dieses Zeichens häufig unterlassen worden, in den Urkunden seiner Nachfolger verschwindet es.[1] Reicher entwickelt und weit beständiger ist das Kreuz in den sizilischen Diplomen. In den apulischen Herzogsurkunden des Roger Borsa war es ganz einfach gehalten; auch in jenen Rogers, des ersten Königs, finden sich Kreuze, die an Ausschmückung hinter denen mancher Privaturkunden zurückbleiben; in anderen Fällen sind Punkte oder kleine Striche, Rosetten, Sternchen oder Ranken hinzugefügt, die gelegentlich eine Verbindung zu der Initiale des Herrschernamens am Beginn der zweiten Zeile herstellen. Trotz solcher Zutaten mifst das Kreuz nicht viel über 3 cm in der Höhe, nicht über 2 cm an Breite, es hält sich also, ähnlich wie das früher in salernitanischen Herzogsurkunden der Fall gewesen war, ungefähr in den Dimensionen der für die erste Zeile angewandten Zierschrift und erhebt sich nie zu jener imponierenden Gröfse, die ihm (vgl. oben S. 143 f.) in den Urkunden der Herzoge von Capua und Benevent eigen gewesen war. Das Kreuz ist individuell gestaltet, es charakterisiert die einzelnen Schreiber, von denen aber manche mehrere Formen beherrschen. Unter Roger ist seine Anwendung noch nicht feste Regel, von Wilhelm I. angefangen werden alle Privilegien, aber keinerlei Mandate mit dem Kreuz begonnen. Unter Konstanze fehlt es häufig, aber noch die Diplome Friedrichs II. aus der Zeit vor 1212 tragen, soweit sie in feierliche Form gekleidet sind, in ähnlicher Weise, wie die seiner normannischen Vorgänger das mehr oder weniger geschmückte Kreuz an der Stirne.

Das aus den griechischen Buchstaben X und *P* gebildete Monogramm Christi, welches durch italienische Schreiber hie und da in die Diplome deutscher Herrscher aus dem karolingischen, ottonischen und salischen Hause eingedrungen und im 11. Jahrhundert auch in Frankreich zur monogrammatischen Invokation verwendet worden war,[2] scheint im 12. und 13. Jahrhundert in den mitteleuropäischen Diplomen nicht mehr angewandt worden zu sein. Es lebt hingegen in eigentümlicher Form in den spanischen Königsurkunden fort. Diese be-

[1] Über ein hinter die Verbalinvokation gestelltes Kreuz in einem D. von 1137 und über die in anderen Diplomen Ludwigs VII., wie auch in manchen staufischen Diplomen zur Verzierung des Chrismons und zum Abschlufs der ersten Zeile dienenden Punktreihen s. Luchaire, Études 73.

[2] S. oben S. 144 f.

ginnen mit einem Schriftzeichen, welches aus sämtlichen Buchstaben des Wortes *χριστος* zusammengesetzt ist; *X* und *P* sind in der altherkömmlichen Weise verbunden, *ς* und *ι* unten auf den Schaft des *P*, der zugleich *I* darstellt, aufgetragen, *o* wird in kleiner Form über die Mitte der Figur gelegt, zu deren Seiten überdies *A* und *Ω* angebracht werden. Das ganze Gebilde wird sodann entweder von einem Rechteck oder von einem Kreise umschlossen.[1]) Im letzteren Fall entsteht eine Figur, welche an das im Eschatokoll päpstlicher und weltlicher Urkunden vorkommende Schriftzeichen der Rota etwas erinnert.

Die Rota der päpstlichen Urkunden war ein von einem Kreisring umgebenes Kreuz, welches die Päpste seit Leo IX. auf ihre Privilegien setzen liefsen und in welches sie nach den für jedes Pontifikat besonders gewählten Regeln Wahlsprüche und Namen eintrugen oder eintragen liefsen. Von den Roten weltlicher Fürsten schliefsen sich dem päpstlichen Muster jene der sizilischen Herrscher am engsten an. Ihr Gebrauch wurde von Roger noch vor seiner Königskrönung, vielleicht aus Anlafs der Besitzergreifung Apuliens angenommen; er ist zuerst im Dezember 1129 nachweisbar und unter Rogers Nachfolgern bis in das Jahr 1194 beibehalten worden. Die Rota gelangte nicht in allen Urkunden, sondern nur in einem Teil der feierlichen Privilegien zur Anwendung, und zwar nur dann, wenn dieselben nicht mit eigenhändiger Unterschrift des Herrschers versehen waren; dieses Verhältnis läfst erkennen, dafs die Rota, obwohl sie in sizilischen Diplomen durchwegs von dem Textschreiber ausgeführt ist und keinerlei Merkmal eigenhändiger Vollziehung an sich trägt, doch auch hier als Ersatz der Unterzeichnung betrachtet wurde; dazu pafst es auch, dafs man sich für die Rota des Königs (nicht aber für die etwa noch beigefügte Rota des Thronfolgers) wenigstens seit 1140 stets roter Tinte bediente (s. oben S. 195), deren Gebrauch in Byzanz als Vorrecht des Kaisers galt. Tatsächlich enthält nun auch der Innenraum der Rota die Eintragung des Herrschernamens und -titels (*Ego Rogerius rex qui supra*, später: *Rog. dei gratia rex Siciliae ducatus et principatus Capuae*, endlich: *W. divina favente clementia rex Sic. duc. Ap. et princip. Capuae*). Die vier Quadranten, in denen diese Inschrift steht, sind in der ersten Zeit von drei, seit oder nach 1137 nur von zwei Kreislinien umgeben,[2]) so dafs wir zunächst von zwei Kreisringen, dann von einem zu sprechen haben. In die Kreisringe werden Devisen gesetzt, von denen sich eine wörtlich mit einer päpstlichen Rotadevise deckt.

Etwas jünger als in Sizilien und etwas anders geartet sind die Roten der spanischen Könige. Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatten sich diese eines ganz eigentümlichen Schriftzeichens bedient: einer rechteckigen oder quadratischen Figur von 8 bis 13 cm Höhe und Breite, deren Innenraum durch ein Kreuz oder symmetrisch

[1]) S. die Faks. bei Mabillon, De re dipl. tab. 45, im N. traité (N. Lehrgebäude 5) tab. 71 und im Musée des archives départementales pl. 25.

[2]) Die von K. A. Kehr 167, Anm. 2 als erster Beleg hiefür genannte Urkunde vom 25. Aug. 1137 hält Chalandon im Moyen âge 2, 7, 304 f. für gefälscht.

angeordnete Schneckenlinien und durch die Inschrift: *Signum imperatoris* ausgefüllt ist[1]). An Stelle dieses Zeichens tritt nun das *signo rodado*, eine kreisförmige Figur, die wenigstens im 14. Jahrhundert zu sehr stattlicher Gröfse (gegen 20 cm Durchmesser) und kunstvoller Ausführung gelangt. Ihr Inneres ist entweder von einem grofsen Kreuz oder von Wappenzeichnungen erfüllt; die Kreisringe tragen, mit Signum eingeleitet, den Namen und Titel des Herrschers sowie eine Formel, in welcher die Bestätigung der Urkunde durch den Majordomus zum Ausdruck kommt.

Entfernen sich also schon die spanischen Roten durch das Fehlen der Devise weit von dem päpstlichen Vorbild, so gilt das in noch höherem Grade von jener kreisförmigen Gestalt, in welcher das altherkömmliche Monogramm der deutschen Königsurkunde uns in den ersten Monaten von Lothars III. Regierung entgegentritt. Gemeinsam ist ihr mit der Rota überhaupt nur das Vorhandensein zweier konzentrischer Kreise; aber ihr fehlt das bei päpstlichen, sizilischen und spanischen Roten kenntliche Kreuz und es fehlt ihr jegliche Inschrift; ihren ganzen Inhalt bilden nur die in loser Weise aneinandergefügten Buchstaben des Namens Lotharius; *T* ist mit seinem Querbalken durch den Kreismittelpunkt gelegt und reicht mit dem Schaft an den inneren Rand des kleineren Kreises, der zugleich das *O* vorstellt; die übrigen Buchstaben sind klein gebildet und so verteilt, dafs *L*, *V*, *R* und *S* in den Kreisring, *H*, *A* und *I* in die leeren Teile des Inneren zu stehen kommen. Es liegt also hier keine Rota im eigentlichen Sinn, sondern eine Form des Namensmonogramms vor, welche durch die grofse, kreisförmige Gestalt des *O* und durch Einschliefsung in einen zweiten, noch gröfseren Kreis nur ganz äufserlich eine Ähnlichkeit mit der Rota erhält. Dafs auf diesen eigentümlichen, von den salischen Monogrammformen abweichenden Versuch jenes Schriftzeichen der Papsturkunden einen gewissen Einflufs geübt habe, ist wohl anzunehmen und entspricht der kirchlichen Haltung des neu emporgekommenen Herrschers; von einem absichtlichen Bruch mit der Tradition oder gänzlicher Unkenntnis des bisherigen Brauches seitens des ersten lotharischen Schreibers sollte aber nicht gesprochen werden; der bisher keinem deutschen König eigene Name Lothar schien eine neue Zeichnung des Monogramms zu erfordern, so gut als dies im Jahr 936 bei Otto der Fall war, und nur darin erwies sich die neugebildete Kanzlei des Brauches unkundig, dafs sie ein blofses Namensmonogramm konstruierte anstatt des seit Otto III. alleinherrschenden und seit Heinrich III. auch die Ordnungszahl mit berücksichtigenden Titelmonogramms.

Das Kreismonogramm war indes in der deutschen Kanzlei blofs zu Ende des Jahres 1125 gebräuchlich; es wird später nur unter Einflufs einer damals entstandenen Vorlage einmal wiederholt und sonst stets durch andere Monogrammformen ersetzt, die sich enger an jene der früheren deutschen Könige anschliefsen und sämtlich

[1] S. Musée des archives départem. pl. 25 und Mabillon, De re dipl., tab. 45.

wieder auf das grofse H aufgebaut sind. Zu einem bleibenden Typus ist es dabei unter Lothar nicht gekommen, fast jeder Schreiber geht seine eigenen Wege, indem er sich dieses oder jenes ältere Monogramm zum Vorbild wählt und den Titel mit gröfserer oder geringerer Ausführlichkeit oder auch gar nicht berücksichtigt[1]). Bedeutung für die Folgezeit kommt nur einem der Lotharmonogramme zu, nämlich jenem, das Thietmar A und C in den Jahren 1127 bis 1132 anwandten. Hier ist zuerst das *O* in den Mittelpunkt der Figur verlegt; das wird vereinzelt (St. 3298, 3300, 3303) auch in Lothars Kaiserzeit wiederholt und es ist Regel in den Diplomen Konrads III. und von 1155 bis 1250. Dabei werden zur Zeit Konrads III. und bis zu dem Kongrefs von Venedig (1177) die in der Mitte zusammentreffenden Linien unter dem *O* durchgezogen, in den späteren Jahren Friedrichs I. aber vorwiegend und dann regelmäfsig durch das *O* unterbrochen, so dafs dieser Buchstabe, obwohl klein gebildet, um so deutlicher hervortritt. Eigentümlich ist ferner sämtlichen staufischen Monogrammen das Fehlen des horizontalen Mittelbalkens, welcher seit dem Handmal Ludwigs des Frommen im Verein mit den beiden Vertikallinien das *H* ausgemacht hatte. Dafs man seit 1138 von diesem Mittelbalken absah, hatte seinen Grund zunächst wohl in dem Umstand, dafs für das Monogramm Konrads III. ein *H* nicht erforderlich war; wurde doch der Name dieses Königs immer mit dem einfachen *C* und nicht, wie es bei Konrad I. und II. üblich war, mit *Ch* begonnen. Auch für *Fridericus* bedurfte man des *H* nicht, und als es in den Monogrammen Heinrichs VI. und seines gleichnamigen Enkels wieder gesetzt werden mufste, wurde statt des Majuskelbuchstaben ein minuskles *h* gewählt, dessen kleiner Bogen sich leicht an den ersten Hauptschaft unten anfügen liefs. Neben der Mittelstellung des *O* und dem Mangel des *H* haben die Monogramme seit Friedrich I. noch ein anderes auffälliges Merkmal gemeinsam: das Fehlen des einen der beiden Diagonalstriche, und zwar jenes Striches, welcher bisher das untere Ende des ersten mit dem oberen Ende des letzten Hauptschafts verband. Statt des *H* wurde also ein grofses *N* zur Grundlage des Monogramms. Durch diese Änderung war ein Ersatz für das *M* (von Romanorum) und in königlichen Diplomen für das *X* (von *rex*) notwendig geworden, welche Buchstaben bisher zumeist durch die Diagonalstriche hergestellt waren. Das *X* wurde 1152 bis 1155 häufig in die Mitte verlegt, in den Urkunden Heinrichs VI., Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich, bei welchem die Mitte von dem *O* eingenommen ist, fand es

[1]) Zu dem von Schultze, Urkunden Lothars 46 f. hierüber Gesagten ist nachzutragen, dafs das Handmal von St. 3263, 3264, wie Schum, K.-U. in Abb., Text S. 124 richtig bemerkte, der Urkunde eines karolingischen Lothars nachgeahmt ist. Ob das Monogramm Snelhards einem solchen von Heinrich IV. oder V. nachgebildet wurde, läfst sich kaum entscheiden, jedenfalls ist hier aus dem links oben angebrachten *C* die Berücksichtigung des *tercius* zu erkennen; dagegen fehlt dieser Buchstabe in dem Handmal Thietmars, welches sich übrigens von jenem der königlichen Diplome Konrads II. doch weiter entfernt, als es die Hinzufügung von *dei gratia* erfordert hätte.

etwas tiefer und weiter rechts Platz, indem die untere Hälfte der noch übrigen Diagonale von einer kurzen, manchmal gewellten Linie gekreuzt wurde. Ganz feststehend ist dagegen der Ersatz für das fehlende *M*: man gibt ihm die gerundete unziale Gestalt und fügt es symmetrisch zu beiden Seiten an den Fufs des mittleren, das *N* kreuzenden Vertikalschafts, sodafs seine linke Hälfte, mit einem Querstrich ausgefüllt, zugleich ein *A* vorstellt. Gleichmäfsiger als in der salischen Zeit ist auch die Verteilung der übrigen Buchstaben: die beiden äufseren Vertikallinien stellen nebst dem grofsen *N* durch entsprechende Ansätze auch *F* (*h*) und *E* dar, der Mittelschaft dient als *I*, die übrigen Zeichen werden klein gebildet, und zwar so, dafs *S* und *R* (wohl zugleich *P*) zumeist an den linken Hauptschaft, *G* und *C* an den rechten angeschlossen werden, *D* aber den Mittelschaft bekrönt. Der oberste Teil des Mittelschafts dient seit Friedrich I. zugleich zur Herstellung eines kleinen Kreuzes, dessen rechtsseitiger Querarm in den Bogen des *D* zu liegen kommt.

So entwickelt sich seit Lothar für das Monogramm der deutschen Königsurkunde eine neue Zeichnung, die sodann seit Friedrich I. durch fast hundert Jahre mit geringen Änderungen beibehalten wird. Nur in der Kanzlei Ottos IV. war anfangs eine andere Figur, mit lose in die Winkel der Grundform eingefügten Buchstaben, herrschend (Falke, Cod. trad. Corb. 225, Erhard, Reg. Westf. 2, 2, Taf. 3, 6); als sich der Welfe mit den Staufern aussöhnte, brachten die übertretenden Notare Philipps auch in seine Urkunden das staufische Monogramm. Mag dafür die Gewohnheit des niederen Personals mafsgebend gewesen sein und mögen einzelne Schreiber sich da und dort Abweichungen von der Regel gestattet haben, so bietet das Monogramm der staufischen Diplome doch im Vergleich zu jenem der Salier den Eindruck eines einheitlichen Typus. Gerade diese feste Tradition, dann auch die Sorgfalt, mit welcher einzelne Schreiber seit Konrad III. das Handmal verzieren, und die vorübergehende, normannisches Vorbild nachahmende Anwendung roter Tinte für das Monogramm Ottos IV. (siehe oben S. 195 f.) sind Zeugnisse für die Wertschätzung, die man diesem Schriftzeichen als einem wesentlichen, auch für die Beurteilung der Echtheit nicht gleichgültigen Merkmal der Diplome beilegt. Aber gerade jene Eigentümlichkeit, die dem älteren Monogramm so hohen Wert für die moderne Urkundenkritik gibt, seine Vollziehung durch die eigene Hand des Herrschers, scheint ihm in der staufischen Zeit gänzlich zu fehlen[1]. Auch dem aus *O* und *I* hergestellten Beizeichen, welches auf den Diplomen Konrads III. und in den ersten Jahren auch auf jenen Friedrichs I. angebracht und zumeist unterhalb des Monogramms gezeichnet wurde, fehlt jede Spur der Eigenhändigkeit;

[1]) Schum glaubte (K.-U. in Abb., Text 117 ff. u. 346) noch in mehreren Diplomen Lothars eigenhändige Vollziehung wahrzunehmen. Schultze 47 ff. tritt ihm wohl mit Recht entgegen. Schon der häufige Wechsel in der Gestalt des Monogramms macht einen Anteil des Herrschers unwahrscheinlich: hätte er vollzogen, so würde die Rücksicht auf ihn zu gleichmäfsigeren Formen genötigt haben.

wollte man damit das *manu propria* Heinrichs III.[1]) nachahmen, so war doch der Sinn auch dieses Zeichens abhanden gekommen.

Ein eigentümliches Monogramm, welches des politischen Beigeschmacks nicht entbehrt, tragen die Urkunden des von dem Papst auf den deutschen Thron erhobenen Wilhelm von Holland. Dasselbe wird nämlich von zwei konzentrischen Kreisen umschlossen, zwischen denen folgende von einem Kreuz eingeleitete Inschrift sich hinzieht: *Spes mea domine, a iuventute mea in te confirmatus sum. ex utero de ventre matris mee tu es protector meus.* Ist nun auch das Namenszeichen selbst auf Grund des *N* aufgebaut, wie die staufischen Monogramme, so gibt ihm doch die Verteilung der einzelnen Buchstaben und insbesondere die kreisförmige Umrahmung ein von diesen ganz abweichendes Aussehen, das den Gegenkönig deutlich kennzeichnet. Und vollends die Devise verrät den engen Anschlufs Wilhelms an seinen päpstlichen Gönner.

Indes behält auch das Monogramm Wilhelms mit jenen der Staufer und der älteren deutschen Herrscherhäuser gemeinsam die Verbindung mit der Signumzeile, jener in verlängerter Schrift hergestellten Formel, welche, mit dem Worte *Signum* beginnend, seit den Zeiten König Pippins das Unterfertigungszeichen begleitete. Die alte Ordnung, wonach das Monogramm die Signumzeile unterbrach und von ihren beiden Hälften eingerahmt wurde[2]), ist freilich in der staufischen Zeit nur selten strenge durchgeführt worden, am besten, wie es scheint, in den kaiserlichen Privilegien Friedrichs II., während es in den Urkunden Friedrichs I. zumeist rechts neben der Signumzeile zu finden ist und tiefer hinabreicht als diese, in anderen Fällen aber eine ziemlich willkürliche, von der Signumzeile losgelöste Stellung einnimmt. Mag nun auch vielfach solche Anordnung durch vorausgehende Zeichnung des Monogramms verursacht, also Unterbrechung des Schreibgeschäftes und auch Wechsel der Hand zwischen Monogramm und Signumzeile eingetreten sein, so hat doch die deutsche Reichskanzlei fast überall an der Zusammengehörigkeit dieser Formel und des Schriftzeichens insofern festgehalten, als sie entweder beide eintrug oder beide unterliefs. Es sind Ausnahmsfälle, wenn in einigen Urkunden das Monogramm allein ohne Signumzeile oder auch umgekehrt die Signumzeile ohne Monogramm auftritt[3]).

Im scharfen Gegensatz zu diesem deutschen Kanzleibrauch geht in Frankreich das Gefühl für Zusammengehörigkeit von Monogramm und Signumzeile ganz verloren: das Monogramm lebt fort, während die Formel verschwindet. Unter Ludwig VI. wird noch vielfach die Signumzeile gesetzt; aber schon in dieser Zeit ist ihre Beziehung zum Monogramm so sehr in Vergessenheit geraten, dafs zu dem Worte *Signum* gelegentlich noch ein besonderes Kreuz hinzugefügt und dafs anderseits in vielen Fällen das Monogramm allein ohne Signumzeile

[1]) S. oben S. 157 ff.
[2]) S. oben S. 155 f.
[3]) Ficker, Beitr. 2, 147 und Schum, K.-U. in Abb., Text S. 348.

angewandt wird[1]). Den Diplomen der Nachfolger ist die Signumzeile fremd, das Monogramm steht entweder allein oder es tritt in Verbindung mit einer andern Formel, der Rekognitionszeile, welche, wie erwähnt, in Frankreich die Auszeichnung verlängerter Schrift bewahrt. Seit Ludwig VII. überwiegen durchaus jene Fälle, in denen das Monogramm in der Rekognitionszeile steht, etwa so, dafs ihm der Name des Kanzlers vorausgeht, der Titel *cancellarii* nachfolgt, oder so, dafs es zwischen die beiden Worte *vacante* und *cancellaria* eingeschaltet erscheint.

Für die Form der französischen Königsmonogramme dieser Periode, welche durchwegs reine Namenmonogramme sind und den Titel nicht berücksichtigen, diente das Monogramm Ludwigs des Frommen oder eines seiner karolingischen Namensvettern als Vorlage; Grundform ist also das *H*, obwohl dieser Buchstabe in der damals gebräuchlichen Namensform *Ludovicus* gar nicht mehr vorkommt (die Form *Hludovicus* wurde nur in wenigen Originalen Ludwigs VI. angewandt); wie sehr ihre Bedeutung vergessen war, zeigt der Umstand, dafs man, um für Philipp August die Buchstaben von Philippus in dem Monogramm unterzubringen, die Einfügung eines eigenen *h* für nötig hielt. Von eigenhändiger Vollziehung durch den König, wie sie sich in Deutschland so lange in dem Querbalken des *H* erhalten hatte, ist in Frankreich in dieser Zeit nicht mehr die Rede. Der Querbalken wird vielmehr schon seit Ludwig VI. gleich den übrigen stärker betonten Strichen des Handmals ornamental gestaltet; Punktreihen oder Haarstriche begleiten die starken Grundlinien, weifsgelassene Stellen in den breiten schwarzen Schäften bilden gewellte oder zackige Ornamente. Aus solchem Streben nach ästhetischer Wirkung geht dann auch eine neue Anordnung der Buchstaben hervor: das *O*, welches nach karolingischem Muster zunächst oberhalb des Mittelbalkens angebracht und oft mit dem rechtsseitigen Schaft verbunden gewesen war, und auch das *U*, zu dessen Darstellung bisher zwei spitze Winkel am untern Ende der Hauptschäfte gedient hatten, erhalten andere gefälligere Plätze; seit 1145 findet man sie beide, besonders häufig aber das *O* in den letzten 20 Jahren der Regierung Ludwigs VII. in die Mitte der ganzen Zeichnung gesetzt, scheinbar unter dem Mittelbalken liegend oder auch diesen unterbrechend. Unter Philipp August, bei welchem der früher dem *S* gewahrte Platz am zweiten *H*-Schaft durch das besonders ausgedrückte zweite *P* in Anspruch genommen ist, erhält *S* seine Stelle in der Mitte des Querbalkens. Bei Ludwig VIII. rückt wieder *O* an diesen Platz und in den Monogrammen Ludwigs IX., welche sich durch besonders künstlerische Ausführung und grofse Breite auszeichnen, wird der Mittelbalken gar dreimal unterbrochen; hier wird links das *U*,

[1]) Das im Musée des arch. départem. pl. 22 abgebildete D. Ludwigs VI. von 1112 enthält als Gegenstück zu dem nach links gerückten Monogramm rechts, an der Stelle, wo man das in der Urkunde angekündigte Siegel erwarten würde, eine Art Labarum.

rechts das *S*, in der Mitte aber ein *O* mit eingeschriebenem *I* eingefügt. Ganz vorübergehend wird im Jahre 1127 für das Monogramm rote Tinte angewandt, freilich nur in einer Urkunde, welche auch an anderen Stellen diese aufsergewöhnliche Zierde aufweist (s. oben S. 195).

## § 30. Die Besiegelung.

Bresslau, Handbuch 1, 954ff.; Ficker, Beiträge 2, 200; Schum, K.-U. in Abb., Text 353ff.; Schultze, Urkunden Lothars III. 50ff., 117; Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 14f., 55ff.; Winkelmann in Mitt. des Instituts 15, 485ff. und Jahrb. d. d. Gesch., Friedrich II. 2, 500. — K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 181ff.; Cadier in Mélanges d'archéologie et d'histoire 8, 147ff. — Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. 78ff.; Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste, Introduction 88ff.; Giry, Manuel 641ff., vgl. auch S. 627ff. mit instruktiven Abbildungen der verschiedenen Befestigungsarten.

Abbildungen der deutschen Kaiser- und Königssiegel der staufischen Zeit bieten, wenn man von älteren Arbeiten (vgl. oben S. 170) absieht, die K.-U. in Abb., Lief. 6 u. 10 u. die anderen oben S. 190 angeführten Urkundenfaksimile, ferner Heffner, Die deutschen Kaiser- u. Königssiegel u. Wilmans, K.-U. der Provinz Westfalen 2, Taf. 2 bis 4; für die Zeit Friedrichs II. Huillard-Bréholles, Hist. diplomatica Friderici secundi auf den Titelblättern von Bd. 2 bis 5 u. 6. Bd. S. VII, sowie Philippi a. a. O., Taf. 6 bis 10; einzelne Siegel von Friedrich I. bei Merz, Die Lenzburg (Aarau 1904) Taf. 2 u. vergröfsert bei Philippi in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskde. 44, 157. — Die Abbildungen der sizilischen Königssiegel verzeichnet K. A. Kehr a. a. O. 216ff. — Für Frankreich s. aufser den Urkundenfaksimile (S. 190f.) Wailly, Éléments de paléographie 2, 341ff. u. Luchaire, Études pl. 6.

Sowie Format und graphische Ausstattung so erfährt auch die Besiegelung der Diplome in der staufischen Periode stärkere Veränderungen als in der vorausgehenden Zeit. Die Zuverlässigkeit der auf den Siegeln dargestellten Herrscherbildnisse nimmt zu, die Siegelbilder erfahren überall eine künstlerische Vervollkommnung, die ihnen vorher fehlte, man beginnt farbiges Wachs zu verwenden und auch auf die Farbe der Schnüre Gewicht zu legen, man geht zum Gebrauch der hängenden Wachssiegel über und in Frankreich kommen überdies die vordem nur in Unteritalien üblichen Rücksiegel in Aufnahme. So ergibt sich, wenn man die deutsche, sizilische und französische Entwickelung überblicken will, eine grofse Mannigfaltigkeit von Erscheinungen, von der hier nur das wichtigste angeführt werden kann.

Für die Befestigung der Siegel an den Diplomen war, wie im früheren Abschnitt gezeigt wurde, vom 9. bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts bei den deutschen und französischen Königsurkunden die gleiche Regel mafsgebend gewesen: man hatte die Metallsiegel angehängt, das Wachs aber mittels eines Kreuz- oder Sternschnitts durch das Pergament durchgedrückt und die vordere Hälfte des Wachsklumpens mit Siegelbildern versehen. Im 12. Jahrhundert kommen für das Wachssiegel neue Befestigungsarten auf oder sie werden doch hier zuerst deutlich wahrnehmbar. An einer Urkunde

Konrads III. aus dem Jahre 1146 (Stumpf 3518) ist das Wachssiegel, obwohl es mit der oberen Hälfte auf dem Pergament aufliegt, mittels eines Pergamentstreifens befestigt, der durch Einschnitte des Schreibstoffes hindurchgezogen ist und mit seinen Enden in der Wachsmasse verläuft; diese Befestigungsart, einst wohl auch bei St. 3568 zutreffend, scheint in der deutschen Kanzlei nur selten angewandt zu sein, häufiger dagegen in Sizilien, wo sich an einem Diplom Rogers von 1147 und an einem Mandate Wilhelms II. von 1186, bei welchen das Siegel ganz oder teilweise abgefallen ist, die Methode genau beobachten läfst. »Man machte«, sagt K. A. Kehr, »in das Pergament zwei senkrechte, parallel laufende, 1,5 bis 3 cm lange Schnitte, zog von der Vorderseite der Urkunde aus durch dieselben einen Pergamentstreifen parallel der Schrift hin und wieder zurück, legte die Zipfel desselben auf der Vorderseite übereinander und gofs darauf das Siegel.« Mit diesen vorne eingehängten Siegeln zeigen die rückwärts eingehängten insofern enge Verwandtschaft, als auch hier ein durch Schnitte des Pergaments gezogener, straff angezogener und mit seinen Enden in dem Wachs steckender Streifen das Siegel an der Urkunde knapp anliegend festhält; aber das Wachs wird in diesem Falle nicht auf der Schriftseite der Urkunde angebracht, wie bei den eben erwähnten Urkunden, sondern auf der Rückseite. Solche rückwärts eingehängte Siegel kommen vereinzelt bei Philipp und Otto IV. (Reg. 157 und 509), häufiger unter Friedrich II. vor, und zwar namentlich an Urkunden und Briefen kleinen Formats; wenn hierbei die für den Pergamentstreifen bestimmten Schnitte durch das schon gefaltete Blatt gehen, der Streifen also durch mehrere Lagen zugleich durchgesteckt wurde, so bildete das rückwärts aufliegende Siegel zugleich einen festen Verschlufs. Diese Verschlufsart wird jedenfalls weiter zurückreichen, als wir es bei der geringen Zahl erhaltener Originalbriefe nachweisen können.[1] Es leuchtet ein, dafs für Briefe, deren Inhalt nur dem Empfänger bekannt werden sollte, diese Art der Besiegelung sehr vorteilhaft war, und es liegt deshalb die Vermutung nahe, dafs es der Zweck des Verschliefsens war, welcher zu der neuen Siegelbefestigungsart und zu dem Verlassen des alten Kreuzschnittes bewog, und dafs erst nachträglich die neue Methode auch bei solchen Stücken Anwendung fand, bei denen das Siegel die Vorderseite zu schmücken hatte.

Trifft diese Vermutung zu, dann ist vielleicht auch die Erfindung des hängenden Wachssiegels nichts anderes als eine Übertragung der bei den Briefen üblichen Befestigungsart auf Urkunden, die eines

---

[1]) Wahrscheinlich sind so doch schon auch die Briefe Friedrichs I. behandelt worden. Schum stöfst sich, K.-U. in Abb., Text 416, indem er die in gefaltetem Zustand mit Schnitten versehenen Briefe, Stumpf 4531 u. 4573b, bespricht, u. a. auch an dem Umstand, dafs das aufliegende Siegel über die Ränder der klein zusammengelegten Blätter hinausgeragt haben würde; aber das war, wie Philippi, Reichskanzlei S. 14f., mitteilt, auch bei Friedrich II. öfter der Fall; es gelangte dann eben nur ein Teil des Stempels zum Abdrucke.

eigentlichen Verschlusses nicht bedurften. Möglich wäre freilich auch, dafs das Anhängen des Wachssiegels auf Nachahmung der bei den Metallsiegeln üblichen und dort unentbehrlichen Befestigungsart beruhe. Vielleicht wird die genauere Untersuchung der ältesten Beispiele von hängenden Wachssiegeln, die sowohl in französischen Privaturkunden als auch bei den Herrschern Englands und Süditaliens bis in das 11. Jahrhundert zurückreichen, einmal hierüber Klarheit bringen. Hier genügt es, den Zeitpunkt festzustellen, an welchem die neue Sitte in die königlichen Kanzleien des mittleren Europa eindringt. Frankreich geht in dieser Hinsicht bei weitem voran. Vielleicht war schon ein Mandat aus den letzten Jahren des Königs Philipp I. (1104 bis 1108) mit einem Hängesiegel von Wachs versehen: sicher ist, dafs seit 1113 einzelne Urkunden Ludwigs VI. in solcher Weise besiegelt wurden und dafs seit dem Regierungsantritt Ludwigs VII. (1137) die alte Methode des Auf- oder Durchdrückens bei den königlichen Siegeln in Frankreich gar nicht mehr angewandt wurde. Das Wachssiegel hängt fortan stets an Streifen von weifsem Leder oder an Schnüren von bunter Seide; bei einem Diplom Ludwigs VII. tritt an Stelle der Seide eine rotbraune Hanfschnur, in einem Fall scheint ein vom unteren Rande des Pergaments teilweise losgeschnittener Streifen (also was man später *simple queue* nannte) zur Anhängung des Siegels gedient zu haben.[1]) Später diente in der Regel ein breiter Umschlag am unteren Rande des Pergaments (die Plica) dazu, den Stoff an der Stelle, wo die Seidenschnur oder der Streifen durchzuziehen war, widerstandsfähig zu machen.

In der deutschen Reichskanzlei herrscht noch unter Heinrich V. und Lothar III., den Zeitgenossen Ludwigs VI., ausschliefslich das *sigillum impressum*. Erst von Konrad III. besitzen wir zwei vereinzelte Originale von Diplomen, die mit noch heute angehängtem Wachssiegel versehen sind (Stumpf 3373 und 3565) und ein drittes (Stumpf 3579), bei welchem diese Art der Befestigung des jetzt verlorenen Siegels aus der vorhandenen Plica und den auf ihr angebrachten Schnitten mit Sicherheit zu erschliefsen ist. Die beiden zuerst genannten Urkunden waren für das Remigiuskloster in Reims bestimmt, so dafs angenommen werden darf, der Wunsch des in Frankreich heimischen Empfängers habe den Anstofs zur Wahl einer damals den staufischen Notaren noch ungewohnten Besiegelungsart gegeben. Auch die Diplome Friedrichs I. wurden zu Anfang seiner Regierung noch meistens in der alten Art besiegelt, nur wenn das Pergament zu knapp wurde, griff man hie und da zur Anhängung des Siegels, um dem Eschatokoll Raum zu schaffen. Allmählich befreundet sich die Kanzlei mit der neuen Art und erst um das Jahr 1170 schliefst sie sich ihr gänzlich an, also ungefähr ein Menschenalter später als es

---

[1]) Luchaire, Études, S. 78, Anm. 11, vgl. pl. I.; ebenso scheint es sich bei jenem Mandat aus den letzten Jahren Philipps I. verhalten zu haben, das Giry, Manuel 640, Anm. 2, bespricht.

die französische Kanzlei getan hatte. Zur Anhängung hatten bei jenen beiden Konrad-Diplomen für Reims lange Riemchen von weifsem Leder gedient; unter Friedrich I. verwendete man hierzu bei den gröfseren Diplomen die seidene Schnur, bei kleineren Ausfertigungen den Pergamentstreifen. Diese beiden Mittel halten sich auch bis in die Zeit Friedrichs II., in der allerdings auch Seidenbänder, wollene und leinene Faden oder Bänder und dgl. zur Befestigung des Siegels benützt wurden. Über die Farbe der Seidenschnur scheint in Deutschland anfänglich keine Regel bestanden zu haben; es finden sich, sowie an den Diplomen Ludwigs VII. von Frankreich, so auch unter Friedrich I. rote, grüne und mehrfarbige Schnüre. Dagegen fing man zur selben Zeit im sizilischen Königreich schon an, sich für bestimmte Farben zu entscheiden. Die Mehrzahl der Metallsiegel der normanisch-sizilischen Könige hängt an roter Seidenschnur, Wilhelm II. bevorzugt die blaue Farbe, unter Konstanze und so auch in der sizilischen Königszeit Friedrichs II. herrscht rot allein. Von 1212 bis 1220, als der König in Deutschland weilte, sowie in den Kanzleien seiner Söhne beginnen die Schwankungen von neuem, in den Kaiserdiplomen Friedrichs II. aber überwiegt die rote oder rotgelbe Schnur. Ein sizilischer Brauch, der auch noch in den Urkunden Friedrichs II. für sein südliches Königreich fortlebt, der aber sonst erst in viel späterer Zeit in Deutschland üblich wird, ist die Verwendung hölzerner, mit Deckeln versehener Kapseln für die Wachssiegel. Es ist festgestellt, dafs sich die sizilische Kanzlei mindestens seit 1172 dieses sorgsamen Schutzmittels für das Siegel bediente. Die Kapseln sind gedrechselt, also kreisrund, auch dort wo das Siegel eine andere Gestalt aufweist, und zeigen Spuren von Bemalung. Die Befestigung der Siegel erfolgte in solchem Falle in der Weise, dafs zunächst die leere Kapsel mittels eines straff angezogenen Pergamentstreifens, unter Friedrich II. aber gewöhnlich mit Hilfe der Seidenschnur an das Pergament angebunden und dann erst in die schon befestigte Kapsel hinein das Wachs eingegossen wurde.

Was den Siegelstoff anbelangt, so ist er in den sizilischen Diplomen am mannigfachsten, am einfachsten in den französischen. Von den kapetingischen Königen wurde bisher überhaupt kein Metallsiegel aufgefunden und eine Nachricht, wonach Ludwig VII. im Jahre 1161 oder 1162 für das französische Bistum Mende unter Goldbulle geurkundet hätte, genügt schwerlich, um eine Ausnahme dieser Regel zu begründen; man versieht also am französischen Hofe die Diplome stets mit Wachssiegeln, für welche zuerst unter Ludwig VII. dann und wann die rote Farbe gewählt wird, während seit Beginn des 13. Jahrhunderts hier, wenigstens für feierliche Ausstattung, grünes Wachs zur Herrschaft gelangt. Die deutschen Herrscher verwenden neben dem Wachs auch Metall, aber nicht, wie in früherer Zeit, das Blei, sondern nur das Gold. Indes ist nicht bei allen Staufern dieser kostspielige Siegelstoff nachzuweisen, am häufigsten bei Friedrich I. und II., gar nicht bei Konrad III. Gerade dieser erste staufische

König liefs aber als erster vereinzelt rotes Wachs zur Besiegelung verwenden (St. 3373); diese Farbe findet sich hie und da auch bei Friedrich I. und Otto IV., regelmäfsig an den bis 1212 hergestellten Siegeln Friedrichs II. und später unter Richard von Cornwallis. Bei den Siegeln Ottos IV. taucht zuerst, also etwa gleichzeitig wie in den französischen Königsurkunden, das grüne Wachs auf. Aber es bildet sich in Deutschland in dieser Hinsicht noch keine feste Regel, vielleicht deshalb weil es manchmal den Empfängern der Urkunde überlassen worden sein mag, den Siegelstoff selbst beizusteuern. Den Normannen Siziliens galten schon im 11. Jahrhundert die Metallsiegel als die bessere Besiegelungsart, man versah daher mit ihnen zumeist die feierlich ausgestellten Urkunden und beschränkte, wenn es anging, den Gebrauch der Wachssiegel auf die Mandate. Dem Wachs wurde vielleicht schon seit Roger I., jedenfalls bei allen Siegeln der königlichen Zeit durch Beimischung von Zinnober oder Mennig eine noch heute vorzüglich erhaltene rote Farbe gegeben. Goldbullen verwendeten die normannischen Fürsten nicht etwa erst seit der Königskrönung Rogers II. sondern schon seit 1086, anfangs und noch unter dem sparsamen ersten König ziemlich selten (6 bezeugten Goldbullen Rogers II. stehen 45 bleierne zur Seite), unter Wilhelm I. (1154 bis 1166) in fast verschwenderischer Fülle. Der Reichtum der normannischen Könige findet hier einen glänzenden Ausdruck, um so mehr als sich aus dem einen in La Cava erhaltenen Exemplar zu ergeben scheint, dafs die normannische Goldbulle aus massivem Golde und nicht blofs aus dünnen Platten bestand, wie dies in andern Ländern üblich war. Von Wilhelm II. (1166—1189) wurde der Gebrauch des Goldes freilich wieder eingeschränkt, Tancred und Wilhelm III. haben ihn nicht geübt. Unter Konstanze wird deutscher Sitte gemäfs die Bleibulle aufgegeben und fortan nur mit Wachs oder in besonderen Fällen mit Gold gesiegelt.

Dafs der Stoff eines Wachssiegels nicht durchaus von gleicher Beschaffenheit zu sein brauche, sondern aus einer gröberen Unterschicht oder Schüssel und einer feineren, zur Ausdrückung des Bildes besser geeigneten Auflage zusammengesetzt werden könne, das wufste man schon in den Kanzleien der Karolinger, Ottonen und Salier; an vielen Siegeln dieser älteren Zeit sind Beobachtungen gemacht worden, welche auf Anwendung dieses Kunstgriffs hinweisen. In Sizilien scheint man ihn im 12. Jahrhundert nicht gekannt oder nicht für erforderlich gehalten zu haben. An den staufischen Siegeln hingegen kehren deutliche Spuren hiervon wieder. Besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Siegel Friedrichs I.; hier hebt sich öfters die mit dem Bild versehene Mittelplatte durch besonderen Rand deutlich von dem starken Wulst der Schüssel ab und es scheint überdies noch ein Teil der inneren Platte wohl aus besonders feinem Wachse hergestellt und selbständig in die Platte eingefügt zu sein, nämlich jener Teil, auf welchen ungefähr der Kopf des Herrschers abzudrücken war. An fast allen Urkunden Friedrichs aus seiner

königlichen Zeit kann man nach Schum »einen rings um den Kopf herum laufenden Einschnitt und innerhalb des letzteren eine Vertiefung gegenüber der den übrigen Körper umgebenden glatten Fläche« beobachten; dieselbe Erscheinung kehrt aber auch in der Kaiserzeit vereinzelt wieder[1]), so dafs schwerlich an Eigentümlichkeiten der Stempel, sondern wohl an eine besondere, äufserst sorgfältige Behandlung jener Partie des Siegels gedacht werden mufs.[2])

Das Siegelbild ist in der sizilischen Königskanzlei viel abwechslungsreicher gestaltet als in jenen von Deutschland und Frankreich. In Sizilien erhielt sich der Gebrauch der Gemmen stärker als in anderen Ländern; die Siegel normannischer Grofser sind daher bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts vielfach in derselben Weise hergestellt wie jene der ersten karolingischen Könige. Auch von Roger I. ist durch eine Urkunde von 1086 der Gebrauch einer Jupitergemme als Siegel bezeugt; indes mufs schon dieser Stammvater des Königshauses sich daneben oder darnach auch einen neuen Siegelstempel und zwar in der Form des Thronsiegels haben schneiden lassen. Sein Sohn, der erste König des Hauses, Roger II. erscheint auf dem einzigen noch erhaltenen Wachssiegel in stehender Figur, ähnlich wie einst Otto III. Dieselbe Darstellungsart war vermutlich auch bei Wilhelm I. festgehalten, Wilhelm II. dagegen, Tancred, Konstanze und der jugendliche Friedrich II. werden sitzend abgebildet mit ähnlichen Insignien, wie sie auf den Thronsiegeln der deutschen Herrscher zu finden sind. Von diesen sind jedoch die sizilischen Königswachssiegel durch Form und Gröfse getrennt; sie sind nicht kreisrund, sondern bei Roger II. oval, bei seinen Nachfolgern (einschliefslich der ersten bis 1212 gebrauchten Königssiegel Friedrichs II.) spitzoval, was vielleicht auf Einwirkung französischer Muster zurückgeht, und wesentlich kleiner als die Siegel der gleichzeitigen deutschen Herrscher. Auch die sizilischen Metallsiegel sind auffallend klein (2,4 bis 3 cm) und in der vorköniglichen Zeit mit sehr mannigfachen Bildern geschmückt; auf den Königsbullen ist einerseits stets die stehende Figur des Herrschers mit Stab und Weltkugel in den Händen, andrerseits das Bild des Heilands zu sehen, welcher durch den Nimbus am Haupte, das geöffnete Buch in der einen Hand und die neben dem Bilde stehenden Initialen I C (oder I H) — XC gekennzeichnet ist. Sowie in dem Namen Christi, so gelangen unter Roger auch in dem Namen und Titel des Herrschers griechische Sprache und griechische Zeichen zur Geltung (*Ῥογεριος κραταιος εὐσεβης ῥηξ* und ähnlich); seit Wilhelm I. wird die Legende lateinisch ausgedrückt und neben dem Königreich Sizilien auch der Dukat von Apulien und der Prinzipat von Capua im Titel genannt.

Die deutsche Reichskanzlei hielt während der staufischen Zeit mit grofser Beständigkeit an den Siegelbildern fest, die ihr von den Ottonen und Saliern her überliefert waren, aber sie bildete sie zu

---

[1]) Vgl. mit K.-U. in Abb. X, 7b das Faks. von Stumpf 3772 bei Arndt-Tangl, Tafel 84.

[2]) Vgl. jetzt dazu Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 336.

künstlerischer Vollendung weiter. In bezug auf das Wachssiegel erfolgt der wesentlichste Schritt gleich unter Konrad III.; vergleicht man sein Bild mit jenem der Siegel Lothars, so fällt die natürliche Haltung der Arme, das verzierte Oberkleid und vor allem die reichere Ausführung des Sitzes in die Augen; hier zuerst erhält der bisher sehr bescheidene Thron eine geschnitzte Rückenlehne, eine Zutat, welche von feiner künstlerischer Empfindung Zeugnis ablegt. Diese Lehne ist auch auf den Siegeln der übrigen Staufer (aufser bei Konrad IV.) zu sehen und sie erfährt ebenso wie der Sitz selbst allmählich noch stärkere Verzierung, zunächst noch durchwegs im romanischen Stil; erst bei den Königen des Interregnums, Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis dringen gotische Formen ein. Auf dem Siegel Ottos IV. ist die Lehne freilich wieder ganz niedrig gehalten, statt ihrer schweben über den Schultern des Kaisers Sonne und Mond; der Künstler, der dieses tiefsinnige Symbol herbeizog, bewährt sich zugleich in der Zeichnung der Figur; er weifs ihr durch die Haltung des Kopfes und der Hände wie durch den Faltenwurf des Gewandes eine bewegte Grazie zu verleihen, welche die älteren Arbeiten nicht besitzen und welche auch die nächstfolgenden Kaisersiegel bei aller Feinheit der Ausführung nicht so bald erreichen. Die rings um den thronenden Herrscher herumlaufende Legende wird seit Heinrich VI. durch eine geperlte Randverzierung von dem Mittelfeld getrennt, setzt sich aber, wenn der lange Titel in der Umschrift nicht Platz findet, auch zu beiden Seiten des Thrones im Siegelfelde fort. Dieses Auskunftsmittel hatte zunächst ein ungeschickter Stempelschneider aufgebracht, der im Spätherbst 1212 das erste deutsche Königssiegel Friedrichs II. anzufertigen hatte; man vermied es bei dem ungleich feiner gearbeiteten zweiten königlichen Siegel von 1215 und zuerst auch bei dem kaiserlichen. Aber nach Friedrichs Krönung zum König von Jerusalem (1225) mufste der Titel *et rex Jerusalem* in das Siegelfeld eingefügt werden und in ähnlicher Weise liefs der Sohn des Kaisers, König Heinrich, gegen Ende des Jahres 1229 den schwäbischen Herzogstitel in sein Siegel aufnehmen.[1]) Ein etwas abweichendes Bild und eine ganz andere Legende zeigt ein an zwei Urkunden von 1236/37 erhaltenes Siegel; hier trägt der thronende Herrscher statt des Szepters das Schwert und keinen Reichsapfel; die Legende aber lautet *Diligite iusticiam qui iudicatis terram.* Es ist zweifellos ein Hofgerichtssiegel, wie es die Konstitutionen Friedrichs II. und seine Kanzleiordnung bezeugen, vielleicht nicht eigentlich jenes des Kaisers, sondern für die Gerichtsurkunden seines Sohnes, Konrads IV., bestimmt, der älteste Vertreter einer neuen Entwickelung, die wir bei

[1]) Wenn Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. 2, 500, wegen der verschiedenen Anordnung dieses Nachtrags (bis Juni 1231 *et dux* | *Suevie*, dann *et dux S* | *uevie*) gegen Philippi zwei verschiedene Stempel annehmen zu müssen glaubt, so kann eingewendet werden, dafs die 1229 in den Stempel eingefügten Füllungen recht wohl 1231 herausgenommen oder herausgefallen und durch jene neuen ersetzt sein könnten, ohne dafs der Stempel selbst gewechselt worden sein mufs.

den deutschen Königen des späteren Mittelalters genauer zu verfolgen haben.

Der Typus der Goldbullen ist unter Lothar III. und Friedrich I. ungefähr gleich jenem der letzten Salier, sie zeigen auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers, auf der anderen die oben S. 179 beschriebene Darstellung der Stadt Rom. Friedrich II. brachte eine für die Folge mafsgebende Neuerung auf, indem er sich auf der Bulle, gleich wie es auf dem Wachssiegel seit mehr als zwei Jahrhunderten Regel war, sitzend abbilden liefs; die rückwärts angebrachte Ansicht der *aurea Roma* wurde beibehalten. Aber schon im Jahre 1212 und dann wieder seit der Kaiserkrönung des Jahres 1220, da die Kanzlei des Kaiserreichs und jene von Sizilien mit verschiedenen Stempeln arbeiten mufsten, waren auch besondere sizilische Bullenstempel erforderlich und für diese mochte die Darstellung der ewigen Stadt nicht passend scheinen; man ersetzte sie durch Zeichnungen von merkwürdiger Art: in dem einen Fall durch eine Burg, die umgeben ist von der Legende *Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat* (ohne Zweifel ein Anklang an die oben erwähnten Christusbilder der älteren normannischen Königsbullen) und durch die Aufschrift *Regnum Sicilie* als eine nicht sehr glücklich gewählte Symbolisierung des sizilischen Reichs verraten wird; in dem andern durch eine kleine Landkarte, auf welcher zwei von einem Meeresarm getrennte, reichlich mit Burgen und Bäumchen besetzte Länder zu sehen sind; es wird wohl auch hier das gemeint sein, was die Umschrift nennt: *regnum Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.*

Die französischen Könige von Ludwig VI. bis zu Ludwig IX. sind auf ihren grofsen, nach altem Herkommen gezeichneten Wachssiegeln in sitzender Figur, in der Rechten eine Lilie haltend dargestellt, Ludwig VI. noch steif mit emporgerichteten Armen, seine Nachfolger so, dafs die den Szepter tragende Linke in natürlicher Weise auf dem Schenkel aufliegt; der Thronsessel erfährt auch hier fortschreitende Sorgfalt, indem die beiden Flanken des Sitzes mit Löwenköpfen, die Füfse mit Pranken geschmückt werden; aber man enthält sich im Gegensatz zu den Staufern der Beifügung von Lehnen, so dafs das Siegelbild im Vergleich zu jenem der deutschen Könige und Kaiser ein schlichtes Aussehen behält. In einer Hinsicht geht Frankreich aber auch auf dem Gebiete der Königssiegel voran, nämlich in der Anwendung von Gegensiegeln. Die deutsche Reichskanzlei hatte die Wachssiegel bisher stets einseitig geprägt und sie hielt daran auch in der staufischen Zeit fest; eine Urkunde König Heinrichs (VII.) vom Jahre 1223 (Reg. 3899) zeigt zwar auf der Kehrseite des Siegels den Abdruck einer antiken Gemme, aber das ist nicht das Siegel des Königs, sondern wie die Umschrift erkennen läfst jenes des Notars Marquard, der unter aufsergewöhnlichen Umständen die Verantwortung für die Urkunde auf sich genommen haben mag. Einen ganz anderen Charakter tragen die Rücksiegel der französischen Könige. Das erste von ihnen, von 1137 bis 1154 allen Siegeln Ludwigs VII. auf der

Kehrseite aufgedrückt, ist dem vorderen Siegel an Gröfse gleich und ergänzt dieses; es stellt den Herrscher zu Pferde mit Schild und Schwert bewaffnet dar und knüpft mit seiner Umschrift *et dux Aquitanorum* unmittelbar an die Legende der Vorderseite an. Nachdem dieses Rücksiegel im Jahre 1154 aus politischen Rücksichten beiseite gesetzt worden war, trat zunächst eine Unterbrechung im Gebrauch der neuen Sitte ein. Zwanzig Jahre darnach wird sie von neuem aufgenommen, jedoch so, dafs nun das Mafs der Rücksiegel bedeutend hinter jenem des vorn aufgedrückten Thronsiegels zurückbleibt und auch keine so enge Verbindung beider Teile mehr besteht. Von den in den letzten Jahren Ludwigs VII. gebrauchten Rücksiegeln war das eine mittels einer antiken Dianagemme hergestellt, der man die Umschrift *Ludovicus rex* beigefügt hatte; das andere enthält eine rätselhafte Figur, halb Mensch halb Tier, die wohl auch von einem in antiker Zeit geschnittenen Stein herrühren wird. Philipp August bediente sich eines kleinen, mit einfacher Lilie geschmückten Steins als Gegensiegel und dieses Muster blieb mit geringen Änderungen für seine Nachfolger mafsgebend. Weilte der König aufser Landes auf dem Kreuzzug, wie es 1190/91 bei Philipp August und zweimal bei Ludwig IX. geschah, so bediente sich die zurückgelassene Regierung besonderer Siegel; jenes von 1190 scheint kleiner gewesen zu sein als das sonst angewandte, dürfte sich aber dem Typus des Thronsiegels angeschlossen und als Gegensiegel eine auffliegende Taube getragen haben; dagegen zeigt das Kreuzzugsiegel Ludwigs IX. nicht den thronenden Herrscher, sondern eine liliengeschmückte Krone mit einer Legende, die das Siegel als jenes des *regis in transmarinis partibus agentis* bezeichnet.

---

# IV. Die äufseren Merkmale der Diplome nach dem Interregnum.

**Literatur** und **Faksimile.** Mehr noch als bei den beiden früheren Abschnitten ist für das ausgehende Mittelalter die Erforschung der Diplome an die Veröffentlichung von Faksimile geknüpft gewesen und von ihr gefördert worden. Das Monumentalwerk der Kaiserurkunden in Abbildungen nimmt gerade für diese Periode eine ganz einzige Stellung ein. Es umfafst für die Zeit von 1273—1519 die Faksimile von 111 Originalurkunden und -briefen deutscher Könige, also im Vergleich zu den anderweit veröffentlichten einschlägigen Faksimile eine überaus reiche Auswahl; und der zugehörige Text enthält grundlegende Untersuchungen über die Diplomatik dieser Zeit; insbesondere sind zu nennen die Ausführungen von Herzberg-Fränkel in der 8. Lief. (betr. die Zeit von 1246—1313), von Grauert in der 9. Lief. (betr. die Diplome Ludwigs des Bayern) und von Steinherz in der 11. Lief. (für die Urkunden Albrechts II., Friedrichs III. und Maximilians). Angeregt von dem ihm übertragenen Anteil an den K.-U. in Abb. (5. u. 6. Lief., Luxemburger) verfafste Th. Lindner sein Buch, Das Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger, 1346—1437 (Stuttgart 1882). Die wichtigsten Fragen sind auf Grund der Originale des Staatsarchivs in Zürich nochmals erörtert von Lindner als Beiträge zur Diplomatik der luxemburgischen Periode in der Archivalischen Ztschr. 9, 168 ff. (vgl. ebenda 4, 150 ff.). Ebenso hat Lippert auf Grund der einschlägigen Originale des Staatsarchivs zu Dresden durch wertvolle Bemerkungen zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs (Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsfschg. 13, 602 ff.) den Bericht Grauerts ergänzt. Daneben ist an selbständigen Arbeiten nur eine Dissertation anzuführen: Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern (München 1894). Für Frankreich vgl. Giry, Manuel 757 ff.

Die Zahl der aufserhalb der K.-U. in Abb. veröffentlichten Faksimile von Diplomen des ausgehenden Mittelalters ist gering; mir sind nur folgende bekannt:

Rudolf. 1275 Juli 20 und 23 (Redlich Reg. 407, 408), Steffens, Lat. Paläographie Taf. 77; 1277 Jan. 19 (Reg. 672), Sickel, Mon. graphica 6, 8; 1281 Dez. 13 (Reg. 1423), Gatterer, Prakt. Diplomatik, Taf. 4; 1290 Aug. 17 (Reg. 2362), Arndt-Tangl, Schrifttafeln 93[a].

Friedrich d. Schöne. 1318 April 12 (Böhmer Reg. 113), Sickel, Mon. graph. 6, 11.

Ludwig d. Bayer. 1337 Nov. Dez. für d. deutschen Orden, Stacke, Deutsche Geschichte 1, 609 u. verkleinert Arndt-Tangl, Schrifttafeln 94; 1339 Jänner 22, Sickel, Mon. graph. 9, 18.

Karl IV. 1366 Dez. 16 (Huber Reg. 4458), Steffens, Lat. Paläogr. 84; 1375 Mai 1 (Reg. 6282), Sickel, Mon. graph. 3, 16.

Wenzel. 1385 Juli 13, ebenda 6, 13.

Sigmund. 1415 Juni 3 (Altmann Reg. 1728), ebenda 6, 15.

Friedrich III., ebenda 6, 18.

Maximilian I. 1494 Jan. 1 und 1506 Febr. 2 im 2. Bde. der vom Wiener Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien.

Faksimile von Urkunden der französischen Könige liegen folgende vor:

Philipp IV. 1296/7, Recueil des facs. de l'école des chartes, Nr. 26; 1312, Musée des archives départem. pl. 41, Nr. 104.

Johann 1352 a. a. O. pl. 43, Nr. 114.

Karl V. 1366, 1370, 1377, a. a. O. pl. 46, Nr. 116, 43, Nr. 117, 44, Nr. 119; 1374, N. traité (N. Lehrgebäude 9, 156), Tab. 100, 1.

Karl VI. 1385, Sickel, Mon. graph. 6, 12; 1414, N. traité (N. Lehrgeb. 9, 156), Tab. 100, 2.

Ludwig XI. 1466 und 1482, Musée des arch. départem. pl. 52, Nr. 134, 49, Nr. 139.

Ludwig XII. 1503, Steffens, Lat. Paläogr. 95.

Franz I. 1532, Album paléogr. pl. 44, 45.

## § 31. Urkundenformen.

Bresslau, Handbuch 1, 56 ff; Giry, Manuel 754 ff.; Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste, Introd. 55 ff.; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Préf. et introd. 21 ff.; Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei 8 f., 14 f., 27 f.; Durrieu, Étude sur les régistres du roi Charles Ier 1 (Bibliothéque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 46), 178 ff.; Herzberg-Fränkel im Text zu den K.-U. in Abb. 214 ff.; Grauert, ebenda 300 f.; Steinherz, ebenda 471; Lindner, Urkundenwesen 1 ff. und in der Archivalischen Ztschr. 9, 169 ff.

Aus dem früheren Mittelalter sind von manchen Herrschern oder selbst von ganzen Herrscherreihen so wenig Originale auf uns gekommen, dafs es kaum möglich ist, zu sicherem Urteil über die äufseren Merkmale zu gelangen. Für die Zeit nach dem Interregnum liegt die Schwierigkeit der Forschung nicht mehr in dem Mangel, sondern im Gegenteil in der übergrofsen Fülle des Materials. Die Tätigkeit der Kanzleien ist reger, die Erhaltung besser geworden; von Ludwig dem Bayern verwahrt ein einziges Archiv etwa 1100 Originale. Um solche Massen zu überblicken, bedarf es einer Einteilung des Stoffes, die im früheren Mittelalter entbehrlich war. Zur Scheidung von Urkundenformen nötigt in diesem Abschnitt noch ein anderer Grund. Die staufische Zeit hatte, wie wir gesehen, in allen Kanzleien Abstufungen der urkundlichen Form geschaffen, neben die altherkömmliche Diplomform waren überall auch bescheidenere Ausstattungen getreten, so dafs eine lange Stufenleiter äufserer Formen den Kanzleien zur Verfügung stand. Diese Verschiedenheit, die nun als Ergebnis der staufischen Zeit im späteren Mittelalter überall weiter lebt, erschwert die Beurteilung der einzelnen Urkunde; es scheint nötig, alle zu bestimmter Zeit gebräuchlichen Grade der Ausstattung zu kennen, um den Wert der einzelnen Urkunde festzustellen. Zudem erhebt sich die Frage, ob und inwieweit diese verschiedenen Formen von den Kanzleien strenge und bewufst gehandhabt wurden; in ihrer Beantwortung liegt ein wesentlicher Beitrag zur Erkenntnis und Einschätzung der Kanzleien und ihrer Fähigkeiten.

Aber der Scheidung der Urkundenarten in diesem formellen Sinne stehen ernste Hindernisse im Wege, vor allem der Mangel an gleichzeitigen Quellen, welche über die von den Kanzleien etwa befolgten Regeln Aufschlufs bieten würden. Kanzleivorschriften, wie jene päpstliche, die den Unterschied der *litterae cum filo serico* von jenen *cum filo canabis* bis in die Einzelheiten der Schrift darlegt, bieten die weltlichen Kanzleien gar nicht, nur nebenbei kommen in den Kanzleiordnungen Benennungen für verschiedene Urkundenarten und Angaben über ihre Behandlung vor (vgl. oben S. 107ff.). Ist also die Forschung zumeist darauf angewiesen, aus den Urkunden selbst jene Merkmale abzuleiten, auf denen eine Einteilung aufzubauen ist, so kann es nicht wundernehmen, dafs die von verschiedenen Diplomatikern aufgestellten Systeme nicht miteinander im Einklang stehen. Manche Differenzen beruhen zwar auf der Verschiedenheit der Sache, indem etwa im 13. Jahrhundert andere Gewohnheiten herrschten als im 15., in Frankreich andere als in Deutschland. Aber es bleibt mifslich, wenn auf nahe verwandten Gebieten derselbe Fachausdruck in zwei oder gar in mehreren ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Das die deutsche und französische Entwickelung zusammenfassende Bild, welches hier gezeichnet werden soll, nötigt dazu, einen Überblick dieser Systeme zu geben, bei welchem nochmals über das Interregnum zurückgegriffen werden mufs, weil Arbeiten über die staufische Zeit den Grund für alle weiteren Einteilungen abgaben. Soweit hierbei innere Merkmale als Unterscheidungsgründe in Betracht kommen, werde ich mich, da diese erst im nächsten Kapitel zu behandeln sind, mit knappen Andeutungen begnügen.

Als erster ist L. Delisle zu nennen, welcher bei seiner Untersuchung über die Urkunden Philipp Augusts von Frankreich drei grofse Klassen unterschied; er benannte sie in teilweiser Anlehnung an die Namen, deren sich zwei freilich bedeutend jüngere Taxvorschriften der königlichen Kanzlei bedienen[1]) und mit vorsichtiger Berücksichtigung der Ausdrücke, mit denen sich die betreffenden Urkunden selbst bezeichnen: *chartes, lettres patentes* und *lettres closes.* Diese Einteilung ist in Frankreich selbst und auch auswärts zu Ansehen gekommen. Giry behält sie für die Zeit Philipp Augusts bei, indem er nur das Wort *chartes* durch *diplômes* ersetzt, und verfolgt die Entwickelung dieser Gattungen der französischen Kanzlei für die Folgezeit; nach seinen Darlegungen ist die feierliche, mit Invokation und fiktiven Unterschriften der obersten Hofwürdenträger versehene Klasse der »Diplome« schon unter Ludwig IX. selten geworden, von Philipp IV. seien ihrer nur ganz wenige vorhanden; die letzten ihm bekannten Stücke dieser Art sind drei Urkunden Philipps V. vom Jahre 1319. Je mehr diese vornehmste Gattung

[1]) Delisle hielt sie beide für ungefähr ein Jahrhundert jünger als die Regierung Philipp Augusts. Die Forschungen von Morel (s. oben S. 108f., Anm. 3, 4) haben ihre Entstehungszeit aber noch weiter herabgerückt, so dafs eine als vor 1321, die andere als um 1358 oder um 1370 entstanden anzusehen ist.

zurücktritt, um so mehr Ausdehnung scheinen die *litterae patentes* zu gewinnen; auf sie gehen nach Giry manche vordem den »Diplomen« gewahrte Eigentümlichkeiten über, so die Auszeichnung des Königsnamens durch Zierschrift und die Gestaltung des Eingangs, der zwar nicht wie in Diplomen mit Invokation beginnt, aber doch auch nicht mehr an den früher für die *litterae patentes* bezeichnenden Grufs gebunden sei. So entstehen, während die erste Form verschwindet, innerhalb der zweiten verschiedene Nuancen; unter den Urkunden des Hauses Valois, also seit 1328, glaubt Giry vier Unterarten der *lettres patentes* zu unterscheiden: jene *en forme de chartes* und die *grandes lettres patentes* tragen grünes Wachssiegel an grün-roten Seidenfäden, die *petites lettres patentes* und die *mandements* gelbes Wachssiegel an Pergamentstreifen; bei der letzten Art ist dieser Streifen von der Urkunde selbst abgeschnitten und hängt noch mit seinem Ende fest an ihr *(litterae in simplici cauda, sur simple queue)*, während er bei der vorhergenannten entweder in dieser Weise hergestellt oder auch ganz lose durch das unten gefaltete Blatt gezogen sein kann (*litterae in duplici cauda, sur double queue)*. Neben diesen so mannigfach gestalteten *lettres patentes*, die Giry als die eigentlichen Arbeiten der Kanzlei betrachtet, kommt seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe verschiedener, direkt vom König oder seinen Sekretären ausgehender Gattungen auf, die *lettres closes*, welche seit Philipp VI. die Worte *De par le roy* in eigener Zeile über dem Texte tragen, die ganz private Form der *lettres missives*, aus denen sich später die berüchtigten *lettres de cachet* entwickelten, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch *lettres de sceau plaqué*, die in der Anordnung des Königstitels mit den geschlossenen Briefen übereinstimmen.

Ein anderes Bild gewähren die üblichen Einteilungen der von den deutschen Kaisern und Königen ausgestellten Urkunden. Auf die Diplomatik Kaiser Friedrichs II. hat allerdings Huillard-Bréholles ziemlich unverändert jenes System übertragen, welches wenige Jahre vorher Delisle für die Urkunden Philipp Augusts geschaffen hatte; auch er unterscheidet wenigstens für die sizilische Königszeit drei Klassen, die *chartes solennelles*, die *lettres patentes* und die *lettres closes*. Bei den Urkunden, die Friedrich als deutscher König und als Kaiser ausstellte, vermochte der französische Forscher allerdings mit der Dreiteilung nicht auszulangen, teilte daher die erste Klasse, die er hier, dem Ausdruck der Urkunden folgend, »Privilegien« nannte, in solche 1. und 2. Grades, behielt aber für die beiden andern Abteilungen *(litterae patentes* und *clausae)* die Nomenklatur Delisles bei. Philippi, welcher 26 Jahre später die Arbeit Huillards auf Grund der Originale nachprüfte, glaubte die Grenzen etwas anders ziehen und neue Bezeichnungen einführen zu sollen; er sprach von Privilegien und Mandaten, (welch letztere nicht immer, wie es für die *litterae patentes* seine Vorgänger angenommen hatten, der Zeugen entbehren) und er unterscheidet auf Grund genauerer Beobachtungen über die Besiegelung offene und geschlossene Briefe.

Teils an Huillard-Bréholles, teils an Philippi lehnt sich Durrieu in seiner Klassifikation der Urkunden Karls von Anjou: er nennt »Privilegien« nur die mit Goldbulle versehenen Stücke, gliedert die übrigen das Hängesiegel tragenden Urkunden in zwei Arten von *lettres patentes* und in die (mit spezieller Adresse versehenen) Mandate und reiht endlich die geschlossenen Briefe an. Auch Herzberg-Fränkel fand bei Bearbeitung der von den deutschen Königen zwischen 1246 und 1313 ausgestellten Urkunden das Bedürfnis, Urkundenformen zu scheiden, aber er konnte sich nicht an Philippis Schema halten, warf ihm vielmehr mit gutem Grunde vor, dafs er vom Inhalt hergenommene Bezeichnungen, wie Privilegien und Mandate, auf die nach formellen Gesichtspunkten geschiedenen Gruppen übertrage, während in Wirklichkeit »Inhalt und Form nur noch in sehr losem Zusammenhange stehen« und für jeden Inhalt mindestens zweierlei Formen gebräuchlich seien. Diesen Fehler vermeidend und von rein formellen Unterschieden ausgehend, gelangt Herzberg zu vier Abstufungen in der Ausstattung der Urkunden: seine »feierliche« und seine »volle Form« entsprechen etwa den gröfseren und kleineren »Privilegien« Philippis, nach ihnen schiebt er zunächst eine wegen der Schwankungen im Urkundenwesen jener Zeit unentbehrliche Mischform, die »mittlere« ein und ersetzt schliefslich die Mandate Philippis durch die »geringe« Form; was endlich die »Briefe« anlangt, deren Form sich noch am ehesten mit einer bestimmten Inhaltsart decke, so spricht er ähnlich wie Huillard-Bréholles und Durrieu nur von geschlossenen; königliche Briefe mit aufgedrücktem, aber nicht zum Verschlufs dienendem Siegel, wie sie Philippi aus der Zeit Friedrichs II. nachwies, scheinen in dieser späteren Periode überaus selten zu sein.[1])

Wieder anders, aber gleichfalls auf formelle und zwar rein äufsere Merkmale aufgebaut ist die Einteilung, welche Lindner auf die luxemburgischen Urkunden anwendet und die nach Grauert, Lippert und Steinherz sich auch bei Ludwig d. Bayern, sowie bei Albrecht II. und Friedrich III. bewährt. Diese Forscher bilden ihre Hauptgruppen nach der Art der Besiegelung: sie nennen »Diplome« alle Urkunden mit anhangendem Siegel, »Patente« jene, welche das Siegel aufgedrückt tragen, ohne verschlossen gewesen zu sein, »Briefe« alle jene Stücke, die mit dem Siegel verschlossen waren.

Eine zusammenfassende Betrachtung kann sich nicht leicht mit so verschiedenartigen Einteilungen zufrieden geben. Die gewählten Benennungen verleiten in mehr als einem Fall zu Mifsverständnissen. Das Wort »Diplom« wird auch für die Gesamtheit der Königsurkunden angewandt, wenn es gilt, sie anderen vom König ausgehenden Schriftstücken (Gesetzen oder Briefen) gegenüberzustellen oder ihren Unterschied von päpstlichen oder privaten Urkunden zu betonen; es eignet sich also schlecht zur Benennung einer Unterart der Königs-

[1]) Eine Ausnahme machen die hofrichterlichen Urkunden, s. K.-U. in Abb. VIII, 18c und Text S. 251, und vielleicht einige Rechtssprüche des Königs, ebenda 259 Anm. 3.

urkunde. Sehr ungleichmäfsige Bedeutung ist auch dem Worte Patent beigelegt; was die Franzosen unter *lettres patentes* verstehen, Urkunden mit Hängesiegel, die in gröfserem oder geringerem Mafse hinter der feierlichen Ausstattung zurückbleiben, das ist (abgesehen von sonstigen Bedeutungen des Wortes) ganz verschieden von den von Lindner und seinen Nachfolgern als »Patente« bezeichneten Stücken, welche stets aufgedrücktes Siegel tragen. Und auch insofern fordert die Terminologie zur Kritik heraus, als sie mit dem Sprachgebrauch der Zeit nicht im Einklang steht. Delisle hatte seine Benennungen auf die in den Urkunden selbst vorkommenden Namen gestützt; seine *chartes* nennen sich selbst in 80 Fällen *chartae* (ein Ausdruck, der sonst nur 4mal begegnet); seine *lettres* in 183 Fällen *litterae* (was in den *chartes* nur 7mal vorkommt); ähnliche Erwägungen waren für Huillard-Bréholles bestimmend, als er statt der *chartae* die *privilegia* einsetzte; die übrigen Namen aber sind, wenigstens soweit es sich um die deutsche Entwickelung handelt, durchaus neu geschaffen; die Urkunden selbst nennen sich *litterae* oder *brief* und zwar so allgemein, dafs sich aus ihren Ausdrücken eine Terminologie nicht gewinnen läfst.[1]) Diese Erscheinung mahnt zur Vorsicht. Es ist kaum der Erkenntnis förderlich, komplizierte Systeme von Klassen aufzustellen, deren Grenzen sich nicht scharf ziehen lassen und von denen wir nicht wissen, ob die Zeitgenossen sich jederzeit ihrer bewufst waren. Die Detailforschung wird solcher Hilfsmittel vielleicht nicht ganz entbehren können, um Übersicht in die Menge der Erscheinungen zu bringen, aber die Erkenntnis von der künstlichen Natur der aufgestellten Grenzen und von ihrem schwankenden Verlauf darf darüber nicht verloren gehen.

Diesem Sachverhalt gemäfs sieht Bresslau, welcher als erster die Arten der deutschen Königsurkunde durch das ganze Mittelalter verfolgte, von allzusehr ins einzelne gehenden Unterscheidungen ab und stellt einfache und auf längere Zeiträume anwendbare Namen auf; er nimmt für das ganze spätere Mittelalter von den Staufern angefangen »feierliche« und »einfache Privilegien« an und stellt ihnen in der staufischen und nachstaufischen Zeit, ähnlich wie schon in der karolingischen, ottonischen und salischen Periode, nur die »Mandate« gegenüber (geteilt in »allgemeine« und »Spezial-Mandate«), bei den luxemburgischen Herrschern dagegen die »offenen« und »geschlossenen

---

[1]) Die Reichskanzleiordnung von 1494 (s. oben S. 111) bestimmt (IV, 7), dafs die Schreiber *keinen brief sonderlich pergamen- oder offenbrief* an wichtigen Stellen radieren dürfen, die an die Hofordnung Maximilians angeschlossenen Bestimmungen für die österr. Kanzlei und die Instruktion für den Hofkanzler (s. oben S. 111 f.) reden mehrfach von *bekennen, instructionen, beslossen oder offen missifen*, dann auch von *gescheftbriefen*, und wieder von *beslossen brief* und *pergamenen brief*, aber doch so, dafs man daraus schwerlich auf feststehende, klare Begriffe schliefsen darf; den Namen Instruktionen hat indes Kraus im Archiv f. österr. Gesch. 87, 248 doch für seine Einteilung der Urkunden Maximilians verwerten können; er unterscheidet nach der Art der Besiegelung und dem Schreibstoff fünf Gattungen, von denen die 1. der ersten, die 2. und 3. der zweiten, die 4. und 5. der dritten der von Lindner u. Steinherz angenommenen Gruppen entsprechen.

Briefe«. Für die luxemburgische Zeit ist diese übersichtliche Einteilung Bresslaus dem Systeme Lindners nachgebildet; denn Bresslaus offene und geschlossene Briefe decken sich genau mit den »Patenten« und »Briefen« bei Lindner, Grauert und Steinherz; nur die »Diplome«, die vornehmste Klasse Lindners, teilt Bresslau in »feierliche« und »einfache« Privilegien. Viel weiter entfernt sich Bresslaus System von jenen Einteilungen, die Huillard-Bréholles, Philippi und Herzberg-Fränkel für die staufische und nachstaufische Zeit aufgestellt hatten; hier differieren nicht blofs die Namen, sondern die Gesichtspunkte der Scheidung; während sich Herzberg-Fränkel mit vollem Bewufstsein ausschliefslich und die anderen vorwiegend auf formelle Eigentümlichkeiten der Urkunden gestützt hatten, findet Bresslau den einzigen Halt für die Unterscheidung einfacher Privilegien von den Mandaten in einem inhaltlichen, also juristischen Grund, indem die Privilegien nach seiner Auffassung auf die Dauer, die Mandate dagegen nur auf vorübergehende Wirkung berechnet sind. »In den meisten Fällen«, so sagt er, »wird dies Moment ausreichen, um ein bestimmtes Dokument der einen oder der andern Art zuzuweisen; wo dies nicht der Fall ist, werden wir in dieser Beziehung überhaupt auf ein bestimmtes Urteil verzichten müssen.«

Zweifellos hat auch die vom Inhalt hergenommene Einteilung der Urkunden ihre Berechtigung und ihren Nutzen. Von diesem Standpunkt gesehen, kann die gewaltig zunehmende Zahl der Mandate in staufischer und nachstaufischer Zeit im Vergleich zu den wenigen analogen Stücken der Karolinger, Ottonen und Salier als ein Zeugnis von der Umgestaltung des staatlichen Lebens verwendet werden. Der Staat greift in immer höherem Mafse in die Verwaltung ein und seine Verwaltungsmafsregeln steigen im Ansehen der Beteiligten; die Kanzleien verwischen, indem sie beiden Klassen ähnliche Formen geben, den Unterschied zwischen Urkunden von bleibender Bedeutung und zwischen den auf den Augenblick berechneten Mandaten, und auch in den Augen der Empfänger gewinnen die letzteren so hohen Wert, dafs es sich lohnt, sie der Nachwelt aufzubewahren. Gerade die Mandate sind es, die uns von der entwickelten Organisation Siziliens ein greifbares Bild geben, wir können an ihrer zunehmenden Zahl ungefähr ermessen, wie solche Auffassung des Staates allmählich auch in anderen Ländern Boden gewinnt.

Trotzdem ist es hier nicht möglich, von der Einteilung, die Bresslau für die Königsurkunden des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts vorschlug, Gebrauch zu machen. Die Rücksicht auf die nach andern Gesichtspunkten geordneten Spezialarbeiten, auf die allein sich diese Zusammenfassung stützen kann, schliefst die Befolgung der inhaltlichen Gruppierung aus und erfordert eine Einteilung nach formellen Gründen. Gilt es dabei das ganze spätere Mittelalter gemeinsam zu behandeln und mit der deutschen auch die französische Entwickelung zu vergleichen, so empfiehlt es sich, dem Gedanken Lindners zu folgen und, wenn auch nicht die von ihm gewählten

Namen, so doch die von ihm gezogenen Grenzen beizubehalten. Ich unterscheide also 1) Ausfertigungen mit anhangendem Siegel, 2) solche mit aufgedrücktem aber nicht zum Verschlufs dienenden Siegel und 3) solche, die mittels des aufgedrückten Siegels verschlossen waren, und ich versuche anzudeuten, welche Ausdehnung diesen drei Formen der Beurkundung in den verschiedenen Kanzleien zukam.

In Frankreich zeigt sich im 13. und noch durch das ganze 14. Jahrhundert ein sehr starkes Überwiegen der Ausfertigung mit anhangendem Siegel. Hier werden nicht blofs Urkunden von dauerndem Wert, also Rechtsverleihungen und Bestätigungen aller Art mit Hängesiegel versehen, sondern auch die Mandate, sei es, dafs sie an einzelne oder an eine Korporation oder eine ganze Kategorie von Personen gerichtet sind. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzt die Reihe der mit aufgedrücktem Siegel, aber offen hinausgegebenen Stücke ein und erst im 15. Jahrhundert beginnen diese und die mit dem Siegel verschlossenen die ältere Form der Mandate zurückzudrängen. Die geschlossenen Ausfertigungen vermitteln nun hauptsächlich den Verkehr des Königs mit seinen Beamten und mit den städtischen Behörden; in den französischen Munizipalarchiven sollen noch grofse Mengen solcher *lettres closes* erhalten und wenig ausgebeutet sein; sie werden zumeist dem 15. Jahrhundert und der neueren Zeit angehören. Für die vorausgehende Periode mag gerade von dieser Gattung in Frankreich viel verloren gegangen sein; im Gegensatz zu den englischen und aragonesischen Königen, legten jene von Frankreich noch im 14. Jahrhundert, wie es scheint, wenig Wert auf die Konservierung der diplomatischen Korrespondenz; so bleibt es auch möglich, dafs eine grofse Menge solcher verschlossener Urkunden und Briefe ausgegeben, aber durch Fahrlässigkeit oder auch absichtlich vernichtet wurde, während man alle Sorgfalt den mit Hängesiegel versehenen Stücken zuwandte.

Aus der deutschen Kanzlei sind Mandate in Form geschlossener Briefe schon in der zweiten Hälfte des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachweisbar; es überwiegt allerdings um diese Zeit noch das Hängesiegel, aber schon unter Ludwig dem Bayern und besonders in der luxemburgischen Zeit nehmen die Ausfertigungen mit aufgedrücktem Siegel zu, und zwar soll nun bei solchen Stücken das Siegel zumeist nicht zum Verschlufs gedient haben. Es ergäbe sich somit, dafs man im Laufe des 14. Jahrhunderts auf eine schon in den Urkunden Friedrichs II. vertretene, während und nach dem Interregnum aber zunächst vergessene Form (offen, bei aufgedrücktem Siegel, s. oben S. 238) zurückgegriffen habe. Indes mögen die beiden mit aufgedrücktem Siegel versehenen Ausfertigungsarten nicht immer leicht voneinander zu unterscheiden sein. Die Stelle, an welcher das Siegel befestigt ist oder war, gibt darüber zumeist keinen Aufschlufs, denn auch bei nicht verschlossenen Stücken pflegte man es unter Ludwig dem Bayern und in luxemburgischer Zeit so gut wie schon unter Friedrich II. der Rückseite aufzudrücken; naturgemäfs

ist es hier bei sehr vielen Urkunden, insbesondere freilich dann, wenn es zum Verschlufs diente, abgefallen. Als bequemstes Hilfsmittel, die Frage zu entscheiden, bliebe also die Adresse; wo sie sich auf der Aufsenseite des zusammengefalteten Blattes von dem Schreiber des Textes oder doch von gleichzeitiger Hand findet, dort darf Absendung in verschlossenem Zustand angenommen werden; aber die umgekehrte Schlufsfolgerung, dafs jene Stücke, denen eine solche Adresse fehlt, offen versandt worden sein müssten, dürfte kaum ebenso stichhaltig sein, denn die Adresse konnte dem Boten auch auf andere Weise in Erinnerung gebracht, oder sie konnte auf den Pergamentstreifen geschrieben werden, welcher zum Verschlufs diente und der notwendiger Weise beim Öffnen häufig in Verlust geriet.[1]) Ist dieser Brauch befolgt, dann erübrigt für die Entscheidung, ob ein Stück verschlossen oder offen hinausgegeben wurde, nur die Beobachtung jener etwa in dem zusammengefalteten Blatt angebrachten, also durch alle Lagen desselben hindurchgehenden Schnitte, durch welche der verschliefsende Streifen gezogen werden konnte. Sie mögen zwischen den Zeilen der Schrift leicht dem Beobachter entgehen. Aber auch wo sie zuverlässig nicht vorhanden sind, bleibt die Möglichkeit, dafs der Verschlufs ohne solche Schnitte, durch einen um das gefaltete Blatt herumgelegten Streifen hergestellt war.[2])

Ein anderes Merkmal, welches als Kennzeichen der verschlossenen Briefe angesehen werden kann und manchmal selbst in die Kopien übergegangen ist, liegt in einer eigentümlichen Anordnung, die dem Namen des Ausstellers gegeben wird. Man stellt ihn hier meistens in einer oder zwei besonderen Zeilen in die Mitte oberhalb des Textes oder in Briefen an rangshöhere Personen, so an die Päpste und manchmal an die Kardinäle, in ähnlicher Weise unter den Text. Der Ursprung dieser merkwürdigen, von dem bisherigen Brauch so stark abweichenden Anordnung ist noch nicht ganz klargelegt. Jedenfalls war bei ihrem ersten Auftreten der Name des Absenders nicht im Nominativ genannt, sondern mit *de parte, ex parte* oder in ähnlicher Weise eingeleitet. Solche Formen weisen schon französische Briefe aus der Zeit um 1320 auf und wenigstens seit 1336 ist der Anfang *De par le roy* bezeichnend für die geschlossenen Briefe der französischen Könige. Um dieselbe Zeit dringt diese Anordnung in die Kanzlei

[1]) Vgl. Delisle in der Bibliothèque de l'école des chartes 17, 533, wo Beispiele dieser Art von 1294 und 1317 angeführt sind. Indem E. Berger in der Bibliothèque de l'école des chartes 67, 1 ff. über die im Munizipalarchiv zu St. Omer von dem Abt Bled aufgefundenen und im Bulletin historique et philologique 1905, 478 veröffentlichten geschlossenen Briefe aus den Jahren 1319 bis 1322 berichtet, stellt er fest (S. 10), dafs keiner von ihnen die Adresse auf dem Rücken trug und dafs die zum Verschlufs dienenden Pergamentstreifen hinreichend breit waren, die Adresse zu tragen.

[2]) Von der Möglichkeit eines lockeren Verschlusses der mit Hängesiegel versehenen Urkunden, wie ihn Philippi an einigen Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne wahrzunehmen glaubte, kann hier abgesehen werden; vgl. hiezu aufser der von Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 340 angeführten Literatur auch Arndt-Tangl, Schrifttafeln 3, S. 50.

Ludwigs des Bayern ein; ein Brief an den Papst vom 2. August 1335 mit den unten stehenden Worten *ex parte devotissimi filii vestri Ludowici*[1]) und ein solcher an den Mainzer Erzbischof vom Beginn des Jahres 1336 mit der Überschrift *Von uns dem Kaiser* (K.-U. in Abb. IX, 23, 24[b]) scheinen die ersten Belege hierfür zu sein. In den geschlossenen Briefen Karls IV. und seiner Nachfolger erscheint dann in analoger Anordnung der herkömmliche Titel selbst: *Karolus quartus div. fav. clem. Rom. imp. semper augustus et Boemie rex* oder zu deutsch, *Karl von gots gnaden* usw. (K.-U. in Abb. V, 2[c], 8[a], 8[b], 23, XI, 16[c], 24[c] usw.). Allein auch dieses in die Augen springende Merkmal, welches dann im 15. Jahrhundert auf die päpstlichen Breven übergeht, wird in der kaiserlichen Kanzlei nicht immer geübt (Ausnahmen K.-U. in Abb. V, 24 und XI, 8) und auch nicht ausschliefslich der einen Gattung vorbehalten. Es ist schon unter Ludwig dem Bayern, dann in den Jahren 1349 und 1350 mehrmals, aber auch 1366 unter Karl IV. und 1401 in der Kanzlei Ruprechts vorgekommen, dafs Stücke mit solcher Anordnung des Titels dennoch offen hinausgegeben wurden, ja das Züricher Staatsarchiv besitzt sogar eine mit anhangendem Siegel versehene Urkunde Karls IV. von 1354, welche dieselbe Eigentümlichkeit aufweist.[2]) In Frankreich ist vollends die Voranstellung des Ausstellers in besonderer Zeile *(en vedette)* und zwar hier noch in ihrer ursprünglichen Form *(De par le roy)* ganz auf die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufkommenden *lettres de sceau plaqué* übergegangen, so dafs dort in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen geschlossenen und offenen Ausfertigungen besteht.

Ist also die Trennung der drei Gruppen nicht überall einfach durchzuführen, so empfiehlt sie sich doch als Grundlage für eine Schilderung der äufseren Merkmale. Gerade diese wird noch andere Unterscheidungsmerkmale der drei Gattungen ergeben.

---

## § 32. Schreibstoff und Format.

Grauert im Text der K.-U. in Abb. 301, 309; Lippert in Mitt. des Instituts 13, 613; Lindner, Urkundenwesen 2 ff., 7, 11; Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. (Leipzig 1906) 110 ff., 134 ff.

Als Schreibstoff für alle Arten von königlichen Urkunden und Briefen diente zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts wieder ausschliefslich das Pergament. Der in Sizilien gemachte Versuch, auch das Papier hiefür zu benützen (s. oben S. 193 f.) war vergessen, obwohl sich dieser Schreibstoff für andere Verwendungen im Gebrauch erhielt und auch den Kanzleien nicht unbekannt war.

---

[1]) Ähnlich der von Schwalm im N. Archiv 26, 739 veröffentlichte, an gleiche Adresse gerichtete Brief Ludwigs vom 18. Dez. 1338.

[2]) Lippert in Mitt. des Instituts 13, 606 f., Lindner, Urkundenwesen 79 u. in der Archiv. Ztschr. 9, 169 f.

Dafs die Kanzlei Ludwigs des Bayern mit Papier versehen war, wissen wir aus den Registerbüchern dieses Kaisers und aus den Konzepten, welche in eines derselben eingeheftet sind; jene sind überwiegend, diese zum Teil auf Papier geschrieben; über den internen Gebrauch hinaus verwandte man den neuen, wenig dauerhaften Stoff höchstens dann, wenn es sich um Anfertigung offizieller Kopien handelte. Erst in der luxemburgischen Kanzlei wird er wieder, sowie einst unter Friedrich II., für Originalausfertigungen herangezogen, aber für die dreierlei Gattungen, von denen oben die Rede war, in ganz ungleichmäfsiger Weise. Urkunden mit anhangendem Siegel werden auch ferner ausschliefslich auf Pergament geschrieben; solche mit aufgedrücktem Siegel, wenn sie offen bleiben, zunächst auch noch überwiegend auf Pergament, während noch unter den späteren Luxemburgern hier das Papier häufiger wird und am Ausgang des 15. Jahrhunderts allein herrscht; fast ausschliefslich auf Papier geschrieben sind die geschlossenen Ausfertigungen, blofs in der ersten Zeit Karls IV. findet auf diesem Gebiet das Pergament noch öfter Verwendung, am Schlufs des Mittelalters nur mehr in ganz aufsergewöhnlichen Fällen, wie in den Briefen Maximilians I. an die Päpste. Ganz ähnlich gestalten sich die Verhältnisse in Frankreich: das Pergament bleibt für die Urkunden mit Hängesiegel der einzige Schreibstoff; es hat zur Zeit der französischen Revolution eines besonderen Dekrets bedurft, um endlich die Vorstellung, dafs Urkunden von bleibender Rechtskraft nur auf diesem Stoff geschrieben sein dürften, zu beseitigen. Die geschlossenen Briefe dagegen werden seit Mitte des 14. Jahrhunderts fast immer auf Papier, die mit aufgedrücktem Siegel offen hinausgegebenen Stücke noch vorwiegend auf Pergament geschrieben.

Wird so das Pergament allmählich aus seiner früher eingenommenen Position verdrängt, so dürfte auch die alte Methode, es zu prunkvollen Ausfertigungen mit Purpurfarbe und goldener Schrift zu schmücken, in den Kanzleien der Könige kaum mehr bekannt gewesen sein. Von einer Urkunde Ludwigs des Bayern liegt jedoch die auffallende Nachricht vor, dafs »das Pergament von fast violetter Farbe« sei[1]). Es handelt sich hier um Beglaubigung der ersten Gesandtschaft, die der gebannte Kaiser im Frühjahr 1335 an den neuerwählten Papst Benedikt XII. sandte; die Urkunde zeigt Ludwig in stolzer, zuversichtlicher Haltung, sie erörtert die Frage des Verhältnisses kaiserlicher und päpstlicher Macht vom Standpunkt der Gleichheit und stellt jene voran; es würde diesem Charakter des Schreibens entsprechen, dafs ihm die kaiserliche Kanzlei ein besonders feierliches, an die Traditionen der alten Gröfse erinnerndes Aussehen gegeben hätte. Indes könnte möglicherweise doch nur der schlechte, halbvermoderte Zustand des Pergaments jene eigentümliche Färbung erzeugt haben. Anwendung roter Tinte für die Unterzeichnung von Diplomen, von welcher in den früheren Abschnitten einige Beispiele

[1]) Schwalm im N. Archiv 26, 709.

anzuführen waren (s. oben S. 122f. u. 195f.) ist im 14. und 15. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich nicht mehr nachweisbar; dagegen findet sie sich nach dem Vorbild der byzantinischen Kaiser in den Urkunden der serbischen Fürsten des 14. Jahrhunderts[1]).

In bezug auf die Schreibrichtung war man, wie (oben S. 196ff.) erwähnt, sowohl in der Kanzlei Friedrichs II. als auch in jener Ludwigs IX. von Frankreich wieder zu den Gewohnheiten der karolingisch-ottonischen Zeit zurückgekehrt; man liefs die Zeilen parallel zu der längeren Seite des rechteckigen Blattes laufen. Diesem Grundsatz blieb man, soviel bekannt, auch nach dem Interregnum in beiden Reichen treu. Es überwiegt also, und zwar zunächst bei allen drei Urkundenformen, die Breite über die Höhe der Blätter. Die Urkunden mit Hängesiegel haben manchmal überaus stattliche Dimensionen; der Vertrag, den Friedrich III. im April 1446 mit seinem Bruder Albrecht schlofs, wurde auf einem Blatte von 90 cm Breite und 60 cm Höhe beurkundet (K.-U. in Abb. XI, 17)[2]). Ein grofser Teil der Höhe wird bei den mit Hängesiegeln versehenen Stücken stets von der Plica verbraucht, die in einer Breite von 10 cm und darüber, umgeschlagen wird; aber auch zu beiden Seiten und oben läfst man nun durchwegs viel reichlicheren Raum als es früher üblich war; anderseits werden überflüssige leere Stellen, wie sie die Diplome des 10., 11. und 12. Jahrhunderts oft aufwiesen, nun in der Regel vermieden.

War der Text einer Urkunde sehr umfangreich, so konnte es geschehen, dafs der Schreiber nicht mit einem Blatte auslangte; in solchen Fällen, die jedoch selten eintraten, gestatteten sich die königlichen Kanzleien des 14. und 15. Jahrhunderts manchmal, zwei oder mehrere Blätter aneinander zu heften, aber man mufste dabei Vorsicht anwenden, um nicht durch solchen Vorgang den Fälschern Tür und Tor zu öffnen; zu diesem Behuf wurde die Schnur oder der Pergamentstreifen, welcher die Verbindung der beiden Blätter herstellte, in die Besiegelung einbezogen, sei es, dafs daran das Siegel der Urkunde angehängt, sei es, dafs die Enden der Verbindungsschnur oder des Streifens durch besondere Siegel fixiert wurden. Das war ungefähr derselbe Modus, der auch dann zur Anwendung kam, wenn es galt, zwei rechtlich zusammengehörige, einander ergänzende Urkunden zu verbinden. Die Kanzlei Karls IV. scheint sich im Jänner 1354 zweimal solcher Anheftung von ergänzenden Urkunden, die man Transfixe oder Annexe nennt, bedient zu haben (K.-U. in Abb. V, 7); in Frankreich wurden in ähnlicher Art an königliche Urkunden die

[1]) Zu den von Wattenbach, Schriftwesen[3], 250f. zusammengestellten Beispielen ist die farbig wiedergebene Unterschrift des K. Johannes V. Paläologos auf einer Urk. für die Kaufleute von Narbonne im Musée des archives départementales pl. 44, Nr. 111, nachzutragen.

[2]) Die Bestätigung der Rechte der Stadt Condom durch König Eduard II. von England mufste im Jahre 1314 gar auf einem Pergamentblatt von 94—95 cm Breite und 73—75 cm Höhe beurkundet werden, Musée des archives départem. pl. 42, und zwar in gedrängtester Schrift; sie füllt in dem Text zu dieser Faksimilesammlung mehr als 45 Quartseiten (S. 222 bis 268).

Liquidaturszettel der Rechenkammer, aber auch an päpstliche Urkunden die königlichen Genehmigungsurkunden angeheftet.

Neben der durch die Transfixe nahegelegten Aneinanderheftung von Blättern kannten die Kanzleien des ausgehenden Mittelalters aber noch ein anderes Mittel, um für besonders umfangreiche Urkundentexte Raum zu schaffen: die Beurkundung in Buchform. Wenn man mehrere Blätter aufeinanderlegte, sie in der Mitte faltete und mit der durch alle Blätter hindurchgezogenen Siegelschnur derart aneinander befestigte, dafs das Blättern nicht behindert war, so entstand ein Heft oder Buch, dessen Blätter nun (entgegen dem sonstigen Brauch der Urkunden) beiderseits beschrieben werden konnten. So hat Ludwig der Bayer das oberbayerische Stadtrecht, so Karl IV. die »goldene Bulle« beurkundet; in gleicher Gestalt liegt uns das Wiener Konkordat von 1448 (K.-U. in Abb. XI, 19a) und die grofse Salzburger Privilegienbestätigung Friedrichs III. (ebenda XI, 21) vor; in dieser letztgenannten galt es nicht weniger als 29 ältere Urkunden im Wortlaut wiederzugeben; auf 20 *puchszweise* beschriebenen Blättern liefs sich diese Aufgabe bewältigen[1]).

Bei solchen buchförmigen Urkunden haben die einzelnen Seiten das Format der charta transversa, obwohl die Schrift der längeren Blattseite parallel läuft. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist aber auch bei den Briefen im engeren Sinne wieder von dem Querformat abgegangen und die Schrift parallel zur kürzeren Blattseite geführt worden. Gerade bei Briefen persönlicher Art, deren Länge sich von vornherein nicht sicher berechnen liefs, wenn sie ohne Konzept geschrieben wurden, mochte sich beiderseitiges Beschreiben des Blattes besonders empfehlen; auch hier konnten nun, wenn der Raum nicht reichte, zwei oder mehrere Blätter genommen und durch ein auf das äufsere Blatt aufgedrücktes Siegel gemeinsam verschlossen werden.

Die nach der längeren Seite geschriebenen, zum Verschlufs bestimmten Stücke der luxemburgischen Zeit und teilweise auch jene von Friedrich III. wurden in feststehender Weise gefaltet. Man legte zuerst einen schmalen Streifen des oberen Randes nach innen um, schlug dann von links und rechts zwei Flügel übereinander, liefs aber den unteren Rand offen. Es konnte daher, auch nachdem das Siegel aufgedrückt war, ein Teil des Inhalts von der offenen unteren Seite aus gelesen werden. Behielt man bei dem späteren hohen Format dieselbe unvollkommene Faltung bei, so war doch im verschlossenen Zustand das Lesen der etwa sichtbaren Schrift erschwert, weil sich die Zeilen dem Hineinblickenden nicht der Breite nach darboten, sondern gegen ihn zu liefen. Vielleicht hat auch dieser Vorteil bei der Wahl des Formats eingewirkt.

---

[1]) In Frankreich soll nach Giry, Manuel 767, diese Form erst im 16. Jahrh. von der königl. Kanzlei angewandt worden sein.

## § 33. Schrift und Ornamente.

**Aufser den oben S. 234 f. angeführten Faksimile vgl. den Text zu den K.-U. in Abb., besonders S. 226 ff., 305, ferner Lindner, Urkundenwesen 4 f., 80; Schaus, Zur Diplomatik 11 ff.; Lippert in Mitt. des Inst. 13, 611 f.**

Die Entwickelung der Textschrift in den nach dem Interregnum ausgestellten Diplomen läfst sich in diesem Zusammenhang nicht mit jener Ausführlichkeit behandeln, welche in den vorhergehenden Abschnitten am Platze war. Die Vereinfachung, welche im Laufe der staufischen Zeit in der Schrift der Diplome eingetreten ist, hatte ihre Annäherung und bis zu gewissem Grad ihre Ausgleichung mit den Schriftarten bewirkt, welche aufserhalb der grofsen Kanzleien für Urkunden üblich waren. Die Kenntnis der Schrift und, was hier besonders in Betracht kommt, die Gewohnheit, Rechtsgeschäfte zu beurkunden, hatte bedeutend zugenommen; an geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen waren eigene Kanzleien entstanden, welche in ähnlicher Weise wie die königlichen ihres Amtes walteten. So ist die Schrift der Königsurkunden, soweit sie sich nicht besonderer Zierformen bedient, von dem Ausgang des 13. Jahrhunderts angefangen im wesentlichen identisch mit der zur selben Zeit in Deutschland und Frankreich allgemein verbreiteten Urkundenschrift: eine Schriftart, welche zwischen der flüchtigen Geschäftsschrift und der steifen Buchschrift die Mitte hält und sich je nach dem mehr oder minder feierlichen Charakter des einzelnen Stückes dieser oder jener Gattung zuneigt. Im Vergleich zur vorausgehenden Periode ist die Entwickelung und Fortbildung der Schrift gering. Urkunden Rudolfs von Habsburg stehen in dieser Hinsicht solchen von Friedrich III. weit näher, als die Diplome Lothars III. jenen von Friedrich II.; ganz stationär ist indes die Urkundenschrift auch im 14. und 15. Jahrhundert nicht geblieben. Die horizontallaufenden Haarstriche, welche man zu Zeiten Friedrichs II. den Unterschäften anzusetzen liebte (s. oben S. 206), halten sich noch unter Rudolf und Adolf, schon unter Albrecht und Heinrich VII. vermifst man sie meistens. Die *ſ* und *f* sind zu schmucklosen, vertikalstehenden, später stark geneigten Buchstaben geworden, welche mit ihren plumpen, oft übermäfsig dick aufgetragenen Schäften den Charakter der Schrift auffällig beherrschen. Oberhalb der Mittellinie war schon in den Diplomen der Interregnumzeit die Schlinge bei *b*, *d*, *h*, *l* zum Durchbruch gekommen; zu ihr gesellt sich seit der Wende des Jahrhunderts immer häufiger eine Ansatzschlinge des spitzen *v*, das im Anlaut auch statt *u* gesetzt wird, und des den deutschen Urkunden eigentümlichen *w*; sie beginnt meist über der Zeile, manchmal auch (besonders in den Diplomen Ludwigs des Bayern) unterhalb derselben. Die Gestalt der Schlingen wechselt; anfangs schüchtern, mit Haarstrichen ausgeführt, die da und dort ausbleiben, werden sie später, besonders im 15. Jahrhundert, vordringlicher, der Schatten wird oft gerade in die Schlingen verlegt,

so dafs die ursprünglichen und wesentlichen Teile der Buchstaben hinter dem willkürlichen Zusatz zurücktreten. Unter den kleinen Mittelbuchstaben verdient das *a* Beachtung. Während es im letzten Viertel des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Deutschland zumeist mit doppelter Schlinge gebildet wird, gewinnt unter Karl IV. allmählich die einfachere, dem Unzial-*a* ähnelnde Form die Oberhand, die sich nun im 15. Jahrhundert durch Lostrennung der Schlinge von dem Schaft und Einfügung einer kurzen Verbindungslinie unserm deutschen Kursiv-*a* nähert. In dieser Hinsicht und wohl auch in andern Einzelheiten eilt die französische Kanzleischrift der deutschen voran; sie vermeidet früher das doppelbauchige *a*, das im 13. Jahrhundert auch dort bekannt war, und sie verwendet schon unter Karl V. (1377) die mit zwei feinen Spitzen versehene, Schlinge und Schaft durch einen kleinen Bogen verbindende Form. Ähnlich werden die abwärts gerichteten Spitzen der *v* und *w* behandelt. Im ganzen wirken alle diese Veränderungen durchaus nicht günstig; die Schrift nimmt je länger je mehr einen unschönen, keineswegs übersichtlichen Charakter an. So mochte man auch in den grofsen Kanzleien das Aufkommen der Humanistenschrift als Wohltat empfinden; noch im letzten Lebensjahr Friedrichs III. hat sich wenigstens die österreichische Kanzlei ihrer bedient (K.-U. in Abb. XI, 26c), in reichlicherem Mafse tritt sie in den Briefen und Urkunden Maximilians auf. Vollen Wert würden diese und ähnliche, leicht zu vermehrende Beobachtungen über die Geschichte der Schrift nur dann gewinnen, wenn die beachtenswerten Neuerungen auf die betreffenden Schreiber zurückgeführt und mit der lokalen Schriftentwickelung verglichen würden. Dieses ist aber nicht Aufgabe der Diplomatik, sondern der Paläographie und zu jenem reichen die Faksimile nicht aus; eine auf Grund der Originale vorgenommene Abgrenzung der in der Königskanzlei tätigen Hände ist auch für den Ausgang des Mittelalters durchführbar und erst diese kann das Verhältnis der Kanzleischrift zu den Schriftarten und Schulen der Zeit genügend klarlegen.

Verlohnen würde eine solche Untersuchung auch die Zierschrift der spätmittelalterlichen Diplome. Im Vergleich zur ottonischen, salischen und auch zu der früheren staufischen Zeit ist die Anwendung auszeichnender Schriftgattungen freilich nach dem Interregnum selten geworden. Sie findet überhaupt nur in den mit anhangendem Siegel versehenen Ausfertigungen statt, fehlt also jenen mit aufgedrücktem Siegel, den offenen wie den verschlossenen; und auch von der erstgenannten Klasse erhalten bei weitem nicht alle diesen Schmuck. Die Zierschrift ist nicht mehr ein notwendiges Erfordernis, sondern eine willkürliche Zutat, die nur dann erfolgt, wenn man einer Urkunde besonders feierliches Gepräge verleihen will. Naturgemäfs schwankt daher auch das Mafs, in welchem sie zur Anwendung kommt. In der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat es, soviel man sieht, hierüber in der

deutschen Reichskanzlei keine genauen Vorschriften gegeben. Die von der einstigen Königsunterschrift abstammende Signumzeile scheint freilich, wenn sie überhaupt noch in die Urkunde Aufnahme fand, immer in irgend einer Weise hervorgehoben, so meistens auch die Invokation zu Beginn der Urkunde, die nun freilich gleichfalls zu den seltensten Bestandteilen der Urkunde gehörte. Mit dem Namen des Herrschers aber wurde es verschieden gehalten; sehr oft wird nur sein erster Buchstabe oder, wenn dem Namen *Wir* oder *Nos* vorangeht, der erste Buchstabe dieses Pronomens der Verzierung teilhaft. Daneben wird solche Auszeichnung manchmal auch auf den ganzen Namen, unter Ludwig dem Bayern sogar auf die Ordnungszahl *quartus* ausdehnt, und zwar nicht blofs in solchen Urkunden, die mit Signumzeile und Invokation ausgestattet sind, sondern auch in anderen, die dieser beiden Formeln entbehren; aber auch wo eine dieser beiden Formeln vorhanden und mit Zierschrift geschrieben ist, kann der Name doch die gewöhnliche Textschrift aufweisen. Mit diesen Schwankungen steht die feste Ordnung in den kaiserlichen Diplomen Karls IV. in auffallendem Gegensatz. Die feierlich ausgestatteten Stücke Karls tragen wieder meistens zu Beginn die Invokationsformel und sie fügen häufig nach dem Titel, der neben der römischen Kaiserwürde auch die böhmische Königswürde berücksichtigt, die Worte *ad perpetuam rei memoriam* ein. Dieser Eingang, von *In nomine* bis *memoriam*, wird nun seit dem Sommer 1356 regelmäfsig in der Weise hervorgehoben, dafs die Schlufsworte der Invokation *feliciter amen* und der böhmische Titel *et Boemie rex* in gewöhnlicher Schrift, alle andern Worte aber in Zierschrift erscheinen (K.-U. in Abb. V, 10, 13); mit der geschilderten Schreibweise des Eingangs ist dann auch stets als Einbegleitung des Monogramms eine in entsprechender Weise ausgezeichnete Signumzeile am Schlufs verbunden. In deutscher Sprache verfafste Ausfertigungen dieser Art entbehren zwar des Monogramms und daher auch der Signumzeile, sie befolgen aber im Eingang dieselbe Schreibweise wie die lateinischen; auch hier wird mit Ausnahme des *geliclichen amen*, dann der Worte *und kunig zu Beheim* alles bis zu dem Worte *gedechtnusse* in Zierschrift ausgeführt (K.-U. in Abb. V, 12).

Die Diplome von Karls IV. nächsten Nachfolgern weisen diese feste Regel nicht mehr auf, man verzichtet nun selbst bei Diplomen von feierlichster Gestalt, wie etwa bei der mit Goldbulle geschmückten Privilegienbestätigung Sigmunds für die Stadt Frankfurt (K.-U. in Abb. VI, 25), darauf, ganze Worte und Formeln durch besondere Schrift auszuzeichnen. Statt dessen kommt ein anderes Kunstmittel, die Verzierung sämtlicher Wortanfänge der ersten Zeile in Aufschwung. Der Anfang dieser Sitte, zu welcher der breite obere Rand der Diplome einlud und die auf anderem Gebiete längst ihre Vorläufer hatte, zeigt sich schon unter Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern (K.-U. in Abb. VIII, 9, IX, 22); in den Urkunden Karls IV. wird sie mit der sonst üblichen Zierschrift kombiniert, so dafs der erste Buchstabe oder

auch einer aus der Mitte der vergröfsert geschriebenen Worte noch wesentlich vor den übrigen hervorragt. Indem nun die Kanzleibeamten Wenzels, Ruprechts und Sigmunds von Hervorhebung ganzer Worte absahen, verwandten sie um so mehr Sorgfalt auf die Ausgestaltung der Anfangsbuchstaben in der ersten Zeile. Diese Initialen nehmen an Gröfse zu und sie werden insbesondere unter Sigmund mit kräftigem Zug und aufserordentlicher Gewandtheit ausgeführt. Ohne dafs wesentliche Zusätze zu dem in einfachen oder doppelten Linien ausgeführten Grundcharakter der betreffenden Majuskelbuchstaben erfolgten, entwickelten sie sich doch durch ihre Gröfse und ihre schwungvolle Zeichnung zu kleinen Kunstwerken. Mit besonderer Vorliebe ist dieser Typus dann in den Diplomen Friedrichs III. gepflegt worden, in welchen das *W*, die Initiale von *Wir*, gelegentlich bis zu 15 cm Höhe und 19 cm Breite anwächst (K.-U. in Abb. XI, 12). In dieser Zeit war inzwischen auch wieder auf Hervorhebung ganzer Worte zurückgegriffen worden, welche durch mehrere Jahrzehnte ganz in Vergessenheit geraten zu sein schien. Man schreibt nun wieder die erste Zeile gröfser als die folgenden, man gönnt aber dieselbe Ehre auch den wichtigeren Satzanfängen im Text, so dafs etwa die Worte ***Ouch von sundern***, dann ***Und wir gebieten*** und ähnliche vergröfsert geschriebene Stellen die Disposition kenntlich machen; in ähnlicher Weise werden dann auch, wie das ja längst üblich war, die Anfänge inserierter Urkunden hervorgehoben.

Diese vergröfserte Schrift der feierlichen Urkunden Friedrichs III. hat indes, von Zweck und Verwendungsart abgesehen, gar nichts mehr mit der alten verlängerten Schrift der Diplome zu tun, sie ist nichts als vergröfserte Textschrift; man ist am Schlufs des Mittelalters auf jenen Standpunkt zurückgekommen, den die merowingischen und die älteren Karolingerurkunden aufweisen, Verwendung derselben Schriftart für alle Teile, Differenzierung nicht durch die Form, sondern nur durch die Gröfse der Buchstaben. Ähnliches gilt indes von der Zierschrift der Diplome auch schon in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert. Auch diese ist nicht mehr eine Fortbildung der »verlängerten« Schrift, also nicht mehr ein Überrest der alten merowingischen Schrift, sondern nur vergröfserte Ausführung von Schriftarten, die gleichzeitig auch auf andern Gebieten geübt wurden. Man verwendet als Zierschrift entweder breit ausgeführte Unzialen (K.-U. in Abb. VIII, 4 usw.) oder, wie wir dies schon an den Urkunden Ludwigs IX. von Frankreich und Ottokars II. von Böhmen beobachteten (s. oben S. 215), die Bücherschrift der Zeit, welche selbst ohne wesentliche Vergröfserung durch ihren festen Charakter aus der umgebenden Urkundenschrift deutlich hervortritt (K.-U. in Abb. VIII 9 in der Signumzeile, ebenso VIII, 15 und Mon. graph. VI, 8); oder man begnügt sich auch schon in dieser Zeit, die Textschrift etwas gröfser und stärker auszuführen (K.-U. in Abb. VIII, 13).

Sowohl die Unziale als auch die Bücherschrift konnte als Grundlage für künstlerische Ausschmückung der Diplome dienen.

In der deutschen Reichskanzlei ist Neigung und Geschick hierzu niemals gröfser gewesen als zur Zeit Ludwigs des Bayern. Hier sind seit dem Jahre 1330 von der Kanzlei — wir können leider noch nicht mit Bestimmtheit sagen, von welchen ihrer Beamten — Federzeichnungen geleistet worden, die mit künstlerischem Mafsstab gemessen sein wollen. Das vom 24. Februar 1341 datierte Privilegium Ludwigs für das Spital der Sebalduspfarre zu Nürnberg (K.-U. in Abb. IX, 21) ragt durch die Gröfse der im Eingang angewandten Schrift, durch die angebrachten Wappen, durch die sinnreich mit den Buchstaben verschlungenen Vierpässe und durch die in das Anfangs-*L* eingezeichnete Darstellung kämpfender Tiere hervor. Noch weiter, bis zur Zeichnung menschlicher Figuren und Handlungen, erheben sich Ludwigs Urkunde für den Hochmeister des Deutschen Ordens, die das unauflösbare Datum *XVII. non. dec.* und die Jahresangabe 1337 trägt (Stacke 1, 609, Arndt-Tangl 94), und das am 25. August 1332 ausgestellte Privileg für Dortmund; in diesen beiden ist der Kaiser selbst dargestellt, das eine Mal wie er den Hochmeister belehnt, das andere Mal wie er die Abgesandten der Stadt empfängt. Auch sonst sind in den feierlichen Diplomen Ludwigs Köpfe, bei denen vielleicht an Bildnisse des Kaisers zu denken ist, dann Tiergestalten und Pflanzen reichlich in die Buchstaben der verzierten ersten Zeile eingefügt[1]).

Es ist sehr auffallend, dafs dieser glänzende Aufschwung in der Ausstattung der feierlichen Privilegien in der luxemburgischen Kanzlei keine ganz ebenbürtige Fortsetzung fand. Ein einziges Diplom Karls IV., die im Mai 1352 dem Prager Erzbistum erteilte Privilegienbestätigung (K.-U. in Abb. V, 5) zeigt reiche ornamentale Ausschmückung des ganzen, in Unzialen geschriebenen Namens und Titels, aber doch keinerlei figuralen Schmuck; an schön ausgeführten Initialen fehlt es freilich zunächst nicht, aber das feste Schema, in welches der kaiserliche Kanzler Johann von Neumarkt das ganze Kanzleiwesen, selbst die Form der am reichsten ausgestatteten Urkunden einschliefst, ist künstlerischer Gestaltung hinderlich. Ganz ohne künstlerischen Schmuck sind, soviel bekannt, die Urkunden Wenzels und Sigmunds. Die Kanzlei mufs also ohne engere Fühlung mit den geschickten Miniaturmalern gewesen sein, welche für den luxemburgischen Hof arbeiteten. Ganz anders gestaltete sich zur selben Zeit in Frankreich das Verhältnis der Urkunde zur Kunst. Ein Diplom Karls V. vom 13. Februar 1377 (Musée des arch. dép. pl. 44 Nr. 119) zeigt in der Initiale *K* eine Gruppe von Figuren, die sehr an die

[1]) Die von P. Kehr im Archiv des Fürsten Colonna in Rom gefundene, in der Römischen Quartalschrift 15, 180 beschriebene Urk. Ludwigs für den Grafen v. Chiaramonte weist in ihren Majuskelbuchstaben, welche die erste und den Beginn der zweiten Zeile füllen, auch Goldverzierung auf, während bei den andern bisher bekannten Stücken nur von Federzeichnung die Rede ist; sie ist übrigens, wenn überhaupt echt (Besiegelung und Beschneidung des oberen Randes fehlen), so doch unvollendet und ihr Datum (1327 Okt. 23) fällt vor jene Zeit, in welcher nach Schaus, S. 13, derlei Schmuck in Ludwigs Kanzlei üblich war.

oben erwähnten Darstellungen bei Ludwig dem Bayern erinnert: die kniende Gestalt des Königs, dessen Kopf ein scharf charakterisiertes Porträt aufweist, füllt den Hauptschaft des Buchstaben; über ihr schwebt, von Engeln gehalten, das Lilienwappen, ihnen gegenüber erscheint oben die Dreifaltigkeit, unten eine Gruppe kniender Mönche, die vom König die erbetene Urkunde in Empfang nimmt. Man wird freilich beachten müssen, dafs diese Prachturkunde für den Cölestinerorden bestimmt war, dessen enge Beziehungen zu den Notaren der königlichen Kanzlei wir oben (S. 96) kennen lernten. Dafs aber auch sonst in Frankreich solch künstlerischer Schmuck für Urkunden angewandt wurde, zeigt das herrliche Stück vom 9. Juni 1446, welches Johann von Burgund als Bischof von Cambrai ausstellte (a. a. O. pl. 44 Nr. 113); hier sind die vier Buchstaben des Anfangswortes *Nous* mit Figuren und Wappen gefüllt, welche in Federzeichnung ausgeführt, jedenfalls zu den schönsten Werken dieser Kunstrichtung gehören. Diesen Urkunden hat die deutsche Reichskanzlei keine ebenbürtigen an die Seite zu stellen.

## § 34. Das Monogramm und die Anordnung der Schrift.

**Faksimile der in Betracht kommenden Monogramme bieten K.-U. in Abb. VIII, 4, 13 (von Rudolf), VIII, 15 (Albrecht I.), VIII, 9 (Heinrich VII.), IX, 16, 17, 22 (Ludwig d. B., vgl. auch Stacke 1, 609 Arndt-Tangl, Taf. 94), V, 10 u. 13 (Karl IV., vgl. auch Registrum Slavorum ed. Helmling u. Horcicka, Prag 1904, S. 47) und XI, 21 (Friedrich III.). Vgl. auch Lindner, Urkundenwesen 86 ff.; Schaus, Zur Diplomatik 14 f.; Lippert in den Mitt. des Inst. 13, 612.**

Ein eigentümlicher Schmuck ist den Diplomen der deutschen Könige, soweit feierliche Ausstattung bei ihnen angestrebt wird, geblieben: das Monogramm, welches in dieser späten Zeit des Mittelalters eben nichts anderes mehr ist, als ein sinnlos gewordener Überrest der Vergangenheit. In Frankreich scheint es die ältere Linie des kapetingischen Hauses nicht überlebt zu haben; sein Gebrauch läfst sich auch nicht bei allen deutschen Königen nach dem Interregnum nachweisen, von Adolf, Friedrich dem Schönen, Wenzel, Ruprecht und Albrecht II. sind Urkunden mit Monogramm mir nicht bekannt, wahrscheinlich betrachtete man seit Karl IV. und vielleicht schon seit der Regierung seines Grofsvaters das Monogramm als einen Vorzug der kaiserlichen Urkunden; von Heinrich VII. an scheinen nur solche, nicht die Königsurkunden im engeren Sinn, hie und da mit jenem Schriftzeichen versehen zu sein.

Von dem einheitlichen Monogrammtypus, wie er in der staufischen Zeit von einem Herrscher auf den andern fortgepflanzt worden war, konnte bei so seltenem Gebrauch des Zeichens nicht mehr die Rede sein. Jeder Herrscher führt nun sein eigenes, nach besonderem System gebautes Signum. Anklänge an die alten Monogrammzeichnungen der salischen und staufischen Kaiser bemerkt man in dem Handmal Rudolfs und in jenem Heinrichs VII.; beide zeigen die drei vertikalen Hauptschäfte, welche seit Konrad II. ständig die Grundlage

des Handmals gebildet hatten; aus ihnen sind bei Heinrich VII. durch Eintragung eines horizontalen und eines diagonalen Verbindungsstrichs auch Figuren gebildet, die den einst üblichen *H* und *N* gleichen, bei Rudolf wird zwischen sie ein grofses, schief gestelltes Kreuz nach Art eines *X* gezeichnet; aber diese Grundlage, welche einst zu den wesentlichen Teilen des Monogramms gehört und zugleich bestimmte Buchstaben des Namens darzustellen hatte, ist jetzt ein blofses Gerippe, das nur zur Anordnung der Buchstaben dient. So wurden gleich bei dem Handmal Rudolfs (K.-U. in Abb. VIII, 4, 13) in jeden der drei Hauptschäfte drei Buchstaben des Namens *Rud-olp-hus* übereinander eingezeichnet, während die Anfangsbuchstaben der vier zum Titel gehörigen Worte *R(omanorum) r(ex) s(emper) a(ugustus)* in die vier Arme der sich kreuzenden Diagonalen gelegt wurden; der Titel gelangt also nicht mehr vollständig zum Ausdruck (*e, g* und *t* lassen sich nicht nachweisen), während anderseits die drei Hauptschäfte und das schiefliegende Kreuz bei der Auflösung nicht mitzuzählen sind. Es genügt, diesen Gegensatz zu der Bildung der alten Monogramme hervorzuheben; die Zusammensetzung der einzelnen Zeichen zu verfolgen, wäre wertlose Mühe. Nur einige allgemeine Beobachtungen seien noch angefügt. Einen Beweis, dafs die Zeichner bei aller Verschiedenheit der Anordnung doch noch die Vorbilder der staufischen Zeit im Auge hatten, bildet das am oberen Ende des Mittelschaftes angebrachte Kreuz in den Monogrammen Albrechts I., Heinrichs VII. (K.-U. in Abb. VIII, 15 und 9) und vielleicht auch Friedrichs III. (ebenda XI, 21); es ist der Zeichnung nachgebildet, die von Friedrich I. bis zu Friedrich II. in Gebrauch war. Sehr auffällig ist ferner das Gerippe, welches dem Monogramm Ludwigs des Bayern zugrunde liegt. Die Buchstaben von Namen und Titel sind hier derart angeordnet, dafs sie teils einzeln teils zu zweien oder mehrfach verschränkt, in den Mittelpunkt, an die vier Ecken und die Seitenmitten eines aufrecht stehenden Rechtecks eingeteilt sind, dem ein auf die Spitze gestellter Rhombus eingeschrieben ist; aber das Rechteck selbst ist nur teilweise ausgeführt, an der oberen und an der linken Seite fehlt ganz regelmäfsig ein Verbindungsstrich, unten fehlen meist beide oder doch einer; es bleibt dahingestellt, ob die Kanzlei mit dieser eigentümlichen Führung der Linien etwa ein schwer nachzuahmendes kritisches Merkmal schaffen, oder vielleicht die Auffindung der Reihenfolge, in welcher die Buchstaben zu lesen sind, erleichtern wollte.[1]) Dafs die Monogramme des 13. und 14. Jahrhunderts aus freier Hand gezeichnet sind, kann nicht bezweifelt

[1]) Die von Grauert, K.-U. in Abb., Text 303, gebotene Auflösung *Signum Ludovici quarti dei gratia Romanorum imperatoris invictissimi* würde sich freilich so nicht herauslesen lassen; aber sie scheint mir überhaupt unwahrscheinlich, da das Monogramm sonst weder das Wort *Signum* noch die dem Herrscher in der Signumzeile beigelegten Eigenschaftsworte berücksichtigt. Man wird wohl den im Eingang gebrauchten Titel *Ludovicus quartus Romanorum imperator augustus* und etwa noch *dei gratia* und *semper* darin suchen müssen, freilich auch so nicht überall den Verbindungsstrichen folgen können.

werden; jene in den Urkunden Karls IV., von denen Lindner 31 gemessen hat, schwanken in der Gröfse und in der Sorgfalt der Arbeit; manche sind flüchtig und unsauber, bei anderen sieht man noch heute die mit Blei vorgezogenen Hilfslinien und Punkte, mit denen sich der Zeichner sorgsam den Raum einteilte, ehe er an die Ausführung ging. Auch die beiden von demselben Forscher untersuchten Sigmund-Monogramme stimmen in den Mafsen nicht überein, dürften also gleichfalls frei gezeichnet sein. Wurde nun bei dem Tode Sigmunds nebst den Siegelstempeln auch *das sielbern zeichen, das man in die privilegien drucket* auf Befehl des Kanzlers zerschlagen[1]), so wird man, da eine Beziehung dieser Worte auf das Monogramm sich nicht abweisen läfst, entweder mit Lindner an »ein silbernes Täfelchen« denken dürfen, »auf welches als Vorlage für die Kanzlei die Figur des Namenszeichens eingraviert war«, oder man wird annehmen müssen, dafs dies silberne Instrument, also eine Stampiglie mit der Zeichnung des Monogramms, erst im letzten Lebensjahr des Kaisers hergestellt und in Verwendung genommen wurde. Der Kanzlei Sigmunds kann ein solcher Neuerungsversuch wohl zugemutet werden; war für die *biblia pauperum* und andere stark verbreitete Werke damals schon der Tafeldruck bekannt, so konnte auch Schlick oder der Kaiser selbst den Vorschlag, das schwierige Namenszeichen auf ähnliche Weise herzustellen, wagen. Wie es in dieser Hinsicht mit dem selten auftretenden Monogramm Friedrichs III. bestellt ist, wurde bisher nicht untersucht. Das Faksimile des in der grofsen Salzburger Privilegienbestätigung von 1458 angebrachten Monogramms (K.-U. in Abb. XI, 21) begünstigt jedenfalls die Annahme einer mechanischen Herstellung. Die Grundzüge der Figur sind hier viel breiter gehalten als bei den zuletzt besprochenen Formen; sie sind von auffallender Regelmäfsigkeit und sie zeigen dort, wo einzelne Buchstaben auf ihnen aufzuliegen scheinen, Unterbrechungen, welche mit freier Hand kaum so fein ausgeführt werden konnten. Gewifsheit würde nur der Vergleich mehrerer Monogramme bringen, die Möglichkeit aber wird nicht leicht zu bestreiten sein, dafs schon für das Monogramm Friedrichs III. ein ähnliches Mittel benutzt wurde, wie es sich sein Sohn Maximilian im Jahre 1507 für seine noch zu besprechende Signatur aufertigen liefs.[2]) Auch in dieser Hinsicht kehrt man am Schlusse des Mittelalters zu den Gebräuchen zurück, die bei seinem Beginn zu Zeiten Theodorichs als Erbschaft der reich entwickelten antiken Kultur bestanden hatten.

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv 23, 1187, vgl. Lindner, Urkundenwesen S. 90.

[2]) An eine Schablone, deren Lücken auszufüllen waren, kann indes nicht gedacht werden, da mehrere in den Bögen der einzelnen Buchstaben ringsum eingeschlossene weifse Stellen vorhanden sind; die hier aufliegenden Teile der Schablone würden keinen Halt gehabt haben. Eher ist an eine das Monogramm erhaben aufweisende Form, also an wirklichen Druck zu denken. — Über ein von F. W. Cosmann, Von dem grofsen Namenshandzeichen Maximilians I. (Mainz 1786) erwähntes Monogramm dieses Herrschers s. Archiv f. österr. Gesch. 87, 251, Anm. 2, über das Monogr. seines Bullenstempels Heffner, Taf. 19 Nr. 123.

Stark verändert im Vergleich zu den früheren Perioden ist am Ausgang des Mittelalters die Stellung des Monogramms. Es kam freilich in Deutschland nicht zu völliger Trennung von Monogramm und Signumzeile in jenem Sinn, wie wir es in Frankreich schon seit dem 12. Jahrhundert beobachteten (s. oben S. 223 f.); Zeichen und Formel werden in den Diplomen der deutschen Könige des späteren Mittelalters stets beide gesetzt oder beide weggelassen. Aber graphisch sind sie ziemlich unabhängig voneinander. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts kommt es auf, für das Monogramm einen geeigneten Platz in der unteren Hälfte der Urkunde auszusparen, ein Rechteck, dessen obere und untere Seite von durchlaufenden Schriftzeilen gebildet sind, während links und rechts gleichmäfsig abgebrochene Zeilen stehen. In diesen vom Schreiber freigelassenen Raum wird das Monogramm nun so eingezeichnet, dafs es mit seinen äufseren Teilen meist knapp an die Schrift heranreicht. Seine Stellung gleicht also der Art, wie Wappen in den Urkundentext der Wappenbriefe eingefügt werden.[1]) Hier wie dort zeigt sich möglichste Ausnützung des Raumes und zugleich das Bestreben, leere Stellen, die unbefugten Händen Gelegenheit zu Nachträgen bieten würden, tunlichst zu vermeiden. Diese Absichten bewirken, dafs das Eschatokoll, welches schon in staufischer Zeit weit enger zusammengerückt worden war, als wir es früher sahen (vgl. oben S. 211 f.), nun auch mit dem vorausgehenden Text zu einer einheitlichen Masse verschmilzt. Bei den Königen des Interregnums und in der ersten Zeit Rudolfs finden sich noch Beispiele jener lockeren Anordnung, welche die Schlufsformeln der ottonischen und salischen Zeit charakterisiert (K.-U. in Abb. VIII, 2 und 4). Auch in den Diplomen Ludwigs des Bayern wird der Signumzeile noch eine besondere Zeile reserviert (K.-U. IX, 16a, 17, 22, Stacke 1, 609), was man schon unter den Vorgängern nicht immer für nötig gehalten hatte (K.-U. VIII. 9, 13, 15), und es wird hier die Datierung sehr häufig derart hinausgezogen, dafs sie die letzte Zeile ganz oder annähernd füllt. Eine so auseinandergezerrte Datierung trägt auch noch jenes 1352 ausgestellte Privileg Karls IV. für die Prager Kirche, das oben wegen der kunstvollen Schrift im Eingang gerühmt wurde (K.-U. V, 5); dann aber verliert sich diese Sitte; sowohl in den feierlich ausgestatteten Urkunden als in denen von einfacherer Form, bei aufgedrücktem wie bei anhangendem Siegel wird nun der ganze Wortlaut der Urkunde, Eingang, Text und Eschatokoll, in einem Zusammenhang fortgeschrieben. Die in Zierschrift eingetragene Signumzeile reiht sich wie jeder andere Satz ohne Zeilenabteilung an die vorhergehenden Worte und ihr folgt unmittelbar die Datierung, die nicht gedehnt, gleichmäfsig bis zum letzten Worte dahinläuft. Diese Verschmelzung des Eschatokolls und des Textes, welche den Urkunden der luxemburgischen und

[1]) Vgl. Lindner, Urkundenwesen 84 f. und K.-U. in Abb. VI, 22, XI, 14; in unausgefülltem Zustand ist der ausgesparte Raum zu sehen in der vermutlich aus der Kanzlei stammenden Kopie einer Urkunde Karls IV. für Dortmund K.-U. V, 14.

nachluxemburgischen Zeit ihr einfaches, fast nüchternes Gepräge gibt, betraf indes nur jene Formeln, welche Erbgut der Vergangenheit waren. Das ausgehende Mittelalter hat selbst neue Formen und Beglaubigungsmittel geschaffen und diese bewahren ihre selbständige Stellung. Hieher kann in gewissem Sinn die schon (oben S. 242f.) erwähnte Schreibweise des Titels, die den verschlossenen Stücken eigentümlich ist, gezählt werden; sie war aus der neuen Formel *ex parte* (o. dgl.) hervorgegangen, sie behielt ihre Sonderstellung in eigenen Zeilen über oder unter dem Text auch als sie sich im Wortlaut dem sonst üblichen Titel genähert hatte. Dazu kommt nun die wachsende Zahl der neuartigen Subskriptionen und Kanzleivermerke, die gleichfalls von der fortlaufenden Schrift getrennt bleiben und gewissermafsen als neues Eschatokoll einen immer wertvolleren Ersatz für die alten, mit dem Text verschmolzenen Schlufsformeln bilden.

## § 35. Eigenhändige Unterfertigungen und Kanzleivermerke.

Ficker, Beiträge 2, 17 ff.; Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt 97 ff. u. in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf., 3. Ergbd. 238, 327 ff.; Herzberg-Fränkel, ebenda, 1. Ergbd. 272 ff.; Grauert, K.-U. in Abb., Text 306 ff.; Lippert in Mitt. des Inst. 13, 607 ff.; Schaus, Zur Diplomatik 41 ff.; Huber, Regesta imperii VIII, Einleitung 36 ff. u. Additamentum primum IV ff., 829 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. 91 ff., ferner in der Archivalischen Ztschr. 4, 151 f., 160 ff. und 9, 184 ff.; Gutjahr, Urkunden d. deutschen Sprache 118 ff., 155 ff.; Steinherz, K.-U. in Abb., Text 474, 477 ff.; Kraus im Archiv f. österr. Geschichte 87, 250 ff. — Giry, Manuel 761 ff., 770 ff.; Morel in der Bibliothèque de l'école des chartes 59, 73 ff. und La grande chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux 1328—1400 (Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes 3), 154 ff., 342, 365 f., 371 ff., 405 ff.; Bibl. de l'école des chartes 61, 247 ff.; Delisle, ebenda 65, 312 ff.; Durrieu, Étude sur les registres du roi Charles I. 1 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 46), 225.

Während die merowingischen Königsurkunden regelmäfsig mit eigenhändigen Unterschriften versehen sind, trägt die überwiegende Zahl der von der karolingischen bis zur staufischen Zeit ausgestellten Diplome keine autographe Unterschrift. Die Unterfertigung des Königs wird seit Pippin durch den Vollziehungsstrich im Handmal ersetzt, bis im 12. Jahrhundert auch dieser Rest persönlicher Beteiligung des Herrschers an der Herstellung der Urkunde eingeht; die Kanzleiunterschrift verliert in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ihren autographen Charakter, sie braucht nun nicht mehr von jenen Männern herzurühren, deren Namen sie nennt. Spärlich genug sind die Fälle, in denen sich fortan eigenhändige Unterschriften wahrnehmen lassen. In der Rekognition taucht freilich manchmal das alte Prinzip wieder auf, so beispielsweise zur Zeit Heinrichs I. (Rekognition durch

Simon) und in einigen für italienische Empfänger bestimmten Urkunden Ottos II. und III. (DDO. II. 289, III. 53, 266, 291), aber es vermag nicht durchzudringen. Eigenhändige Königsunterschrift mit vollem Namen oder mit dem Kreuze kommt nur dort vor, wo die Form des Diploms verlassen wird, in den von privaturkundlichem Muster beeinflufsten Urkunden der Kapetinger und in den Gerichtsurkunden (s. oben S. 186f.); sollte wirklich, wie Schum annimmt, ein D. Konrads III. (K.-U. in Abb. X, 2) das eigenhändige Kreuz dieses Königs tragen, was weder zu beweisen noch zu widerlegen ist, so würde es sich hier wohl um vereinzelte Anwendung des in den Placita üblichen Vorganges auf ein Diplom handeln.[1]) Auf ähnliche Art müfste auch die angebliche Unterschrift Heinrichs VI. auf einem jetzt in Strafsburg befindlichen Diplom von 1196 (K.-U. X, 18) beurteilt werden, wenn sie, wie Schum annahm, echt sein sollte; aber die Möglichkeit, dafs es sich um Spielerei eines gelehrten Fälschers handle, ist in diesem Fall doch keineswegs ausgeschlossen, da einige in Strafsburg und Speyer liegende Königsurkunden von der Wende des 13. Jahrhunderts tatsächlich mit gefälschten Namensunterschriften versehen sind.[2])

Herrschend war der Brauch eigenhändiger Königsunterschrift in Sizilien zur Zeit Rogers (1130 bis 1154), welcher wichtigere Urkunden, die der Rota entbehrten, selbst und zwar in griechischer Sprache mit den Worten *Ῥογέριος ἐν χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς κραταιὸς ῥὴξ καὶ τῶν χριστιανῶν βοηθός* zu unterfertigen und vor dieser Unterschrift ein Kreuz, hinter derselben aber drei solche anzufügen pflegte.[3]) Schon die Sprache zeigt, dafs diese Unterschrift nach byzantinischem Muster gebildet war, wie denn auch von dem Ende des 12. Jahrhunderts angefangen, mehrere autographe Namensunterschriften der byzantinischen Kaiser bekannt sind.[4])

---

[1]) Placita von Konrad III. sind allerdings nicht bekannt, aber es liegt nahe, dafs er während seines italienischen Aufenthalts 1128 bis 1130 Gelegenheit haben mufste, solche in einer der oben S. 186 erörterten Arten zu unterfertigen und dafs er diesen Brauch, in Deutschland zur Herrschaft gelangt, auch auf ein Diplom anwandte.

[2]) Vgl. Vancsa in Mitt. des Instituts 17, 666ff. Die gefälschte Unterschrift Rudolfs auf Redlich Reg. 457 steht »links unterhalb des Buges«, also wohl ganz ebenso wie jene Heinrichs VI.; der Schriftcharakter der Zeit ist auch bei ihr und bei der Unterschrift Adolfs auf der Speyrer Urkunde recht gut getroffen; eine etwas günstigere Beurteilung der angeblichen Rudolfunterschrift im N. Archiv 22, 598. Auch von diesen Unterschriften und von den Kreuzen der französischen Könige gibt das vom k. u. k. Kriegsarchiv herausgegebene Werk über Autogramme zur neueren Geschichte 1 (Wien 1906) S. 17, 24 ff., 41 f. nicht ganz zuverlässige Reproduktionen.

[3]) K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 176ff., 265f. Die merkwürdige Unterzeichnung Konradins (Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei, S. 104, Tafel 12, darnach in den Autogrammen S. 18) wird gewifs auf Wunsch der Empfänger und vielleicht unter dem Einflufs jener sizilischen Königsunterschrift entstanden sein, mit der sie allerdings formell gar nicht übereinstimmt; die Urkunde betrifft die Rechte der Pisaner im sizilischen Königreich.

[4]) Wattenbach, Schriftwesen [3], 250.

In ganz anderer Form, also unabhängig von diesen Mustern taucht um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Deutschland und in Frankreich die eigenhändige königliche Unterfertigung wieder auf. In Frankreich fand man zuerst auf zwei geschlossenen Briefen, welche König Johann im Jahre 1357 an seinen Sohn schrieb, die Unterschrift des Königs, nun ist auch auf einer Urkunde mit Hängesiegel, die vom 22. Mai 1360 datiert, der anscheinend eigenhändige Name *Jehan* bemerkt worden. Bedürfen diese Fälle noch näherer Untersuchung, so gilt dasselbe wohl auch von den Briefen des Königs Johann von Böhmen und von solchen, die sein Sohn Karl als Markgraf von Mähren absandte; es ist wohl möglich, dafs hier nur jene den geschlossenen Briefen eigentümliche Stellung des Titels (s. oben S. 242), aber nicht autographe Unterfertigung vorliegt.[1] Dagegen kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs sowohl Karl V. von Frankreich als sein Oheim, der deutsche König und Kaiser Karl IV. eigenhändig unterfertigten. Von dem französischen Karl V. sind aus seiner ganzen Regierungsdauer Mandate in Form geschlossener Briefe vorhanden, welche die eigenhändige Namensunterschrift *Charles*, manchmal auch eigenhändige, den Befehl einschärfende Postskripta tragen.[2] Karl IV. unterfertigt als König mit dem Worte *aprobamus*; dasselbe findet sich auf acht Urkunden aus dem Februar 1349 und auf 23 Urkunden aus dem Jänner 1354, die sämtlich für Erzbischof Balduin von Trier bestimmt sind, wahrscheinlich hat also dieser bei seinem königlichen Neffen eine solche ungewöhnliche Bekräftigung der ihm erteilten Urkunden verlangt und durchgesetzt. In einem andern Fall, bei einer in Doppelausfertigung erhaltenen Urkunde betreffend Übersendung von Reliquien an die erzbischöfliche Kirche in Prag (K.-U. in Abb. V, 6), darf die durch Schriftvergleichung mit einer Eintragung des Prager Evangeliars als eigenhändig sichergestellte Unterschrift Karls auf sein persönliches Interesse an der Sache zurückgeführt werden. Sie lautet in beiden Exemplaren (jedoch mit etwas abweichender Rechtschreibung): *† et ad magius testimoni ego Karolus quartus Romanorum augustus rex et Bohemorum rex manu mea subscripsi ad perpetuam memoriam.*[3] Nach der Kaiserkrönung scheint Karl IV. keinen Anlafs

[1]) So könnte es sich vielleicht auch bei Huber, Reg. 6104 vom 28. März 1354 verhalten.

[2]) Delisle, Mandements et actes divers de Charles V. (Paris 1874), Nr. 524, 746, 885, 890, 964, 1096, 1237 tragen den blofsen Namen, Nr. 134, 889, 998 auch eigenhändige Nachschriften, Nr. 1296 A ist durchwegs eigenhändig vom König; in Nr. 998 wurde auch im Text gesprochen *d'unes autres lettres closes signée de notre main*; angekündigt ist eigenhändige Unterfertigung bei Nr. 134, 524, 889 f. Faksimile in Musée des archives nationales Nr. 386 usw. und darnach Autogramme zur neueren Geschichte 43.

[3]) Bei Lindner, Urkundenwesen S. 98, im Text zu K.-U. in Abb. S. 93 und darnach auch bei Huber, Reg. imp. VIII, S. 829 (Addit. primum) und Autogramme zur neueren Geschichte 27 ist das dem *et* vorausgehende Zeichen mit *K* wiedergegeben; es wird aber wohl besser für ein Kreuz oder eine Art Chrismon anzusehen sein.

mehr zur Unterfertigung von Urkunden gehabt zu haben und auch von seinen beiden Söhnen Wenzel und Siegmund sind eigenhändige Subskriptionen nicht sicher bekannt.[1]) Dafs sie dann in der späteren Zeit des 15. Jahrhunderts doch wieder aufkommen, hängt mit Gebräuchen der österreichischen Kanzlei zusammen. Rudolf IV. hatte in ähnlicher Weise wie sein Zeitgenosse Karl IV. selbst unterfertigt und zwar in deutscher Sprache: † *Wir der vorgenant herzog Ruodolf sterken disen prief mit dirr underschrift unser selbs hand* †; ähnlich, aber in lateinischer Sprache unterschrieb Friedrich von Steiermark bevor er auf den deutschen Thron berufen wurde. Durch ihn kam dann wieder in die deutsche Königsurkunde die eigenhändige Unterzeichnung, und zwar in dreifacher Form. Die feierliche Subskription lautet *Nos Fridericus prelibatus prescripta recognoscimus profitemur et approbamus* (K.-U. in Abb. XI, 12, ähnlich XI, 21), die mittlere *prescripta recognoscimus* (XI, 23a), die kleine zeigt drei abgekürzte Zeichen *p. m. p.*, die wohl mit *per manum propriam* aufzulösen sind (XI, 6b, 22b). Trotz dieser entwickelten Unterschiede der Fassung ist aber die Unterfertigung Friedrichs III. selten und einerseits auf ganz formlose oder unkanzleimäfsige Stücke von vielleicht nur provisorischem Charakter, anderseits zumeist auf prunkvoll ausgestattete Urkunden mit Hängesiegel oder goldener Bulle beschränkt geblieben; der König hatte sich als Ersatz für die eigenhändige Unterfertigung, an die er als Herzog gewöhnt war, einen bequemen Ersatz dadurch geschaffen, dafs er, wie noch zu besprechen sein wird, auf das Siegel der Urkunden sein privates Ringsiegel aufdrückte oder aufdrücken liefs. Erst unter Maximilian gelangt die Unterfertigung der Urkunden durch den Herrscher zu vollem Durchbruch. Auch hier in verschiedener Form abgestuft (die Buchstaben *Maxi* mit mehreren ständig wiederkehrenden, aber nicht sicher auflösbaren Schnörkeln, vielleicht *Maximilianus rex*[2]), gelten als grofse, *per regem per se* als kleine Signatur) verdrängt sie das Ringsiegel und wird seit 1502 fast allen Ausfertigungen der Kanzlei beigesetzt, so häufig, dafs sich der König im Jahre 1507 entschlofs, zur Erleichterung der Arbeit eine Stampiglie anzuwenden, in

[1]) Dafs die in Briefen an die Päpste gebräuchliche Formel *Sanctitatis vestre devotus filius* etc. eigenhändig geschrieben wäre (Lindner, Archiv. Ztschr. 9, 184), möchte ich im Hinblick auf ähnliche nicht eigenhändige Formeln bei Ludwig dem Bayern (K.-U. in Abb. IX, 23 und N. Archiv 26, 741) nicht glauben. Dagegen scheint mir nicht unwahrscheinlich, dafs die Unterzeichnung *Rex per se*, die von 1388 bis 1403 auf Urkunden Wenzels vorkommt (vgl. Lindner in der Archiv. Ztschr. 4, 160f.), vom König selbst herrühren könnte; sie tritt auch nach seiner Absetzung und sogar während seiner Gefangenschaft auf und einmal ist ihr auch das Ringsiegel beigedrückt wie bei dem autographen *aprobamus* Karls im Februar 1349; auffallend ist auch die Ähnlichkeit der Form mit der kleinen Signatur Maximilians *per regem per se*, s. unten. Auch das von Ruprecht angewandte *prescripta recognoscimus manu propria* kehrt ganz ähnlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder.

[2]) Eine weniger plausible Lesung (*Maxis sps.*) gibt Kraus im Archiv f. öst. Gesch. 87, 251; ebenda 250 noch eine dritte Unterfertigungsart *M. Ro. Kunig p. m. p.*

deren Abdruck er dann nur einen kleinen Strich einzufügen hatte. Ungefähr gleichzeitig wie in Deutschland ist auch in Frankreich die königliche Signatur der Urkunden, eigenhändig oder scheinbar eigenhändig von den Sekretären des Königs ausgeführt, zum Durchbruch gekommen.[1] Sie wird schon unter Ludwig XI. (1461 bis 1483) sehr häufig angewandt (vgl. Musée des archives départem. pl. 49 und 52 Nr. 134, 139) und seit Franz I. ein unerläfsliches Erfordernis aller mit Hängesiegel versehenen Urkunden.

An mehreren Orten ist während und nach dem Interregnum auch auf die seit vier Jahrhunderten vergessene Eigenhändigkeit der Rekognition zurückgegriffen worden. Eine sizilische Kanzleiordnung von 1294 (s. oben S. 108) verlangt, dafs in die Formel *Data per manus,* welche dort die alte Rekognitionsformel ersetzte, der Protonotar und andere etwa aufser dem Kanzler als Aushändiger genannte Beamte ihren Namen eigenhändig einzufügen hätten, eine Vorschrift, welche an ältere Gebräuche der päpstlichen Kanzlei anzuknüpfen scheint. In der deutschen Reichskanzlei kannte man diesen Mittelweg, der ohne dem betreffenden Beamten allzugrofse Arbeitsleistung zuzumuten, doch die Möglichkeit eines etwaigen Schriftvergleichs gewährte, nicht. Hier war die Kanzleiunterschrift am Schlufs der staufischen Zeit überhaupt stark vernachlässigt worden, so dafs die Tradition sowohl in bezug auf ihre Fassung als auch hinsichtlich der Frage, wer sie zu schreiben habe, verloren ging. Als man sie unter Wilhelm von Holland, dann unter Rudolf und Albrecht wieder hervorholte, gab man ihr ganz abnorme Fassungen und in einigen Fällen schrieb diese der Rekognoszent selbst (K.-U. in Abb. VIII, 10 unter den Zeugenunterschriften und VIII, 13 am Schlufs der Datierung). In den Diplomen Heinrichs VII. wurde davon abgegangen, die Rekognition rührt nun vom Textschreiber, also zumeist gewifs nicht vom Rekognoszenten her (K.-U. VIII, 9), in der Kaiserzeit Ludwigs aber wird die Formel wieder eigenhändig und sie bleibt es unter Karl IV. Sie ist nun ein Merkmal besonders feierlicher Ausstattung, das zumeist bei goldbullierten Urkunden angewandt wird. Bei Ludwig besorgt zuerst der Kanzler Hermann von Lichtenberg die Rekognition, während seiner Abwesenheit der als Verwalter des Kanzleramts sich bezeichnende Minorite Dr. Heinrich von Thalheim; vereinzelt wurde aber wohl auch von anderen Notaren eigenhändig rekognosziert. In den Urkunden Karls scheint, wenn überhaupt die Formel gesetzt wurde, bis 1374 der jeweilige Kanzler sich in Person dieser Mühe unterzogen zu haben. Dieses Wiederauftauchen eigenhändiger Rekognition läfst sich auch in Frankreich beobachten. Im Oktober 1353 bestätigte König Johann dem Kloster S. Denis ein Privileg Ludwigs VI.; Erzbischof Peter von Rouen, der das französische Kanzleramt damals

[1] Unterschriften der französischen Könige seit Karl VI. im Musée des archives nationales Nr. 410 usw. und darnach Autogramme zur neueren Geschichte 43 f.

innehatte, fügte in ausführlichen Worten seine eigenhändige Rekognition hinzu. Immerhin bleibt hier dieser Vorgang so vereinzelt, dafs man fast an Einwirkung eines deutschen Vorbilds denken möchte[1]), von den feierlichen Diplomen Kaiser Karls IV. hingegen tragen viele diese Formel. Besonders häufig wurde sie in dem Jahr der Kaiserkrönung (1355) angewandt, aus welchem sich wenigstens 30 Unterschriften Johanns von Neumarkt nachweisen lassen; aber auch noch 1365 bis 1374, in seiner zweiten Kanzleiperiode, hat dieser bedeutende Mann oftmals seine eigenhändige Rekognition eingetragen.[2]) Als er sich im Sommer 1374 vom Kanzleramt zurückzog, übernahm, da ein eigentlicher Kanzler nun nicht mehr bestellt wurde, der vornehmste Kanzleibeamte, Nikolaus von Cambrai diese Funktion und übte sie bis ans Ende von Karls Regierung; nur in drei Fällen, soviel bekannt, trat eine Ausnahme ein, sei es weil man die Unterschrift des Protonotars nicht für feierlich genug hielt oder aus anderen Rücksichten, die wir nicht kennen: im Mai 1375 und im Juni 1376 unterfertigte der Erzkanzler von Mainz höchsteigenhändig Urkunden für das Karthäuserkloster zu Erfurt, für den Kurfürsten von Sachsen und für die Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg (K.-U. in Abb. V, 12). Dafs sich der hohe Würdenträger, dessen Amtsvorgänger seit Jahrhunderten kaum persönlich die Hand an die Urkunden gelegt hatten, zu diesem Akt herbeiliefs, zeigt wie grofses Gewicht man nun auf die Rekognition legte. Aber nach dem Tode Karls IV. wird sie nur noch einmal im Juli 1401 auf besonderen Wunsch des Empfängers einer Urkunde Ruprechts für Florenz beigefügt, um dann bleibend aus den Diplomen zu verschwinden. Die Kanzlei hatte inzwischen ein anderes, gleichfalls auf dem Grundsatz der Eigenhändigkeit beruhendes Beglaubigungsmittel gefunden und ausgebildet, das ihren Zwecken genügte und leichter zu handhaben war als jene altertümliche Formel.

Für die Zwecke der Kanzlei bedurfte es nicht eines langen Satzes und ausgeschriebener Namen, ihr genügten auch abgekürzte Vermerke, welche in herkömmliche Kürzungen und Schlagworte gekleidet denjenigen, die mit dem Geschäftsgang vertraut waren, zeigten, ob eine Urkunde auf legalem Wege zustande gekommen sei. Indem wir uns auf das Gebiet der Königsurkunden beschränken, so taucht das erste Beispiel solcher Kanzleivermerke in den Urkunden Friedrichs II. auf; fast alle Urkunden vom Jänner 1244 bis in den Oktober 1246 tragen, wie schon oben Seite 217 erwähnt, rechts unterhalb des

[1]) Die Formel lautet: *Et ego Petrus cancellarius archiepiscopus Rothomagensis presentes litteras vidi et relegi et hic manu propria me subscripsi in testimonium veritatis* und es folgt darnach, in Majuskeln oder Zierschrift: *cancellarius* (Morel, La grande chancellerie 137, vgl. 131); die Rekognitionsformel der inserierten Ludwigsurkunde *Stephanus cancellarius relegendo subscripsit* dürfte also nicht das einzige Muster gewesen sein, an das sich Petrus anschlofs.

[2]) Zu den von Huber, Reg. imperii VIII S. XLVI verzeichneten 16 Fällen kommt noch Reg. 7331 im Add. primum.

Textes die Buchstaben *Phs* in so gleichmäfsiger Form[1]), dafs an Eigenhändigkeit der auf den Kapellan Philipp zu deutenden Namenssigle nicht zu zweifeln ist.[2]) Auf die ersten Spuren solcher aufserhalb des alten Urkundenformulars stehender Namensvermerke in Frankreich hat erst kürzlich Delisle aufmerksam gemacht; sie stehen auf einer Urkunde Ludwig IX. vom 30. Dezember 1269 und auf einer Philipps III. vom September 1282; beidemale sind mit *per* eingeleitet Namen genannt, von denen wir glauben dürfen, dafs sie an dem Auftrag zur Niederschrift der Urkunde, dem Fertigungsbefehl, beteiligt waren. Seit Philipp IV. werden solche Vermerke häufiger, Ordonnanzen Philipps V. befafsten sich mit ihrer Fassung. Die Mehrzahl derselben beginnt in Frankreich mit den Worten *per regem*, die nun mancherlei bemerkenswerte Zusätze erfahren. Es wird etwa in Form eines Relativsatzes bemerkt, dafs der König die Urkunde gesehen oder lesen gehört, dafs er besondere Wünsche über ihre Ausführung geäufsert habe; oder es wird *presentibus N. N.* oder *in consilio* beigesetzt, oder es werden mit der Formel *ad relationem* jene Männer, die dem Schreiber den königlichen Befehl überbrachten, namhaft gemacht.[3]) In andern Fällen werden mit *per* statt des Königs bestimmte Behörden angeführt; *per curiam* bezeichnet Urkunden, die im Auftrag des Parlaments, *per cameram compotorum* solche, die im Auftrag der Rechenkammer verfafst wurden usw. So gewähren diese Vermerke reichen Einblick in das Zustandekommen der einzelnen Urkunden, es ist aber auch nicht schwer, ihren Zweck zu erkennen. Der Fertigungsvermerk der französischen Königsurkunde ist im Wesen

---

[1]) Faksimile bei Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei, Taf. 3, vgl. S. 37 f. dann bei Winkelmann, Acta imperii 1, 735 u. Sizil. u. päpstl. Kanzleiordnungen S. 5.

[2]) Über andere Vermerke, die nur das Fragment von Friedrichs II. Register enthält, die aber auf den Originalen seiner Kanzlei fehlen, vgl. Ficker, Beitr. 215, Philippi a. a. O. 31.

[3]) Die noch bei Giry 762 herrschende Auffassung, wonach mit *ad relationem* jene Männer eingeführt seien, die den König durch ihren Bericht zu dem betreffenden Entschlufs bestimmt hätten, ist von Morel, Bibl. de l'école des chartes 59, 73 ff., widerlegt worden; seine Auffassung des *referre* deckt sich übrigens mit jener, die schon mehr als 20 Jahre vorher Ficker, Huber und besonders Lindner vertreten hatten. Von einer *relatione per eos* (Kanzler u. Hofmeister) *domno imperatori facta*, wo also doch *relatio* einen dem Kaiser erstatteten Bericht oder Vortrag bedeutet, ist allerdings in Huber, Reg. 4100, die Rede (Lindner, Urkundenw. S. 129, Reg. imp. VIII, Add. pr. S. V u. 830); aber es geht wohl nicht an, aus diesem ungewöhnlichen Fall auf die sonstige Bedeutung des Wortes weitere Schlüsse zu ziehen. — Während Ficker, Huber und Lindner vom ›Beurkundungsbefehl‹ sprechen, fordert Seeliger mit Recht den Ausdruck ›Fertigungsbefehl‹; denn wir erfahren hier nur, wer den Befehl zur Ausfertigung einer Urkunde dem Notar überbrachte, nicht, wer die rechtliche Entscheidung traf. Wretschko, Das österr. Marschallamt, S. 162 ff. findet das durch die Kanzleivermerke der österr. Herzogsurkunden bestätigt. Schliefse ich mich dieser Auffassung des Vermerks an, so möchte ich doch für möglich, ja für sehr wahrscheinlich halten, dafs auch für die deutsche Kanzlei nicht blofs der Fertigungsbefehl, sondern auch der Beurkundungsbefehl selbst oftmals nicht vom König ausging, wie das für Frankreich feststeht.

ein kurzer Bericht des Notars an den Kanzler; der Kanzler mufs, ehe er das in seiner Hut befindliche Siegel aufdrücken läfst, zuverlässig wissen oder doch in die Lage versetzt werden, sich darüber klar zu werden, auf wessen Veranlassung die Urkunde geschrieben ist; daher ist dort, wo vom Kanzler selbst gesprochen wird, regelmäfsig die zweite Person gesetzt, während mit der ersten der Notar sich einführt. *Per me* bezeichnet den Notar, mit *de mandato vestro, per vos, vobis presentibus* und ähnlichen Wendungen ist der Kanzler gemeint.

Viel später als in Frankreich findet der auf den Fertigungsbefehl bezügliche Vermerk in der deutschen Kanzlei Aufnahme. Ein in den Urkunden Ludwigs des Bayern vorkommendes *I. M.*, für welches die Deutung *imperiali mandato* vorgeschlagen worden war, (K.-U. in Abb. IX 18, 22) ist wohl nur eine Art Schlufsgebet (Apprecation: *Jesus Maria*), die ein einzelner Schreiber nicht blofs in Diplomen, sondern auch in Privaturkunden anwandte. Erst unter Karl IV. beginnen die Urkunden ähnliche Vermerke zu tragen, wie sie in Frankreich üblich waren. Auch hier erscheint vor allem der König oder Kaiser als Auftraggeber, neben ihm werden aber als solche auch andere Personen in grofser Zahl genannt, die zumeist als Mitglieder des königlichen Rates in die Lage kamen, den Befehl zur Ausfertigung zu geben. Was die Form betrifft, so ist der Befehl des Herrschers zunächst ebenso wie in Frankreich eingeleitet: *per dominum regem* herrscht in der königlichen Zeit fafst ausschliefslich; das entsprechende *per d. imperatorem* überwiegt auch in den nächsten Jahren nach der Kaiserkrönung bei weitem; erst seit 1369 wird diese Fassung selten und unter Wenzel verschwindet sie nach dem Jahre 1382 gänzlich; ihr inhaltlich gleichwertiger Ersatz ist inzwischen in der Formel *ad mandatum domni imperatoris (regis)* geschaffen. Man entfernt sich also allmählich von dem französischen Brauch. Verstärkt das die an sich nahe liegende Vermutung[1]), dafs die der deutschen Reichskanzlei bisher fremden Vermerke französischem Muster nachgebildet waren, so wird dieser Zusammenhang auch durch eine andere Übereinstimmung unterstützt; wenigstens zwei Urkunden aus den ersten Regierungsjahren Karls tragen Vermerke, in welchen der Kanzler, sowie es in Frankreich Regel war, in zweiter Person angesprochen wird mit den Worten *ad vestram relationem (ad rel. vestr.).*[2]) Aber sehr früh ist gerade die letztgenannte Sitte vergessen worden; eine bedeutende Zahl von Urkunden Karls und seiner Nachfolger nennt den Kanzler in dritter Person; es heifst nun *per dominum cancellarium*, oder *de*

---

[1]) Tadra nimmt einen Zusammenhang der Kanzleivermerke mit den Landtafelbüchern an, dem hier nicht näher nachgegangen werden kann, vgl. Milkowicz in den Mitt. des Instituts 14, 514.

[2]) Huber, Reg. 322, wo durch Schuld eines Kopisten aus *vestram* das sinnlose *veram* geworden ist (auch Lindner, Urkundenwesen 104, Anm. 1, vermutete darin einen Lesefehler, ohne sich über bestimmte Emendation zu äufsern); Huber, Reg. 1096: *ad relationem vestram* (Huber, Einleitung S. 36, Anm. 1 stellte diesen Vermerk zu den verderbten, deren sich freilich viele in den Editionen finden).

*mandato*, seltener *ad relationem cancellarii*. Der Vermerk läfst sich daher in den deutschen Diplomen nicht mehr als ein knappgefafster Bericht des Notars an den Kanzler auffassen, wie er es in Frankreich war, aber wir bleiben im Dunkeln darüber, für wen er bestimmt gewesen sei. Soweit es sich nicht um zweckloses Wiederholen alten Brauches handelt, mufs dabei wohl auch hier zunächst an die an der Herstellung der Urkunde beteiligten Personen und nicht an den Empfänger gedacht werden; vielleicht diente der Vermerk demjenigen, der die Manipulation des Siegelns zu besorgen hatte, also dem sigillator, oder jenem, der die Aushändigung der Urkunden und die Verteilung der Taxbeträge an die konzipierenden Notare vorzunehmen hatte zur Orientierung über das rechtmäfsige Zustandekommen des einzelnen Stückes.[1]) Sicheres läfst sich in Ermanglung von Kanzleiordnungen darüber nicht sagen.

Auch sonst verursacht die Deutung dieser knappgefafsten Vermerke manche Schwierigkeit. Am besten vermögen wir noch zu erkennen, was mit *per dominum regem (imp.)* oder *de mandato (ad relationem) d. regis (imp.)* gemeint ist; hier kommen uns einige ausführlichere Vermerke zugute, welche in den Jahren 1360 bis 1364 zumeist aus der Feder eines bestimmten Notars, des Propsts von Wetzlar und späteren Bischofs von Verden, Rudolf von Friedberg, geflossen sind. Da heifst es etwa: *ad relationem domini imperatoris vive vocis oraculo factam*, oder *per dominum imperatorem ipsius voce*, oder *dominus imperator ita commisit*, einmal auch *per dominum imperatorem qui literam verbotenus audivit*. Ist es nur die Vorliebe des einen Notars, diese Einzelheiten zu berichten, so brauchen wir nicht zu bezweifeln, dafs auch das knapp gefafste *per d. regem (imperatorem)* und die entsprechenden Formeln denselben Sinn haben, dafs also überall, wo sie vorkommen, ein persönliches Eingreifen des Herrschers anzunehmen ist. Schwieriger zu erklären sind jene Vermerke, welche andere Männer, sei es neben dem Herrscher oder allein, als Auftraggeber nennen; es entsteht unter anderen die Frage, ob in solchem Fall die angeführte Person (der »Relator«, wie ihn die Registerbücher häufig nennen) nur als der Auftraggeber anzusehen oder ob ihm ein weitergehender Anteil an der Behandlung des betreffenden Geschäftes zuzuschreiben sei[2]), in welchem Augenblick jener Auftrag erfolgte, ob

[1]) Vgl. wegen des Zeitpunktes der Besiegelung Lindner, Urkundenwesen 107. Wenn derselbe jedoch a. a. O. S. 143 meint, es sei Hauptzweck des Vermerks gewesen, die verantwortliche Person »festzustellen und für die Zukunft zu bewahren«, so scheint mir im Hinblick auf Frankreich die oben gegebene Erklärung wahrscheinlicher; was Lindner a. a. O. 145 f. über die Aufbewahrung des Siegels sagt, steht dieser Ansicht nicht im Weg; dafs die jeweiligen Schreiber selbst gesiegelt hätten, darf aus der Urkunde von 1424 nicht gefolgert werden.

[2]) Wenn Seeliger die Relatoren als »die verantwortlichen Leiter der gesamten Regierungshandlung« hinstellt, »soweit sich dieselbe nicht auf kanzleimäfsige Formalitäten erstreckte«, so mag das in sehr vielen Fällen zutreffen; aber es ist doch fraglich, ob wir dem Notar, der den Vermerk schrieb, solche Kenntnis zutrauen dürfen; sicher wissen mufste er wohl nur das eine, wer ihm den Auftrag übermittelt habe.

vor oder nach Anfertigung des Konzeptes[1]), endlich ob die Einführung mit den Worten *ad relationem (referente) N. N.* ganz gleichbedeutend sei mit *per dominum N. N.* und dem freilich in diesem Gebrauch schon unter Karl selten gewordenen *ad mandatum N. N.* oder ob sich hierin ein Unterschied in der Stellung der Auftraggeber auspräge.[2]) Später verschwindet wenigstens diese eine Schwierigkeit, indem eine Vereinfachung der Vermerke eintritt. Unter Ruprecht und Sigmund werden, wenn nicht der König selbst als Auftraggeber erscheint, nur der Kanzler und wenige andere in dieser Eigenschaft genannt. In den Urkunden Friedrichs III. beginnt der Vermerk der Reichskanzlei stets *ad mandatum domini regis* (oder *imperatoris)* und es wird bei persönlicher Entschliefsung noch *proprium*, bei Mitwirkung des Rates *in consilio* hinzugefügt, manchmal auch neben dem König der Referent genannt; aber die Namhaftmachung anderer Auftraggeber ist gänzlich verschwunden. Anders lautet der Vermerk der österreichischen Kanzlei, der mit *Commissio domini regis (imperatoris)* anhebt und zunächst ein bequemes Mittel zur Scheidung der aus beiden Ämtern hervorgegangenen Urkunden bietet, dann aber auch in die Urkunden der Reichskanzlei eindringt. Über den Sinn seiner verschiedenen Fassungen sind wir durch die zur Zeit Maximilians für den Kanzler entworfene Instruktion (s. oben S. 111 f., Adler, Organisation der Zentralverwaltung, S. 511 f.) verhältnismäfsig gut unterrichtet, aber es geht nicht an, aus dieser Quelle Rückschlüsse auf die ältere Zeit zu ziehen.

Neben dem Auftraggeber wird zwar nicht immer aber oft ein zweiter Name genannt, jener des Notars, welcher die Urkunden konzipiert und in vielen Fällen auch geschrieben hatte. Schon die im Frühjahr 1294 von Karl II. von Neapel erlassene Ordnung für das Kanzleramt (Winkelmann, Acta 1 Nr. 991, s. oben S. 107 f.) enthält die Bestimmung, dafs zu gröfserer Sicherheit alle Notare, welche königliche Urkunden anfertigen, dieselben eigenhändig mit ihren Namen zu unterfertigen haben; dabei kann nicht an Anwendung der für die höheren Funktionäre der Kanzlei vorgeschriebenen Form des *Data per manus* sondern nur an blofse Namensunterfertigung gedacht werden. Auch in der französischen Kanzlei war die Eintragung des Notarnamens durch die (oben S. 109 herangezogene) königliche Ordonnanz vom Februar 1321 vorgeschrieben worden; man verfolgte damit, wie diese Verordnung ausdrücklich sagt, den doppelten Zweck,

---

[1]) Die letztgenannte Auffassung vertritt Seeliger.

[2]) Lindner ist auf Grund seiner Zusammenstellungen zu der Ansicht gekommen, dafs mit *referre* der reguläre Geschäftsgang zum Ausdruck komme, während mit *per* solche Personen eingeführt wurden, die auf Grund einer für den Einzelfall erteilten Spezialvollmacht in das Geschäft eingreifen. Seeliger meint in der Verschiedenheit der Form das wechselnde Mafs der Anteilnahme des Königs an der Urkunde zu erkennen; vielleicht hat er auch hier (vgl. Anm. 2, S. 264) dem Notar, auf dessen Standpunkt wir uns versetzen müssen, um die Vermerke zu verstehen, allzu tiefen Einblick in die Entschlüsse der mafsgebenden Männer zugetraut.

jeden Verdacht gegen das zur Besiegelung vorgelegte Stück auszuschliefsen und zugleich die Abrechnung mit den Notaren zu erleichtern. Dem Notar wurde mit dieser Forderung sein Anteil an den Taxen gesichert, zugleich aber die Verantwortung für die betreffende Urkunde auferlegt. Wohl gleichzeitig mit dem vom Fertigungsbefehl handelnden Vermerken dringt dann auch die Signatur des Notars in die Reichskanzlei.[1]) In den Urkunden Karls IV. wird im Anschlufs an jenen Befehl in der Regel ein Angehöriger der Kanzlei genannt und der Schriftvergleich lehrt, dafs wir unter diesem Namen denjenigen zu verstehen haben, der den Vermerk schrieb. Unter Wenzel stellen sich zuerst bei aufgedrücktem Siegel offenbare Abweichungen von dieser Regel ein, zur Zeit Sigmunds wird sie vollends durchbrochen. Die in dem Fertigungsvermerk genannte Kanzleiperson ist nicht mehr identisch mit dem, der den Eintrag schrieb, der Vermerk hat seinen autographen Charakter verloren. Es mag damit zusammenhängen, dafs in der Kanzlei Friedrichs III. die Anführung des Notars schon von Beginn an vielfach wegbleibt[2]) und seit dem Jahre 1480 gänzlich verdrängt wird. Der Fertigungsvermerk nennt jetzt nur den Auftraggeber, nicht mehr jenen, der den Befehl ausführte.

Vom Standpunkt der äufseren Merkmale gesehen verschmelzen die besprochenen beiden Gattungen von Kanzleivermerken, der vom Fertigungsbefehl handelnde und jener, der den Ausfertiger nennt, zu einem einzigen, den man als Fertigungsvermerk oder auch kurzweg als Unterfertigung bezeichnet. In den französichen Königsurkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die Gestalt und der Platz des Vermerkes noch nicht feststehend, er findet sich bald links bald rechts auf der Aufsenseite des Buges und auch das Verhältnis seiner beiden ursprünglich selbständigen Teile ist noch nicht fest geordnet; der Name des Notars steht bald über bald unter den auf den Ausfertigungsbefehl bezüglichen Worten, ja auch ganz getrennt von diesen. Unter Philipp VI. kommt Ordnung in diese Frage und seit König Johann ist es ganz feste Regel, dafs beide Teile zusammen auf die linke Hälfte der Aufsenseite des Buges geschrieben werden, der Befehl oben, der Name des Notars darunter und zwar meist etwas nach rechts gerückt und mit auffallendem, individuell gebildeten Schnörkel versehen (Faks. in Musée des archives départem. pl. 41 Nr. 104; pl. 43 Nr. 117 und pl. 46 Nr. 116; stark verkleinerte Beispiele bei Morel, La grande chancellerie S. 170, 177, 233, 295). In der deutschen Reichskanzlei erhält der Fertigungsvermerk seinen

---

[1]) Ob etwa schon die von Lippert, Mitt. des Instituts 13, 608 ff. auf Originalen Ludwigs des Bayern beobachteten Vermerke *Ber* und *Kulo* als Namen von Notaren und etwa als Anfänge einer Notarssignatur anzusehen sind, mufs dahingestellt bleiben, solange nicht anderwärts dieselben Zeichen beobachtet werden. Gutjahr, Urkunden deutscher Sprache, S. 120, will das rätselhafte *Kulo* als mundartliche Entstellung von *collacio* o. dgl. ansehen.

[2]) Einen solchen Fall aus dem letzten Jahr Sigmunds notiert Lindner in der Arch. Ztschr. 9, 187.

Platz rechts auf der Aufsenseite des Buges und zwar wird hier, wenn man von den ersten Jahren Karls IV. absieht, in welchen einige Schreiber ihren Namen tief unter den Auftraggeber setzen, aus beiden Teilen eine gleichmäfsig geschriebene, meist zweizeilige Stelle; nehmen die beiden Teile je eine Zeile für sich ein, so ist doch diese Scheidung durchaus nicht beabsichtigt, häufig reicht auch der Fertigungsbefehl in die untere Zeile oder umgekehrt.[1] An diese beiden ungefähr gleichlangen Zeilen gewöhnte sich das Auge der Kanzleibeamten so sehr, dafs sie an ihnen auch festhielten, als unter Friedrich III. die Nennung des Notars unterblieb und der kurze erste Teil, der nun allein übrig blieb, sich leicht in einer Zeile hätte unterbringen lassen.

Viel geringere Bedeutung erlangt in der Reichskanzlei eine zweite Art von Kanzleivermerken. durch welche die Vornahme einer Überprüfung der Reinschrift bezeugt wird; wir können sie, ohne Rücksicht auf den Wortlaut, als Korrekturvermerk bezeichnen. Spuren hiervon meint man in den ersten Regierungsmonaten Ludwigs des Bayern, dann auch in späteren Jahren seiner Regierung beobachtet zu haben; mehrere Urkunden tragen nämlich auf ihrer Rückseite in gleichmäfsiger Weise das Wort *lecta* oder *perlecta* (K.-U. in Abb. IX, 14a). das sich auf eine Revision durch höhere Kanzleiorgane beziehen kann[2]). Eine gröfsere und fortlaufende Reihe von ausgesprochenen Korrekturvermerken zeigen die Urkunden Karls IV. aus den Jahren 1356 bis 1364. Auf ihnen steht häufig unter dem Texte, seltener links, meistens rechts und zwar in der Regel verdeckt durch den Bug das Wörtchen *corr.* oder *correcta,* gefolgt von dem Namen eines Kanzleibeamten (mit *per* oder im Nominativ, K.-U. in Abb. V, 10); es handelt sich dabei um einen Vermerk jener Notare, denen die Aufgabe einer Überprüfung der Reinschrift in bezug auf orthographische Fehler und wegen der Übereinstimmung mit dem Konzept oblag (s. oben S. 95), eine zweifellos sehr nützliche Einrichtung, die aber bald wieder abkam. Auf Urkunden Wenzels und Ruprechts sind keine Korrekturvermerke beobachtet worden, auf denen Sigmunds und Friedrichs III. ganz wenige; bei jenem werden die Worte *lecta et correcta,* bei diesem *collacionata* hie und da in diesem Sinn auf die Originale gesetzt. In Frankreich beginnen die Korrekturvermerke, obwohl schon Ordonnanzen von 1318 und 1320 die Überprüfung der Originale einschärfen, doch erst unter Philipp VI. und seinen Nachfolgern. Sie sind teils in lateinischer Sprache (*lecta, visa, lecta*

---

[1]) Beispiele einzeiliger Unterfertigungen in Urkunden Karls IV. bringt Gutjahr a. a. O. 124 ff, 156 ff.; betrachtet er aber die zweizeilige Unterfertigung in der Kaiserzeit Karls als ein Erkennungszeichen der in der Kanzlei selbst, ohne Parteieinflufs entstandenen Stücke, die einzeilige als den Parteidiktaten eigentümlich, so ist das von ihm weder erwiesen worden, noch überhaupt wahrscheinlich, wie ja Gutjahrs statistische Zusammenstellungen und unübersichtliche Ausführungen der Diplomatik leider auch sonst nicht jenen Nutzen bringen, den man sich von einer Untersuchung der deutschen Urkunden Karls IV. versprechen dürfte.

[2]) Bresslau, Handbuch 1, 771 Anm. 1 und darnach Schaus, Zur Diplomatik S. 10 nehmen Beziehung auf den König an.

*in sede)*, teils französisch gefafst, *(leue, leue et corrigée, leue devant le conseil)*; diese Worte sind in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts manchmal von dem Namen des revidierenden Kanzleibeamten begleitet und besonders oft ist nur der Name oder sind die Namen der beiden hiermit betrauten Beamten eingetragen; ja es findet sich, dafs derselbe Mann zweimal auf dieselbe Urkunde seinen Namen gesetzt hat, das eine Mal links, das andere Mal rechts auf den Bug, vielleicht um sein wiederholtes Eingreifen in verschiedenen Stadien der Beurkundung damit zu bezeichnen (s. die Faks. bei Morel S. 170). In der Form eines einfachen Korrekturvermerks bürgert sich dann während der Regierung Johanns eine neue persönliche Anteilnahme des Kanzlers, ein Ersatz für die Rekognition ein. Er besteht in dem einfachen Worte *visa*, welches der Kanzler rechts an den oberen Rand des Buges setzt und welches durch diese fest eingehaltene Stellung sich von den übrigen Korrekturvermerken unterscheidet (Musée des archives dép. pl. 43 Nr. 117, pl. 46 Nr. 116, Morel S. 177).

In der päpstlichen Kanzlei hatte man schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefangen auf den Originalen anzumerken, ob sie in die Register, die offiziellen Abschriften des Auslaufs, aufgenommen worden seien, ja sogar genau die Stelle der Register notiert, an welcher die betreffende Urkunde eingetragen war. Vollkommen vertraut war mit dem Registraturvermerk die sizilische Kanzlei Karls von Anjou. Je nachdem das betreffende Stück in der Serie der Kanzleiregister oder in jener der Kammerregister gebucht wurde, setzte man auf seinen Rücken, senkrecht zu der vorn eingehaltenen Richtung der Schrift, den Vermerk: *Registratum in cancellaria* oder *Reg. in camera (penes rationales*, später *penes magistros rationales)*; unter Karl II. kam mit der Einrichtung einer dritten Registerserie auch die dritte Form des Vermerks *reg. penes prothonotarium* auf. Erfolgte die Eintragung an mehreren Stellen, so konnte der eine Registraturvermerk rückwärts, der andere auf der Vorderseite dort, wo der zur Besiegelung dienende Streifen von dem Pergament abgeschnitten war, eingetragen werden, oder man konnte mit *registr. per totum* der mehrfachen Buchung Ausdruck geben.

Die deutsche Reichskanzlei hat, soviel bekannt, den Gebrauch der Registrierung des Auslaufs erst unter Ludwig dem Bayern aufgenommen. Es liegt daher nahe, das auf manchen Originalurkunden dieses Herrschers auf der Rückseite eingetragene *R* mit Kürzungszeichen, auch *R*ª oder *Re*ᵗªest, als Zeichen der in der Kanzlei vollzogenen Registrierung zu deuten und auch Vermerke wie *copietur, copientur, copiata,* welche teils auf der Rückseite, teils vorn auf dem Bug anzutreffen sind, damit in Verbindung zu bringen. Zur Regel wurde der Registrierungsvermerk während der Regierung Karls IV., er tritt zuerst im Herbst 1347 auf dem Bug rechts, an gleicher Stelle wie der Fertigungsvermerk auf, wird seit 1351 auf die Rückseite versetzt und in die typische Form eines grofsen, mit unausgefüllten Doppellinien gezeichneten *R* gekleidet. Im April 1348 ist zuerst der

Name des Registrators angeführt, so dafs der ganze Eintrag beispielsweise auf fünf Urkunden vom 7. April 1348 lautet *R. per Johannem de Glatz;* das ist zunächst Ausnahme[1]), wird aber allmählich häufiger und seit Karls Rückkehr von der Kaiserkrönung zur Regel; es steht nun neben dem doppellinigen *R* der Name des Beamten im Nominativ und der Vermerk hat seinen festen Platz am oberen Rand der Rückseite. Dies gilt jedoch nur von den mit Hängesiegel versehenen Urkunden, solche mit aufgedrücktem Siegel entbehren den Registraturvermerk fast immer. Diese Regeln sind mit geringen Änderungen auch unter Karls Nachfolgern beibehalten worden, bei denen sich der Registraturvermerk indes auch auf Stücken mit aufgedrücktem Siegel ausbreitet. Die Form des *R* wird seit Ruprecht etwas geändert und seit Sigmund meist mit der übergeschriebenen Endung *ta* versehen; in den Anfängen Sigmunds (vor 1420), sowie in seinen letzten beiden Jahren, öfter auch unter Friedrich III. wird die Beifügung des Namens unterlassen. Zur Anführung genauerer Zitate hatte die deutsche Reichskanzlei bei dem bis ans Ende des Mittelalters noch wenig entwickelten Registerwesen keinen Anlafs.

Reicher und früher entwickelt als bei den deutschen Königen war das Registerwesen in der französischen Kanzlei, aber von Registraturvermerken auf den Originalen ist hier nur wenig bekannt. Sicher bestanden solche, seitdem im Jahre 1337 neben den Registern der Kanzlei auch besondere Register des Parlaments und der Kammer eröffnet waren; man trifft nun ausführliche Notizen über die Art der Registrierung auf den Originalen, die Worte *lecta et publicata requirente (consentiente, audito) procuratore generali regis Parisius in parlamento* beziehen sich auf Registrierung in den Parlamentsregistern, *Registratur in camera compotorum Parisiensi cum aliis consimilibus et expedita ibi XX^a die maii anno MCCCLXX^o — Johannes* (Musée des arch. dép. pl. 43 Nr. 117) auf die Behandlung in der Kammer. Erfolgte die Ausfertigung der Urkunde nicht in Paris, wo die Register ständig blieben, so konnte durch Anfertigung vorläufiger Kopien, die später in das Register einzutragen waren, abgeholfen werden; der auf einer Urkunde von 1358 beobachtete Vermerk *Retenta copia pro registro Francie* trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Bezeichnend für die hohe Entwickelung des französischen Kanzleiwesens sind endlich die auf Bezahlung der Kanzleitaxen bezüglichen Vermerke, eine Nachbildung des von der päpstlichen Kanzlei gegebenen Vorbilds, die bisher in den Urkunden der Reichskanzlei nicht bemerkt worden ist. Urkunden Philipps VI. und seiner Nachfolger tragen bald auf der Rückseite, bald verdeckt im Bug oder auch vorn auf dem Bug Notizen über eine Befreiung von Abgaben, welche für die Besiegelung oder auch für die gewährte Gnade an sich zu entrichten waren; da lautet es etwa: *reddatur gratis* oder *reddatur*

[1]) Seeliger in Mitt. des Inst., 3. Ergbd. 327, denkt deshalb an nachträgliche Erledigung der betreffenden Stücke.

*sine financia (absque pecunia)*, auch kurzwegs *gratis*, *sine financia*, *sine alia financia* oder mit deutlichem Hinweis auf die Siegelabgabe *nihil pro sigillo* oder *sigillum datum pro deo* mit mancherlei Varianten und Zusätzen. Diesen auf Befreiung bezüglichen Angaben stehen seit Karl V. andere gegenüber, welche von geleisteter Zahlung Zeugnis ablegen, und hier zeigt sich deutlich, dafs die Kanzlei neben der Siegeltaxe noch eine andere, freilich geringere für das Registrieren einhob. So heifst es auf dem Bug mehreremale: *Solvit IIII or libras pro sigillo et registro*, oder wenn die Siegeltaxe erlassen, jene für Registrierung aber zu bezahlen ist, *Sigillum datum pro deo et solvit registrum*. In die Gattung der Taxvermerke gehört endlich das merkwürdige Wort *contentor*, mit oder ohne darauffolgender Signatur, das seit Mitte des 14. Jahrhunderts auf französischen Königsurkunden, aber nur auf den besser ausgestatteten Gattungen zu finden ist; für jedes Exemplar dieser Art hatte der Notar, wenn er zugleich Konzipist und Schreiber gewesen war, von der Partei fünf Schilling, die sogenannte Kollationsgebühr, zu fordern (vgl. oben S. 110); als eine Quittung über richtigen Empfang dieser Taxe wurde das *contentor* auf die Urkunde gesetzt; der Notar konnte aber auch darauf verzichten, das bedeuten Worte wie *gratis quo ad me notarium* oder *contentor gratis*.

## § 36. Die Besiegelung.

Bresslau, Handbuch 1, 922 ff.; Herzberg-Fränkel, Grauert, Steinherz im Text der K.-U. in Abb. 228, 300 f., 306 f., 472 f.; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern 2 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger 39 ff. und in der Archivalischen Zeitschr. 9, 179 ff.; Sava, Die Siegel der österr. Regenten in den Mitteilungen der Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Baudenkmale 11, 137 ff. (betr. Albrecht I. u. Friedrich d. Sch.); 13, 188 ff. (Albrecht II.); 16, 17 ff. (Friedrich III.); Schlosser im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Kaiserhauses 13, 37 ff. (betr. Rudolf, Karl IV., Maximilian); Seeliger in den Mitteilungen des Instituts 8, 30 ff.; Schulte in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 5, 129; Gritzner, Symbole u. Wappen des alten deutschen Reiches (Leipziger Studien aus d. Gebiete der Geschichte VIII, 3), 85 ff., 130. — Morel, La grande chancellerie royale 192 ff. u. 547. Die Abbildungen der deutschen Kaiser- u. Königssiegel bei Heffner (s. oben S. 171) erfahren durch die oben angeführte Literatur, besonders durch die von Sava u. Schlosser gebotenen Illustrationen, wesentliche Ergänzung; jene der französischen Königssiegel bei Wailly, Éléments de paléographie 2, 345 ff. und der anderen bei Giry, Manuel 623 verzeichneten französischen Literatur durch die wertvollen Ausführungen von Morel, denen S. 226 u. 264 auch gute Abbildungen von Signeten u. Sekretsiegeln beigegeben sind.

Neben den Kanzleivermerken erheischt bei den Kaiser- und Königsurkunden des ausgehenden Mittelalters das Siegel besonders eingehende Betrachtung, nicht etwa blofs vom sphragistischen oder kunstgeschichtlichen Standpunkt, obwohl es auch in dieser Hinsicht Anregungen bietet, sondern vor allem deshalb, weil verschiedene Siegel von ungleicher Gröfse, ungleichem Siegelbild und ungleichem recht-

lichen Wert nebeneinander zur Besiegelung der Urkunden dienen; ihre Scheidung ist für die Kritik nötig, sie kann aber auch in die Entstehungsweise der Urkunden und die Organisation der Behörden Einblicke gewähren, welche den Urkunden sonst nicht abzugewinnen wären.

Um die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, die aus der verschiedenen Besiegelungsart erwachsen, leichter zu überblicken, empfiehlt es sich von jener Siegelart auszugehen, welche in den vorausgegangenen Jahrhunderten allein oder doch vorwiegend an den Diplomen angebracht worden war: von dem Majestätssiegel, also von jenem mit dem Bild des sitzenden Königs geschmückten Wachssiegel, welches zuerst über dem Kreuz- oder Sternschnitt des Pergaments angebracht, das aber seit dem 12. Jahrhundert zunächst in Frankreich, dann auch in Deutschland hängend an der Urkunde befestigt war. Dieses Siegel blieb in Frankreich bis zu Ende des Mittelalters und lange darüber hinaus das vornehmste, noch im 17. Jahrhundert nennt ein dem König erstatteter Bericht gerade dieses Siegel den eigentlichen Träger der staatlichen Gewalt *(C'est ce sceau qui donne l'estre, le maintien et la force à toutes actions soit de paix ou de guerre)*, den Lebensgeist, der alle Sehnen des Staates bewegt *(c'est enfin l'esprit de vie qui fait agir par ordre tous les nerfs de l'état)*. Man mufs im 14. und 15. Jahrhundert ähnlich empfunden haben. Die Verwahrung dieses Siegels, also die Aufsicht über den betreffenden Siegelstempel und seine Verwendung war die Pflicht des Kanzlers und zugleich die Quelle seiner Macht. In prunkvollem Zeremoniell kam die Wertschätzung des grofsen Siegels zum Ausdruck; auf dem Rücken eines weifsen Zelters, in liliengeschmücktem Kästchen auf blauem Sammet ruhend, wurde es bei feierlichen Einzügen des Königs mitgeführt.

Auch am Hof der deutschen Kaiser und Könige geniefst das *majus sigillum* oder Majestätssiegel besondere Ehrung. Dieses ist es, welches laut den Bestimmungen von 1356 der Erzkanzler bei festlicher Tafel am Halse tragen und das er, in seine Wohnung heimgekehrt, dem Kanzler zu Pferd zurücksenden soll. Es bildet freilich hier nicht die vornehmste Besiegelungsart, denn als solche gilt nach wie vor die Goldbulle, welche zwar nicht bei allen deutschen Königen nachweisbar ist, aber doch von Karl IV. und Sigmund schon vor ihrer Kaiserkrönung geführt wurde und von Rudolf I., obwohl er nie den Kaisertitel erlangte. Die Goldbulle behält auch in dieser Zeit den Typus, welchen die Kaiserbulle Friedrichs II. besessen hatte[1]; sie zeigt vorn den thronenden Herrscher, ein verkleinertes Abbild der Darstellung des Majestätssiegels, rückwärts die *aurea Roma* in typischer Gestalt; etwas abweichend ist der Revers der Goldbulle Ludwigs des Bayern gestaltet, indem hier das schematische Torgebäude, welches nur an der beigegebenen Inschrift als Sinnbild der ewigen Stadt zu erkennen ist, durch den Versuch einer realistischen Dar-

[1]) Siehe oben S. 232.

stellung Roms ersetzt ist[1]), unter Karl IV. kehrt man aber wieder zum alten Herkommen zurück und erst Maximilian I. blieb es vorbehalten damit zu brechen; er liefs als Revers den Doppeladler auf seine Bullen setzen und dieser Vorgang ist dann, soweit überhaupt in Gold gesiegelt wurde, bis an das Ende des alten Reichs beibehalten worden.

Indes gelangte diese kostbare Besiegelungsart naturgemäfs selten zur Anwendung, so dafs für gewöhnlich das grofse, in Wachs geprägte Majestätssiegel auch in Deutschland schon als die höchste Art der Beglaubigung gelten konnte. Auf steigende Wertschätzung dieses Siegels lassen schon seine wachsenden Dimensionen schliefsen; am Ende der staufischen Zeit hatte sein Durchmesser $8^1/_2$ cm betragen, seit dem Interregnum nimmt er fast ständig zu und erreicht bei Friedrich III. das Mafs von $13^1/_2$ cm, während in Frankreich nur eine mäfsige Vergröfserung (von 8 bis auf 10 cm) zu beobachten ist. Die gewaltig herangewachsene Scheibe bietet Gelegenheit, neben der Figur des thronenden Kaisers oder Königs Zierwerk mannigfaltiger Art anzubringen. Seit Karl IV. werden ihr Wappenschilder zur Seite gestellt, zunächst nur zwei, jene von Böhmen und Luxemburg; aber die Zahl dieser Wappen mehrt sich, indem unter Sigmund neben dem Reichswappen auch Brandenburg, dann Ungarn und Dalmatien, unter Friedrich III. gar die Wappen der einzelnen österreichischen Länder Aufnahme finden; in ähnlicher Weise wird der Titel erweitert; er umgibt seit Sigmunds Kaiserkrönung in zwei konzentrischen Kreisen das Herrscherbild. Schon auf dem königlichen Majestätssiegel Sigmunds findet auch eine gotische Nische Platz, in welcher der König wie unter einem Baldachin thront; in verschönerter Form kehrt dieses Motiv dann bei Albrecht II. und Friedrich III. wieder und der letztgenannte läfst auf fliegendem Spruchband auch seinen Wahlspruch AEIOV in das Siegel aufnehmen. So sehr nun auch die überladenen Majestätssiegel Sigmunds oder Friedrichs III. von dem verhältnismäfsig einfach gebliebenen Siegelbild der gleichzeitigen französischen Könige abstechen, der erste Anstofs zu allen diesen Zutaten scheint doch von französischen Mustern ausgegangen zu sein. Das Kaisersiegel Heinrichs VII., der in so engen Beziehungen zu Frankreich stand, verdient hier nähere Beachtung. Hier ist zuerst die Thronlehne, welche den staufischen Siegeln eigen war, dem französischen Königssiegel aber fehlte, weggelassen und es ist ein Motiv aufgenommen, das aufs genaueste an französische Muster erinnert: die Anbringung der beiden Löwen zu beiden Seiten des Herrschers. Als Tierköpfe und Füfse waren die beiden sichtbaren Seiten des Thrones in Frankreich seit Ludwig VI. gestaltet worden, deutlich ausgearbeitete Löwen sieht man auf dem Siegel Philipps IV. Dieses Muster wird nun in

[1]) An dieser Bulle hat Bresslau, Handbuch 1, 932, Anm. 1 auch eine besondere Verzierung des Aufsenrandes beobachtet, von welcher sonst, soviel ich sehe, nicht die Rede ist.

dem Kaisersiegel Heinrichs VII. in etwas freierer Weise nachgeahmt; die zu den Seiten des Herrschers paarweise angebrachten Tiere treten so stark und bewegt hervor, dafs ihr Zusammenhang mit dem Thronsessel fast unbemerkt bleibt; überdies ruhen die Füfse des Herrschers auf einem liegenden Löwen[1]. In dem Kaisersiegel Ludwigs des Bayern ist der als Schemel dienende liegende Löwe verdoppelt, die beiden links und rechts sichtbaren Löwen aber sind durch Adler ersetzt, worin wohl eine Beziehung auf das Reichswappen erblickt werden darf; diese Adler sind es dann, die auf den Siegeln der Luxemburger zu Wappenhaltern umgestaltet und in diesen und ähnlichen Aufgaben auf den Siegeln der Habsburger wieder durch Löwen und Greifen abgelöst werden.

Noch in anderer Hinsicht wirkt das französische Vorbild auf das Majestätssiegel der deutschen Herrscher. Schon seit dem 12. Jahrhundert waren, wie wir oben S. 232f. sahen, die hängenden Siegel der französischen Königsurkunde auch auf der Kehrseite beprägt worden. Dieser Brauch besteht dort auch im 13., 14. und 15. Jahrhundert weiter, das Rücksiegel, im Vergleich zur Vorderseite ziemlich klein gehalten, zeigt stets das Lilienwappen. Während nun den Siegeln der staufischen Herrscher und ihrer Nachfolger bis zu Albrecht I. das Rücksiegel fremd ist, beginnt sein Gebrauch in der Kaiserzeit Heinrichs VII., zweifellos nach demselben Vorbild, das auch auf die Darstellungsart der Vorderseite einwirkt. Das Rücksiegel des deutschen Majestätssiegels ist zunächst kleiner als dessen Vorderseite, es zeigt den einköpfigen Adler und trägt, abweichend von dem französischen Brauch, eine Umschrift, den aus Psalm 57, 2 entnommenen Spruch *Juste iudicate filii hominum;* so bleibt es unter Ludwig dem Bayern und Günther von Schwarzburg, dann in der Kaiserzeit Karls IV., Wenzel dagegen benützte als deutscher König ein die Wappen von Böhmen, Schlesien und Brandenburg darstellendes Rücksiegel, das er schon als böhmischer König geführt hatte. Während Sigmund als deutscher König, gleichwie es sein Vater in dieser Stellung getan hatte, das Rücksiegel wieder aufgab, liefs er es bei dem lange vorbereiteten Kaisersiegel in gleicher Gröfse ausführen wie die Vorderseite, liefs es mit einem neuen schwungvollen Vers umgeben, der einen Hymnus an den Apostel Johannes benutzend, die hohe Sendung des Adlers rühmt, welcher der Braut, also der Kirche vom Himmel geschickt sei, und liefs, an das von ihm früher geführte Reichsvikariatssiegel anknüpfend den Adler zweiköpfig, als Doppeladler darstellen. Damit wurde eine ursprünglich aus technischen und zeichnerischen Bedürfnissen hervorgegangene Figur, der man zuerst in England im Gegensatz zu dem einköpfigen Adler des römisch-deutschen Königs

[1] Bei den Königssiegeln Eduards I. u. II. von England (Wailly, Éléments de paléogr. 2, 372, Nr. 1 u. 2) dienen zwei Löwen als Schemel, wie es dann unter Ludwig d. B. in Deutschland nachgeahmt wird; die Stellung der seitlich angebrachten Löwen ist jedoch auf diesen Siegeln ganz anders, so dafs nicht an Einwirkung englischer Muster auf das Kaisersiegel Heinrichs VII. zu denken ist.

den besonderen Sinn des kaiserlichen Wappens beigelegt hatte, offiziell als solches erklärt, zugleich aber dem Majestätssiegel die Form eines sog. Münzsiegels gegeben, die auch bei Friedrich III. und mehreren von seinen Nachfolgern wiederkehrt.

In dieser Gestalt erreichte das Majestätssiegel die Höhe seiner künstlerischen Ausführung, gleichzeitig entfernte es sich aber am weitesten von den praktischen Bedürfnissen, denen es noch im 13. Jahrhundert gedient hatte. Wie wäre es möglich gewesen, die ganze Masse der aus der königlichen Kanzlei hervorgehenden Urkunden mit dem Majestätssiegel zu schmücken! Welchen Aufwand an Wachs hätte das verursacht, wie unhandsam würde die gewaltige Siegelplatte sich an die kleinen Blätter der Urkunden gefügt haben, wie schlecht würde das kunstvoll gestaltete Siegel zu der einfachen Form gepafst haben, in der man nun die grofse Mehrzahl der Kanzleiausfertigungen kleidete! Schon aus solchen äufseren Gründen mufste mit der zunehmenden Gröfse und Verfeinerung des Majestätssiegels eine Einschränkung seines Gebrauchs Hand in Hand gehen. In Deutschland wie in Frankreich treten daher kleinere königliche Wachssiegel auf, welche als Ersatz für das Majestätssiegel dienen können. Fassen wir zunächst dasjenige zusammen, was der deutschen und der französischen Kanzlei in dieser Hinsicht gemeinsam ist, so ergeben sich drei Möglichkeiten, das grofse Majestätssiegel zu ersetzen, die Anwendung des Rücksiegels, des Sekretsiegels oder eines privaten vom König getragenen Siegelringes.

Besiegelung mit dem Rücksiegel allein, also mit jener kleinen Platte, die man gewöhnlich in die Kehrseite des grofsen Siegels zu drücken pflegte, ist selten vorgekommen. In Frankreich trägt sie durchaus den Charakter eines internen Hilfsmittels der Kanzlei; man besiegelte in dieser Weise die nicht in urkundliche Form gekleideten Instruktionen an königliche Beamte, man verschlofs mit ihr Sendungen, welche an diese gingen und man bediente sich ihrer, um bei Urkunden von aufsergewöhnlicher Ausdehnung die Einzelblätter, aus denen das erforderliche Format herzustellen war (s. oben S. 245), aneinander zu halten. In Deutschland ist von 1337 bis 1343 der »wiedersehende Adler«, wie man das Rücksiegel hier nennt, auch aushilfsweise zur alleinigen Besiegelung der Urkunden herangezogen worden[1]); dabei wird in einem der ersten Fälle ausdrücklich gesagt, dafs dies geschehe »*wan wir unser secret bei uns ze disen zeiten nicht haben*«. Damit ist auf das zweite Mittel zur Vertretung des Majestätssiegels, auf das Sekretsiegel hingewiesen. Dieses ist in Frankreich seit Philipp IV., in

[1]) Dafs dies auch unter Karl IV. geschehen wäre, ist nicht zu erweisen, s. Lindner, Urkundenwesen 53f. und unten 276, Anm. 3. Auch bei dem im Lager von Florenz, 17. Okt. 1312, ausgestellten D. Heinrichs VII. für Petershausen (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 1, 85, Nr. 168, und ebenso also bei Nr. 171) befindet sich das Rücksiegel nicht auf der Rückseite der Urkunde, also nicht selbständig gebraucht, wie Gritzner, Symbole u. Wappen, S. 72, Anm. 1 u. S. 97 annimmt, sondern auf der Rückseite des Siegels.

Deutschland seit Rudolf von Habsburg nachweisbar, in beiden Ländern mit dem Wappen (dort mit den Lilien, hier mit dem Adler) geschmückt, in Frankreich stets ohne Umschrift, während in Deutschland die Worte *Sigillum secretum* (in verschiedener Weise gekürzt) mit oder ohne darauffolgenden Herrschernamen oder auch nur der Name und Titel des Herrschers den Adler umgeben. Die Sekretsiegel der französischen Könige halten sich im 14. Jahrhundert zwischen 25 und 40 mm Durchmesser, in Deutschland zeigen sich schon in dieser Zeit bei ihnen gröfsere Schwankungen, dann gibt besonders die Kaiserkrönung Sigmunds, seit welcher die zweizeilige Umschrift, und die Regierung Albrechts II., seit der auch kleinere Wappenschilder in gefälliger Anordnung in das Sekret Aufnahme finden, Anlafs zu wesentlicher Vergröfserung; der Durchmesser steigt nun über 60 und bis nahe an 70 mm; hinter jenem der gleichzeitigen Majestätssiegel bleibt er immerhin ungefähr um die Hälfte zurück. Neben den Sekretsiegeln, von ihnen durch noch kleinere Form und die Mannigfaltigkeit der Bilder leicht zu unterscheiden, aber infolge ungenauer Terminologie vielfach mit ihnen vermengt, stehen endlich drittens die mit dem privaten Siegelring des Herrschers hergestellten Ringsiegel oder Signete[1]). Ludwig IX. soll einen derartigen Siegelring besessen haben, in welchem ein Saphir mit seinem eingeschnittenen Bildnis und den Buchstaben *S. L.* gefafst war. Erhalten ist ein Abdruck von dem Signet Philipps IV. vom Jahre 1312; er zeigt auf einer Kreisfläche von blofs 15 mm einen Löwen, eingeschlossen in einem Dreipafs, dessen Zwickel von den Buchstaben *S I G* (also *sigillum*) ausgefüllt sind. König Johann bediente sich im Jahre 1363 eines Signets von ähnlicher Gröfse, auf welchem ein feingeschnittener Frauenkopf, nahezu von vorn gesehen, stark aus der Fläche heraustritt. In dem nach dem Tode Karls V. im Jahre 1380 aufgenommenen Inventar seines Schatzes werden mehr als 40 Signete erwähnt und beschrieben; der König war nicht in die Lage gekommen, von diesem Reichtum wirklich Gebrauch zu machen, nur bei zweien der angeführten erwähnt das Inventar, dafs er sie benutzte, bei zwei anderen ist aus der Beschreibung zu entnehmen, dafs sie dem Vater Karls, König Johann, gehört hatten, die Mehrzahl der übrigen dürfte man nur um des Kunstwertes und der edlen Steine willen, nicht zu praktischem Zweck aufbewahrt haben. Die deutschen Könige mögen nicht so reich an derlei Kostbarkeiten gewesen sein, allein auch von ihnen ist seit

[1]) Für Frankreich hat Morel a. a. O. 260 ff. die Verschiedenheit von *signetum* und *sigillum secretum* erwiesen; in Deutschland ist der Unterschied dieser beiden Siegelarten wohl beachtet worden, aber es ist nicht zu einer festen Terminologie gekommen. Steinherz verwendet im Text zur 11. Lief. der K.-U. in Abb. den Ausdruck »Sekretsiegel« gerade für das Signet und nennt das, was hier nach dem sonst eingehaltenen Brauch Sekret genannt wird, im Anschlufs an Sava »Wappensiegel«; eher wäre das von Seeliger für die kleinen Siegelringe gewählte Wort »Handsekret« zu empfehlen, am klarsten aber ist die Terminologie von Morel, die sich auch auf Deutschland übertragen läfst; die Weiterbildung »signetieren« wäre wohl ebenso gut zulässig, wie das bisher gebrauchte »sekretieren«.

Konrad IV. die Anwendung ähnlicher Privatsiegel oder Signete bezeugt. Unter den Kostbarkeiten, welche beim Tode Heinrichs VII. in seinem Nachlafs vorgefunden wurden [1], waren acht mit Edelsteinen geschmückte Ringe und ein goldgefafster Saphir, der ausdrücklich als *sigillum secreti* bezeichnet wird. Vielleicht ist dieses Stück identisch mit einem Signet Heinrichs VII., das auch bei seinen Nachkommen in Ehren stand und das wir eben daher kennen [2], einer künstlerischen Arbeit ersten Ranges: es zeigte auf ovaler Fläche von etwas mehr als 2 cm Breite und $1^3/_4$ cm Höhe ein Segelschiff, das den Kaiser übers Meer führt, und die Umschrift *H(enricus) dei gr(ati)a imp(er)ator VII. transfreta(n)s;* Karl IV. siegelte allem Anscheine nach damit in den Jahren 1354 und 1355 Briefe an das Prager Domkapitel und an die Städte Pistoia und Florenz [3]; noch Wenzel hat sich bei besonderen Gelegenheiten dieses denkwürdigen Familienstückes bedient. Unter Ludwig dem Bayern ist ein kleines rundes Siegel, das einen gekrönten Kopf, also wohl das Bild des Königs darstellte, zu Anfang der Regierung häufig, wenn auch schlecht erhalten, auf den Urkunden nachzuweisen [4]. Sicher als Porträt zu erkennen ist ein rundes Sigel von $2^1/_2$ cm im Durchmesser, das an den Königsurkunden Karls IV. mehrfach auftritt. Wenzel führte im Jahre 1400 einen Siegelring mit der Initiale seines Namens, Sigmund soll ein Privatsiegel mit der merkwürdigen Inschrift *Dilectus dilectae* benützt haben, also ein Stück, das einst in weiblichem Besitz gewesen war. Wieder von anderer Art sind die Signete, deren sich Friedrich III. für Urkunden der Reichskanzlei bediente; sie haben sämtlich die Form eines überhöhten

[1] Dönniges, Acta Henrici VII. 2, 91.

[2] Vgl. Bresslau, Handbuch 1, 950; indes könnte auch einer der *anuli* zum Siegeln geeignet gewesen sein; von jenem der als *cum uno chamahe* angeführt ist, dürfte das immerhin wahrscheinlich sein.

[3] Aufser Lindner, Urkundenwesen S. 51 f. s. Zimmermann, Acta Karoli IV. imperatoris 91, Nr. 43. Gritzner, Symbole u. Wappen S. 97 f. will die betreffenden Stellen, an denen Karl von dem *sigillum quod olim fuit Henrici Rom. imp. avi nostri* (u. dgl.) spricht, auf das Rücksiegel beziehen und für dieses, wie es bei Ludwig d. B. bezeugt ist, gelegentlich alleinige Verwendung annehmen; aber es ist unwahrscheinlich, dafs sich bei diesem einfachen Siegel die Erinnerung, dafs es von Heinrich VII. gebraucht war, durch mehr als 40 Jahre mit solcher Bestimmtheit erhalten hätte. Hierin mit Lindner übereinstimmend möchte ich doch seiner Vermutung, dafs unter dem 1415 in Urkunden Sigmunds genannten *Secret von Lützelnburg* wieder jener Siegelring mit dem seefahrenden Kaiser zu verstehen wäre (Arch. Ztschr. 9, 179), nicht ohne weiteres zustimmen: jenes merkwürdige Siegel wird man kaum mit einem so wenig bezeichnenden Namen angeführt haben.

[4] Grauert, K.-U., Text 306 f. ist geneigt, hierin das Siegel eines kontrollierenden Kanzleibeamten zu sehen, indem er sich auf sizilischen Kanzleibrauch stützt; wenn aber wirklich wenigstens in einem Fall (Schaus, Zur Diplomatik S. 9) ein gekrönter Kopf auf diesem Siegel zu erkennen ist, so wird man es doch unbedenklich zu den königlichen Ringsiegeln zählen und neben jene französischen Beispiele stellen dürfen, in welchen Philipp IV. und seine Nachfolger durch ihr aufgedrücktes Signet noch vor der eigentlichen Besiegelung die Genehmigung der Urkunde ausdrücken, vgl. Giry, Manuel 763, Anm. 2 und Langlois in der Bibliothèque de l'école des chartes 55, 663, Anm. 2 (wo freilich zwischen Signet und Sekret noch nicht scharf geschieden ist).

Achtecks (13 bis 18 mm hoch, 11 bis 15 mm breit), das 1440 bis 1442 gebrauchte zeigt ein Profilbild des Königs, jenes von 1442 bis 1449 vier miteinander verwachsene Köpfe, die nach links und rechts, nach oben und unten blicken, endlich das 1449 bis 1493 benützte in ganz kleiner Ausführung die Wappen des Reichs, Österreichs und Steiermarks, den Wahlspruch A E I O V und die bisher nicht befriedigend erklärten Buchstaben F. H.

Trachten wir nun die Bedeutung dieser neben dem Majestätssiegel auftretenden Siegel und ihr Verhältnis zum Majestätssiegel klarzulegen, so kann über den Charakter der Siegelringe oder Signete kein Zweifel bestehen. Die Mannigfaltigkeit der Bilder und die Art ihrer Aufbewahrung zeigen deutlich, dafs es sich hier nicht um Amtssiegel, sondern um persönliche Siegel der Herrscher handelt. Dem entspricht auch ihre Verwendung: die Aufdrückung des Signets ist gleichbedeutend mit persönlicher Anteilnahme des Herrschers, zumeist ein Ersatz seiner eigenhändigen Subskription oder mit dieser verbunden. In sieben Urkunden Karls IV. vom Februar 1349 geht sie Hand in Hand mit dem eigenhändigen *aprobamus* des Königs (s. oben S. 258); unter Friedrich III. tritt seit der Königswahl die Signetierung an Stelle der in der herzoglichen Zeit regelmäfsig von ihm geübten Unterfertigung. Sie wird seit 1441 so häufig, dafs man sie geradezu als Erfordernis der unter Hängesiegel hinausgegebenen Urkunden ansehen kann und sie erhält hier eine eigentümliche Form: Friedrichs Siegelring wird auf jenes Siegel aufgedrückt, mit dem die Kanzlei die Urkunde versehen hat; ist dies das grofse Majestätssiegel, so erhält das kleine, achteckige Siegel seinen Platz vorn zu Füfsen des Thrones, ist es das Sekretsiegel, so kommt das Signet auf die Mitte der Rückseite. In Frankreich tragen das Signet die königlichen Briefe und dann solche Urkunden, denen der König eine persönliche Beglaubigung zu geben für nötig fand. Schon seit Philipp IV. kommt es vor, dafs das königliche Ringsiegel neben der sonstigen Besiegelung auf Diplome gedrückt wird, welche Schenkungen oder Ausgaben an Geld betreffen. Karl V. hat das zum System erhoben und 1372 ausdrücklich die Auszahlung jener Anweisungen, die nicht mit seinem Signet versehen wären, verboten. So gewinnt das kleine Privatsiegel allmählich immer häufigere Verwendung und spielt im Organismus des Staates eine Rolle. Wahrscheinlich sind infolge dieser gehäuften Anwendung gegen Ende von Karls V. Regierung zwei Signete gleichzeitig benützt worden, das eine für die eigentlich persönlichen Zwecke, das andere dort, wo es eine Kontrolle staatlicher Funktionen auszuüben galt. Vielleicht hat in solchen Fällen Karl V. das Geschäft des Siegelns auch nicht mehr selbst besorgt, sondern durch einen vertrauten Beamten verrichten lassen, wie man das auch bei den zahlreich auftretenden Signetierungen Friedrichs III. vermuten darf. Für jeden Fall behalten die Signete doch ihre enge Beziehung zum Herrscher, bleiben in seiner Verwahrung und drücken seinen Anteil am Beurkundungsgeschäfte, seine persönliche Mitwissenschaft und Verantwortlichkeit aus.

Ursprünglich mögen auch Rücksiegel und Sekretsiegel einen ähnlichen persönlichen Charakter getragen haben. Im 14. und 15. Jahrhundert aber hatten sie ihn bereits abgestreift, so dafs es nicht leicht ist, Regeln darüber aufzustellen, wann sie in Gebrauch kommen sollten. Die Verwendung des Rücksiegels allein kam, wie wir oben S. 274 gesehen, in Frankreich nur im internen Kanzleidienst in Betracht, in Deutschland galt sie durch einige Jahre als Ersatz, nicht des Majestätssiegels, sondern des Sekrets. Wie aber lassen sich diese beiden Gattungen gegeneinander abgrenzen, warum besiegelte man die eine Urkunde mit Majestät die andere mit Sekret? Für Deutschland kann nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung keine ganz befriedigende Antwort auf diese Frage gegeben werden, man hat bisher eigentlich nur graduelle, aber keine wesentlichen Unterschiede der beiden genannten Besiegelungsarten wahrgenommen. Das Majestätssiegel gilt als das feierliche, das Sekret als das einfache Siegel; gleichwie die Kanzlei in der Wahl gröfseren oder kleineren Formats, in der Beigabe oder Weglassung gewisser Formeln und Schriftzeichen, in gesteigerter oder verminderter Schönheit der Schrift reichliche Mittel besitzt, eine Urkunde mehr oder minder feierlich zu gestalten, so scheint sie — darauf laufen die bisherigen Beobachtungen hinaus — auch die Wahl des Siegels von rein äufserlichen Umständen, dem Wohlwollen gegenüber dem Empfänger oder seiner Zahlungsfähigkeit und -neigung abhängig gemacht zu haben. Bei geschlossenen Briefen herrscht freilich das Sekretsiegel unbedingt vor, wenn nicht allein; bei den offen hinausgegebenen kann wenigstens zur Zeit Ludwigs des Bayern, Sigmunds und in der Königszeit Friedrichs III. neben dem überwiegenden Sekret- auch das Majestätssiegel aufgedrückt werden; handelt es sich vollends um Anhängung, so kommen durch die ganze hier erörterte Periode sowohl das eine als das andere Siegel in Betracht.[1]) Innere Gründe, welche bei der Wahl derselben mafsgebend gewesen wären, sind nicht bekannt. Zur Erklärung solcher Systemlosigkeit in Fragen der Besiegelung läfst sich anführen, dafs ja gerade die deutsche Reichskanzlei schon seit Jahrhunderten zwei Siegelarten führte, die Goldbulle und das Majestätssiegel, welche rechtlich gleichwertig, ebenfalls nur je nach dem Grade des vom Aussteller oder vom Empfänger beabsichtigten äufseren Eindrucks der Urkunde sich gegenseitig abzulösen hatten. Es ist recht wohl denkbar, dafs diese Anschauung auch auf das Verhältnis des Sekrets zum Majestätssiegel übertragen wurde und auch zwischen ihnen ein innerer Unterschied nicht bestand oder doch nicht dauernd genug erhalten blieb, um leicht erkannt zu werden.

Anders steht es mit dem Sekretsiegel der französischen Könige; Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert erweisen, dafs man in Frankreich dem Sekret nicht dieselbe rechtliche Bedeutung zuschrieb als dem

[1]) Dafs das Sekret im 14. Jahrhundert ausschliefslich für Patente und Briefe, also nicht hängend, verwendet worden sei, sagt irrtümlich Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 346.

grofsen oder Majestätssiegel. Dieses befand sich in Verwahrung des Kanzlers, gleichviel ob er an der Seite des Königs war oder an anderem Orte weilte als der Hof; jenes hatte nicht der Kanzler, sondern ein Hofbeamter *(cambellanus)*, der den König begleitete, in seiner Hand. Wurde mit dem grofsen Siegel gesiegelt, so kam der Kanzler in die Lage seine Kontrolle zu üben, ja seinen Einspruch in formeller und sachlicher Hinsicht zu erheben; bediente man sich des Sekrets, so entzog man die Urkunde der Aufsicht des Kanzlers. In erster Linie kam daher Anwendung des Sekrets bei jenen Gelegenheiten in Betracht, welche den königlichen Hof selbst betrafen; hier wurde es schon unter Philipp IV. und seinen drei Söhnen angewandt. Augenblickliche Abwesenheit des Kanzlers und seines grofsen Siegels konnte dann, obwohl für diesen Fall auch andere, noch zu erörternde Auswege zur Verfügung standen, dazu führen an Urkunden, die nichts mit dem Hofhalt zu tun hatten, das Sekretsiegel statt des abwesenden grofsen Siegels zu hängen. Auch die Absicht, den Einflufs des Kanzlers auszuschalten, konnte zum selben Ergebnis führen. So nimmt die Anwendung des Sekrets unter den ersten Valois zu, aber das Bewufstsein der verschiedenen Bedeutung geht nicht verloren. Karl V. hat sich schon als Dauphin und Regent im Mai 1358, da sein Vater in Gefangenschaft war, herbeigelassen, das Umsichgreifen des Sekretsiegels einzuschränken, und die betreffende Verordnung in schärferer Fassung anfangs 1360 erneut; nur in Fällen dringendster Notwendigkeit, wenn weder das grofse Siegel zur Hand, noch eine der anderen Vertretungsarten möglich sei, dürfe das Sekretsiegel angewandt werden. Indem diese Bestimmungen noch öfter erneuert wurden, trat wirklich wenigstens bei den mit Bug und Hängesiegel versehenen Urkunden eine starke Verminderung der Sekretsiegel ein.

Diese Vorgänge erklären sich leichter, wenn man sieht, wie schon seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich ein ganzes System von Auswegen geschaffen war, für den Fall, als das grofse Siegel nicht verfügbar wäre. Die ersten Anfänge dazu hatten wir schon in der staufischen Periode (oben S. 233) zu erwähnen: es sind die während der Kreuzzüge französischer Könige von der zurückgelassenen Regierung geführten Siegel. Solche eigens für die Vertretung des grofsen Siegels geschaffene Siegel gab es, auch als der Anlafs der Kreuzzüge fortfiel. Jenes von Philipp III. nennt sich in der Legende *Sigillum Philippi dei gratia Francorum regis ad regimen regni dimissum*, das von Philipp VI. mit ausdrücklichem Hinweis auf das grofse Siegel *Sigillum regium in absencia magni*; auch in den Jahren 1374 bis 1377 gab es wieder ein solches Vertretungssiegel. Indes war vereinzelt schon seit Philipp IV., regelmäfsig seit Philipp VI. eine andere Art der Vertretung des grofsen Siegels aufgekommen. Nirgends wurde das grofse Siegel häufiger gebraucht, nirgends seine etwaige Abwesenheit unangenehmer empfunden als in Paris, wo nicht nur der Hof häufig weilte, sondern auch Behörden entstanden waren, denen das Recht zukam, selbständig,

aber im Namen des Königs zu urkunden. In der Regel weilte daher auch der Kanzler mit seinem grofsen Siegel in der Hauptstadt, so oft er aber das Siegel mitnehmend Paris verliefs, gleichgültig ob in Begleitung des Königs oder von ihm getrennt, so oft mufste an dem Sitz der Behörden die Notwendigkeit einer Vertretung jenes Siegels eintreten. Da ergab sich als Ausweg die Verwendung bestimmter Siegel der Pariser Behörden: das Siegel des Gerichtshofs von Paris, dem als Rücksiegel das Signet der grofsen Kammer des Parlaments aufgedrückt wurde, galt daher als ebenbürtiger Ersatz des grofsen Siegels; besorgt von zwei zu diesem Zweck besonders bestimmten Räten erfüllte es gewissermafsen die Rolle eines Vizekanzlers. Das Ansehen dieses provisorisch eingerichteten Amts war grofs genug, dafs selbst der König, wenn er etwa, getrennt von dem auf gröfserer Reise begriffenen Kanzler, in der Nähe von Paris weilte, Urkunden in die Hauptstadt sandte, um sie mit jenem Siegel des Gerichtshofs versehen zu lassen. Wollte er diesen Umweg vermeiden oder war die Delegierung der zur Führung des Siegels bestimmten Räte nicht erfolgt, dann konnte und mufste zu dem Sekretsiegel, das stets in der nächsten Umgebung des Königs blieb, gegriffen werden.

Es ist selbstverständlich, dafs diese Möglichkeiten und Regeln der Besiegelung je nach den politischen Verhältnissen des Augenblicks gehandhabt und auch noch weiter vermehrt werden konnten. Das gilt von Frankreich so gut wie von Deutschland. Hier wie dort sind Siegel, welche die Könige vor ihrem Regierungsantritt geführt hatten, manchmal auch nach demselben in Gebrauch geblieben; am häufigsten natürlich zu Beginn der neuen Herrschaft, wenn der neue Siegelstempel noch nicht fertiggestellt war oder bestimmte Gründe, wie die noch ausständige Weihe oder Krönung, die Annahme des Siegels hinausschoben. Treten sie noch später auf, so ist es gestattet, an Vertretung des im Augenblick nicht verfügbaren Majestätssiegels zu denken.

In bewegten Zeiten, wie sie Frankreich nach der Schlacht von Maupertuis, Deutschland nach der Absetzung König Wenzels sah, kamen neue Siegelformen auf. Gleichwie die französischen Könige seit Karl V. neben dem königlichen Siegel ein besonderes für die Dauphiné anwandten, die, obwohl mit der Krone vereinigt, doch ihre eigene Verwaltung behielt, so erhöht sich auch in der luxemburgischen und in der habsburgischen Kanzlei die Zahl der Siegel noch durch die Weiterführung solcher Stempel, die in Angelegenheiten ihres Hausbesitzes gebraucht wurden; gelegentlich konnten auch diese zur Vertretung der Reichssiegel dienen, wie das etwa mit den ungarischen Siegeln Sigmunds im Oktober 1412 und wieder im Dezember 1428 der Fall war. Hofgerichtssiegel, deren erstes oben S. 231 bei den Siegeln Kaiser Friedrichs II. zu erwähnen war, sind uns dann erst wieder seit Karl IV. genauer bekannt[1]); sie zeigen das Bildnis des

[1]) Über fragmentarisch erhaltene Hofgerichtssiegel aus der Zeit Rudolfs, auf denen der Name des betreffenden Richters in deutscher Sprache als Umschrift diente, s. Baumann in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 4, 69 f., 392.

Herrschers in halber Figur, das quer vorgehaltene Schwert in der Rechten, mit einer zweireihigen Umschrift, die mit den Worten *Sigillum iudicis curie* oder *Sig. imperialis iudicii curie* beginnt und dann Namen und Titel des Herrschers folgen läfst; zwischen den Jahren 1349 und 1353 ist auch bei dieser Siegelart ein Rücksiegel aufgekommen, das aber nicht den Reichsadler mit dem gerade hier so passenden Spruch *Iuste iudicate* usw., sondern nur eine verkleinerte Wiedergabe der Vorderseite enthält. Dem Hofgerichtssiegel ähnlich, jedoch kleiner und durch die mit *Sigillum pacis* beginnende Legende gekennzeichnet, sind einige Landfriedenssiegel aus der Zeit Wenzels und Sigmunds. Geführt von den in verschiedenen Teilen des Reichs eingesetzten Kommissionen zur Wahrung des Landfriedens stehen sie freilich mit der königlichen Kanzlei selbst nicht in unmittelbarem Zusammenhang[1]).

Im Vergleich zur Unterscheidung der verschiedenen Siegelarten ist die Beachtung anderer Äufserlichkeiten der Besiegelung im ausgehenden Mittelalter nicht mehr von gleicher Wichtigkeit wie in der vorausgehenden Zeit. Was die Farbe des Wachses betrifft, so hat man in Frankreich an dem Grundsatz festgehalten, Urkunden von dauernder Rechtskraft mit grünem Siegel zu versehen und dieses mit Schnüren, nicht mit Pressel anzuhängen; um dem die Besiegelung vollziehenden Beamten die Einhaltung dieser Regel zu erleichtern, wurden auf dem umgeschlagenen Rand der grün zu siegelnden Urkunden seit 1327 zwei, seit Karl V. drei kleine Ringe, manchmal auch Tierköpfe oder auch kleine Blumen vorgezeichnet, welche die Stellen andeuteten, an denen die Schnur durchzuziehen war. Hing das grofse Siegel am Pergamentstreifen, sei es an einem vom unteren Rand der Urkunde nur teilweise durch einen Horizontalschnitt losgetrennten Streifen (*simplex cauda, simple queue)* oder einem eigenen Riemchen, das durch die Schnitte des unten umgeschlagenen Pergaments geführt wurde *(duplex cauda, double queue,* vgl. oben S. 109 und 237), so wurde es stets von ungefärbtem (weifsem oder gelben) Wachs gebildet; für das Sekret hingegen verwendete man meist, namentlich wenn es zum Verschlufs diente, roten Siegelstoff. Dafs das Sekret rot sein solle, war auch in Deutschland bekannt und zwar pflegte man hier schon seit Ludwig dem Bayern das rote Wachs, auf welchem das Sekret abzudrücken war, in eine Schale ungefärbten Wachses einzuschliefsen.[2]) Rot sind hier auch die Rücksiegel des Majestätssiegels von der Kaiserkrönung Karls IV. bis zum Tode Wenzels und seit Wenzel auch jene der Hofgerichtssiegel. Für die Vorderseite des Hofgerichtssiegels hingegen und für das Majestätssiegel selbst nimmt man in der Reichskanzlei gelbliches Wachs von unbestimmter Färbung, nur ausnahmsweise, wohl auf Wunsch des Empfängers, wird im Jahre 1349 das Majestätssiegel in fünf Urkunden für die

[1]) Über andersgestaltete Landfriedenssiegel s. Gritzner a. a. O. 90, 98.
[2]) Wegen der Herstellungsart s. Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 337, Anm. 9.

Stadt Köln rot ausgeprägt. Über die Wachsfarbe der Signete dürften anfangs feste Regeln nicht bestanden haben; Friedrichs III. Siegelring erscheint, sobald er auf das Majestätssiegel aufgedrückt ist, bis 1456 in roter Farbe; dann hat man auf Anwendung besonderer Wachsauflage verzichtet und das kleine Signet direkt auf die Masse des farblosen Hauptsiegels gedrückt. In bezug auf die Farbe der Seidenschnur hatte sich in Frankreich schon im 12. Jahrhundert die Gewohnheit festgesetzt, sie aus roter und grüner Seide zu bilden; daran hält man hier fest und so gefärbte Schnur dient regelmäfsig zur Befestigung des grünen Siegels. Die deutsche Reichskanzlei, welche auch die prächtigen Majestätssiegel häufig genug nur mit schlichtem Pergamentstreifen an die Urkunde befestigte, behielt, wenn sie überhaupt Seidenschnur verwendete, lange Zeit in Bezug auf die Farbe freie Wahl; erst zu Anfang des Jahres 1355 setzt sich die schwarz-gelbe Schnur fest, sie herrscht in der Kaiserzeit Karls IV., unter Wenzel und nach dessen Tode bei Sigmund, sowie auch bei Albrecht II.; Friedrich III. ging davon ab, indem er teils nach dem österreichischen Gebrauch rot-grüne, teils einfach rote Schnüre anwenden liefs, erst Maximilian hat die schwarz-gelbe Schnur zur bleibenden Einrichtung gemacht. Aufgedrückte Siegel werden vereinzelt schon in der Kanzlei Ludwigs des Bayern durch ein aufgelegtes Papierblättchen geschützt und dieses Verfahren wird seit Karl IV. regelmäfsig beobachtet; dagegen ist nichts davon bekannt, dafs sich die Reichskanzlei noch im Mittelalter der Siegelkapseln zum Schutz der Hängesiegel bedient hätte; einige Beispiele dieser Art scheinen auf nachträglicher Zutat des Empfängers zu beruhen.

Nach dem Tode Kaiser Sigmunds wurden, wie schon erwähnt (S. 254), die von der Kanzlei verwendeten Siegelstempel zerbrochen und die bei diesem Anlafs ausgefertigte Urkunde bezeichnet das geradezu als den gebräuchlichen Hergang. In Frankreich beanspruchten die Nonnen von La Saussaie, dafs ihnen die kassierten Siegel der verstorbenen Könige, welche einen ziemlichen Metallwert vorstellen mochten, überlassen würden und wir ersehen aus einer Urkunde vom Jahre 1380, wie man nach dem Tode Karls V. dieses Herkommen in gründlichster Weise befolgte. Dafs mit den Siegelringen nicht in gleicher Weise verfahren wurde, läfst sich für die deutschen wie für die französischen Könige des 14. Jahrhunderts leicht erweisen. (s. oben S. 275 f.). Aber dafs auch das Majestätssiegel über den Tod des Inhabers hinaus im Gebrauch blieb, wie es mit dem vor der Kaiserkrönung Karls IV. gebrauchten und dann mit geringer Änderung wieder von Wenzel verwendeten Stempel geschah, war in dieser Zeit doch Ausnahme.[1] War also die Vernichtung der Stempel des Ver-

[1] Wenn das Orig. einer Urk. Ludwigs d. B. für S. Klara zu Mainz vom 24. Dez. 1314 nach Böhmer, Addit. primum der Reg. Ludwigs S. X, Reg. 40 mit einem Siegel König Rudolfs versehen sein soll, so wird dabei wohl eher an künstliche Übertragung oder Fälschung als an eine Erhaltung eines Rudolfinischen Stempels zu denken sein. Über Fortführung der Stempel in älterer Zeit s. oben S. 174, 176.

storbenen der reguläre Vorgang, so erklärt es sich leicht, dafs nur wenige mittelalterliche Siegelstempel erhalten geblieben sind. Der älteste hier in Betracht kommende ist vielleicht in der letzten Zeit Friedrichs II. gebraucht worden (Mitt. des Instituts 15, 485 ff.). An ihn schliefst sich ein jetzt in den Wiener kaiserlichen Sammlungen befindliches Typar Rudolfs I., welches im Jahre 1815 zu Verona gefunden wurde; es ist lehrreich durch die deutlich erkennbare Korrektur in der Haltung des einen Armes, aber wie es nach Verona gelangt sein mag, ob durch den Kanzler Rudolf oder durch einen italienischen Stempelschneider, bleibt leider unaufgeklärt.[1] Leichter als die Stempel der Kanzleisiegel konnten sich jene der Landfriedenssiegel erhalten; von ihnen besitzt das Generallandesarchiv in Karlsruhe einen aus der Zeit König Wenzels, das germanische Museum in Nürnberg einen andern aus den Jahren 1410 bis 1420. Die erwähnten Stempel bestehen aus Metall (Goldbronze, Kupfer) und jener Rudolfs, von dem allein eine genauere Beschreibung vorliegt, trägt rückwärts eine niedrige, mit der Platte selbst aus einem Stück gegossene Handhabe, die von einem Öhr durchbohrt ist; der Stempel war also dazu eingerichtet, an einer Schnur oder Kette getragen zu werden. Das stimmt gut zu dem in der goldenen Bulle Karls IV. beschriebenen Zeremoniell der Hoffeierlichkeiten, wonach das grofse Siegel von dem Erzkanzler um den Hals hängend getragen wurde und ebenso zu der oben erwähnten Urkunde von 1380, in welcher die Nonnen von La Saussaie den Empfang der königlichen Siegelstempel und der zugehörigen Ketten bezeugen.

---

[1]) Ilgen in Meisters Grundrifs 1, 333 hält aber sowohl den Stempel Friedrichs II. als jenen Rudolfs für falsch; vgl. auch Bresslau in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 19, 155.

# V. Die inneren Merkmale der Diplome.

**Literatur.** Die bei Besprechung der äufseren Merkmale angeführten spezialdiplomatischen Arbeiten behandeln fast durchwegs auch die inneren Merkmale der betreffenden Urkundengruppen, so dafs hier auf die oben S. 116, 189 und 234 gebotenen Zusammenstellungen verwiesen werden kann. An Schriften, welche dort nicht genannt sind, weil sie ausschliefslich oder vorwiegend von den inneren Merkmalen handeln, sind nachzutragen Mühlbacher (betr. das Protokoll der Karolingerurkunden) in Böhmer, Regesta imperii I, 1, ed. 2, S. LXXXIII ff., derselbe, Die Urkunden Karls III. in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 92, 331 ff., die Dissertation von Lippert, Gesch. des westfränkischen Reiches unter K. Rudolf (923—936, Leipzig 1885), S. 101 ff.; Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbruck 1884).

Sowie für die äufseren Merkmale die Faksimile den Ausgangspunkt bilden müssen, wo man nicht in der Lage ist, auf die Originale zurückzugehen, so können die inneren am leichtesten dort verfolgt werden, wo zusammenfassende und zuverlässige Editionen aller aus einer Kanzlei hervorgegangenen Diplome vorliegen. Das ist bisher nur der Fall für die ersten Karolinger (751—814): Mon. Germ. Diplomata Karolinorum 1, für die deutschen Könige von 911 bis 1024: Mon. Germ. Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1, 2, 3 u. für Berengar I.: Fonti per la storia d'Italia 35. Nicht von gleichem kritischen Wert, aber für Verfolgung der inneren Merkmale immerhin gut brauchbar sind Mon. Germ. Diplomata imperii 1 (Merowingerdiplome, vgl. dazu die Besprechungen von Sickel, Monumenta Germaniae, Diplomatum imperii tom. I, Berlin 1873 und Stumpf in der Hist. Ztschr. 29, 343 ff.), Stumpf, Acta imperii (Reichskanzler, 3. Bd., 531 Nummern von Heinrich I. bis Heinrich VI.), Böhmer, Acta imperii (945 Urk. von Heinrich I. bis Wenzel) und Winkelmann, Acta imperii seculi XIII. et XIV.; für Frankreich Bouquet, Recueil, (s. oben S. 65).

## § 37. Die Sprache der Diplome.

Die Entwickelung der Urkundensprache des Mittelalters behandelt für das deutsche und italienische Gebiet ausführlich mit reichlichen Literaturhinweisen Bresslau, Handbuch 1, 555 ff. u. namentlich inbezug auf Frankreich Giry, Manuel 433 ff. — Für die Merowinger- u. frühere Karolingerzeit: Sickel, Acta Karolinorum 1, 137 ff.; Krusch in den Forschungen zur d. Geschichte 26, 173 f., im N. Archiv 29, 251 ff.; 31, 339 ff. Über die Namensformen der ottonischen Diplome Scherer in der Ztschr. f. deutsches Altertum 21, 474 ff.; Erben in den Mitt. des Inst. 13, 581 f.; Schröder, ebenda 18, 14 ff. Für das 12. u. 13. Jahrh. K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 66 ff., 239 ff.; Philippi, Zur Gesch. d. Reichskanzlei 5 f. Über Anwendung der nationalen Sprachen in der Königsurkunde Pfeiffer in der Germania 9, 159 ff.; Grauert, K.-U. in Abb., Text 302; Burdach im Zentralblatt f. d. Bibliothekswesen 8, 152, 436; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern 48 ff.; Pischek im 19. Jahresbericht der k. k. Staatsoberrealschule in Teschen 1892; Vancsa,

Das erste Auftreten der deutschen Sprache (Leipzig 1895); Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. (Leipzig 1906); Zeumer in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abtlg. 23 u. im N. Archiv 28, 437 ff.; Bretholz in Mitt. des Instituts 24, 682; Mirot in der Bibliothèque de l'école des chartes 57, 55 ff. — Über Reim u. Rhythmus der Diplome aufser den oben angeführten Werken von Bresslau und Giry insbesondere Meyer in den Götting. Gelehrten-Anzeigen 1893, 1 ff. und Norden, Die antike Kunstprosa (Leipzig 1898), besonders S. 755 ff., 950 ff.; aufserdem Sickel im Text zu den K.-U. in Abb. S. 160, Bresslau, Kanzlei Konrads II. 35; P. Kehr, Urkunden Otto III. 167; K. A. Kehr, Urkunden der normannisch-sizilischen Könige 242 f.; Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhdts. 10 ff.

Die Sprache der ältesten fränkischen und der langobardischen Königsurkunden war ein verwildertes Latein. Man darf es nicht geradezu für jenes Vulgärlatein halten, das zur selben Zeit in Italien und Gallien gesprochen wurde, denn die Notare werden sich allezeit bestrebt haben alte, bessere Vorbilder nachzuahmen; unbeabsichtigt flossen aber doch unzählbare Vulgärformen in die Urkunden ein. Das läfst sich an den langobardischen Königsurkunden freilich nicht mit voller Klarheit nachweisen, weil wir von ihnen kein zuverlässiges Original besitzen und den Abschriften gerade in sprachlicher Hinsicht kein grofses Vertrauen gebührt. Die Originale der Merowingerdiplome aber führen uns die verderbte Latinität, welche damals auch in der Kanzlei herrschte, unmittelbar vor Augen. Da wird der Laut verändert (besonders langes *e* und *o* zu *i* und *u* verwandelt), die Tenuis mit der Media vertauscht, die Aspirata vor den anlautenden Vokal gesetzt, wo sie nicht hingehört, und weggelassen, wo sie stehen soll, usw. Es ist nicht Sache der Diplomatik diese Erscheinungen im einzelnen darzulegen, so lehrreich sie für die Geschichte der Sprachentwickelung auch sein mögen; aber sie kann die Regel aufstellen, dafs verderbte Latinität bei den Merowingerdiplomen durchaus herrscht, so sehr dafs gutes Latein auf diesem Gebiet als ein gegen die Originalität oder selbst gegen die Echtheit sprechender Beweisgrund zu verwerten ist. Bezeichnend ist für diese Urkunden die Vorliebe für Umschreibungen mit *videri;* man sagt nicht *concessimus* sondern *visi fuimus concessisse;* nicht *ubi preest venerabilis abba* sondern *ubi venerabilis abba preesse videtur* u. dgl.; man sagt, um den Namen eines Klosters einzuführen, nicht *monasterio nuncupato* sondern in aktiver Form *noncopante,* man pflegt die Lage eines Ortes mit dem umständlichen Relativsatz *qui ponitur in* einzuleiten usf. Diese und zahlreiche andere Abweichungen von der klassischen Latinität erschweren die Lektüre merowingischer Diplome und sie nehmen im Laufe des 7. Jahrhunderts nur noch weiter zu.

Unter den ersten karolingischen Königen konnte zunächst, indem deutsche Männer geistlichen Standes in die Kanzlei eintraten, eine Besserung der Latinität erhofft werden; aber wenn diese auch des Romanischen selbst nicht mächtig und besser gebildet waren als ihre dem Laienstand angehörenden Vorgänger, so standen sie doch zunächst zu sehr unter dem Einflufs verderbter Vorlagen, um eine gründliche

Änderung zu bewirken. Es hat hierzu einer durch mehrere Jahrzehnte sich erstreckenden Bildungsarbeit bedurft. Erst in den Diplomen Ludwigs des Frommen zeigt sich als Frucht der zielbewufsten Bestrebungen seines grofsen Vaters ein annehmbares, nur noch stellenweise durch ältere zur Bestätigung eingereichte Urkunden ungünstig beeinflufstes Latein. Auch solchen in der Kanzlei benutzten Mustern gegenüber verhielten sich die Notare Ludwigs geschickt, sie verbesserten ihren Satzbau und ihre Wortformen; aber sie benutzten sie überhaupt selten, indem schon zu Beginn von Ludwigs Regierung eine völlige Umarbeitung der häufiger gebrauchten Formeln erfolgte und diese neuen Muster fortan als mafsgebende Grundlage festgehalten wurden.

Indes hat diese Reform der Urkundensprache nicht auf alle Teile des karolingischen Reichs gleich stark gewirkt. Den besten Boden fand sie in Deutschland, wo die emporblühenden Klöster der Kanzlei wohlgeschulte, von vulgärsprachlichem Einflufs freie Kräfte zur Verfügung stellten, am ungünstigsten blieben die Dinge in Italien. Hier hat sich auf dem Gebiet der Privaturkunde das Vulgärlatein, natürlich in einer von dem gallischen Gebrauch verschiedenen Form, forterhalten. Wir finden es noch in den Gerichtsurkunden der Ottonen und Salier wieder. Besser steht es mit den Diplomen; bei ihrer Herstellung trachten auch Schreiber italienischer Herkunft gutes Latein zu schreiben, immerhin sieht man, dafs es ihnen schwer wird; unrichtiger Gebrauch der Aspirata, Verwechslung von *o* und *u*, Weglassung des Schlufs-*s* und mancherlei unrichtige Formen verraten den anhaltenden Einflufs des Romanischen.[1])

Das verschiedene Latein erleichtert die Scheidung deutscher und italienischer Schreiber in den Diplomen des 10., 11. und 12. Jahrhunderts und verdient deshalb mit Sorgfalt an der Hand der Originale studiert zu werden, auch dort wo ihm für die Sprachgeschichte kein Wert zukommt. Eine gute Handhabe bieten hierbei die in den Diplomen vorkommenden Namensformen. Italienische Schreiber vermögen deutsche Namen, die ihnen nicht durch die Schrift sondern blofs durch das Gehör bekannt werden, nicht richtig wiederzugeben, deutsche hiegegen kleiden die vulgären Namen italienischer Orte in lateinische Form. Aber auch in den zweifellos von deutschen Schreibern herrührenden Diplomen erfordert die Sprachform der Namen alle Beachtung, sie kann unter Umständen dazu führen, die Stammeszugehörigkeit der Schreiber wahrscheinlich zu machen. Es ist auffallend, dafs in den Diplomen der Ottonen sich verhältnismäfsig wenige Anzeichen der niederdeutschen Lautgebung finden; mittel- und oberdeutsche Schreiber scheinen also trotz der sächsischen Herkunft der Herrscher ihre Kanzlei beeinflufst zu haben. Dabei mufs freilich berücksichtigt

[1]) Die von Bresslau, Handbuch 1, 577 zusammengestellten Beispiele lassen sich jetzt an der Hand der von Schiaparelli besorgten Ausgabe der Berengardiplome und der Mon. Germ. Dipl. 1 bis 3 leicht ergänzen. Wie stark übrigens spätere Abschreiber in Italien die Orthographie der Diplome veränderten, zeigen beispielsweise die bei DO. II. 206 vermerkten Lesarten eines Transsumptes von 1269.

werden, dafs die Kanzlei gerade in bezug auf Personen- und besonders auf Ortsnamen von dem Dialekt des Empfängers der betreffenden Urkunde abhängig blieb. Es war die Sache der Partei den Kanzleischreibern jene Orte zu nennen, die in der Urkunde vorkommen sollten, in den meisten Fällen auch schriftliche Aufzeichnungen über sie vorzulegen. So konnte es recht wohl geschehen, dafs archaistische Formen in ein königliches Diplom aufgenommen wurden, welche mit der Sprache des Notars, der sie niederschrieb, weder zeitlich noch örtlich etwas gemein haben.[1])

Während die Urkunden der deutschen wie der französischen Könige bis ans Ende des 12. Jahrhunderts ausschliefslich in lateinischer Sprache geschrieben sind, zeigen jene der normannischen Herrscher Unteritaliens verschiedene Sprachen nebeneinander: Lateinisch, Griechisch und Arabisch. Das liegt in der Natur ihres Landes, das als wahre Brücke zwischen Orient und Okzident griechischen und arabischen Einflüssen ebenso offen stand wie jenen von Norden und Westen. Dabei zeigt sich freilich im Verlauf des 12. Jahrhunderts ein starkes Vordringen des Lateinischen. Der erste König Roger II. unterschrieb, wie wir oben S. 257 sahen, die Urkunden, soweit sie überhaupt dieser Ehre teilhaft wurden, stets in griechischer Sprache, und er bevorzugte diese auch sonst. Dabei wurde entweder rein griechisch geurkundet, oder es wurde diese Sprache mit der arabischen oder mit der lateinischen verbunden; in gleicher Weise konnte das arabische entweder allein oder mit den anderen Sprachen zusammen angewandt werden, aber sein Gebrauch war überhaupt am seltensten, er herrschte nur auf dem Gebiet der finanziellen Zentralbehörde oder Doana, die ihre Einrichtung von der Zeit arabischer Herrschaft her beibehalten haben wird. Im übrigen war es wohl hier von der Nationalität und den Wünschen der Empfänger abhängig, welche Sprache man im Einzelfall wählte. Griechische Mönche haben sich ihre Privilegien bis an das Ende der Normannenherrschaft in griechischer Sprache erteilen lassen, sonst aber überwiegt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Königreich Sizilien immer mehr die lateinische Sprache und zwar ist es ein gutes, vielleicht an päpstlichen Vorbildern geschultes Latein. Der Gegensatz zu der fehlerhaften Sprache der langobardischen Herzoge von Salerno und Benevent fällt um so mehr auf, wenn man in anderer Hinsicht den Einflufs dieser süditalischen Urkunden auf die normannischen wahrnimmt (vgl. oben S. 209 und § 46, IX d). Unter Konstanze und Friedrich II. sind königliche Urkunden in griechischer Sprache nicht mehr abgefafst

[1]) Eine zusammenfassende sprachliche Untersuchung des in den Originalen der ottonischen Diplome vorliegenden Namenmaterials ist noch nicht erfolgt. Scherer urteilte nur auf Grund weniger Proben, die ihm bei Beginn der Editionsarbeit zur Verfügung gestellt wurden, Schröder benützte Bd. 1 u. 2 der Ausgabe, beschränkte sich aber auch, wie er selbst sagt, auf »mehr zufällige Beobachtungen«. Zu beachten ist die Ersetzung des Kosenamens *Thiemo* durch die volle Form *Thietmarus* in DH. II. 221.

worden; die auf Friedrichs Namen lautenden griechischen Briefe an den Kaiser von Nicaea und an den Despoten von Epirus werden schwerlich in dieser Gestalt aus der Kanzlei hervorgegangen sein als einem nach Tunis abgehenden kaiserlichen Gesandten im Februar 1240 eine arabische Vollmacht mitgegeben werden sollte, mufste sich die Kanzlei auf aufsergewöhnliche Weise, durch Übersendung eines besiegelten Blanketts an einen der Sprache Kundigen helfen.

Dringt so um das Jahr 1200 der Gebrauch des Lateinischen in allen Königsurkunden des Abendlandes durch, so erfährt schon im 13. Jahrhundert das Latein an mehreren Orten eine neuerliche Einschränkung durch die emporblühenden Nationalsprachen. In Frankreich hatte man, nachdem schon im 12. Jahrhundert das Provenzalische in den südfranzösischen Urkunden stark verwendet worden war, zu Beginn des 13. Jahrhunderts auch im Norden begonnen, die lebende, romanische Sprache in die Urkunden einzuführen; die Reihe der französisch geschriebenen Privaturkunden läfst sich von 1204 an verfolgen. In der königlichen Kanzlei ist das Französische zuerst unter Ludwig IX., wie es scheint nicht vor dem Jahre 1254, gebraucht worden, zuerst in bescheidenem Mafse, seit Philipp IV. auch in feierlichen Urkunden; dann nimmt der Gebrauch der Nationalsprache derart zu, dafs er im 15. Jahrhundert über jenen der lateinischen bei weitem überwiegt; nicht nur die Urkunden selbst, auch die Kanzleivermerke werden hier französisch gefafst.

Die älteste Königsurkunde in deutscher Sprache liegt im Reichsarchiv zu München; es ist eine auf kleinem Format, in unscheinbarer Form gefafste, mit Hängesiegel versehene Urkunde vom 25. Juli 1240, in welcher Konrad IV. einen Vergleich zwischen der Stadt Kaufbeuern und Folcmar von Kemenathen bestätigt (K.-U. in Abb. VI, 19[b]). Da wir von demselben Schreiber andere durchwegs lateinisch geschriebene Urkunden besitzen, so mufs die Anwendung des Deutschen hier auf Einwirkung einer privaten Rechtsaufzeichnung zurückgeführt werden. Für Rechtsaufzeichnungen aller Art war ja das Deutsche schon früher angewandt worden, so, um die berühmtesten Beispiele zu nennen, für den Sachsenspiegel und für die ursprüngliche Fassung des Mainzer Landfriedens von 1235. Aber gerade dieser zuletzt genannte Fall zeigt, dafs für die Urkunde das Deutsche noch nicht zu genügen schien; um ihn in urkundliche Form zu kleiden, ist jener Landfrieden ins Lateinische übersetzt worden. So bleibt auch, soviel man sieht, die Urkunde Konrads IV. für längere Zeit die einzige deutsche Königsurkunde.[1]) Erst von Rudolf von Habsburg ist eine gröfsere Zahl von Königsurkunden in deutscher Sprache erhalten; sie bilden immer noch einen kleinen Teil der aus seiner Kanzlei hervorgegangenen. Dagegen wird die nationale Sprache

[1]) Dafs ältere, lateinische Diplome noch im 15. oder 16. Jahrh. ins Deutsche übersetzt wurden und manchmal nur in dieser Form erhalten blieben, trifft öfter zu, so beispielsweise bei DH. II. 53, 354, St. 2550, 3359, 4067, 4273. St. 3236 ist in deutscher Sprache gefälscht.

in der Kanzlei Ludwigs des Bayern, der ihr eine gewisse Vorliebe entgegengebracht zu haben scheint, sehr eifrig gepflegt.

Sieht man ab von den ersten Monaten seiner Regierung und von der Zeit des Romzugs, welcher naturgemäfs das Lateinische in den Vordergrund brachte, so ergibt sich ein zunehmendes Überwiegen der deutschen Ausfertigungen. Indem bayerische und schwäbische Schreiber nebeneinander wirken, entsteht manche Wechselwirkung der Dialekte, ohne dafs sich eine einheitliche Kanzleisprache bilden würde. Anders gestalten sich die Dinge in der luxemburgischen Kanzlei, in welcher das Deutsche anfangs nicht so stark wie unter Ludwig, dann aber in zunehmendem Mafse verwendet wird. Hier herrscht tatsächlich eine einheitliche Sprache; man darf annehmen, dafs die vorzügliche Ordnung der Kanzlei, die wir schon an den Äufserlichkeiten wahrnahmen, und dafs die hervorragende geistige Stellung Johanns von Neumarkt, den man als einen Vorläufer der deutschen Renaissance hinstellen kann, nicht unwesentlichen Anteil an dieser einheitlichen Kanzleisprache haben, die freilich an eine schon vorhandene Dialektmischung anknüpfen mochte. Die Einheitlichkeit der deutschen Sprache in den Urkunden der Luxemburger ist stark genug, um für manche Urkunden, die hiervon abweichend, etwa schwäbischen oder niederdeutschen Charakter aufweisen, Entstehung aufserhalb der Kanzlei vermuten zu dürfen.[2])

Das Deutsche war übrigens nicht die einzige Nationalsprache, die in der Kanzlei der Luxemburger zur Verwendung kam. Solange Karl IV. das Herzogtum, von dem sein Haus den Namen trägt, in seiner Hand mit dem übrigen Besitz vereinte, ergingen auch Urkunden französischer Sprache in seinem Namen (K.-U. in Abb. V 2a, 2b). Mit dem Jahre 1394 beginnt die Reihe der czechisch geschriebenen Königsurkunden Wenzels. Ob wir es dabei nur mit besonderen Kanzleiabteilungen dieser Erbländer oder mit der Reichskanzlei selbst zu tun haben, ist nicht völlig aufgeklärt. Sicher ist, dafs die Rücksicht auf die Sprache der Empfänger gegen Ende des 14. Jahrhunderts immer weitere Kreise zieht. Aus den Jahren 1385 und 1386 liegen die ersten Zeugnisse vom Gebrauch des Flämischen in Urkunden eines französischen Königs vor.

Welche Sprache nun immer für die Abfassung eines Diploms gewählt wurde, ihre Anwendung war stets gebunden an gewisse Regeln,

---

[2]) Gutjahr will unter ungefähr 800 untersuchten deutschen Urkunden aus Karls IV. Kaiserzeit nur 53 gefunden haben, welche ganz in der Kanzlei verfafst wären und betrachtet nun diese, die er im Anhang seines Buches abdruckt, als die ausschliefslichen Zeugnisse der Kanzleisprache. Aber Gutjahrs Unterscheidungen beruhen nicht etwa auf einer Zurückführung der sprachlichen Eigentümlichkeit auf die einzelnen Schreiber oder Diktatoren, von der allein man eine Lösung der Frage erwarten darf, sondern auf der unbewiesenen und höchst unwahrscheinlichen Annahme, dafs die Notare Karls IV. den in der Kanzlei entstandenen Urkunden absichtlich eine andere äufsere Ausstattung gegeben hätten, als den ganz oder teilweise von der Partei verfafsten Stücken; vgl. was oben S. 267 Anm. 1 über den ein- oder zweizeiligen Fertigungsvermerk gesagt ist.

deren Einhaltung schon den Zeitgenossen und auch uns ein Mittel zur Beglaubigung und zur Kritik der betreffenden Urkunde bietet. Die Art, wie die Sprache im einzelnen gehandhabt wird, mufs in den folgenden Abschnitten genauer dargelegt werden. Hier ist aber zunächst noch eine allgemeine Eigentümlichkeit der in den Diplomen angewandten Sprache zu berühren; trotz ihrer Gebundenheit neigt sie doch vielfach zu jener Art geschmückter Rede, die man als die Kunstprosa des Mittelalters bezeichnen kann. Diese war aus antiken Wurzeln entsprungen, die bis in die Blütezeit griechischer Literatur zurückzuverfolgen sind; ihre bezeichnendsten Erscheinungen sind die Mischung von Prosa und Vers, die rhythmische Prosa und die Reimprosa. Alle drei Erscheinungen lassen sich auch in den Königsurkunden des Mittelalters nachweisen. Am seltensten wohl der eigentliche Vers. Wenn Otto III. einem seiner Briefe an Gerbert (DO. III. 241) ein sechszeiliges gereimtes Gedichtchen anfügt, so handelt es sich hier eben um ein ganz persönliches Schreiben, mit dem die Kanzlei nichts zu tun hatte; sie würde sich auf solche Kunst nicht verstanden haben, lehnt doch auch der hochgebildete Kaiser es eigentlich ab, sich hier zu betätigen *(Versus numquam conposui — nec in studio habui)* und fügt nur scherzend eine Vertröstung auf die Zukunft bei *(dum in usu habuero — et in eis viguero — quot viros habet Gallia — tot vobis mittam carmina).* Es schliefsen zwar ein Diplom des westfränkischen Königs Rudolf vom Jahre 925 und eines von Ludwig VI. aus den Jahren 1120 bis 1129 wirklich mit Hexametern und ebenso beginnt auch St. 2317 [1]). Viel verbreiteter als die Nachahmung solcher antiker Versmafse war der Reim, der durch die lateinische Hymnenpoesie eine weite Verbreitung erhalten hatte; man darf freilich nicht jede Antithese, die infolge des Gleichklangs der Endungen zum Reime führt, sofort als beabsichtigten Reim auffassen, dennoch liegen schon seit dem 9. Jahrhundert zweifellose Belege für teilweise gereimte Königsurkunden vor. Zwei im Original überlieferte Diplome Lothars II., das eine für seine Gemahlin Theotberga, das andere für eine Tochter Ludwigs des Deutschen, beide von dem damals in seiner Kanzlei fast allein tätigen Kanzler Grimblandus geschrieben und wohl auch verfafst, schmücken zu Ehren der genannten hohen Empfängerinnen die Arenga mit Reimen. Die gereimten Stellen im Eingang von DO. I. 11 und DH. II. 34 mögen vielleicht aufserhalb der Kanzlei verfafst sein, obwohl beide Urkunden

---

1)
*Utque hoc praeceptum firmum per saecula duret*
*Et credant homines cuncti per tempora mundi.*
*Subsignante manu propria firmatio paret*
*Atque anulus nostrum pinxit suppressus agalma.*

Bouquet 9, 567, Böhmer Reg. 1984. In dem zweiten aus Luchaire, Louis VI., S. 339, Nr. 451, entnommenen Beispiel ist überdies der Reim angewandt:
*Rex in perpetuum vivat regnoque fruatur,*
*Munere qui tali sanctum Stefanum veneratur*
*Obtentu cuius sibi lux sibi pax tribuatur*
und zum Schlusse noch *amen* angehängt. Vgl. Müller, Itinerar Heinrichs III. S. 61, K. A. Kehr, Urk. der norm.-sizil. Könige 243, Anm. 2 und im N. Archiv 28, 783.

uns in den von Kanzleischreibern mundierten Originalen vorliegen; unter Otto III. aber hat ein vielbeschäftigter Notar (Heribert C) solchen Schmuck der Rede wiederholt angewandt[1]), also ohne Zweifel selbst herzustellen verstanden; dann tritt der Reim wieder zur Zeit Heinrichs III. hervor und bei einem bestimmten Diktator der Kanzlei Heinrichs IV., der seit 1071 tätig ist. Auch den lotharischen und staufischen Diplomen ist die Reimprosa nicht unbekannt[2]), aber sie wird doch meist in gewissen Grenzen gehalten und nicht so aufdringlich wiederholt, wie es etwa bei den Reichenauer Fälschungen des 12. Jahrhunderts oder in den Urkunden Ludwigs VI. und VII. von Frankreich häufig zutrifft. In der sizilischen Kanzlei enthielt man sich zur selben Zeit gänzlich des Reims. Dafür ist hier das dritte Kunstmittel mittelalterlicher Prosa, der Rhythmus, deutlich nachweisbar. Man bevorzugt jenen Satzschlufs. welchen man *cursus velox* nannte, d. h. man richtet die letzten Worte so ein, dafs zwischen die beiden letzten Hebungen vier Senkungen fallen (∽́ ◡ ∽, ∽ ∽ ´ ∽); diese Regel scheint auch in den späteren Jahren Friedrichs II. ziemlich strenge gehandhabt zu sein. Man mag das auf die zu Ende des elften Jahrhunderts beginnende und seit dem zwölften in den Papsturkunden bemerkbare Reform der lange vernachläfsigten antiken Lehren vom rhythmischen Satzschlufs zurückführen. Aber es wäre verfrüht, wollte man annehmen, dafs solcher rhythmische Bau der Königsurkunde sich nur in den erwähnten Fällen oder erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisen lasse. Spuren hiervon sind auch anderwärts zu beobachten, nicht blofs in den merowingischen Urkunden, auf welche antike Tradition noch fortwirken konnte[3]), sondern stellenweise auch in karolingischen und ottonischen Diplomen[4]). Es mufs, da einschlägige Untersuchungen

[1]) Aufser den Diktaten des Heribert C und dem von GH verfafsten DO. III. 164, welche Kehr, Urk. Otto III., S. 167 zusammenstellte, vgl. auch DO. III. 237: *reddimus — intendimus — amittimus — neglegimus — ambiguimus — foti — commoti — abicimus — eligimus —quadraginta — quinquaginta — iminentia — clementia.*

[2]) St. 3231 *roborari — confirmari — dominus — simus — possumus — studeamus*, St. 3249 *erudimur documentis — admonemur exemplis — ditemus — cessemus.* St. 3295 *vigere — manere — prebere — conservata conservemus — confirmata confirmemus.* St. 3327 *consistunt — desistunt — reformare — aedificare* (blofse Infinitivreime auf *-are* unter Lothar III. auch sonst). — Aus der Zeit Friedrichs I. notiere ich St 3783, 4320.

[3]) Hier entsprechen die häufig wiederkehrenden Satzschlüsse *fuemus concessisse — attentius exorare — decrevemus roborare* u. a. dem *cursus velox;* auch Norden 950 stellt fest, dafs dem Formelbuch Marculfs die regulären Klauseln noch bekannt sind; indes warnt Krusch im N. Archiv 29, 250 mit Recht vor übereilter Anwendung der rhythmischen Regeln zur Kritik der Merowingerurkunden.

[4]) So ist in den Elaboraten des Heribert A zur Zeit Ottos III. der *cursus velox* zwar keineswegs regelmäfsig, aber doch so oft angewendet, dafs man wohl an bewufste Absicht oder an Muster, die ihn bevorzugten, denken darf: *iussimus insigniri* bildet den Schlufs seiner meisten Diplome; *finibus continentur* D. 149; *firmius observetur* D. 182; *in posterum observetur* D. 218; *ab omnibus observetur* D. 292; *publica potestate* D. 182; *adiit magestatem, eiusdem episcopatus, fieri iuberemus* D. 194. Aus staufischer Zeit vgl. etwa St. 4088 u. 4312 und die von Curschmann im N. Archiv 28, 430 mitgeteilten Beobachtungen Bresslaus betreffend St. 3575, 4282.

nicht vorliegen, als eine notwendige Aufgabe der Forschung bezeichnet werden, den rhythmischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Kanzleien und Diktatoren weiter nachzugehen.

## § 38. Die Fassung der Diplome.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 180, in den Sitzungsberichten d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 93, 652 f. und Privilegium Otto I. f. d. röm. Kirche S. 89 ff., 107 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 42, Jahrbücher d. d. Gesch. unter Konrad II. 2, 438 f. u. in den Mitt. des Instituts 6, 136 ff.; Fanta, ebenda 1. Ergbd. 103 ff.; Redlich, ebenda 6. Ergbd. 10 ff. u. oben S. 18 f.; Bloch im N. Archiv 23, 145 ff.; Erben, Privilegium Friedrich I. f. d. Herzogtum Österreich S. 36 ff. — Chroust, Untersuchungen über d. langob. Königs- u. Herzogsurkunden S. 72, 88 f., 113 f.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten S. 36 f., 48 f.

Auf die Fassung der Königsurkunde übt ihr rechtlicher Charakter wesentlichen Einflufs. Scheidet man die Urkunden in rechtbildende, *cartae* oder Geschäftsurkunden auf der einen und *notitiae* oder schlichte Beweisurkunden auf der andern Seite, so fallen die Königsurkunden zum grofsen Teil in die erstgenannte Klasse. Das Diplom begründet oder bestätigt gewisse Rechtszustände, verleiht oder bekräftigt Vorrechte. Sieht man genauer zu, so ergibt sich freilich, dafs der Ausstellung und Aushändigung des Diploms im früheren Mittelalter häufig, bei gewissen Urkundenarten (Freilassungsurkunden, Schutzverleihungen und Belehnungsurkunden) sogar notwendig eine formale Rechtshandlung vorausging, welche an sich, auch ohne nachfolgende Beurkundung, den betreffenden Rechtszustand schuf. Die solchem Formalakt nachfolgende Königsurkunde ist also im strengen Sinn keine dispositive Urkunde, weil sie am bestehenden Recht nichts mehr ändert. Aber die Beweiskraft der unscheltbaren Königsurkunde ist so grofs, dafs darüber die vorausgegangene Rechtshandlung in den Hintergrund tritt, dafs für die Folge die Königsurkunde als das rechtschaffende Mittel erscheint, auch wo sie es tatsächlich nicht war. In diesem Sinn bewahrt die Königsurkunde durch das ganze Mittelalter hindurch den Charakter der dispositiven Urkunde, ja sie ist wenigstens in Deutschland lange die einzige Vertreterin dieser Gattung gewesen. Das erklärt es, dafs sie die subjektiv im Namen des Königs gesprochene Fassung, die der dispositiven Urkunde eigen ist, aufrechthält zu einer Zeit, da sonst nur objektive *notitiae* zur Aufzeichnung gelangen. Um der Würde des Ausstellers Ausdruck zu geben, wird der König dabei nicht in der ersten Person der Einzahl, sondern im Pluralis majestatis eingeführt; der König selbst scheint als *nos (wir)* zu sprechen und alles, was als sein Besitz genannt wird, kann demgemäfs das Possessivum *noster (unser)* erhalten.

Diese Grundregel für die Abfassung der Diplome hat freilich gewisse Durchbrechungen erfahren. Zunächst ist nicht überall die Mehrzahl richtig eingehalten. Aus den karolingischen Diplomen sind nur wenige Verstöfse in dieser Hinsicht bekannt. In einem Diplom Karlmanns (D. 44) ist eine Nachtragung über der Zeile Anlafs

zu solchem Versehen geworden; in die unangenehme Lage versetzt, das vergessene Possessivpronomen zu *genetore* überschreiben zu müssen, scheint der Schreiber seine Ruhe verloren und so *meo* statt *nostro* in die Feder bekommen zu haben; stand der Fehler einmal da, so ist ja begreiflich, dafs ihm ein anderer Schreiber, der zehn Jahre darnach jenes Karlmanndiplom als Vorlage für ein Diplom Karls (D. 120) zu benutzen hatte, einfach abschrieb. Sonst sind Versehen dieser Art unter Karl nur selten durch Originale bezeugt[1]), einmal auch in der Zeit Ludwigs des Frommen. In den ottonischen und salischen Diplomen ist der Pluralis majestatis fast ausnahmslose Regel. Das schliefst freilich kleine Fehler nicht aus; im Jahre 952 widerfuhr es dem oft beschäftigten Wigfrid, dafs er, eine Bischofsurkunde als Vorlage für ein Diplom Ottos I. (D. 140) benutzend, die erste Person der Mehrzahl auch dort beibehielt, wo nicht vom König, sondern von dem Bischof die Rede war. Die stärksten Abweichungen versündigte ein Notar, welcher, wie es scheint, zuerst im Jahre 997 zwei Diplome im Namen Ottos III. zu schreiben hatte (D. 240 und ein verlorenes für S. Adalbert zu Aachen) und der dann im Jahre 1005, in einem Augenblick, da die Tradition der Kanzlei einen starken Bruch erlitt, in gröfserem Mafs zur Arbeit herangezogen, in mehreren Diplomen Heinrichs II. als Diktator auftrat (Bruno A); er verwendete anfangs überwiegend, später noch vereinzelt neben der Mehrzahl die Einzahl[2]). Dann tritt Einzahl statt Mehrzahl wieder stärker unter Lothar III. hervor; seine ersten Diplome setzen ganz regelmäfsig *ego* vor den Namen *Lotharius*; damit ist noch nicht gesagt, dafs der weitere Text im Singular gefafst sein müsse. In der Tat zeigt dieser meistens den Plural, aber in St. 3246 und 3315 kommt doch auch Einzahl vor. Man pflegt diese und andere Erscheinungen in den Urkunden Lothars auf den Einflufs bischöflicher Urkunden zurückzuführen; daneben darf vielleicht noch ein anderes Muster in Betracht gezogen werden. In Westfranzien war der Gebrauch des *ego* und auch der des Singular schon im 10. Jahrhundert in die Diplome eingedrungen[3]) und er hat sich hier bis ins 12. Jahrhundert fortwährend

[1]) Über die Beziehungen der beiden Schuld tragenden Schreiber von D. 83 u. 118 vgl. Tangl im N. Archiv 32, 180 f., über die ungeschickte Fassung von D. 107 ebenda, S. 193.

[2]) Damit wird dann wieder die Anwendung des Singulars in St. 1857, einem mit DO. III. 240 sachlich verwandten D. Konrads II. zusammenhängen; sonst sind an salischen Diplomen, in denen der Singular vorkommt, zu nennen: St. 2273 (*erga me*), 2709 (*matris mee*), 2762 (*ego*), 2780 (*patre meo*), 2788 (*ego*, über die fragliche Benutzung echter Vorlage zuletzt Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhdts. 181, Anm. 8), 2916 (*anime mee meorumque parentum* usw.), 3175 (*ego*); St. 3022 führt den Singular konsequent durch, wohl unter Einflufs einer privaten Tauschurkunde; St. 2889 a, 2953, 3208, 3209 (alle für S. Jakob in Lüttich, vgl. Schum, K.-U. in Abb., Text 368 f.) u. 3042 (*concedo et confirmo*) sind schwerlich echt.

[3]) Nach Giry, Manuel 733 hauptsächlich seit Heinrich I. (1031 bis 1060), aber schon in den Diplomen Rudolfs I. (923 bis 936, s. Lippert, Gesch. des westfr. Reichs unter K. Rudolf, S. 109, 116), Lothars (Bouquet 9, 633, 654) u. Roberts (996 bis 1031, s. Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux, Bibl. de l'école des hautes études 64, introd. 26) scheinen diese Gebräuche vorzukommen.

behauptet. Von den Diplomen Ludwigs VI. (1108—1137) leiten weitaus die meisten den Herrschernamen mit *ego* ein und etwa die Hälfte der so behandelten Stücke räumt der Einzahl auch noch im Text, wenigstens in der Formel *notum fieri volo*, ihren Platz ein. Erst während der Regierung Ludwigs VII. (1137—1180) und zwar namentlich in ihrer zweiten Hälfte treten diese Singularformen der französischen Königsurkunde wieder zurück und der Pluralis majestatis gewinnt wieder die Oberherrschaft, die er in der deutschen Reichskanzlei, von geringen Ausnahmen abgesehen, immer behauptete.[1])

In gewissen Fällen wird der Singular allerdings auch in den karolingischen Diplomen und jenen der deutschen Könige auffallend begünstigt. Vor allem in den Verträgen mit der römischen Kirche. Das im Jahre 817 ihr erteilte Privileg Ludwigs des Frommen wendet *ego* sowohl im Eingang als am Schlufs an, hält sich aber im Text an den Plural; die Einzahl ist im Eingang auch bei den Urkunden von 962 und 1020, welche Otto I. und Heinrich II. den Päpsten ausstellten, beibehalten worden. Der im Oktober 1119 im Namen Heinrichs V. verfafste Entwurf zu einem Vertrage über die Investiturangelegenheit begann mit *ego* und war durchaus im Singular gefafst; dasselbe gilt von der noch im Original erhaltenen kaiserlichen Ausfertigung des Wormser Konkordats von 1122 (s. oben S. 119) und von den in gleicher Weise überlieferten Versprechungen, die Otto IV. im Jahre 1198 dem Papst verbriefte; beide Urkunden sind, obwohl von Kanzleischreibern mundiert, dennoch in der Einzahl gefafst. Gewifs hat hier das Muster der älteren Pacta mit der römischen Kirche dazu beigetragen, dafs diese absonderliche Art solange fortgepflanzt wurde; daneben mag vielleicht die Absicht, den Aussteller persönlich zu binden, die Päpste bestimmt haben, auf dem Verlangen solcher Fassung zu beharren. Die Urkunde erhielt dadurch eine Ähnlichkeit mit den Eiden, in denen der Herrscher ja auch in der ersten Person der Einzahl sprach. Aber noch ein anderer Umstand könnte bei der Einbürgerung dieser Singularfassung eingewirkt haben, das Streben, die Person des Herrschers schärfer zu scheiden von Mitregenten und Söhnen, deren im Ludovicianum und im Ottonianum, wenn auch in verschiedener Weise, gedacht wurde. Solche Unterscheidung bewirkte die Einführung des Singulars auch in anderen Urkunden, so unter Konrad II. in einem gemeinsam mit seiner Gemahlin Gisela ausgestellten Diplome (St. 2070) und dort, wo man neben das Signum des Kaisers auch das seines Sohnes, Heinrichs III., setzte (St. 2043 f.); ferner schon in den Mitgifturkunden, welche Hugo und Lothar im Jahre 937, Otto II. aber im Jahre 972 ihren Gemahlinnen ausstellten. Auch hier kann indes der Wunsch, die persönliche Verpflichtung schärfer aus-

[1]) Über Einleitung mit *ego* in Urkunden Konrads III. s. Bernhardi, Jahrbücher Konrads III., S. 87 f., Anm. 27; von Friedrich I. notiere ich St. 3633, 3658 (*ego, regni mei* usw.), 3685 (*ego* in den Poen), 3729 (*ego*), 3745 (*uxoris meae*); ähnliche Erscheinungen in der Kanzlei Friedrichs II. (Reg. 1230, 1231) führt Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici, Introduction 66 f. auf Parteidiktat zurück.

zudrücken, auf die Singularfassung Einflufs geübt haben, oder man mag in dieser Hinsicht älteren nicht mehr erhaltenen Vorlagen gefolgt sein. Die im Original erhaltenen Versprechungen Berengars an die Kaiserin Ageltrud (s. oben S. 183) sind ja gleichfalls mit *Promitto ego Berengarius* eingeleitet und durchaus im Singular gehalten.

Wichtiger als diese Schwankungen in der Zahl sind die Abweichungen in bezug auf die Person, weil sie die subjektive Fassung und damit auch den Charakter der dispositiven Urkunde berühren. An einem Punkt hat die Königsurkunde wirklich schon in karolingischer Zeit ihre subjektive Fassung verloren, nämlich in den Schlufsformeln. Da Pippin nicht schreiben konnte, wurde die subjektive Königsunterschrift ein für allemal durch die Signumzeile ersetzt, welche vom König in dritter Person spricht; das ist nun solange überhaupt diese Formel sich behauptete, Regel geblieben und nur vereinzelt tauchen, wie wir bei Betrachtung der äufseren Merkmale sahen (oben S. 159, 186), wieder subjektive Unterschriften der Könige und Kaiser auf. Aufserdem wird zuerst einigemale unter Pippin, dann seit Ludwig dem Frommen immer häufiger, auch in der Datierung anstatt des bisher üblichen *anno regni (imperii) nostri* eine objektive Wendung, *anno regni domni regis* oder dgl. angewandt, so dafs von 840 an das ganze Eschatokoll der fränkischen Königsurkunden und ihrer Ableitungen als Aussage der Kanzlei und nicht mehr als vom König gesprochen erscheint.[1]) In Frankreich ist die subjektive Fassung der Datierung dann wenigstens seit Ludwig VI. wieder hergestellt worden, im Deutschen Reich gelangte sie erst seit dem Interregnum zur Herrschaft.

Erleidet also in einem Teil der hier zu betrachtenden Königsurkunden die subjektive Fassung im Eschatokoll und, wie sich aus dem Grufs (s. § 43) ergibt, auch im Eingangsprotokoll eine gewisse Einschränkung, so herrscht sie doch im Texte mit geringen Ausnahmen allein; der Aussteller des Diploms erscheint hier als redend und, was in Beziehung zu ihm steht, wird mit dem Possessivpronomen der ersten Person versehen. Durchbrochen wird diese Regel in vielen Gesetzen und Verträgen, die ja in ihrer ersten Aufzeichnung meist gar nicht in urkundliche Form gekleidet waren, und, wenn man sie ihnen nachträglich beilegte, doch aus sachlichen Rücksichten vielfach ihre ursprüngliche Fassung beibehielten. Von besonderem Interesse ist der Vorgang bei den Verträgen mit Venedig, von denen uns eine lange Reihe, beginnend mit einer Urkunde Lothars I. von 840 und bis auf Friedrich II. herabreichend, freilich nicht in den Urschriften erhalten ist. Die älteren von ihnen, bis zu Otto II., bewegen sich in

[1]) Die Urkunden Karls d. Gr. sind in diesem Punkt vorwiegend subjektiv; noch weniger scharf zeigt sich der Wechsel auf dem langobardischen Gebiet, wo die Königsurkunden mit *anno felicissimo regni nostri* und die spoletinischen Herzogsurkunden vor 774 mit *anno ducatus nostri* datiert waren, während in den späteren Herzogsurkunden objektive Datierung vorwiegt, aber doch wieder in Salernitaner Herzogsurkunden des 11. Jahrhunderts *anno nobis a deo concessi principatus* vorkommt.

Formen, die von jenen der Diplome ziemlich weit entfernt und teils den Kapitularien, teils den italienischen Privaturkunden nachgebildet sind; sie enthalten im Grunde gar keinen Vertrag des Kaisers mit den Venezianern, sondern nur die Feststellung oder Bestätigung der Abmachungen zwischen den kaiserlichen Untertanen und den Venezianern. Hier wird nun ursprünglich im Eingang objektiv vom Kaiser gesprochen und es übernimmt dann bald die eine, bald die andere Partei in subjektiver Form bestimmte Pflichten, wobei das Subjekt der einzelnen Paragraphen nicht immer deutlich bezeichnet, sondern manchmal nur aus dem Zusammenhang zu erraten ist. An dieser freilich nicht sehr glücklichen Fassung haben nacheinander die Kanzleibeamten Karls III., Berengars und der Ottonen in ihrer Weise zu bessern versucht, in der Absicht, eine einheitliche subjektive Fassung im Namen des Kaisers zu erreichen; sie haben aber damit den Sinn der Bestimmungen verändert und indem sie die Pflichten der Venezianer beiseite liefsen, dem einstigen Pactum mehr und mehr den Charakter einer einseitigen Gunstbezeigung des Kaisers gegeben. In der staufischen Zeit, aus der uns viele Verträge erhalten sind, kann zwischen der ursprünglichen Aufzeichnung und der nachträglichen Beurkundung der Pacta geschieden werden. Bei jener überwog die rein objektive Fassung, in welcher beide Kontrahenten in dritter Person erscheinen. Schritt man aber dann zur Ausstellung eines Diploms, welches jene erste ziemlich formlose Aufzeichnung zu bestätigen und zu ersetzen hatte, dann bestrebte sich die Kanzlei, wenn nicht besondere Umstände es verhinderten, jenen Vorakt in die subjektive Form der Königsurkunde zu verwandeln. Das ist manchmal, wie bei dem Vertrag Friedrichs I. mit dem Grafen von Barcelona (St. 3963) gut gelungen, in anderen Fällen sind gröfsere oder kleinere Partien objektiver Fassung in dem Diplom stehen geblieben. Sowie die Verträge, so konnten auch Akte über Gerichtssprüche, wenn sie als Vorlage benutzt wurden, die subjektive Fassung der Diplome stellenweise oder ganz verdrängen (St. 3565, 3623). Mit bestimmter Absicht mag man manchmal auch deshalb von der subjektiven Fassung stellenweise abgegangen sein, um den Begriff des Reichs stärker zu betonen. So findet sich in staufischer Zeit statt *fiscus noster* häufig *fiscus regius, ius et proprietas regni* u. ä., man gewährt Zugeständnisse *salvo iure regni, salva imperiali iusticia,* man redet vom *imperator vel eius certus missus* statt von *nos aut missus noster,* wie es die subjektive Fassung eigentlich erforderte. Indes erscheinen solche objektive Anklänge doch meistens nur in diesen herkömmlichen Wendungen, so dafs weitergehende Abweichungen von der regelmäfsigen Fassung dort, wo nicht die äufsere Überlieferung genügende Gewähr bietet oder die Benutzung eines objektiven Vorakts anzunehmen ist, zu ernsten kritischen Bedenken und allenfalls zur Verwerfung der betreffenden Urkunde oder des objektiv gefafsten Satzes Anlafs geben können.[1])

[1]) So halte ich nach wie vor, wenn auch im Widerspruch zu so gewiegten Forschern wie Bresslau (N. Archiv 28, 552) und Uhlirz (Hist. Ztschr. 94, 147), die

Neben der Art, wie die Urkunde den Aussteller selbst einführt, verdient aber auch die Form, in welcher der Empfänger genannt wird, Beachtung. Es liegen hier zwei Möglichkeiten vor, entweder kann der Empfänger in der Urkunde gewissermafsen angesprochen oder es kann von ihm gesprochen werden; demnach erscheint er entweder in der zweiten oder dritten Person. In den merowingischen Königsurkunden ist, soweit es sich nicht um Placita handelt, der zweiten Person ein breiter Spielraum gewahrt und diese Sitte läfst sich auch noch unter den ersten karolingischen Königen beobachten; aber es ist nicht der Empfänger der Urkunde, welcher in solcher Weise angeredet wird, sondern die Rede richtet sich an namentlich angeführte Grofse oder an alle Beamten oder an alle Untertanen überhaupt, um ihnen die Achtung und Einhaltung der dem Empfänger zustehenden Rechte zur Pflicht zu machen; es sind im Grunde Mandate und das auffällige ist nur, dafs von der Form des Mandates ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, dafs man so umfangreiche, für das Archiv des Empfängers bestimmte Urkunden in die Form der Mandate kleidete. Schon unter Karl dem Grofsen geht dieser Brauch zurück; es kommt ab, die Beamten oder die Getreuen in direkter Rede anzusprechen; wo die Urkunde ihrer zu gedenken hat, da erscheinen auch sie, ebenso wie der Empfänger, in dritter Person. Und so bleibt es in Deutschland und in Frankreich durch volle drei Jahrhunderte. Aufser den Diplomen gibt es freilich noch immer Mandate, in denen der Empfänger in zweiter Person genannt wird; aber diese Mandate sind nun schon äufserlich (s. oben S. 182 f) deutlich genug von den Diplomen geschieden, sie werden in minderer Art ausgestattet und kürzer gefafst. Es ist selten, dafs man ihnen auch detaillierte Bestimmungen einverleibt, wie es einmal bei der Errichtung des Erzstifts Magdeburg ausnahmsweise geschah (DO. I. 366); meist ist ihr Inhalt auf den notwendigsten Befehl beschränkt. Wo sie den Diplomen als Begleiter dienen, was öfter geschehen sein wird, als wir bei der

---

Ansicht, dafs die objektiven Stellen in St. 3753 durch Interpolation entstanden seien, für weitaus wahrscheinlicher als jene, dafs sie von dem Diktator des Privilegium minus geschrieben wären, dem sich so starke Abweichungen von der subjektiven Fassung sonst nirgends nachweisen lassen. Die Angabe Brandis (Gött. gel. Anz. 1904, 999), »dafs dem« von mir »beanstandeten objektiven Satze *Dux vero Austriae* bereits ein ebenso objektiv stilisierter Satz vorhergeht: *ut nulla persona — exercere*« ist unrichtig: dieser Satz weist nicht eine Spur von objektiver Fassung im Sinne des Kaisers auf. Der schwache Anklang an objektive Fassung, welchen das weiter vorher angewendete *a regno* (statt *a nobis*) tatsächlich enthält, genügt nicht, um das zweimalige *imperator* im folgenden unbedenklich erscheinen zu lassen. Der Wechsel in den Begriffen König und Kaiser, den Tangl in der Ztschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 25, 263 mit Recht hervorhebt, findet sich doch wohl zu häufig auch anderwärts, um etwa als Beweis, dafs die beanstandeten Stellen dem Kanzleidiktator angehörten, zu dienen, und seinen Ausführungen über die älteste Überlieferung des Priv. minus (ebenda 284 ff.) kommt, sintemalen sie von einem Vergleich mit der lokalen Schriftentwickelung absehen, durchaus nicht jenes Gewicht zu, das ihnen ein ungenannter Berichterstatter der Histor. Ztschr. 94, 535 f. beilegen möchte.

spärlichen Überlieferung zu erkennen vermögen, werden sie wohl nur einen Hinweis auf das eigentliche Diplom enthalten haben, wie das bei einem ins Jahr 995 gehörigen Notifikationsschreiben, betreffend eine Schenkung Ottos III. an die Speyerer Kirche (DO. III. 162), der Fall ist. In den Urkunden selbst aber wird der Empfänger durchwegs in dritter Person genannt.

In deutlichem Gegensatz zu dieser Eigentümlichkeit der fränkischen Königsurkunde und ihrer Fortsetzungen in Deutschland und Frankreich geniefst in Italien die Sitte, den Empfänger in der Urkunde in zweiter Person zu nennen, weiteste Verbreitung. Die langobardische Königsurkunde spricht den Empfänger des Diploms, wenn es nicht eine Kirche ist, in zweiter Person und zwar zumeist mit *tu* (seltener mit *vos*) an; diese Fassung verpflanzt sich auch auf die langobardischen Herzogsurkunden des mittleren und südlichen Italien und selbst bis in jene der normannischen Herzoge von Apulien, wobei freilich manchmal ein merkwürdiger Wechsel zwischen der zweiten und dritten Person vorkommt. Wichtiger ist, dafs dasselbe in den päpstlichen Urkunden zutrifft. Unter den vielen Einwirkungen, welche die Kanzleigebräuche der römischen Kirche auf die weltlichen Urkunden übten, ist es vielleicht die bedeutendste, dafs unter ihrem Einflufs die Ansprechung des Empfängers in zweiter Person, welche der Königsurkunde seit der karolingischen Zeit fremd geworden war, überall wieder in Übung kam.

In zweifacher Form macht sich in den Königsurkunden, vom 12. Jahrhundert angefangen, die direkte Anrede wieder geltend. Die Zunahme der Mandate an sich darf wohl nicht hierher gerechnet werden, sie hängt von der günstigeren Überlieferung und von regerer Verwaltungstätigkeit ab und bedeutet, da ja Mandate auch im 10. und 11. Jahrhundert von den deutschen und französischen Herrschern ausgingen, keine formelle Neuerung. Zu beachten ist hingegen, dafs im Laufe des 12. Jahrhunderts die Form des Mandates von neuem, wie es unter den Merowingern üblich war, im Sinne einer dispositiven Urkunde angewendet wird. So wie die Merowinger in der Form eines an die *duces, comites* oder *agentes* ihres Reichs gerichteten Mandates die Privilegien der Kirchen beurkunden, so werden wieder seit dem 12. Jahrhundert Mandate an bestimmte Grofse oder auch an alle Getreuen, welche die Urkunde sehen, erlassen, um dadurch dritten Personen ihre Rechte zu verbriefen. Dieser Modus scheint in England am frühesten Boden gewonnen zu haben; von Heinrich I. und seinen Nachfolgern, also durch das ganze 12. Jahrhundert hindurch liegen derartige, an geistliche und weltliche Adressaten gerichtete Mandate vor, die nach der Adresse mit *Sciatis me donasse* oder in ähnlicher Weise Rechtsbestimmungen zugunsten eines andern, in der Adresse nicht genannten Empfängers treffen. Auch von den normannischen Königen Siziliens sind, namentlich seit Wilhelm II. (1166 bis 1189) viele derartige Mandate erhalten. In Frankreich haben sowohl Ludwig VI. als Ludwig VII. dem Kloster Pontigni die Zollfreiheit in Form von

Mandaten, die an die Beamten und Ministerialen *(prepositis et ministerialibus)* gerichtet sind, beurkundet[1]. Es mag sein, dafs auch diese das verliehene Recht genau präzisierenden Mandate manchmal noch die Begleiter eines in der sonst üblichen Form ausgestellten Diploms gewesen sind, wie wir dies von den Mandaten der vorausgegangenen Zeit annahmen. Von einer Urkunde, welche Philipp August im Jahre 1203 dem Kloster S. Germain erteilte, sind uns wirklich beide Formen nebeneinander erhalten.[2] Aber zumeist war solche Doppelausfertigung entbehrlich, auch das an die Beamten oder Getreuen gerichtete Mandat wanderte ja ins Archiv desjenigen, zu dessen Gunsten es lautete, nicht an den scheinbaren Adressaten. Die deutsche Reichskanzlei hat von dieser Form der Mandate noch während der Regierung Friedrichs I. Gebrauch gemacht. Ein Mandat vom 31. Mai 1182 (St. 4344) gebietet dem Werner von Bolanden, das Kloster Bleidenstadt zu beschützen; ein anderes, gleichfalls aus den letzten Jahren Friedrichs I. (St. 4573), gerichtet an den Herzog von Brabant, enthält die Mitteilung, dafs der Kaiser das Michaelskloster zu Antwerpen in seinen Schutz genommen und von Abgaben befreit habe; vielleicht haben beide die Ausstellung besonderer Schutzurkunden überflüssig gemacht. Häufiger trifft man sodann diesen Vorgang, Erteilung eines Rechtes in der Form eines an die Allgemeinheit oder bestimmte Beamte und Grofse gerichteten Mandates, unter Heinrich VI., Philipp und Friedrich II.

Das ist der eine Weg, auf dem die Anwendung der zweiten Person in die Königsurkunde dringt. Immerhin wird in solchen mandatartig ausgestatteten Stücken vom eigentlichen Empfänger stets noch in der dritten Person gesprochen, die zweite richtet sich an von ihm verschiedene Personen, die in vielen Fällen das betreffende Pergament gar nicht in die Hand bekamen. Aber auch der andere Modus, direkte Anrede des Empfängers in zweiter Person ist im 12. Jahrhundert der Königsurkunde nicht mehr fremd und gerade hier ist deutlich, wie die Papsturkunde das Muster abgab. Eine Urkunde Ludwigs VI. von Frankreich für Notredame zu Paris beginnt mit dem Grufs an die Vorstände und Kanoniker dieser Kirche, spricht diese mit *vobis* in dem Texte selbst an und schliefst mit dem bemerkenswerten Satze: *Nostras quoque litteras ad hoc confirmandum quasi privilegium vobis transmittimus. Valete.*[3] Noch empfindet man es also, wie aus diesen Worten wohl geschlossen werden darf, als ungewöhnlich, dafs die Briefform für eine dispositive königliche Urkunde gewählt wird. Aber durch die in solcher Weise gefafsten päpstlichen Urkunden, die nun reichlich

[1]) Martène, Thesaurus anecd. 3, 1226. Ein in gleicher Form ergangenes Mandat betr. Verleihung eines Wochenmarkts für S. Victor ist im Original erhalten s. Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. S. 5, Tardif, Monuments 260 nº 484.

[2]) Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste 505 Nr. 749.

[3]) Guérard, Cartulaire de l'église de Notredame de Paris 2, 370, vgl. Luchaire, Louis VI S. 107 Nr. 219. Das von Philipp I. (um 1105) an dieselbe Kirche gerichtete Mandat erfolgt allerdings auch in ihrem Interesse, kann aber doch noch nicht als dispositive Urkunde aufgefafst werden, a. a. O. 1, 278.

ins Land strömen, gewöhnt man sich daran. Eine Urkunde, in welcher Ludwig VII. zu Beginn seiner Regierung dem Erzbischof von Bordeaux und seinen Suffraganen die Wahlfreiheit sichert, beginnt mit *Petitionibus vestris . . duximus annuendum.*[1]) Kurz vorher war Anrede des Empfängers in zweiter Person auch in den Urkunden der deutschen Reichskanzlei vorgekommen[2]); so heifst es in St. 3273 und 3282 für das Kloster Polirone gegen den Schlufs *vobis vestrisque successoribus concedimus* und in einem der Diplome Lothars für Stablo, St. 3327, *quod, venerande abba Wibalde, fidelitatis tuae constantiam et labores, quos . . perfers, pensantes ecclesiam tuam defensare . . decrevimus*; bezeichnenderweise wird noch im nächsten Satze statt des *illi* der Vorurkunde *tuae* gesetzt, dann aber in dritter Person vom Kloster weitergesprochen; die beiden andern Lothar-Diplome für Stablo wenden trotz der an Wibald gerichteten Adresse, mit der sie beginnen, im Texte doch nur die dritte Person für den Empfänger an. Stärker als unter Lothar wirkt in dieser Hinsicht das päpstliche Muster in den Urkunden der ersten Staufer, am stärksten wohl in dem Jahrzehnt von 1152 bis 1162; hier wird die direkte Anrede des Empfängers zu einer so häufigen Erscheinung[3]), dafs man sagen kann, die Kanzlei Friedrichs I. war auf dem Wege, sich in bezug auf die Ansprache des Empfängers dem päpstlichen Gebrauch anzuschliefsen. Dazu ist es dann doch nicht gekommen; die dritte Person behauptete in der Königsurkunde ihren Platz, aber neben den so nach alter Weise gefafsten Diplomen laufen fortan andere einher, die in der direkten Anrede des Empfängers dem Brauche der Papsturkunde folgen. In den Diplomen der Luxemburger, und zwar schon während des Romzugs, den Heinrich VII. unternahm, dann wieder unter Karl IV. ist direkte Anrede des Empfängers sehr häufig anzutreffen, in anderen Perioden tritt sie zurück und wird zumeist nur in den Mandaten, deren Zahl nun freilich sehr zugenommen hat, angewandt. Ein rechtlicher Unterschied der beiden Fassungen ist nicht vorhanden, aber als Gradmesser für das Mafs des Einflusses neuer oder älterer, fremder oder einheimischer Muster verdienen sie sorgfältige Beachtung.

---

[1]) Gallia christ. 2 instr. 280, vgl. Luchaire, Études sur les actes de Louis VII., 83 u. 98, wo diese Urkunde als Wiederholung einer bei Ludwigs Vermählung ausgestellten bezeichnet ist.

[2]) St. 3098 von Heinrich V., ein besiegeltes Original, in welchem dem Kl. S. Ghislain der Schutz seiner Rechte zugesichert wird, kann doch noch nicht eigentlich unter die Urkunden gerechnet werden; es ist Brief oder Mandat.

[3]) Ohne die Absicht vollständiger Aufzählung nenne ich folgende Beispiele: St. 3527, 3636, 3637, 3675, 3684, 3745, 3780, 3872, 3902, 3937, 3952, 3964, 4571 u. N. Archiv 20, 198 (Friedrich I 1152 bis 1155); aus späterer Zeit St. 4063, 4604, N. Archiv 24, 223. Philipp u. Otto IV. Reg. 58, 334, 400 usw.

## § 39. Die Teile des Diploms.

Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 36, 333 ff., Acta Karol. 1, 106 ff., 208 ff.; Ficker, Beiträge 1, 16 f., 2, 3 ff.; Bresslau, Handbuch 1, 41 ff.; Giry, Manuel 527 ff.; Paoli, Grundrifs 3, 11 ff., 113, 141 ff.; Redlich in diesem Handbuch oben S. 23 ff.

Um die Sprache und Fassung der Diplome, so wie es die kritische Arbeit erfordert, genau zu betrachten, ist es nötig, den Wortlaut der Urkunde in Teile zu zerlegen und die Entwickelung jedes einzelnen Teiles für sich zu studieren. Bei dieser Zerlegung des Wortlautes haben wir mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dafs das Mittelalter selbst jene Regeln, nach welchen die Königsurkunde aufgebaut sein sollte, nicht klar genug aufgezeichnet hat, so dafs die Diplomatik gezwungen ist, nachträglich ein entsprechendes Schema herzustellen. Ist es nun für ein engeres Gebiet nicht schwer, ein solches zu schaffen, so häufen sich die Schwierigkeiten, wenn es wie hier gilt, eine Einteilung zu finden, die sich auf die Königsurkunden des ganzen Mittelalters anwenden läfst. Immerhin dürfte ein Schema, welches der späteren karolingischen Zeit zunächst angepafst ist, noch am ehesten Aussicht haben, sich auch für die Diplome anderer Gebiete brauchbar zu erweisen und die Veränderungen, welche spätere Zeiten mit sich brachten, ersichtlich zu machen. Tatsächlich knüpfen die heute verbreiteten Einteilungsarten an jene an, welche Sickel für seine Untersuchung der Diplome Ludwigs des Deutschen aufstellte. Sickel schlug dabei eine durchlaufende Zählung der Urkundenteile von I bis XII vor, deren Beibehaltung und möglichst einheitliche Durchführung auf dem Gebiete der Kaiser- und Königsurkunden im Interesse aller einschlägigen Arbeiten zu wünschen wäre; er hat freilich von jenen zwölf Teilen nur das erste und das letzte Drittel mit bestimmten Namen versehen, die Nummern V bis VIII hingegen, um späteren Arbeiten nicht vorzugreifen, zunächst freigelassen und jene Lücke ist nicht in allgemein befriedigender Weise ausgefüllt worden. So herrscht denn über die Benennung der ersten und letzten Teile ziemliche Einmütigkeit unter den Forschern, während sie bei Aufzählung der mittleren Partien etwas auseinandergehen. Indem ich mich meinen Vorgängern, soweit es mir tunlich erscheint, anschliefse, möchte ich folgendes Schema meinen Ausführungen zugrunde legen:

I. Invocatio, Anrufung des göttlichen Namens,
II. Namen und Titel des Ausstellers, auch Intitulatio,
III. Arenga, auch Prooemium,
IV. Publicatio, auch Promulgatio,
V. Narratio,
VI. Petitio,
VII. Dispositio,
VIII. Poenformel, auch Minatio oder Sanctio,
IX. Corroboratio,

X. Unterschrift des Ausstellers, Signumzeile,
XI. Unterschrift der Kanzlei, Rekognitionszeile,
XII. Datierung.[1])

Diese Reihe erschöpft freilich nicht alle in der Diplomatik mit besonderen Namen bezeichneten Teile der Königsurkunde. Man pflegt nicht nur in III und IX verschiedene Teile, Vordersatz und Nachsatz, dann in XII die Ortsangabe und die verschiedenen Zeitangaben getrennt zu betrachten, man hebt auch in II jene Worte, welche die Würde des Herrschers auf göttliche Gnade zurückführen, als Devotionsformel besonders hervor und man zählt manchmal die frommen Schlufsworte, in welche XII auszuklingen pflegt, als selbständigen Teil unter dem Namen Apprecatio. Wichtiger ist, dafs viele auch die Adresse oder Inscriptio als eigenen Teil betrachten und in die Zählung einrechnen und dafs andere für die Pertinenzformel, d. i. die Aufzählung der mit dem liegenden Gut verbundenen Rechte einen eigenen Platz in der Reihe beanspruchen.[2]) Mir scheint es dem Zwecke einer einheitlichen Übersicht dienlich, diese Formeln nicht getrennt zu zählen, sondern die Pertinenzformel, die ja nur in der Dispositio bestimmter Urkundenarten vorkommen kann, unter VII, die Adresse aber unter IV zu behandeln, da sie mit diesem Teil der Urkunde in engster Wechselbeziehung steht. In ähnlicher Weise läfst sich dann auch die Intervention, d. i. die Nennung der Fürbitter und die daraus hervorgegangene Anführung von Zeugen an die Petitio (VI) anknüpfen; diese im Gegensatz zu den üblichen Einteilungen besonders zu zählen, obwohl sie vielfach mit V verschmilzt und auf wenige Worte zusammenschrumpft, berechtigt schon ihre innere Bedeutung.

Mit der aufgestellten Reihe und Zählung soll nun keineswegs der Eindruck erzeugt werden, als wären jene zwölf Formeln die notwendigen oder auch nur die regelmäfsigen Bestandteile jeder Königsurkunde. Es gibt sehr viele echte Königsurkunden, welche mehrere der aufgezählten Teile entbehren; genaueres über Vorkommen und Fehlen derselben wird bei jedem einzelnen anzugeben sein; hier sei nur vorausgeschickt, dafs zu gewissen Zeiten bei einigen Urkundenarten mehrere Teile weggelassen werden können, ja dafs das Fehlen von ihnen hin und wieder geradezu Regel ist. Und auch in dem Sinne darf die Zählung nicht verstanden werden, als ob jene Reihenfolge die einzig mögliche wäre; sie ist allerdings in der späteren karolingischen Zeit herrschend und von hier auf die Diplome der Ottonen und Salier übergegangen. Aber sie erleidet auch hier Ausnahmen[3])

[1]) Die französischen Diplomatiker gebrauchen für II das Wort *suscription*, für III *préambule*, für IV *notification*; Giry fafst ferner V und VI mit dem gut bezeichnenden *exposé*, VIII und IX als *clauses finales*, X und XI nebst Zeugen, Kanzleivermerken und sonstigen Unterfertigungen als *signes de validation* zusammen.

[2]) So zuerst Rieger im N. Archiv 1, 512, zuletzt Schultze, Urkunden Lothars III. S. 62 und Thommen in Meisters Grundrifs 1, 151, welcher irrig meint, dafs dieses Schema jetzt allgemein angenommen wäre.

[3]) Vgl. was oben S. 139 über die Stellung von Signumzeile (X) und Rekognition (XI) gesagt ist.

und auf anderen Gebieten oft vollständige Durchbrechung. So ist insbesondere in den Diplomen der Kapetinger die Reihenfolge von X, XI und XII sehr schwankend, im 12. Jahrhundert herrscht hier durchaus die Sitte, XII vor XI zu setzen; gleichzeitig kommt es in Frankreich häufig vor, dafs II hinter III und selbst hinter IV zurücktritt, eine Sitte, welche dann und wann auch in Deutschland nachgeahmt wird. So erhält man etwa für viele Urkunden Ludwigs VI.[1]) das Schema I, III, II, IV, V, VI, VII, IX, XII, XI oder für eine knapp gefafste Schenkungsbestätigung von demselben Herrscher: IV, II, VII, worauf nur noch die Anführung von Zeugen (also ein aus VI hervorgegangener Bestandteil) nachfolgt.[2]) Dafs dann auch Verschmelzungen der Teile untereinander eintreten können, ist, da dieselben ohnehin nicht etwa immer als selbständige Sätze, sondern auch als Nebensätze oder Satzglieder auftreten, bei so schwankender Reihenfolge nicht zu verwundern. Insbesondere sind V, VI, VII und anderseits XI und XII zu solchen Kombinationen geneigt, aber doch wieder nicht so fest aneinander gebunden, dafs nicht auch andere Glieder zwischen sie treten könnten.

Diese Schwankungen in der Stellung und dem gegenseitigen Verhältnis der Teile erschweren es naturgemäfs, diese zu gröfseren Gruppen zu vereinigen. Dennoch erfordern äufsere und innere Gründe eine solche Zusammenfassung. Schon bei Erörterung der äufseren Merkmale hat sich ergeben, dafs insbesondere den Diplomen des 9. bis 12. Jahrhunderts eine Hervorhebung des Einganges und des Schlusses eigen ist. Betrachten wir, was dort durch besonders verzierte Schrift oder durch getrennte Anordnung sich von der Mitte abhebt, unter dem Gesichtspunkt der inneren Merkmale, so ergibt sich ein gewisser Zusammenhang, der auch den Kanzleien selbst nicht ganz entgangen sein kann. Im Eingang sind vorwiegend, wenn auch nicht immer, I und II, am Schlusse X, XI und XII graphisch ausgezeichnet. Gerade diese Teile sind aber auch nach ihrem Wesen verschieden von den übrigen. Jene (I, II, X, XI, XII) sind bei Urkunden, die gleichzeitig aus derselben Kanzlei hervorgingen, in der Regel gleichlautend oder können es doch sein; die übrigen (III bis IX), welche den eigentlichen Rechtsinhalt der Urkunden in sich schliefsen, müssen auch bei ganz gleichzeitigen Urkunden desselben Herrschers (wenn es nicht verschiedene Ausfertigungen oder Überlieferungsformen derselben Urkunde sind) an gewissen Punkten, mindestens in VII, auseinander gehen. Umgekehrt müssen bei Urkunden, die zu verschiedener Zeit ausgestellt sind, jene (also I, II, X, XI, XII) oder es mufs doch mindestens XII (wenn man von gewissen Arten der Neuausfertigung unter alter Datierung absieht), verschieden lauten, während diese (V bis IX), da derselbe Rechtsinhalt recht wohl von mehreren Herrschern in gleicher Weise beurkundet werden kann, sich unter Umständen durch Jahrhunderte gleichlautend erhalten können. Obwohl

[1]) Vgl. etwa Tardif, Monuments historiques Nr. 350, 387, 392 usw.

[2]) Ebenda Nr. 430.

nach diesen Regeln, wie sich aus der blofs fakultativen Gleichheit auf der einen Seite und der anderseits bei den obligaten Eigenschaften gebotenen Einschränkung ergibt, eigentlich nur zwischen VII und XII ein nahezu absoluter Gegensatz herrscht, so schliefsen sich doch die anderen Teile in ihrem Verhalten so enge an diese beiden an, dafs eine Scheidung in zwei Gruppen von Urkundenteilen, für die Königsurkunde so gut wie für andere Gebiete der Diplomatik, allgemein angenommen ist.[1]) Man nennt III bis IX den Text, I, II, X, XI, XII das Protokoll des Diploms und man scheidet innerhalb des Protokolls wieder je nach der Stellung das Eingangsprotoll (Protokoll im engeren Sinn) und das Schlufsprotokoll (oder Eschatokoll). In sehr vielen Fällen bildet das Protokoll eine Art »Rahmen« für den Text, weshalb auch dieser Ausdruck für das fremde und zudem doppelsinnige Wort Protokoll vorgeschlagen und gebraucht wird. Indes wird jene rahmenartige Stellung, wie schon die oben angeführten Beispiele französischer Königsurkunden beweisen, oft genug durchbrochen und nicht wegen der äufseren Ordnung, sondern aus inneren Gründen müssen Text und Protokoll bei der diplomatischen Arbeit, bei der Untersuchung wie bei der Edition, verschieden behandelt werden.

Text und Protokoll sind bis zu gewissem Grad in der Art ihrer Fortbildung verschieden. Allerdings ist die insbesondere von Stumpf vertretene Meinung, dafs die Wandlungen des Protokolls von den obersten Vorständen der Kanzlei abhingen, heute überwunden. Wir wissen, dafs auch auf das Protokoll die Willkür und Erfindungsgabe der Notare, also der eigentlichen Arbeiter der Kanzlei, sehr bedeutenden Einflufs genommen hat. Trotzdem mufs zugegeben werden, dafs das Protokoll in viel stärkerem Mafse als der Text durch die Kanzleigewohnheiten gebunden ist; in sehr vielen Einzelheiten des Protokolls stimmen Notare, welche sonst weit voneinander abweichen, überein, ja wir können beobachten, wie sich der Neuling dem Kanzleibrauch hier rascher fügt als in bezug auf den Text. Es hat also zu

[1]) Den von französischer Seite erhobenen Widerspruch hat Giry, Manuel 528 f. treffend zurückgewiesen. Sonstige Meinungsverschiedenheiten sind eigentlich nur in bezug auf die Zuteilung der Adresse zum Ausdruck gekommen. Sickel, Acta Karol. 1, 108 und Ficker, Beiträge 2, 6 f. rechnen sie zum Text; indem aber Sickel ebenda 401 die Inscriptio im Zusammenhang mit dem Protokoll der Briefe behandelte, wurde sie von Paoli, Grundrifs 3, 151, direkt unter die »Intitulation« subsumiert. Bresslau, Handbuch 1, 43, Anm. 1 entschied sich dann ausdrücklich dafür, die Adresse ganz allgemein zum Protokoll zu rechnen, weil ihre Fassung vom Rechtsinhalt der Urkunde unabhängig und weil sie mit dem Titel häufig zu einem Satz verbunden, ja ihm manchmal vorangestellt ist. Ihm sind Giry a. a. O., K. A. Kehr, Urk. der norm.-sizil. Könige 254 und auch Redlich oben S. 24 gefolgt. Indem ich die Adresse im Zusammenhang mit IV behandle, stelle ich sie — vorwiegend aus praktischen Gründen — zum Text, sowie Sickel und Ficker es getan; damit soll die Berechtigung der gegenteiligen Auffassung nicht bestritten werden, aber die gelegentliche Voranstellung der Adresse und selbst ihre syntaktische Verbindung mit dem Titel möchte ich im Hinblick auf die an der Stellung und Verbindung der Teile oben beobachtete Wandelbarkeit nicht als Motiv für Einreihung der Adresse zum Protokoll gelten lassen.

allen Zeiten, wenn halbwegs geordnete Kanzleiverhältnisse bestanden, auch Regeln über die Abfassung des Protokolls gegeben; sie werden zumeist mündlich gelehrt und fortgepflanzt worden sein und ihre Träger werden wir in den erfahrensten, rangältesten oder geschicktesten Notaren zu suchen haben. Auch ihnen fehlte manchmal die Gelegenheit oder der Wille, ihre Regeln durchzusetzen; manchmal versuchten sie selbst Neuerungen, die sich dann festsetzten, in anderen Fällen werden ihnen bestimmte, auf solche Änderungen abzielende Weisungen vom Herrscher, vom Vorstand der Kanzlei oder vom Kanzler zugekommen sein. So erklärt sich die konservative Natur des Protokolls auf der einen, seine sprunghafte, plötzliche und zu Zeiten (wie etwa unter Otto III.) geradezu überstürzte Weiterbildung auf der anderen Seite. Beides ist von den Kanzleiverhältnissen abhängig, die sich nirgends deutlicher spiegeln als hier.

Im Gegensatz zur Gebundenheit des Protokolls zeigt der Text eine gewisse Freiheit. Hier ist nicht die Kanzlei, sondern vor allem die Natur des zu behandelnden Rechtsfalls, daneben aber der einzelne Mann mafsgebend, welcher ihn in die urkundliche Form bringt. In vielen Fällen wird es geradezu dem Notar freigestanden haben, den Text weiter oder kürzer zu fassen; verlangte man in anderen eine gewisse Reichlichkeit oder Sparsamkeit in der Ausstattung, so blieb ihm fast immer noch Gelegenheit, seine individuellen Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen. So zeigen auch die Arbeiten desselben Mannes im Text grofse Verschiedenheiten, noch viel stärker können jene der nebeneinander tätigen Arbeitskräfte hier voneinander abstechen; gerade im Text ist ja auch der Platz, an welchem die Mitwirkung der Partei schon um der sachlichen Angaben willen mehr als im Protokoll in Anspruch genommen wird (vgl. oben S. 102). Das natürliche Beharrungsvermögen der Rechtszustände und das auch dem mittelalterlichen Staat eigene Streben, sie zu stützen, übt freilich im Verein mit der immer und immer wiederkehrenden, wortgleichen Bestätigung alter Vorurkunden eine retardierende Wirkung auch auf die Weiterbildung des Textes. Trotzdem ändert er sich kontinuierlich und zumeist rascher als das Protokoll. Während im Protokoll die Kanzlei herrscht, waltet im Text ihr einzelner Arbeiter, durch ihn und in ihm aber auch die ganze Bildung der Zeit, von der er abhängt.

Diese Verschiedenheit bringt mit sich, dafs Text und Protokoll trotz der Einheit der Urkunde dem geschichtlichen Erkennen in sehr verschiedener Weise dienstbar sind. Lehrt uns das Protokoll neben seiner hervorragenden Bedeutung für die Kritik der Urkunde vor allem die Geschichte des Hofes und der Kanzlei, so gewährt der Text neben dem Einblick in die Rechtsverhältnisse die Möglichkeit, den einzelnen bei seiner geistigen Arbeit zu beobachten. Je nachdem der Diplomatiker die Urkunde als Erkenntnisquelle in dieser oder in jener Richtung vorzubereiten und auszubeuten unternimmt, mufs er auch den verschiedenen Entstehungsverhältnissen von Text und Protokoll Rechnung tragen.

## § 40. Invokation und Titel.

Waitz, Verfassungsgeschichte 6², 140 ff.; Sickel, Acta Karolinorum 1, 210 ff.; Mühlbacher in Böhmer Regesta imperii I, 1, 2. Aufl. LXXXIII ff., in den Sitzungsberichten der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 92, 404 ff. (betr. Karl III.) u. in Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, S. 2, 61, 77 ff. (betr. Pippin, Karlmann u. Karl d. Gr.); Müller, Die Kanzlei Zwentipolds 24 ff.; P. Kehr, Urkunden Otto III. 124 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. 53 ff.; Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 360 ff., 2, 371 ff.; Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. 6 ff.; Schultze, Urkunden Lothars III. 54 ff.; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi, Introduction 22 ff.; Schum in den K.-U. in Abb., Text 357 ff. (Konrad III. bis Otto IV.); Herzberg-Fränkel, ebenda 218 ff. (1246 bis 1313); Grauert, ebenda 303 f. (Ludw. d. B.); Steinherz, ebenda 472 f. (Friedrich III.); Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 90 ff.; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern 26 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger 76 ff.; Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. 292 ff. — Für Italien Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- u. Herzogsurkunden 23 ff., 89 ff., 108 ff.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten 26 ff., 40 ff.; Schiaparelli im Bullettino 23, 50 ff. u. 26, 29 f., 51 ff.; K. A. Kehr, Urkunden der normannisch-sizilischen Könige 243 ff. — Für Frankreich im allgemeinen Giry, Manuel 725 ff., im einzelnen Lippert, Geschichte des westfränkischen Reichs unter K. Rudolf 104 f.; Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux in der Bibliothèque des hautes études 64, 25 ff.; Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. 8 ff.; Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste LXIV ff.

Schon bei der Beschreibung des Chrismons (vgl. oben S. 141) ist von dem alten christlichen Gebrauch, die Urkunden mit einer Anrufung Gottes zu beginnen, gesprochen und erwähnt worden, dafs diesem Bedürfnis entweder durch ein Schriftzeichen, die monogrammatische Invokation, oder durch eine in Worten ausgeschriebene Formel, die Verbalinvokation genügt werden konnte. Hier ist nun die zweitgenannte Form der Invokation als erster Teil des Protokolls (I) zu verfolgen. Sie zeigt so grofse Beständigkeit, dafs es möglich ist, ihre Entwickelung in wenigen Typen zusammenzufassen.

I, a. *In nomine patris et filii et spiritus sancti* ist, nachdem bis 800 nur monogrammatische Invokation angewendet worden war, die älteste Verbalinvokation fränkischer Diplome, nachweisbar 801 bis 813, also wohl durch die ganze Kaiserzeit Karls des Grofsen im Gebrauch, später nur vereinzelt unter Einflufs von Vorurkunden wiederholt und zwar ebenso in Frankreich wie in Deutschland, teilweise mit anderen Formeln kombiniert¹); sie ist griechischen Mustern nachgebildet und

¹) So in dem von Einhard, Vita Caroli c. 33 überlieferten Testament Karls des Gr. und in den Urkunden Ludwigs des Fr., Ottos I. und Heinrichs II. für die römische Kirche *In n. domini dei omnip. patr. et fil. et sp. sancti*; fast ebenso Luchaire, Louis VI. S. 343, Nr. 631 (schwerlich echt); kombiniert mit I, e DO. I. 336, dann unter Ludwig VI. Tardif, Mon. hist. Nr. 347, 349 und Gallia christ. 10 instr. 429, unter Lothar III. St. 3233; ähnlich DH. II. 255; ebenso mit *eterni regis* DO. III. 69; vgl. sonst DO. I. 340, 412, II. 298, III. 406, H. II. 463, und später teilweise mit *amen* erweitert St. 2915, 3303, 4205 (vgl. N. Archiv 27, 764), Tardif Nr. 391, 407 420, 466 usf., dann Huillard-Bréholles, Hist. Friderici, Intr. 24 und K.-U. in Abb., Text 218.

lautet noch in den griechischen Urkunden der Normannenkönige des 12. Jahrhunderts *Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος.*

I, b. *In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi* schon vor der fränkischen Eroberung (774) in langobardischen Privaturkunden herrschend, dann in den Urkunden der langobardischen Herzoge von Benevent und Salerno bis ins 11. Jahrhundert beibehalten, ist regelmäfsig gebraucht in den Diplomen Ludwigs des Frommen, später nach Vorurkunden öfter wiederholt.[1]

I, c. *In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni* herrscht unter Lothar I., seinen Söhnen Ludwig II. und Karl und ist häufig gebraucht bei Berengar I., vereinzelt bei Karl III., Zwentipold, Wido und in späteren Diplomen.[2]

I, d. *In nomine domini dei omnipotentis* taucht kombiniert mit I,a schon 811 und 817 bei besonderen Gelegenheiten auf[3]; daraus werden die selbständigen Formeln: *In nomine domini nostri Jesu Christi dei omnipotentis*, von 830 bis 833 in Diplomen Ludwigs des Deutschen gebraucht, und *In nomine omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi*, bezeichnend für die Urkunden Lothars II.; sonst kehren beide nur äufserst selten, zumeist unter dem Einflufs von Vorurkunden, wieder.[4]

I, e. *In nomine sanctae et individuae trinitatis*, wodurch im Herbst 833 die Kanzlei Ludwigs des Deutschen die vorige Formel (I, d) ersetzt, bleibt fortan in den Diplomen der ostfränkischen und deutschen Könige und Kaiser die herrschende und zumeist die einzig kanzleimäfsige Form; einige Schreiber der italienischen Kanzlei bilden in der Kaiserzeit Ottos I. die Variante *I. n. s. individuaeque trin.*[5] Auch in den von Ludwig dem Deutschen unabhängigen Teilen des karolingischen Reichs findet die ostfränkische Formel Anklang, aber sie gewinnt in diesen nicht so festen Boden wie in Deutschland. In Italien unter Berengar I. blofs auf eine Minderzahl von Diplomen beschränkt, unter Wido und Lambert allerdings schon vorherrschend, ist sie doch auch den in die ottonische Kanzlei eintretenden Italienern noch nicht ganz vertraut. In Westfranzien hat sie Karl der Kahle 840 angenommen und beibehalten, indem aber schon sein Sohn

[1]) DO. I. 102, 118, II. 52, 125, 148, 149, 217, III. 337, H. II. 36, 336; St. 3348 usw. Bouquet 10, 577, 584, 586.

[2]) Z. B. DO. I. 117, 242, 268, II. 166, III. 269, St. 3349; indem statt *dei* unter Hugo und Lothar *regis* eintritt, gelangt diese Weiterbildung auch in Ottonische Diplome, DO. I. 238, 253.

[3]) Vgl. Anm. 1 der vorigen Seite.

[4]) Mühlbacher Reg.² 1713, DO. I. 174, 175, DH. II. 90; vgl. auch *In n. omnip. dei* (bzw. *dei omnip.*) DH. I. 40 und in mehreren Diplomen Konrads II.; unter Berengar I., Wido und Lambert einigemal *In virtute et misericordia omnip. dei*, öfter *In nom. omnip. dei aeterni* und *In nom. domini dei omnip aeterni.*

[5]) DO. I. 243, 248 usw. bis 414, DO. II. 17, 268; sonstige Abweichungen, wie *summae* oder *sanctissimae* (statt *sanctae*) können auf Lese- oder Schreibfehler zurückgehen, denen ungeübte Notare oder Kopisten bei der verlängerten Schrift besonders ausgesetzt waren.

Ludwig II. eine neue Formel aufnimmt (s. I, f), so gewinnt sie nicht jene feste Herrschaft und Gestalt wie in Deutschland; es begegnen uns manchmal Formeln, die an I, e anknüpfend den Begriff der Dreieinigkeit etwas anders ausdrücken.[1]) Wichtiger ist, dafs in Frankreich schon unter Ludwig VI. die Anhängung von *amen* an diese Form der Invokation gebräuchlich wird; sie ist in Deutschland im 12. Jahrhundert nur äufserst selten anzutreffen[2]) und hier erst unter Friedrich II. heimisch geworden. Nach dem Interregnum wird *amen* in den Diplomen der deutschen Könige häufig, aber doch nicht immer an I, e angefügt; seit der Kaiserkrönung Karls IV. ist *feliciter amen* als Schlufs der Formel ständig in Gebrauch; deutsch geschriebene Urkunden beginnen also seither, soweit sie überhaupt Verbalinvokation besitzen, mit den Worten *In dem namen der heilgen und unteillichen dreyvaldickeit geliclichen amen* (K.-U. in Abb. V, 12).

I, f. *In nomine domini dei aeterni et salvatoris nostri Jesu Christi*, eine Verbindung von I, b und I, c, ist unter Ludwig II. von Westfranzien und seinem Sohn Karlmann gebräuchlich und dringt von Westen her auch einigemale in die Kanzlei Karls III. und der Ottonen.[3]) Wohl selbständig hiervon treten in Unteritalien ähnliche Kombinationen auf; in Capua und Benevent ist eine durch *salvatoris* erweiterte Form von I, c ständig, in Salerno wird 953 und dann wieder 1042 bis 1043 geradezu I, f (ohne *et*) gebraucht. An dieses Muster schliefsen sich schon die Grafenurkunden der Normannen an und in ihren Königsurkunden erscheint unter Roger ganz genau I, f; seit Wilhelm I. wird *domini* weggelassen und meist am Schlufs *amen* beigesetzt. So lebt die Formel, nur unter Constanze bei Lebzeiten Heinrichs VI. durch I, e vorübergehend verdrängt, bis in die Zeit Friedrichs II. fort, wo sie in den Urkunden der sizilischen Kanzlei überwiegt, in jenen des Kaiserreichs hinter I, e zurücktritt.

I, g. *In nomine domini dei aeterni*, eine Verkürzung von I, c, ist unter Berengar I. vorwiegend, aber auch unter Hugo und Lothar gebräuchlich und von hier aus häufig in ottonische Urkunden übergegangen[4]); mit *amen* erweitert in Diplomen Kaiser Karls IV.

I, h. Die kurzen Formen *In dei nomine*, *In Christi nomine* und *In nomine domini* (mit oder ohne *nostri*), welche schon in den langobardischen Gesetzen, dann in den Gerichtsurkunden der Ottonen häufig vorkommen, sind in den Diplomen des früheren Mittelalters

---

[1]) So z. B. unter Robert (996 bis 1031) *In n. summae trin. et individuae unitatis* Bouquet 10, 601 (noch umständlicher ebenda 575) unter Ludwig VI. (1108 bis 1137) *In n. unius et ind. trin.* Tardif, Mon. hist., Nr. 350, 370.

[2]) St. 3319, welches *amen* in I enthält, zeigt nach Schultze, Urk. Lothars III. S. 138, Anm. 2 (vgl. S. 63, 70, 87) auch sonst unkanzleimäfsige Formen. Über Vorkommen des *amen* in vier Diplomen Heinrichs IV. s. Gundlach S. 6.

[3]) DO. II. 50, 69, 233, III. 302.

[4]) DO. I. 136, 141, 234, 245, 347, 351, II. 130, 144 usw. bis 288, III. 53, 267, 268, H. II. 311; ohne *domini* D. Konrad I. 2 u. DO. I. 344.

nur selten zur Anwendung gebracht worden.[1]) Erst indem vom 12. und 13. Jahrhundert angefangen deutlicher zwischen feierlich und minder feierlich ausgestatteten Diplomen geschieden und die Invokation, die seit Karl dem Grofsen als Erfordernis der Königsurkunde gegolten hatte, immer häufiger ganz weggelassen wird, kommen als eine Art Mittelweg diese knapp gefafsten Invokationen zu Ehren. So wird unter Ludwig VI. von Frankreich schon ziemlich häufig *In Christi nomine* angewandt, in Deutschland gelangen während und nach dem Interregnum die beiden andern hier genannten Formen, teils mit, teils ohne *amen* in Aufnahme.

Indes wird die Anwendung dieses Protokollteils, je mehr man sich dem Ende des Mittelalters nähert, um so seltener. Auch hierin näherten sich die Kanzleien schliefslich wie in manchen Äufserlichkeiten (s. oben S. 250, 258 ff.) wieder dem Anfang. Sowie die fränkischen Diplome bis 800 und wohl auch jene der Langobardenkönige der Invokation entbehrten, so verschwindet sie schon im 14. Jahrhundert in Frankreich, im Laufe des 15. auch in Deutschland nahezu ganz aus den Königsurkunden.

Die Änderungen in der Form der Invokation gewähren der Kritik manchen wertvollen Anhalt, obwohl nur selten ein tieferer Grund, etwa eine verschiedene theologische Auffassung, sie veranlafst haben dürfte. Dagegen sprechen sich in den Wandlungen des Titels (II), denen wir uns nun zuwenden, staatsrechtliche Vorstellungen aus. Es ist indes auch in diesem Fall nicht Sache der Diplomatik, diese Vorstellungen darzulegen, sondern es mufs genügen, die wichtigsten Stufen in der Entwickelung des Titels formell voneinander zu scheiden.

II, a. *rex Francorum vir inluster* ist der Titel der merowingischen und bis 774 auch jener der karolingischen Könige. In den Merowingerdiplomen ist allerdings *vir inluster* nie ausgeschrieben und es wird überdies dort, wo sich an den Titel eine mit *viris inlustribus* oder *inlustribus viris* beginnende Adresse anschliefst, manchmal auch dann, wenn diese Worte innerhalb der Adresse, also nicht unmittelbar nach dem Königstitel stehen, das *vir inluster* weggelassen. Dieser Sachverhalt hatte einen hervorragenden französischen Forscher zu der Meinung gebracht, dafs das abgekürzte *v. inl.* oder *inlt.* der Merowingerdiplome nicht zum Titel, sondern zur Adresse zu ziehen und mit *viris inlustribus* aufzulösen sei, indem er annahm, dafs dieser Titel damals zwar den Beamten, aber nicht dem König beigelegt worden und erst durch Pippin, der ihn als Hausmeier geführt habe, in den Königstitel eingedrungen sei.[2]) Aber paläographische und andere

[1]) Ausnahmsweise schreibt der vielbeschäftigte Kanzleinotar Heribert C in DO. III. 346: *In Christi nomine eiusque gratia*, gewifs unter dem Einflufs jener religiösen Stimmungen, die zur selben Zeit (Jänner 1000) im Titel des Kaisers das merkwürdige *servus Jesu Christi* entstehen liefsen. Vgl. unten S. 313, II, i.

[2]) Havet, Questions mérovingiennes in der Bibl. de l'école des chartes 46, 138 ff.; ihm stimmten bei Krusch in der Hist. Ztschr. 55, 284 f., Mühlbacher in den Mitt. des Instituts 6, 470 und Zeumer in den Gött. gel. Anz. 1887, 362 ff.

Gründe sprechen dagegen, jene Worte in den Merowingerdiplomen anders aufzulösen, als sie in den karolingischen Königsurkunden lauten; man wird also an ihrer Zugehörigkeit zum Titel des Königs auch bei der ersten fränkischen Dynastie festzuhalten und die gekürzten Worte nach wie vor als Nominative zu betrachten haben.[1] Der merowingische Titel bildet dann ein deutliches Gegenstück zu jenem der Langobardenkönige; diese begannen ihre Urkunden mit dem Kaisernamen *Flavius,* liefsen darauf ihren Personennamen und dann die Worte *vir excellentissimus rex* folgen. Die Gründe, warum die Merowingerkönige neben ihrem Königstitel sich noch jenes auch ihren vornehmeren Beamten zukommende Ehrenprädikat in den Urkunden beilegen liefsen und warum man dieses wieder dort, wo es auch in der Adresse vorkam, wegliefs, bleiben allerdings unklar; aber man mufs sich gegenwärtig halten, dafs wir, um den Sinn jenes eigentümlichen »Hin- und Herschiebens desselben Titels zwischen dem König und seinen Beamten« sicher zu erfassen, wissen müfsten, wann und unter welchen Umständen es aufkam; und das ist nicht der Fall, da uns echte Urkunden der ersten Merowingerkönige fehlen.

Pippins Söhne haben, abgesehen von der später zu erörternden Beifügung der Devotionsformel, zunächst an dem vom Vater übernommenen Titel nichts geändert. Erst nach der Eroberung des Langobardenreichs wird er erweitert zu

II, b. *rex Francorum et Langobardorum*, zunächst (Juni 774 bis Juli 775) mit *vir inluster*; seither tritt an Stelle dieser nun verschwindenden Worte, mit *atque*, dann mit *ac* (seltener *nec non et*) angeschlossen, das auf die Schutzherrschaft Karls über Rom bezügliche Prädikat *patricius Romanorum.*

II, c. *serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum* ist der auf byzantinischen Vorbildern beruhende Titel, den Karl der Grofse in allen nach seiner Kaiserkrönung erlassenen Diplomen führt; er wird nach dem Tode des ersten fränkischen Kaisers sofort durch einfachere Formeln ersetzt[2], die viel gröfsere Lebensdauer erlangen.

II, d. *imperator augustus* ist der Titel Ludwigs des Frommen und wird, nachdem sein Sohn Lothar sich zuerst blofs *augustus* genannt hatte,

[1]) Gegen Havet wandten sich Pirenne in dem Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire ser. 4, 13 Nr. 2 und Bresslau im N. Archiv 12, 355 ff. Vgl. auch Tangl in Arndts Schrifttafeln, 4. Aufl. 1, S. 5.

[2]) Anklänge an diesen und an den vorher genannten Titel Karls finden sich bei Otto I. (*rex Francorum et Langobardorum* bzw. *Italicorum* D. 138 bis 140), Heinrich II. (*rex Francorum atque Langobardorum* D. 70, 74 usw. bis 95; *a deo coronatus* D. 93), Konrad II. (*Francorum pariterque Langob. rex* St. 1906, vgl. 1916, *pacificus* St. 1917), Heinrich III., IV. u. V. (*Franc. et Langob. rex* St. 2163, 2798, *rex Fr. et Lang. ac patr. Rom.* St. 3213, Ficker, Beitr. 1, 326). Über das Verhalten der Privaturkunden gegenüber diesen Formen des königl. u. kaiserl. Titels s. Mühlbacher in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. 92, 407 f. In DO. III. 337, dessen Echtheit sehr zweifelhaft, hat Karls Kaisertitel auf die Fassung der Datierung eingewirkt

seit 833 von allen mit der Kaiserkrone geschmückten Karolingern fast ausschliefslich als alleiniger Titel geführt[1]), dann seit 962 von Otto I. und seit Weihnachten 967 von Otto II., von diesen beiden freilich nicht mehr ausschliefslich; während der Kaiserzeit Ottos III. verschwindet diese Form.[2])

II, e. Des Titels *rex* ohne jeden Zusatz bedient sich zuerst 833 Ludwig der Deutsche und er bleibt in dieser Weise auch für die folgenden Könige aus dem karolingischen Haus und seinen Seitenlinien, dann für die Ottonen und mit Ausnahme Heinrichs V. auch für die Salier, so lange sie nicht die Kaiserkrone erlangen, Regel. Dagegen ist dieser kurze Titel in Frankreich schon zu Ende des 10. Jahrhunderts, in Deutschland seit Lothar III. durch ausführlichere ersetzt.

II, f. Hinzufügung eines Attributes im Genitiv Pluralis findet sich, wie wir gesehen, schon bei IIa, b und c, vorübergehend auch in den Anfängen Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, von welchen jener vor der Kaiserkrönung *rex Aquitanorum*, dieser von 830 bis 833 *rex Baioariorum* betitelt wurde; dann verschwinden solche Beifügungen für lange Zeit aus den fränkischen Diplomen und ihren Weiterbildungen (II d und e). Zuerst tauchen sie im westlichen Reich wieder auf. Bei Karl dem Einfältigen (893 bis 929) und seinem Gegenkönig Rudolf (923 bis 936) finden sich neben *rex* die Zusätze *Francorum (et Aquitanorum atque Burgundionum)*. Unter den Kapetingern gewinnt bald die Form *Francorum rex* die Oberhand, sie wird nun für alle französischen Könige beibehalten und nur vorübergehend durch weitere Herrschaftstitel erweitert.[3]) Man darf es wohl als eine Einwirkung des westfränkischen Brauchs ansehen, wenn im Jahre 966, als Otto I. am Niederrhein weilte und für lothringische Empfänger urkundete, auch die deutsche Kanzlei ein ähnliches Attribut gebrauchte: der Kaisertitel wurde nämlich damals zunächst vorübergehend zu *imperator augustus Romanorum ac (et) Francorum* erweitert.[4]) Unter Otto II. findet sich dann einigemale in Diplomen für deutsche, häufiger in jenen für italienische Empfänger *Romanorum imperator augustus*, diese Form verdrängt während der Kaiserzeit

[1]) In je einem Diplom Widos und Lamberts verwendet ein bestimmter Notar *caesar imperator augustus* im Eingang; vereinzeltes *caesar augustus* in DH. II. 396, St. 3687.

[2]) Im Jahre 996 noch vorherrschend, wird sie dann nur selten (DO. III. 239, 263, 268, 269, 337 und endlich 424) gebraucht. Später unter Einwirkung einer Vorlage aus der Zeit Ottos II. in DH. II. 340.

[3]) So tritt unter Ludwig VII. in den Jahren 1137 bis 1154 hinzu *et dux Aquitanorum* und von 1314 bis 1328 lautet der Titel *Francorum et Navarre rex* (vgl. Viard in der Bibl. de l'école des chartes 61, 447 ff.). Sonst sind die Titel der mit der Krone vereinigten Herrschaften und zwar jener der Dauphiné seit 1364 und jener der Provence seit 1481 nur in den für diese Landschaften ergangenen Urkunden neben dem Königstitel erwähnt.

[4]) DO. I. 318, 322, 324, 325, 326, 329. Stumpf, Wirzb. Immunitäturkunden 1, 36 nimmt als Veranlassung der Titeländerung die Vermählung der Stieftochter des Kaisers, Emma, mit dem westfränkischen Lothar an, ein Ereignis, dessen Zeitpunkt leider nicht genau bekannt ist.

Ottos III. die kürzere und herrscht seit Heinrich II. allein. Bei dem Königstitel hingegen vermeidet die deutsche Reichskanzlei, soweit es sich um Formel II handelt, mit wenigen Ausnahmen[1]) durch das ganze 11. Jahrhundert das Attribut; unter Heinrich V. dringt aber *Romanorum* auch hier ein und wird unter seinem Nachfolger zur Regel.[2])

II, g. Attribute mit Bezeichnung eines Landes im Genitiv Singularis zeigen von den königlichen Diplomen zuerst die normannischen. Roger nennt sich als König im Eingang der Urkunden zunächst *Sicilie Apulie et Calabrie rex,* manchmal auch *Sicilie et Italie rex,* bis dann nach kleineren Schwankungen wenigstens seit 1145 der Titel *rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue* feststeht[3]). Desselben bedient sich auch Friedrich II., solange er blofs die sizilische Krone trägt. Bei Vereinigung des Kaisertums mit Sizilien fügen Heinrich VI. und Friedrich II. an den Kaisertitel die Worte *et rex Sicilie,* welche seit 1225 zu *Jerusalem et Sicilie rex* erweitert werden. Diesem Vorgang entsprechend wird dann auch den von der römischen Königs- und Kaiserwürde herrührenden Titeln unter Karl IV. und Wenzel *et Boemie rex* hinzugefügt. Sigmund und die ihm folgenden Habsburger lassen dann in gleicher Weise auch die Herrschaftstitel anderer Länder, und zwar nicht blofs ihrer Königreiche sondern auch niedrigere Würden, z. B. *Austriae Stiriae et Carinthiae dux comes Tiriolis* in den Titel aufnehmen, jedoch durchaus nicht in alle Urkunden. Indem je nach dem Grad der Feierlichkeit, welchen man beabsichtigte, diese Zusätze reichlicher oder spärlicher bemessen wurden, entstehen seit Sigmund zwei und seit Friedrich III. drei verschiedene Stufen: der grofse, der mittlere und der kleine Titel.

II, h. Die Beifügung der Ordnungszahl zu dem Namen gleichbenannter Herrscher ist in der Kaiserzeit Ottos III. von einigen italienischen Notaren aufgebracht, aber noch durch längere Zeit, wenigstens im Eingang, als entbehrlich angesehen worden. Sie tritt dann 1058 und 1081 in den Königsurkunden Heinrichs IV. und in der überwiegenden Zahl seiner Kaiserurkunden auf und findet nun bei jenen deutschen Königen des 12. und 13. Jahrhunderts, denen gleichnamige Herrscher vorausgegangen waren[4]), regelmäfsig Anwendung. Dabei wird

[1]) Vgl. oben S. 310, Anm. 2 und Seeliger bei Waitz, Verfassungsgesch. 6², 146 f.; in DH. II. 170, welches in der Kaiserzeit Heinrichs II. entstand und absichtlich auf 1007 rückdatiert wurde, ist der für diese Zeit abnorme Titel *Romanorum . . rex* auf einen Mifsgriff des Schreibers zurückzuführen. Einem Brixener Privatschreiber verdankt man in DH. II. 424 (und darnach St. 3155) *rex Teutonicorum.*

[2]) Bei der Übertragung in die Nationalsprachen wird der Genitiv Pluralis aufgegeben; es heifst in Frankreich *roi de France,* in Deutschland *Römischer Kunig (Kaiser).*

[3]) Chalandon im Moyen âge 2. serie 7, 304 ff. bringt die Annahme dieses Titels mit der 1139 erfolgten Belehnung Rogers durch Papst Innocenz in Verbindung und verwirft die von K. A. Kehr beigebrachten Zeugnisse für früheren Gebrauch.

[4]) Der Gegenkönig Rudolf wird nicht gerechnet, so dafs bei Rudolf von Habsburg ebensowenig Anlafs zur Zählung vorliegt, wie bei Adolf von Nassau und Albrecht I. Ausnahmsweise erhält freilich auch Friedrich der Rotbart vereinzelt in St. 3685 die Zahl *primus.*

unter Heinrich IV. und V. die Ordnungszahl in der kaiserlichen Zeit (indem man Heinrich I. hier mit Recht nicht einbezog) um eins niedriger berechnet als in der königlichen, unter Heinrich VI. aber diese Unterscheidung aufgegeben und die uns geläufige Zählung allgemein durchgeführt; auffallenderweise nennt sich der erste Staufer Konrad zumeist nicht *tertius* sondern *secundus*, während Lothar und ebenso später Ludwig der Bayer und Karl von Luxemburg durch Einrechnung karolingischer Vorgänger zu ihren noch heute gebräuchlichen Ziffern gelangen und Philipp von Schwaben gar mit Rücksicht auf den Kaiser Philippus Arabs (244 bis 249) gelegentlich in feierlichen Urkunden als *secundus* gezählt wird. Im übrigen ist im 14. und 15. Jahrhundert die Ordnungszahl im Eingangstitel wieder selten geworden und sie scheint bei einigen Herrschern, namentlich in den deutsch geschriebenen Stücken, hier gar nicht mehr gesetzt worden zu sein. Den französischen und den sizilischen Diplomen ist die Zählung der Namen im Protokoll, so oft auch in ihnen gleichnamige Herrscher wiederkehren, dennoch fremd geblieben.

II, i. An sonstigen Epitheta ist neben dem Kaisertitel Karls des Grofsen (II, c) besonders jener von Otto III. reich. Hier erscheint zu Anfang des Jahres 1000 in einer Reihe von Diplomen *servus Jesu Christi*, dann 1001 *servus apostolorum* teils in Verbindung mit dem Kaisertitel teils ohne diesen. Bezugnahme auf den mitregierenden Vater ist schon bei Lothar I. in den Jahren 822 bis 833 (*invictissimi domni imperatoris Hludovici filius*), dann ähnlich bei seinen Söhnen Ludwig II. von 850 bis 855 und Karl anzutreffen. Bei Arnolf wird einmal neben dem Königstitel *ecclesiae catholicae filius et defensor* angewandt. Anknüpfend an apulische und sizilische Bräuche nannte sich Roger zuerst neben seinem Königstitel (s. II, g) *adiutor Christianorum et clipeus, Rogerii comitis heres et filius*; verschwinden diese Zusätze nach 1137 aus den lateinischen Diplomen, so lebt in den griechischen neben dem einfachen *ἐν χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς κραταιὸς ῥήξ* auch der Zusatz *καὶ τῶν χριστιανῶν βοηθός* noch weiter fort. Das mit dem Kaisertitel seit 814 ständig verbundene *augustus* auch dem königlichen Titel beizufügen, haben sich zuerst die Kapetinger gestattet; wie überhaupt in den Diplomen Hugos und besonders seines Sohnes Robert (996 bis 1031) zum Königstitel *Francorum rex* manche sonst an dieser Stelle nicht gebräuchliche Adjektive (*gloriosus*, *gloriosissimus*, *clementissimus* und *serenissimus*) hinzutreten[1]), so findet sich hier auch schon der Titel *Francorum rex augustus* oder *rex Francorum semper augustus*[2]). Diese Zutaten sind in Frankreich dann wieder

[1]) Ähnliches in DO. III. 8 (infolge einer Korrektur) und 56 (*pius rex*), sowie in den langobardischen Herzogsurkunden, wo an Stelle des dem König zustehenden *excellentissimus* (s. oben S. 310), teils *gloriosissimus*, teils *gloriosus* gebraucht wird; nur unmittelbar nach dem Sturz der Königsherrschaft (774) wagte ein Schreiber auch den Herzogen von Benevent jenen bisher den Königen vorbehaltenen Ehrentitel zu geben. Nach 900 wird in Capua-Benevent ein den fränkischen Diplomen nachgebildeter Titel ohne Epitheton angewandt.

[2]) Bouquet, Recueil 10, 575, 591 f.

abgekommen, aber im 12. Jahrhundert in der deutschen Kanzlei, wo der häufige Gebrauch von *imperator augustus* dazu besonderen Anlafs geben konnte, von neuem aufgenommen und zu bleibender Einrichtung fortgebildet worden. Einige Monate vor der Kaiserkrönung wird Lothar III. einmal *Romanorum rex augustus* genannt und zwei Urkunden aus dem ersten Jahr seines Kaisertums tragen den Titel *tertius Romanorum imperator semper augustus.*[1]) In der letzten Zeit Konrads III. wird der Königstitel *Romanorum rex* mit *et (ac) semper augustus* erweitert; in der Königszeit Friedrichs I. heifst es im Eingang teils einfach *Romanorum rex*, teils *Rom. rex augustus*, in seinen Kaiserurkunden teils in alter Weise *Rom. imp. aug.*, teils *Rom. et semper augustus.* Seit Heinrich VI. ist diese Erweiterung dann sowohl beim königlichen als beim kaiserlichen Titel Regel geworden und bis ans Ende des Mittelalters geblieben; dabei wird jedoch zunächst wohl wegen des nachfolgenden *et Sicilie rex*, nach dem Interregnum aber auch dort, wo solche Zusätze fehlen, das Bindewort *et* weggelassen. In den deutsch geschriebenen Urkunden findet sich seit Rudolf für *semper augustus* die mifsverständliche, aber doch sinnvolle Übersetzung *allewege (alle zit, ze allen ziten) merer des riches.*

Allen besprochenen Formen des Titels ist eine auf den göttlichen Ursprung der Herrscherwürde bezugnehmende Wendung vorgesetzt worden, die sog. Devotionsformel. Bei II, a fehlt sie allerdings zur Zeit der Merowinger und Pippins, wie sie ja auch dem Titel der Langobardenkönige fremd war; sie wird aber von Karl sofort bei seinem Regierungsantritt und bald auch von Karlmann angenommen; sie lautet bei beiden Brüdern *gratia dei* und erhält (s. II, c) nach der Kaiserkrönung Karls die Form *et per misericordiam dei.* Unter Ludwig dem Frommen herrscht *divina ordinante providentia* und seit 834 *div. repropitiante clementia.* Diese Worte sind in der Folge in mannigfacher Weise variiert worden, indem auch die Partizipia *largiente, dispensante, disponente, miserante* mit *gratia, providentia, clementia* verbunden werden oder etwa *divino* (auch *superno*) *nutu* gesagt wird. Besonders breit wird der Gedanke in der Kaiserzeit Ottos III. ausgedrückt, wo *secundum voluntatem dei salvatoris nostrique liberatoris* eintritt.[2]) So willkommen alle diese Verschiedenheiten demjenigen sind, der die Diktatoren einer Kanzlei zu scheiden hat, so kann hier doch nicht ihr Gebrauch im einzelnen dargelegt werden. Nur zwei Devotionsformeln verdienen besondere Erwähnung: *divina favente gratia* ist seit 833 in der ostfränkischen Kanzlei vorherrschend und seit dem 10. Jahrhundert in der Variante *div. fav. clementia* die in Deutschland üblichste Form; sie wird im 12. Jahrhundert auch in den sizilischen Diplomen vorwiegend gebraucht. In Frankreich hingegen tritt nach vielen Schwankungen unter Ludwig VI. die Fassung *dei gratia* in den Vordergrund und gelangt seit Ludwig VII. zu alleinigem Gebrauch (in französisch geschriebenen Urkunden

---

[1]) St. 3271, 3283, 3294.

[2]) Ähnlich in dem D. Arduins 1 und in St. 2799, 2799a.

*par la grâce de dieu*). Rücksichten der Kürze verschaffen dann dieser knappen Formel seit Friedrich I. auch in Deutschland und zwar in die minder gut ausgestatteten Diplome Eingang. Seit dem Interregnum wird es Sitte, die kürzere Form in den Königsurkunden zu gebrauchen, die ausführliche in den kaiserlichen; unter Ludwig dem Bayern hat man diese Scheidung vernachlässigt, in der luxemburgischen Zeit aber wieder auf sie zurückgegriffen. Die deutsche Devotionsformel lautet hier wie dort: *von gottes gnaden*.

Von jenen Fällen, in welchen dem Namen des Herrschers ein *Ego* vorangestellt wurde, war schon oben (S. 293 ff.) die Rede; sie waren in Frankreich besonders vom 10. bis zum 12. Jahrhundert viel stärker vertreten als in der deutschen Königskanzlei. Während diese Abweichung von der Pluralfassung im späteren Mittelalter zurücktritt, kommt in Deutschland ein neuer Brauch ähnlicher Art auf: die Einleitung des Titels mit *Nos* (oder *Wir*). Dieselbe findet zuerst unter Rudolf von Habsburg häufiger Anwendung in der Königsurkunde.[1]) Das Pronomen gilt indes anfangs durchaus nicht als Bereicherung des Titels, es wird bei den lateinischen Urkunden feierlicher Ausstattung selten gebraucht, unter den Luxemburgern wird *Nos* geradezu vermieden, dagegen *Wir*, wenn man von geschlossenen Briefen absieht, den meisten deutschen Stücken vorausgeschickt. Unter Friedrich III. beschränkt sich der Gebrauch des Pronomens zumeist auf die mit Hängesiegel versehenen Urkunden deutscher Sprache.[2])

## § 41. Signumzeile und Rekognition.

Aufser der oben S. 306 angeführten Literatur, in welcher Signumzeile u. Rekognition behandelt sind, kommen für letztere die bei der Kanzleigeschichte, besonders vor § 1 bis 4 genannten Schriften in Betracht. Daneben vgl. besonders Ficker, Beiträge 2, 160 ff., 221 ff.; Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 93, 641 ff.; Bresslau im Text der K.-U. in Abb. 74 ff., 83 f. u. in den Mitt. des Inst. 6, 122 ff.

Die königliche Unterschrift war von den schreibkundigen Merowingern in subjektiver Form unter den Text gesetzt worden, entweder blofs mit dem Namen und *rex subscripsi* oder indem auch *in Christi nomine* vor oder hinter den Namen geschrieben und vor dem Zeitwort ein Objekt wie *hanc praeceptionem* eingeschaltet wurde. Des Schreibens nicht kundig, mufste sich Pippin, wie schon (S. 146) bei Besprechung des Monogramms (M.) dargelegt wurde, ähnlich den unmündigen Mitgliedern des alten Hauses, auch als König sowie vordem als Hausmeier, einer andern Unterfertigungsmethode bedienen, der

[1]) Sie wird gewöhnlich durch Einflufs von privaten, bischöflichen Urkunden erklärt, indes steht *Nos* schon in St. 3558 vor dem Namen Konrads III. allerdings nicht hinter der Invokation, sondern hinter der Arenga, wo Name und Titel des Königs nochmals wiederholt werden.

[2]) Über die besonderen Titelformen geschlossener Briefe s. oben S. 242 f.

Vollziehung des Handmals, welches durch eine objektive Erklärung der Kanzlei begleitet und als Zeichen des Königs erklärt wird. So entsteht die Signumzeile (X), deren Hauptphasen sich leicht überblicken lassen.[1])

X, a. *Signum* (†) *Pippino gloriosissimo rege* und sprachlich verbessert *Signum* (M.) *Caroli gloriosissimi regis*, dann in der Kaiserzeit *Signum* (M.) *Karoli piissimi ac serenissimi imperatoris* erleiden schon unter Pippin und Karlmann Varianten durch Einschaltung von *domno* oder *domno nostro*; nach 800 wird das nun im Genitiv stehende *domni* immer häufiger und seit der Mitte des 9. Jahrhunderts bei den meisten Herrschern Regel; es fehlt dann nur mehr bei den jüngeren Söhnen Lothars I. und Ludwigs des Deutschen und in wenigen Urkunden der späteren Zeit.[2]) Was die dem Titel beigefügten Adjektiva anbelangt, so hat sich das auf *imperatoris* folgende *augusti* auch hier (vgl. oben II, d) schon im 9. Jahrhundert eingebürgert und es gilt nun lange Zeit gewissermafsen als ein fester Bestandteil des Kaisertitels[3]); mit dem Königstitel wird es hier (vgl. II, i) zuerst schon unter Heinrich IV. (St. 2778, 2811), dann wieder von Konrad III. (St. 3558 u. a.) verbunden, aber es kommt nicht zu jenem ständigen Gebrauch dieses Wortes wie im Eingang, ja auch zahlreiche kaiserliche Signumzeilen entbehren seit Friedrich I. das *augusti*; daneben findet freilich in anderen Fällen von nun an auch die Anwendung von *semper augusti* statt.[4]) Viel stärkere Schwankungen ergeben sich bei den andern dem Titel beigefügten Eigenschaftswörtern. Hier sind von Anfang an die Superlative beliebt; es liegt schon eine Art von Bescheidenheit oder Herabsetzung darin, dafs Lothars I. jüngere Söhne sich nur *gloriosi* nennen.[5]) Auch in der gesteigerten Form *gloriosissimi* ist dieses bei den früheren Karolingern so beliebte und in Westfranzien auch noch weiter beibehaltene Wort in Deutschland nach 854 viel seltener gebraucht worden; zunächst noch in den königlichen Diplomen Arnolfs und seines Sohnes Zwentipold, dann mit grofser Regelmäfsigkeit in der Königszeit Ottos III., wo die Kanzlei für das königliche Kind wohl mit Absicht voller klingende Beinamen vermieden haben wird. Dafs diese Epitheta der Signumzeile, obschon grofsenteils durch Jahrhunderte fortgeerbt, doch nicht immer willkürlich gewählt, sondern manchmal vielleicht mit persönlicher Zustimmung des Herrschers geändert wurden,

[1]) Über sonstiges Vorkommen eigenhändiger Unterfertigungen vgl. oben S. 157 ff., 185 f., 256 ff.

[2]) So z. B. unter Heinrich IV. (in St. 2809, 2823, 2851a, 2897, 2906) und seinen Söhnen Konrad (St. 3004, 3005) und Heinrich V. (St. 3173, 3187, 3188, 3190, 3191). Unter Lothar III. fehlt *domni* in den königlichen Urkunden oft, dagegen selten (St. 3314, 3320) in seiner Kaiserzeit.

[3]) Oft fehlt *augusti* in den Kaiserurkunden von Berengar I. und Wido.

[4]) Vereinzelt war dieselbe in der Signumzeile schon unter Karl III. vorgekommen, dann auch in DH. II. 304, 336, 337.

[5]) *Gloriosi* (neben *excellentissimi*) häufig in den Herzogsurkunden von Capua und Benevent, welche die Signumzeile zusammen mit dem Monogramm (s. oben S. 149, 157) der Kaiserurkunde nachahmen; vgl. auch S. 313, Anm. 1.

lehrt ein Beispiel aus den Tagen Heinrichs IV.; in der kritischen Lage des Jahres 1073 und zu Anfang 1074 hat ein Diktator des bedrängten Königs in der Signumzeile sechsmal als *humillimi et invictissimi regis* gedacht; mit der Aufhellung der politischen Verhältnisse läfst er den merkwürdigen Ausdruck wieder fallen. Am häufigsten findet sich in den Signumzeilen der Ottonen, Salier und Staufer das Wort *invictissimi*, welches zuerst von Karlmann und seinem Sohne Arnolf gebraucht, dann unter Otto I. und II. teils allein, teils mit *magni* oder *serenissimi* verbunden, seit Heinrich II. durchaus das Übergewicht gewinnt.[1])

X, b. *Signum domni ac gloriosi Vuidonis caesaris et imperatoris augusti* und *S. d. Lanberti serenissimi caesaris et imp. augusti* in Diplomen von 894 und 895 scheinen die ersten Beispiele von Anwendung des *caesar*-Titels in der Signumzeile zu sein (vgl. oben S. 311 Anm. 1). Es beruhte vielleicht auf Einwirkung verlorener Urkunden aus jener Zeit, wenn in den Jahren 966 bis 972, während Otto I. zum drittenmal in Italien weilte, auch ihm in der Signumzeile (und überdies in der Datierung) der Titel *caesar* als Ersatz für *imperator* beigelegt wurde. Auf diesen Brauch griff dann im Jahr 999 der meistbeschäftigte unter den Notaren Ottos III., Heribert C, zurück, indem er die Formel *S. d. Ottonis caesaris invictissimi* (oder *invicti*) einführte; ähnliche Wendungen *(serenissimi cesaris et semper invictissimi imperatoris augusti, ser. ces. ac inv. imp. aug.* und *imp. ces. semper invicti)* sind dann vereinzelt (DH. II. 304, 306, 469, 470) auch noch in der Kaiserzeit Heinrichs II. angewandt worden.

X, c. Die Ordnungszahl dringt in der Signumzeile früher durch als im Eingang (vgl. II, h), indem Otto II. in X noch bei Lebzeiten seines Vaters gelegentlich (DO. II. 20, 26) als *iunior*[2]) und seit 981 sehr häufig als *secundus* bezeichnet wird. Bei Otto III. wurde *tertii* in der Signumzeile seit 997 zuerst vereinzelt, dann besonders von Heribert F im letzten Regierungsjahr häufig angebracht. Indem dieser Notar später in die Kanzlei Heinrichs II. übertrat, mag er es gewesen sein, welcher gerade zu Beginn des zweiten Regierungsjahres die inzwischen unterbrochene Zählung in der Signumzeile (wie auch in der Datierung) wieder einführte; das *secundi* wird nun in Heinrichs Königszeit häufig angewendet; in seiner Kaiserzeit und unter Konrad II. wieder fast vergessen (vgl. indes DH. II. 325 von Bischof Erich und St. 1852, 1882)

[1]) An auffallenden Erscheinungen seien angemerkt: *per Christum (in Christo) invictissimi* in DH. II. 39, 42 ff., 63 von dem aus der erfindungsreichen Kanzlei Ottos III. übergetretenen E A, ferner das Fehlen jedes Beiwortes (aufser *augusti*) in DH. II. 300, 323, 344, 399, 448, wo freilich ebenso wie in der Kaiserzeit Arnolfs und Ottos II. *augusti* als genügender Ersatz scheinen konnte, sowie in vielen Urkunden Heinrichs IV. und Konrads III., endlich die Beifügung der an dieser Stelle sonst ungebräuchlichen Devotionsformel in St. 3282, 3298 *(dei gratia)*, St. 2217 *(deo volente)*, DO. III. 146, 148, 184 *(deo disponente)*. Erst unter Friedrich II. und Ludwig dem Bayern ist *dei gratia* in der Signumzeile Regel.

[2]) *senior* und *junior* für zwei zusammenregierende Fürsten zeigen auch die Signumzeilen einer Herzogsurkunde von Capua vom Jahre 1012. Voigt, Beiträge S. 41.

wird die Ordnungszahl seit Heinrich III. ein normaler Bestandteil der Signumzeile.[1])

X, d. Die Erweiterung der Signumzeile durch *Romanorum* ist gleichwie der entsprechende Zusatz zum Titel in kaiserlichen Diplomen früher erfolgt als in den königlichen; aber der Zeitpunkt der Neuerung deckt sich weder hier noch dort mit dem oben bei Besprechung des Eingangs (II, f) gefundenen. Die kaiserliche Signumzeile zeigt den Zusatz überhaupt erst im März 982 und sie entbehrt ihn, soweit sie von Kanzleischreibern herrührt, fast immer noch unter Otto III. Erst in der Kaiserzeit Heinrichs II. wird *S. d. Henrici Romanorum imp. invict.* etwa ebenso oft gebraucht wie die einfachere Form. Seit Konrad II. ist *Romanorum* in der kaiserlichen Signumzeile Regel. In die königlichen Diplome mag es an dieser Stelle zum erstenmal unter Heinrich III. eingedrungen sein, freilich infolge besonderer Umstände. Heinrich hatte noch vor dem Tod seines Vaters sich König von Burgund genannt und er führte, auch in Deutschland zur Herrschaft gelangt, diesen Titel in burgundischen Angelegenheiten weiter; daher enthalten die Signumzeilen der betreffenden, freilich schlecht überlieferten Diplome mehrfache Titel nebeneinander, so St. 2273: *S. regis invictissimi Henrici tertii, Burgundiorum primi, Romanorum secundi.* Ist also hier infolge der Scheidung zwischen deutschem und burgundischem Titel zuerst noch vor der Kaiserkrönung durch das Wort *Romanorum* auch der italienischen Herrschaft gedacht, so wird das freilich dann erst wieder unter Heinrich V. wiederholt. Jene Kombination mehrerer Titel hinterläfst aber zugleich eine andere bemerkenswerte Spur.

X, e. *Signum domni Heinrici tercii invictissimi regis* (M.) *secundi Romanorum imperatoris augusti* ist regelmäfsig in Gebrauch von 1048 bis 1056. Diese Art, der Doppelzählung Rechnung zu tragen, kehrt dann auch einigemale unter Heinrich IV. wieder (St. 2857 a, 2870, 2989), ist aber zu schwerfällig, um sich länger zu behaupten. Erst indem im 12. Jahrhundert und weit mehr noch in der Folge die Signumzeile in den Diplomen kleinerer Ausstattung auch in Deutschland, wie das in Frankreich schon seit langem geschehen war (s. oben S. 215, 223), fortgelassen und nur mehr in feierlichen Urkunden angewandt wird, so gewinnt die Kanzlei von neuem die Möglichkeit, diese jetzt so seltene Formel breiter zu gestalten.

X, f. *et regis Sicilie* und *Jerusalem et Sicilie regis* finden gleichwie im Eingang (s. II, g), so auch hier unter Heinrich VI. und Friedrich II. Aufnahme, unter Karl IV. der böhmische Königstitel und im 15. Jahrhundert auch die übrigen Herrschaftstitel Sigmunds und Friedrichs III.; überdies wird seit Karl IV. zur Erhöhung der Feierlichkeit das Wort *domini* verdoppelt und ihm das Ehrenprädikat *serenissimi principis* vorangeschickt, auf das nun mit *et* verbunden die ohnehin weitläufige Formel folgt.

---

[1]) Für die Art der Zählung (vgl. oben S. 313) ist St. 3558 mit *S. d. Conradi sue regalis prosapie Rom. regis secundi augusti* bezeichnend. Konrad I. wird, als nicht zur gleichen Familie gehörig, nicht gezählt.

Einer der wichtigsten Teile der Urkunde ist die Rekognition (XI), das beglaubigende Zeugnis der Kanzlei und für uns die erste Quelle zur Erkenntnis der Kanzleiverhältnisse. Ihre Fassung verdient bei Untersuchung einzelner Urkundengruppen das genaueste Studium, weil von der Frage ihrer eigenhändigen oder nicht eigenhändigen Eintragung die Möglichkeit abhängt, Personen, deren Namen bekannt sind, mit den aus Schrift und Diktat erkennbaren Kanzleikräften zu identifizieren. Im Rahmen einer zusammenhängenden Darstellung kann auf die kleineren Differenzen, welche für solche Untersuchung wertvoll sind, nicht eingegangen, sondern es kann auch hier nur eine Übersicht der Hauptformen gegeben werden, in welcher ich N. an Stelle der Namen einsetze.

XI, a. *N. optulit,* manchmal *N. iussus optulit* sind die vorherrschenden Formen in merowingischen Diplomen. Daneben ist

XI, b. *N. recognovit* schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts durch Originale bezeugt; auch diese Form wird manchmal mit *iussus* verbunden und seit Beginn des 8. Jahrhunderts auch in der erweiterten Form *N. recognovit et subscripsit* gebraucht. Diese Worte, jedoch unter Einflufs der Hausmeierurkunden in subjektive Form umgesetzt, gehen in die Kanzlei Pippins über, wo nur vorübergehend *In dei nomine* vorgesetzt und zunächst auch noch *iussus* bis 760 beibehalten wird. Aber bald wird diese, nur einen Kanzleibeamten nennende Form zurückgedrängt. Sie lebt unter Karl d. Gr., namentlich in den Gerichtsurkunden fort, während die eigentliche Kanzlei nun schon häufig Rekognition durch Stellvertretung (s. unten XI, c) anwendet und auch, wo dies nicht der Fall ist, das Verbum in die erste Person setzt. Dabei wird nun neben *recognovi, scripsi* oder *subscripsi*[1]) auch das Wort *relegi* verwendet und zwar in dem besonderen Sinn einer Durchsicht des von anderer Hand geschriebenen Textes. Von 817 an verschwindet die Rekognition ohne Stellvertretung zunächst gänzlich, indem immer zwei Namen genannt werden. Dann haben die Kanzleien Kaiser Ludwigs II. und seiner Brüder, Lothars II. und Karls, auf die einfachere Form zurückgegriffen, wobei sie freilich die inzwischen aufgekommenen Titel *cancellarius, notarius* o. dgl. dem Namen beisetzen. Beruft man sich dabei unter Ludwig II. mit den Worten *iussu imperatoris* oder ähnlichen Wendungen auf den Befehl des Kaisers, so darf dabei nicht an Wiederaufnahme des oben erwähnten merowingischen Brauchs gedacht, sondern es müssen andere Erklärungen dafür gesucht werden. Der Herrscher mag wirklich zu direktem Eingreifen in das Geschäft häufiger genötigt worden sein, da seine Kanzlei sich auflöste. Daneben ist aber doch auch an die formelle Einwirkung der langobardischen Präzepte zu denken.

Der langobardischen Königs- und Herzogsurkunde war die Rekognition fremd, sie verwandte anstatt derselben die Schreiberformel;

---

[1]) Über die allmähliche Umwandlung des *subscripsi* zu dem Schriftzeichen, das man (*SR.*) d. i. *Signum recognitionis* nennt, vgl. oben S. 160 ff.

mit den Worten *scripsi ego N.* nennt sich der Schreiber. Zugleich fügt er in der königlichen und teilweise auch in den herzoglichen Kanzleien den Namen des Konzipisten, nach dessen Diktat er arbeitet *(ex dictatu, dictu N.)*, und aufserdem den Befehl des Königs oder Herzogs bei. Anstatt der in den Königsurkunden üblichen Wendung *ex dicto domini regis*, an welche mit *per* eingeleitet auch noch der Vermittler dieses Befehls angeschlossen wird, heifst es bei den Herzogen von Benevent vom 8. bis ins 11. Jahrhundert: *ex iussione nominatae potestatis* oder ähnlich. Dafs dieser Gebrauch zur Zeit, als Kaiser Ludwig II. in seine langjährigen Kämpfe um Benevent verwickelt war, auch auf seine Kanzlei übergriff, kann nicht wundernehmen. Lautet die Formel doch auch in den Diplomen Widos und seines Sohnes Lambert gleichfalls unter langobardischem Einflufs öfters: *N. cancellarius (*oder *archicancellarius) iubente domno Vuidone rege (imperatore) recognovi et (S R.)* oder in ähnlicher Weise.

In Frankreich und noch mehr in Deutschland sind jene Fälle, in denen in der Rekognition ein einziger Beamter genannt wird, bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts überaus selten.[1]) Dagegen kommt unter den Kapetingern die einfache Form wieder zu Ehren; in ihren Diplomen heifst es überwiegend *N. cancellarius subscripsit,* auch *scripsi* oder *recognovi,* dann *relegi et subscripsi* und besonders häufig *relegendo subscripsi;* die beiden zuletzt genannten Formeln erhalten sich dort mit einer gleich zu erörternden Zutat bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts. Bei den Urkunden der deutschen Könige kam Anführung eines einzigen Namens in der Rekognition seit dem 11. und besonders im 12. Jahrhundert auch wieder öfter vor, aber zumeist nur aus besonderem Anlafs, nämlich dann, wenn eines der beiden für gewöhnlich in XI, c berücksichtigten Ämter, das Kanzleramt oder jenes des Erzkanzlers, unbesetzt oder sein Inhaber beim Hof in Ungnade war.[2]) Die andere Form

XI, c. *N. advicem N. recognovit* oder *recognovi et subscripsi* reicht gleichfalls bis in die merowingische Kanzlei zurück, sie wird seit 760 in der Karolingerkanzlei aufgenommen und seit 817, wenn man von den oben erwähnten Ausnahmen absieht, nicht blofs in der karolin-

[1]) Liutward hat, im Begriff eine höhere Stufe zu erklimmen, ein D. Karls III. (Reg. 1580) allein rekognosziert. Drei Fälle unter den Diplomen des westfränkischen Karlmann (*Norb. not. subscripsit* oder *subsignavit*), Bouquet 9, 418 ff., Nr. 1, 13, 14. Bei DO. III. 342 ist die Originalität zweifelhaft; vgl. auch D. Theophanu 1.

[2]) DH. II. 243, 245, 246, 251, 504, St. 2366, 2810—2854, 2932, 2939, 3041, 3065—83, 3086, 3092—3117, 3120, 3157; dafs auch in einigen für Italiener bestimmten Diplomen (s. St. 2832 bis 2838), der damals königstreue italienische Erzkanzler übergangen wurde, mufs auf die Gewohnheit eines bestimmten Diktators zurückgeführt werden; weil er in den Elaboraten der deutschen Kanzlei wegen der Untreue Siegfrieds von Mainz keinen Erzkanzler zu nennen hatte, so übertrug er die kurze Form irrigerweise auch auf Diplome für Italien. — Indes war dieser Vorgang bei Vakanz des Kanzleramts nicht zu jeder Zeit gebräuchlich, es konnte da auch der Kanzler der italienischen Abteilung an Stelle des deutschen genannt werden oder umgekehrt, ja man konnte, wie das in der deutschen Kanzlei Heinrichs IV. in solchen Fällen geschah, die Rekognition weglassen.

gischen, sondern auch in der ottonischen Kanzlei ausschliefslich gebraucht, freilich mit Varianten, welche teils durch das Aufkommen und den wechselnden Gebrauch der Titel, teils durch Änderung der Worte verursacht werden. Der an erster Stelle Genannte wird zunächst vereinzelt *diaconus*, seit Ludwig dem Frommen *notarius*, später, wie oben S. 65 ff. genauer dargelegt, immer häufiger *cancellarius*, auch *episcopus et cancellarius* genannt; Amtstitel bei dem zweiten Namen beginnen erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts, hier findet man entsprechend den jeweiligen Kanzleiverhältnissen *cancellarii*, *archicancellarii*, dann *archicapellani*, endlich Kombinationen geistlicher und weltlicher Titel, wie *archiepiscopi summique capellani* u. ä. Die Wendung *ad vicem* kann durch *vice* oder *in vice* ersetzt werden; an Stelle von *recognovi*, das schon in den ersten Jahren Ottos I. die Konjunktion *et* und die Verbindung mit dem unverstandenen *SR.* verliert (vgl. S. 163), können Verba, wie *notavi, subnotavi, conscripsi* u. dgl., sowie die entsprechenden Formen der dritten Person treten. Wichtiger als diese Veränderungen ist das Hinzutreten des Personalpronomens.

XI, d. *Ego N. iussu piissimi augusti d. Hludovici scripsi et subscripsi* findet sich zuerst 866 und dann mit mancherlei Varianten häufig in den Diplomen Kaiser Ludwigs II.[1]), ferner zu Ende des 9. Jahrhunderts in jenen von Wido und Lambert; auch in Westfranzien trifft man einzelne Fälle dieser Art noch zu Ende des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts[2]), sehr stark nimmt der Gebrauch des *Ego* unter den letzten westfränkischen Karolingern und den ersten Kapetingern zu.[3]) Vom Jahre 1020 an ist hier das Pronomen vor der nach Form XI, b gebildeten Rekognition geradezu Regel, so dafs das Schema *Ego N. cancellarius relegendo subscripsi* entsteht. In den Urkunden der deutschen Könige tritt das Fürwort wesentlich später auf; zunächst in der italienischen Kanzlei Heinrichs IV., zu einer Zeit, als der dortige Kanzlerposten sich in italienischen Händen befand[4]), also der in den Placita und Bischofsurkunden herrschende Brauch, eigenhändige Subskriptionen mit *Ego* zu beginnen, leicht in die Kanzlei eindringen und sich durch Nachahmung gegebener Muster auf nichteigenhändig geschriebene Rekognitionen ausdehnen konnte. Indem man sowohl XI, b als XI, c in dieser Art erweitert, gelangt auch das während einer Vakanz des italienischen Kanzlerpostens ausgefertigte Wormser Konkordat zu der mit *Ego* eingeleiteten Rekognition des Erzbischofs von Köln. Immerhin dringt auch in der italienischen Kanzlei der letzten Salier

---

[1]) Mühlb. Reg.[2] 1235, 40, 44, 45 (beidemal mit *advicem*), 48 (*Et ego*), 49, 73.

[2]) Böhmer Reg. 1845, 1846, 1987; 1985 mit *rogatus* weicht noch viel stärker vom Herkommen der Königsurkunde ab; dieses Wort findet sich auch in D. Ludwigs II. Mühlb. Reg[2] 1212 (*rogante* 1213).

[3]) Es genügt hierfür, auf die bei Bouquet, Recueil 9 u. 10 gedruckten Urkunden von Lothar, Ludwig, Hugo Capet und Robert zu verweisen.

[4]) St. 2780, 81, 2903, 4 usw., vgl. Bresslau in den Mitt. des Inst. 6, 125 ff.; aber auch St. 2823 zur Zeit des nicht in Italien heimischen Kanzlers Burchard von Lausanne.

diese Neuerung nicht ganz durch und ihre deutsche Kanzlei hat sie noch seltener angewandt.[1]) Mit dem Regierungsantritt Lothars III. aber wird sie plötzlich Regel, so dafs die Rekognitionen, die ohne *Ego* beginnen, zu einer verschwindenden Minderheit herabsinken. Und so bleibt es nun auch in der staufischen Zeit und in den immer spärlicher werdenden Fällen, in welchen spätere Diplome überhaupt noch mit Rekognition versehen werden. Bei der Seltenheit der Anwendung bietet sich auch hier wie bei der Signumzeile (vgl. X, f) Gelegenheit zu noch breiterer Ausgestaltung. Man nennt schon seit Friedrich I. den Kanzler *sacri palacii cancellarius* und fügt beim Erzkanzlernamen *domni*, die Bezeichnung seines erzbischöflichen Sitzes und den Namen des Reichs, auf das sich seine Erzkanzlerrechte beziehen, hinzu.[2]) So gelangt man beispielsweise unter Karl IV. zu der weitläufigen Fassung: *Et ego Nicolaus decanus Olomucensis aule regie cancellarius vice et nomine reverendissimi in Christo patris domini Gerlaci archiepiscopi Maguntini sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi* oder, wenn eigenhändige Beteiligung des Erzkanzlers eintritt, mit Anwendung des Pluralis majestatis zu: *Et nos Ludowicus dei gracia Moguntinensis ecclesie archiepiscopus sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius recognovimus.* Beide sind im Grunde nur Ausschmückungen der zwei oben erwähnten Abarten von XI, d, also eine Weiterbildung der unter Lothar III. angenommenen Form. Diese aber kann nicht blofs aus dem Gebrauch der deutschen Privaturkunde hervorgegangen, sondern vielleicht auch direkt oder indirekt von Frankreich her beeinflufst sein. Solcher französischer Einflufs mufs auch bei dem Eindringen der letzten Form der Rekognition in die Reichskanzlei erwogen werden, einer Form, welche einen vollständigen Wechsel des Verbums und der Konstruktion gegenüber der bisher besprochenen aufweist. Sie lautet:

XI, e. *Data per manum N.* Das erste Auftreten dieser von den neueren Diplomatikern zumeist als Aushändigungsformel bezeichneten Worte in der Reichskanzlei ereignete sich in der Zeit Heinrichs IV. und zwar im August 1092, als der Kaiser und der von ihm erhobene Gegenpapst Clemens III. (Wibert) gemeinsam vor der Burg Monteveglio lagen. Dort erhielt die Abtei S. Dié-en-Vosges ein Privileg Heinrichs (St. 2915), in welchem die Rekognition, mit der Datierung verschmolzen, die absonderliche Form trägt: *Data II. id. aug. apud Montem veterem ... per manus Ogerii Iporiensis episcopi Italiae cancellarii anno dom. inc. 1092 ind. XV, ep. IX.* Es liegt hier zweifellos eine Nachahmung der in der päpstlichen Kanzlei üblichen Datumzeile vor, denn drei Tage vorher hatte Wibert demselben Kloster eine inhaltlich übereinstimmende und vielfach wörtlich gleichlautende Urkunde erteilt

[1]) St. 3021, 22, 31, 32, 3159.

[2]) Auch das Verbum wird verdoppelt und mit Ergänzungen versehen, z. B. *recognovi privilegium et hanc confirmationis paginam de mandato tradidi speciali* in einem D. Rudolfs.

(Jaffé-L. 5334), in welcher fast genau dieselbe Formel vorkommt.[1]) Anders verhält es sich mit den nächsten zuverlässigen Fällen dieser Art[2]), welche erst in die Zeit Lothars gehören. In zweien seiner Urkunden (St. 3282, 3298) steht an der Stelle, die sonst von der Rekognition eingenommen ist, (zwischen X und XII): *Data per manum Norberti,* worauf noch der Titel dieses damals mit der Erzkanzlerwürde für Italien betrauten Erzbischofs folgt. Solcher Ersatz für die Rekognition kehrt nun einigemale auch unter Konrad III. und Friedrich I. wieder. Die Stellung der neuen Formel bleibt allerdings nicht immer dieselbe, sie tritt mehrfach hinter die Datierung und schon in einigen Urkunden Friedrichs I., dann ganz regelmäfsig zwischen die verschiedenen Bestandteile der letzteren, so dafs sie geradezu mit Formel XII verwächst. An diesem Platze erinnert sie nun allerdings wieder lebhaft an die Datumzeile der päpstlichen Privilegien, aber sie hat hier nichts mehr mit der Rekognition zu tun, sondern steht nun neben der in alter Weise nach Formel XI, d fortgeführten Rekognition, nicht wie unter Lothar als Ersatz für sie. Unter diesen Umständen wird als Vorbild für die in St. 3282 und 3298 aufkommende Neuerung doch nicht wohl an die Papsturkunde, sondern, wenn schon auswärtige Einwirkung stattgefunden haben soll, eher an die französische Königsurkunde zu denken sein. In dieser war zu Beginn des 12. Jahrhunderts dieselbe Form, die Norbert anwandte, vollkommen heimisch. Unter Ludwig VI. (1108 bis 1137) trägt schon die Mehrzahl der Diplome am Schlufs die Worte *Data per manum N. cancellarii*[3]) und zwar nur selten in Verbindung mit Teilen der Datierung, meist selbständig, als deutlicher Ersatz für die Rekognition; diese Formel ist dann unter Ludwig VII. nach Verdrängung von XI, d fast ausschliefslich in Gebrauch und sie wird nun zu Zeiten, da es keinen Kanzler gibt, in *Data vacante cancellaria* geändert; im 13. Jahrhundert wird dann noch die Nennung desjenigen, welcher den Kanzler vertritt, mit den Worten *per manum N.* beigefügt. Die Aushändigungsformel behauptet also in Frankreich als eine richtige Fortsetzung der Rekognition ihren eigenen Bestand, während sie in Deutschland, ursprünglich in gleicher Weise angewendet, bald nach Art der Papsturkunden mit der Datierung verschmilzt. Die dritte, ganz mit dem kurialen Gebrauch übereinstimmende Möglichkeit zeigen die Urkunden der normannischen Könige von Sizilien; in ihnen bildet *Data per manus* stets einen Teil der Datierung.

---

[1]) Köhncke, Wibert von Ravenna (Leipzig 1888), 132 ff.

[2]) Bei St. 3024 u. 3037 von Heinrich V., wo gleichfalls *per manum* vorkommt, ist die Echtheit sehr zweifelhaft.

[3]) Einen vereinzelten Fall vom Jahre 1080 vermerkt Luchaire, Histoire des institutions monarchiques 1, 166 Anm. 1, der nächstfolgende datiert nach seiner Angabe von 1112.

## § 42. Datierung.

Aufser der oben vor § 40 angeführten spezialdiplomatischen Literatur vgl. im allgemeinen Ficker, Beiträge 1, 39 ff., 2, 204 ff., 237 ff.; Sickel in den Mitt. des Instituts 2, 265 ff., 2. Ergbd. 104 ff., 12, 369 ff., in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 85, 427 ff., 101, 131 ff., und im Archivio della società Romana di storia patria 9, 294 ff.; Bresslau, Handbuch 1, 818 ff. — Zur Berechnung der Regierungsjahre in den Merowingerdiplomen vgl. Krusch in den Forschungen zur deutschen Geschichte 22, 451 ff. und im N. Archiv 16, 579 Anm. 1; Havet in der Bibl. de l'école des chartes 46, 430 ff.; Levison im N. Archiv 27, 356 ff.; für andere Urkundengruppen: Mühlbacher, Datierung der Urkunden Lothars I. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. 85, 463 ff.; Redlich in Böhmer, Regesta imperii VI/1 S. 13; Huber ebenda VIII S. XLVI ff. und Additamentum primum ad Reg. imp. VIII S. VIII; Zimmermann, Datierungsformel in Urkunden Karls IV. 1, Jahresangaben (Berliner Dissert. 1889); Sachse, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender (Erlangen 1904) 18 ff. — Arbois de Jubainville (betr. Datierung in Urkunden Karls des Kahlen) in der Bibl. de l'école des chartes 41, 87 ff.; Petit, Études sur la vie et le règne de Louis VIII. (Bibl. de l'école des hautes études 101), introd. VIII.

Die Datierung der Königsurkunde (XII) ist von allen Teilen des Protokolls der für die geschichtliche Erkenntnis wichtigste. Ihrer Erklärung hat die diplomatische Forschung besondere Beachtung geschenkt und auch darstellende geschichtliche Werke müssen, um von der Urkunde richtigen Gebrauch zu machen, auf sie besonders häufig eingehen. Um von der grofsen Menge von Einzeluntersuchungen und Einzelergebnissen hier das wichtigste zusammenzufassen, sollen zunächst die Elemente der Datierung, jedes für sich, nach ihrem Auftreten und ihrer Entwickelung kurz gewürdigt und dann erst die aus diesen Elementen zusammengesetzten Datierungsformen durchgesprochen werden.

1. Die Tagesangabe erfolgte in den Merowingerdiplomen entweder in fortlaufender Zählung der Monatstage nach der Formel *quod ficit minsis september dies XII*, oder wenn es sich um den ersten Tag eines Monats oder um irgend einen Tag einer zweiten Monatshälfte handelte, nach römischem Kalender mit Rückwärtszählung von den Kalenden und zwar in der Form *sub die segundo Kal. iulias.*[1]) Die fortlaufende Zählung zeigt unter den ersten karolingischen Königen neben der älteren Fassung auch die Gestalt *mense april. die XXV*, aber sie tritt rasch zurück und wird schon unter Karl dem Grofsen nur mehr ausnahmsweise, am längsten in seinen Gerichtsurkunden und von älteren Mustern beeinflufsten Immunitäten beibehalten. Dafür gelangen einerseits solche Fälle in den Vordergrund, bei denen

[1]) In der langobardischen Königsurkunde scheint ursprünglich die römische Zählweise angewandt und erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts die fortlaufende eingedrungen zu sein, s. Hartmann im N. Archiv 25, 616; die Herzogsurkunden der Langobarden sind gröfstenteils nur nach dem Monat datiert, erst im 10. Jahrhundert kommt dann in jenen von Capua und Benevent römische Tageszählung auf; einen Fall fortlaufender Tageszählung von 1039 erwähnt Voigt, Beiträge S. 30.

man sich mit der Nennung des Monats begnügt, *in mense iunio,* und den Tag gar nicht bezeichnet (so besonders in der Kanzlei Karlmanns); anderseits nimmt die Zählung nach römischem Kalender nun bedeutend zu, man wendet sie fortan auch in der ersten Monatshälfte an, wo von den Nonen und Iden rückwärts gezählt wird. Von der Zeit Karls bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts blieb diese römische Rechnungsart, die freilich zu Rechenfehlern und Verwechslung der Monatsnamen häufig Anlafs gab[1]), weitaus die gebräuchlichste Art der Tageszählung in den Diplomen. Nur in Ausnahmsfällen tritt daneben die Tagesbezeichnung nach dem Festkalender[2]); man wandte sie am liebsten dann an, wenn der betreffende Tagesheilige zu dem Ausstellungsort oder zu der mit dem Diplom bedachten Kirche im Verhältnis des Schutzpatrons stand.[3]) Zwei Kanzleischreiber Ottos I. fügen zur römischen Tagesbezeichnung gerne den Wochentag hinzu, was einigemale auch in späteren Diplomen wiederkehrt[4]); vereinzelt ist auch in Diplomen der Reichskanzlei zum Tage das Mondalter vermerkt worden.[5]) Verhältnismäfsig oft sind solche Erscheinungen in der kapetingischen Kanzlei anzutreffen[6]), wo indes die Tagesangabe überhaupt selten auftritt. Schon zu Ende des 10. Jahrhunderts vermifst man manchmal in den kapetingischen Diplomen den Tag, und bald wird das Fehlen dieses Datierungselements hier so sehr zur Regel, dafs dadurch der chronologischen Einreihung und Verwertung der Urkunden die gröfsten Hindernisse erwachsen. In Deutschland macht sich ein derartiger Mangel zuerst im Jahre 1013 bemerkbar; einige neueingetretene italienische Notare erhoben ihn damals geradezu zum Kanzleibrauch und auch deutsche Schreiber schlossen sich dem ohne Zweifel bequemen Vorgang an, der dann bis in die Zeit Konrads II. nachwirkte. Aber bald gewann doch wieder der gute Brauch, die Diplome nach Tagen zu datieren, die Oberhand. Während unter Konrad III. in den Erzeugnissen der Reichskanzlei das Fehlen des Tages sehr stark fühlbar wird, kehren die Notare Friedrichs I. wieder zur alten deutschen Kanzleisitte zurück. Unter Friedrich II. hingegen beginnt man nach sizilischem Brauch in den Privilegien für italienische

---

[1]) Vgl. etwa DO. I. 181, 240, III. 154.

[2]) Zu den von Sachse a. a. O. zusammengestellten Belegen käme aus Westfranzien *die nativ. domini nostri Jesu Christi* Bouquet 9, 586, *in die s. pentecostes* ebenda 10, 600.

[3]) Gleichwie die beiden einschlägigen Urkunden Ottos III. (D. 95, 166), so erklären sich auf diese Art auch die beiden Fälle ausnahmsweiser Anwendung von Festdatierung in der sizilischen Königskanzlei, s. K. A. Kehr a. a. O. 301. — Die Ansicht, dafs DO. III. 166, wo dieser Fall vorliegt, deshalb als Parteidiktat angesehen werden müsse (Sachse S. 23), ist unhaltbar.

[4]) DO. I. 30, 33, 50, 115, 159, DH. II. 277, 506. Vgl. auch St. 3299 aus der Zeit Lothars III., St. 3866, 3871, 3872, 4185, 4247, 4250, 4388, 4441 aus jener Friedrichs I.

[5]) DO. I. 184, II. 71 (vielleicht interpoliert), H. II. 277 (wo überdies die *feria*).

[6]) Diplome Roberts mit Festdatiernng, zu welcher in einem Fall noch das Mondalter hinzutritt, in einem andern die Tagesbezeichnung auch nach römischem Kalender und durch die *feria* angegeben ist, Bouquet Recueil 10, 587 f.

und manchmal auch in solchen für deutsche Empfänger absichtlich den Tag wegzulassen, aber den Monatsnamen einzutragen.

Schon früher hatte eine andere, die Tagesangabe betreffende Kanzleisitte den Weg aus der sizilischen in die deutsche Reichskanzlei gefunden, nämlich die seit Karl dem Grofsen in den Diplomen ziemlich in Vergessenheit geratene[1]), nur in den Gerichtsurkunden gebräuchliche, durchlaufende Zählung der Monatstage. Sie war im Jahre 1144 vielleicht nach griechischem Vorbild in der Kanzlei König Rogers eingeführt worden in der Form *mense octobr. die XVIII*, wird bald darauf in der sizilischen Kanzlei, soweit da überhaupt der Tag in den Urkunden genannt wird, allein herrschend und findet zuerst im Dezember 1191, dann häufiger während des zweiten Römerzugs Heinrichs VI. Eingang in Diplome eines deutschen Königs.[2]) Zur Zeit Friedrichs II. gehen nun die römische Zählweise, die der deutschen Kanzlei noch geläufig bleibt, und die fortlaufende sizilische, welche an Ausbreitung gewinnt, nebeneinander; überdies führen italienische Schreiber auch die sog. bolognesische ein, die den Monat in zwei Hälften teilt und die Tage *intrante mense* nach vorwärts, jene *exeunte mense* von rückwärts zählt, vereinzelt schon in Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI., etwas häufiger in jene von Otto IV. und Friedrich II.[3]) Nach dem Interregnum gewinnt die römische Tagesdatierung in den lateinischen Urkunden der Reichskanzlei zunächst wieder die Herrschaft und behauptet sich hier bis zu Ausgang des 14. Jahrhunderts, während die deutschen Ausfertigungen immer den Festkalender anwenden; aber seit Ludwig d. B. beginnt ein neues Vordringen der durchlaufenden Tageszählung. In Frankreich, wo man im 11. und 12. Jahrhundert die Tagesbezeichnung in den Diplomen verschmäht hatte, gewinnt sie gegen Ausgang des Mittelalters wieder mehr Raum. Unter Philipp August wird teilweise der Monat berücksichtigt, seine Eintragung erfolgt dann seit Ludwig IX. auch in den bisher nach alter Art fortgeführten feierlichen Urkunden; während diese Gattung mehr und mehr ausstirbt, mehren sich die mandatartigen Stücke und in diesen herrscht schon im 13. Jahrhundert die Tageszählung, zunächst nach römischer Weise oder als Festdatierung, seit Philipp IV. aber in moderner fortlaufender Zählung.

2. Die Angabe der Regierungsjahre bildet die älteste und am weitesten verbreitete Art der Jahresbezeichnung in den mittel-

[1]) Über vereinzeltes Vorkommen fortlaufender Tageszählung in einem Original Lamberts s. Schiaparelli im Bullettino Nr. 26, 55; über St. 1935, wo *VII. die ms. april.* wohl einem Kopisten zur Last fällt, Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 66; über ein salernitanisches Beispiel des 11. Jahrhunderts S. 324 Anm. 1; DO. III. 337 mit *die duodecima mensis novembrii* ist wahrscheinlich Fälschung.

[2]) Scheffer-Boichorst im N. Archiv 24, 160; St. 4234 ist als Gesetz hier nicht einbezogen worden.

[3]) Vgl. St. 4150, 4247, 4388, 4441 usw.; über die ebenso gefafste, aber wohl nur verderbte Tagesangabe von St. 1920 s. Bresslau a. a. O.; vgl. Voigt, Beitr. 30 Anm. 1.

alterlichen Königsurkunden. Die Merowingerkönige berechneten ihre Regierungsjahre stets von einer einzigen Epoche, so dafs es etwa heifst: *anno primo regni nostri;* es kam bei ihnen nie zur besonderen Zählung der Herrschaftsjahre in Neustrien oder Burgund, auch wenn diese Reichsteile erst später der Herrschaft des betreffenden Königs zugefallen waren. Anders unter den Karolingern und den ihnen nachfolgenden Königshäusern. Karl der Grofse hatte zunächst gleich seinem Vater und Bruder einfach nach den *anni regni nostri* (gezählt vom 9. Oktober 768) datiert; gleich nach der Besitzergreifung der Lombardei, im Juni 774, taucht die erweiterte Form *anno sexto et primo regni nostri* auf, welche nun nach einigem Schwanken und Zögern seit 778 ständig angewendet wird. Zählt man also hier die fränkischen Herrschaftsjahre und die italienischen nebeneinander, zunächst ohne sie als solche zu bezeichnen, so verlangt die Verdreifachung der Zählung, welche mit der Kaiserkrönung eintritt, gröfsere Deutlichkeit; nun heifst es: *anno secundo Christo propitio imperii nostri et XXXIIII regni nostri in Francia atque XXVIIII in Italia.* Ähnliche Fälle doppelter, ja drei- und mehrfacher Zählung kehren nun auch in der Folge häufig wieder. Die Söhne Ludwigs des Frommen zählen bis 833 neben den eigenen Regierungsjahren jene ihres kaiserlichen Vaters; bei Lothar I. wechselt nach 833 die Zählung der blofsen Kaiserjahre mit einer Nebeneinanderstellung von *anni in Francia* und *anni in Italia.* Karl III. hat es, dank der Wiedervereinigung des Reichs, gar zu fünf verschiedenen Regierungsjahren gebracht, von denen freilich höchstens vier gleichzeitig in einem Diplom genannt wurden. Weitere Komplikationen ergaben sich für die Kanzlei der Ottonen, Salier und Staufer, wenn neben dem deutschen Königsjahr, wie es 951/2 geschah, ein italienisches, später jenes der Kaiserkrönung gezählt wurde, wenn, wie es 970 bis 973 und wieder 1028 bis 1033 vorkam, neben den Jahren des Vaters auch die des Sohnes Aufnahme fanden, oder wenn, wie es Heinrich III. einführte und seine beiden Nachfolger vielfach nachahmten, neben dem Jahr der Thronbesteigung auch jenes der Krönung als Ausgangspunkt besonderer Zählung diente.[1]) In den letzten fünf Regierungsjahren Heinrichs V. traten allerdings die Regierungsjahre wieder sehr in den Hintergrund, indem jener Notar, der damals die Hauptlast der Geschäfte trug, sie niemals anführte. Die Kanzlei Lothars aber nahm sie von neuem auf, fügte seit 1133 auch die Kaiserjahre hinzu; die staufischen Kanzleischreiber schlossen sich ihnen an und fanden bald zu noch weiterer Ausbildung der Regentenjahre Anlafs. Sizilische Herrschaftsjahre finden sich in den Urkunden Heinrichs VI., Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich, solche von Jerusalem unter Friedrich II. Bei Karl IV., welcher Böhmen wohl in den Titel seiner

---

[1]) Von Otto III. tragen zwei Urkunden des Jahres 994, D. 148, 156, auch den *annus aetatis XV,* das mag mit der damals von dem jungen König erreichten Mündigkeit zusammenhängen, vgl. Kehr in der Hist. Ztschr. 66, 440.

Urkunden aufnehmen liefs (s. oben S. 312), konnte von besonderer Zählung böhmischer Königsjahre grofsenteils abgesehen werden, weil die beiden Epochentage (Karls Wahl zum römischen König, 11. Juli 1346, und der Tod seines Vaters, der ihm die böhmische Krone vererbte, 26. August 1346) sehr nahe zusammenfielen; man zählte daher *regnorum nostrorum anno* und nannte, wenn das Tagesdatum nicht gerade in jene Zwischenzeit von sechs Wochen fiel, nur eine Zahl. In Frankreich kam es zu schwerfälligerer Gestaltung dieses Datierungselements überhaupt nur selten. Immerhin finden sich auch dort schon bei Karl dem Einfältigen drei verschiedene Regierungsjahre *(anno regnante, redintegrante* und *largiore hereditate indepta)* nebeneinander, von denen das eine von der Krönung im Jahre 893, das zweite vom Tode seines Gegners Odo (898), das dritte von der Erwerbung Lothringens (911) gerechnet wurde; vorübergehende Nebeneinanderzählung der Jahre des Königs und seines schon gekrönten Sohnes, ja auch Berücksichtigung der von der Konsekration an gerechneten Jahre der Königin fand zur Zeit Ludwigs VI. statt.

Die Form, in welcher die Regierungsjahre zum Ausdruck kommen, erleidet, auch abgesehen von dem Wechsel subjektiver und objektiver Fassung (vgl. oben S. 295), mannigfache Schwankungen, die hier nicht im einzelnen verfolgt werden können. Der regelmäfsige Gebrauch der Ordnungszahl des Herrschers beginnt an dieser Stelle noch etwas früher als in der Signumzeile (vgl. X, c), nämlich schon zu Anfang 979; der bei Otto II. herrschende Brauch ging dann ohne weiteres auf die Kanzlei seines unmündigen Sohnes über, wurde namentlich von 1003 bis 1014 unter Heinrich II. und dann bei dessen Nachfolgern angewandt. Sieht man von dieser wichtigen Neuerung ab und übergeht die verschiedenen Beiworte, die auch an dieser Stelle, wenn schon seltener, dem Namen des Herrschers beigesetzt werden, so verdient insbesondere die Anwendung der aus dem privaten Urkundenwesen herstammenden Partizipialkonstruktion mit *anno regnantis* (seltener *imperantis*) oder auch *N. regnante anno regni eius* u. dgl. Beachtung. In den Urkunden Pippins und seines Sohnes Karlmann sind solche Formen nicht selten, unter Karl dem Grofsen und Ludwig dem Frommen hielt man sich wieder fast ausschliefslich an die alte Genitivkonstruktion *anno regni (imperii) nostri*; dagegen zieht die Kanzlei Karls des Kahlen von Anfang an das *regnante Carolo* vor und dieser Formel bedient man sich auch vorwiegend in den Kanzleien der übrigen westfränkischen Karolinger sowie für Wido und Lambert. In Ostfranken ist die Form *regnante* in den späteren Jahren Ludwigs des Deutschen oft gebraucht, aber nicht zu solcher Beliebtheit gekommen. Erst unter den Ottonen wird sie häufiger, unter Otto III. nahezu ständig angewendet, dann nach manchen Unterbrechungen auch unter den Staufern Regel. Der nach der Kaiserkrönung Karls des Grofsen aufgekommene Zusatz *Christo propitio*, eine Art Devotionsformel, welche zu den Regierungsjahren hinzutritt, kommt schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wieder aufser Gebrauch und wird später in der deut-

schen Reichskanzlei nur ganz ausnahmsweise wiederholt.[1] Auch der in der langobardischen Königsurkunde und im Herzogtum Spoleto mit den Regierungsjahren meist verbundene Zusatz *in dei nomine* verschwindet; ähnliche Erweiterungen dieses Datierungsbestandteiles *(anno deo propitiante* oder *anno nobis a deo concessi)* findet man im 11. Jahrhundert im Herzogtum Salerno. Im 12. ist dann *dei gratia* bei den normannischen Königen an dieser Stelle der Datierung üblich geworden und von ihnen auf die Kanzlei Friedrichs II. übergegangen.

Die Ermittelung der Epochen, nach welchen diese verschiedenen Arten von Regierungsjahren gezählt wurden, verursacht im früheren Mittelalter viele Schwierigkeiten; Ungenauigkeiten in der Berechnung und der Mangel anderweitiger Quellen verhindern uns, jenes Ereignis mit Sicherheit zu erkennen, dessen Wiederkehr die Kanzlei als Beginn der betreffenden Zählung festhalten wollte. Fielen Wahl oder Thronerhebung und Salbung oder Krönung des Königs zusammen, wie bei Pippin und seinen Söhnen, bei Ludwig dem Kinde, Konrad I., Otto I., Heinrich II., Konrad II., so konnte über die Epoche des königlichen Regierungsjahres kein Zweifel sein. In gleichem Sinne wurde zumeist die Kaiserkrönung als Epoche der Kaiserjahre angesehen. War aber ein solcher Akt einem Prinzen noch bei Lebzeiten seines Vaters zuteil geworden, so gab es verschiedene Möglichkeiten; bei Ludwig dem Frommen, in den letzten Jahren Lothars I. (849 bis 855) und wahrscheinlich bei Lothar II., Karlmann und Ludwig III. begann man mit dem Tode des Vaters eine neue Zählung, Otto II. hingegen zählte seine bei Lebzeiten des Vaters begonnenen Kaiser- und Königsjahre auch nach dessen Tode weiter; Heinrich III. vereinigte beide Zählweisen, die von 1028 gezählten *anni ordinationis* und die mit dem Tode Konrads II. am 4. Juni 1039 anhebenden *anni regni*. In anderen Fällen kann man nur vermutungsweise und in grofsen Umrissen die Umstände bezeichnen, welche als Epochen anzusehen sind; so wird für die Anfänge Lothars I. und Ludwigs des Deutschen wohl ihre Sendung nach Italien und nach Bayern, für Karl von der Provence der zu Orbe mit seinen älteren Brüdern geschlossene Vertrag und für Karl III. wohl ebenso der Tag von Ries der mafsgebende Ausgangspunkt gewesen sein. Besonders vorteilhaft für geordnete Rechnung war es, wenn zwei oder mehrere Jahresmerkmale am selben Tag umgesetzt werden konnten, wie das bei den Kaiserjahren Karls des Grofsen, Ottos II., Heinrichs III. und bei den königlichen Jahren Ottos III. zutraf, deren Epoche auf den 25. Dezember fiel; in mehreren Fällen haben sich die Kanzleien aber auch, wenn solch glückliches Zusammentreffen nicht vorlag, erlaubt, das geschichtliche Datum behufs bequemerer Rechnung durch ein willkürliches, besser

---

[1]) *Deo propitio* unter Einflufs einer päpstlichen Urkunde in drei untereinander verwandten Diplomen Heinrichs II. für S. Sepolcro, D. 369, 469, 470, und in einem Mundbrief Heinrichs III., St. 2477; *Christo propicio* nach Muster eines verlorenen, wohl von Ludwig d. Fr. herrührenden Diploms DH. II. 252.

gelegenes zu ersetzen. Solcher konventioneller Epochen lassen sich bei Lothar I. zwei feststellen, die eine wird zu Beginn 820, die andere zu Beginn 840 angesetzt; unerklärt ist bisher die mit der Indiktionsepoche übereinstimmende Zählung der Regierungsjahre, welche die Diplome Ludwigs des Deutschen seit 833 aufweisen; unter Arnolf zählte man die Regierungsjahre anfangs von seiner Thronerhebung im November 887, später aber zog man es vor, sie zugleich mit dem Inkarnationsjahr und dann auch mit der Indiktion zu erhöhen. Am merkwürdigsten ist die Art, wie man mit den von Rechts wegen vom 26. Mai 961 ab zu zählenden königlichen Jahren Ottos II. verfuhr; man liefs im Jahre 975 das beschwerliche Datum fallen und vereinigte die königliche Epoche mit der glücklich gelegenen kaiserlichen, dem Weihnachtstag; dabei nahm ein Teil der Schreiber das Weihnachtsfest 960, ein anderer aber jenes von 961 als fingierte Epoche an und im Jahre 982 rückte man sie gar bis 957 hinauf, so dafs Kaiser- und Königsjahr nun in bequemster Weise immer um zehn von einander abstanden und zugleich mit dem Inkarnationsjahr wechselten.

Bei solchen Verhältnissen mufs in manchen Fällen auf ein bestimmtes Urteil verzichtet werden. Deutlicher sieht man im späteren Mittelalter, worüber allerdings noch nicht so eingehende Untersuchungen vorliegen. Sicher ist, dafs in den Urkunden Rudolfs überwiegend die Wahl vom 1. Oktober 1273 und nur selten die Krönung (23. Oktober) als Epoche diente, ebenso auch für Karls IV. römische Königsjahre. Ludwig der Bayer hat anscheinend nach dem Krönungstag und nicht dem Wahltag gezählt und bei Karls IV. Kaiserjahren ergibt sich, was etwa auch für Otto III. möglich wäre, sich aber nicht nachweisen läfst, eine je nach der Stellung des Osterfestes schwankende Epoche: man band sich nicht an den 5. April, auf welchen, als Karl im Jahre 1355 die Kaiserkrone empfing, der Ostersonntag fiel, sondern nahm das jeweilige Osterfest als Beginn der Zählung.

Hat sich also in vielen Fällen die Ansicht älterer Diplomatiker, dafs die Kanzleien nebeneinander verschiedene Epochen in Gebrauch gehabt hätten, auf fehlerhafte und willkürliche Berechnungsart zurückführen lassen, so läfst sie sich doch in anderen nicht ganz umgehen. Noch in neuester Zeit wurde für ein einziges Jahr Karls des Kahlen der gleichzeitige Gebrauch von vier verschiedenen Epochen der Regierungsjahre vertreten. Auch der Kapetinger Robert scheint dreierlei Rechnungsarten (nach der Weihe von Weihnachten 987, nach der Gefangennahme Karls von Lothringen, 29. März 991, und nach dem Tode seines Vaters Hugo, 24. Oktober 996) in seinen Urkunden zugelassen zu haben. Ähnliches gilt wohl von den ersten Jahren Ludwigs VII., welche teils nach der Weihe (Oktober 1131), teils nach dem Ritterschlag (Januar 1134), teils nach der vorübergehenden Abdikation seines Vaters (November 1135) gerechnet sein dürften; erst seit 1142 dringt das Todesdatum Ludwigs VI. (1. August 1137) als Epoche für die Regierungsjahre des Sohnes durch. Philipp August und Ludwig IX. zählten ihre Herrschaft nach der Weihe, der zwischen ihnen stehende

Ludwig VIII. hingegen nach dem Tode seines Vaters (14. Juli) und nicht nach der erst später (6. August 1223) nachgefolgten kirchlichen Feier. Sowie für Deutschland, so erfordert also auch für Frankreich die Regierungsepoche von Fall zu Fall besondere Untersuchung.

3. Seit dem Jahr 801 gesellt sich als neues Element zu den bisher besprochenen die Indiktion. Vielleicht war es die Absicht, den mannigfaltigen und wechselnden Zahlen der Regentenjahre ein festes und bleibendes Merkmal beizufügen, welche die Kanzlei nach der Kaiserkrönung Karls bewog, diese in Italien verbreitete, auch in den langobardischen Königsurkunden angewandte Art der Jahresbezeichnung einzuführen. Ist dem so, dann wurde die Absicht, obwohl die Indiktion nun ein dauernder Bestandteil der lateinischen Königsurkunde blieb, doch nur sehr unvollkommen erreicht. Es kamen Zeiten, in denen die Notare mit der Berechnung des 15jährigen Zyklus gar nicht umzugehen wufsten; das können wir an den Diplomen aus der Königszeit Ottos I. und an jenen aus der Kaiserzeit Lothars III. deutlich ablesen. Aber auch wenn man seine Einrichtung verstand, gab es eine Schwierigkeit: man hatte die Wahl zwischen drei Formen, der am 1. September (griechische Indiktion), der am 24. September (Bedasche Indiktion) und der am 25. Dezember oder 1. Jänner umsetzenden (Neujahrsindiktion). Von diesen drei Möglichkeiten scheint in den langobardischen Königsurkunden nur die erste bekannt gewesen zu sein[1]), die Notare der Karolinger und jene der deutschen Könige haben dagegen bald die eine, bald die andere gewählt. Zunächst dachte man unter Karl wahrscheinlich, und sicher in den früheren Jahren Ludwigs an griechische Indiktion; später ist die Kanzlei Ludwigs zur Neujahrsepoche übergegangen; die Kanzlei Lothars macht den umgekehrten Wechsel durch. Jene Ludwigs des Deutschen wählt wohl mit Rücksicht auf die in den September fallende Epoche der Regierungsjahre die Bedasche Form. Es hängt bei solchem Schwanken von dem Vorhandensein und der mehr oder minder zuverlässigen Überlieferung von Diplomen der letzten Jahresmonate ab, ob sich überhaupt die Regeln, nach denen dieses chronologische Element gehandhabt wurde, erkennen lassen und für jeden Fall können sie nur unter Berücksichtigung der den einzelnen Schreibern eigenen Gewohnheiten untersucht werden. Unter Otto III. schwanken gerade die führenden Kräfte deutscher Herkunft zwischen der Neujahrs- und den Septemberepochen hin und her, nur zwei Italiener halten sich ständig an eine der letztgenannten. Auch die Indiktionen in den Diplomen Heinrichs II. sind anfangs bald in der einen, bald in der anderen Weise berechnet worden, mit dem Jahre 1019 setzt sich aber der Gebrauch der Neujahrsindiktion fest und diese herrscht nun auch unter Konrad II. vor und wird wenigstens in den letzten neun Jahren Heinrichs III. von der deutschen Kanzleiabteilung ausschliefslich angewandt; in der italienischen hingegen und,

[1]) Einen deutlichen Beleg für griechische Indiktion bringen zwei capuanische Herzogsurkunden von 1022 und 1023, s. Voigt, Beiträge 31, 44.

soviel sich darüber urteilen läfst, in der burgundischen herrscht eine Septemberindiktion, vermutlich doch die in Italien weitverbreitete griechische. In Sizilien war ausschliefslich die griechische Indiktionsepoche in Gebrauch und von hier ist sie unter Friedrich II. auch in die kaiserlichen Diplome neuerlich vorgedrungen und seit 1219 zu vollem Sieg gelangt.[1] Während und nach dem Interregnum wurde die Indiktion in der Reichskanzlei, sowie es in den bischöflichen Urkunden Gebrauch war, mit 24. September umgesetzt, soweit nicht durch Nachlässigkeit Störungen eintraten. Dieselbe Epoche wollte man auch im Jahre 1347 in der Kanzlei Karls IV. einhalten, ging dann aber sofort davon ab und hielt sich an die Neujahrsindiktion. Indes tritt die Bedeutung dieses Datierungselements seit dem Aufkommen der deutschen Sprache in den Urkunden sehr zurück. Die Kanzlei wandte es in deutschgeschriebenen Stücken überhaupt, soviel man weifs, nicht an und nur in deutschen Übersetzungen lateinischer Ausfertigungen fand die Römerzinszahl oder Kaiserzahl Aufnahme. In Frankreich war die Indiktion schon im Laufe des 12. Jahrhunderts aus der Königsurkunde verschwunden.

4. Die Anwendung des Inkarnationsjahrs ist bis zum Jahre 876 den karolingischen Diplomen ebenso fremd, wie vorher den merowingischen und langobardischen Königsurkunden. Sie findet sich zuerst nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in den Kanzleien seiner beiden jüngeren Söhne Ludwig und Karl; da dem letztgenannten allmählich die Herrschaft über das ganze einstige Reich zufiel, wurde der neue Gebrauch auch in Italien und Frankreich bekannt. In Deutschland und in Italien hält er sich fortan regelmäfsig[2], in Frankreich dagegen mit vielen Unterbrechungen. Als Epoche des Inkarnationsjahres betrachtet man in Deutschland den Weihnachtstag und an diesem hält auch die Kanzlei der Ottonen, Salier und Staufer im allgemeinen fest, wenn auch die vorhandenen Belege nicht überall ausreichen, um mit Bestimmtheit die Anwendung des Zirkumzisionsstils (Beginn des Jahres 1. Jänner) abzulehnen. Störungen gehen zumeist von italienischen Schreibern aus; es ist möglich, dafs ein Schreiber Ottos III. (Her. D) zu Beginn des Jahres 998 eine spätere, mit 25. März oder mit Ostern beginnende Epoche im Auge hatte; die betreffenden Datierungen gestatten aber gleichwie einige ähnliche Fälle in den Diplomen Berengars I. auch eine andere, auf blofses Versehen oder Mifsverständnis hinauslaufende Erklärung. Sicher bezeugt ist, dafs im Frühjahr 1014,

[1]) Für die vorhergehende Zeit nahm Ficker, Beitr. 2, 369 die Bedasche Ind. als Brauch der Reichskanzlei an; ihr Gebrauch bewährt sich auch an einer Urk. Friedrichs I., St. 4183, vgl. Güterbock im N. Archiv 27, 246; aber es fehlen für die frühere staufische Zeit, für welche Schum, K.-U. in Abb, Text 359 blofs im allgemeinen das Vorkommen von vielerlei Fehlern angemerkt hat, hierüber noch genauere Untersuchungen. Unter Lothar III. herrschte bis 1132 eine Septemberindiktion, dann Verwirrung.

[2]) In den langobardischen Herzogsurkunden kommt das Inkarnationsjahr allerdings nicht vor; damit mag sein Fehlen in drei von einem bestimmten Notar rekognoszierten Diplomen Widos und Lamberts zusammenhängen.

als Heinrich II. auf Pisaner Gebiet weilte, der dort übliche vorzeitige Jahresbeginn (25. März des Vorjahres) vorübergehend auch von den kaiserlichen Kanzleischreibern angenommen wurde. Ein Beispiel für den Gebrauch der mit demselben Termin, aber um ein Jahr später einsetzenden florentinischen Jahreszählung ist aus der Zeit Heinrichs VI. bekannt[1]), unter Friedrich II. ist namentlich in seinen späteren Regierungsjahren (nach 1230) dieser stilus Florentinus neben der Weihnachtsepoche vielfach und zwar in Diplomen für die verschiedensten Empfänger angewandt worden, ohne jedoch den alten Gebrauch der Reichskanzlei zu verdrängen. Hat man früher als Ursache für dieses verschiedene Verhalten der Notare Friedrichs II. die alte sizilische Königskanzlei angesehen, in der Annahme, dafs dort stets nach Florentiner Art gerechnet worden wäre, so ist das nach den neueren Forschungen nicht mehr ganz aufrechtzuhalten. Die Urkunden der sizilischen Könige des 12. Jahrhunderts scheinen vielmehr, soweit sie in lateinischer Sprache geschrieben und mit Ärenjahren versehen sind, in überwiegender Zahl mit dem von Weihnachten an gerechneten Inkarnationsjahr datiert zu sein.[2]) Daneben kommt allerdings auch schon damals die Septemberepoche und vereinzelt der Florentiner Stil vor; in der Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II. mag, je nach dem Überwiegen pisanischen oder florentinischen Einflusses diese oder jene Rechnungsart in der Kanzlei vorgeherrscht haben und von hier später auch in die kaiserlichen Diplome gelangt sein. Nach dem Interregnum erscheint in diesen wieder der alte Brauch. In der Kanzlei Rudolfs von Habsburg ist allerdings auffallenderweise nicht Weihnachten, sondern der 1. Jänner als Jahresepoche gehalten worden und diese Rechnungsart scheint auch bei Ludwig dem Bayern anfangs die allein herrschende gewesen und erst seit 1324 allmählich wieder von der Weihnachtsepoche verdrängt worden zu sein.

Schwieriger ist es festzustellen, welche Epoche die Kanzlei der französischen Könige der Inkarnationsrechnung zugrunde legte. Für das elfte Jahrhundert würden nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung drei oder vier verschiedene Berechnungsarten anzunehmen sein, so dafs das Jahr teils mit 1. Jänner oder 1. März, teils mit 25. März oder Ostern begonnen hätte; aber die Untersuchung ist hier vom Abschlufs noch weit entfernt. In den Diplomen des 12. Jahrhunderts, denen die französischen Forscher eingehendere Studien zugewandt haben, verhindert wieder die zunehmende Weglassung der Tagesangabe (s. oben S. 325f.) sichere Erkenntnis über die Art, wie die Jahre gezählt wurden. Gewifs ist nur, dafs aus dem Beginn der Regierung Ludwigs VI. (vor 1112) die letzten Zeugnisse für Anwendung

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst im N. Archiv 24, 128 u. 27, 73.

[2]) Zweifel an dem von K. A. Kehr behaupteten regelmäfsigen Gebrauch der Weihnachtsepoche äufsert neuerdings Uhlirz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1906, 443; aber von den vier Belegen für stilus Florentinus, welche Chalandon im Moyen âge 2, 7, 307 beibringt, hatte Kehr selbst den ersten schon angeführt und auch die weiteren genügen schwerlich, um Kehrs Annahme umzustofsen.

des Zirkumzisionsstils vorliegen und dafs fortan nur die florentinische Zählweise oder das schwankende Osterjahr in Betracht kommen. Seit dem 13. Jahrhundert steht der Gebrauch der letztgenannten, so wenig praktischen Zählweise in der französischen Königskanzlei fest.[1])

5. Die Ortsangabe, schon den merowingischen und langobardischen Diplomen eigentümlich, ist in der Mehrzahl der Diplome zu finden und für unsere Kenntnis von dem jeweiligen Aufenthalt des königlichen Hofes die wichtigste Quelle. In karolingischer Zeit wird der Ortsname in der Datierung selten allein genannt, man gibt ihm nähere Bezeichnungen wie *urbs, villa, palatium (publicum)* oder umschreibt die Lage des Ortes durch Angabe des Landes, zu welchem er gehört, eines Flufses, der an ihm vorbeiströmt, oder in anderer Weise. Solche Ausführlichkeit ist den Diplomen der Ottonen allmählich abhanden gekommen, lange Reihen von Königsurkunden nennen nun blofs den Ortsnamen; in staufischer Zeit wird dort, wo der Name nicht die lateinische Form trägt, wenigstens eine Präposition wie *in* oder *apud* vorgesetzt. In Frankreich hält sich die karolingische Art der Ortsangabe noch im 12. Jahrhundert, so dafs es etwa in Diplomen Ludwigs VII. heifst *Actum Parisius publice in palacio nostro*, und auch wenn die Apposition wegfällt, bleibt das nun freilich von dem vorausgehenden Partizip abhängige *publice* meistens erhalten.

6. Die Apprekation, eine Art Schlufsgebet, steht häufig am Ende der Datierung. Ihr verschiedenartiger Wortlaut (in *dei nomine feliciter, feliciter amen, feliciter in Christo* u. dgl., zu deutsch *gelicklichen amen)* ist an sich ohne Wert, kann aber für die Bestimmung der Diktatoren dienlich sein, die hierin individuellen Neigungen folgen.[2])

Zu den bisher besprochenen Elementen der Datierung gesellen sich ab und zu noch andere zeitliche Angaben, die uns über die Tätigkeit des Herrschers im betreffenden Zeitpunkt wertvollen Aufschlufs gewähren. Das erste nach der Kaiserkrönung Ottos III. ausgestellte Diplom (D. 197) bezeichnet den Tag mit *die imperialis consecrationis eius tertio*, zwei Jahre darnach nahm man einmal in der Datierung auf die Hinrichtung des Crescencius Bezug (D. 285), aus

[1]) Epakte und Konkurrente sind in Diplomen deutscher Könige selten und fast nur in bestimmten Empfängergruppen anzutreffen, so in acht Diplomen Friedrichs I. und Friedrichs II. für Zisterzienser (s. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh. 149 ff. und Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Introd. LX f.), in dreien für Prämonstratenser (St. 3314, 3523 und Huillard-Bréholles a. a. O.) und in zweien für das Bistum Havelberg (St. 3488, 3575); die Epakte aufserdem in St. 2915 (s. oben S. 322), die Konkurrente St. 4131. — Für Frankreich bieten Bouquet 10, 586, 597, Tardif 195, Luchaire, Études 41 und Martène, Thesaurus 1, 344 Beispiele. — Über Anwendung der byzantinischen Weltära in den griechischen und wenigen lateinischen Urkunden der Normannen s. K. A. Kehr S. 305 f., 424 f., 431.

[2]) Mehrere Urkunden aus den letzten Jahren Heinrichs IV., die sämtlich Beziehungen zu Speyer aufweisen, haben in der Apprekation den merkwürdigen Zusatz *ad salutiferam memoriam Heinrici tercii Rom. imperatoris augusti*, bzw *ad salutif. mem. Johannis venerabilis eiusdem loci episcopi*; vgl. Ficker, Beiträge 1, 168 f. und Bresslau im Text zu K.-U. in Abb. S. 73.

der Datierung einer im Jahre 1022 von dem Kapetinger Robert ausgestellten Urkunde (Bouquet 10, 607) lernen wir eine Ketzerverbrennung zu Orléans kennen, viele Datierungen erwähnen ausdrücklich der Hoftage, auf denen die Urkunde zustandekam, und während der italienischen Züge Friedrichs I. war es sehr gebräuchlich, kriegerische Ereignisse, so besonders die Belagerungen und Zerstörungen von Städten und Burgen in die Datierung aufzunehmen. Das sind aber Daten, die sich in diplomatische Regeln nicht fügen.

Wir können hier von diesen seltenen Zutaten absehen und uns begnügen, die Anordnung jener sechs Datierungselemente in den verschiedenen Kanzleien zu betrachten. Werden dabei aufser den bisher erörterten Bestandteilen der Datierung auch die Worte, mit denen sie eingeleitet und verbunden sind, ins Auge gefafst, so ergeben sich folgende acht Haupttypen der Datierung:

XII, a. **Datum** *Tag, Regierungsjahr, Ort, Apprekation,* ist die regelmäfsige Formel der Merowingerdiplome. Sie berührt sich mit der Datierung der langobardischen Königsurkunde und mit jener, die bis zu Ende des 9. Jahrhunderts in den Herzogsurkunden von Benevent und noch ein Jahrhundert später in Salerno üblich war, insofern als auch hier die Zusammenfassung aller Merkmale unter einem einzigen Einleitungswort erfolgt; als solches dient aber bei den Langobarden neben *datum* auch das Wort *actum* und besonders in der spoletinischen Herzogsurkunde das merkwürdige *datum iussionis* (*ex iussione)*; zu den Zeitangaben der fränkischen Königsurkunde gesellt die langobardische Königs- und Herzogsurkunde von Anfang an die Indiktion, in Spoleto wird auch der Name eines herzoglichen Beamten, zumeist eines Gastalden als Zeitbestimmung angeführt; in Benevent ist das Regierungsjahr der Herzoge erst nach dem Sturz der langobardischen Königsherrschaft in die Datierung aufgenommen worden.

XII, b. **Datum** (bald auch **Data**) *Tag, Regierungsjahr,*[1] **actum** *Ort, Apprekation* in den Karolingerdiplomen bis 800, dann vermehrt zu **Data** *Tag, Regierungsjahr, Indiktion,* **actum** *Ort, Apprekation* und seit 876 zu **Data** *Tag, Inkarnationsjahr, Indiktion, Regierungsjahr,* **actum** *Ort, Apprekation.* Diese Form, welche Ficker im Hinblick auf spätere Änderungen als »ältere Datierung« bezeichnet hat, herrschte nun in den Diplomen der deutschen Herrscher bis zur Zeit Heinrichs IV. Manche Verschiedenheiten ergaben sich aus der Stellung der Indiktion. Italienische Schreiber der ottonischen Kanzlei, (besonders die mit It. B, D, E, G und H bezeichneten Männer), haben sie zunächst entsprechend einem schon zur Zeit Berengars I. in Italien herrschenden Brauch an die letzte Stelle, das heifst unmittelbar vor *actum* gerückt, wie das ja vor dem Aufkommen der Inkarnationsjahre auch sonst üblich war. Aber zur Zeit Ottos II. drang die Gewohnheit der deutschen Kanzlei, welche die Indiktion zwischen Ärenjahr und Regierungsjahr stellte, schliefslich durch. Auch die Italiener (It. I, K

[1]) Das Aufkommen mehrfacher anni regni, imperii usw. kann hier mit Rücksicht auf die oben S. 327 f. gegebene Übersicht unberücksichtigt bleiben.

und die Notare Heriberts) fügten sich und bequemten sich überdies zur Aufnahme der von ihnen anfangs vernachlässigten königlichen Jahre der Ottonen, so dafs in den späteren Jahren Ottos II. und unter Otto III. mit gröfster Regelmäfsigkeit die oben angegebene Formel angewandt wurde. Neue Schwankungen begannen zur Zeit Heinrichs II; hier hat zuerst nur ein einzelner Schreiber, der aus der Kanzlei Ottos III. übergetreten war, Egilbert A, einigemale der Indiktion die erste Stelle unter den Jahresmerkmalen gegeben; seit dem Jahr 1004 schlofs sich ihm ein zweiter (Egilbert D) an und bald folgte die Mehrzahl der in der bambergischen Unterabteilung der Kanzlei dienenden Kräfte, so dafs nun bis zum Tode Heinrichs II. die Voranstellung der Indiktion wenigstens in den für deutsche Empfänger ausgestellten Diplomen durchaus überwog. Dasselbe gilt dann auch von den ersten und von den letzten Jahren Konrads II.; in der Zwischenzeit hingegen, zur Zeit des Kanzlers Burchard (1032 bis 1036) nimmt wieder das Inkarnationsjahr den ersten Platz ein und diesen behauptet daselbe auch meistens unter Heinrich III. Vom Ende des 11. Jahrhunderts angefangen, beginnen sich dann andere Versuche und Neuerungen in der Anordnung der Datierungselemente geltend zu machen, die Ficker unter der Bezeichnung von »Übergangsdatierungen« zusammenfafste; aber diese Formen, deren Erörterung hier die Übersicht stören würde, verdrängen doch zunächst noch nicht gänzlich die althergebrachte Fassung, die vereinzelt noch in den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. anzutreffen ist.

XII, c. *Actum Ort, Inkarnationsjahr, Regierungsjahr.*

Die Voranstellung des Ortes scheint einigemale schon seit dem Jahr 881, dann wiederholt zur Zeit des Königs Rudolf (923 bis 936) in der westfränkischen Kanzlei angewandt worden zu sein,[1]) aber man pflegte damals sowie unter den letzten Karolingern (936 bis 987) häufig noch den Tag und die Indiktion hinter die Ortsangabe zu stellen, machte von dem Inkarnationsjahr nur selten Gebrauch und verwandte neben der mit *Actum* und Ort beginnenden Fassung auch noch ältere, mit XII, b übereinstimmende Datierungen. Unter den beiden ersten Kapetingern befestigt sich der neuere Brauch und nimmt seit 1015 die oben angegebene Gestalt an, die nun durch das 11. und 12. Jahrhundert in Frankreich vorherrschend bleibt. In der deutschen Reichskanzlei sind nur selten ähnliche Formen nachweisbar;[2]) sehr beachtenswert ist, dafs im Jahre 1005 jener Notar Heinrichs II., den wir (oben S. 293) wegen seiner Abweichungen vom Pluralis majestatis

[1]) Böhmer Reg. 1850 ff., 1871, 1882, 1892 usw., bei Bouquet 9, 418 ff., dann besonders Bouquet 9, 570 ff. Mit *Actum* beginnen auch schon die in mehrfacher Hinsicht abnormen Datierungen in einem D. Ludwigs d. Fr. für S. Denis, Reg. 986, und in der Restitutionsurkunde Lothars I. für Ebo von Reims, Reg. 1072, wo ein Protokoll der versammelten Bischöfe die Form bestimmt haben dürfte.

[2]) Ähnlichkeit zeigen DO. I. 50, wo aber *data* mit Tag nachfolgt, DO. I. 81 u. DO. II. 2 bis 4, wo zum Schlufs *actum* wiederholt ist, dann DO. I. 63, DO. III. 236, 364.

zu nennen hatten (Bruno A), sich ihr mehrmals auffallend nähert, aber mit seiner Neuerung keinen Anklang findet.[1]) Die vorhin erwähnten Übergangsdatierungen der deutschen Reichskanzlei zeigen wohl manche Ähnlichkeit mit dieser kapetingischen Formel, aber zur Festsetzung derselben ist es in Deutschland auch unter Lothar III. nicht gekommen. Hier erfolgt die endgültige Ablösung von XII, b vielmehr durch eine auf heimischem Boden entstandene neue Fassung:

XII, d. **Acta sunt haec** *Inkarnationsjahr, Indiktion, Regierungsjahr*, **Data** *Ort, Tag, Apprekation* in der ersten Urkunde Friedrichs I., dann vereinzelt bis 1158, wird von 1159 an in der Reichskanzlei mit ziemlicher Regelmäfsigkeit gebraucht.[2]) Die Formel scheint direkt oder indirekt auf Vorbildern aus der Mainzer Kanzlei zu beruhen, wo ihre Grundlinien schon seit 1115 zu verfolgen sind. Sie erfährt unter sizilischem Einflufs (vgl. XII, e) zur Zeit Friedrichs II. eine Änderung, welche das Tagesdatum durch blofse Monatsangabe ersetzt und nach vorn rückt, während an den Ort die Worte *anno mense indictione prescriptis* angehängt werden. Die für diese »feierliche staufische Datierung« allgemein bezeichnende und auch äufserlich oft kenntliche Zweiteilung der Datierung tritt um so schärfer hervor, wenn zwischen die beiden Abschnitte andere Bestandteile des Eschatokolls oder selbst des Textes eingeschoben werden. Die Einschaltung der Aushändigungsformel (*per manum N.* s. oben S. 323) erfolgt gewöhnlich innerhalb der zweiten Hälfte der Formel, zwischen der Orts- und Tagesangabe; dagegen finden seit Heinrich VI. Rekognition und Signumzeile einigemale, vereinzelt selbst die Poenformel, Korroboration oder ein Nachtrag zum Text ihren Platz zwischen den beiden Hälften der Datierung.

Neben dieser zweiteiligen, feierlichen Datierung verwendet die Kanzlei der Staufer für Urkunden von einfacherer Ausstattung auch andere Datierungsformeln, welche mehrere der dort verwendeten Elemente weglassen und die noch übrigen in einen einzigen Satz zusammenziehen. Mit diesen einfachen Formeln berühren sich die sizilische Schlufsdatierung (XII, e) und einige jüngere Fassungen.

XII, e. **Dat.** *Ort . . Tag, Indiktion, Inkarnationsjahr, Regierungsjahr, Apprekation* löst seit 1137 die früher in Sizilien übliche Eingangs-

[1]) DH. II. 98 bis 102, 104, (141); diese Übereinstimmung mit dem gleichzeitig in Frankreich sich bildenden Brauche dürfte für die Beurteilung des BA (s. Bresslau im N. Archiv 20, 163 und Bloch ebenda 23, 155) vielleicht verwertbar sein; auch das *publice* in der Datierung und *divina propiciante clementia* im Titel erinnern an westfränkischen Brauch, nicht minder die Vernachlässigung der Mehrzahlfassung, vgl. auch unten S. 344, Anm. 4 betr. seine Publikationsformel.

[2]) Über die bei mehreren Diplomen von 1164 von einem Schreiber angewandte Einleitung der Formel mit *Actum quoque est* vgl. Scheffer-Boichorst im N. Archiv 24, 168, über die manchmal vorkommende doppelte Angabe des Ortes (unter *Acta* und dann nochmals unter *Data*) Ficker, Beiträge 2, 339, Scheffer-Boichorst im N. Archiv 20, 183. — Die Frage, ob bei der Einführung der neuen Formel mit Ficker eine Einflufsnahme des Kanzlers Rainald vorauszusetzen sei, wird sich erst nach genauerer Untersuchung der Kanzleiverhältnisse ernstlich beantworten lassen.

datierung[1]) ab und entwickelt sich seit 1144 derart, dafs das Inkarnationsjahr vor die andern Zeitangaben tritt und bald darauf der Tag durch die blofse Monatsangabe ersetzt wird. Diese Formel ist eine Nachahmung der päpstlichen Datumzeile, wie denn auch hinter dem Ort regelmäfsig der Datar mit den Worten *per manum (manus) N.* eingeführt wird.

XII, f. ***Datum (Geben)*** *Ort, Tag* (*Indiktion*), *Inkarnationsjahr, Regierungsjahr,* herrscht in den Diplomen der deutschen Könige nach dem Interregnum vor, jedoch nicht ohne starke Schwankungen; insbesondere zu Beginn der neuen Regierung pflegen Unregelmäfsigkeiten einzutreten. In den deutschen Urkunden fehlt immer und unter Ludwig d. B. meist auch in den lateinischen die Indiktion und wenn sie bei diesem Herrscher auftritt, wechselt sie öfter den Platz mit dem Ärenjahr.

XII, g. ***Datum (Geben)*** *Ort, Inkarnationsjahr, Tag,* (*Indiktion*), *Regierungsjahr* ist die ziemlich fest eingehaltene Regel in den Königsurkunden der Luxemburger: sie wird unter Friedrich III. teilweise wieder von XII, f verdrängt. Daneben ist für einfachere Urkunden und insbesondere für geschlossene Briefe

XII, h. ***Datum*** *Ort, Tag, Regierungsjahr* üblich.

Auch in Frankreich ist man am Ausgang des Mittelalters von der früher gebräuchlichen Einleitung der Datierung (XII, c) abgekommen und hat sich zur Beifügung der Monats- und Tagesangaben entschlossen (s. oben S. 326); so entstehen Fassungen, welche, mi *Datum (Donnée)* beginnend, den letzterwähnten deutschen Formeln nahekommen.

---

[1]) Eine Datierung im Eingang tragen auch die spoletinischen Herzogsurkunden von 761 bis 774, zu einer Zeit, als die Bedeutung des Herzogtums herabgedrückt war und die Herzogsurkunde sich besonders stark den privaturkundlichen Formen näherte.

## § 43. Arenga, Publicatio, Adresse und Grufs.

Sickel, Acta Karolinorum 1, 167 ff.; Mühlbacher in Böhmers Reg. imp. I., 1², Vorbemerkungen XXII und in den Sitzungsberichten d. Wiener Akademie 92, 418 ff.; Müller, Kanzlei Zwentipolds 39 ff.; P. Kehr, Urkunden Otto III. 163 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. 29 ff.; Gundlach, Ein Dikator a. d. Kanzlei Heinrichs IV. 23 ff.; Schultze, Urkunden Lothars III. 59 ff.; Erben, Privilegium Friedrich I. für Österreich 5 ff. u. (betreffend die Grufsformel der Mandate) im N. Archiv 20, 361; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi, Introduction 22 ff.; Ficker in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 69, 309 ff. (betr. Urkunden Friedrichs II. u. Konrads IV.); Herzberg-Fränkel im Text zu den K.-U. in Abb. 220 f. (1246 bis 1313); Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern 27 ff.; Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache 73 f., 91 ff.; Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. 301 ff.; Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden 62 ff., 113 ff., 153 ff.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten 34 f., 45; Schiaparelli im Bullettino dell' istituto stor. ital. 23, 52 ff. u. 26, 30 ff.; K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 271 ff.; — Giry, Manuel 725 ff.; Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. 8 ff.

Innerhalb des Textes nimmt eine allgemeine Begründung der in der Urkunde getroffenen rechtlichen Entscheidung, die Arenga (III), eine besonders beachtenswerte Stellung ein; nicht blofs deshalb, weil sie in der Mehrzahl der Fälle den Text einleitet, sondern auch wegen ihrer stilistischen Gestaltung. Rechtlich wertlos und nur des Schmuckes halber angewendet, gibt sie den Verfassern der Urkunde mehr als irgend ein anderer Teil Gelegenheit zu künstlerischer Entfaltung; nirgends sind Antithesen, Wortspiele und Reime (vgl. oben S. 290 f.), dann auch Anklänge an einzelne Stellen der Heiligen Schrift häufiger anzutreffen als hier. Aber die gerade auf künstlerischem Gebiet so stark ausgeprägte Neigung des Mittelalters, einmal gefundene Formen immer wieder zu verwerten, und der formelmäfsige Aufbau der übrigen Urkundenteile bringen auch in der Arenga eine gewisse Gebundenheit mit sich. Dieser Sachverhalt macht die Arenga zu dem geeignetsten Objekt der Diktatstudien, gerade in der Art, wie dieser Teil des Textes aufgebaut ist, eröffnet sich uns am deutlichsten die Geistesart und die Ausdrucksfähigkeit des einzelnen. In der Erforschung bestimmt abgegrenzter Kanzleiperioden mufs daher die Arenga eine sehr wichtige Rolle spielen; ein zusammenfassendes Bild, wie es hier zu geben ist, vermag dagegen nur sehr wenige von den Beobachtungen zu verwerten, welche die Spezialdiplomatik auf diesem Gebiet gewonnen hat.[1])

[1]) An erschöpfender Betrachtung und praktischer Darlegung des Stoffes haben es übrigens auch die spezialdiplomatischen Arbeiten, von einer gewissen Geringschätzung der hohlen Phrasen irregeleitet, hier manchmal wohl fehlen lassen. Das alphabetische Initienverzeichnis, welches Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., S. 696 ff. bietet, würde zu einem eigentlichen Arengaverzeichnis umgearbeitet und so bei vielen spezialdiplomatischen Arbeiten nachgeahmt zu werden verdienen. Vielleicht könnten die Diplomatabände der Mon. Germ. künftighin mit solchen Arengaverzeichnissen bereichert werden.

Bei der Wahl der Arenga wurde auf den Inhalt der Urkunde zumeist nur insofern Rücksicht genommen, als für geistliche Empfänger andere Formeln zur Anwendung kamen als für weltliche; im erstgenannten Fall gibt die Arenga gewöhnlich dem Gedanken Ausdruck, dafs Wohltätigkeit des Königs gegenüber der Kirche ihm die Aussicht auf himmlischen Lohn oder auch schon auf dieser Erde Vorteil gewähre; ist die Urkunde für einen Weltlichen bestimmt, so pflegt man die Rücksicht auf seine Verdienste und die Zuversicht auf seine fortdauernde Treue an dieser Stelle anzudeuten. Beides geschieht in allgemeinen Worten, aus denen nur selten eine direkte Bezugnahme auf den Einzelfall herauszulesen ist, und selbst wenn eine Bezugnahme stattfindet, so erfolgt auch sie in verallgemeinertem Sinn. Ist daher die Mehrzahl der Arengen für eine grofse Zahl verschiedener Urkunden anwendbar gewesen und wirklich angewandt worden, so gab es doch anderseits gewisse Arengaformen, die nur in bestimmten Urkunden brauchbar waren. Das gilt von den auf Tauschgeschäfte bezüglichen Arengen, welche den Inhalt der Urkunde oft deutlich bezeichnen und die Notwendigkeit dauernder Sicherung betonen; dann von den weitläufigen und prunkvollen Arengen der Mitgifturkunden, wie sie Ludwig II. für Angilberga, Otto II. für Theophanu ausstellten.

Nur selten birgt sich in der Arenga ein historisch verwertbarer Gehalt, etwa eine Anspielung auf Erkrankung des Herrschers (Arnolf für Worms, Reg. 1930), auf ein Brandunglück oder Bedrückungen und Verwüstungen, durch welche die betreffende Kirche betroffen war (Karl III. für Prüm, Reg. 1638, DO. III. 387, Stumpf 2053, 2065), oder auf bestimmte, früher gemachte Zusagen (DH. II. 255). Manchmal war es indes nur eine fehlerhafte Einreihung der Narratio, welche positive Angaben anscheinend in die Arenga brachte. So ist in den Urkunden Heinrichs II. für Bamberg (DH. II. 144 ff.) der Bericht über die Gründung des Bistums vor der Publikation statt nach derselben angeführt, aber seinem Wesen nach als Narratio (V) zu betrachten und nicht zur Arenga zu rechnen. Arengen von hohem politischen Interesse enthalten eine von dem Bischof Leo von Vercelli verfafste Urkunde Ottos III. für die römische Kirche (DO. III. 389), dann eine Urkunde Heinrichs II. für Michelsberg (DH. II. 366), die einen Satz aus Pseudoisidor wiederholt, und die Belehnungsurkunde Friedrichs I. für Raimund von Barcelona (Stumpf 3963), welche in glänzender Weise einer hohen Auffassung von der Würde des Kaisertums Ausdruck gibt.[1]) Sie steht zu

[1]) Über die Arengen von DO. III. 389 und DH. II. 366 vgl. **Bloch** im N. Archiv 19, 617 ff. und 22, 92 ff. Jene von St. 3963 zeigt Anklänge an St. 4073, wo die Arenga in abnormer Weise auf die besonderen Verhältnisse des Empfängers, des Erzbischofs von Vienne, Bezug nimmt; vgl. auch St. 3285, 3354, ferner St. 2752, 2756 mit Hinweis auf Karl d. Gr. und St. 2807, 2893 mit Anspielung auf den Verrat des Markgrafen Ekkehard. Einige Beispiele von solchen mit speziellen Nachrichten ausgestatteten Arengen bieten auch die normannischen Diplome, vgl. K. A. Kehr, S. 275, Anm. 4, dann zwei Diplome Berengars I. (D. 72, 110), in denen schon die Arenga die Bittstellerinnen nennt; vgl. Mühlbacher in den Sitzungsber. der Wiener Akademie 92, S. 419, Anm. 3.

der kirchlichen Gesinnung, welche die französischen Königsurkunden und teilweise wörtlich anklingend die Urkunden Lothars zur Schau tragen, in starkem, gewifs nicht zufälligem Gegensatz.[1]) Aber auch unter Friedrich I. fehlt es nicht an geistlichen Gedanken im Eingang der Diplome, einigemale[2]) sind päpstliche Arengaformeln oder doch Teile von solchen ohne weiters in die kaiserlichen Urkunden herübergenommen worden.

Die Arenga bildet in der Regel ein selbständiges Satzgefüge; die der Magdeburger Schule angehörenden Diktatoren der ottonischen Kanzlei bevorzugten es jedoch, sie in Form eines begründenden Nebensatzes zu kleiden und von ihr sofort in den weiteren Text überzugehen; andere Notare verzichteten häufig gänzlich auf sie und begnügten sich etwa durch die Worte *ob amorem dei* oder dergleichen innerhalb des Textes eine allgemeine Begründung anzudeuten. Das Fehlen der Arenga ist, auch abgesehen vom langobardischen Gebiet, wo sie vor 900 den Königs- und Herzogsurkunden ziemlich fremd ist, nichts Seltenes, bei gewissen Gattungen von Diplomen, wie besonders den Schutzbriefen, sogar schon im früheren Mittelalter vorherrschend. Als in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Reichskanzlei neben den feierlichen Urkunden auch solche von einfacher Ausstattung hinauszugeben anfing, war das Weglassen der Arenga eines der nächstliegenden Mittel der Vereinfachung; fehlte sie doch seit jeher fast immer den Mandaten der deutschen und ebenso der sizilischen Könige. Mit dem Überhandnehmen dieser Formen wird seit dem 13. Jahrhundert der Gebrauch der Arenga mehr und mehr eingeschränkt. Trotzdem hat man, namentlich in der Reichskanzlei, bis ans Ende des Mittelalters Arengen gekannt, sie auch in die deutsche Sprache gekleidet und zuzeiten ziemlich fleifsig angewandt. Dabei ergibt sich aber unter Sigmund die auffällige Tatsache, dafs die Arenga nunmehr nicht den Text einleitet, sondern hinter die Publikation zurücktritt, was vordem wenigstens in den Urkunden der deutschen Könige nur äufserst selten vorgekommen war.[3])

---

[1]) *Pauperibus Christi subvenire et deo in omnibus devote servire est regnare* heifst es in der Arenga Lothars Stumpf 3251 (die *pauperes Christi* auch in Stumpf 2768, 3244, 3293, 3308, 3311, 3318, 3335, 3338, 3347, 3775, 3972, dann in Urkunden der französischen Könige Rudolf, Bouquet 9, 566, Ludwig VI., Luchaire Nr. 483, und Ludwig VII., Luchaire Nr. 177, 264, 281, 286, 288, 297, 298, 373, 652, aber auch schon im Liber diurnus Nr. 95, 98; *dei, cui servire regnare est* auch bei Ludwig VI., Luchaire Nr. 218); *regalis esse munificentiae et.. dum tempus habemus operari bonum in omnibus et precipue in ecclesiis dei*, Stumpf 3348 (vgl. 3292, 3312, verwandte Wendungen bei Ludwig VI. Nr. 140, 163, 477, Ludwig VII. Nr. 250, 592); dieselbe Formel ist in St. 3795, dem D. Friedrichs I. für Wladislaw von Böhmen, in weltlichem Sinn umgearbeitet.

[2]) Z. B. Stumpf 3730, 3731, 3737, 3738, 3745, 3800, 3912, 4532 (vgl. auch schon 3258); sonstige Benützung von Papsturkunden für den Text ist etwa bei St. 3658, 3736, 3774, 4012b anzunehmen.

[3]) DO. I. 133, wo dies zutrifft, ist von Bresslau im N. Archiv 23, 121 ff. als Fälschung erwiesen worden. Es verbleiben also die von Sickel mit jenem Diplom verglichenen DH. I. 9, DO. I. 151, ferner DO. II. 134. In Stumpf 3085 ist solche

Handelt es sich bei der Arenga um eine Formel, welche, aus römischen Bräuchen hervorgegangen, im mittelalterlichen Urkundenwesen weit verbreitet war, so mufs hingegen bei dem nächsten Textbestandteil, der Publikation (IV) vor allem der begrenzte Gebrauch hervorgehoben werden. Den langobardischen Präzepten ist sie in der Hauptsache ebenso fremd wie der päpstlichen Urkunde[1]; auf diesen grofsen Urkundengebieten wird die Bekanntmachung der Urkunde in der Regel nur durch die an den Titel des Ausstellers angeschlossene Adresse *(inscriptio)* ausgedrückt, von der Bildung eines eigenen Satzes aber, der die Veröffentlichung ausspricht, wird abgesehen. Die normannische Königskanzlei des 12. Jahrhunderts geht sogar noch weiter und verwendet in der Mehrzahl der Privilegien weder Adresse noch Publikation, beide zumeist den Mandaten vorbehaltend. So ist die Publikation beschränkt auf jene Gruppen von Diplomen, welche aus der fränkischen Königsurkunde hervorgewachsen oder von ihr beeinflufst sind. Ihr Ursprung mufs in der Kanzlei der Merowinger gesucht werden.

Die merowingischen Diplome hatten, soweit sie nicht als Gerichtsurkunden in Form von *notitiae* gefafst waren, von der Adresse vielfach Gebrauch gemacht. Indem die dispositive Urkunde in Gestalt eines an die Beamten des Reichs gerichteten Mandates auftrat (vgl. oben S. 297), wurden sehr häufig nach dem königlichen Titel die im einzelnen Fall verantwortlichen Grofsen im Dativ genannt, entweder in allgemeinen Worten wie *viris inlustrebus omnebus agentebus tam presentebus quam et futures* (D. 51) oder mit namentlicher Anführung, so etwa in einem Original Dagoberts *viris inlustribus Vuandelberto duci, Gaganrico domestico et omnibus agentibus praesentibus et futuris* (D. 14). Genügte das in vielen Fällen, um diejenigen zu bezeichnen, an welche der König sich in der Urkunde wandte, so empfand man doch, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, häufig das Bedürfnis, diese Adressaten durch einen besonderen Satz zur Kenntnisnahme der getroffenen Verfügung aufzufordern; so entstand die typische merowingische Publikation *cognuscat magnetudo seu utilitas vestra,* welche mit *ideo* oder *idioque* an die Arenga anknüpft und mit *quod* zu den folgenden Teilen der Urkunde hinüberleitet. Diese bei der älteren Dynastie ziemlich streng eingehaltene Fassung gewann bei den Karolingern rasch gröfsere Beweglichkeit; man ersetzte oder ergänzte *utilitas* nicht blofs durch das

Stellung eines arengenartigen Satzes durch einen Fälscher verschuldet (Bresslau im Text der K.-U. in Abb. 82 f.). Aus der Zeit Friedrichs I. bieten St. 3828 u. 4095 (Erben, Privilegium Friedrich I. S. 32) Beispiele, aus jener Lothars St. 3267, wo eine allgemeine Motivierung der Poen nachhinkt. In St. 2762 folgt, nachdem in richtiger Ordnung mit I, II, III, V begonnen worden war, nochmals eine Art Arenga (III) und nochmals Name und Titel des Ausstellers (II).

[1]) Nur unter dem Einflufs der Kaiserurkunde ist die Publikation nach dem Jahr 900 in die Herzogsurkunden von Capua und Benevent eingedrungen, vgl. Voigt, Beiträge S. 45, und vereinzelt auch in den Papsturkunden nachgeahmt worden, s. Erben in der Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 22 und in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 13, 573.

schon in einem Merowingeroriginal (D. 57) angewandte *industria*, sondern auch durch *sollertia* (vereinzelt *caritas*, *sagacetas* und seit Ludwig dem Frommen *sinceritas*, *experientia*, *sanctitas*) und liefs das auf die *viri illustres* berechnete *magnetudo* mehr und mehr fallen; man richtete die Rede des Königs oder Kaisers selten mehr an einzelne Beamte oder Beamtenklassen, sondern immer deutlicher an die Gesamtheit der Reichsuntertanen, wobei der Doppelsinn des Wortes *fideles*, das nun an dieser Stelle Boden gewann, eine Zusammenfassung aller Getreuen mit allen Gläubigen gestattete; man wählte statt *cognuscat* andere Zeitwörter wie *noverit*, *comperiat* oder Wendungen wie *notum sit*, *notum esse volumus*, die eine Umkehrung der ganzen Konstruktion erforderten. Zu allen diesen Veränderungen gesellt sich dann im Zusammenhang mit der oben S. 279 erörterten neuen Fassung der wesentliche Umstand, dafs, indem die Adresse um die Wende des 8. Jahrhunderts aus der grofsen Mehrzahl der Diplome verschwindet, auch in der Publikation sowie im übrigen Text die dritte Person anstatt der zweiten überhandnimmt. So bildet sich noch unter Karl dem Grofsen die Formel *Igitur notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter*, die nun nebst zahlreichen Nebenformen auf die Diplome der späteren Karolinger und von diesen auf die Urkunden der deutschen und der französischen Könige übergeht. Hier wie dort gilt fortan eine derartige Publikation als normales Erfordernis des Diploms.[1]) Ist eine Arenga vorhanden, so pflegt sie mit *Quapropter*, *Idcirco* oder ähnlichen Bindewörtern an diese anzuknüpfen; fehlt eine solche, so eröffnet die Publikation selbst den Text.

Die zahlreichen Veränderungen ihres Wortlauts sind von dem Belieben der Diktatoren abhängig, aber doch an das Herkommen gebunden. Nur wenige können an dieser Stelle erwähnt werden. An die *fideles sanctae dei ecclesiae* richten sich nur zwei miteinander auch sonst verwandte Urkunden Karls des Grofsen (D. 188, 189), dagegen wird diese Wendung unter Ludwig dem Frommen in der Publikation häufig gebraucht; vielleicht hat Benedikt von Aniane, für welchen eines jener Diplome Karls bestimmt war, oder ein in seinem Geist wirkender Schreiber die Neuerung begünstigt. Aber nicht in allen Teilen des

[1]) Fehlen der Publikationsformel gehört nun zu den Ausnahmen und erfordert besondere Erklärung. Bei den drei Diplomen Karls III., die ihrer entbehren (Reg. 1697, 1720, 1743), ergibt sich diese aus der Anwendung eines eigentümlichen Formulars für Schenkungsurkunden, das sich im westfränkischen Reich von Karl dem Kahlen bis an das Ende des 9. Jahrhunderts verfolgen läfst (vgl. zu Mühlbacher in den Sitzungsberichten 92, 422, 464 auch Bouquet 9, 483). Verhältnismäfsig oft fehlt die Publikation den Diplomen Ottos I. von 946 bis 949, dann wieder 965 bis 973, sowie den gleichzeitigen Urkunden Ottos II.; es sind bestimmte, wohl sämtlich zur Magdeburger Schule gehörige Schreiber (besonders BD, LG, LH u. WD), welche diese Abnormität verschuldet haben. Später rühren derartige Fassungen ohne Publikation zumeist nachweislich von Parteischreibern her, so DO. II. 217, III. 60, 189, 294; vgl. auch D. Berengars 128. Der von Gundlach untersuchte Diktator Heinrichs IV. übergeht sie in 37 Fällen, schaltet aber dafür in Formel IX einen entsprechenden Passus ein.

Reichs fand sie gleichen Anklang; am meisten in Italien, wo die Diplome Berengars I. ganz regelmäfsig an die Getreuen der heiligen Kirche gerichtet sind. Von Italien her ist der Zusatz in die Urkunden Karls III. eingedrungen, aber im allgemeinen in Deutschland so selten geblieben, dafs sein Vorkommen als ein Zeichen von Einwirkung lokaler oder karolingischer Vorlagen gedeutet werden kann[1]; erst nach der italienischen Fahrt von 951 gewöhnen sich ottonische Schreiber, welche vorwiegend für Italiener arbeiten, zunächst Wigfrid und LF, an diese Form der Publikation. Aber noch in der Königszeit Ottos III. gehört der Gebrauch oder die Weglassung jener Worte zu den scharfen Unterscheidungsmerkmalen zwischen deutscher und italienischer Kanzleisitte; erst in den letzten Jahren dieses Herrschers vermengen sich die beiderseitigen Gewohnheiten, so dafs sie in den Urkunden Heinrichs II. und der Salier sich nebeneinander fortpflanzen. Vereinzelt wird auch schon unter den Ottonen[2], weit häufiger im 11. und 12. Jahrhundert von den *fideles Christi (in Christo)* gesprochen. Die Beschränkung der Publikation auf die Untertanen des betreffenden Herrschers wird zumeist nur durch das Possessivpronomen *nostri*, das zu *fideles* hinzutritt, angedeutet; eine genauere Bezeichnung des betreffenden Reichs findet zunächst selten statt[3]; sehr häufig begegnet man den *imperii nostri fidelibus* (u. dgl.), etwas seltener den *Romani imperii fidelibus, Ytalici regni fidelibus* oder *per Ytaliam existentibus* u. dgl. in den Diplomen der Staufer; aber auch *fideles imperii per Theutonicum imperium* (oder *per Alemanniam*) *constituti* werden in den Publikationsformeln Friedrichs I. namhaft gemacht, in denen zugleich die geistliche und kirchliche Bedeutung des Wortes *fideles* stark zurücktritt. Die schon seit Karl dem Grofsen übliche Beziehung der Publikation auf Gegenwart und Zukunft kann, sowie die anderen Teile der Formel, auf verschiedene Weise ausgedrückt werden. Am beliebtesten sind die zu *fideles* hinzutretenden Worte *praesentes* und *futuri;* dabei ergibt sich jedoch eine auffällige Verschiedenheit der Wortstellung, indem sowohl die karolingischen als die ottonischen Kanzleischreiber der Gegenwart den Vorrang vor der Zukunft gewähren, in den späteren Jahren Konrads II. hingegen und von da an immer stärker der umgekehrte Brauch, Voranstellung der *futuri* stattfindet[4]; in der zweiten Hälfte

[1] So bei DO. I. 32, 58, 92 und wohl auch bei DO. I. 30, 103.

[2] Vgl. DO. I. 152, 163, 182, dann unter Otto III. die Diktate des HI.

[3] D. Berengars I. 122 *omnium fidelium nostri imperii*, ähnlich, aber wohl durch den Kopisten entstellt, D. 113; über salische Diplome mit solchen genauer begrenzten Publikationen s. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 32, Gundlach, Diktator S. 33.

[4] Die noch von Kehr, Urkunden Otto III., S. 167 aus ottonischen Diplomen hierfür angeführten Belege sind von Wibel im N. Archiv 29, 715 (und 30, 152 ff.) zurückgewiesen; dagegen bleibt als echtes Beispiel DO. III. 240 und es bleiben mehrere von demselben Schreiber (BA) verfafste Diplome Heinrichs II. Mit den oben S. 337, Anm. 1 erwähnten, an französischen Kanzleibrauch erinnernden Eigentümlichkeiten dieses Mannes steht auch diese insofern im Einklang, als die Voranstellung der *futuri* gleichfalls in Diplomen König Roberts von 997 und 1016 (Bouquet 10, 574, 598) vorkommt.

des 12. Jahrhunderts scheinen in Frankreich wie im Deutschen Reich zumeist wieder die *presentes* oder die *presens etas* in den Vordergrund zu gelangen, aber allmählich wirken andere Umstände auf die Gestalt und den Gebrauch der Formel.

Das Aufkommen knapperer Fassungen hat auch bei der Publikation eine Verkürzung zur Folge. Lautet sie noch unter Friedrich II. im Anschlufs an die gebräuchlichste Fassung der normannischen Mandate in der Regel *Per presens scriptum (privilegium) notum facimus universis tam presentibus quam futuris*, so kommen während des Interregnums die einfacheren Wendungen *Tenore presencium notum facimus* (oder *recognoscimus*), auch *Significandum vobis duximus* oder einfach *Notum facimus* auf, während man die umständlichere Ausdrucksweise den feierlichen Privilegien vorbehält. Schon seit den ersten staufischen Herrschern hat sich übrigens die Zahl der Diplome, welche der Publikation gänzlich entbehren, bedeutend vermehrt. Das hängt mit der Nachbildung päpstlicher Muster (vgl. oben S. 298 ff.) und mit der neuerlichen Zunahme der Adresse zusammen. Vom 9. bis ins 11. Jahrhundert war die Adresse den eigentlichen Diplomen fremd gewesen und nur in Mandaten zur Anwendung gekommen. In diesen vertrat sie die Stelle der Publikation und wurde mit einem Grufs verbunden, der zunächst in der Regel das Wort *salutem* in sich schliefst, seit der Zeit Heinrichs IV. aber mit *gratiam* zu beginnen pflegt. Diese den Mandaten eigene Form der Anrede, deren Entwickelung sich bei der mangelhaften Erhaltung der genannten Urkundenart nur in Umrissen erkennen läfst, gelangt nun im 12. Jahrhundert neuerlich zur Anwendung auch dort, wo es sich nicht um Befehle von vorübergehender Gültigkeit, sondern um Verbriefungen von dauernder Bestimmung handelte. Schon unter Lothar, Konrad III. und Friedrich I. wird auch in Privilegien und Schenkungsurkunden der Name des Empfängers häufig wieder unmittelbar an den Titel des Ausstellers angeschlossen, in den dritten Fall gesetzt und oft mit dem päpstlichen *in perpetuum* verbunden oder von dem Grufs begleitet, der nunmehr ganz regelmäfsig in den für deutsche Empfänger bestimmten Stücken *gratiam suam et omne bonum*, in jenen für Italiener aber *gratiam suam et bonam voluntatem* lautet.[1])

Neben solchen speziellen Adressen findet sich sehr häufig schon in den Urkunden Konrads IV., die in Deutschland ausgestellt sind, und ebenso nach dem Interregnum die allgemeine Adresse: Privilegien und Lehenbriefe beginnen mit *Universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum;* kurzgefafst lautet dann die ganze Adresse *Omnibus in perpetuum* oder sie wird ersetzt durch *Ad perpetuam rei memoriam.* Je häufiger nun diese Adressen, sei es allgemeiner oder besonderer Art, zur Anwendung

[1]) Das Possessivum *suam* verrät dabei, dafs nun auch das Eingangsprotokoll vom Herrscher manchmal in dritter Person spricht, wie das im Eschotokoll (vgl. oben S. 295) seit karolingischer Zeit deutlich wahrzunehmen ist; dafs dies jedoch nicht überall zutrifft, zeigt die häufige Anwendung des *ego* beim Titel (s. oben S. 293 f.).

gelangen, um so mehr wird die Publikation aus den lateinischen Urkunden der Reichskanzlei verdrängt. In den deutsch geschriebenen Ausfertigungen behauptet sie sich. Ohne sich mit wörtlichem Anschlufs an die älteren lateinischen Formeln zu bemühen, gelangen die Notare im Anschlufs an deutsche Privaturkunden zu Wendungen wie *tun kund, verjehen offentlich an diesem brief, bekennen und tun kund mit diesem brief*, denen vielfach eine Ergänzung wie *allen den, die ihn (diesen brief) sehen(t) oder horen(t) lesen* beigegeben wird[1]; im 15. Jahrhundert gesellen sich häufig dazu noch die Zusätze *allermeniclich* oder *für uns unser erben und nachkomen.* Die in französischer Sprache geschriebenen Urkunden der Könige aus dem Hause Valois bieten, da sie meist als Mandate gefafst sind, keine Gelegenheit für Anwendung der Publikation, um so mehr ist hier die Adresse entwickelt, welche mit *à notre amé et féal (à noz amez et feaulz)* beginnt und nach oft sehr ausführlicher Aufzählung der Namen und Titel des Adressaten, mit *salut* oder *salut et dilection* zu schliefsen pflegt. Dort, wo der Name des Königs in besonderer Zeile übergeschrieben oder unter den Text gesetzt wird, wie es besonders bei den verschlossenen, aufsen adressierten Briefen geschah (s. oben S. 242 f.), fehlt im Text in der Regel sowohl die Adresse als die Publikation; sie beginnen mit einer Anrufung des Empfängers *Noz chers et bien amez, Noz tresoriers* o. dgl. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den in gleicher Weise ausgestatteten Briefen der Reichskanzlei, wo sich etwa an den zweizeilig übergeschriebenen Namen und Titel Karls IV. die als Vokativ aufzufassende kurze Anrede *Fideles dilecti* und sodann der Text anschliefst. Bei deutschen Briefen folgt auf den Titel der Grufs mit den Worten *embieten dem N. unser huld und alles gut,* und darauf die Anrede *Lieben getruwen*; in Karls späteren Jahren wird das Wort *huld* durch *gnade* ersetzt, nicht selten auch vom Grufse ganz abgesehen, so dafs die Anrede unmittelbar dem Titel nachfolgt.

## § 44. Narratio, Petitio, Intervenienten und Zeugen.

Aufser der beim vorigen § angeführten spezialdiplomatischen Literatur handeln über Intervention P. Kehr in der Historischen Zeitschrift 66, 405 ff.; Uhlirz im N. Archiv 21, 117 ff.; über Intervenienten u. Zeugen Ficker, Beiträge 1, 227 ff.; Bresslau, Handbuch 1, 790 ff.; für Frankreich vgl. auch Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (Paris 1883) 1, 159 ff. und Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste, Introduction 78 ff.

Die nach der oben S. 301 angegebenen normalen Folge der Urkundenteile an die Publikation anschliefsenden, den eigentlichen Kern des Textes bildenden Sätze bewegen sich nicht so sehr, wie es bei

[1]) *verjehen* fand Gutjahr in den Urkunden Karls IV. nur bis 1361, dann wird es immer durch *bekennen* ersetzt.

den bisher besprochenen zutrifft, im Geleise der Formeln. Hier erfordert der rechtliche Inhalt und die Beschaffenheit des Einzelfalls so starke Berücksichtigung, dafs die traditionelle Gestalt darüber zurücktritt; trotzdem mufs auch bei diesen Partien der Urkunde vor der sachlichen Ausbeutung eine formelle Untersuchung erfolgen, welche die Ausdrucksweise der Kanzlei und des einzelnen Diktators feststellt, um richtig ermessen zu können, was aus den überlieferten Worten eines bestimmten Diploms herausgelesen werden darf.

Die Narratio (V), ein Bericht über die Vorgeschichte der in der Urkunde behandelten Rechtsangelegenheit, kann mit verschiedener Breite ausgeführt aber auch gänzlich weggelassen werden. Besonders ausführlich und wertvoll gestaltet sie sich, wenn die Anfänge einer Kirche oder eines Klosters erzählt oder, wie es oft geschieht, die Dokumente genannt sind, die der Empfänger, um seine Ansprüche darzutun, bei Hofe vorlegte; mit den Worten *obtutibus nostris obtulit praecepta antecessorum nostrorum N. N., in quibus continebatur* erhalten wir hier oftmals die wichtigsten Anhaltspunkte zur Feststellung verlorener Urkunden und zur Kritik ganzer Urkundengruppen. Auf diese Angaben der Narratio ist um so mehr zu achten, als die folgende Dispositio vielfach auf sie Bezug nimmt, ja mit Rücksicht auf die in ihr enthaltenen Angaben sich manche Wiederholung erspart. So entnehmen wir bei Tauschbestätigungen des Königs den Rechtsinhalt zumeist nur der Narratio, während in der Dispositio blofs in allgemeinen Worten die Bekräftigung des vorher erzählten Geschäftes ausgesprochen wird. Aber nicht ohne weiteres wird alles, was in der Narratio berichtet wird, als vom König genehmigt aufzufassen sein; es können sich auch Unterschiede zwischen den in den Formeln V und VII enthaltenen Angaben herausstellen, und dann werden die Worte in V für die Beurteilung der rechtlichen Wirkung des Diploms in der Regel kein ausreichendes Zeugnis bieten. Strenge zu sondern von der rechtlichen Kraft ist die historische Glaubwürdigkeit der Narratio; soweit es sich um Dinge innerhalb des Gesichtskreises der Kanzlei handelt, wie insbesondere bei Angaben über den Rechtsgang bei Hof und die Entstehung der Urkunde, darf sie hoch angeschlagen werden. Wir verdanken der Narratio von Diplomen Friedrichs I. höchst wertvolle Mitteilungen über die Stadien des Prozesses gegen Heinrich den Löwen und über den Vorgang bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum; aus der Narratio der Goldenen Bulle von 1356 ergibt sich Datum und Entstehungsort für den ersten Teil dieses Reichsgesetzes; Urkunden Rudolfs von Habsburg nennen in der Narratio den Tag, an welchem bestimmte Parteien vor dem König erschienen, um die Bestätigung älterer Urkunden zu erwirken.[1])

In engem Zusammenhang mit der Narratio steht die Petitio (VI), die Anführung der Bitte, welche der Empfänger selbst oder welche

[1]) Aber schon eine Urkunde Ludwigs IV. von Westfranzien, bei Bouquet 9, 598 *ex autographo* gedruckt, bietet in der Narratio das Inkarnationsjahr 943 und das Regierungsjahr des Königs.

andere für ihn beim König einlegen. Auch von diesem Teil der Urkunde gilt, was vorhin über das Verhältnis von Narratio und Dispositio gesagt wurde; auch die Petitio mufs in vielen Fällen dazu dienen, dasjenige, was die Dispositio sagt, zu ergänzen und zu erklären, aber sie bietet an sich keine Gewähr für den Umfang der verbrieften Rechte; die Dispositio kann mehr, sie kann aber auch weniger enthalten, als nach dem Wortlaut der Petitio erbeten war. Gleichwie die Narratio mufs also auch die Petitio von Fall zu Fall in bezug auf ihren etwaigen Wert für die Rechtskraft der Urkunde untersucht werden. Aber nicht blofs wegen dieser inneren Verwandtschaft, sondern auch äufserlich hängen beide Formeln oft innig zusammen. In karolingischen Urkunden sowie in ottonischen, welche von jenen beeinflufst sind, bilden sie freilich häufig zwei getrennte Sätze: die Narratio als Nebensatz abhängig von der Publikation, die Petitio mit *Pro rei tamen firmitate petiit* o. dgl. sich selbständig anschliefsend. Statt dessen kann aber auch ein beide Teile verbindender, der Publicatio untergeordneter Nebensatz gebildet werden, wie etwa (IV) *noverit industria, qualiter* (V) *vir venerabilis N. ad nos venit secum deferens praecepta . . in quibus continebatur* . . . (VI) *rogavitque celsitudinem nostram, ut nos denuo confirmaremus*; oder man gibt der Petitio die Form einer an die Narratio angehängten Partizipialkonstruktion, wie (IV) *cognoscat, qualiter* (V) *quidam N. N. nostram praesentiam adierunt et quoddam monasterium in nostras manus tradiderunt* (VI) *rogantes . . illud nostra regali potentia liberari ac muniri.* In vielen Fällen wird sogar die Verbindung von Narratio und Petitio so enge, die Bitte so sehr zum ausschliefslichen Inhalt des erzählenden Teiles, dafs es unmöglich wird, die Grenzen der beiden Formeln aufrecht zu halten; so, wenn auf die Publikation sogleich Sätze wie *qualiter N. adiit celsitudinem nostram ut ei . . concederemus,* oder *nostram adiens clementiam postulavit quatenus* folgen, oder wenn die vorgebrachte Bitte sich auf mehrere Gegenstände bezieht und zwischen die betreffenden Satzteile noch rein erzählende Wendungen wie *ostenditque nobis praeceptum in quo continebatur* eingeschoben sind.

Trotz dieser engen Beziehungen empfiehlt es sich, für das Gebiet der Kaiserdiplomatik die Petitio als besonderen, von der Narratio geschiedenen Urkundenteil zu zählen, sowohl um ihrer inneren Bedeutung willen als auch deshalb, weil aus ihr andere wichtige Formeln hervorgewachsen sind. Das gilt zunächst von der Intervention, also der Anführung einer zugunsten des Empfängers von dritten Personen vorgebrachten Fürbitte. In den karolingischen Diplomen wird sie noch nicht oder nur selten in die typische Form gekleidet; man erwähnt dort die Fürbitter oder Ambasciatores häufig in den tironischen Noten (vgl. oben S. 168) oder man verknüpft den Namen der Intervenienten mit der Narratio, so dafs es etwa in den Diplomen Karls III. vom Empfänger heifst *N. per manus Liutwardi . . . detulit, per Liutwardum . . . adiit, per N. innotuit,* oder man erwähnt in der Disposition, dafs sie erfolgt sei *ad deprecationem, ad suggestionem et*

*postulationem* dieser oder jener Vertrauensmänner. Im 10. Jahrhundert, in welchem solche Fürbitten dritter Personen viel häufiger vorkommen, während die eigentliche Petitio des Empfängers seltener erwähnt wird, tritt das in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und Kaiser Ludwigs II. noch unbekannte Zeitwort *intervenire* in den Vordergrund. Mit *interveniente, per* (oder *ob*) *interventum, interventu,* später auch *interventu et devoto instinctu,* häufig aber auch mit *ob petitionem* und derartigen Wendungen führen nun die Schreiber der ottonischen und salischen Kanzlei jene Männer oder auch Frauen an, auf deren Fürbitte der König seine Gnade gewährt. Die Beachtung und Zusammenstellung der so in den Urkunden der Herrscher auftretenden Intervenienten ist von hoher geschichtlicher Bedeutung; in der Reihe dieser Namen erhalten wir eine Übersicht der jeweiligen Ratgeber und Machthaber des Hofes und zugleich zahlreiche Andeutungen für Beziehungen der Empfänger, die sonst unserer Kenntnis verborgen bleiben würden. Aber auch hier bedarf der Historiker gewisser diplomatischer Vorbereitung, um den richtigen Gebrauch von den Angaben der Quellen zu machen; es ist nötig, eine gröfsere Reihe von Interventionen zu überblicken, um regelmäfsige Intervenienten von solchen, die nur in besonderen Fällen zum Worte kamen, unterscheiden und so den Wert der Fürbitte abschätzen zu können; und auch der Wortlaut der Formel mufs unter Berücksichtigung der Diktatorengewohnheiten sorgsam abgewogen werden. In seinen allmählichen Wandlungen, besonders in der zunehmenden Verwendung von *consilio, consultu,* noch mehr in den Worten *consensu et consultu* oder *adstipulatione* prägt sich die wachsende Bedeutung des Vorgangs aus; die wiederholt vorgebrachte Fürbitte wird zum bleibenden Anspruch und zum Recht. Es liegt aufserhalb des Kreises dieser Betrachtung, die diplomatischen Formen der Mitbesiegelung und der Willebriefe zu erörtern, zu denen diese Entwickelung schliefslich führt.

Nur eine Weiterbildung der Intervention, welche das Formular der Königsurkunde wesentlich verändert, mufs hier erörtert werden: die Umgestaltung der Intervenienten in Zeugen. Der Bekräftigung durch Zeugen bedurfte die Königsurkunde von vornherein nicht. Darin lag ein wesentlicher Unterschied zwischen ihr und den privaten Urkunden. Nur sehr selten hat man daher in den königlichen Kanzleien vor dem 11. Jahrhundert eigenhändige Unterschriften oder auch die blofsen Namen und Namenszeichen derjenigen Grofsen, welche mit der betreffenden Angelegenheit in Beziehung gekommen waren, unter das Diplom setzen lassen[1]; die meisten in dieser Weise

[1]) Drei oder vier Merowingerdiplome (das Original D. 19, die abschriftlich erhaltenen DD. 29, 31 und das zwischen Krusch und Levillain strittige D. 40), eine stark an das Formular der Privaturkunde anklingende Urkunde Pippins für Prüm (D. 16), das Paktum Ludwigs d. Fr. mit der römischen Kirche (Reg. 643) und die auf ihm beruhenden Urkunden von 962 und 1020 (DO. I. 235, DH. II. 427), dann die Urkunden über die Begründung von Bamberg (DH. II. 143) und die Beilegung des Gandersheimer Streites (DH. II. 255), von denen jene als Synodalprotokoll ausgestellt, diese im Anschlufs an synodale Verhandlungen entstanden ist.

bezeugten Königsurkunden der älteren Zeit haben sich bei genauerer Untersuchung als gefälscht, überarbeitet oder doch wenigstens als aufserhalb der Kanzlei geschrieben erwiesen[1]. Erst die zunehmende Bedeutung der Interventionen und die Veränderung der Form, in die man sie kleidete, hat dann in Frankreich und in Deutschland dazu geführt, die Zeugen in den Diplomen heimisch zu machen.

Frankreich ist in dieser Hinsicht vorangegangen. Die Gewöhnung, mit Hilfe von tironischen Noten am Schlufs des Textes die Namen der Ambasciatoren zu vermerken, war im westfränkischen Reich so festgewurzelt, dafs man sich zu Ende der Regierung Karls des Kahlen, als die Kenntnis der Noten hierzu nicht mehr ausreichte, entschlofs, jenen Eintrag in gewöhnlicher Schrift auszuführen; so sind Notizen wie *Boso comes ambasciator* oder *domina Richildis imperatrix ambasciavit* an den Schlufs der Diplome von 876 und 877 geraten.[2] Inwiefern diesen Anfängen eine bleibende Nachwirkung zukommt, läfst sich bei der unzureichenden Erforschung der westfränkischen und burgundischen Diplome noch nicht ermessen. Sicher ist, dafs schon seit Beginn des 11. Jahrhunderts in den kapetingischen Diplomen Zeugen häufig angeführt werden. Das geschieht zunächst in ganz unregelmäfsiger Weise; man findet in Urkunden Roberts und Heinrichs I. die Signa von Mitgliedern des königlichen Hauses, daneben aber auch lange Reihen von weltlichen und geistlichen Namen.[3] Seit Philipp I. wird es Brauch, bei feierlichen Diplomen eine bestimmte Rangfolge einzuhalten; die obersten Hofämter werden zunächst hinter den Bischöfen und vor den Weltlichen genannt und es bildet sich unter ihnen eine bestimmte Ordnung heraus; im 12. Jahrhundert verschwinden dann die übrigen Namen und es werden unter Ludwig VII. meistens nur jene der Grofsoffiziere des Hofes genannt, diese aber mit so grofser Beständigkeit, dafs es wenigstens bei den Truchsessen Sitte wird, eine etwaige Vakanz des Amtes mit Worten wie *dapifero nullo, domus nostra sine dapifero tunc erat* zu vermerken. Die Anführung der Namen erfolgt nun stets zwischen der Datierung und der mit *Data per manum* eingeleiteten Rekognition und zwar mit den Worten *astantibus in palatio nostro quorum nomina subtitulata* (oder *supposita, apposita* u. dgl.) *sunt et signa,* an welche sich mit vorausgehendem *S(ignum)* die Namen im Genitiv anschliefsen. Diese eigentümlich beschränkte Art einer Zeugenanführung, welche doch trotz ihres Wortlautes nicht immer auf wirk-

[1]) So nach Tangl (Mitt. des Inst. 20, 193 ff.) auch das lange für echt gehaltene D. Pippins für Fulda (D. 32) und eine Reihe anderer Urkunden für dieses Kloster, DO. I. 85 und DH. II. 39ª für Essen usw., von denen teilweise noch Ficker, Beitr. 1, 227 ff. Gebrauch machte. Die Zeugen in Stumpf 1975 (K.-U. in Abb. II, 2) sind, wie Bresslau (Text hierzu S. 18) erwiesen hat, nicht in der Kanzlei und wahrscheinlich auf ein vorausgefertigtes Blankett geschrieben. Mit Unrecht sagt Thommen im Grundrifs 155, dafs eine Urkunde Konrads II. von 1028 (womit St. 1975 gemeint sein wird) als ältestes Beispiel einer echten Kaiserurkunde mit Zeugen gelte.

[2]) Vgl. oben S. 168 und Bouquet 8, 655 f., 666.

[3]) Vgl. die oben S. 119 angeführten Faksimile.

liche Gegenwart der angeführten Personen am Hofe gedeutet werden kann, ist in gleicher Weise bei Philipp August und dessen Nachfolgern beibehalten worden; sie wird aber nunmehr ein Merkmal der feierlich ausgestatteten Urkunden und verschwindet mit dem Absterben dieser Gattung.

Die deutsche Reichskanzlei hat so feste Regeln für die Anführung von Zeugen nicht besessen und es ist hier diese Sitte überhaupt etwas später durchgedrungen. Während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., und besonders seitdem der junge König der Obhut seiner Mutter entrissen war, wurde es üblich, der Intervention einen breiteren Raum zu gönnen; man nannte alle oder doch alle angeseheneren Fürsten, die zugegen waren, als Fürbitter oder Berater des Königs, in der Absicht, die getroffene Verfügung durch ihre Autorität zu stützen. Gelangte man so dazu, die Worte *interventu* oder *consilio* im Sinne von *in presencia, presentibus* oder *astantibus* zu gebrauchen und mit diesen Wendungen auch zu vertauschen, so lag es nahe, die Intervenienten mit den von der Privaturkunde her bekannten Zeugen gleichzustellen; hatte doch schon ein vielbeschäftigter Kanzleischreiber Ottos III. (Hildibald F) die Worte *testes et interventores* einmal (in DO. III. 95) unter Einflufs einer S. Maximiner Vorlage als synonym angewendet. Zwei Urkunden Heinrichs IV. für Aquileja, beide vom 20. Juli 1081 (Stumpf 2838, 2839), führen die an gewöhnlicher Stelle in grofser Zahl genannten Intervenienten ein mit den Worten: *ob interventum N. et N. consilio et sub testimonio eorum et ceterorum fidelium nostrorum N. N.* Seit Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint dann immer häufiger die ausdrückliche Bezeichnung *testes.* Dabei tritt in offenbarem Anschlufs an privaturkundliche Muster eine Verschiebung der Formel ein; sie verliert ihren herkömmlichen Platz vor der Dispositio und wird zumeist an das Ende des Textes gestellt, eingeleitet mit Worten wie *huius rei testes sunt,* oder an den Nachsatz der Korroboration mit *adhibitis testibus quorum nomina sunt* oder ähnlichen Wendungen angeknüpft. Diese Entwickelung gelangt schon unter Lothar III. zum Abschlufs, so dafs fortan in der deutschen Königsurkunde die Anwesenden fast immer als Zeugen und nur in vereinzelten Fällen noch in der alten Weise als Intervenienten genannt werden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, besonders von 1127 bis 1159, wurde in der Reichskanzlei die überwiegende Zahl der Urkunden mit Zeugen versehen; hatte zur Zeit Lothars noch der zweimalige Aufenthalt des Kaisers auf italischem Boden eine vorübergehende Abnahme der Zeugenanführungen zur Folge gehabt, so werden sie unter Friedrich I. diesseits und jenseits der Alpen in die Diplome eingetragen. Aber das Aufkommen einfach ausgestatteter Stücke, das sich seit 1159 bemerkbar macht (vgl. oben S. 196), bedingt nun eine Einschränkung; die Zeugen werden, sowie in Frankreich die Anführung der Hofämter, zu einem Merkmal der Feierlichkeit, kleinere Urkunden entbehren derselben. So bleibt es im allgemeinen auch nach dem Interregnum; neben dem Grade der äufseren Ausstattung hat da

freilich auch der Inhalt der Urkunde eingewirkt, so dafs Urkunden über Rechtssprüche oder Verpfändungen die Zeugen auch bei unfeierlicher Form beibehalten. Feste Regeln scheint es indes weder über die Anwendung noch über die Fassung und Stellung der Zeugenreihe gegeben zu haben. In den feierlichen Urkunden Ludwigs des Bayern steht sie bald vor, bald nach der Korroboration, manchmal sogar zwischen den Teilen der Datierung oder an ihrem Schlufs. Das der Königsurkunde ursprünglich fremde Merkmal ist also hier nicht ganz heimisch geworden und stärker als ihre anderen Bestandteile vom privaten Urkundenwesen beeinflufst geblieben. In der luxemburgischen Periode nehmen die mit Zeugen versehenen Diplome ab, am Ausgang des 15. Jahrhunderts gehören sie zu den Seltenheiten.

---

## § 45. Dispositio.

Für die Kenntnis der Dispositio haben die Zusammenstellungen der Urkundenarten, welche Mühlbacher in Mon. Germ. Dipl. Karol. 1, 492 ff. für die Zeit der ersten Karolinger, u. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 92, 442 ff. (vgl. 423 ff.), für jene Karls III., Bresslau im Handbuch 1, 49 ff. für das frühere u. 61 ff. für das spätere Mittelalter (vgl. 660 ff.), Herzberg-Fränkel im Text der K.-U. in Abb. 229 ff. u. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 65 ff. für die deutsche Reichskanzlei von 1246 bis 1313, Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern, 17 ff. bieten, eine wichtige Grundlage geschaffen. Gelegentliche Erwähnungen der Urkundenarten der Reichskanzlei des späteren Mittelalters bei Steinherz in K.-U. in Abb. Text 471, 475, Seeliger in den Mitt. des Instituts 8, 32 f. u. 3. Ergbd. 237, 240 usw. Für Frankreich vgl. Giry, Manuel 776 ff. — Über die Dispositio einzelner Urkundenarten handelt grundlegend Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, IV u. V (betr. Mundbriefe, Immunitäten u. Privilegien bis 840) in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 47, 175 ff., 565 ff. und 49, 311 ff.; vgl. auch Sitzungsberichte d. Wiener Akademie 93, 682 f. u. K.-U. in Abb. Text 179 f., 190; über die Reklamationsformel der Mundbriefe und über die Inquisitionsprivilegien der Karolinger Brunner in den Sitzungsberichten d. Wiener Akademie 51, 391 f., 424 ff.; über Immunitäten der nachkarolingischen Zeit Rieger, Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächs. Hause f. ital. Bistümer (Wien 1881); Stengel, Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrhdt. 2. Kapitel (Berliner Dissert. Innsbruck 1902); Seeliger, Soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft (Leipzig 1903) S. 76 ff. und die an dieses Werk anknüpfende Literatur; die Zollurkunden behandelt Imbart de la Tour, Des immunités commerciales du 7. au 10. siècle in den Études d'histoire du moyen âge dédiées à G. Monod (Paris 1896); über das Privileg der Vogtwahl Mühlbacher im N. Archiv 25, 645 ff., über die Dispositio der Schenkungsurkunden Kehr, Urkunden Otto III. 170 ff., über Verleihung von Markt- u. Münzrecht ebenda 303. Gut behandelt ist die Dispositio bei Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden 69 ff., 117 ff., 156 ff., Voigt, Beiträge 36 ff., 47 ff. u. Schiaparelli im Bullettino 23, 62 ff, 26, 38 ff.; K. A. Kehr, Urk. d. norm.-sizil. Könige 277 ff. widmet nur der Pertinenzformel einige Worte. Zum Beurkundungsbefehl vgl. auch Müller, Kanzlei Zwentipolds 33, 44 f. Über Nachahmung päpstlicher Formeln in der Dispositio Mühlbacher in den Mitt. des Instituts 4. Ergbd. 511 ff.; Tangl ebenda 20, 218; Scheffer-Boichorst ebenda 9, 219 ff, u. im N. Archiv 27, 89 f.

Unter allen Teilen der Königsurkunde ist keiner so inhaltreich wie die Dispositio (VII), welche die rechtliche Verfügung in sich

schliefst und demgemäfs dem einzelnen Rechtsfall angepafst sein soll; an keinem nimmt aufser der Urkundenlehre auch die geschichtliche Forschung in allen ihren Zweigen, vor allem die Rechtsgeschichte so lebhaften Anteil als an diesem. Trotzdem ist gerade dieser Teil der Urkunde in den spezialdiplomatischen Arbeiten oft vernachlässigt worden, nicht deshalb, weil es den Diplomatikern an den erforderlichen historischen und rechtsgeschichtlichen Kenntnissen gefehlt hätte, sondern in dem richtigen Gefühl, dafs die erschöpfende Behandlung dieser Formel zu einem Hinübergreifen auf Gebiete und Methoden führen müsse, welche den Rahmen und die Einheit der Arbeit stören würden. Am besten steht es mit der Erforschung der Dispositio in bezug auf die Karolingerurkunden, bei denen die Formelsammlungen der Betrachtung einen guten Ausgangspunkt gewährten; hier hat schon Sickel durch die Untersuchung der verfassungsgeschichtlich wichtigsten Urkundenarten (Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien) den Grund gelegt und auch Mühlbacher für beschränktere Zeit ein Muster aufgestellt. Weit schwieriger gestaltet sich die Untersuchung der Dispositio dort, wo die Formelsammlungen gänzlich fehlen und auch ihre Nachwirkungen so weit erloschen sind, dafs die Diktatoren der Kanzlei bei der Konzipierung des Einzelfalles, nur von eingereichten Vorurkunden geleitet, ihren persönlichen Fähigkeiten und Gewohnheiten freieren Lauf lassen können. Dadurch entsteht gerade in der Fassung der Dispositio eine Mannigfaltigkeit, welche die Abschätzung des Wesentlichen und die diplomatische Art der Vergleichung erschwert und manchmal verhindert. Es erhebt sich überall die Frage, ob diese Mannigfaltigkeit des urkundlichen Wortlauts wirklich einer verschiedenen Rechtslage entsprach oder ob nur zufällige Umstände der Kanzlei den Anlafs gaben, bei ziemlich einheitlich gestalteten Verhältnissen doch verschiedene Fassungen der Dispositio zu wählen. Die Diplomatik ist mit ihrer eigenen Methode nicht in der Lage, diese Frage in allen Fällen zu lösen; sie darf sich also dort, wo Formelsammlungen fehlen, mit Recht vielfach damit begnügen, das urkundliche Material nach dem Grad der Glaubwürdigkeit zu sichten, und kann die Deutung und Verwertung gerade der dispositiven Teile anderen Richtungen der geschichtlichen Forschung überlassen.

Die Einleitung der Dispositio (VII) hängt wesentlich von dem Vorhandensein oder Fehlen der zuvor besprochenen Formeln, also der Arenga (III), Publicatio (IV), Narratio (V) und Petitio (VI) ab; an den je nach dieser Sachlage vorausgehenden Satz pflegt sie durch ein Bindewort angeknüpft zu werden, sei es durch ein unterordnendes, wie *quod*, *qualiter*, wenn VII unmittelbar auf IV zu folgen hat, sei es in nebengeordneter Weise durch *quapropter*, *idcirco*, *ergo* u. dgl. oder, wie es seit dem 12. Jahrhundert oft vorkommt, durch *Inde est quod* und ähnliche Wendungen. Folgt die Dispositio unmittelbar auf III oder ist VI vorhanden, so ergibt sich oft noch eine engere Beziehung, indem dann VII mit einer auf die Arenga hinweisenden Phrase wie

*Quod nos considerantes* oder mit der Gewährung der in VI ausgesprochenen Bitte, also etwa mit den Worten *Cuius precibus assensum praebentes (aures nostrae clementiae accommodantes* u. dgl.) anfängt. Wo eine besondere Petitio fehlt, kann sie, wie schon oben S. 348 erwähnt, in der abgekürzten Form der Intervention in VII nachgetragen werden und in ähnlicher Weise können (vgl. S. 341) adverbiale Bestimmungen, welche dem Sinne nach einer Arenga gleichkommen, also *pro dei amore, pro mercede ac remedio animae nostrae*, oder geschichtliche Motivierungen, die eine Narratio ersetzen (z. B. *ob fidele servitium, quod N. . . exhibuit*), zu Beginn der Dispositio eingeschaltet werden.

Der eigentliche Kern dieses Urkundenteils gestaltet sich ausführlich oder knapp, je nach dem Umfang der darin vom König getroffenen Verfügungen und nach der Entstehungsart der betreffenden Urkunde. Vielfach bergen sich innerhalb der Dispositio Sätze verschiedener Herkunft, indem namentlich bei Urkundenbestätigungen zwei oder auch mehrere Vorlagen in eine einzige zusammengezogen wurden. Schon in karolingischer Zeit sind zwischen verschiedenartigen Rechtsbestimmungen dadurch, dafs man sie in der Regel unter einem beurkundete und selbst unter einem in Formelbücher aufnahm, ziemlich feste Verbindungen entstanden. So sind insbesondere die Immunitätsurkunden zu einem Mittelpunkt geworden, an den andere Bestimmungen angeschlossen wurden; die Immunität konnte sich mit Königsschutz, bei Klöstern mit dem Recht der freien Wahl des Abtes, dann mit Bestimmungen über den Zehntbezug und anderen Begünstigungen verbinden; es entstanden auf diese Art schon im 9. und 10. Jahrhundert Kombinationen, die nicht wenig dazu beitrugen, den ursprünglichen Charakter des einzelnen Rechtsinstitutes zu verwischen. Sehr kompliziert gestaltet sich ferner die Dispositio in den Schutzbriefen des späteren Mittelalters, mit denen oft die Bestätigung von Besitzungen und Rechten aller Art zusammengefafst wird; ebenso überall dort, wo Verträge und umfangreichere Rechtsordnungen in die Form des Diploms gekleidet werden. In den letztgenannten Fällen und ebenso bei der Bestätigung der von Vorgängern erteilten Urkunden haben die Kanzleien keineswegs immer die Scheidung zwischen den aus der Vorlage entnommenen und den neuhinzugefügten Teilen der Dispositio klar hervortreten lassen; im früheren Mittelalter ist die Vermengung dieser beiden Bestandteile durchaus Regel; die aus der Vorlage entnommenen Worte erscheinen so, als ob sie der Bestätiger selbst sprechen würde, Anfang und Ende der Entlehnungen sind nicht gekennzeichnet. Zwei Urkunden Heinrichs IV. von 1072 und 1073 (Stumpf 2752, 2760) sind die ersten Beispiele anderen Verfahrens, indem hier zuerst die aus einer angeblichen Urkunde Karls des Gr. (Reg. 42 zu Karl Martell) und einem Diplom Konrads II. (Stumpf 1984) herstammenden Teile der Dispositio ausdrücklich als Inserate kenntlich gemacht sind. Wiederholen sich dann ähnliche Fälle in der Reichskanzlei des 12. Jahrhunderts, so fehlt es doch noch durchaus an sicherer Handhabung der Methode, man läfst trotz

erfolgter Ankündigung der Insertion Teile der Vorlage weg oder man fügt neue Sätze hinzu. Erst das Muster der sizilischen Königskanzlei, welche wörtliche Inserierung vielfach anwandte, bewirkt, dafs im 13. Jahrhundert auch die Reichskanzlei hiermit ganz vertraut wird. Dabei wird jedoch der Wortlaut der Vorlage nicht eigentlich in die Dispositio, sondern in die Narratio aufgenommen, während jene nur die Bestätigung und etwaige Zutaten ausspricht. Solche Entlastung der Dispositio konnte indes manchmal auch schon in früherer Zeit die Narratio oder die Petitio bewirken, wenn hier die Rechtslage oder die erbetene Gunst mit solcher Ausführlichkeit dargelegt wurde, dafs es genügte, den König mit kurzen Worten die Bestätigung oder Genehmigung aussprechen zu lassen (vgl. oben S. 347 f.).

Wie immer nun die Dispositio gehalten ist, so war es doch jederzeit Grundsatz, sie in zusammenhängender Weise vorzubringen, also die verschiedenen Verfügungen des Königs unmittelbar aneinander zu reihen und nicht andere Teile der Urkunde zwischen ihre Sätze einzuschieben. Auch dieser Grundsatz erleidet jedoch Durchbrechungen. Es ist in Karolingerurkunden einigemal vorgekommen, dafs zur Dispositio gehörige Sätze erst am Schlufs des Textes (D. Karls des Gr. 165 und Karls III. Reg. 1688, 1716) oder zwischen Poenformel und Korroboration (Reg. 1609) nachgeholt wurden. In anderen Fällen sind freilich solche Zusätze zur Dispositio erst vom Empfänger mit der Urkunde in Verbindung gebracht oder in fälschender Absicht dem Originale beigefügt worden.[1])

Etwas einförmiger als in der fränkischen Königsurkunde und den aus ihr abgeleiteten Diplomen ist die Dispositio in der langobardischen Königsurkunde beschaffen; handelt es sich doch in dieser fast ausschliefslich um Schenkungen und Besitzbestätigungen. Aber die Dispositio weist auf diesem Gebiet bemerkenswerte Bestandteile auf, welche anderswo gar nicht oder erst in späterer Zeit zur Anwendung kamen. Aus Urkunden der Könige Liutprand, Ratchis und Aistulf lernen wir zuerst den Beurkundungsbefehl kennen, einen zur Dispositio gehörigen Satz, der mit den Worten *hoc praeceptum tibi fieri iussimus (emitti praecipimus)* die Anfertigung der Urkunde ausdrücklich auf königliches Geheifs zurückführt. Ganz allgemein fügen ferner die langobardischen Präzepte an die Dispositio einen dreiteiligen

---

[1]) Aufser den von Kehr, Urkunden Otto III., 176, Anm. 6 besprochenen Fällen, von welchen aber DO. III. 30 in der Ausgabe günstiger beurteilt wurde, vgl. den ganz analogen Nachtrag in einem D. Karls des Einfältigen, Bouquet 9, 545, Böhmer, Reg. 1963, dann den wichtigen Vorbehalt, welcher in DH. II. 43 auf die Korroboratio folgt, ferner DH. II. 128, 151, St. 2263 und das unvollzogen gebliebene DH. II. 210. Gefälscht ist der Zusatz über das Bamberger Vogtrecht in DH. II. 152. Ein sachlicher Zusatz hinkt auch in St. 3998 der Korroboratio nach; Scheffer-Boichorst, der im N. Archiv 24, 214 diese Urkunde aus einem Druck von 1780 wiedergab, bemerkte nichts über diese auffallende Erscheinung, liefs freilich auch unberücksichtigt, dafs sich aus der Nachurkunde Friedrichs II. (ebenda 215) die Arenga von St. 3998 ergänzen läfst; vgl. die von mir (Privil. Friedrich I. 19) besprochene, mit St. 3817[a] beginnende Diktatgruppe.

Schlufssatz, die Conclusio, welche in der Form eines Finalsatzes die Rechtswirksamkeit der Urkunde *ab hac die*, sodann den Schutz des gewährten Rechtes vor Eingriffen öffentlicher Beamten oder anderer Personen, endlich seine dauernde Geltung ausspricht. Sowohl der Beurkundungsbefehl als die Conclusio sind den merowingischen Diplomen fremd[1]), dagegen läfst gleich die erste Urkunde Karls des Grofsen auf den Schlufs der Dispositio die Worte folgen: *Propterea hanc praeceptionem nostram . . conscribere iussimus, ut ab hac die rectores ipsius monasterii . . recipiant ad possidendum, ita ut deinceps ipsum locum habeant vel teneant absque ullius contrarietate vel calumnia.* Wird diese, vielleicht direkt auf langobardischen Einflufs zurückgehende Neuerung in den ersten Jahren Karls noch selten gebraucht, so ist doch im Laufe seiner Regierung der Beurkundungsbefehl in den Karolingerdiplomen bald heimisch geworden. Auch zur Zeit Karls III. weist ihn die Mehrzahl der Urkunden auf, und zwar in der Weise, dafs er an die Gewährung der Petitio angeschlossen die Dispositio einleitet; es heifst also hier *et iussimus hoc nostrae auctoritatis praeceptum conscribi,* und erst die Worte *per quod decernimus atque iubemus* leiten dann zu den einzelnen rechtlichen Bestimmungen über. Ebensogut kann aber der Beurkundungsbefehl auch an den Schlufs oder in die Mitte der Dispositio treten. Bei königlichen Schenkungsurkunden ist es in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sowohl in Deutschland als in Frankreich sehr gebräuchlich, zunächst die wesentlichen Verfügungen des Königs, also die Schenkung mit Zahl und Namen der geschenkten Güter oder Hörigen und etwaigen Angaben über deren Lage und Vorgeschichte, aufzuzählen, sodann den Beurkundungsbefehl *Jussimus quoque hoc praesens praeceptum inde conscribi* folgen zu lassen, an welchen mit *per quod volumus firmiterque iubemus* oder ähnlichen Wendungen noch die Rechtswirkungen, also etwa die freie Gewere *quatinus predictus . . liberam habeat potestatem habendi donandi . . vel quicquid sibi libuerit faciendi,* angehängt werden. Das Streben nach Kürze hat um das Jahr 940 einige Notare der ottonischen Kanzlei veranlafst, solche Nachsätze des Beurkundungsbefehls zu beseitigen und diesen in unmittelbare Verbindung mit der Korroboration zu bringen (vgl. S. 365); auf diese Weise scheidet er allmählich aus dem Bestande der Dispositio aus; ist er dann später vereinzelt doch noch an dieser Stelle anzutreffen, so deutet das auf Einwirkung älterer Vorurkunden oder Formulare.[2]) Der Urkunde selbst gedenkt daher die Dispositio von nun an meist nur nebenbei in Form adverbialer Bestimmungen wie *per hanc praecepti paginam,* ohne dafs hier von dem Befehl zu ihrer Herstellung die Rede wäre. In formeller Hinsicht müssen andere Wendungen, die übrigens auch vordem zur Gliederung der Dispositio gedient hatten, Ersatz bieten, so etwa das vielgebrauchte

---

[1]) Eine Marculfformel, Mon. Germ. Leg. V, 61, die den Beurkundungsbefehl enthält, genügt nicht, das Gegenteil zu beweisen.

[2]) Vgl. DO. II. 15, DH. II. 32, 77, 93, 355, 389; häufiger trifft man ihn hier nur bis zum Jahre 958, vgl. DO. I. 151, 156 f., 163, 175 f., 189.

*Praecipientes itaque iubemus*, welches in Schenkungsurkunden der späteren Karolinger manchmal Bestimmungen einleitet, die durchaus an die langobardische Conclusio erinnern, in anderen Fällen aber nur den Zweck hatte, Übersicht in die mannigfachen Sätze zu bringen, die in der Dispositio zusammenzufassen waren. Zu so fester Anordnung der Teile und Verbindung der Einzelbestimmungen wie in der Papsturkunde ist es indes auf dem Gebiet der königlichen Urkunden nicht gekommen, auch dann nicht, als der im 12. Jahrhundert oft geübte Brauch, den Wortlaut päpstlicher Privilegien in die Königsurkunde hinüberzunehmen, dieses Muster den weltlichen Kanzleien nahebrachte.

## § 46. Poenformel und Korroboration.

Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 39, 137 ff., 47, 229 f. u. Acta Karolinorum 1, 193 ff.; Stumpf, Reichskanzler 1, 116 ff.; Mühlbacher in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 92, 427 ff. und in Regesta imperii I, 1², XCIII; Müller, Kanzlei Zwentipolds 33, 43 f., 47; Schiaparelli im Bullettino 23, 65 ff. u. 26, 45 ff. — Havet in der Bibliothèque de l'école des chartes 48, 24 u. 37; Tangl in den Mitteilungen des Instituts 20, 201 f. — Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden 81 ff., 131 ff.; Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten 39, 49. — Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 74 ff.; P. Kehr, Urkunden Otto III. 172 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. 43 ff. u. in den Mitt. des Instituts 6, 129; Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. 59 ff.; Schultze, Urkunden Lothars III. 62 ff.; Erben, Privilegium Friedrich I. 22 ff., 132; K. A. Kehr, Urkunden der norm.-sizil. Könige 280 ff. u. im N. Archiv 27, 759 ff.; Herzberg-Fränkel im Text der K.-U. in Abb. 221 ff.; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern 34 ff.; Linder, Urkundenwesen Karls IV. 82 f.; Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. 337 ff. — Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux S. XXIX; Luchaire, Études sur les actes de Louis VII. 15 ff.; Giry, Manuel 735, 769.

Die Dispositio enthält häufig genug neben den positiven Verfügungen des Königs auch negative, die auf ein Verbot hinauslaufen, das sich an einzelne oder an die Allgemeinheit richtet. Von diesen Sätzen hebt sich aber deutlich genug ein in vielen Fällen der Dispositio nachfolgendes Satzgefüge ab, welches die Übertreter des königlichen Befehls mit Strafen bedroht, wir nennen es Poenformel (VIII), auch Minatio, Comminatio oder Sanctio. Dieser Bestandteil ist in der fränkischen Königsurkunde ursprünglich nicht heimisch gewesen und erst durch italienische Einflüsse zu stärkerer Verwendung in der deutschen und französischen Königskanzlei gelangt. Am frühesten läfst sich die Poen in langobardischen Präzepten beobachten; die Urkunden der Könige Liutprand, Aistulf und Desiderius, welche sie aufweisen, sind allerdings von dem Verdachte der Überarbeitung oder Fälschung nicht frei. Dagegen liegen seit 724 unbedenkliche Urkunden der Herzoge von Benevent vor, welche mit Poenformeln versehen sind, und vom Jahre 810 besitzen wir ein Original des Herzogs

Grimoald IV., das eine solche enthält.[1]) Wahrscheinlich von langobardischen Mustern beeinflufst, hat die Kanzlei Kaiser Ludwigs II., die ja auch sonst von mittel- und unteritalienischen Vorbildern geleitet wird (vgl. oben S. 171 f., 320), als erste unter allen karolingischen Kanzleien die Poen mit einiger Regelmäfsigkeit angewendet; sie erscheint etwa in drei Vierteln ihrer Ausfertigungen und von nun an gilt in Italien die Strafformel als normales Erfordernis auch bei Königsurkunden. Diese Anschauung herrscht durchaus in den Diplomen der nationalen Könige seit Berengar I. und ihr fügen sich unter dem Einflufs italienischer Schreiber auch jene fremden Könige, welche vorübergehend in Italien Fufs fassen, Karl der Kahle, Karlmann, Karl III. und Arnolf, ohne indes dem italienischen Brauche Eingang in solche Diplome zu verschaffen, welche sie für französische und deutsche Empfänger auszustellen hatten. Unter den Ottonen hatte ie Bearbeitung deutscher Urkunden durch Italiener eine Zunahme Formel auf deutschem Gebiet zur Folge, aber noch unter den Saliern herrscht in der Hauptsache das alte Verhältnis: während die für Italien bestimmten Diplome regelmäfsig eine Poen aufweisen, gelangt sie in Deutschland nur selten zur Anwendung. Hier ist es erst in den späteren Jahren Lothars III. soweit gekommen, dafs die Anwendung der Formel Regel, ihre Übergehung ein Anzeichen unkanzleimäfsigen Ursprungs wird. Zur selben Zeit legt die französische Königsurkunde den umgekehrten Weg zurück; in ihr war unter den ersten vier Kapetingern die Poen sehr häufig gesetzt worden, unter Ludwig VI. wird sie selten, in den Urkunden Ludwigs VII. und seiner Nachfolger ist sie nahezu gänzlich verschwunden. In Deutschland hingegen wird sie seit dem 12. Jahrhundert, wenn auch nicht immer in gleichem Mafse, so doch häufig gebraucht und lebt bis ans Ende des Mittelalters fort, hier in gewissem Sinne neue Bedeutung gewinnend.[2])

In ihrer normalen Gestalt besteht die Poen, gleichwie es so oft auch bei der Arenga und meist bei der Corroboratio der Fall ist, aus Haupt- und Nebensatz; der Bedingungssatz, mit *Si quis autem* (*igitur, vero* usw.), auch in relativer Anknüpfung mit *Quod si quis* oder ähnlich beginnend, bespricht den Fall etwaiger Verletzung des königlichen Befehls; der nachfolgende Hauptsatz nennt die in diesem Fall zu gewärtigende Strafe. Der erste Teil bietet neben seinem Wert für

[1]) Mit Rücksicht auf dieses Original können vielleicht auch jene vor 774 ausgestellten langobardischen Diplome, in denen eine Poen vorkommt, etwas günstiger beurteilt werden, als es Chroust tat; jedenfalls dürfte die in dem Grimoaldpräzept enthaltene Formel nicht, wie Voigt S. 39 meint, auf den Einflufs kaiserlicher (fränkischer) Diplome zurückgehen, sondern eher der entgegengesetzte Vorgang anzunehmen sein, da bei Karl d. Gr. die Poen äufserst selten vorkommt.

[2]) Vgl. was Lechner in den Mitt. des Instituts 7. Ergbd. S. 75 über den Einflufs des seit Anfang des 15. Jahrhunderts auftretenden Fiskalprokurators auf die Handhabung der in der Poen enthaltenen Strafbestimmungen bemerkt. Ältere Belege für Ausführung derselben seit dem 12. Jahrhundert bei Bresslau, Kanzlei Konrads II. 46 f.

die Diktatbestimmung insoferne auch sachliches Interesse, als er uns, was freilich auch andere Stellen des Diploms zu tun pflegen, den Namen verrät, mit welchem der betreffende Schreiber selbst die in Frage stehende Urkunde bezeichnete. Neben allgemeinen Wendungen, wie etwa *hoc praeceptum, hanc nostram auctoritatem, huius nostri praecepti paginam* u. dgl. finden sich auch Benennungen, die dem besonderen Inhalt der Urkunde angepafst sind, also *hoc nostrae concessionis ac donationis praeceptum, hoc protectionis ac tuitionis nostrae praeceptum, hoc nostrum mundburdum* usw. Nicht selten wurden ferner, wie schon in den langobardischen Poenformeln, so auch in allen ihren jüngeren Nachbildungen in den Vordersatz noch die Worte *quod minime credimus, quod non optamus (putamus)* oder *quod absit* eingeschaltet. Dagegen sind weitere Zusätze im konditionalen Sinn, *nisi resipiscat* oder *hanc paginam sciens, secundo tertiove commonitus si non satisfactione congrua emendaverit*, wohl erst im 12. Jahrhundert unter dem Einflufs päpstlicher Vorbilder ab und zu angewandt worden; sie finden sich öfter in den sizilischen Königsurkunden, selten in denen der deutschen Herrscher (z. B. St. 3286, 3636 bis 3638), welche auch später solche Beschränkungen der Straffälligkeit nicht zuliefsen. Gehen der Poen solche Teile der Dispositio unmittelbar voraus, welche das Verbot jeder Verletzung des geschaffenen oder bestätigten Rechtes enthalten[1]), so kann der Vordersatz von VIII kurz gefafst werden; das trifft besonders dann zu, wenn nach päpstlichen Vorbildern der Satz *nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam infringere aut ei ausu temerario contraire* in der Dispositio vorkommt; da genügt es, die Poen mit *Quod qui facere praesumpserit* zu beginnen.

Gröfsere Mannigfaltigkeit und bedeutenderen rechtlichen Inhalt als die erste Hälfte der Formel besitzt ihr zweiter Teil. Die Strafen und Rechtsfolgen, mit denen gedroht wird, sind von so verschiedener Beschaffenheit und der Gebrauch dieses oder jenes Nachsatzes ist für die Kritik so bedeutend, dafs es sich verlohnt, von vier besonderen Arten der Poen zu sprechen; als typische Vertreter ihrer mannigfachen Varianten können folgende Beispiele dienen:

VIII, a. *Si quis hoc praeceptum . . violare praesumpserit, sciat se compositurum centum libras auri, medietatem kamerae nostrae et medietatem praedictae ecclesiae.*

Eine Bemessung der Strafe in Geld, und zwar meist in Pfunden reinen Goldes *(auri purissimi, optimi, obrizi)*, seltener in Goldsolidi, Mancusen oder Talenten, ausnahmsweise auch in Pfunden Silbers, ist in den Diplomen des früheren Mittelalters die gebräuchlichste Poen; die Höhe des Betrages ist am häufigsten mit 100 Pfund angegeben, er-

[1]) Mehrere Forscher, so Herzberg-Fränkel, Schaus, Vancsa, rechnen jene Sätze, die das Verbot enthalten, direkt zur Poen und die enge Verbindung, in der sie mit ihr stehen, scheint ihnen recht zu geben. Mich bestimmen praktische Gründe, den Begriff der Poen enger zu fassen, jene Sätze aber zur Dispositio zu zählen; Gundlach spricht von »prohibitiver Dispositio« und stellt sie auch der Poen gegenüber.

leidet aber auch starke Schwankungen, die sich zwischen 3 und 1000 Pfund bewegen, ohne dafs bestimmte Grundsätze für die Annahme dieses oder jenes Mafses zu erkennen wären; unter Lothar III. scheint man in einer für Monte Casino ausgestellten Urkunde (St. 3354) noch bedeutend höher hinaufgegangen zu sein, um durch die Gröfse der Strafe den mangelnden, wirklichen Schutz aufzuwiegen. In der Regel ist die gleichmäfsige Teilung der Summe zwischen dem Fiskus und dem Empfänger der Urkunde in Aussicht genommen, nach Urkunden für Tours und Cambrai sollten aber zwei Drittel der Kirche, nur eines dem Fiskus zufallen[1]) und eine Reihe karolingischer Immunitätsurkunden gewährt sogar die ganze Summe der geschädigten Kirche; bei Diplomen für Privatpersonen, die sich so weitgehender Begünstigung nur selten erfreuten, wird hingegen oft auch der Anspruch der Erben des Empfängers auf den Strafanteil ausgesprochen; unter Konrad II. hat man einmal (St. 1939) die eine Hälfte der Summe anstatt der kaiserlichen der päpstlichen Kammer angewiesen, weil der Empfänger, das Peterskloster zu Perugia, zum Besitz des Papstes gehörte; dasselbe hatte schon Karl III. getan in einem Fall (Reg. 1664), wo es sich um Bestätigung päpstlicher Privilegien auf Bitte des Papstes handelte. Äufserst selten erscheint der König allein als Empfänger der Bufse.[2]) Die Geldstrafe kann auch mit den unten als VIII, c und d zu besprechenden Strafen kombiniert oder in anderer Weise erweitert werden. In sizilischen Königsurkunden des 12. Jahrhunderts werden wiederholt körperliche Strafen angedroht, wenigstens einmal auch in einer Urkunde Friedrichs I. (St. 3662); viel geläufiger war solche Art der Bestrafung *an leib und gut* den Poenformeln des ausgehenden Mittelalters. Unveränderte Geltung der im königlichen Diplom enthaltenen Verfügung, trotz der etwaigen Verletzung und der hiefür eingehobenen Strafe, betonen einige Diplome des 9. Jahrhunderts dadurch, dafs sie an VIII, a einen Schlufssatz mit den Worten *et haec nostra praesens concessio inviolata permaneat* oder ähnlichen Wendungen anfügen[3]); diese Gewohnheit geht zweifellos auf die beneventanische Herzogsurkunde des 8. Jahrhunderts zurück, wo schon seit Herzog Romuald II. eine Verbindung der Poen mit der ähnlich lautenden Conclusio (s. oben S. 356) nachzuweisen ist.

---

[1]) Die Vierteilung des Betrages in DH. II. 348[b] für Schuttern ist wenig glaubwürdig; die ganze diesem fragwürdigen Stück eigene Poen erinnert etwas an jene in St. 3359 für einen andern, aber gleichfalls zur Diözese Konstanz gehörigen Empfänger.

[2]) St. 1945, wo dies zutrifft, betrachtet Bresslau, Jahrbücher Konrads II. 2, 453 als Arbeit eines ungeübten Notars, dem man ein Konzept mit angedeuteten, aber nicht ausgeführten Formelanfängen zur Reinschrift übergab: so würde die ungewöhnliche Poen auf einen geduldeten Fehler hinauslaufen. In Sizilien ist Vorbehalt der ganzen Bufse für den König bei niedrigen Summen vorgekommen, vgl. K. A. Kehr a. a. O. 285.

[3]) Mit den karolingischen Diplomen Reg. 1235, 1240, 1524, 1628 vgl. jene von Wido u. Lambert bei Schiaparelli im Bullettino 26, 48.

VIII, b. *Si quis . . praesumpserit, immunitatis nostrae poenam (immunitatem nostram) componere compellatur* oder *bannum nostrum solvere cogatur*, also eine Geldstrafe ohne Angabe der Höhe, findet sich öfter in karolingischen Immunitäten, dann in solchen Urkunden der Ottonen und Salier, die sich auf Forstrechte, Zoll, Münze und Markt beziehen; es bedurfte in solchen Fällen mit Rücksicht auf die feststehenden Strafen für Verletzung des Königsbanns keiner besonderen Zahlen.

VIII, c. Androhung geistlicher Strafen, Anathem und ewiges Verderbnis, Höllenqualen an der Seite Judas des Verräters sind auch schon in den Poenformeln der beneventanischen Präzepte des 8. Jahrhunderts anzutreffen; sei es von dort aus oder auf dem Wege bischöflicher und anderer privater Urkunden sind ähnliche Dinge hier und da in Diplome eingedrungen; so beginnt der Nachsatz der Poen schon in der Immunitätsbestätigung Karls des Großen für Trier (D. 66) *iram dei omnipotentis et omnium sanctorum, ubi ipse pontifex vel abbates sui deserviunt, incurrat.* Urkunden Kaiser Ludwigs II. und nach ihrem Vorbild auch solche von Karl III. verbinden diese »poena spiritualis« mit der Geldstrafe, so daß es etwa heißt *Si quis . . praesumpserit, tamquam scelestus et impius divinarum temerator sanctionum aeterno iudicio condempnatus partem in futuro habeat cum principe tenebrarum infernale ignis aeterni et sulphuris et in praesenti . . centum libras auri obrizi componere compellatur, medietatem* usw. (Reg. 1267), oder kürzer *sciat se in futuro aeterni iudicii sententia puniendum et in praesenti per hanc nostram auctoritatem centum libras auri probati poena mulctandum* (Reg. 1602). Unabhängig von italienischen Einflüssen scheint man doch auch in Deutschland Geschmack an derlei Drohungen gefunden zu haben; sie finden sich in einer Urkunde Ludwigs III. für Gandersheim (Reg. 1551), verhältnismäßig oft unter Zwentipold, dann in mehreren ottonischen Urkunden (DO. I. 14, 21 usw., DO. III. 81, 82 usf.) und vereinzelt auch in den folgenden Jahrhunderten (DH. II. 111, 193, 265a usf.); häufiger als in Deutschland ist die poena spiritualis in den kapetingischen Diplomen des 11. Jahrhunderts anzutreffen, in welchen der Verfall fester Formen den Diktatoren Gelegenheit gibt, private Vorbilder einzuführen und ihrer Phantasie in kräftigen Verwünschungen die Zügel schießen zu lassen. In den sizilischen Königsurkunden nur selten gebraucht, ist diese Art der Poen im späteren Mittelalter aus den Diplomen, wie es scheint, gänzlich verschwunden.[1])

VIII, d. Der Text von Urkunden Chlodwigs III. und Chilperichs II. endet mit den Worten: *Vidite ut aliud ob hoc non faciatis, se* (statt *si*) *gracia nostra optatis habire propicia* (D. 61, 82); *qualiter gratia(m) nostra(m) vultis habere* oder *si (sicut) gratiam dei et nostram habere vultis (vultis habere propiciam)* ist der regelmäßige Schluß der Mandate Karls des Großen. Die in diesen Sätzen enthaltene Androhung der königlichen

[1]) Herzberg-Fränkel hat im Text der K.-U. in Abb. 221 Anm. 4 nur von König Wilhelm einige Beispiele dieser Art vermerkt.

Ungnade ist nicht blofs auf Mandate der späteren Karolinger übergegangen (Reg. 924, 1621), sondern auch in die eigentlichen Königsurkunden eingedrungen. Wenn Diplome Karls des Grofsen für Trier und Metz (D. 66, 91) an die poena spiritualis die Worte *et gratia nostra nullo umquam tempore possit habere* anknüpfen und dann nochmals einen Befehl folgen lassen, der mit dem in D. 91 schon vorher angewandten Satze schliefst: *qualiter gratia nostra ut diximus vultis habere propicia,* so herrscht hier ja auch in der Fassung (s. oben S. 297) die Mandatform. Vereinzelt werden aber doch schon unter den Karolingern Drohungen wie *et nostram incurrat offensionem* (Reg. 1607) in anders gefafsten Diplomen gebraucht. Seit den letzten Jahren Ottos I. kommt der Gedanke, dafs der Verletzer des Diploms des Majestätsverbrechens schuldig sei, *publice sentencie velut reus magestatis subiaceat* (DO. I. 389), *obnoxium se nostre noverit maiestati* (DO. II. 21), *si nolit reus fieri maiestatis* (DO. II. 90) öfter vor[1]); von 980 an bringen dann die vielbeschäftigten Notare Hildibalds (HB und HF) die den Mandaten eigene Poen neuerlich in die Diplome, sie lautet nun etwa *si regiae vel imperialis gratiae particeps esse velit* (DO. II. 221, vgl. DO. III. 37, 82, 123). Fehlten hier noch die für die Poen bezeichnenden Vordersätze, so wird doch auch an solche die Androhung der königlichen Ungnade angehängt (DO. II. 267, DH. II. 398 in Verbindung mit poena spiritualis, DO. II. 21 und St. 2838 zusammen mit Geldstrafe von 1000 Pfund, St. 3263, 3264 allein); seit dem 12. Jahrhundert werden die Folgen der Reichsacht oft näher ausgemalt. Sehr beliebt ist solche Drohung in den sizilischen Königsurkunden, wo sie in die Worte *nostre maiestatis (culminis nostri) indignationem incurret* gekleidet und manchmal auch mit den anderen Strafarten kombiniert wird; von da ist diese Form in die Urkunden Friedrichs II. übergegangen, welche die Poen sehr häufig und in mannigfaltiger Ausgestaltung verwenden.[2]) In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gewinnt diese Art der Poen die entschiedene Oberhand über die älteren Fassungen, sie wird schon unter Rudolf von Habsburg entweder in voller Form, mit Haupt- und Nebensatz, geschrieben (z. B. *Quod qui facere praesumpserit, gravem maiestatis offensam se noverit incurrisse*) oder verkürzt, ähnlich wie es in den karolingischen Mandaten geschehen war, mit den Worten *sicut indignationem nostram evitare voluerit.* Beide Arten sind in den Königsurkunden deutscher Sprache anzutreffen; man findet noch unter Friedrich III. umständliche Strafdrohungen wie etwa *Wan welich dawider tëtten oder ze tün gestatteten, die söllen sich wissen swërlich in unser ungnad komen und gevallen sein und wolten si auch an leib und an gut darumb schaffen*

[1]) Vgl. auch DO. III. 42, 80, 115, 136; ob *regiae potestati subiacebit* in DO. II. 297 auf einem derartigen echten Passus beruht oder nur aus St. 2670 stammt, hat Wibel im N. Archiv 30, 162 nicht erörtert.

[2]) *Sciat se puppillam oculi nostri tetigisse* u. dgl. in Urkunden Ottos IV. u. Friedrichs II Reg. 476, 768; besonders abgestuftes Strafmafs für den iudex, advocatus, tabellio und mercator bei Friedrich II. Reg. 1644, wie das in anderer Weise auch in der Stiftungsurkunde Rogers für die Capella Palatina zu Palermo vorkam.

*ze pessern,* neben der kurzen Warnung *als lieb in sey unser hulde und als sy unser und des reichs swere ungnad vermeiden wellen* (K.-U. in Abb. XI, 7, 10). In Frankreich war (vgl. oben S. 358) die eigentliche Poenformel im 12. Jahrhundert abgekommen, gewifs nicht zum Schaden der königlichen Autorität, die sich auf andere Mittel als auf geschriebene Drohungen stützen konnte. Mit dem Zunehmen der Mandate wird allerdings im 14. Jahrhundert in der französischen Kanzlei eine Formel üblich, die mit der Poen vergleichbar ist und den persönlichen Willen des Königs ausdrückt. Man fügt an den Schlufs des Textes, der die königlichen Befehle enthält *quoniam sic fieri volumus* oder französisch *Et gardez que en ce n'ait aucun deffaut, car il nous en deplairoit fortement*[1]), auch *car ainsi le voulons nous* und ähnliche Worte. Daraus wurde im 15. Jahrhundert die Formel *car tel est nostre plaisir,* die, als ein scharfer Ausdruck der königlichen Gewalt, bis an das Ende des alten Regimes gebraucht worden ist. Ähnliche Wendungen in den Briefen und Mandaten der deutschen Könige *(nobis in hoc singulariter placituri, daran tust du uns sonder wolgefallen* u. dgl.) scheinen doch nie zu so fester Form und zu so strenger Bedeutung gekommen zu sein, dafs man sie mit der Poen in Beziehung bringen könnte.

Für gewöhnlich nimmt die Poen den vorletzten Platz im Texte ein, so ist es wenigstens in jenen Zeiten, da man sie häufig anwandte, gehalten worden. Hängt in anderen ihre Anwendung vom Belieben einzelner Schreiber oder vom Zufall ab und erleidet sie starke Unterbrechungen, so ist begreiflich, dafs viele über die richtige Stelle, wo eine solche Drohung zu setzen sei, in Zweifel oder Unkenntnis sein konnten. Daher erregen Unregelmäfsigkeiten in dieser Hinsicht keinen grofsen Anstofs[2]). Regel aber ist durch das ganze Mittelalter, dafs an den Schlufs des Textes die Korroboration (IX) gesetzt wird, also jene Formel, welche die zur Beglaubigung der Urkunde dienenden Mittel namhaft macht. Dieser Bestandteil des Diploms ist, wenn man von dem langobardischen Gebiet absieht, nahezu allen hier zu erörternden Kanzleien eigen; seine im Laufe so langer Verwendung sich vollziehenden Änderungen hängen teils von den verschiedenen Beglaubigungsarten ab, die man tatsächlich anwandte, teils sind sie ein Zeugnis für die Wechselwirkung, welche die Kanzleien auf einander übten. Zur leichteren Übersicht können hier sechs Hauptformen unterschieden werden, die zumeist wieder zahlreiche Varianten aufweisen. Am gleichförmigsten unter allen ist

IX, a. *Et ut hec auctoretas nostris et futuris temporibus firma permaneat, manus nostre subscribcionebus subter eam decrevemus roborari,* die Korroboration der Merowingerdiplome. Der Vordersatz erleidet allerdings manche stilistische Änderungen, ohne seinen Sinn und seine

---

[1]) Delisle, Mandements et actes divers de Charles V. (Paris 1874) No. 885.

[2]) Ficker, Beiträge 2, 48 f., dann DO. I. 137. Bei D. Karls III. Reg. 1619 mag immerhin die unrichtige Stellung der Poen (hinter XI) Anlafs zur Ausfertigung eines zweiten Exemplars gegeben haben.

Konstruktion zu wechseln[1]; der Nachsatz aber ist sehr konstant, einigemale ist statt *roborari* das Verbum *adfirmare* angewandt. Im Fall der Unmündigkeit des Königs kann nicht von *manus subscribcionebus* des schreibensunkundigen Kindes die Rede sein, daher wird hier, dem tatsächlichen Gebrauch des Monogramms entsprechend (s. oben S. 146), das Wort *signaculum* gebraucht, mehrmals auch das Monogramm der Königinmutter in gleicher Weise erwähnt und etwa auch ausdrücklich beigesetzt, dafs der König nicht in der Lage sei, seine eigene Unterschrift beizusetzen *(propria subscriptione inserere).* Urkundenarten, welche wie die zahlreichen Placita der merowingischen Zeit keine Unterschrift tragen, entbehren natürlich auch der Korroboration, die ja nie ein anderes Beglaubigungsmittel als Unterschrift oder Handzeichen erwähnt; tatsächlich diente der Beglaubigung allerdings auch das Siegel, dieses aber wurde in IX, a noch nicht genannt. Erst die Karolinger mufsten, des Schreibens unkundig, gröfseres Gewicht auf das Siegel legen, daher tritt bei Pippin, und zwar noch vor seiner Salbung, eine Erweiterung der vereinzelt auch in den Hausmeierurkunden angewandten Korroborationsformel ein und es entsteht die Fassung

IX, b. *Et ut haec auctoritas . . firma debeat permanere, (1) manu propria subter firmavimus et (2) anuli nostri inpressione signavimus* (Reg. 60), die man als die karolingische Korroboration bezeichnen kann. Sie gelangt allerdings nicht sofort zur vollen Geltung, weil unter Pippin und seinen Söhnen zunächst noch merowingische Formeln und Vorurkunden nachwirken (so noch in D. 203 vom 20. Jänner 806). Inzwischen befestigt sich der Gebrauch von IX, b und er bleibt unter Karls des Gr. Nachfolgern fast durch das ganze 9. Jahrhundert herrschend. Der Vordersatz ist von dem Belieben der Schreiber abhängig, in dem Nachsatz aber ist ein Unterschied zu beachten; dieser wird in seinem ganzen Wortlaut nur dann geschrieben, wenn das Diplom mit der Signumzeile und dem Monogramm geschmückt ist; fehlen diese, wie es gerade unter Ludwig dem Fr. oft vorkommt (s. oben S. 138), so entfällt die eigenhändige Beteiligung des Herrschers und es mufs daher auch der Nachsatz von IX, b derart gekürzt werden, dafs von eigenhändiger Bekräftigung nicht mehr die Rede ist; da heifst es dann etwa *Et ut certius hanc nostram jussionem esse credatis, de anulo nostro jussimus sigillari.* Neben dem Ausdruck *anulus* wird in der Korroboration zuerst im Jahr 825 und zwar auf italienischem Boden das Wort *sigillum* gebraucht (Reg. 1022), in Deutschland kommt es wohl schon 857 vor, bleibt aber zunächst äufserst selten; erst im Laufe des 10. Jahrhunderts nimmt seine Verwendung bedeutend zu; die ältere Bezeichnung behauptet sich aber neben der neuen. Ohne sachliche Unterscheidung hat man vereinzelt schon unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. statt *de anulo nostro* die Worte *de bulla nostra* gebraucht, obwohl man, soviel wir wissen (s. oben S. 171), doch in

[1] Ich sehe hier und im folgenden von diesen Varianten des Vordersatzes ab.

Wirklichkeit damals nur das Wachssiegel und nicht metallene Bullen anwandte[1]). Jedenfalls wurde, auch nachdem dieser Gebrauch aufgekommen war, in der Fassung von IX der Unterschied der beiden Siegelarten nicht strenge gewahrt.

Eine neue Erweiterung des Nachsatzes tritt in den früheren Jahren Karls III. auf; hier findet man

IX, c. *Et ut haec nostrae largitatis concessio pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem, hoc nostrae auctoritatis praeceptum (1) inde conscribi mandavimus (2) propriaque manu confirmavimus et (3) anuli nostri impressione adsignari praecepimus,* also eine Formel, in welcher drei verschiedene Vorgänge zusammengefafst sind, der Beurkundungsbefehl, die eigenhändige Vollziehung und die Besiegelung. Diese Neuerung, die vielleicht auf Liutwards Diktat zurückgehen könnte, ist indes nicht sogleich zur allgemeinen Annahme gekommen, man begnügte sich vielmehr zu Ende des 9. Jahrhunderts in Deutschland, Frankreich und Italien wieder mit der kürzeren Fassung (IX, b), welche nur zwei Momente in ihrem Nachsatz berücksichtigt. Erst im 10. Jahrhundert ist die Anführung des Beurkundungsbefehls in IX durchgedrungen. In Frankreich mag vielleicht die Verbindung mit der Intervention, die einst in tironischen Noten und später manchmal in gewöhnlicher Schrift am Schlufs der Urkunde erwähnt war, zu dieser Umgestaltung der Korroboration geführt haben.[2]) In Deutschland, wo sie wesentlich später, erst um das Jahr 940 beginnt, sind die Ursachen andere; hier ist der im Text stehende und zur Dispositio gehörige Beurkundungsbefehl (s. oben S. 355f.) von einigen auf kürzere Fassung bedachten Diktatoren (Poppo A, Bruno B u. a.) mit der Korroboration verschmolzen worden. Die ersten Versuche in dieser Richtung (DO. I. 14, 31) fallen sehr unbehilflich aus, dann gelangt man zunächst zu einer Kombination, bei welcher sich die wesentlichen Teile von IX, in Form zweier Partizipia knapp zusammengezogen, an den zu VII gehörigen Beurkundungsbefehl anhängen: *Jussimus quoque hoc preceptum inde conscribi, manu nostra signatum et anuli nostri impressione roboratum* (DO. I. 60, 61, vgl. DO. I, 44, 73, 83 usw.); bald darauf aber nimmt man den Vordersatz von IX, der hier fehlte, wieder auf, so dafs der Beurkundungsbefehl gleichwertig neben die beiden alten Teile des Nachsatzes tritt; so entsteht neuerlich eine an die Urkunden Karls III. erinnernde Fassung: *Et ut nostre auctoritatis preceptum absque transgressione servetur, hoc preceptum (1) scribi iussimus et (2) manu*

[1]) Der erste Fall mag die von Tangl, Mon. Germ. Dipl. Karol. 1 S. 567 angenommene, verlorene Urkunde Karls über den Schiedsspruch zwischen Aquileja und Salzburg sein und von hier wird das Wort auf D. 211 und auf mehrere Diplome Ludwigs des Fr. übergegangen sein. Zu *more nostro* vgl. DO. II 174.

[2]) Man vgl. mit Bouquet 9, 522 Nr. 54, 525 Nr. 58 (wo das *fieri iussimus* im Nachsatz von IX das eine Mal von dem Namen der in den Schutz des Königs genommenen Empfänger der Urkunde, das andere Mal von den mit *deprecante* eingeleiteten Namen der Fürbitter begleitet ist) das *impetratum est mediante domno Hucbaldo monacho* ebenda 9, 475 Nr. 8 u. oben S. 168, unten S. 366 Anm 2.

*propria firmavimus atque (3) anuli nostri impressione sigillari fecimus* (DO. I. 110, vgl. auch DO. I. 52, 105, 115, 128, 130, 179, 294 usf.). Diese neuen Erfindungen gehen zuerst noch in bunter Reihe nebeneinander und neben der altherkömmlichen Formel (IX, b) einher.[1]) Erst in der Kaiserzeit Ottos I. gewinnt der dreiteilige Nachsatz dauernd die Oberhand. Auf seine besonderen Formen einzugehen ist, so sehr es sich auch für die Zwecke der Diktatuntersuchung verlohnt, hier nicht nötig. Es sei nur im allgemeinen die Möglichkeit einer Umstellung der angeführten Elemente angedeutet und auf die Anwendung der Partizipia (*conscriptam* statt *conscribi, roborantes* statt *roboravimus* u. dgl.) hingewiesen, welche häufig und teilweise mit grofser Konsequenz gebraucht, zur Vereinfachung des langen Satzes bequeme Dienste leisten. Wichtig ist das von dem Magdeburger Liutolf I in der Kaiserzeit Ottos I. aufgebrachte *ut infra videtur*, welches den Leser auf die unten stehende Namensfertigung hinweist; es ersetzt die früher demselben Zweck dienenden Adverbien *subter* und *subtus*, von denen jenes bis in die merowingische Zeit zurückreicht, dieses in der spätkarolingischen Zeit aufgekommen war, und wird unter den Händen der Hildibald-Notare (HB und HF) zu einem regelmäfsigen Bestandteil des Nachsatzes, welcher sich auf die folgenden Jahrhunderte fortpflanzt.[2]) Beachtenswert sind ferner besondere Bezeichnungen für Siegel und Monogramm. Von dem Siegel wird manchmal betont, dafs es das Bildnis des Königs enthalte (*figura nostre imaginis, imaginaria nostri impressione sigilli* DO. II. 244, 172, *nostra imagine* DH. II. 6, öfter unter Heinrich II., vereinzelt auch unter Konrad II., Heinrich IV. und Lothar). Merkwürdige griechische Bezeichnungen begegnen, vielleicht unter dem Einflufs der Kaiserin Theophanu, in den Korroborationsformeln Ottos II., in DO. II. 232 *hanc cartam nostra iussione conscriptam atque signatam nostre magestatis subscripti theorematis connexione firmavit auctoritas*, in DO. II. 174 *hanc . . signatam connexis etiam nostri nominis litteris subtus quodam caractere per obliquum ducto more nostro firmavimus*[3]), wobei also *caracter* für den Vollziehungsstrich gebraucht ist. Später

[1]) Dabei wird häufig genug, ohne dafs dem besondere Bedeutung beizumessen ist, die Vollziehung durch den König unerwähnt gelassen, in anderen Fällen der Vordersatz nachgestellt (DO. I. 186 usf.) oder in die Mitte des Nachsatzes eingeschaltet (D. 191) oder gar mit einem Bestandteil der Dispositio verknüpft (D. 226).

[2]) Eine andere, auf einen einzelnen Diktator zurückführbare Erweiterung des Nachsatzes, die sich aber nicht festsetzt, beginnt im Jahre 1073 in der Kanzlei Heinrichs IV.; die Formel lautet hier *hanc paginam (1) scribi iussimus quam ut infra videtur (2) propria manu nostra corroboratam et (3) sigilli nostri impressione insignitam (IV) omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus*, sie vertritt also zugleich die Publikation, die am Eingang der betreffenden Diplome fehlt (s. oben S. 343, Anm. 1). Einschaltung der Intervention und der Zustimmungsklausel in IX trifft man in Frankreich häufig, s. Luchaire, Louis VI. Nr. 168, 292, 446 usf.

[3]) Zu *more nostro* vgl. das oben S. 365 Anm. 1 als ersten Beleg für *bulla* angeführte D. Karls des Gr. für Aquileja und Salzburg; *nostri nominis inscripto caractere* auch in DH. II. 336, 337, wo vielleicht eine Vorlage aus der Zeit Ottos II. einwirkt; über das wohl durch Fälscherhand auch in dieser Formel entstellte St. 1905 vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 442.

scheint man sich hierunter das ganze Monogramm vorgestellt zu haben, so namentlich in Frankreich, wo die Formel *sigilli nostri impressione signari nostrique nominis subterinscripto karactere corroborari praecepimus* in mancherlei Varianten seit König Heinrich I. vorherrscht. Es ist wahrscheinlich ein Zeichen französischen Einflusses (vgl. oben S. 293, 322 f.), dafs dieses fremdartige Wort unter Lothar auch in die deutsche Reichskanzlei wieder vereinzelt eindringt und unter den Staufern öfter gebraucht wird.[1])

Zum grofsen Teil lauten diese mit dem Worte *caracter* hergestellten Fassungen derart, dafs aus ihnen eine Beteiligung des Königs nicht mehr herausgelesen werden kann. Damit steht im Zusammenhang, dafs auch dort, wo dieses Wort nicht gebraucht wird, unter Lothar und den ersten Staufern häufiger als es früher geschehen war, die eigenhändige Firmatio weggelassen wird, bis sie gegen Ende des 12. Jahrhunderts gänzlich verschwindet. Während auf solche Art die Zahl der im Nachsatz von IX, c erwähnten Beglaubigungsmittel um eines vermindert wird, stellt sich zugleich eine neue Erweiterung ein, indem man auch der Zeugen gedenkt. So entsteht etwa, um eine in den früheren Jahren Friedrichs I. oft wiederholte Form anzuführen,

IX, d. *Ceterum ut hec nostra constitutio omni evo rata et inconvulsa permaneat, presentem inde paginam (1) conscribi et (2) sigilli nostri impressione insigniri iussimus (4) adhibitis ydoneis testibus quorum nomina sunt hec.* In Frankreich, wo die Unterschriften der Hofwürdenträger (s. oben S. 350) nicht unmittelbar an IX angeschlossen, sondern mit der Datierung in Verbindung gebracht werden, wird zur selben Zeit der Beurkundungsbefehl meist durch *scripto commendavimus* ausgedrückt und das Siegel sehr häufig mit den Worten *sigilli auctoritas* umschrieben; in der Reichskanzlei hingegen bürgert sich noch unter Friedrich I. der früher nur selten gebrauchte Ausdruck *maiestatis nostrae sigillum (bulla)* ein. Der neuen Technik der Siegelbefestigung (s. oben S. 227) entspricht die Vermeidung des Wortes *impressio*, die Bezeichnung des Siegels erscheint nun im Ablativ, abhängig von *muniri, roborari* oder *insigniri.* Hat sich also auf diese Art allmählich eine starke Umwandlung des Nachsatzes vollzogen, welche nicht mehr viel von seiner alten Gestalt übrig läfst, so ist der Vordersatz im wesentlichen gleich geblieben. Erst in den letzten Jahren Friedrichs I. beginnt auch hier eine wesentliche Neuerung, die von Sizilien ausgeht. Um sie zu verstehen, mufs auf die langobardischen Präzepte zurückgegriffen werden.

Die Urkunden der langobardischen Herzoge besafsen ursprünglich sowie jene der Könige desselben Volkes keine Korroboration,

---

[1]) St. 3263, 3264 mit *nominis nostri caractere firmamus* berührt sich enge mit ungefähr gleichzeitigen französischen Diplomen, Luchaire, Louis VI. Nr. 440 f., 446, 456 ff. und auch mit der gebräuchlichsten französischen Formel jener Zeit *nominis nostri karactere subterfirmavimus.* Das anscheinend widersinnige *nominis nostri impressione* von St. 3289 findet sich schon in Luchaire Nr. 276.

die Berührung mit auswärtigen Mustern brachte es aber dahin, dafs die am Ende des Textes stehende Schreiberformel (s. oben S. 319 f.) sich den Formen der Korroboration näherte. Noch vor 774 war sie durch die Worte *quod vero praeceptum* mit dem Text in Verbindung gebracht und schon dadurch in andere Bahnen gelenkt, als die fränkische Rekognition. Im 11. Jahrhundert geht man in Salerno weiter, man verläfst die bisher beibehaltene Fassung; die Schreiberformel war subjektiv im Sinne des Notars gehalten gewesen, hatte also noch zuletzt gelautet *Textum vero huius concessionis scripsi ego N. scriba sacri palatii Salernitani;* nun wird sie subjektiv im Sinne des Ausstellers, so dafs es heifst *Textum vero . . . scribere praecepimus te Truppoaldum* und man fügt nun auch die Erwähnung des Siegels hinzu *anuloque nostro insigniri iussimus.* Indem dann die Normannen diese Formel auf ihre Herzogs- und Königsurkunde übertragen, gehen ihre Schreiber noch einen Schritt weiter, sie leiten dieselbe ein mit den Worten *Ad huius autem concessionis memoriam et inviolabile firmamentum,* also mit einer knappen Zusammenfassung dessen, was der Vordersatz der fränkisch-deutschen Korroboration enthielt. Nur darin bestand noch ein an den verschiedenen Ursprung erinnernder Unterschied, dafs in Sizilien der Schreiber an dieser Stelle seinen Namen nannte, was in Deutschland und Frankreich nicht geschah [1]). Waren nun auch vielleicht einzelne Schreiber der Reichskanzlei selbständig hier und da auf den Gedanken gekommen, den Vordersatz der Korroboration durch eine adverbiale Bestimmung zu ersetzen [2]), so legt doch die Friedensurkunde von Venedig, welche mit einer genau dem sizilischen Vorbild entsprechenden, auch den Schreibernamen aufweisenden Korroboration versehen ist, die Vermutung nahe, dafs das mehrmalige Auftreten ähnlicher Formen in Friedrichs letzten Jahren auf dieselbe Quelle zurückgehe. Die neue Fassung der Korroboration

IX, e. *Ad cuius rei memoriam (argumentum* u. dgl.*) presentem cartam (paginam) inde fecimus (iussimus) conscribi et maiestatis nostre sigillo roborari,* ist zunächst unter Friedrich I. noch selten, dann mit der Variante *Ad cuius rei certam evidentiam* häufig unter Heinrich VI. angewandt worden und sie herrscht, teils mit Nennung des Schreibers, teils ohne diese, durch die ganze Regierungszeit Friedrichs II., so dafs die mit dem Finalsatz eingeleitete Formel darüber fast in Vergessenheit gerät. Dabei bleibt es auch nach dem Interregnum, die weitschweifigeren, alten Formen mit *Ut autem* u. dgl. verlieren sich immer mehr, die kürzeren überwiegen und werden nun mit Vorliebe durch *In cuius rei testimonium* eingeleitet, wozu sich in feierlichen Urkunden noch Zusätze gesellen, die auf die ewige Dauer Bezug haben *(et perpetui roboris firmitatem, firmamentum* u. dgl.) Daneben gibt es aber,

[1]) Ganz ausnahmsweise hatte es im Jahre 1012 der im Dienste Heinrichs II. stehende Bischof Erich von Havelberg einmal ebenso gehalten, DH. II. 242.

[2]) Vor 1177 finde ich bei Friedrich I. St. 3883, 4102 u. die Fälschung 3857 so stilisiert.

wenigstens seit Beginn des 14. Jahrhunderts, auch Königsurkunden mit eigentümlich verkürzter Korroboration: *presencium testimonio litterarum nostre maiestatis sigilli robore signatarum* oder *dantes has litteras nostre maiestatis sigillo signatas super eo.* Hatte man sich in den deutschen Königsurkunden Rudolfs bemüht, noch die alten, mit Finalsatz eingeleiteten Fassungen zu übersetzen, so finden nun bald diese kurzen Partizipialkonstruktionen Nachahmung in deutscher Sprache; es entsteht die unter Karl IV. am meisten verbreitete Fassung: *Mit urkunde ditz brieffs, versiegelt mit unser kaiserlichen maiestat insigel,* an die sich die Datierung in relativer Form anschliefst.

Auch die Korroboration kehrt also am Ausgang des Mittelalters zu praktischer Kürze zurück. Indem das wachsende Geschäft der Kanzlei zur Einfachheit nötigt, vollzieht sich, wie das auf den vorigen Blättern so oft zu beobachten war, eine Annäherung an jene Formen, welche die ältesten Urkunden germanischer Könige von dem römischen Kulturkreis übernommen hatten. Wenn dabei in einzelnen Fragen, wie bei der Art der Tagesbezeichnung und bei Neubelebung der Mandatform, ein mittelbarer Einflufs antiker, in Italien nie ganz vergessener Vorbilder nicht in Abrede zu stellen ist, so erklärt sich doch die Vereinfachung der inneren und äufseren Formen so gut wie das Aufkommen der neuen Unterfertigungsarten und das Eindringen der nationalen Sprachen nur durch die bodenständige, unter gegenseitiger Beeinflussung deutscher und französischer Kanzleisitte sich vollziehende Entwickelung. Nicht Nachahmung alter Muster, sondern das natürliche Wachstum schafft die auffallenden Ähnlichkeiten zwischen den Diplomen des frühesten und des spätesten Mittelalters. Es ist im Grunde derselbe Vorgang, den man auch im Bereich der Kunst und an so vielen Zweigen des geschichtlichen Lebens jener Zeiten beobachtet, aber nicht leicht wird er sich auf anderem Gebiet an einer ebenso reichen und geschlossenen Reihe zeitlich und örtlich fest bestimmbarer Denkmäler verfolgen lassen, wie an den Urkunden der Kaiser und Könige.

---

**Nachtrag** zu S. 113, Anm. 1: Die ältesten zahlenmäfsigen Angaben über Gebühren, die der Reichskanzlei zu entrichten waren, enthält eine Urkunde von 1191, welche Bresslau in der Strafsburger Festschrift zur 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (1901), 239 ff. veröffentlicht und erläutert. Vgl. auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 50 f.

**Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin W. 10.**

In unserem Verlage erschienen folgende Werke von

**Friedrich Ratzel:**

# Politische Geographie

oder die

## Geographie der Staaten, des Verkehres und des Krieges.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 40 Kartenskizzen.

XVII u. 838 Seiten gr. 8⁰. Preis brosch. M. 18.—, in Ganzleinen geb. M. 20.—.

Nicht volle sechs Jahre liegen zwischen dem ersten Erscheinen dieses bedeutungsvollen Werkes und der oben genannten Neuauflage desselben. Das ist ein untrüglicher Beweis dafür, daß man in weiten Kreisen dessen inneren Wert erkannt hat, und daß doch auch wuchtige, nicht eben leicht zu lesende Bücher bei uns noch immer ihre Leser finden, falls nur der Inhalt packt. Das aber mußte geschehen, weil hier zum erstenmal eine allseitige und systematische Darlegung geboten wurde von den überall wirksamen Einflüssen der geographischen Bedingungen auf das Staatenleben. Dies obendrein in einer Zeit, die sich ohne Widerspruch von einem so glänzenden Kathederredner wie Heinrich v. Treitschke die Truglehre hatte predigen lassen: „Der Staat ist das Volk!“ Erst dem gegenüber erscheint Ratzels Werk im vollen Licht einer bahnbrechenden Leistung. Es macht Ernst mit dem Satz, daß in jedem Staatsgebilde ohne Ausnahme ein Stück Menschheit und ein Stück Boden enthalten ist, und enthüllt, ohne irgendwie das Gewicht frei schaltender geschichtlicher Mächte zu verkennen, den gewaltigen Umfang unablässig wirksamer tellurischer Mächte auf die Staaten. *Globus.*

---

# Kleine Schriften.

Ausgewählt und herausgegeben durch **Hans Helmolt.**
Mit einer Bibliographie von **Viktor Hantzsch.**

**Zwei Bände.**

Mit je einem Bildnis Ratzels

LXII u. 1072 S. Lex. 8⁰. Preis kompl. geheftet M. 25.—, eleg. geb. M. 30.—.

Wer es noch nicht gewußt hat, der würde aus der Lektüre dieses Werkes ersehen, welche Fülle des Wissens dem allzu früh der Wissenschaft entrissenen Forscher zu Gebote stand, die er mit souveräner Meisterschaft beherrschte und durchleuchtete. Es handelt sich durchaus nicht lediglich um Fachwissenschaftliches; Poetisches, Landschaftliches, Biographisches spielt vielmehr eine hervorragende Rolle. Was dieser Sammlung von Aufsätzen und Abhandlungen, die, bislang verstreut in allen möglichen Zeitschriften, jetzt glücklicherweise der Vergessenheit entrissen sind, den charakteristischen Stempel verleiht, das ist der bei Ratzel stets wiederkehrende typische einheitliche Zug, in dem schier erdrückenden Reichtum der Einzelheiten der zusammenfassende synthetische Blick, den der Herausgeber mit vollem Recht auf die innere Harmonie in der Natur des Denkers bezieht. Die Anordnung des überreichen Materials ist nach einem früheren Wunsch des Verstorbenen erfolgt; der erste Band enthält Beiträge zur Landschaftskunde und Naturphilosophie und dann Biographisches, der zweite anthropogeographische, ethnographische und physisch-geographische Arbeiten. Wir wünschen dem dankenswerten Unternehmen von Herzen den besten Erfolg. *Hamburger Nachrichten.*

---

# Über Naturschilderung.

Zweite, unveränderte Auflage.

Kl. 8⁰. VIII und 394 Seiten. Mit 7 Photogravüren. Preis elegant geb. M. 7.50.

Ein Feuer, eine drängende Fülle der Gedanken und Empfindungen ist in dem kleinen Buche, eine so brennende Liebe zur gesamten Welt der Erscheinungen, eine so tiefe Freude an all ihrer Schönheit und eine so ungewöhnliche Kraft sie zu erfassen lebt darin, daß der Schmerz, diesen Mann verloren zu haben, sich nur noch höher steigert als zuvor. Eine ganz eigene Gabe liegt uns vor, ein Buch, das heutzutage, in unserer Zeit der trockenen Exaktheit, zu veröffentlichen einigen Mut fordert, denn es redet der innigen Verbindung von Kunst und Wissenschaft das Wort und sucht einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe darin, festzustellen, wieweit eine die andere befruchten und die Ziele der andern fördern helfen, ja wieviel vor allem die Wissenschaft von der Kunst lernen kann. Erstaunlich ist das Wissen Ratzels von dem Schönen und Großen im Bereich dessen, was die Menschheit bisher an Naturschilderungen besitzt, sowohl auf dem Gebiete der Malerei wie der Poesie, wie der gelehrten Literatur. Wenn wir das Buch durchgehen, wandeln wir unausgesetzt durch eine wundervolle Galerie von Meisterstücken, auf die wir nach rechts und links hin unablässig mit der ganzen Liebe des Schönheitsschwärmers hingewiesen werden. *Geographische Zeitschrift.*

